



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

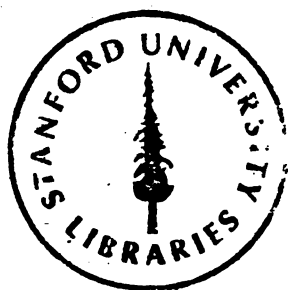
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
DINAH

APR 27 1840
Schweizerische

Geschichtsforscher.



Filfter Band.



V e r n ,

bei E. A. Fenni, Sohn.

1840.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS

APR 27 1977

DQ52

1907101 S30190

v. 11

1907101 S30190

1907101

1907101 S30190

1907101

Vorwort.

Nachstehender Versuch einer urkundlichen ältern Geschichte der Herrschaft Buchegg und ihrer Dynastenhäuser besteht eigentlich aus aneinandergereihten und überarbeiteten Bruchstücken und Auszügen einer andern, auf umfassendere Grundlagen gebauten Sammlung geschichtlicher Forschungen, welchen aber ihre große Unvollkommenheit nicht erlaubt, selbst an das Licht zu treten. Die mit vorliegendem Bruchstücke gewagte Ausnahme erwartet ihre Rechtfertigung weder von der Belehrung noch von der Unterhaltung, die der Text gegenwärtiger Schrift gewähren wird, sondern lediglich von dem Nutzen, den künftige Geschichtsforscher aus den dazu benutzten, und getreulich angegebenen Quellen schöpfen können. Billigermassen mag demnach der vorzüglichste, wenn nicht einzige Werth der Arbeit, in das derselben beigefügte Urkundenverzeichnis gesetzt werden, welchem der Text gleichsam nur als verbindender Mörtelguss zu dienen bestimmt ist.

Die Quellen, aus welchen gegenwärtiger Versuch geschöpft wurde, sind hauptsächlich folgende:

1) Die reiche Handschriftensammlung und eigenen Arbeiten des sel. Herrn Altschultheißen von Mülinen, deren Benutzung zu gegenwärtigem Behufe auf die freundschaftlichste Weise vergönnt wurde.

2) Das Bernerische Lehenarchiv. Wo Dokumentenbücher oder Originalurkunden mit Bezeichnungen Bernerischer Ortsarchive, z. B. Buchsee, Frienisberg, Interlaken u. s. w. angeführt werden, ist in der Regel anzunehmen, daß sich dieselben in dem reichhaltigen und sehr wohlgeordneten Bernerischen Lehenarchiv befinden.

3) Auszunehmen hiervon sind die Städte aus „Herrschaftsarchiven“, wie Diesbach, Toffen, Münsingen: diese liegen noch in Privathänden, und eröffneten sich ebenfalls auf die gefälligste und verdankenswertheste Weise zu Bereicherung der, dieser Arbeit zum Grunde gelegten Quellensammlung.

4) Das solothurnische Wochenblatt, dessen drei und zwanzig Jahrgänge, von 1811 bis 1833, einen uner-schöpflichen Schatz von Urkunden und andern werthvollen Schlüsseln enthalten. Ungern vermißt man in dieser reichen Sammlung die Rechenschaft über die Orte, wo die Originale und Dokumentenbücher, deren Inhalt sie

der Welt mittheilt, aufgesucht werden können. Auch wäre bei manchen lateinischen Urkunden eine schärfere Genauigkeit der Abschrift zu wünschen, und bei den Deutschen ist ihre Uebertragung in eine neuere Sprache zu bedauern. Bei den Anführungen des solothurnischen Wochenblattes, bezeichnet jeweilen die erste beigefügte Zahl den Jahrgang, die zweite aber, die Seite desselben, wo die Urkunde zu suchen ist.

5) Die beiden Arbeiten Albrechts von Straßburg, seine Chronik und sein Leben Bischofs Berchtold von Buchegg zu Straßburg, stehen als Zeugnisse eines, mit den in seiner Erzählung vorkommenden Personen genau bekannten Zeitgenossen, neben und mit den Urkunden beinahe auf Einer Linie. Berchtolds Leben diente bei Bearbeitung der Geschichte der Grafen von Buchegg als vorzüglichster Leitfaden. Von beiden Schriften Albrechts wurden die, im zweiten Theile von Urstizius Sammlung deutscher Geschichtschreiber aufgenommenen Ausgaben benutzt.

6) Die handschriftliche Chronik des Matthias von Neuenburg, auf der Stadtbibliothek zu Bern, ist das Werk eines Clerikers des Bischofs Berchtold von Straßburg, und steht mit den Schriften Albrechts von Straßburg auf einer und derselben Stufe geschichtlichen Werthes. Beide stimmen in manchen Erzählungen, bis auf die einzelnen Ausdrücke, so wörtlich überein, daß Albrecht

den Matthias größtentheils muß ausgeschrieben haben; doch hat auch jeder seine Eigenheiten. Matthias scheint übrigens das Bucheggische Grafenhaus und die berühmtesten seiner Glieder von Person gekannt zu haben, wie Albrecht und steht demnach, wie dieser, den Urkunden unmittelbar zur Seite. Beide schrieben in lateinischer Sprache.

7) Das im Jahr 1507 erneuerte Fahrzeitbuch des Klosters Fraubrunnen, wo so viele Glieder beider Bucheggischen Dynastienhäuser ihre Grabstätten und Mesopfer hatten, leistete, ungeachtet der beinahe durchgehends fehlenden Fahrzahlen, bedeutende Dienste zu Vermittelung mancher Familienverhältnisse und erläutert mehrere Urkunden.

8) Mehrere wichtige Beiträge und Nachhilfen verdankt der Verfasser den freundschaftlichen Mittheilungen einiger Mitglieder der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft, welchen er hier seinen verbindlichen Dank öffentlich auszusprechen sich zur angenehmen Pflicht macht.

Noch andere benutzte Quellen, wie Bartholds Römerzug Heinrichs VII., Wurstisens, Justingers, Eschudis, Stumpfs Chroniken u. s. w. sind jeweilen bei den betreffenden Stellen angeführt. Wer diese Verweisungen allzu zahlreich und zu angehäuft findet, wolle erwägen, daß die Zeitschrift, für die gegenwärtiger Versuch be-

stimmt ist, kein gewöhnliches Lese- oder Unterhaltungsbuch, sondern vielmehr ein Hülfswerk und eine Quellenammlung für die schweizerische Geschichte sei, und diese Bestimmung eben so sehr und vielleicht vollkommener durch Verzeigung von Quellen und Hülfsmitteln, als durch manches noch so sorgfältig ausgearbeitete Bruchstück der Geschichte selbst, erfüllen werde.

Diese Rücksicht, und die Pflicht, alle angeführten Thatsachen zu belegen, sind die beiden hauptsächlichsten Beweggründe zu Beifügung des Urkundenverzeichnisses im Anhang dieser Schrift. Hierzu kam noch ein dritter Beweggrund. In diplomatischen Genealogien und Biographien fordert die historische Critik die Anführung aller, wenn auch noch so unbedeutenden Fälle, in welchen die geschichtlichen Personen urkundlich vorkommen, wodurch aber die Geschichte selbst nicht nur kein Interesse gewinnt, sondern sehr schwerfällig und ermüdend zu lesen wird. Um also den Lekt der Arbeit von solchen allzutrockenen Aufzählungen von Zeugenhandlungen, aufgedrückten Siegeln, oder unbedeutenden Güterveräußerungen zu entlasten und dennoch die Forderungen der diplomatisch-geschichtlichen Critik bestmöglichst zu befriedigen, ist dieses Verzeichniß einschlagender Urkunden und der Auszug des Fraubrunnenschen Nekrologes beigegefügt worden, welche der, bloße Unterhaltung suchende Leser, immerhin ungelesen lassen kann. Die beigegefügte Karte stellt die Landgraffschaft Burgunden dar, wie sie unter

den Häusern Buchegg und Kyburg vom 13. bis in's 15. Jahrhundert gestaltet war. Auf die Erbgüter der Häuser Buchegg und Senn von Münsingen nimmt diese Karte besondere Rücksicht. Die auf derselben befindlichen Namen sind, mit Beiseitesetzung der neuern Aussprache und Orthographie, so gegeben, wie sie sich in den Urkunden derjenigen Zeit, welche die Karte darstellt, geschrieben finden: diesem Grundsatz beliebe der Leser die vorkommenden Abweichungen von heutigen Regeln beizumessen.

Für die, eher schweizerische als rein deutsche Schreibart „Buchegg“ statt „Bucheck“, entschied, neben der Rücksicht, welche der Schreib- und Mundart des Landes, um dessen Geschichte es sich handelt, bei Eigennamen gebührt, vorzüglich die, in den inländischen Originalurkunden des hier beschriebenen Zeitalters für diesen Namen beinahe allgemein angenommene Schreibart.

Die, statt einer ausführlichen Quellenangabe, in den Noten zum Texte vorkommenden einfachen Zahlen, bezeichnen die Nummern der, jedesmal angerufenen, und im Anhang verzeichneten Urkunden.

Buchegg.

Ein historischer Versuch.

von C. v. Wurzenburger

Erstes Capitel.

Einleitung.

Unter denjenigen Volksstämmen, welche zur Zeit der großen Völkerwanderung sich in die Provinzen des zur Wehrlosigkeit herabgesunkenen römischen Reiches theilten, und dadurch dessen gänzlichen Untergang herbeiführten, hatten sich die, aus dem germanischen, oder vielleicht aus einem noch höhern Norden herstammenden, Burgundionen der Landschaften zu beiden Seiten des Jura bemächtigt. Sie begnügten sich nicht, die politische Herrschaft des Landes von den römischen Kaisern auf ihre Heerführer und Volkshäuptlinge überzutragen, sondern dieses ganze, aus seinen frühern Wohnsitzen mit Weibern und Kindern ausgezogene oder verdrängte Volk, das sich in den eroberten Ländern bleibend niederlassen wollte, nöthigte auch die in denselben vorgefundene Bevölkerung, ihren bisher eigenthümlichen Grund und Boden mit ihren Ueberwindern zu theilen, und denselben dadurch die Mittel zu ihrer Ansiedelung an die Hand zu geben. Diese abgedrungenen Ländereien wurden nun unter die

neuen Ankömmlinge, nach gewissen Verhältnissen des Ranges, den sie im Volke und Heere bekleideten, vertheilt: jeder Edle, jeder freie Wehrmann empfieng sein eigenthümliches und auf seine Nachkommen vererbliches Loos oder Mode, und die Größe dieser Mode sicherte hinwieder jedem Betheiligten und seinen Erben die Behauptung desjenigen Grades von Ansehen und Einfluß in seinem Volke zu, dem er bereits sein größeres oder geringeres Loos verdankte; aus diesem Theilungsverhältnisse lassen sich hauptsächlich auch die späteren erblich gewordenen Standesverhältnisse und Rangestufen der mittelalterlichen europäischen Bevölkerung herleiten.

Mit dem Grundbesitze verknüpften die damaligen Begriffe, als unzertrennlich, auch einen gewissen Grad von Gerichtsherrlichkeit des Besitzers über alle Bewohner seines Grundeigenthums, die nicht selbst Eigenthümer des Grundstückes waren, auf welchem sie saßen. Von den Leibeigenen schien es sich von selbst zu verstehen: der einziehende und den Schirm des Grundherrn suchende Freie oder Halbfreie mußte sich die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihm der Grundherr auf seinem Eigengute die Ansiedelung gestatten wollte, und diese Bedingungen forderten in der Regel, Anerkennung gewisser Vorrechte und die Leistung gewisser Dienste. Hieraus giengen, vermöge gegenseitiger Uebereinkunft, die späteren Verhältnisse von Zwingen und Bannen hervor. Von allzuweitläufigen Besitzungen gaben die Eigenthümer besondere Theile, unter gewissen Bedingungen und unter Vorbehalt des Obereigenthumes, an minder Begüterte oder sonst Abhängige, theils auf Lebenszeit, theils auch für ihre Nachkommen, zu Lehen hin: aus allen diesen Verträgen entwickelte sich das Lehen-system, entwickelten sich die

Verhältnisse der Stände der Freiberren, des Lehn- und Dienstadels, der Ganz-, Halb- und Unfreien, oder Hörigen und Leibeigenen, welche Verhältnisse sich in den Geschlechtern forterbten. Da nun jeder höhere Stand alle Vermischung und verwandtschaftlichen Verbindungen mit den niedrigeren sorgfältig vermied, so mußte sich der Unterschied dieser Stände und der Adel der Stämme, sowohl in seinem wesentlichen Dasein als in den herrschenden Begriffen, je länger je mehr ausbilden und befestigen.

So wie die Burgundische Eroberung des Landes einen gänzlichen Umschwung aller persönlichen Verhältnisse in den Landschaften herbeigeführt hatte; eben so, und in noch höherm Grade veranlaßte sie eine vollständige Umschmelzung der ganzen Verfassung und Verwaltung des Landes. Die Beamten der Könige, die sie umgebenden Großen, der erste Adel im Volke, hießen im Allgemeinen *Comites*, *Greuen*, *Grauen* oder *Grafen*. In den ältesten Burgundischen Urkunden, wie z. B. in der Promulgationsakte des Gundebaldischen Gesetzbuches a) kommt eine lange Reihe solcher Grafen als Zeugen vor, ohne andere Bezeichnung, als den, ihrem bloßen Taufnamen beigefügten Titel „Comes“. Aus diesem Stande der Grafen, die wohl sämmtlich begüterte Edle, Baronen, waren, wurden nun alle weltlichen Stellen am Hofe, im Heere, im Staate, besetzt, und vornehmlich die Verwaltung der Gaue und Cente; woher dann allmählich die, von einem Grafen im Namen des Königs verwalteten Landesbezirke den Namen „Comitate“ oder „Graffschaften“ erhielten. Diese Provinzialgrafen wählten die Könige großentheils aus den, in den Verwaltungsbezirken angesessenen,

a) Georgisch, Corp. Jur. Germ., Lex Burg.

angesehensten Grundherren, was nach der Hand die Erblichkeit dieser Stellen in ihren Häusern herbeiführte; in spätern Zeiten veränderten die Stellen der Landgrafen ihre ursprüngliche Natur so weit, daß sie aus der Eigenschaft von königlichen Beamtungen in diejenige von Schild-, Erb- und Mannlehen übergiengen.

Die vielen Veränderungen in der Landeseintheilung, die häufigen Namenswechsel der Grafschaften, und ihre öfters bloß persönliche Bezeichnung, wie z. B. die Grafschaft des Arnold, des Spurbaskus u. s. w., und auf der andern Seite die erst im zwölften Jahrhundert eintretenden erblichen Geschlechtsbezeichnungen, die sich lange Zeit hindurch nur von Allodialgütern, höchstens hier und da von Lehen oder Geburtsorten, aber nie von örtlichen Beamtungen herleiteten, legen einer urkundlichen und sichern Auseinanderlegung der Landeseintheilungen und der Aufzählung ihrer Grafengeschlechter und der einzelnen Grafen, beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg. So findet man Grafschaften Bargen, Ogo, Pipinensis, Tirensis, Klein-Burgund, Nore, Buchsgan u. s. w., aber keine, diese Namen führende Grafen noch Grafenhäuser; dagegen Grafen von Laupen, Seedorf, Greierz, Welschneuenburg, Nydau, Narberg, Narberg, Buchegg, Kyburg, Habsburg und noch viele andere, aber keine Grafschaften, die diese Namen führten.

Diese, hier flüchtig angedeutete Gestaltung der Verhältnisse, nicht bloß am Jura und an den Alpen, sondern in den meisten aus Römischen Reichstrümmern entstandenen Staaten, war das Werk von wenigstens sechs Jahrhunderten, von der Burgundischen Ansiedlung in Ostgallien an, bis gegen das Ende der Herrschaft des Waiblingischen

Kaiserhauses, und, ostwärts des Jura, bis herab auf die Zeit des Zäringischen Rectorats über Burgund (456 bis 1127).

Zweites Capitel.

Topographische Darstellung der Bucheggischen Herrschaften.

In dem, von der großen westlichen Ausbeugung des Arstroms, von Bern bis Solothurn, und von dem untersten Theile des Laufes der Emme umgrenzten Theile des vormaligen kleinen Burgundens, lagen die erbeigenthümlichen Stammgüter und Herrschaften eines Geschlechtes von altem Adel, welches sich von einer, am nordöstlichen Ende des Bucheggberges gelegenen Burg, von Buchegg nannte, und welches vom Heiligen Römischen Reiche auch außerhalb der oben bezeichneten Grenzlinien noch bedeutende und wichtige Lehen und Lehenrechte inne hatte. Aber den Kern seiner Besitzungen bildete, von seinem ersten Auftauchen aus den Nebeln der mittelalterlichen Geschichte, bis zum Absterben der letzten Keiser seines Stammes, ein kleines, geschlossenes Gebiet, das freie, durch eine Reihe, der Vergessenheit anheimgefallener, Geschlechtsfolgen fortgeerbte Aloth dieses Hauses. Dieß Ländchen, dessen Grenzen wohl nicht ununterbrochen und in allen Zeitaltern die nemlichen sein mochten, mißt ohngefähr drei Wegstunden in seiner von Nordosten nach Südwesten hinlaufenden Länge, und heiläufig eine bis anderthalb Stunden in rechthwinklich auf diese Länge gemessener Breite. Es besteht aus einem Hochlande, gebildet aus

zwei waldige, Bergrücken, die sich nach ihrem nordöstlichen Ende hin in drei verzweigen, durch tief eingeschnittene Thäler von einander getrennt werden, und in parallelen Richtungen unter sich und mit der an ihrem nordwestlichen Fuße hinströmenden Aare, von Südwesten nach Nordosten hinstreichen. Ebenfalls parallel mit diesen Bergzügen, begrenzt dieses Hochland im Südosten der flache, etwas sumpfige Grund des Limpaches, welcher Bach streckenweise die Grenze der Bucheggischen Besitzungen bildete, anderswo aber von denselben überschritten oder auch verlassen wurde. Dieses Gebiet stieß im Osten an dasjenige der Stadt Solothurn, die nur eine starke Stude Wegs von der Burg Buchegg entlegen ist; im Süden hatte es Besitzungen der Grafen v. Kyburg, des Klosters Fraubrunnen und der Freiherren von Zegenstorf, im Südwesten diejenigen der Herren von Straßberg, später der Grafen von Nydau zu Grenzländern; im Norden wurde es von dieser nämlichen Herrschaft Straßberg oder Büren und durch die Aare begrenzt. So die freieigene Herrschaft Buchegg; von den übrigen Besitzungen und Rechten ihrer Herren, der Landgrafschaft Burgunden, der Vogtei über St. Ursens Gotteshausleute, den Gütern in der Nähe von Thun, und andern mehr, wird die nachfolgende Geschichte gebührenden Orts Rechenschaft geben.

Der Bucheggberg, so heißen zusammengenommen jene drei Bergrücken sammt den dazwischen liegenden Thälern, ist ein Sandsteingebirge von geringer Höhe, größtentheils mit Laubholzwäldern bewachsen, zwischen welchen, und besonders in den Thälern, sich sehr fruchtbare Felder und Gründe befinden; Berg und Thal sind mit zahlreichen und wohlhabenden Dörfern besäet, und diese von einem gesunden starken Menschengeschlag von anscheinend alemanischer

Herkunft bevölkert, wie sich aus der etwas breiten, mit dem ähner Ansehen und vorherrschenden Charakter dieses Völkchens ziemlich übereinstimmenden Mundart, mutmaßen läßt. Die jetzigen Dörfer und Weiler sowohl des Bucheggberges, als der niedrigeren Theile der Herrschaft Buchegg, kommen bereits im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte urkundlich vor, obgleich einige Namen sich um etwas verändert haben. Von diesen liegen, am Fuße des Berges, nach der Nare hin, das Pfarrdorf Leuzlingen, das Dorf Nennikofen und der Hof Rünberg, jetzt Rühmberg. Im nördlichern Längenthal liegen die alten Dörfer Lüterkofen, Isenhardtsweil (jetzt Fchertsweil), Gosselweil, Biberen; am westlichen Ende der Bergrücken aber das große Dorf Schnottweil, mit einer Filialkapelle der Kirche Oberweil; die Schnottwyler Linde bezeichnete vormalig eine Dingstatt der Landgraffschaft Burgunden: im südlicheren Thale und an den beiden südlichen Höhenzügen liegen die Dörfer und Weiler, Rüttikofen, Mühledorf, Tscheppach, Hechelkofen (jetzt Hesselkofen), Gächliweil, Mehtkofen. Auf einer kleinen fruchtbaren Hochebene am nordöstlichen Ende dieses südlichen Berges bezeichnet ein unansehnlicher viereckiger Kerkerthurm von neuerer Anlage, den vormaligen Aufenthaltsort der Beherrscher dieses Ländchens, die Stelle der ehrwürdigen Weste Buchegg, von welcher auch nicht die kleinsten Trümmer mehr vorhanden sind. Die schöne Lage, die herrliche Aussicht, die der Punkt darbietet, rechtfertigen die auf diese Stelle gefallene Wahl ihrer ersten Erbauer. Zunächst bei der Burg liegt der Weiler Buchegg, und am Fuße des Abhanges derjenige von Kyburg oder Kyppberg, dessen Namensursprung den Alterthumsforschern schon manches unbelohnt gebliebene Kopfbrechen gekostet haben mag.

Am Fuße des Berges hin, das Limpachthal hinauf, lagen die herrschaftlich-Bucheggischen Dörfer und Weiler Aetingen *), ein großes Pfarrdorf, wohin Buchegg selbst eingepfarrt ist, Niederramsern, Oberramsern und Balm, mit der Feste Balmegg. Diese Burg hatte auf einige Zeit eigenen Adel, aus welchem Gertrud i. J. 1266 vorkommt a). Hafner b) bezieht auf dieses Dorf Balm und die Burg Balmegg eine Meldung des Laufannischen Cartulars c), von dem Geschlechte der Gradeler von Balm, aus welchem Felix und Ermentrude i. J. 501 oder 508, zur Zeit des Burgundischen Königs Gundebald und des Aventicensischen Bischofs Protasius die dasige Pfarrkirche gestiftet haben sollen, welche nachmals Bischof Marius, mit Einwilligung des Merovingischen Königs Guntram von Burgund dem heiligen Sigonius zuwignete. Aber jenes Kloster Balma des Cartulars, welches Felix Granvelensis und Ermentrud im vierzehnten Regierungsjahre Königs Clovis, d. i. im J. C. 494 oder 495 stifteten, war wohl eher die Kirche Baume hinter Zferten, als das Bucheggische Balm **). Die dasige ehemalige Pfarrkirche ist eingegangen, und durch eine Filialkapelle der Kirche Messen ersetzt. Südwärts des Thalgrundes des Limpaches gehörten noch die Dörfer Ezkofen (jetzt Ezkofen), wo auch ein Burgundisches Landgericht abgehalten zu werden pflegte, und Mühlenheim (Mütschi) zu der Herrschaft Buchegg, und überdieß beweisen verschiedene Belehnungen,

a) 37. — b) Sol. Schauplatz II. 223. — c) Fol. V.

*) Zeht Aetingen.

***) Dieses Balm darf auch nicht verwechselt werden mit einem andern Dorf und vormaligen Schloß gleiches Namens, am Fuße des Jura und der davon benannten Balmfluh, über dem Siggerbach, an der Grenze der Bisthümer Lausanne und Basel, in der Pfarre Flumenthal.

Veräußerungen und Verträge, daß dieses Haus noch viele Besitzungen, Lehen und Lebensgerechtigkeiten, die sich aber nicht wohl als Bestandtheile ihrer Stammherrschaft anerkennen lassen, in der Landschaft zwischen dem Schüpbberg und Bucheggberg besaß, wie zu Scheunen, Seewyl, Bundkofen, Winterswyl, Hard u. s. w., welche weiterhin gehörigen Ortes erwähnt werden sollen.

Beinahe umschlossen von Bucheggischen Besitzungen, und unter der nachmaligen Solothurnischen Landeshoheit damit verbunden, liegt am südlichen Rande des Limpachthales das Pfarrdorf Messen, zur Zeit der Grafen von Buchegg eine freieigene Herrschaft des davon benannten rittermäßigen Adelsgeschlechtes von Messen, dessen Ursprung sich im höheren Mittelalter verliert. Im dreizehnten Jahrhundert vergabte die Wittwe Adelheid von Messen diese Herrschaft sammt der Kirche und dem Kirchensatz dem heiligen Ursus und dessen Chorherrnstift zu Solothurn, vor dem Landgrafen Peter, Grafen zu Buchegg; und am 13. December 1278 erneuerte und bestätigte ihr Sohn, Ritter Peter von Messen, diese Vergabung vor dem Landgrafen Heinrich von Buchegg, wobei er sich das Lehen dieser Vergabungen, sowohl für sich als für alle seine rechtmäßigen Nachkommen und Leibeserben vorbehielt. Durch Peters von Messen Enkelin, Berena von Messen, gelangte die kleine Herrschaft an Ritter Jordan von Burgenstein, ihren Mann; und ihre beiderseitige Tochter Osterbild von Burgenstein brachte sie wieder an ihren Gemahl Heinzmann und ihren Sohn Hans Ulrich vom Stein, Edelknecht und Kirchherr zu Messen. Diese Vererbungen waren nicht ohne Einsprüche des Capitels vor sich gegangen, welches in denselben den Anfall des Lehens sehen wollte, aber vor den Gerichten nicht aufkommen konnte. Nach Hans Ulrichs vom Stein

Tod sprach dessen Schwester Nesa (Agnes) von Malrein und ihr Sohn Bernhard, im Jahre 1427 die Herrschaft Messen als ihr Erbtheil an; aber das Capitel widersetzte sich, behauptete den Lebensanfall und brachte die Sache vor den Rath zu Solothurn, welcher unter dem 15. December 1427 die Herrschaft, den Kirchensatz und verschiedene Güter und Zehnten dem Capitel als angefallene Leben zusprach, welches nun im Besitz derselben geblieben ist, bis es selbst als ein Opfer alles zerstörender Revolutionsstürme, sein altes Dasein verlor a).

Ungeachtet ihrer Gebirgsnatur hat die vormalige Herrschaft Buchegg einen beinahe durchgängig sehr fruchtbaren Boden; Wiesen und Felder sind von reichem Ertrag; die steileren Bergabhänge sind mit üppigem Holzwachs bedeckt, und bieten einen vorzüglich schönen Bestand an Eichen und Buchen dar. Im Mittelalter und bis ziemlich spät hinaus hatte der südliche Abhang des Bucheggberges auch etwas Weinwachs b), dessen freilich jetzt keiner mehr daselbst gebaut wird. Feld- und Wiesenbau, nebst Vieh- und Pferdezucht, getrieben mit Fleiß, Ordnung und nach Grundsätzen, die auf langer und bewährter Erfahrung beruhen, haben einen festen Wohlstand in dieser Landschaft begründet, der unter der mehr als halbtausendjährigen, väterlichen und gerechten Staatsverwaltung verschiedenartiger Landesherren, bei großer Freiheit und Sicherheit für Personen und Eigenthum und einem so viel als nie unterbrochenen innern Landfrieden, einen herrlichen Aufschwung nahm, und dessen Segen wohl so lange auf dem Ländchen ruhen wird, als das Volk, der Lebensweise seiner Väter, und den Quellen

a) 317. Sol. Wbl. 1831, 199—266. — b) 289.

dieses Wohlstandes getreu, denselben nicht durch Fagen nach schimmernden Trugbildern der Ueppigkeit und Eitelkeit, mit eigener frevelnder Hand vernichtet.

Drittes Capitel.

Erste Erscheinung und älteste bekannte Glieder des Hauses Buchegg.

Ueber die ursprüngliche Herkunft der Grafen von Buchegg, ihre früheste Ansiedelung und Begüterung in den Gegenden, die sie späterhin beherrschten, und über ihre Geschlechtsfolge vor dem dreizehnten Jahrhundert, waltet dichter Nebel. Waren sie Altburgundischen, aus den Zeiten der Gundiochischen Könige, hier angesiedelten Stammes, oder verdankten sie ihre Begüterung den Merovingern, den Karolingern, oder den transjuranischen Rudolfen? oder gehörten sie zu jenen deutschen Adelsgeschlechtern, deren Einführung in das Burgundische Reich die salisch-waiblingischen Kaiser im Besitz desselben befestigen sollte? Ueber alle diese Zweifel giebt keine Chronik, keine Urkunde den geringsten Aufschluß. Der letzte dieser Muthmaßungen redet einigermassen das gute Vernehmen das Wort, welches zwischen den, mit dem hohen Burgundischen Adel so heftig verfeindeten Herzogen von Zähringen und den gleichzeitigen Grafen von Buchegg gewaltet zu haben scheint; ja der älteste urkundlich vorkommende Buchegg findet sich schon im Gefolge Kaisers Lothar, der die wälschen Burgunder durch die Einsetzung des deutschen Zähringischen Regentes so sehr gegen sich

aufgebracht hatte. Auch fühlt man sich versucht, bei dem verständigen, gesetzten und biedern Charakter, der in diesem Geschlechte ganz auffallend vorherrschte, demselben vorzugsweise eine germanische Herkunft zuzutrauen. Endlich unterstützt auch der unverkennbar allemannische Stempel, den das von ihnen einst beherrschte Völkchen noch jetzt an sich trägt, die Voraussetzung, seine ältesten bekannten Herren müßten wohl einem und demselben Volksstamme mit ihnen angehört haben.

Die früheste bis jetzt aufgefundene Erwähnung des Bucheggischen Namens findet sich in einer Befreiungsurkunde Kaisers Lothar VI. für das Kloster Trub, die zwar kein Datum führt, aber aller Vermuthung nach in die Jahre 1129 oder 1130 fallen muß. Hier wird ein Graf Hugo von Buchegg unter den Zeugen angeführt a). Ein Graf Arnold von Bovetca, welcher in der von Herzog Berchtold IV. von Züringen im J. 1175 dem Kloster Rüeggisberg ausgestellten Schenkungsurkunde über die Secubelenmatte oder Suselmatte an der Galteren bei Freiburg, ebenfalls als Zeuge vorkommt b), wird für einen Grafen von Buchegg, und für eine und dieselbe Person mit jenem Arnold gehalten, der in der Stiftungsurkunde des Johanniterhauses Buchsee im J. 1180 c) zweimal als dortiger Gau, oder Landgraf genannt wird, nebst Euno, seinem Bruder. Der dritte bekannte Buchegg, und der erste dieses Hauses, von welchem etwas mehr bekannt ist, als der bloße Name, war Graf Peter. Er lebte zur Zeit des Erlebens des Züringischen Hauses und Rektorates in der Person Herzogs Berchtold V. im J. 1218,

* Ereignisse die Macht und Selbstständigkeit

der bisher dem Rectorat untergeordneten kleinburgundischen Grafen und Barone einen großen Schritt vorwärts that. Denn obgleich der junge Heinrich von Schwaben, Kaiser Friedrichs II. Sohn, den Titel eines Rectors von Burgund a) annahm, so fand sich dessen Verhältniß zum Lande doch schon sehr verschieden von demjenigen, in welchem die Züringer zu demselben gestanden hatten; und da er 1220 zu einem römischen König gewählt wurde, so fehlte der That nach den burgundischen Herren zur vollständigen Reichsunmittelbarkeit nichts mehr, als die förmliche Anerkennung derselben. Mit Heinrichs im Jahr 1235 erfolgter Entsetzung und Einsperrung, erlosch nun vollends der Titel und die Würde burgundischer Rectoren; und mit derselben auch der Begriff und die Voraussetzung einer fortdauernden Ausgeschlossenheit des burgundischen vom römisch-deutschen Reiche; somit aber traten die burgundischen Großen unwidersprochen in die volle Würde unmittelbarer, dem Kaiser allein untergeordneter Reichsgrafen und Freiherrn ein.

Die Grafen von Buchegg waren vom Kaiser und Reich mit der Kastvogtei des St. Ursenstiftes zu Solothurn belehnt; b) ein Amt, das ihnen vermuthlich eben durch Züringens Aussterben zu Theil geworden sein mag. Vermöge desselben ließ Graf Peter im Jahr 1218 einen ungehorsamen Stiftsunterthan oder Gotteshausmann vom Lääbern, d. h. aus dem, zwischen dem Jura und der Aare oberhalb Solothurn gelegenen Landstrich, verhaften, und mit einer schweren Geldstrafe belegen. Der Probst und das Capitel zu St. Urs glaubten, der Graf habe seine kastvögtliche Befugniß überschritten, und

a) Alsat. Illustrat. II. 552. — b) 205.

führten Klage darüber bei dem Abte von Murbach als kaiserlichem Pfalzboten. Dieser wies die Sache an das Recht, und die gesammte Burgerschaft zu Solothurn gab eine Erkenntnis heraus, der Graf habe seine Befugnis als Kastvogt wirklich überschritten. Daraufhin verfallte der kaiserliche Pfalzbote den Grafen zu einer Entschädigung, welche beiden Urtheile, sowohl dasjenige der Bürger zu Solothurn, als das des Abtes zu Murbach, der Graf Peter durch eine eigens darüber ausgestellte Urkunde, anerkannte a).

Im Jahr 1235 walteten neue Streitigkeiten über diesen Gegenstand, zwischen Grafen Peter und dem Stifte; in einer damals durch Conrad von Lufen, kaiserlichen Prokurator von Burgund zu Solothurn, aufgenommenen Kundschaft zeugen die abgehörten achtbaren Bürger von Solothurn, daß die St. Ursenleute am Lägeren und ihre Gerichtsbarkeit dem Stifte zu Solothurn angehören; daß der Graf von Buchegg Kastvogt dieser Leute sei; daß das Gotteshaus diesen Grafen alle Nutzungen und Pflichten abgekauft habe und daß der Kastvogt diesen Leuten keine solchen ohne des Probstes und Capitels Aufforderung zumuthen dürfe b).

Am 7. April 1224 wohnte Graf Peter zu Bern, vor der nördlichen Pforte der dasigen Kirche, einer Verkommnis Rudolfs von Wediswyl mit dem Gotteshause Interlaken, über den Kirchensatz zu Gsteig bei c); und im Jahr 1242 erscheint er wieder als Zeuge in einer Urkunde der beiden Grafen von Kyburg, über Streitigkeiten des Ritters Ulrich Moser von Seedorf mit dem Priorat der St. Petersinsel d).

a) 4. — b) 9. — c) 6. — d) 15.

Im Jahr 1346 stifteten die beiden Grafen Hartmann, der ältere und der jüngere, das Cistercienser Frauenkloster Fraubrunnen in der Nähe der Burg Buchegg a): im dahierigen Stiftungsbriefe findet sich zwar keinerlei Spur einiger Mitwirkung des Grafen von Buchegg; seiner wird gar nicht darin erwähnt. Allein in jenem Zeitalter war es Sitte, daß beinahe jedes Fürsten-, Grafen- oder Freiherrngeschlecht sich irgend ein Gotteshaus zum Gegenstand seiner frommen Wohlthätigkeit auserkor, demselben seine vorzügliche Gunst zuwandte, es durch Vergabungen bereicherte, sich und seinen Voreltern und Verwandten Fahrzeiten, Lichter und Seelmessen daselbst stiftete und auch wohl für letzte Ruhesätten und Familiengrüfte in dessen Kirche sorgte. Obgleich nun Fraubrunnen ursprünglich keine Bucheggische Stiftung war, so wurde dieses Kloster doch von den Grafen von Buchegg zum vorzüglichen Gegenstand ihrer religiösen Freigebigkeit gewählt; sie vergabeten an dasselbe, stifteten sich Fahrzeiten, ließen mehrere ihrer Fräuleins in demselben den Schleier nehmen, und vermuthlich liegen auch einige Bucheggische Grafen zu Fraubrunnen begraben.

Graf Peter war ein naher Blutsverwandter und natürlicher Erbe Lütolds von Sumiswald, den er in Urkunden seinen Neffen heißt. Dieser Lütold vermachte im Jahr 1224 oder 1225 seine Burg Sumiswald dem deutschen Orden, und starb 1245 oder kurz vorher. Graf Peter von Buchegg und Ulrich, sein bereits erwachsener Sohn, machten dem Orden den Besitz dieser Erbschaft streitig. Ob der Streit bloß rechtlich oder

a) 20.

gar thätlich geführt worden sei, ist unbekannt. Im Jahr 1245 wurde derselbe durch einen ganz sonderbaren Vertrag beigelegt, laut welchem der burgundische Landcomthur des Ordens dem Grafen Peter zehn Pfunde vorstreckt; bis er solche zurückbezahlt, mag der Orden Sumiswald ruhig behalten. So lange Peter lebt, soll sein Sohn Ulrich nicht befugt sein, diese Schuld einzulösen. Sollte aber Graf Peter, oder nach seinem Tode sein Sohn Ulrich, diese zehn Pfund erstatten, so soll der Orden und seine Güter und Leute während Monatsfrist nicht angegriffen werden, sondern beide Partheien sollen sich in Minne oder im Rechten zu vergleichen suchen a). Die Folgen dieser Uebereinkunft sind nur in so weit bekannt, daß die Grafen von Buchegg niemals zum Besitz von Sumiswald gelangten, in welchem sich die Ritter bis 1698, also viertelhalb Jahrhunderte über das Aussterben des Bucheggischen Mannstammes hinaus, behaupteten. Im Jahr 1250 verkaufte Graf Peter von Buchegg dem Kloster Frienisberg, Zehnten zu Bundkofen, Kosthofen (Eozkofen) und Winterswyl b).

Am 24. Julius 1252 überließ Frau Lucardis (Luitgarde) Witwe Burkhard's von Unspunnen einige, zu ihrem Leibgeding gehörende Eigengüter im Grindelwald, ihrer Tochter Ita, Witwe Herrn Rudolfs von Wädischwyl, zu Handen deren Sohnes, Herrn Walters c). Diese Abtretung fand statt außerhalb des Zwingers *) der

a) 19. — b) 21. — c) 24.

*) In pomerio ante Castrum. Hierunter ist nicht ein Obst- oder Baumgarten zu verstehen, wie im Geschichtsforscher VIII. pag. 17 übersetzt wird. Pomoerium hieß zu Rom bekanntlich ein freier Raum außerhalb und rings

Burg Oberhofen, und in Gegenwart eines als Zeugen zahlreich versammelten Adels, worunter Graf Peter von Buchegg, der hier zum ersten Male unter dem Titel eines Landgrafen *) vorkömmt, der Erste genannt sieht, und neben zwölf andern, auch der Erste siegelt. Diese Urkunde ist die älteste bekannte, in welcher der Landgrafentitel einem Grafen von Buchegg beigelegt wird, wiewohl sich bereits eine vom Jahr 1240 vorfindet a), welche das Dorf Muri bei Bern, als in der Grafschaft der Grafen von Buchegg liegend, bezeichnet.

Zu einer andern Eigenschaft findet sich Graf Peter angeführt in einem Kaufbrieft um liegendes Gut zu Gurzelen und Sestigen, gegeben zu Bern, Montags nach Matthia des Zwölfboten Tag, im Jahr des Herrn 1253 b), (das ist, den zweiten März 1254, da nach dem zu Bern und im ganzen Bisthum Lausanne damals üblichen burgundischen Styl, das Jahr dort jeweilen erst am 25. März anfing, und folglich die frühern Tage bis 25. Dezember, an welchem das deutsche Jahr eintrat, immer eine Einheit in der Jahrzahl weniger als dieses zählten). Graf Peter erscheint in dieser Urkunde, an der Spitze von 14 andern benannten und vielen unbenannten Zeugen, als Schultheiß zu Bern. Welche Gründe die Bürger zu Bern veranlaßt haben mögen, ihn an die Spitze ihres Gemeinwesens zu berufen, ist unbekannt; der Umstand beweist indeß das gute Ver-

um die Ringmauer, der gewissermaßen geheiligt war, und nicht bebaut werden durfte. Vgl. Liv. L. I. c. 44.

a) 13. — b) Vergl. v. Müllinen, Verzeichniß der bernischen Schultheißen, im neuen Schweiz. Mus. Jahrgang 1795 pag. 421.

*) Lancravius.

nehmen, in welchem er mit dieser, damals erst aufblühenden Stadt gestanden haben muß. Da die Schultheißen und Räte zu Bern jeweilen auf Ostern neu gewählt wurden, so muß er bereits den größten Theil des vorhergehenden Jahres 1253 hindurch diese Stelle verwaltet haben. Wenn Peter dieselbe angetreten, und wenn er sie wieder niedergelegt habe ist unbekannt, da sich in den Verzeichnissen der bernerschen Schultheißen, vom Jahre 1251 bis zum Ausstellungstag jener Urkunde, und von diesem wieder bis zum 14. Dezember 1256 gänzliche Lücken vorfinden *). Die Erwählung Peters von

*) Die alljährliche Erneuerung oder der Wechsel der Staatsgewalten fand in der alten Republik Bern, soweit die Geschichte hinaufreicht, und bis auf die gewaltsame Zerstörung der alten Eidgenossenschaft durch die Franzosen im Jahr 1798 hinab, immer in der Osterzeit statt, während die nämlichen Staatsverhandlungen in den meisten andern freien Schweizerstädten an einem oder an beiden St. Johannisfesten vorgenommen wurden. Die Ursachen davon sind am wahrscheinlichsten in den verschiedenen Zeitrechnungen zu finden. Im Bisthum Constanz galt der deutsche Styl, der das Jahr mit Weihnacht anfangen ließ: Winterjohannis oder Evangelistia war also der dritte Tag des Jahres: Sommerjohannis oder Baptista bezeichnete ziemlich genau die Mitte desselben. Im Kaufmanerbisthum, zu welchem die Stadt Bern noch gehörte, begann das Jahr mit Maria Verkündigung, den 25. März. Dieser fiel häufig mitten in die heiligen Osterfeiertage, oder in die strengen Fastentage: Ueberdies war es Übung oder Vorschrift, den Amtsantretungen den Genuß des heiligen Abendmahls vorangehen zu lassen. Deshalb wurden die Gewalten für's kommende Jahr am grünen Donnerstag bestätigt oder erneuert, und sie traten ihr Amt am Ostermontag, als dem ersten ungefeierten Tage nach der Osterzeit, und wohl auch im neuen Jahre, an.

Buchegg zum Schultheißen Berns im Jahr 1252 oder 1253 fällt in die Zeit des Unterganges des hohensau-
fischen Kaiserhauses, der Bedrängnisse Königs Conrads,
und in den Eintritt des großen Zwischenreiches; die
trüben und gefahrvollen Aussichten, die diese Umstände
den schwächern Reichsständen darboten, mögen die Ber-
ner wohl veranlaßt haben, das Ruder ihres kleinen
Staates den Händen eines weisen und zugleich mächtigen
Herrn der Nachbarschaft anzuvertrauen. Vielleicht aber
waren es weniger die großen Reichsangelegenheiten,
welche die Wahl der Berner auf den Grafen von Buch-
egg lenkten, als ihre, muthmaßlich gerade damals wal-
tende, ernsthafte Entzweiung mit den Grafen von Ky-
burg vom ältern Haus, die ihnen die Hilfe des Land-
grafen ihrer nächsten Umgegend wünschbar machte. Aus

Im Jahr 1481 waren diese Wahlen, der anständigeren
Feier des Osterfestes zu liebe, auf die Woche nach dem-
selben verlegt worden: man kehrte aber später wieder
zur alten Sitte zurück, bei welcher es dann auch bis
1798 verblieb. Diese burgundische Zeitrechnung wurde erst
im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mit der deut-
schen vertauscht, aber die, mit Erbauung Berns durch
die erstere hervorgerufenen Einrichtungen wurden beibe-
halten, so lange als der alte Freistaat bestand; das
vormalige Bern hatte dieß mit dem alten Rom und mit
Großbritannien gemein, daß es sehr beharrlich an seinen
ursprünglichen und hergebrachten Formen hieng. Da nun
Bern vielleicht die einzige Stadt der westlichen Schweiz
ist, die seit Aufhebung der burgundischen Zeitrechnung
keine tief eingreifende Veränderung ihrer Grundverfassung
erlitt, bis zu deren Zerstörung durch die Revolution, so
mag auch jene Einrichtung des Aemterwechsels, die gleich-
artigen Gebräuche anderer, vormals unter burgundischer
Zeitrechnung gestandenen Schwesterstädten überlebt haben.

dieser Voraussetzung läßt sich eine andere, nämlich ein gespanntes Vernehmen der Häuser Buchegg und Kyburg folgern. Im Jahr 1256 scheint, nach dem Datum einer Urkunde vom 9. Julius, (an dem Tag da Graf Hartmann von Kyburg zum ersten Male die Stadt Bern betrat) a) der Friede zwischen Bern und Kyburg hergestellt worden zu sein; damals aber bekleidete Graf Peter die Schultheißenwürde zu Bern nicht mehr, sondern sie befand sich in den Händen Burkards von Egerdon, eines stark begüterten, zu Bern eingeburgerten Ritters.

Von hier an bleibt Graf Peters Name beinahe gänzlich aus den Urkunden weg, und es hat das Ansehn, als hätte er die Regierung seiner Herrschaften wie die Verwaltung seiner Landgrafschaft noch bei Lebzeiten an seine Söhne übertragen: an letztem Entschluß läßt sich nicht zweifeln, da sein jüngerer Sohn, Graf Heinrich schon 1271 den landgräflichen Titel führt b), und doch Graf Peter noch im Jahre 1273 als Zeuge und Siegler in Urkunden aufgezählt wird c). Er erlebte also das Erleichen des ältern kyburgischen Hauses in seinem Alter, wie er in seiner Jugend dasjenige des Zäringischen und später den Untergang der Hohenstaufen gesehen hatte: er sah noch das Habsburg-Laufenburgische das Kyburgische beerben, und das ältere Habsburgische den römisch deutschen Königsthron besteigen. Graf Peter durchlebte das ganze große Zwischenreich: es ist aber nicht ersichtlich, daß er, wie so viele andere gleichzeitige Fürsten und Grafen, jene Zeit der Herrscherlosigkeit zu seiner Vergrößerung benutzt hätte: vielleicht hatte er

a) Dokum. Buch von Narberg im Bernerarchiv. Sol. Wochenbl. 1827. 378. — b) 38. — c) 40. 41.

selbst genug zu thun, sich und seine Besitzungen gegen das Umsichgreifen mächtigerer Nachbarn zu behaupten.

Graf Peter scheint bereits im Jahr 1276 nicht mehr gelebt zu haben a); gewiß war er auf Lucientag (13. Dezember) 1278 verstorben, wo er in einer Urkunde über die Herrschaft Messen als seelig bezeichnet wird b). Er zeugte mit einer nicht bekannten Gemahlin *) mehrere Kinder, von welchen drei urkundlich bekannt sind: Ulrich, genannt der Jüngere c) (wer der Ältere gewesen sei, ist nicht zu finden), Heinrich, von welchem hienach ein mehreres gemeldet werden soll; und Elisabeth d), im Jahr 1276 die Gemahlin Heinrichs von Zegenstorf, Ritters, der zum letztenmale am 17. Dezember 1289 unter den Lebenden vorkömmt e). Er war ein Sohn Cunos von Zegenstorf, der von 1224 bis 1227 die Schultheißenwürde zu Bern bekleidete. Sein und Elisabethens Sohn, Hugo, vermählte sich mit Anna von Bremgarten, und schloß in kinderloser Ehe den Stamm der Zegenstorfe. Elisabethens von Zegenstorf Fahrzeit wurde zu Fraubrunnen jeweilen am 13. Februar begangen f). Eine Elisabeth von Buchegg, Schwester des Grafen Heinrich, wohl eine natürliche Tochter des Grafen Peter, war im Jahr 1302 die Ehefrau Heinrichs des Schreibers, und zu Buchegg selbst angesessen. Ihre Tochter Adelsheid war damals schon verheirathet mit Cuno von Wichtrach, einem Knecht

a) 49. — b) 54. — c) 19. 21. 23. 26. — d) 49. — e) 68. — f) 328.

*) Vielleicht war sie eine im Fahrzeitbuch Fraubrunnen, ohne nähere Bezeichnung bei XI Kl. Sept. angeschriebene Frouw Margreth von Buchegg, über welche sonst weder Geschichte noch Urkunde einige Auskunft gewähren, und die sonst nirgendwo genannt erscheint. S. Anhang 361.

und Ammann des Grafen Heinrich von Buchegg, der dieser Richte unter dem 22. Jenner 1302 ihr mütterliches Erbe zusicherte, andererseits aber ihre mit diesem Leib-eigenen oder Hörigen Manne zu erzeugenden Kinder, welche dem Stande ihres Vaters angehören mußten, im Voraus dem St. Ursensifte zu Solothurn zu rechtem Eigenthum zusicherte a).

Graf Ulrich, der Jüngere genant, Peters älterer Sohn kömmt schon im Jahr 1244 als Zeuge einer Verhandlung der Brüder, Otto, Probsts zu Solothurn und Heinrichs Grafen von Neuenburg, nachmaligen Bischofs zu Basel, vor b). Im Jahr 1245 schloß er, gemeinschaftlich mit seinem Vater, den oben berührten Vertrag mit dem deutschen Orden über den Sumiswaldischen Nachlaß ab c). Als im Jahr 1250 Graf Peter die, von Rudolf von Schwanden, Cuno von Rütli und Heinrich von Schüpfen an ihn aufgegebenen Reichslehen der Zehnten zu Koshofen, Bundkofen und Winterswyl an Frienisberg übertrug, geschah dieß mit ausgedrückter Einwilligung seines Sohnes Ulrich und seiner übrigen Kinder d). Am 28. Oktober 1259 bezugte „der edle Mann, Ulrich von Buchegg,“ als Erstgenannter unter sechs weltlichen Zeugen, worunter sich die Freiherrn von Zegistorf und Kramburg befanden, eine Urkunde Grafen Hartmanns des Jüngern für das Kloster Frienisberg e). Zum letztenmale kömmt er im Jahr 1261 vor, als Zeuge einer Verhandlung um Güter zu Bönigen, zwischen dem Freiherrn Walter von Eschenbach und dem Kloster Zinterlacken f) und verschwindet dann aus den Urkunden. Im Jahr 1271 scheint er bestimmt nicht mehr am Leben gewesen g) und also vor seinem Vater gestorben zu sein,

a) 34. — b) 17. — c) 19. — d) 21. — e) 33. — f) 34. — g) 38.

indem damals sein Bruder Heinrich bei des Vaters Lebzeiten den Landgräflichen Titel führte.

Ulrichs Gemahlin hieß Adelheid; ihre Herkunft findet sich nirgends angegeben. Als Ehesteuer brachte sie ihm Güter und eigene Leute im Heimberg, Kurzenberg, Buchholterberg, Schallenberg und zu Röthenbach. Einige dieser Anfälle, wenigstens die Eigenseute in Heimberg, hatte er mit Grafen Hartmann dem Jüngern von Kyburg zu theilen a). Im Jahr 1250 schenkte Ulrich an Interlaken ein Gut im Heimberg, das für Adelheids Morgengabe verhaftet war, mit ihrer Einwilligung b): im Jahr 1257 verkaufte er, durch zwei Verträge, an Johann von Wichtrach und Rudolf von Diesbach, beide Bürger zu Thun, durch den Einen Vertrag, Güter in obbenannten Bergen und Gegenden, durch den Andern, ein großes Gut im Heimberg, dessen Marken der sogenannte Schleif, der große Stein, Schmittebach und der Rothachenaus bezeichneten. Auch in diese Verkäufe willigt Adelheid, und leistet auf deren Gegenstände, als Theile ihrer Morgengabe Verzicht c). Im Jahr 1259 vergabet Ulrich dem Kloster Interlaken über vierzig, ihm aus der Theilung mit Hartmann von Kyburg zugefallene, und namentlich aufgezählte Eigenseute, die ebenfalls zu Adelheids Leibgedinge gehörten: auch diese Vergabung ward von ihr gutgeheißen d). Adelheid muß demnach einem, in jenen Gegenden stark begüterten Hause entsprossen gewesen sein; vielleicht den Edeln von Heimberg? oder sollte die Theilung mit Hartmann auf eine nahe Verwandtschaft, vielleicht Abstammung, mit oder aus dem Hause Kyburg schließen lassen? war sie vielleicht Hartmanns Schwester, Werners von Kyburg Tochter?

a) 32 — b) 23. — c) 26, 27. — d) 32.

dies muß aber bezweifelt werden, weil sie in solchem Falle ihren Geburtsnamen in der Urkunde nicht verschwiegen haben würde. Diese Zweifel können nur durch Entdeckung noch unbekannter Urkunden gelöst werden. Soviel scheint zweifellos ausgemacht, daß Ulrich von seiner Adelsheit keine Söhne hinterlassen habe, und vermuthlich auch keine Töchter, es wäre denn jene Elisabeth von Harburg, Tochter eines Grafen von Buchegg, deren Nennach, bei der Nachkommenschaft seines Bruders Heinrich, näher gedacht werden soll, allenfalls aus dieser Ehe entsprossen *).

Ob dieses Ulrichs Beinamen „der Jüngere“ geradezu das Dasein eines, nirgends vorkommenden, ältern Ulrichs voraussetze, oder ob sein Name Ulrich der jüngere, Graf von Buchegg nicht vielmehr gelesen werden müsse, „der jüngere Graf,“ zur Unterscheidung von seinem Vater als dem alten Grafen, bleibe dahin gestellt. Die Wortstellung dieser Bezeichnung in der lateinischen Urkunde spricht ganz für die letztere Ansicht **), und für die Vermuthung einer Annahme zur Mitregierung durch seinen Vater ***).

*) Diese Vermuthungen über Adelsheidents Abstammung rühren von dem, in der burgundischen und oberländischen Genealogie und Geschichte des Mittelalters tief bewanderten Verfasser der Geschichte der Herrschaft Anspinnen (Geschichtsch. Bd. VIII) her, der sie aber als bloße Hypothese darstellten.

***) Ulrichus, Comes junior de Buchegg. Anh. Nr. 32.

***) Der in einer Verhandlung der Brüder von Möringen mit dem Chorherrenstifte zu Zürich vom Jahr 1243 vorkommende Ulrich von Buchegg, darf nicht für diesen jüngern Grafen Ulrich, und überhaupt nicht für ein Glied des gräflichen Hauses gehalten werden, was der gänzliche Mangel irgend einer Adelsbezeichnung, und die Stelle beweist, die er in jener Urkunde unter den Zeugen einnimmt. Anhang Nr. 16.

Viertes Capitel.

Graf Heinrich, bis zur Entziehung der Landgrafschaft Burgund.

Heinrich, der zweite Sohn des Grafen Peter kömmt mit Gewisheit zum ersten Male im Jahr 1271 urkundlich vor, wo er einen Vertrag zwischen den Grafen von Thierstein und dem Kloster Frienisberg besiegelt, und bereits den Titel eines Landgrafen führt a); die Ritterwürde besaß er am 25. September 1273 noch nicht *).

a) 38.

*) Hier wo der Unterschied zwischen Rittern und Junkern, dessen in diesem Versuch noch öftere Erwähnung geschehen wird, zum ersten Male zur Sprache kömmt, sei es erlaubt, zu richtiger Verständniß mancher Stellen dieser Schrift eine kurze Erläuterung der äußeren Kennzeichen verschiedener Stufen und Grade des mittelalterlichen Adels einzuschalten. Die hier folgenden diplomatischen Bestimmungen finden aber ihre volle Anwendung nur bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts herab, da späterhin Eitelkeit und Schmeichelei die Unterscheidungszeichen der höhern Stände so häufig auf die niedrigeren Adelsklassen anwenden, daß sie endlich aufhörten, wirkliche Unterscheidungszeichen zu sein, und ihre frühere diplomatische Bedeutsamkeit verloren.

Jeder weltliche Edelmann, vom römischen Kaiser bis zum letzten lebensfähigen Dienstmann herab, konnte zur Würde eines Ritters gelangen, welche so hohen moralischen und materiellen Werth hatte, daß jeder, dem dieselbe zugänglich war, sie auch zu erlangen trachtete und trachten mußte: es waltete ein bedeutender Unterschied des Ansehens, der Rechte und der Befähigungen zwischen dem mit derselben wirklich bekleideten, und dem erst noch

An diesem Tage verkaufte Heinrich, Junker von Buchegg, Sohn des Grafen Peter, seine, mit Adelheid von

darnach strebenden Edeln, und die Reichenschaft, ob man wirklicher Ritter oder aber wenigstens der Ritterwürde fähig sei, bildete einen wesentlichen Bestandtheil jeder Adels-titulatur. Ein Name, der nicht entweder von einer Geburtsadelichen Benennung, oder einer Bezeichnung der wirklich erlangten oder zukünftigen Ritterwürde begleitet war, deutete zuverlässig auf den nicht adelichen Stand seines Trägers.

Alle wirklichen Ritter, vom König bis zum Inhaber des geringsten Edellebens, bedienten sich in jener Eigenschaft nur eines und desselben Titels: sie nannten sich Ritter, lateinisch, *Militos*. Aber diejenigen Edelgebornen, die erst noch die Spornen suchten und den Ritterschlag noch nicht empfangen hatten, unterschieden sich in zwei Classen, nämlich in Junkherren, (Junker), und Edelknechte. Die erstern gehörten dem Herrenstande an, der Classe der Fürsten, Grafen, Freiherrn, die freie oder unmittelbare Reichslande und Herrschaften besaßen; bis sie den Ritterschlag erworben hatten, waren sie bloß noch Junge Herrn, Junkherren, lat. *Domicelli*. Die Söhne des mittelbaren Lehen- oder Dienstadels, welche selbst in der Abhängigkeit anderer Herren stuhnden und also weder auf die Eigenschaft wirklicher Herren eine Anwartschaft, noch auf die Titel von Jungherrn Ansprüche geltend machen konnten, nannten sich Edelknechte. Diese beiden Titel legten ihre Träger erst bei Erlangung der Ritterwürde ab, und kein Alter hatte sich derselben zu schämen: denn auch in dem Titel eines Edelknechtes lag, nach dem damaligen Sinne des Wortes, durchaus nichts Erniedrigendes: im lateinischen hieß ein Solcher, *Armiger*, Waffenträger. „Knecht“ hatte damals keine dienfbare Bedeutung, so lange das Wort „eigen oder leibeigen“ nicht beigefügt stand; sondern eine kriegerische: man nannte alle nicht adelichen Krieger, vorzüglich das

Strassberg erheiratheten Güter zu Seewyl (Zewile), dem Hause Buchsee um 60 Pfund Bernermünze, in

Fußvolk damaliger Herrn, Knechte: „das Rossvolk und die Fußknechte“ liest man häufig. Noch im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, hieß das disciplinirte, mit Lanzen bewaffnete Fußvolk, „Lanzknechte“, und sie thaten sich auf diesen Namen nicht wenig zu Gute. In Großbritannien hat sich das Wort in Ehren behauptet: „Knight“ bedeutet einen Ritter, und der König der den Ritterschlag, der Feldmarschall, der den Hofenbandorden empfängt, werden „Knights“. Selbst die freien Bürger der Städte führten in Urkunden den Titel „bescheidener Knecht.“ So verkaufte im Jahr 1378 Elisabeth von Buchegg „dem bescheidenen Knecht“ Mathys Bokes, Bürger von Thun“, die Burg und Herrschaft Dießenberg mit Twing und Bann und allen Gerichten. S. Nr. 270. Ja sogar in unsrer schweizerischen Landesmundart, diesem Zufluchtsort so mancher altdutschen, aus der Büchersprache verdrängten Ausdrücke, hat sich noch jener vormalige Sinn dieses Wortes erhalten, wenn unser Bauer den „tüchtigen Kerl“ des Hochdeutschen, durch einen „ganzen Knecht“ wiedergiebt. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurden aber die Edelknechte häufig mit dem höhern Junkertitel bekomplimentirt; und vom sechszehnten an kam der Edelknechtstitel in Deutschland und der Schweiz ganz außer Gebrauch.

Dieser Unterschied zwischen Rittern, Junkern und Edelknechten fand sich übrigens nicht blos in Deutschland, sondern in der ganzen übrigen Welt, so weit sich die Begriffe von Ritterschaft und Ritterthum verbreitet hatten. In Spanien, wo sich diese Begriffe wohl am frühesten entwickelten, hieß der Junker „Donzel“, der Edelknecht „Escudero“, Schildknappe. Von diesem letztern Ausdruck leitet sich der in England noch jetzt allgemein übliche Titel Esquire her, der die nämliche Bedeutung hat. Auch bei den Franzosen hieß der Junker Donzel und bis-

Gegenwart seines Vaters, des Grafen Peter, und mit Einwilligung seiner benannten Gemahlin Adelheid, dreier,

weilen „Damoisel“, der Edelknecht „Écuyer“, welcher letztere Titel zwar noch jetzt im Gebrauch ist, aber seine Bedeutung wesentlich verändert hat. Die deutschen Ausdrücke, „Edelknabe, Knappe, Schildknappe“ bezeichnen in der Regel ebenfalls Junker und Edelknechte, aber nicht sowohl in Beziehung auf ihren Stand und Rang, als auf ihren zeitigen Beruf und ihre Anstellung.

Eine eigene Bewandniß hatte es mit dem Worte „Herr:“ dieses hatte zwei Bedeutungen: eine rein persönliche und eine objektive. Die erstere, als Ehrentitel, führten alle Geistlichen höhern Ranges, ohne Rücksicht auf ihre Geburt. Unter den Weltlichen kam er in dem frühesten Mittelalter nur Kaisern, Königen, Herzogen zu. Allmählig ward er auch Grafen und Freiherren beigelegt, sobald sie den Ritter Schlag empfangen hatten; von da gelangte er zu den bloßen Rittern herunter, wenn sie nur auf unmittelbaren Reichslehen oder Allodialgütern saßen: vom vierzehnten Jahrhundert an wurde er allen Rittern beigelegt, aber ohne die Ritterwürde konnte Niemand darauf Anspruch machen: die Junker, Jungfrauen führten ihn nicht: was ihnen davon zukam, war in diesem ihrem Titel bereits erschöpft, und weder gräfliche noch freiherrliche Geburt gab ihnen Ansprüche auf das Prädikat von „Herrn,“ so lange es ihnen der Ritter Schlag nicht ertheilte: eben so wenig durfte sich ein Edelnacht desselben bedienen. Wer nicht wenigstens von ritterschaftlichem Geschlecht war, konnte, im Laienthum, durch keine Würde noch Beamtung dazu gelangen. In dieser Eigenschaft, als Titel, wurde das Prädikat „Herr“, dem Tauf- und Familiennamen stets voran gesetzt.

In der objektiven Bedeutung bezeichnete dieses Wort stets einen Besitzer von Land und Leuten und gerichtsherrlichen Rechten. In diesem Sinn führte den Namen eines Herrn Jeder, der diese Bedingung erfüllte; er

muthmaßlich erwachsener Söhne, Hugo, Peter und Hartmann und einer Tochter Elisabeth a), nachdem am

a) 41.

mochte Ritter, Junker oder Edelknecht sein: aber dieses Eigenschaftswort, kein Titel mehr, wurde dann zwischen den Namen seines Trägers und denjenigen der Besizung, auf die er sich bezog, eingeschaltet. So hieß, z. B. der Freiherr Burkhard Senn von Buchegg, vor Empfang der Ritterwürde: „Burkhard Senn, Frey, Junker, Herr zu Buchegg;“ (S. Anh. 240). und nach deren Empfang: Herr Burkhard Senn, Frey Ritter, Herr zu Buchegg.“ Ulrich und Heinrich, Grafen von Buchegg, kommen, vor Erwerbung der Ritterschaft, unter den Namen, „der Edle Mann, (U. oder S.) Graf von Buchegg, Junker,“ vor; und erst nach deren Erlangung heißt es: „Herr Heinrich Graf von Buchegg, Ritter.“ S. u. a. im Anhang, Urk. N. 88.

Den Ausdruck „Freyherr“ trifft man in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts nie, oder äußerst selten an; diese Eigenschaft wird in deutschen Urkunden gewöhnlich nur durch den Titel „Frey, Brie, ein Frey“ mitunter „freyer Herr“, im lateinischen durch den Ausdruck „Nobilis“ oder „Homo liberæ Conditionis“ angezeigt. — In vielen Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, die eine größere Anzahl Zeugen von verschiedenen Rangestufen anführen, werden dieselben öfters in Classen unterschieden und folgendermaßen geordnet: Clerici (Geistliche), Nobiles (Freie, Freiherrn), Milites (Ritter), Domicelli und Armigeri (Junkherren und Edelknechte) und Cives oder Burgenses (Burger aus Städten).

Aus der positiven Thatsache, daß der Adel eines Geschlechtes oder eines Mannes ausschließlich durch die den Namen beigefügten, angeborenen oder erworbenen Adelstitel bewiesen wird, fließt aber auch die negative, daß das, vor einem Geschlechtsnamen stehende oder mangelnde Wörtchen „Von“, auf welches in neuern Zeiten ein so

gleichen Tag, die drei Brüder Adelheids, Berchtold, Heinrich und Otto, Söhne Berchtolds Herrn zu Straß-

hoher Werth gelegt wird, und durch dessen bloße Vorsehung mancher, der Geschichte Unkundige sich schon zu adeln hofft, im Mittelalter, hinsichtlich der Standesbestimmung, in keine Betrachtung kam. Es gab viele Adelsgeschlechter, mitunter selbst Freiherrn, deren Namen dieses Vorwort nicht führten, wie die Sennen, die Kerren, die Münche, die Brieso, die Krieche, die Warnagel, die Posso, die Brunen, die Blarer, die Gräfli, genannt Hofmeister, die Nichen und Andere mehr; während eine sehr große Anzahl unadelicher, ja sogar hier und da unfreier Geschlechter, jenes Wörtchen, etwa ihre Heimath, örtliche Herkunft oder ihren frühern Wohnort bezeichnend, vor ihrem Namen führten: so die Von Balm, Von Krauchtal, Von Wabern, Von Holz, Von Seedorf, selbst die ersten von Scharnathal und von Muhlern zu Bern, die Von Buchegg und Von Bechburg zu Solothurn, die Von Belschen zu Thun: ja, ein Matthias von Buchegg kömmt im Jahr 1375 sogar als ein eigener oder Gotteshausmann des St. Ursenklosters zu Solothurn vor. Ungeachtet jenes irrigen, und aus Unkenntniß der Geschichte hergeflommenen Begriffes von der adelnden Eigenschaft dieses Wörtchens vor Familiennamen, verdienen diejenigen, die eine Befriedigung, ja zuweilen auch wesentliche Vortheile, in dessen Vorsehung vor den andern suchen und finden, ohne dadurch irgend jemanden im geringsten zu beeinträchtigen, den zur Mode gewordenen albernen Spott und Tadel über eine solche, einem Jedem freisiehende Handlung, keineswegs, und gewiß ungleich weniger, als jene plumphen Stürmer, die durch kindische, den Franzosen nachgeäffte Verflümmelung von Namen, und durch Absprechung unschädlicher Standestitel, Freiheit und Rechtsgleichheit zu fördern vorgaben, oder sich auch so was wirklich einbilden. Lächerlicher als der Wahn der Franzosen, durch Zusammenziehung der Familiennamen mit ihren adelichen Prädikaten, dem

berg, allen Ansprüchen auf diese, von ihrem Vater, Herrn Berchtold von Straßberg seinem Eidam Heinrich von Buchegg für die Ehesteuer Adelsheiden's verschriebenen Güter Verzicht geleistet hatten a). Er muß demnach bereits im vierten Jahrzehent des dreizehnten Jahrhunderts geboren sein. Am 19. Oktober 1275 wohnte ein ungenannter Landgraf von Buchegg, im Gefolge Königs Rudolf, der Zusammenkunft dieses Königs mit Pabst Gregor X., zu Lausanne, und der Weihung der aus ihrer Asche neuerstandenen dortigen Domkirche durch den Pabst bei b)*). Den 17. August 1276 hielt Heinrich ein Landgericht zu Zegenstorf. Auf demselben setzte Herr Heinrich von Zegenstorf, des Landgrafen Schwestermann, seiner Gemahlin Elisabeth von Buchegg ein Leibgeding aus, bestehend in Gütern zu Alferme, Alteich, Vogel- fang, Ffivyl, Zegenstorf, Eichholz und Mübledorf c); der Landgraf aber, durch eine ähnliche Verhandlung, hatte schon zwei Tage früher, den 15. August, seiner

a) 40. — b) 43. — c) 49.

eigenen Adel zu entsagen, oder denjenigen Anderer aus- znlöschen, kann nur die Nachahmung sein, die solche und andere Thorheiten dieser Nation bei andern Völkern von jeher gefunden hat und noch findet.

- *) In dem Verzeichniß derjenigen Großen, welche der Wei- hung der Domkirche zu Lausanne beiwohnten, steht der un- genannte Landgravius de Buocheta nicht unter dem Titel der Grafen, sondern als der letzte unter demjenigen der Her- zoge und Fürsten verzeichnet. Die Auslassung des Tauf- namens ist um so mehr zu bedauern, da derselbe über das Todesjahr Peters von Buchegg einiges Licht gegeben hätte. Da indeß Graf Heinrich den Landgrafentitel bereits in den Urkunden vom 25. Jan. 1271 führt, so waltet kein Zweifel, daß unter diesem Landgrafen von Buocheta irgend eine andere als seine Person zu verstehen sei.

Gemahlin Adelheid von Straßberg ein Leibgeding von vierzig Schuposen in den Bucheggbergischen Dörfern und Höfen Biezwyl, Balmegg und Schloß Balmegg, im Thal, Ramsfern, Balm, Lütterswyl, Lebtingen *), Gosselwyl **), den Weiher und die Mühle zu Biezwyl verschrieben a). Am Tage Lucia, den 13. Dezember 1278 beurkundete Landgraf Heinrich zu Solothurn eine Verhandlung Herrn Peters von Messen, Ritters, durch welche er eine ältere Handlung seiner seligen Mutter, Frau Adelheid von Messen, anerkennt, und erneuert. Adelheid habe nämlich, sagt des Grafen Urkunde, von seinem, des Landgrafen Heinrichs Vater, Landgrafen Peter selig, die Herrschaft Messen, sammt allen Zubehörden in liegenden und fahrenden Gütern, Rechten, Dienstberechtigungen, den Kirchensatz Messen u. s. w. als eine freie Gabe und Seelgerette, der Solothurnischen Kirche im Bisthum Lausanne geschenkt und vergabet; so daß Adelheids Sohn, Herr Peter von Messen, für sich und seine Nachkommen, diese Herrschaft von besagter Kirche zu Solothurn zu Erblehen tragen und besitzen solle. Diese, bisher unverschrieben gebliebene Vergabung wurde jetzt von Petern von Messen neuerdings anerkannt, und von dem Landgrafen Heinrich in Schrift verfaßt, unter Beifügung der Bedingung, daß, wenn Herr Peter mehrere Leibeserben hinterlassen sollte, dennoch die vergabete Herrschaft unvertheilt bleibe; und daß, wenn sich dereinst der Anfall des Lehens an die solothurnische Kirche ereignen würde, diese alsdann aus den fraglichen Gütern, zwei Pfänden errichten und

a) 48.

*) Aetigen.

***) Gossliwyl.

ausstatten solle a). Diese Urkunde, wie auch eine andere des nämlichen Peters von Messen, vom Jahr 1279, worin derselbe seiner Gemahlin Catharina ein Leibgeding aussetzt b), sind beide von Landgrafen Heinrich besiegelt. Im Jahr 1284, auf St. Viti und Modesti (15. Junius) hielt Graf Heinrich zu Kirchberg ein Landgericht, auf welchem, auf angebrachte Beschwerden des Abtes Peter zum heiligen Kreuze in Trub *), festgesetzt und beurkundet wurde, daß das Kloster Trub, wenn es während sechs Wochen und drei Tagen im unangefochtenen Besitz eines Gutes geblieben sei, späterhin darin nicht mehr angefochten werden könne c). In dieser Zeit hatten sich, wegen des, durch die Witwe Mechtild von Seedorf in der Pfarrei Muri unweit Bern gestifteten und ausgestatteten kleinen Klosters Brunnadern, heftige Streitigkeiten zwischen den Cistercienserklöstern Frieisberg und Tedlingen einerseits, und dem Dominikaner- oder Predigerkloster in Bern anderseits erhoben, über Ansprüche beider Parteien, sowohl auf die Person als auf das Eigenthum dieser Mechtild, und ganz besonders

a) 54. — b) 56. — c) 63.

*) Das Kloster Trub lag zwar nicht selbst in der Bucheggischen Landgrafschaft Burgunden, besaß aber viele Güter in derselben, als z. B. in Teiswyl bei Buchsee, Müdtlingen, Normoos und anderswo, und hatte erst am 29. März 1284, von Heinrich Schwarz die, in den Grenzen der Landgrafschaft gelegene Burg Wartenstein, zwischen Lauperswyl und Rüderswyl, sammt andern Gütern in ihrer Nähe gekauft, welcher, vom Grafen Heinrich als Landgrafen besiegelte Kauf, zu dieser Verhandlung bei Kirchberg wohl die Veranlassung mag gegeben haben. S. Col. Wochenbl. 1833. 254 und 264 und Nr. 62 des Anhanges.

auf das Kloster zu Brunnadern. Diese Streitigkeit hatte mancherlei Ereignisse, mitunter auch Gewaltthätigkeiten und höchst ärgerliche Ausfritte nach sich gezogen. Unter dem 28. April des Jahres 1286 kam endlich zwischen allen jenen Klöstern ein Vergleich zu Stande, vermöge welchem Mechtild und ihr Schwesternhaus Brunnadern, unter den Predigern zu Bern verblieb a). Diesen Vertrag vermittelten „der Landgraf, Graf von Buchegg“*), in dessen Landgraffschaft sowohl Frienisberg als Brunnadern lagen, der Edle Heinrich von Zegenstorf, Hugo, sein Sohn, Junker, Hugo Buvlin und Nikolaus von Mönkilschen, Bürger zu Bern. Aber noch waren nicht alle Zwistigkeiten über diesen Gegenstand beseitigt: das Kloster Fraubrunnen trat mit Ansprüchen an eine von Frienisberg eingezogene Schupose zu Ffwyl auf, und Frienisberg machte deshalb neue Ansprüche an Brunnadern und dessen Stifterin. Am 17. Dezember 1289 gaben nun Landgraf Heinrich von Buchegg und Herr Heinrich von Zegenstorf einen schiedrichterlichen Spruch heraus, vermöge welchem die Schupose bei Frienisberg verblieb; diesem Kloster dafür jährliche zwölf Schillinge an Fraubrunnen, und dagegen Brunnadern ein für alle Male, sechs Pfunde an Frienisberg zu entrichten auferlegt wurden b). — Die Leute in den Dörfern See- wyl und Schwanden waren dem Hause Buchegg steuer- und tellpflichtig, bauten aber auch Güter des Johannerhauses Buchsee. Am 2. Mai 1293 schloß Graf Heinrich mit dem Hause Buchsee zu Bern einen Vertrag ab c), durch welchen er diese Anbauer von Dr-

a) 64. — b) 68. — c) 71.

*) Lancravius Comes de Buchegg.

densgütern zu Seewyl und Schwanden gegen eine Entschädigungssumme von vierzehn Pfund, für die Dauer seines ganzen Lebens von allen Steuern und Zällen ledig erklärte.

Wie einst sein Vater, Graf Peter, so war auch Graf Heinrich Kastvogt über des solothurnischen Capitels von St. Urs Gotteshausleute, sonst auch St. Ursenleute genannt, und scheint sich über der Verwaltung dieser Vogtei, ebenso wie (1218) sein Vater, bisweilen mit dem Stifte entzweit zu haben. Ueberhaupt waren die Verhältnisse der Kastvögte zu den Gotteshäusern und deren Unterthanen in diesem Zeitalter wenig bestimmt und geregelt, und gaben viele Anlässe zu mancherlei unbeliebigen Erörterungen. Nicht ohne Grund läßt sich mutmaßen, die Ausübung kastvögtlicher Befugnisse von Seite des Hauses Habsburg über die den Stiftern St. Leodegar zu Lucern, Bettingen und Fraumünster zu Zürich pflichtigen Leute zu Unterwalden und Uri seien der wahre Schlüssel zur Geschichte der Zerwürfnisse zwischen den Waldstädten und den Herzogen von Oesterreich, und der Entstehung des ersten Schweizerbundes. So beschwerten sich, zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, auch die St. Ursenleute bei dem Probst (Grafen Hartmann von Nhdau) und Capitel zu Solothurn, über Bedrückungen des Kastvogtes, Grafen Heinrichs von Buchegg. Es kam darüber zwischen diesem und dem Stifte zu Zwistigkeiten, die endlich, am 18. September (Sonntags vor Mauritius) des Jahres 1300, durch eine Urkunde des Grafen beigelegt wurden a), deren Inhalt vieles Licht auf die damaligen kastvögtlichen Verhältnisse

a) 79.

wirft, und die deßhalb einer nähern Anführung werth ist. Im Eingang gesteht der Graf, daß er, wie einst sein Vater, Graf Peter, die St. Ursenleute vielfältig mit Steuern und Diensten „wider Glimpf und Maas“ belästigt habe, und verspricht Abstellung dieser Bedrückungen. Demnächst verbieth er, von den Unterthanen des Capitels alljährlich nicht mehr nehmen zu wollen, als, von den Reichsten ein Viertel Haber, von den Aermsten, den vierten Theil eines Viertels, und von den mittelmäßig Begüterten, nach Anschlägen der Dorffoorsteher, zwischen diesen beiden Extremen. Hingegen behaltet sich der Kastvogt seine Rechte und die Pflichten der Gotteshausleute vor, hinsichtlich des Besuches seiner Gerichte, der Bußen, der ihm schuldigen Tagwen (Frohnen) und der zu liefernden Hühner. Endlich sollen, sowohl jener Begünstigungen theilhaftig, als diesen Pflichten unterworfen sein, alle Leute die St. Ursen angehören, alle Freien, die auf Gotteshausgut von Solothurn sitzen oder sitzen werden; alle dem Gotteshaus angehörenden Leute, außer den Grenzen der Bucheggischen Kastvogtei, und endlich diejenigen in den Dorffschaften Viberist, Zuchwyl, Guzwyl und über der Emme. Aus dieser Verkommniß ergiebt sich, welche Gewalt und welchen Einfluß damals die Kast- und Schirmvögte der Klöster über die Unterthanen derselben auszuüben befugt waren: zugleich aber erklärt sie den hohen Werth, den die damaligen Dynastenhäuser auf den Besitz solcher Erbvogteien geistlicher Stifter legten, deren Erlangung und Behauptung nicht selten zu heftigen, ja sogar blutigen Händeln, sowohl der Edeln unter sich, als der Kastvögte mit den, ihre Ansprüche bestreitenden Gotteshäusern, selbst führten.

Nicht volle zwei Monate nach dieser Verhandlung, den 15. November 1300 a), ertheilte Graf Heinrich, dem Probst Peter von Interlaken, und seinem Kloster, die Belehnung über die von Ritter Peter Senne aufgegebenen Lehen zu Unterseen und Matten und über den Stafel an der Aly Iselten, mit denen der Senn von Heinrichen früher belehnt worden war, ohne daß der Ursprung dieser Bucheggischen Lehensherrlichkeit im Oberland bekannt wäre. Diese Belehnung, deren Urkunde kein Ortsdatum hat, scheint in der Stadt Bern statt gefunden zu haben, da der bernersche Schultheiß, Cuno Münzer, dabei gegenwärtig war. Ueberhaupt muß Heinrich mit der Stadt Bern in gutem Vernehmen gestanden und sie häufig besucht haben; in mehreren dortigen Verhandlungen, besonders in solchen, wo die Stadt selbst mithandelte, kömmt er als Zeuge vor, wie z. B. in der Ledigsprechung der Stadt durch Grafen Rudolf von Nidau und Ritter Ulrich, Cassan von Erlach, im Jahr 1299 um den ihnen zu Bremgarten zugefügten Schaden, gegen 200 Pfund Entschädigung b): und am 6. Februar 1301 in dem zu Bern abgeschlossenen Vertrage der Brüder Arnold und Walter, Fryen von Wädischwyl mit Herrn Burkhard von Scharnachtal c).

Im Jahr 1300 zerfiel Graf Otto von Straßberg, König Albrechts Reichsvogt über Burgunden, mit der Stadt Freiburg, so daß es beiderseits zu den Waffen kam. Diese Fehde vermittelten die Grafen Rudolf von Nidau und Heinrich von Buchegg dahin, daß am 14. Januar 1301 zu Laupen ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit zu Stande kam d).

Im September und Oktober 1310 durchzog der römische König Heinrich VII. von Luxemburg mit einem

a) 80 b. — b) 77. — c) 83. d) 81.

kleinen Heere das deutsche und juranische Burgund, um Italien zu gewinnen: ihm schloß sich auch Heinrichs ältester Sohn Hugo mit fünf Lanzen an, und kehrte erst nach des Monarchen, am 24. August 1313 in Toscana erfolgten Tode in sein Vaterland zurück.

Auch Herzog Leopold von Oesterreich folgte am 1. November 1310 dem Könige über das Gebirge nach *): kehrte aber schon im März 1311 wieder nach seinen Ländern zurück. Seine Stammesvettern, die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg gelangten jetzt zu ihrer Volljährigkeit, indem sie, wie es scheint, in kurzen Fristen nach einander, ihre vierzehn Jahre erfüllten. Nun waltete von frühern Zeiten her einige Spannung zwischen den Häusern Oesterreich und Kyburg, und da Leopold ziemlich Werth auf die Gewinnung der Kyburge gelegt zu haben scheint, so trafen sich der Herzog und beide Grafen mit ziemlich zahlreichem Gefolge, am 1. August 1313 zu Willisau, wo nun eine Reihe, für die Häuser Kyburg und Buchegg, (welches letztere aber dabei nicht als vertreten erscheint) folgenreicher Unterhandlungen statt fand. Fast man aber diese Verhandlungen genau ins Auge, so kann man sich der Meinung nicht erwehren, der alte, nicht gegenwärtige Landgraf Heinrich von Buchegg, sei den Interessen der unterhandelnden Partheien aufgeopfert worden. Von vier, bei dieser Zusammenkunft ausgestellten und noch vorhandenen Urkunden, die auf noch zwei oder mehr, jetzt verschwundene, schließen lassen, werden drei von den gleichen fünfzehn Edeln bezeugt. Durch die erste derselben, treten die Kyburge an Oesterreich Güter Thürings von Brandis ab, deren sie sich

*) Sol. Wbl. 1829 115. Am 7. Nov. befand sich Leopold noch zu Freiburg im Uechtland. Sol. Wbl. 1828. 77.

bei Anlaß der österreichischen Blutrache um König Albrecht, sei es in eroberndem, sei es in schützendem Sinne, bemächtigt zu haben scheinen, und entsagen jeder Unterstützung zweier Feinde Leopolds a). Durch eine andere verzichteten die Kyburge auf gewisse Ansprüche ihres Vaters an das Eigenthum von Wangen und Hutwyl, werden aber von Leopold mit diesen Herrschaften belehnt b). Eine dritte Urkunde enthält, gleichsam als Entschädigung und Belohnung für jene Opfer und Verbindlichkeiten, Leopolds Zusage der Belehnung der drei Geschwister von Kyburg mit der Landgraffschaft Burgunden, wenn Graf Heinrich von Buchegg, „der dieselbe jetzt noch von dem Herzoge zu Lehen trage“, zur Aufgabe dieses Lehens bewogen werden könne c). In einer vierten Urkunde versprachen die beiden Brüder von Kyburg, zehn namentlich angeführte Edle, worunter die Ritter Burkhard Senn, des Grafen Heinrich von Buchegg Eidam, und Hartmann Senn, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vor Burgundische Landgerichte zu ziehn d). Das auffallendste an dieser vierten, noch jetzt im Züricharchive aufbewahrten Urkunde, ist das Siegel des Grafen Hartmann von Kyburg, welches bereits den landgräflichen Titel von Burgunden in der Umschrift führt *). Eine Ausöhnung zwischen Oesterreich und Kyburg, deren eine, vom Grafen Hartmann am 3. November 1315 zu Baden ausgestellte Urkunde erwähnt, scheint sich auf diese nämliche Zusammenkunft, und auf

a) 108. — b) 109) c) 110. d) 110 b.

*) Im Eingang der Urkunde vom 4. Nov. 1313 bedient sich Graf Hartmann des landgräflichen Titels auch schon, obgleich die Belehnung mit der Landgraffschaft erst am 18. Februar 1314 statt fand. Urf. Verzeichniß Nr. 111.

eine fünfte daselbst verfaßte Friedensurkunde zu beziehen, ist aber der Bucheggischen Geschichte fremder, als die vier angeführten.

Allerdings schienen sich die Contrahenten des Willisauervergleiches auf Grafen Heinrichs Kosten gegenseitig abgefunden und zufrieden gestellt zu haben. Dennoch muß die Sache auch mit ihm selbst friedlich abgemacht worden sein, da Leopold des Grafen Heinrichs Sohn, den mannhafsten Hugo, diesen treuen Freund und Kriegsgefährten des damals noch lebenden Kaisers Heinrich VII. wohl nicht so leichtfertig vor den Kopf zu stoßen gewagt hätte. Auch beweisen die nächstfolgenden Ereignisse, die Fortdauer der genauen Freundschaft zwischen den Häusern Oesterreich und Buchegg, und eines besondern hohen Vertrauens der Herzoge in den Grafen Hugo: Verhältnisse, deren Festigkeit sich von Bucheggischer Seite auch während des bald darauf zwischen Oesterreich und Baiern ausgebrochenen Thronfolgekrieges, vielfältig bewährte.

Die Mittel, durch welche Heinrich zur freiwilligen Aufgabe der Landgrafschaft vermocht wurde, sind nicht bekannt. Freilich gaben kurze Zeit nach dem Willisauervertrag, die Kyburge das Lehen von Wangen wieder an Leopold auf, welcher nun Heinrichen von Buchegg damit belehnte. Allein dieser blieb nur kurze Zeit im Genuß desselben, und gab es dann wieder an den Herzog zurück, der dasselbe den Kyburgern von neuem ertheilte a), bei deren Haus es auch, über das Erleschen des Hauses Buchegg hinaus, verblieb *).

a) Mülin. Coll. dipl. V.

*) Die Meldung von einer Kyburgischen Wiederaufgabe des Lehens von Wangen, von Heinrichs Belehnung mit dem-

einer andern Entschädigung Heinrichs ist aber nichts bekannt.

Wie dem Allem auch sei, der alte Graf Heinrich fand sich wirklich am 18. Februar 1314 bei Herzog Leopold zu Basel ein, und gab daselbst, in Gegenwart Grafen Rudolfs von Kyburg, der Brüder Arnold und Johannis von Grünenberg, Walters von Narwangen, Hesso's von Teitingen, und acht anderer Edeln aus der Stadt oder Umgegend von Basel, die vom Herzog und seinem Bruder zu Lehen getragene Landgrafschaft Burgunden in seine Hand auf, worauf Leopold sofort den Grafen Hartmann von Kyburg und alle seine Geschwister förmlich mit derselben belehnte a). Von diesem Tage an wich die landgräfliche Würde sammt allen damit verknüpften Vorrechten, ein für alle Male vom Hause Buchegg, das jedoch seinen gräflichen Titel und Rang bis zum Erleschen seines Mannsstammes beibehielt.

a) 112.

selben, von dessen bald erfolgter Rückgabe an Leopold, und der nochmaligen Ertheilung dieses Lehens an Kyburg, beruht auf einem Verzeichnisse kyburgischer Urkunden in der von Mülinenschen Handschriftensammlung, worin zwei auf diese Ereignisse bezügliche Urkunden vom Jahr 1313 angeführt sind. Alle Nachforschungen nach den Originalen derselben blieben aber fruchtlos, und die auf dem bernerschen Archiv angestellten Nachschlagungen gewährten bloß die Ueberzeugung, daß sich weder diese Originale, noch Abschriften derselben, dort befinden. Da aber die Autorität eines so tiefen und so zuverlässigen Geschichtsforschers, als der sel. Herr Schultheiß von Mülinen war, an ihrer, wenigstens einstigen, Existenz nicht zu zweifeln erlaubt, so werden, auf diese Autorität hin, die gemeldeten Begebenheiten, unbedenklich in diese Geschichte aufgenommen.

Fünftes Capitel.

Die Bucheggische Landgrafschaft Burgunden.

Dieserjenigen großen Gaugrafschaften, die hier und da in einigen Urkunden des karolingischen und transjuranisch-burgundischen Zeitalters unter den Namen Barga a) und Oltingen b) vorkommen, und deren erstere am linken, letztere am rechten Ufer lagen, trugen, verbunden mit den, zwischen der Emme und der unter Murgenthal in die Aare fließenden Roth liegenden Landgrafschaften, zur Zeit der Hohenstaufen und ihrer Nachfolger, den allgemeinen Namen der Landgrafschaft, oder der Landgrafschaften von Burgunden, oder nach damaliger Schreibart, von „Burgendon“. Ob es der Landgrafschaften von Burgunden mehrere gab; oder die Einzige unter mehrere Häuser vertheilt gewesen sei? bleibe dahin gestellt: genug, Geschichte und Urkunden des XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts, zeigen mehrere, diesen Namen für sich ansprechende Landschaften, und somit eine Vielfältigkeit desselben, wodurch mehr als ein Haus den landgräflichen Titel von Burgunden, oder, zum Unterschied von der Freigrafschaft Hochburgund, denjenigen von Kleinburgund führten.

a) Guichenon, hist. de Savoie III. 3. Col. Wochenbl. 1825. 252. St. Morizen Urk. ohne Datum, älter als 1037: Chunicis in Comitatu Bargensi. Hartmann, Annal. Heremi p. 130: in Comitatu Barga in villa Lanha (Kengnau). Schoepflin Zar. Bad. V. 13. — b) Urk. v. St. Morizen in Wallis: Oponlengis (Oplingen) infra Comit. Oltingin. Zapf. I. Nr. 37.

Die Grafen von Neuenburg-Nybau nannten sich Landgrafen „zu Burgunden an der Aar“, und übten am linken Aarufer die Reichsgerichte aus, von der ihre Landgrafschaft von der Buchsgauischen trennenden Siggern, bis über Bern hinauf a).

Ostwärts der Aare besaßen, schon aus den Zäringischen Zeiten bis 1313, die Grafen von Buchegg, von da an bis 1406, die Grafen von Kyburg die landgräfliche Würde: in letzterm Jahre gieng die Landgrafschaft Burgund, sammt allen damit verbundenen Rechten, an die Stadt Bern über b). Aus den Zeiten jener beiden Häuser sind weder Vereinungen der Grenzen, noch urkundliche und umfassende Bestimmungen der Rechtsverfassung dieser Landgrafschaft auf unsre Zeiten herabgekommen; und allem Anschein nach bestanden dergleichen keine in Schrift verfaßt, sondern sowohl die geographischen als rechtlichen Grenzen des landgräflichen Bereiches beruhten auf Uebung, Gewohnheit und mündlicher Ueberlieferung. Aber Bern ließ nicht drei Jahre über ihre Besignahme der Landgrafschaft verstreichen, ehe sie eine sogenannte Vereinung derselben veranstaltete: dieß geschah auf drei Landgerichten oder Landtagen, zu Konolfingen, am 26. August c), zu Zollikofen, am 12. September, beides im Jahr 1409 d), und zu Murgenthal am 27. Junius 1425 e); und da kamen denn drei verschiedene Landgrafschaften zum Vorschein, indem vor jedem dieser drei Gerichte, die Grenzen eines besondern, mit dem Namen der Landgrafschaft zu Burgunden bezeichneten Gerichtsgebiets angegeben wurden, und zwar nicht bloß gegen andere, äußere Landschaften,

a) 161. — b) 308. — c) 310. — d) 311. — e) 314.

sondern, ziemlich übereinstimmend auf allen dreien, auch die Grenzen unter sich selbst: und bei der Umfrage nach den Ding- oder Gerichtsstätten der Landgraffschaft Burgunden im Ganzen, nannte jedes Gericht nur die in seinen ausgesprochenen Grenzen befindlichen. Die Rechte der Herrschaft, d. i. der Landgrafen wurden an allen drei Gerichten ganz übereinstimmend und gleichmäßig angegeben und anerkannt. Vorerst mögen hier diese drei Landgraffschaften, oder vielmehr diese Provinzen Einer Landgraffschaft, geographisch etwas näher beschrieben werden.

I.
Auf dem Landgerichte zu Zollikofen wurden die Grenzen der Landgraffschaft so angegeben, daß dazu gehöre, was zwischen der Nare und der Emme liege, bis an eine, von Zollikofen an die Emme hinüber laufende Grenze; von diesem Inbegriff der Landgraffschaft wurden ausgenommen, die Städte und der Städte Ziele: Als Dingstätte wurden benannt, Zollikofen, Schnotwyl, Leuzingen (Leuzingen), Alchenflüh und Fegenstorf a).

II.
Auf dem Landgerichte zu Konolsingen b) wurden als Grenzpunkte der Landgraffschaft Burgunden bezeichnet, die Linde zu Konolsingen, die Zull, Steffisburg, Röthenbach, Signau, dann „Altenflu“, d. i. Alchenflüh: und von da gehe die Grenzlinie nach Zollikofen unter die Linde. Wie mangelhaft auch diese Angaben seien, so ergibt sich doch deutlich genug daraus, daß die Konolsingische Landgraffschaft Burgunden eigentlich die Nare, die Zull, eine willkürliche Linie von Steffisburg nach der Emme bis in die Gegend von Eggiwyl hinüber, die Emme bei Alchenflüh, und von da, die Südgrenze der

a) 311. — b) 310.

obenbeschriebenen Landgrafschaft zu ihren Umrissen gehabt habe. Als Dingstätten wurden genannt, Konolfingen, Steffisburg, Altenfuh, und (wie am Gericht zu Zollikofen) Zegistorf und die Linde zu Zollikofen, deren Stelle sich noch jetzt an einer sehr alten Linde erkennen läßt.

Am umständlichsten und doch nicht ohne Dunkelheit fiel die Grenzbeschreibung auf dem Landgerichte in Murgenthal aus a). Da, hieß es, laufen die Marken, „von der Enzenfuh an die wagenden Stauden (einen jetzt nicht mehr genau kenntlichen Punkt); von diesen auf die Schonegg, wo der Schnee „herein schmilzt“, und so weit als Egerters Amt reichte, bis nach St. Margarethen und Biligen hinaus: von dannen bis nach Kirchberg an die Emme. Denn wieder rückwärts, von den wagenden Stauden über Hennenbühl in den Hornbach; aus diesem in den Eschibach, dann in den Fbach; diesen letztern hinunter bis Engelbrechtingen an die Brücke; von dieser den Graben hinauf nach Schönthal in den Sumpf: von da, das Wasser hinunter in die Roth; dieser entlang in die Murgaten, bis in den Spiz, d. h. ihre Ausmündung in die Aare, wo sich diese Grenze mit der von Kirchberg die Emme und Aare hinunter laufenden Grenzlinie schloß *). Als Dingstätte dieser Landgrafschaft wurden an dem Landgericht zu Murgenthal bezeichnet, Murgenthal selbst, Melchnau, unter Heuneuberg **),

II
Rq. Bern
412

a) 314. S. 310

*) Diese östliche Grenze der Landgrafschaft trennte zugleich die Länder Burgund und Aargau von einander.

***) Das Original dieser Urkunde wollte sich im bernerschen Lehenarchiv nicht finden lassen. Die im Dokum. Buch der Landgerichte Zollikofen und Konolfingen befindliche

Gondismyl, Thöringen, Grafmyl und Inkmyl *). Als der landgräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen, wurden, auf allen drei Vereinnungsgerichten übereinstimmend bezeichnet, alle in den beschriebenen Marken und Zielen ansässigen Herren, Ritter, Knechte, Bürger, freie und eigene Leute. Daß die Städte und städtischen Gebiete oder Weichbilde davon ausgenommen waren, wurde

Abschrift, nennt Melchnau und unter Heunenberg als zwei verschiedene Dingstätte. Wahrscheinlich waltet aber hier eine Mißschreibung, und es soll heißen, wie das Sol. Wochenblatt, 1824, 315 schreibt: „Zu Melchnau unter Grünenberg,“ als eine einzige Dingstätte. Der Redaktor dieses Wochenblattes scheint, auch nach andern Merkzeichen, das Original der Urkunde vor sich gehabt zu haben.

- *) Von den in dieser Marktbeschreibung benannten Grenzpunkten, haben einige, wie die wagenenden Stauden, Egerterers Amt, St. Margarethen u. s. w. ihre Namen verloren, und lassen sich nicht mehr bestimmt nachweisen. Die Wagenstauden kommen schon in einem Bundesbriefe der Städte Bern, Freiburg, Murten und Biel, von 27. Februar 1318, als Grenzbezeichnung des Bundeskreises vor: „de villa de Melduno usque ad rubum dictum theotonice Wagenstuden et sicuti se montes dirigunt de Castro de Valsburg superius usque ad castrum dictum Castel ex una parte etc. (S. Anh. 131). Näher bezeichnet die Stelle dieser wagenenden Stauden ein eidgenössisches Schiedsurtheil über Grenzirrungen der Städte Bern und Lucern, deren Landesmarken bestimmt werden, von der Enziflüh herab zu den zwei Tannen ob Eriswyl, die man nennt zu den wagenenden Stauden (314 und 320). Sie lagen also wahrscheinlich in der heutigen Grenzlinie beider Gebiete, in der Gegend des Ahornberges, oder auf dem von dieser Kuppe zwischen den Wassergebieten der Langaten und Lutern nordwärts ausstrahlenden Gebirgsrücken. Ueber diesen Punkt, und den unter dem Namen der Enziflüh

zu Zollikofen bezeugt, wogegen das Gericht in Murgenthal die Bürger von Solothurn für landtagspflichtig erklärte. Daß die Bürger und Ausbürger von Bern*),

188
B.F. 94

verstandenen Theil des ziemlich langen Enzifammes, s. Nr. 320.

- *) Unter Bürgern, im weitern Sinne, verstand das Mittelalter Jedermann, Personen wie Gesellschaften und Corporationen, wer nur immer das Bürgerrecht (Jus burgensium) einer Stadt, oder irgend einer andern, mit städtischen Rechten ausgerüsteten Ortschaft (oppidum, burgum) besaß, oder einer Stadtgemeinde (Civitas) einverleibt war. Im engern Sinn, und als Gegensatz von Ausbürgern, wurden unter Bürgern nur diejenigen Besitzer eines Bürgerrechts verstanden, welche in ihrem Bürgerorte oder dessen Weichbild wohnhaft, oder darin mit Grundeigenthum begütert waren; während als Ausbürger solche Genossen eines Bürgerrechts bezeichnet wurden, welche außerhalb den Mauern und Gebietsgrenzen ihres Bürgerorts wohnten: in Schwaben nannte man sie Pfahlbürger. Diese Aus- oder Pfahlbürger, und die ihnen zugesicherten oder von ihnen angesprochenen Rechte und Freiheiten veranlaßten häufige Fehden und Handel zwischen Städten und Fürsten oder Landherren, weil die Bürgerschaften die Pflicht auf sich hatten, jedes ihrer Mitglieder, selbst mit gewaffneter Hand, in allen seinen Rechten, und gegen jede Anfechtung zu schützen: eine Pflicht, zu deren Erfüllung es in jenem kräftigen Zeitalter, weniger an Muth und gutem Willen gebrach, als in spätern Jahrhunderten. Auf die Heimathrechtigkeit in Landgemeinden, Dörfern und andern offenen Orten ohne Stadtrecht, wurde damals der Begriff und Ausdruck von Bürgerrechten oder Bürgerrechten und Bürgern nie angewandt. Um burgensium zu sein, mußte man nothwendig einem burgum angehören, aus dem natürlichen Grunde, weil bei Stiftung der ältesten Stadtgemeinwesen die Pflicht der Vertheidigung der geschlossenen Städte (Burghut) die Haupt-

und die, auf ihren inner den Grenzen der Landgrafschaft gelegenen Gütern angefessenen freien Leute, von den landgräflichen Gerichten frei und enthoben waren, bezugte Graf Heinrich von Buchegg unter dem 30. Junius 1319 a); diese persönliche Enthebung von allen andern Gerichten als denjenigen ihrer Stadt beruhte auf der, derselben im Jahr 1218 von Kaiser Friedrich II erteilten Handveste, auf mehrern kaiserlichen Bestätigungen derselben, und auf neuern Privilegien b); und soweit die Geschichte reicht, wurde diese Freiheit von allen Landgrafen zu Burgunden, namentlich von den Bucheggischen, treu

a) 142. — b) Bern. Handveste v. Walther §. 23. Soloth. Wochenbl. 1837. 443.

bedingung, und zugleich ein Gegenwerth für die ihren Einwohnern erteilten großen Freiheiten, ja sogar ihrer nicht seltenen Adelsvorrechte war. Im damaligen Kriegswesen bildeten die Burgerschaften gleichsam die Besatzungstruppen, der Landadel und das Landvolk, die Feldregimenter der Kriegsmacht des Staates. Ausgenommen in einzelnen gefreiten Landschaften, vorzüglich in Gebirgsländern, wie z. B. in den Waldstädten und im Haslithal, finden sich im Mittelalter keine, den Burgerschaften der Städte ähnliche Corporationen auf dem Lande und in Dörfern: die Verschiedenheit der Stände des Volks, und ihrer äußern Lage und Verhältnisse hätten dergleichen überhaupt nicht zugelassen. In jenen gefreiten Landschaften hießen aber die Glieder der Corporationen nirgends Bürger oder Bürger, sondern gewöhnlich Landleute, ein Name, der sich in jenen Gegenden, und zwar als Ehrentitel, bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Ihre Landesiegel führten meistens die Umschrift: Sigillum Communitatis, auch Universitatis, die der Städte gewöhnlich diejenige von Sigillum Burgensium, manchmalen auch Civitatis.

beobachtet *). Die unter der Landgrafschaft stehenden Personen waren nicht bloß dem Stab ihrer Landgerichte

*) Diese persönliche Ausscheidung des Gerichtsstandes erscheint beinahe als ein Ueberbleibsel jener alten Rechtsbegriffe aus Gundebalds und der ersten fränkischen Gesetzgeber Zeiten, die jede, dem burgundischen oder fränkischen Reich unterworfenen Nation, ohne Ansehen des Wohnortes ihrer, vor dem Rechte stehenden Angehörigen, nur ihrem Nationalrechte unterwarfen; Römer den römischen, Burgunder den burgundischen, Franken den salischen Gesetzen, u. s. w. was mit dem vorherrschenden Begriff der alten Deutschen, daß Jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden solle, in der engsten Verbindung stuhnd. Diese Sitte wurde von den meisten nordischen Eroberern der vormals römischen Provinzen beobachtet: ein entgegengesetztes, unsern heutigen Gleichstellungsbegriffen ähnlicheres Verfahren hatte einst den Römern ihre varianische Niederlage im Teutoburgerwalde zugezogen, während jene Achtung für die Rechte, Sitten und Gesetze aller Glieder der neugestifteten Staaten, den deutschen Eroberern die ruhige Unterwerfung, ja selbst die Anhänglichkeit ihrer neuen und alten Unterthanen zusicherte, und vieles zur langen Dauer der neugegründeten Reiche beitrug. Von diesen Grundsätzen der Beachtung herkömmlicher und urkundlicher Rechte, selbst einzelner Menschen scheinen die letzten Ueberbleibsel in den städtischen Gesetzgebungen und Handvesten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eine Zuflucht gefunden, und sich daselbst noch geraume Zeit hiedurch behauptet zu haben, gleichsam als Denkmäler längst entschwundener, aber höherer und richtigerer Begriffe von persönlicher Freiheit und Heilighaltung der Rechte, als derjenigen Systeme und Ausgleichungstheorien, die unsere neuern Philosophen, den verschiedenen in einzelnen Staaten vereinten Völkern unter dem Namen der Freiheit aufzubringen sich bemühen und so ihrem angeblichen Eifer für das Heil der Gesamt-

Man
-BF 94

unterworfen, sondern sie waren schuldig, denselben beizuwohnen, wenn sie als Richter oder zur Beiwohnung einberufen wurden, bei drei Pfunden und einem Pfening Strafe zu Handen der Herrschaft nämlich des Landgrafen. Die Landgerichte sollten, um zur Beiwohnung zu verpflichten, vierzehn Tage oder drei Wochen vorher, in Kirchen oder an Landtagen öffentlich verkündigt werden: ohne Nothfälle, sollen nicht zwei Landtage nach einander an einer und der nämlichen Dingstatt abgehalten werden: sonst stuhnd es bei dem Landgrafen, die Gerichte jeder Landgraffschaft, d. h. jedes der drei beschriebenen Kreise, an derjenigen ordentlichen Gerichtsstätte abzuhalten, die ihm die angemessenste schien.

Als Gegenstände, die vor den Gerichtsstab des Landgrafen gehörten, nannten jene gerichtlichen Rundschaften, Mord, Diebstahl, Todtschlag, Brandstiftung, Nothzucht, und alle andere „Meinthat“, Frevel oder Bosheit „so den Leib rühre,“ und womit man den Leib verschulde, wenn sie innerhalb der Grenzen einer der drei Landgraffschaften begangen würden. Todtschläger sollen mit ihrem Gut der Herrschaft, mit dem Leib den Freunden, d. i. den Verwandten des Getödteten verfallen sein: doch wird, (selbst noch im Jahr 1409) Thädigung, (d. h. Verträge), des Thäters mit diesen Verwandten, als zulässig vorgesehen.

heit, auch die Gesammtheit der Individuen aufopfern. Man lese über diese Persönlichkeit der Gesetze, Bischof Agobards Brief an Kaiser Ludwig den frommen, in geschichtlicher, und Montesquieu's acht und zwanzigstes Buch vom Geiste der Gesetze, in philosophischer und staatsrechtlicher Beziehung nach.

Auf obbemeldten drei Vereinungsgerichten wurden der Herrschaft oder dem Landgrafen ferner noch zube-
 kennt: der Wildbann, ein Drittel von gefundenem Gut, Schätzen u. dgl., während die übrigen zwei Drittel dem Finder und dem Eigenthümer des Bodens, wo das Gut gefunden wird, verbleiben sollten, ferner das Mulafe, (Maul-Beh, Maulvieh) d. h. der Anfall solcher Hausthiere, die auf Drittmanns Gut eingefangen und während 45 Tagen von ihren Eigenthümern nicht angesprochen werden.

Bei diesen Vereinungen kam die alte Bestimmung der vormaligen Gau grafen, welche sie an die Spitze des Heerbannes ihrer Gaue stellte, nicht zur Sprache: war diese Bestimmung damals, oder schon in frühern Zeiten, förmlich abgeschafft, oder war sie in der Erschlaffung der Reichsverbände, besonders während des Zwischenreiches, erstorben? das läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen: Von eigentlicher, in landgräflicher Eigenschaft geleisteter Reichshülfe, der Buchegge oder der Kyburge, kann nichts ganz zweifelfreies erwiesen werden. Ob Graf Hugo von Buchegg mit seinen fünf Gleven den König Heinrich VII wegen der Landgrafschaft Burgund, wegen tragender Reichslehen seines Hauses, oder um bloßen Soldes willen und aus Liebe zum Schwerte, über die Alpen begleitete — ob einige Grafen von Kyburg aus dem einen oder andern dieser Gründe, den Fahnen Ludwigs von Baiern und der Herzoge von Oesterreich folgten, ist nirgends gesagt. Demungeachtet scheint die Stadt Bern späterhin die Ausübung des Mannschaftrrechtes in der erworbenen Landgrafschaft, sowohl auf ihre Landgräflichen Rechte, als

auf das vom Kaiser Sigmund im Jahr 1415 erhaltene Privilegium des Kriegsaufgebotes, gegründet zu haben.

Eine andere Pflicht, die den Landgrafen, als den Stellvertretern des Reichsoberhauptes, und als die Wahren der öffentlichen Sicherheit oblag, war das Geleite durch das Gebiet der Landgrafschaft. Diese Pflicht, die ihnen von großem Ertrage war, legte ihnen aber auch die Bestrafung jeder Verletzung der Sicherheit der Straßen, und den Ersatz des den Beraubten zugefügten Schadens, auf. Auch hierüber schweigen alle drei Vereinungen.

Von den alten Verpflegungspflichten der Untertanen gegen die, die Landgerichte abhaltenden Landgrafen oder ihrer Stellvertreter, ist in jenen Vereinungen keine Rede. In manchen Landgrafschaften wurden Rödel *), d. h. Reglemente aufgestellt, was auf einer Seite, der Landrichter für sich und sein Gefolge, Menschen, Pferde, ja sogar für die mitgebrachten Jagdhunde und Jagdfalken an Verpflegung zu fordern habe: auf der andern, wie viele Personen und Thiere derselbe an diese Verpflegung stellen, und wie lange er sich mit seinem Gefolge an jeder Dingstatt, auf Kosten der Landschaft aufzubalten berechtigt sei **).

*) S. u. a. auch den Dinghofrodel von Mahendorf, der einige jener Verhältnisse für die Landgrafschaft Buchsgau feststellte. Anh. 316.

***) Die verschiedenartigen Gegenstände der Verpflegung des Landrichters und seines Gefolges hafteten an den meisten Orten auf gewissen Lehen, Gütern oder Feldmarken. U. a. wurde das Futter und die Streu für die Pferde, wo es die Fahrzeit mitgab, in ganzen Garben, sogenannten Landgrafen- oder Landgerichtsgarben, geliefert, und noch jetzt führen einige Feldmarken, denen dieser Verpflegungszweig oblag, den Namen „Landgarbe“, wie z. B. die Umgegend von Bollkofen.

Die Gerichte wurden unter freiem Himmel, gewöhnlich unter großen Bäumen *) und vorzugsweise an Wegscheidungen gehalten. Der Landgraf oder sein Stellvertreter hielt die Umfrage, und jeder Gerichtssäße urtheilte bei seinem Eide. Die Zahl der Richter war verschieden: häufig zwölf; öfters, wie z. B. bei der Verhandlung zu Zollikofen, eine größere Anzahl. Da Jedermann nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte, so mußte an einem und demselben Landtage, auch das Gerichtspersonale wechseln, je nachdem die vor das Gericht tretenden Partheien von verschiedenen Ständen waren.

*) In einem alten Polizeibuche aus dem XVI Jahrhundert findet sich folgendes Verzeichniß der Mall- oder Dingstätte in der Landgraffschaft Burgunden aufbewahret:

- „Dis sind die Dingstett der Landgerichte als sie von
 „alter har sint kommen vor als die erberen lüt vff dem
 „lant darum Lütterung geben hant.
 „item des ersten, zwiscent Baggwyl und Seedorf ze
 „dem Birbom.
 „item ze Schnotwil ze Niderdorf vnder der Linden. (Die
 „Stelle ist noch an einer alten Dorflinde kenntlich.)
 „item ze Geikofen bi der Linden im Dorf.
 „item ze Müldorf an Galgenhoffstatt.
 „item ze Lögigen vnder der Linden bi dem Capellin.
 „item ze Alchensu vnder dem Sarbom.
 „item ze Lörigen by der Straß vnder dem Boum.
 „item ze Grasnile neben dem Dorf vnder einem Boum.
 „item ze Ingwil in dem Dorf.
 „item ze Registorf nebent der Burg.
 „item ze Zollikofen vnder der Linden.
 „item ze Gondiswil vnder einem Boum.
 „item ze Ransue.
 „item ze Konolsingen vnter der Linde. (Auch hier ist die
 „Dingstätte noch jetzt an einer Dorflinde erkennbar).
 „item ze Steffisburg vff der von Kien Hoffstatt.

Die in den angeführten Vereingungsurkunden namentlich angeführten Richter und Zeugen waren, nach den Namen zu schließen, bis auf einen zu Murgenthal mitzuzugenden Edelknecht, sämmtlich Landleute.

Aus dieser Darstellung des geographischen Umfanges und der rechtlichen Verhältnisse der burgundischen Landgraffschaften, scheint sich, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Schluß zu ergeben, daß obenbeschriebene drei Landgraffschaften Burgunden zwischen der Aar und dem Murgau, eigentlich nur drei in sich selbst abgeschlossene Gerichtsbezirke Einer und derselben Landgraffschaft gewesen seien: daß Personen und Rechtsfälle nicht aus einer dieser Provinzen in die andere gezogen, die Landtage aber in jeder derselben nach einem eigenen Kreise abgehalten wurden: eine Einrichtung, die die Erleichterung der Gerichtsverwaltung und die Bequemlichkeit der zur Besuchung der Landtage verbundenen oder aufgeforderten Unterthanen dieser ausgedehnten Landgraffschaft, zum Zwecke haben mochte. Daß alle drei Abtheilungen unter landgräflicher Verwaltung des Bucheggischen Hauses gestanden haben, bis dieselbe an Neu-Kyburg übergieng, läßt sich kaum bezweifeln: so lange nämlich Buchegg den landgräflichen Titel besaß, kommt derselbe bei keinem andern Hause, von der obern Aare bis an den Murgau hinunter vor: ferner fehlt es nicht an Beweisen, daß Buchegg die Landgraffschaft im Nordwesten inne hatte und verwaltete. Daß auch die südliche, zwischen Zollikofen und der Zull gelegene unter diesem Hause gestanden, beweist die Stiftungsurkunde von Buchsee, vom Jahr 1180, die einen Grafen Arnold a), dessen Identität mit dem 1175 an der Galtern im Gefolge Herzogs Berchtold IV vorkommenden Grafen

a) 3.

Arnold von Buchegg wenigen Zweifeln unterliegt, als Grafen dieses Ortes anführt a): aber noch bestimmter leistet diesen Beweis, der Kaufbrief zwischen Frau Geya von Montenach und dem Kloster Interlaken, vom 10. Februar 1239, (oder richtiger, 1240, nach heutigem Styl) um den Kirchensatz zu Muri bei Bern, welches Dorf ausdrücklich als in der Grafschaft der Grafen von Buchegg liegend, bezeichnet wird b). Für die Bucheggische Verwaltung des dritten, zwischen der Emme und dem Murgau gelegenen Bezirkes, spricht eine Urkunde des Grafen Heinrich von Buchegg, die er als Landgraf von Burgunden, am 17. Julius 1286 an einem von ihm abgehaltenen Landtage zu Inkwyl ausstellte c). Endlich ist, in Bezug auf diese Territorialfrage auch jene Urkunde zu beachten, welche Graf Heinrich von Buchegg den 15. Junius 1284 auf einem von ihm zu Kirchberg abgehaltenen Landtage, dem Abte Peter von Trub ertheilte. Kirchberg kömmt auf keinem Verzeichniß der burgundischen Dingstätten vor: wohl aber Aichenflüh, welches eigentlich nur ein durch die Emme von Kirchberg getrennter Weiler dieses Dorfes ist; und Kirchberg wie Aichenflüh, kommen auf allen drei Vereinigungsurkunden als Grenzpunkte der drei sogenannten Landgrafschaften vor, so daß sich daselbst alle drei Gerichtsprovinzen berührten, was auch für die Einheit derselben unter einem einzigen Gerichtsstab spricht. Nach ihrer Belehnung mit der Landgrafschaft Burgunden, im Jahr 1313, traten die Grafen von Kyburg sogleich in die daherigen Rechte über alle drei Landgrafschaften ein, was wohl allein schon den Beweis leistet, daß auch ihre Vorbesitzer, die Buchegg, dieselben alle drei verwaltet hatten.

a) 2. — b) 13. — c) 66. — d) 63.

Indeß ist auffallend, wie selten sich diese Grafen des Titels „von Burgund“ bedienten, den doch ihre Nachfolger, die Kyburge ihren Namen nie beizufügen unterließen. Gewöhnlich nannten sich Peter und Heinrich, die einzigen Buchegg, von welchen noch Urkunden mit landgräflichem Titel bekannt sind, schlechtweg „Graf von Buchegg, Landgraf:“ bisweilen „Landgraf zu, oder von Buchegg“. Nur in wenigen Urkunden (z. B. unter dem 17. Jul. 1286 und 22. Januar 1302) a), nennt sich Graf Heinrich „Landgraf von Burgunden“. Auch führt keines ihrer Siegel eine landgräfliche Umschrift.

Ihre Entstehung hatte die bucheggische Landgrafschaft mit andern Landgrafschaften gemein: sie gieng ohne Zweifel aus der alten Gauverfassung hervor, und bildete sich allmählig, durch schärfere Ausscheidung der königlichen von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Landherren aus: weder Geschichte noch Urkunden lehren etwas bestimmteres über die Entstehung und Entwicklung dieser besondern Landgrafschaft. Neuere Geschichtsforscher glauben, die landgräfliche Gewalt in Burgund habe sich erst seit dem Untergang des Hauses Zähringen ausgebildet, weil die Herzoge früher die Landgerichte selbst abgehalten hätten, wofür man sich vorzüglich auf eine Urkunde beruft, laut welcher Herzog Conrad von Zähringen im Jahr 1146 zu Worb selbst Gericht gehalten habe b). Allein dieser Umstand entscheidet nichts, da Worb von ältesten Zeiten her, bis 1798, eine Patrimonialherrschaft war, und nirgends als landgräfliche Mallstatt vorkommt, so daß Conrad wohl eher ein Eigengericht als ein königliches Landgericht daselbst abgehalten haben mag. Ueber

a) 66 und 84. — b) Neugart Cod. dipl. Alem. et Burgund. DCCCCLIX.

die Verhältnisse der Gau- oder Landgrafen zu den Rectoraten innerhalb der Grenzen des Zäringischen Rectorates, fehlt es gänzlich an Licht. Alles was sich aus Urkunden erweisen oder auch nur schließen läßt, ist, daß das Haus Buchegg schon das zwölfte Jahrhundert hindurch, den gräflichen Titel führte; und daß, wie oben gesagt, im Jahr 1180 also zur Zeit des Zäringischen Rectorates in Burgund, in dessen Grenzen eine Grafschaft eines Grafen Arnold lag, den man für nichts anderes als für einen eigentlichen Landgrafen halten kann, und der höchst wahrscheinlich ein Graf von Buchegg war*).

Sei nun die Landgraffschaft Burgund zwischen der Aare und der Roth in der Zäringischen Zeit unmittelbares Reichs- oder Zäringisches Asterleben gewesen, was sich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen läßt; so ist doch mit keinem Grund zu bezweifeln, daß diese Reichsgerichtsbarkeit, mit dem Erlischen des Rectorates, nicht zur Reichsunmittelbarkeit gelangt sein sollte: keine Spur einer Zwischenlehnbarkeit läßt sich wahrnehmen, bis zum Jahr 1313. Wie aber dieses Reichsleben zu einem österreichischen Asterleben herabgesunken sei, findet sich nirgends gemeldet. Höchst wahrscheinlich ertheilte König Rudolf von Habsburg, oder König Albrecht I, sein Sohn, deren keiner eben blöde war, ihre königliche Macht zu Vergrößerung ihres Hauses zu benutzen, den Herzogen von Oesterreich die Lebenshoheit über die Landgraffschaft

*) Die älteste, bekannte Urkunde, in welcher ein Graf von Buchegg ausdrücklich als Landgraf vorkommt, ist diejenige der Luitgard von Oberhofen, vom 24. Julius 1225, wo Graf Peter, Heinrichs Vater, mit demselben bezeichnet wird. S. Anh. 24.

Burgund: So giengen, ohngefähr in gleicher Zeit in Burgund, auch die Landgraffschaften Siffgau und Bucheggau aus dem unmittelbaren Reichslebensverband in die Afterslehnbarkeit der Bischöfe zu Basel über.

Nachdem nun diese burgundische Landgraffschaft durch die Lebensaufgabe Grafen Heinrichs von Buchegg an Herzog Leopold; und durch dessen Belehnung der Brüder von Kyburg mit derselben, an letzteres Haus gelangt war, blieb sie drei und neunzig Jahre lang bei demselben. Als aber die letzten Sprößlinge dieses Stammes, die Grafen Egen und Berthold in tiefer Schuldenlast versunken waren, und von allen Seiten bedrängt wurden, traten sie unter dem 28. September 1406, die ganze Landgraffschaft Burgund, oberhalb und unterhalb der Emme, der Stadt Bern ab a), und am 11. Okt. 1407 erfolgte auch Oesterreichs Einwilligung dazu b). Der nordwestliche Bezirk der Landgraffschaft bildete nun, bis 1798 den Stamm und Kern des bernerschen Landgerichtes Zollikofen, welches die Stadt durch den jeweiligen Venner der Gerwernzunft verwalten ließ. Vor dieses Landgericht gehörten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, der Stadt unmittelbar angehörenden Herrschaften *) und der Blutbann in den, in der vormaligen Bucheggischen Landgraffschaft gelegenen Patrimonialherrschaften in den beiden bernerschen Landvogteien Buchsee und Fraubrunnen, deren Vögte auf die Verwaltung der Rechte, Gerichte und Besitzungen dieser säcularisirter Gotteshäuser beschränkt waren, und endlich in der solothurnischen Vogtei Bucheggberg: denn die landgräflichen

a) 308. — b) 309.

*) Gewöhnlich die Vennergerichte genannt, wie u. a. Mühlheim (Mülchi) Ezelkofen u. a. m.

Rechte in den, der Stadt Solothurn zugefallenen Theilen der vormaligen Bucheggischen Landgraffschaft, wurde in den Jahren 1451, 1516 und 1665 a) durch Verträge zwischen dieser Stadt und Bern nach gleichen Grundsätzen bereinigt und ausgeschieden. Aus dem südlichen Theile der Landgraffschaft bildete Bern das Landgericht Conolfingen, dessen Verwaltung unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie im Landgericht Zollikofen bestanden, dem Benner der Metzgerzunft oblag. Der östliche hingegen wurde in verschiedene Landvogteien oder Aemter zersplittert, deren Verwaltungsbehörden, in erster Instanz, auch die vormaligen landgräflichen Pflichten und Befugnisse ausübten, von welchen aber die Weiterziehung an die obersten Staatsbehörden der Republik statt fand. Erst der Umsturz der alten Schweiz im Jahre 1798, und die aus jenen Stürmen hervorgetretenen neuen Gestaltungen, verwischten bis auf die letzte Spur der sechs- bis siebenhundertjährigen landgraffschaftlichen Einrichtungen in diesen Ländern.

Sechstes Capitel.

Die letzten Jahre und die Nachkommenschaft des Grafen Heinrich.

Ungeachtet der Veräußerung der Burgundischen Landgraffschaft, behielten Heinrich und seine Söhne den gräflichen Titel bei, der nicht mehr eine Würde oder Beamtung, sondern die Stufe und den Rang bezeichnete, den

c) 319. 320. 321.

ein damit bekleidetes Geschlecht im Staat und in der Adelshierarchie einnahm.

Die übrigen Lebensjahre des greisen Heinrichs (es waren bereits 42 Jahre verflossen, seitdem er zum ersten Mal als Landgraf urkundlich vorgekommen war) bieten wenig geschichtlichen Stoff mehr dar, und sein Name kommt nur noch selten vor: wie oft und wo er sich als bloßer Zeuge oder Sieger vorfindet, wäre ermüdend anzuführen. Nur dreimal wird sein Name noch mit einiger geschichtlichen Bedeutsamkeit urkundlich angeführt.

Nachdem Kaiser Heinrich VII. am 24. August 1313 zu Buonconvento in Toscana verschieden war, kehrte Grafen Heinrichs von Buchegg Erstgeborener, Graf Hugo, mit Ruhm gekrönt und mit kaiserlichen Gnaden- und Pfandbriefen begabet, in die Heimath zurück. Zur Belohnung für die großen geleisteten Dienste, und zu einiger Entschädigung für den, in des Kaisers Römerzug gemachten Aufwand, hatte Heinrich VII. ihm u. a. auch das Schultheissenamt zu Solothurn verpfändet, so daß er dasselbe entweder selbst bekleiden, oder durch andere versehen lassen mochte. Hugo kommt in mehreren Urkunden des J. 1315 als Schultheiß zu Solothurn vor a): am Ende dieses Jahres aber kehrte er in Aufträgen der Herzoge von Oesterreich nach Italien zurück, und in einer sonst ziemlich unbedeutenden Urkunde vom 14. December 1316 b) verhandelt sein Vater, der alte Graf Heinrich von Buchegg, als regierender Schultheiß zu Solothurn: er übernahm also, bei der Abreise des Sohnes diese Würde zur Verwaltung. Wie lange er sie bekleidet habe, ist unbekannt: denn von diesem Jahre 1316 bis zum Jahre 1323 ist kein Name

a) 118. 119. 120. — b) 128.

irgend eines solothurnischen Schultheißen urkundlich bekannt. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß, ungeachtet das Haus Buchegg, so viel man weiß, in dem österreichisch-baierischen Streite um die Reichskrone sich meistens auf die österreichische Seite neigte, dennoch die Stadt Solothurn, deren Schultheißenamt in Bucheggischer Pfandschaft stand, im Herbst 1318 a) baierische Partei hielt, und deswegen von Herzog Leopold jene merkwürdige Belagerung aushalten mußte, deren Ausgang den Belagerten, wie dem Belagerer zu so großem Lobe gereichte. Zu welcher Partei sich damals Graf Heinrich persönlich gehalten, und ob, oder welchen Antheil er an dieser Belagerung genommen habe, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Zwei Dinge aber scheinen außer Zweifel zu stehen, nemlich sein gutes Vernehmen mit der Stadt Solothurn im Sommer und Herbst 1318, und die Thatsache, daß er dennoch ihr Schultheißenamt damals nicht mehr selbst bekleidete. Denn, wie die Belagerung im letzten Drittel des Septembers a) stattfand, so besiegelte Heinrich, in der Stadt Solothurn selbst, am 24. Julius vorher, einen Kaufbrief des St. Ursenkapitels b); am 22. December gleichen Jahres belehnte er, in den Mauern derselben Stadt, den Edelknecht Peter von Messen mit dem Zehnten zu Scheunen, durch die früheste, im Solothurner Archive vorhandene Urkunde nach der Belagerung c); und am 2. Januar 1319 besiegelte er, abermals daselbst, einen Kaufbrief um eine Schupose zu Lauterbach, zwischen dem Edelknecht von Kriegstätten und Niklaus Kaufmann von

a) Urk. Herz. Leopold bi Solothurn uff dem Veld, St. Morizentag, (22. Sept. 1318) in d. Handschriftenammlung der H.S. v. Müllinen. Urk. Sonnt. vor Michelstag 1318. (24. Sept.) Anh. No. 137. 138. — b) 136. — c) 139.

Solothurn a). In keiner dieser Urkunden bedient er sich des Schultheisertitels. Dieser Aufenthalt in Solothurn in jenem denkwürdigen Sommer und Herbst bietet allerdings Stoff zu Vermuthungen über Heinrichs Parteinahme, aber doch keine Gewißheit dar. Es ist sehr zu bedauern, daß der Name des solothurnischen Schultheißen oder Befehlshabers während der Belagerung von 1318 sich bis jetzt durchaus nicht wolle finden lassen.

J. J. 1319 befand sich die Stadt Bern mit dem Grafen Hartmann IV. v. Kyburg in einige Streitigkeiten verwickelt, über gegenseitige Rechtsverhältnisse, besonders derjenigen bernerschen Bürger und Ausburger, welche im Umkreise der, nun kyburgisch gewordenen Landgrafschaft Burgund, Güter besaßen oder angeessen waren. Graf Heinrich von Buchegg wurde, als vormaliger Landgraf, deßhalb zur Kundschaft, d. h. als Zeuge, aufgerufen, und stellte unter dem 30. Junius 1319 das schon oben angeführte Zeugniß aus b), wodurch er erklärte, erstlich, daß in Streitigkeiten der Stadt Bern mit den Grafen von Kyburg, und namentlich mit Hartmann dem jüngern, seinem Eidam Eberhard von Habsburg, dessen Sohn Hartmann und Enkel Hartmann, das Dorf Bolligen immer als Dingstätte zu Unterredungen und Verhandlungen anerkannt worden sei c); und zweitens, was bereits oben gemeldet ist d), daß nemlich die Bürger, die Ausburger von Bern und die auf deren Gütern angeessenen freien Leute von den Bännen und der Gerichtsbarkeit der landgräflichen Gerichte stets gefreit gewesen seien. Die Geschichte schweigt von der Wirkung dieser Kundschaft, gleichwie sie auch über

a) 140. — b) 142. — c) vgl. Zuffingers Berner Chronik, S. 24. 25. 179. — d) S. voriges Capitel, S. 48.

die Veranlassung derselben keine Auskunft ertheilt: die Kundschaft selbst aber bleibt ein für die bernersehe Geschichte, so wie für die Charakteristik des damaligen Städtewesens wichtiges Denkmal, das besonders Justingers Erzählungen von den Streitigkeiten zwischen Bern und Kyburg im dreizehnten Jahrhundert, wenigstens in einzelnen Umständen, bekräftigt.

Diese Kundschaft ist die letzte bekannte Urkunde, in welcher Heinrich als lebend vorkommt: nach seiner, auf den 14. August festgesetzten Fahrzeit zu Fraubrunnen a), muß er an diesem Tage, entweder des Jahres 1319 oder 1320 gestorben sein, und zwar wenigstens in die achtzig Jahre alt, da er bereits 1273 als Vater von 4 erwachsenen Kindern gehandelt hatte. Eine Belehnung Jakobs von Messen mit dem Zehnten zu Scheunen durch Heinrichs Sohn, den Grafen Hugo, am 26. November 1320 b) läßt auf den kurze Zeit zuvor erfolgten Tod Heinrichs schließen, da Hugo's Siegel nur noch die Umschrift eines Erbherrn, nicht aber diejenige eines regierenden Grafen führt *): mit der größten Wahrscheinlichkeit darf also der 14. August 1320 für Heinrichs Todestag gehalten werden.

Eine Characterschilderung Heinrichs läßt sich um so weniger geben, da kein gleichzeitiger Geschichtschreiber sein Leben und seine Thaten erzählt, so daß von ihm wenig anderes bekannt ist, als was aus Urkunden zusammengelesen werden kann. Albert von Straßburg, in der Lebensgeschichte seines Sohnes Berchtold c) ist wohl der

a) 145. 358. — b) 146. — c) Alb. Argent. vita Bartolsci Episc. Argent. ap. Urstis. II. p. 269.

*) Sigillum. Hug. Dni. Filii. Comit. d. Buchekg.

einzigste Chronik, der seiner gedenkt, und auch dies nur in genealogischer Beziehung. Läßt sich über Heinrichs Charakter und Denkungsart ein Urtheil aus den von ihm vorhandenen Urkunden schöpfen, so erscheint er im Ganzen genommen, als ein friedlicher, weiser und gerechter Mann, mit einziger Ausnahme der von ihm eingestandenen strengen Behandlung der St. Ursenleute zu Solothurn. Mit seinen Nachbarn, vornehmlich mit den Städten Bern und Solothurn, scheint er in anhaltend gutem Vernehmen gelebt zu haben. Ob seine so willige Aufgabe der Landgrafschaft seiner Altersschwäche, der Schwäche seines Charakters, dem Mangel an materiellen Widerstandskräften, oder andern Beweggründen beizumessen sei, läßt sich nicht mehr entscheiden: gegen Oesterreich hätte er ohnehin schwerlich mit Hoffnung eines Erfolgs in die Schranken treten können.

Graf Heinrich von Buchegg war, so viel man weiß, nur einmal verheirathet, und zwar mit Adelheid, der Tochter des Grafen Berchtold, Herrn zu Straßberg und Büren, aus welschneuenburgischem Stamme a). Mit derselben erzeugte er viele Kinder, von welchen folgende bekannt sind: 1) Hugo, der Erbe und Nachfolger Heinrichs in seinen Stammherrschaften, von welchem hiernächst ein Mehreres folgen wird. 2) Peter, der 1273 den Verkauf von Seewyl billigte, folglich damals schon erwachsen war. Im Jahr 1288 kommt er noch einmal vor, als Zeuge in einer Belehnungsurkunde Walters von Hallwyl durch Herzog Rudolf von Oesterreich b). 3) Hart-

a) 40. 41. 48. Albert. Argent. vita Bertholdi Ep. bei Urstif. II. 167. Sol. Wbl. 1826. 293. hat irrig *Teißwyl* statt *Sewile* (Seewyl) — b) 65.

mann, willigte 1273 ebenfalls in den Verkauf von Seewyl; kommt aber sonst nirgendwo urkundlich vor. Seine Fahrzeit findet sich zu Fraubrunnen auf 26. December a) angeschrieben *). Peter und Hartmann scheinen im J. 1302 nicht mehr am Leben gewesen zu sein. 4) Elisabeth gab ebenfalls schon im J. 1273 ihre Zustimmung zum Verkauf von Seewyl: sie heirathete in erster Ehe einen Grafen von Freiburg im Breisgau; in zweiter einen Freiherrn von Klingen b), und starb kinderlos. Sie kommt noch im J. 1341 als Gräfin Elisabeth von Buchegg, genannt von Klingen, lebend vor c); indeß könnten möglicherweise die Elisabeth von 1273 und die Elisabeth von Klingen zwei verschiedene Personen sein, angesehen der 68 Jahre, die sich zwischen beiden Erscheinungen dieses Namens vorfinden: in diesem Falle könnte die erstvorkommende Elisabeth eine und dieselbe Person sein, mit einer Elisabeth, Gemahlin eines Freiherrn Ulrich von Harburg, und Tochter eines nicht benannten Grafen von Buchegg. Dieser Elisabetha von Harburg und ihren mit Ulrichen von Harburg erzeugten oder vielleicht noch zu erzeugenden Kindern, verschrieb dieser Letztere im J. 1300 d) ein Leibgeding von 21 Schuposen und andern Gütern und Lehen, zu Büron unweit Sursee **). Im Fahrzeitbuch von Fraubrunnen

a) 373. — b) Albert. Argent. am ang. Orte. — c) 194. — d) 80.

*) Item Hartmannus von Buchegg.

***) Alle diese Zweifel lassen sich durch die Muthmaßung ausgleichen, Albrecht von Straßburg habe in der Bezeichnung des ersten Mannes der Frau von Klingen, als Graf von Freiburg, einen Irrthum begangen, und dieser erste Gemahl Elisabethens sei der Freiherr Ulrich von Harburg

findet sich die Fahrzeit der Frau Elisabeth von Klingen bei dem achtzehnten der Kalenden des Octobers (14. Sept.) angeschrieben a). 5) Euno, willigte mit seinen Brüdern Hugo und Berchtold, im J. 1302, in die Verfügungen ihres Vaters, über die Kinder der mit Euno von Wichtlach verehelichten Adelheid, Tochter der, muthmaßlich außerehelichen, Schwester des Grafen Heinrich ein b). Er kommt später nirgends mehr vor, als in dem Fahrzeitbuch von Fraubrunnen, wo seine Gedächtnißfeier beim XV. der Kalenden des Mai, d. i. dem 17. April, angeschrieben steht c). Sein Todesjahr ist unbekannt: er muß aber vor seinem Vater gestorben sein. Ohne Zweifel ist dieser Euno derjenige Graf von Buchegg, der im J. 1317 sich den Ruhm eines großen Gutmäthers des Klosters St. Urban erwarb d). 6) Berchtold, erst teutscher *) Herr, dann Bischof zu Speier und zuletzt zu Strassburg, dessen Lebensgeschichte hienach, umständlicher beschrieben, folgen wird. 7) Matthias, Benedictinermönch und Custos zu Murbach, auch Propst von St. Leodegar zu Luzern, dann Erzbischof zu Mainz

a) 367. — b) 84. — c) 337. — d) Hafner II. 324.

gewesen, in dessen Namen sich der Chronist von Strassburg verschrieben habe. Demzufolge könnte möglicherweise die Elisabeth von 1273, die Frau von Harburg von 1300 und die Frau von Klingen von 1341, Eine und dieselbe Person gewesen sein. S. Anh. 80.

*) Ein für allemale sei hier bemerkt, daß, wo es sich um die teutschen Könige oder den teutschen Orden handelt, die in den Urkk. gebrauchte Rechtschreibung beibehalten, und teutsch geschrieben wird: wo aber von der Nation oder Sprache die Rede ist, da werden nach neuerem und jetzt üblichem Styl, dieselben als deutsch bezeichnet.

und Erzkanzler des heiligen römischen Reichs, von dem hienach ebenfalls ein Mehreres folgt. 8) Die Gemahlin des Freiherrn Ulrich von Signau a), deren Taufname sich nirgends mit Bestimmtheit genannt findet: Sie war höchst wahrscheinlich jene Anna von Signau, deren Fahrzeiten zu Fraubrunnen beim 1. Sept. gemeinschaftlich mit derjenigen Herrn Ulrichs v. Signau, Ritters b), und dann noch besonders bei dem 4. Okt. c) angeschrieben stehen. Zwar kommt im nemlichen Fahrzeitbuche beim 4. Julius auch eine Frau Adelheid von Signau d) vor, die man ihres Namens wegen für eine Tochter Adelheids von Straßberg halten möchte, wenn des Freiherrn Ulrich Beigefellung nicht Annen den Vorzug der Wahrscheinlichkeit gäbe. Dieser Frau v. Signau Todesjahr ist unbekannt. 9) Johanna, vermählt mit dem Ritter Burkhard Senn von Münsingen e), durch welche, nach dem Aussterben des Bucheggischen Mannstammes, die Herrschaft Buchegg an das Haus der Sennen von Münsingen gelangte, wie umständlicher auseinandergesetzt werden wird. Sie stiftete sich, und ihrem vorabgestorbenen Egeherrn, Ritter Burkhard Senno von Münsingen, am 13. Sept. 1337, eine Fahrzeit zu Fraubrunnen, auf ihren eigenen dereinstigen Todestag, indem sie, mit Vogtsbanden ihres Oheims Johann von Bubenberg, Ritters, diesem Kloster drei Schuposen zu Diesbach vergabete f). Sie starb am 4. März 1338 g), und ihre Söhne bestätigten unter dem 17. desselben Monats obige Stiftung und Vergabung ihrer sel. Mutter h).

a) Bert. vita 167. — b) 362. — c) 369. — d) 351. — e) vita Bert. a. a. D. — f) 189. — g) 330. 331. — h) 191.

der Kirche, ward Klosterfrau, und nachwärts Abtissin zu Fraubrunnen, in welcher Eigenschaft sie urkundlich in den Jahren 1326, 1327, 1338, 1342 und 1345 vorkömmt a). Nach Albrecht von Straßburg legte sie diese Würde nieder, und zog sich in ihre Cella zurück b), was auch das Fraubrunner Anniversar bestätigt, das über Fahrzeit, auf 1. August, nicht als einer Abtissin, sondern bloß als einer Schwester, festsetzt c). Im Jahr 1334 führte Margaretha von Hasle den Stab zu Fraubrunnen d); die Nemliche, die dann auch wieder im Jahr 1348 als Judentens Nachfolgerin vorkömmt e). Judenta mag wohl durch den 1347 erfolgten Tod ihres Bruders Hugo zur Niederlegung ihrer Würde bewogen worden sein *).

Albrecht von Straßburg, Zeitgenosse Bischofs Berchtold von Buchegg zu Straßburg, zählt die Kinder Heinrichs von Bucheckle folgendermaßen auf): „Hugo,

a) 166. 169. 192. 195. 200. — b) Alb. Arg. vita Bert. bei Urstif. II. 167. — c) 355. — d) 185. — e) 207. — f) Alb. Arg. a. a. D.

*) Aller angewandten Mühe ungeachtet, war das Original der Urkunde Neugarts, angeblich von 1334, nicht möglich zur Hand zu bringen, um allfällige Zweifel über die Fahrzahl zu berichtigen. Ueberhaupt scheint aber im Kloster Fraubrunnen ein öfterer Wechsel der Abtissinwürde unter den Schwestern üblich gewesen zu sein: so findet man u. a. im Jahr 1305 Ida; 1312 bis 1316 Clementa, 1318 wieder Ita von Grünenberg, 1319—1321 wieder Clementa mit dieser Würde bekleidet; eben so scheinen auch Judenta von Buchegg und Margaretha von Hasle mit einander gewechselt zu haben, da jede derselben in zweien durch die Amtszeit der andern unter sich getrennten Zeitpunkten, den Stab geführt hat.

Graf von Bucheck; Berchtold, teutschen Ordens Comthur; Matthias, Custos von Murbach; die Frau von Klingen, früher Gräfin von Freiburg, die kinderlos blieb; die Frau von Signau; die Frau von Münsingen, und die Aebtissin von Fraubrunnen, die zuletzt, aus Demuth, die Abtei niederlegte und ein stilles Leben führte.“ Es mag auffallen, daß, nach dem Aussterben des Bucheggischen Mannsstammes die Herrschaft Buchegg nicht den Kindern der hier als ältere Schwester bezeichneten Freifrau von Signau, sondern denjenigen der als die jüngere aufgezählten Johanna, der Gemahlin des Ritters Senn von Münsingen, anheimfiel, die diese Herrschaft in ungestörtem Frieden besaßen, bis auch ihr Stamm erlosch. Diese Erscheinung dürfte wohl einem Vorzug beigemessen werden, den der letzte Buchegg, Graf Hugo, den Neffen Senn vor den Neffen von Signau gegeben haben möchte, was er mit Buchegg, als einem freien Allod, allerdings zu thun befugt war *).

*) Wenn Albrecht von Straßburg, S. 168 angef. Ortes, den Markgrafen Rudolf von Baden einen Affinis des Erzbischofs Mathias nennt, so ist darunter nicht gerade ein Schwager zu verstehen, noch auf eine fünfte Tochter des Grafen Heinrich zu schließen. Affinis bezeichnet hier lediglich einen Seitenverwandten durch Heirathen, und Rudolph war ein Sohn Gertrudens von Straßberg, einer Bruderstochter Adelheidens, der Gemahlin Heinrichs von Buchegg. Gertrud war in erster Ehe vermählt mit Grafen Rudolf II. von Nidau, in zweiter aber mit Markgraf Rudolf von Baden, mit dem sie diesen jüngern Rudolf zeugte. Matthias von Neuenburg sagt: „Matthias autem Moguntinus, Marchionis ex domina de Strassberg affinis.“ S. Matth. Nuwenburg. Chron. MS. Fol. CCLVII recto. (Auf d. Stadtbibl. zu Bern. Anh. 141).

Siebentes Capitel.

§ u g o.

Bis hieher hatte die Geschichte der Grafen von Buchegg nur ein sehr beschränktes, bloß bucheggisches, oder höchstens ein Kleinburgundisches Interesse: aber von Grafen Heinrichs Söhnen gehören zwei der größern Deutschen und einer sogar der europäischen Geschichte seines Zeitalters an, und dieser letztere ist Hugo, Heinrichs Erstgeborner, das verwirklichte Ideal des mittelalterlichen Ritterwesens in seinem schönsten Glanze, gleich ausgezeichnet als ehrenfester und furchtloser Kriegsanführer und als gewandter, für seine Zeit fein gebildeter Staats- und Weltmann.

Seine Geburt muß wenigstens in das sechste Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts hinaufgesetzt werden, da er zum erstenmale den 25. Sept. 1273, dem schon mehr erwähnten Verkaufe von Seewyl, als der älteste von drei, oder vielleicht gar von vier kontrahirenden Geschwistern, also wenigstens siebenzehn bis achtzehn Jahre alt, seine Zustimmung erteilte a). Am 22. Jenner 1302 b) willigte er in seines Vaters Verfügung über die Kinder Adelsheidens und Cunos von Wichtrach ein. Nach Albrecht von Straßburg wohnte er, bei König Albrechts Heere, dessen Feldzug gegen die rheinischen Eurfürsten c), und der, in demselben, im September 1301 d) vorgenommenen Belagerung von Bingen am Rhein bei: auch dessen

a) 41. — b) 84. — c) Vita Bert. Ep. Argent. ap. Urst. II. 167. — d) Ann. Colmar. ad ann. 1301. ap. Urstis. II. 33.

Feldzüge nach Böhmen machte Hugo mit a*). Die Kriegserfahrung, die er nachher in Italien an den Tag legte, läßt keinen Zweifel übrig, daß er in jener vielbewegten und stürmischen Zeit nicht auch andere, lebhaftere und thatenreichere Feldzüge mitgemacht haben werde. Am 19. Mai 1306 siegelte er am Gerichte zu Schwarzenburg einen Kauf um die Schlösser Bremgarten und Toffen zwischen Johann v. Bremgarten, Kirchherrn zu Worb, und seinen zwei Vaterbrüdern b). Er scheint damals noch nicht Ritter gewesen zu sein, und nennt sich weder Graf noch Herr, sondern „Edler Mann.“

Im Jahr 1310 entschloß sich der, nach König Albrechts Ermordung zum römischen König erwählte Heinrich von Lüzemburg (oder, nach neuem Styl, Lügemburg) die Krone der longobardischen Könige und die römische Kaiserkrone, die seit Friedrich II. kein deutscher König empfangen hatte, auf sein Haupt setzen zu lassen, und deshalb einen Römerzug zu unternehmen. Mit einem kleinen Heere traf der König in der letzten Septemberwoche des Jahres 1310 c) in Kleinburgund, und, um den darauf folgenden Michaelistag, 29. September, zu Bern ein, wo er bereits im April und Mai des Jahres 1309 einen Besuch gemacht hatte: nach zeh-

a) Alb. Arg. a. a. D. — b) 88. — c) Chron. d. Berno, im Geschichtsch. II. 25.

*) K. Albrecht zog in den Jahren 1304 und 1305 wider K. Wenzel IV. nach Mähren und Böhmen zu Felde; zwang 1306 die Böhmen seinen Sohn Rudolph zu ihrem Könige zu wählen, und that noch im Februar 1308 einen Zug nach Mähren, wider K. Heinrich v. Kärnthén: welchem dieser Feldzüge Hugo beigewohnt habe, meldet Albrecht v. Straßburg nicht.

tägigem Aufenthalte daselbst setzte er seinen Zug nach Lausanne fort, wohin er die Aufgebote und Zuzüge aus den obern Reichsländern, zum Anschließen an sein Heer, beschieden hatte. Wirklich folgten dem Könige aus jeder der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden, und der Städte Zürich und Bern, 100 Mann über das Gebirge: überdies schlossen sich ihm an, Graf Bernher zu Homberg a), Herr zu Rapperschwyl und Wandelburg, ein sehr tapferer, kriegserfahrener Mann, auch als Dichter geschätzt und bekannt; die Brüder von Weissenburg, Freiherren; Ritter Walter von Caselen, ein vormals treuer Diener Königs Albrecht, von dessen scheußlicher Ermordung zu Windisch er Augenzeuge sein mußte, ohne ihn retten zu können; und Graf Hugo von Buchegg, der sich verband, mit 5 Lanzen dem König allenthalben zu dienen b). Auch von deutschen Fürsten, Rittern und Städten war Zuzug da: doch hatte das Heer eine für die Wichtigkeit seiner Bestimmung nur sehr mäßige, und wirklich zu geringe Stärke.

Am 12. Oktober 1310 befand sich der Kaiser in Genf c); von da gieng der Zug über den Berg Cenis nach Turin und Asti, wo ihm Gesandte mehrererer italienischen Städte und Herren, besonders aber viele aus ihren Heimathen und Gütern vertriebene Gibellinen, entgegen kamen d); am 23. November zog das deutsche Heer in Mailand ein, wo der König eine scheinbare Ausöhnung der feindseligen Geschlechter der della Torre und Visconti erkünstelte; und darauf am Dreikönigstag des Jahres 1311 im dasigen Dom die longobardische Krone auf sein Haupt setzen ließ. Hierauf wurde die östliche

a) Eschudi I. 254. — b) Vita Bert. ap. Urstis. II. 167. u. Anh. 99. — c) Sol. Wbl. 1828. 256. — d) Conr. Vecerii vita Henr. VII. ap. Urst. II. 68. Bartold Heinrichs VII. Römerzug. I. 407. ff.

Lombardie, Cremona, Brescia und andere Städte zur Anerkennung des Königs genöthigt, der am 21. Okt. desselben Jahres in Genua einzog, wo er am 13. December das Unglück hatte, seine Gemahlin Margaretha von Brabant, eine Fürstin von großen Eigenschaften, durch den Tod zu verlieren. Heinrich hatte den Grafen Wernher von Homberg als seinen Kriegsbefehlshaber in der unsichern Lombardie zurückgelassen, die derselbe durch sein kraftvolles Walten im Zaume hielt, aber auch durch seine Strenge dem Könige und sich selbst viele Feinde erweckte. Graf Hugo und die Weissenburge hingegen folgten dem Heere und scheinen großen Antheil an den Erfolgen des Königs gehabt zu haben. Von Genua zog dieser nach Pisa, wo er den Herzog Johann von Oesterreich, seines Vorgängers Mörder, vorfand, und in ein Kloster schickte*). Am 7. Mai 1312 hielt er seinen Einzug in Rom, und empfing, nach vielen blutigen Kämpfen mit den Römern, wahrscheinlich (denn über den Tag weichen die Geschichtschreiber unter sich ab) am 29. Junius im Lateran die römische Kaiserkrone aus den Händen des Kardinals von Ostia, Nicolaus de Prato, weil Papsst Clemens VI. sich in Avignon befand. Diesen Ereignissen muß Graf Hugo beigewohnt haben, da ihm, kaum 9 Tage nach der Kaiserkrönung, nemlich am 8. Julius 1312, Heinrich zu Rom den Zoll und die Steuer der lombardischen Wechsler in Bern verpfändete a), wogegen sich Hugo verpflichtete, ihm mit fünf wohlgerüsteten Reisligen zu dienen, für welche ihm aber der übliche Sold zugesichert wurde. Die darüber ausgestellte kaiserliche Urkunde enthält den

a) 99.

*) Er starb als Augustinermönch, den 13. Dec. 1313 laut seiner bei S. Nicola zu Pisa befindlichen Grabschrift. Tronci Ann. Pisani p. 284. Morrona Pisa Illustr. III, 188.

Befehl an Schultheiß und Rath zu Bern, Hugo und seine Nachkommen im Besiz dieser Pfänder nicht zu stören, und an die Zöllner und Wechsler, ihn als ihren Herrn anzuerkennen.

Die Verheerungen des ungünstigen Clima unter den kaiserlichen Völkern, die in Oberitalien ausgebrochenen Kriege, die feindselige Stimmung eines großen Theils der Römer und die Gefahr, die das Heer Königs Robert von Neapel dem in Rom concentrirten, kaiserlichen bereitete a), bewogen Heinrich VII., am 20. Julius diese Stadt mit dem größten Theile seiner Völker zu verlassen, sich nach Tivoli zurückziehen, und im Capitol nur eine Besatzung von dreihundert Lanzen zurückzulassen, welchen er, nach dem Wunsche der römischen Sibyllinen, den burgundischen Ritter Johann v. Savigney zum Befehlshaber gab, diesem aber, nach eigener Auswahl, den sein Zutrauen in vollem Maße genießenden Grafen Hugo von Buchegg im Commando beigesellte. Albrecht von Straßburg weiß nichts von Savigney, und giebt Hugo als Oberbefehlshaber an: ihm, oder beiden, wurde noch der Römer Stephan Colonna beigegeben, vermuthlich als Anführer der kaiserlich gesinnten Partei zu Rom b).

Schon in dieser Stadt war Heinrich von vielen seiner Kriegsgefährten verlassen worden: zu Tivoli verließen ihn ganze Schaaren, mit Fürsten und Grafen an ihrer Spitze — meistens Wälsche und Burgunder. Der Unmuth des Heeres war groß, beinahe allgemein. Unter den unerschütterlich Treuen befand sich Hugo von Buchegg. Schwierig war die Lage der kaiserlichen Befehlshaber in Rom. Eine zahlreiche Partei römischer Welfen

a) Bartold II. 229 ff. — b) Alb. Arg. Chr. ap. Urst. 110. Bartold a. a. D.

Das Haus Orsini an ihrer Spitze arbeitete an dem Untergang der Deutschen: König Roberts Neapolitaner befanden sich in der Nähe: die gibellinischen Römer waren theils erzürnt theils entmuthigt durch des Kaisers Abzug; selbst die dreihundert deutschen Lanzen zeigten großes Mißvergnügen, zurückgelassen worden zu sein. Noch sahen sie, Anfangs Augusts, den Kaiser mit schwacher Bedeckung in Rom eintreffen, wo er die Angelegenheiten ordnete, seine Truppen und Anhänger ermuthigte und die Besatzung um hundert Lanzen verstärkte: dann zog er aber wieder ab und kehrte am 24. August zu seinem übrigen Heere nach Viterbo zurück.

Nach Heinrichs gänzlichem Abzug ward die Lage der Besatzung Roms von Tag zu Tage gefährlicher. Johann von Neapel, König Roberts Bruder, versuchte mit einem Heerhaufen, sich der Stadt zu bemächtigen, konnte aber nichts ausrichten: dagegen gelang es Buchegg, Savigney und Colonna, sich der St. Peters Stadt, welche die Welfen mit Erfolg gegen des Kaisers ganze Macht vertheidigt hatten, mit ihren vierhundert Lanzen zu bemächtigen a): man mußte sich mit den feindselig gesinnten Römern beinahe täglich herumschlagen, wobei sich Hugo durch seine Kriegserfahrenheit, Entschlossenheit und seinen Muth rühmlich auszeichnete.

Unterdes hatte Heinrich einen blutigen und verheerenden Krieg in Toscana geführt, und die Belagerung der Stadt Florenz unternommen b). Abtrünnigkeit, Mangel, Seuchen und Feindes Schwert brachten sein ohnehin kleines Heer ungemein herunter, und im Oktober

a) Urstis. II. 118 u. 167. Matth. Nuv. fol. CCLIII.

b) — Urstis. II. 118.

sah er sich gezwungen, seinen in Rom zurückgelassenen Truppen den Befehl zu ertheilen, diese Hauptstadt zu verlassen, und sich mit ihm zu vereinigen a). Savigney und Buchegg übertrugen nun die Vertheidigung Roms an Stephan Colonna und die römischen Gibellinen, und zogen nach Toscana ab. Die, mit den Florentinern verbundenen Peruginer suchten ihnen mit Uebermacht den Weg zu verlegen: den Kaiserlichen blieb die Wahl zwischen Umkehren und Durchschlagen; die rüstigen Führer wählten das Letztere: Entschlossen stürzten sie sich mit ihren handfesten deutschen Reitern auf den Feind, durchbrachen die dichtesten Haufen der Wälfchen, sprengten sie auseinander, hieben und stachen nieder was ihnen vor die Klinge kam und machten eine große Anzahl Gefangener. In der Nähe von Siena angekommen, stießen sie auf neue Hindernisse der Fortsetzung ihres Marsches; auch die Sanesen machten gemeine Sache mit Florenz und den Welfen. Zum zweiten Male mußte mit einer überlegenen Anzahl Gegner geschlagen werden. Der Ausgang dieses zweiten Treffens soll für die Deutschen blütiger gewesen sein als der des ersten: dennoch bahnten sich Hugo und Savigney auch hier mit Schwert und Speer den Weg durch die Feinde und gelangten mit vielen Gefangenen ins kaiserliche Lager von Florenz. Albrecht von Straßburg sagt an einer Stelle, der mitgebrachten Gefangenen seien mehr gewesen, als das Belagerungsheer an Streichern zählte b); anderswo aber begnügte er sich, die Zahl dieser Gefangenen zu 300 anzugeben c). Von hier an wohnte Hugo allen Unterneh-

a) Bartold, Römerzug II. 292 und Urstis. a. a. Orte so auch das folgende. — b) Urst. II. 110. — c) Urst. II. 167. Matth. Nuw. fol. CCXLIII. b. Bartold II. 310.

mungen des Kaisers in Toscana bei und hielt treu zu ihm, als die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten heimkehrten, wie sich mit Zuverlässigkeit aus den beiden nächst anzuführenden Urkunden schließen läßt. Die Angelegenheiten Heinrichs giengen ziemlich rückwärts; er mußte im Dezember 1312 die Belagerung von Florenz aufheben, sich nach St. Casciano und von da nach Poggibonzi bei Siena zurückziehen, wo er die Burg Monte Imperiale anlegte, in der er für einige Zeit seinen Hofstaat aufschlug. Dort belehnte er, am 22. Februar 1313 den Grafen Amadeus IV. den Grünen, von Savoyen, mit der Stadt Asti, welcher Belehnung auch Graf Hugo beiwohnte, und in der daherigen Urkunde unter den Zeugen mit angeführt wird *). Von Poggibonzi verlegte der Kaiser im März 1313 sein Hauptquartier nach Pisa, wo er, gegen Graf Hugo immer tiefer verschuldet, aber auch demselben für seine ausdauernde Treue, immer wärmer zugethan, demselben am 20. Mai dieses Jahres das Schultheissenamt zu Solothurn um hundert Mark Silbers verpfändete **).

Dies ist die letzte, wenigstens hieswärts bekannte, urkundliche Nennung Hugo's, im Verlauf dieses denk-

*) 105. Neben Hugo von Buchegg erscheint unter den Zeugen auch Ugucione della Faggiuola, der berühmte Gibellinenführer und Besieger der Welfen in der Schlacht bei Montecatini, am 29. August 1315, welchen Urstifus, (II 73 Randglosse), verleitet durch die Gleichheit beider Vornamen und die ähnliche Bedeutung beider Zunamen, irrigerweise mit dem Grafen Hugo von Buchegg für Eine und dieselbe Person hält.

***) 106. Hafner, soloth. Schanplatz, I. 128. giebt irrig den Tag der Belehnung (XII. Kal. Juni) auf 13. Brachmonat an.

würdigen Kriegszuges, der sich mit dem, am 24. August dieses Jahres 1313 zu Buonconvento erfolgten Tode des Kaisers Heinrich endigte. Noch am nämlichen Tage löste sich der größte Theil des kaiserlichen Heeres auf, da sich die italienischen Völker schnell nach ihren Heimathsgegenden wandten: die Niederländer und Deutschen aber suchten die kaiserliche Leiche nach Pisa zu bringen. Da dieß wegen der drückenden Hitze und der Unsicherheit der Gegend, die zu großen Umwegen nöthigte, nicht bewerkstelligt werden konnte, ward sie zu Paganico in der toscanischen Maremma, nach altrömischer Sitte, feierlich verbrannt, um sie nicht in feindliche Hände gerathen zu lassen; die übrigen Gebeine wurden am 31. August im Dome zu Pisa mit größtem Anstande beigesetzt; einzelne Knochen aber von deutschen Kriegsmännern, als Reliquien, den übrigen Resten entfremdet, und nach Hause gebracht a). Unter den 24 Grafen, welche der Todtenfeier zu Pisa werththätig beiwohnten, befand sich ohne Zweifel auch der treue und tapfere Buchegg. Wie die übrigen Deutschen, Burgunder und Niederländer mag auch er, nach Erfüllung dieser traurigen Pflicht, den Weg nach der Heimath angetreten haben, da sich unter den, von den italienischen Schriftstellern angeführten, aber bis zur Unkenntlichkeit verdorbenen Namen der in gibellinischen Sold getretenen ultramontanischen Ritter, der Seinige nicht erkennen läßt.

Wahrscheinlich nahm Hugo seinen Rückweg nach der Heimath durch die österreichischen Staaten, und wurde bei diesem Anlasse, sowohl mit den Söhnen König Albrecht, als auch mit dessen Tochter, der Prinzessin Catharina

a) Bartold, II. 454. Cron. di Pisa, n. Alb. Mussato.

bekannt, welche bereits mit dem verstorbenen Kaiser Heinrich verlobt gewesen war, aber durch dessen Tod die Aussicht auf den ersten Thron der Christenheit verloren hatte. Durch eine solche Bekanntschaft, und den günstigen Eindruck den Hugo bei diesem Anlaß auf die österreichischen Fürsten und Fürstinnen gemacht haben mag, läßt sich die nächstfolgende Wendung seiner Schicksale am wahrscheinlichsten erklären. Hugo scheint erst im Jahr 1315 in die Heimath zurückgekehrt zu sein: denn, obgleich mit dem solothurnischen Schultheißenamt pfsandweise belehnt a), ward dasselbe noch im Spätherbste 1314 durch Ulrich Mustab), und erst im Jahre 1315 durch den Grafen Hugo selbst bekleidet c), was wohl, bei früherer Heimkehr, auch schon im erstern Jahre geschehen sein dürfte.

Hugo fand bei seiner Rückkunft aus Italien die Landgraffschaft Burgund durch Herzog Leopold von Oesterreich von seinem Hause an das Kyburgische übergetragen. Wie dieß auch bewerkstelligt worden sein möge, dieser Vorgang störte Hugos Vernehmen mit Oesterreich nicht, und er muß auch bei der streitigen Kaiserwahl sich gleich für die österreichische Seite erklärt haben. Denn im Jahr 1315 verlobten die Herzoge von Oesterreich ihre Schwester Catharine, die gewesene Braut Kaisers Heinrich, mit dem Sohne Königs Robert von Neapel, Herzog Carl von Calabrien, und wählten zu einem Begleiter der Prinzessin nach dem Ort ihrer Bestimmung, den ritterlichen Helden, Hugo von Buchegg. Der Auftrag mußte ihm willkommen sein: er bereitete sich zu dessen Vollführung im Laufe des Sommers vor.

a) 106. — b) 115. — c) 118. 119. 120.

sah er sich gezwungen, seinen in Rom zurückgelassenen Truppen den Befehl zu ertheilen, diese Hauptstadt zu verlassen, und sich mit ihm zu vereinigen a). Savigney und Buchegg übertrugen nun die Verteidigung Roms an Stephan Colonna und die römischen Gibellinen, und zogen nach Toscana ab. Die, mit den Florentinern verbundenen Peruginer suchten ihnen mit Uebermacht den Weg zu verlegen: den Kaiserlichen blieb die Wahl zwischen Umkehren und Durchschlagen; die rüstigen Führer wählten das Letztere: Entschlossen stürzten sie sich mit ihren handfesten deutschen Reitern auf den Feind, durchbrachen die dichtesten Haufen der Wälschen, sprengten sie auseinander, hieben und stachen nieder was ihnen vor die Klinge kam und machten eine große Anzahl Gefangener. In der Nähe von Siena angekommen, stießen sie auf neue Hindernisse der Fortsetzung ihres Marsches; auch die Sanesen machten gemeine Sache mit Florenz und den Belfen. Zum zweiten Male mußte mit einer überlegenen Anzahl Gegner geschlagen werden. Der Ausgang dieses zweiten Treffens soll für die Deutschen blutiger gewesen sein als der des ersten: dennoch bahnten sich Hugo und Savigney auch hier mit Schwert und Speer den Weg durch die Feinde und gelangten mit vielen Gefangenen ins kaiserliche Lager von Florenz. Albrecht von Strassburg sagt an einer Stelle, der mitgebrachten Gefangenen seien mehr gewesen, als das Belagerungsheer an Streichern zählte b); anderswo aber begnügte er sich, die Zahl dieser Gefangenen zu 300 anzugeben c). Von hier an wohnte Hugo allen Unterneh-

a) Bartold, Römerzug II. 292 und Urstis. a. a. Orte so auch das folgende. — b) Urst. II. 140. — c) Urst. II. 167. Matth. Nuw. fol. CCXLIII. b. Bartold II. 310.

mungen des Kaisers in Toscana bei und hielt treu zu ihm, als die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten heimkehrten, wie sich mit Zuverlässigkeit aus den beiden nächst anzuführenden Urkunden schließen läßt. Die Angelegenheiten Heinrichs giengen ziemlich rückwärts; er mußte im Dezember 1312 die Belagerung von Florenz aufheben, sich nach St. Casciano und von da nach Poggibonzi bei Siena zurückziehen, wo er die Burg Monte Imperiale anlegte, in der er für einige Zeit seinen Hofstaat aufschlug. Dort belehnte er, am 22. Februar 1313 den Grafen Amadeus IV. den Grünen, von Savoien, mit der Stadt Asti, welcher Belehnung auch Graf Hugo beiwohnte, und in der daherigen Urkunde unter den Zeugen mit angeführt wird *). Von Poggibonzi verlegte der Kaiser im März 1313 sein Hauptquartier nach Pisa, wo er, gegen Graf Hugo immer tiefer verschuldet, aber auch demselben für seine ausdauernde Treue, immer wärmer zugethan, demselben am 20. Mai dieses Jahres das Schultheissenamt zu Solothurn um hundert Mark Silbers verpfändete **).

Dies ist die letzte, wenigstens hiesseits bekannte, urkundliche Nennung Hugo's, im Verlauf dieses denk-

*) 105. Neben Hugo von Buchegg erscheint unter den Zeugen auch Ugucione della Faggiuola, der berühmte Gibellinenführer und Bestieger der Welfen in der Schlacht bei Montecatini, am 29. August 1315, welchen Urstifus, (II 73 Handglosse), verleitet durch die Gleichheit beider Vornamen und die ähnliche Bedeutung beider Zunamen, irrigerweise mit dem Grafen Hugo von Buchegg für Eine und dieselbe Person hält.

***) 106. Hafner, soloth. Schauplatz, I. 128. giebt irrig den Tag der Belehnung (XIII. Kal. Juni) auf 13. Brachmonat an.

schiedensstätte, ob Hugo jenem unglücklichen Kriegszug und jener Niederlage seines fürstlichen Freundes in Ber-

eine den Sawertschin ähnliche, ebenfalls aus Wälschland herübergekommene Menschenklasse den Spitznamen der Grissheneier oder Grysheneier (s. Geschichtsforscher VII. 135 und 142) von dem piemontessischen Dorfe Gressonney, in einem hohen Seitenthale des Herzogthums Aosta, am südlichen Fuß der Hochalpen gelegen, dessen ganz deutsch redende Bevölkerung noch jetzt häufigen Kleinhandel in der Schweiz treibt, und die in jener Zeit, mehr noch als heut zu Tage, ihr Wesen diesseits der Alpen trieben, und sich damit das Volk zu Feinden gemacht hatten. Uebrigens könnte der Name der Sawertschin auch nur von Geschlechtsnamen einzelner Lombarden herrühren, welche mit ihrem Gewerbe vorzügliches Aufsehen erregt haben möchten: in diesem Sinne erwähnt auch Hüllmann selbst einer Ableitung vom Namen des Hauses Corfini. Noch eben diesem verdienstvollen Schriftsteller (s. a. a. D.) war die urfprüngliche Bestimmung dieser durch ganz Europa verbreiteten Lombarden und die wahre Veranlassung ihrer allgemeinen Verbreitung, ihre anfängliche Eigenschaft päpstlicher Commissarien, zu Einsammlung der Gefälle des römischen Stuhles in der außeritalienisch-katholischen Christenheit. Mehrere dieser Lombarden erwarben großes Vermögen, liegende Güter, selbst Lwinge und Bänne, und einige gelangten zu Bürgerrechten in den angesehensten Städten des Reiches: auch Bern und Solothurn nahmen deren einige zu Bürgern an: so Otto Lampart, der zum Besiß der Burg und des Städtchens Müllenen, und zum Bernerschen Burgrecht gelangten, und zu dessen Schutze die Berner sogar im Jahr 1331 einen Krieg wider die Herrn von Weissenburg und Greierz unternahmen (Zustinger, S. 80): und noch im Jahr 1531 klagte die bernersche Landschaft über die Aufnahme der Grissheneier in das Bürgerrecht und in die Rätthe (Geschft. a. ob. a. D.) und mußte durch beruhigende Zusicherungen zufrieden gestellt werden.

bekannt, welche bereits mit dem verstorbenen Kaiser Heinrich verlobt gewesen war, aber durch dessen Tod die Aussicht auf den ersten Thron der Christenheit verloren hatte. Durch eine solche Bekanntschaft, und den günstigen Eindruck den Hugo bei diesem Anlaß auf die österreichischen Fürsten und Fürstinnen gemacht haben mag, läßt sich die nächstfolgende Wendung seiner Schicksale am wahrscheinlichsten erklären. Hugo scheint erst im Jahr 1315 in die Heimath zurückgekehrt zu sein: denn, obgleich mit dem solothurnischen Schultheißenamt pfandweise belehnt a), ward dasselbe noch im Spätherbste 1314 durch Ulrich Multab), und erst im Jahre 1315 durch den Grafen Hugo selbst bekleidet c), was wohl, bei früherer Heimkehr, auch schon im erstern Jahre geschehen sein dürfte.

Hugo fand bei seiner Rückkunft aus Italien die Landgraffschaft Burgund durch Herzog Leopold von Oesterreich von seinem Hause an das Kyburgische übergetragen. Wie dieß auch bewerkstelligt worden sein möge, dieser Vorgang störte Hugos Vernehmen mit Oesterreich nicht, und er muß auch bei der streitigen Kaiserwahl sich gleich für die österreichische Seite erklärt haben. Denn im Jahr 1315 verlobten die Herzoge von Oesterreich ihre Schwester Catharine, die gewesene Braut Kaisers Heinrich, mit dem Sohne Königs Robert von Neapel, Herzog Carl von Calabrien, und wählten zu einem Begleiter der Prinzessin nach dem Ort ihrer Bestimmung, den ritterlichen Helden, Hugo von Buchegg. Der Auftrag mußte ihm willkommen sein: er bereitete sich zu dessen Vollführung im Laufe des Sommers vor.

a) 106. — b) 115. — c) 118. 119. 120.

König Roberts Bruder bewillkommt, in welchem Hugo einen alten Bekannten und seiner würdigen Gegner, den Anführer jener neapolitanischen Truppen, mit welchen er sich im Jahre 1312 in Rom so tüchtig herumgeschlagen hatte, wiedererkannte. Alle Welfen beeiferten sich, der künftigen Schwiegertochter ihres Beschützers die größtmögliche Ehre zu erweisen: Abgeordnete der Städte eilten ihr entgegen und wo sie einzog, glich ihre Ankunft einem Triumphzug. Am prachtvollsten gieng es zu Bologna her: die Stadt sparte keine Kosten, die Prinzessin und ihre Begleiter zu ehren. Bei ihrem Einzug daselbst, am 13. September 1316, wurde sie außerhalb des St. Stephansthores vom ganzen Magistrat, dem gesammten Adel und der Volksmasse dieser Hauptstadt aller Welfenbündnisse, feierlich bewillkommt. Eine zahlreiche, ganz in Zindel (Seidentaft) gekleidete Reiterei, aus jungen Edeln gebildet, und mit schön geschmückten Lanzen bewaffnet, bildete die Begleitung: Unter Trompeten- und Paukenschall, bei dem Geläute aller Glocken, wurde die Prinzessin in die Stadt geführt, und auf dem Rathhause mit großem Aufwande bewirtbet. Zwanzig der edelsten Jünglinge, auf Kosten der Stadt prächtig, und ganz in Seide und Gold gekleidet, auf glänzend ausgerüsteten, mit seidenen Decken gezierten Prunkpferden umgeben, und umgaulelten sie, sowohl bei diesem Einzug als auf allen ihren Gängen durch die Stadt, während ihres dreitägigen Aufenthaltes in Bologna, den man ohne einige Schonung der Kosten nach Möglichkeit zu verherrlichen suchte. Gleiche Ehrenbezeugungen empfing auch der Prinz von Achaja, ihres Bräutigams Oheim; und wenn gleich der Erzähler aller dieser Herrlichkeiten, des Grafen Hugo keine namentliche Erwähnung thut,

ung, ausgestellt am Tage vor der Schlacht bei Morgarten, kein Ortsdatum führt, welches die Frage ent-

keine grundherrlichen, bei sich ein. — Auch die Judensteuer war allenthalben ein Reichsregal: in der Handveste Berns kömmt sie zwar nicht vor: aber die Verhandlungen mit den Königen Rudolf und Adolf beweisen dies, in Bezug auf Bern zur Genüge. Wo von der Judensteuer nicht mehr die Rede ist, tritt die etwas analoge Gewerbesteuer der in Bern, wie in vielen andern Städten des Reiches angesiedelten italienischen Geldwechsler an ihre Stelle: sie mußten sie dem Reiche und nicht denjenigen Gemeinwesen entrichten, in denen sie ansäßig waren. Man hieß diese Wechsler insgemein Lombarden, Lamparter: daneben führten sie in diesem Zeitalter den Namen „Cawertschin“: in Urkunden schreiben sie sich bald Kawertschiner, Kawertschin, Cawwrsin, Cawrsin, Cawertschin, Kawerssyn: lateinisch, *Caversini, Caorsini, Causini, Caturcini*. Ueber den Ursprung dieses Wortes, offenbar eines verkümmelten italienischen Ausdrucks, waltet Ungewißheit. Der gelehrte Hüllmann, (*Städtewesen des Mittelalters*, II. 43 ff.) leitet das Wort von „Cawrsoren“ her, erwähnt aber auch einer Ableitung von Caorsa, einer lombardischen Stadt die wirklich im Ruf wucherischen Geistes stehend, wie Dante, (*Inferno*, C. X. 50) andeutet. Es möchte anmaßlich klingen, einem Hüllmann über solche Fragen widersprechen zu wollen, aber die, in allen Verschiedenheiten jener Benennung vorkommenden, oft hineingezwungenen u oder w und r führten doch auch auf andere Muthmaßungen: und so möchte dennoch vielleicht der piacentinische Flecken Caorso, oder der piemontesische, 6 Meilen von Pignerol entfernte Ort Cavour, den Namen „Caorsini“ oder „Cavourcins“ (nach piemontesischer Aussprache, „Cawurtsching“ und diese wieder dem Ausdrücke Kawwrsin oder Kawrtschin den Ursprung gegeben haben, wenn etwa die ersten, die meisten, oder die hervorragendsten jener Wechsler aus einer jener Ortschaften. So führte im sechszehnten Jahrhundert

schieden hätte, ob Hugo jenem unglücklichen Kriegszug und jener Niederlage seines fürstlichen Freundes in Ver-

eine den Cavertschin ähnliche, ebenfalls aus Wälschland herübergekommene Menschenklasse den Spitznamen der Grissheneier oder Gryscheneier (s. Geschichtsforscher VII. 135 und 142) von dem piemontessischen Dorfe Gressonney, in einem hohen Seitenthale des Herzogthums Aosta, am südlichen Fuß der Hochalpen gelegen, dessen ganz deutsch redende Bevölkerung noch jezt häufigen Kleinhandel in der Schweiz treibt, und die in jener Zeit, mehr noch als heut zu Tage, ihr Wesen diesseits der Alpen trieben, und sich damit das Volk zu Feinden gemacht hatten. Uebrigens könnte der Name der Cavertschin auch nur von Geschlechtsnamen einzelner Lombarden herrühren, welche mit ihrem Gewerbe vorzügliches Aufsehen erregt haben möchten: in diesem Sinne erwähnt auch Hüllmann selbst einer Ableitung vom Namen des Hauses Corsini. Nach eben diesem verdienstvollen Schriftsteller (s. a. a. D.) war die ursprüngliche Bestimmung dieser durch ganz Europa verbreiteten Lombarden und die wahre Veranlassung ihrer allgemeinen Verbreitung, ihre anfängliche Eigenschaft päpstlicher Commissarien, zu Einsammlung der Gefälle des römischen Stuhles in der außeritalienisch-katholischen Christenheit. Mehrere dieser Lombarden erwarben großes Vermögen, liegende Güter, selbst Zwinge und Bänne, und einige gelangten zu Bürgerrechten in den angesehensten Städten des Reiches: auch Bern und Solothurn nahmen deren einige zu Bürgern an: so Otto Lampart, der zum Besiz der Burg und des Städtchens Müllinen, und zum Bernerschen Burgrecht gelangten, und zu dessen Schutze die Berner sogar im Jahr 1331 einen Krieg wider die Herrn von Weissenburg und Greierz unternahmen (Zustinger, S. 80): und noch im Jahr 1531 klagte die bernerische Landschaft über die Aufnahme der Grissheneier in das Bürgerrecht und in die Rätthe (Geschft. a. ob. a. D.) und mußte durch beruhigende Zusicherungen zufrieden gestellt werden.

son, und mit seinen Mannen, beigeohnt habe oder nicht *).

Des Kaisers Abzahlung einer Schuld von 120 Mark an den Grafen von Buchegg vermittelst der Abtretung zweier Reichsrechte von zwölf Mark Ertrag, bezeichnet uns den damaligen Zinsfuß zu zehn vom Hundert: und wenn Graf Hugo der Stadt Bern die erhaltenen Pfänder um 240 Bernpfunde, als die nämliche Pfandsomme, zu lösen gab, um welche sie ihm selbst eingesezt waren, so ergibt sich daraus, daß im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Mark Silber zu Bern mit zwei Pfund ausgemünzt wurde, während jetzt, bei viel niedrigerem Metallwerth des Silbers, das nominale Bernpfund etwa den sieben und vierzigsten Theil einer Mark ausmacht.

Das Schultheißenamt zu Solothurn, welches Hugo im Jahr 1315, wie oben gesagt ist, selbst verwaltete, und dessen Titel er in diesem Jahr in drei bekannten Urkunden, nämlich in zweien vom 18. August und einer vom 14. November, führt a), übertrug er für das folgende Jahr seinem Vater, Grafen Heinrich b), und reiste, entweder schon in den letzten Monaten von 1315, oder doch gleich Anfangs des Jahres 1316, nach den österreichischen Staaten ab, um die Prinzessin Catharina abzuholen, mit welcher er dann die Reise nach Neapel antrat c). Bei ihrem Eintritt in Italien wurde die Prinzessin durch den Prinzen Johann von Achaja,

a) 118. 119 120. — b) 128. — c) Alb. Arg. in vita Berth. Urst. II. 167. Bartold, II. 508. Matth. Nuwenburg Mss. fol. CCXLV. a.

*) Sowohl im Verpfändungsbrief vom 18. August, als in der Quittung vom 14. Nov. 1315 nennt sich Graf Hugo, Schultheiß zu Solothurn.

freilich bei der eigenen Anwesenheit eines so thätigen Fürsten wie Robert einigermaßen bezweifeln läßt. Aber auch den Gibellinen fehlte es nicht an Kriegserfahrung und tüchtigen Führern. Der Krieg wurde eine Zeitlang mit abwechselndem Glücke geführt, und es fanden verschiedene bedeutende Waffenthaten Platz: das Endergebniß war, der Abzug der belagernden Gibellinen, und Genua's Anerkennung Roberts und Pabsts Johans des XXII. als ihrer Herren. Ohne über Hugos besondern Antheil an diesen Waffenthaten näher einzutreten, schreibt ihm Albrecht von Straßburg das ganze Verdienst jenes Entsatzes zu, und meldet, er habe in Roberts Unternehmungen allenthalben eben so viele Treue gegen diesen König, als persönlichen Muth an den Tag gelegt. Letzterer besaß, außer seiner Krone auch die Grafschaften Provence und Nizza. Von Genua aus besuchte er dieselben, und begab sich dann nach Avignon zum Pabste Johann, wohin ihn Hugo begleitete, der, sei es durch sein persönliches Verdienst, sei es wegen der außerordentlichen Gunst, in der er bei dem Könige stand, bald ein ungewöhnliches Ansehen bei dem heiligen Vater erlangte, und von da an einen starken Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten ausübte, wie sich in der Folge dieser Geschichte genugsam erzeigen wird. Den ersten Beweis dieses Einflusses gab Hugo schon im nämlichen Jahre 1320: in demselben starb Gerhard von Senar, Bischof zu Constanz a). Von zwei Bewerbern um das erledigte Bisthum genoß keiner den Beifall des Pabstes Johann. Dieser, der angelegentlich um Roberts Freundschaft hohlte, stellte demselben die Bezeichnung eines

a) Urstis. II. 121 u. 167.

so läßt sich doch an dem bedeutenden Antheil nicht zweifeln, der ihm, bei diesem allgemeinen Freuden- und Bewillkommungsstaumel der Bologneser, an den der Fürstin erwiesenen Ehrenbezeugungen zugekommen sein mag*).

*) Ueber den Zeitpunkt des Einzugs und Aufenthalts Catharinens zu Bologna sei noch eine kleine Erörterung erlaubt. Ghirardacci, Geschichte von Bologna, Buch XVIII. 590, woher obige Beschreibung dieser Festlichkeit geschöpft ist, und nach ihm, Bartold II., 509 setzten den Einzug auf den Tag vor Kreuzerhöhung, 13. September, die Abreise auf Freitag den 17. gleichen Monats. Aber Mathias von Neuenburg, Cleriker im Dienste Bischofs Berchtold, Hugos Bruder, meldet ausdrücklich, jenem Einzuge in Bologna hätten die Grafen Hugo von Buchegg, und Eberhard von Kyburg, letzterer damals in Bologna studierend, beigewohnt: Eberhard aber, urkundlich am 3. Nov. 1315 in fremden Landen, war, eben so urkundlich, am 17. März 1316 wieder auf der Burg zu Burgdorf und wirklicher Probst zu Ansoltingen. Demnach, und da Hugo am 14. November 1315 noch im Vaterlande, die oben erwähnte Quittung an Bern ausstellte, so könnten er und Eberhard sich nur zwischen diesem 14. November 1315 und jenem 17. März 1316 zu Bologna zusammengefunden haben. Um daher des Mathias Angabe mit der nicht zu bezweifelnden Richtigkeit von Ghirardacci's urkundlich begründeter Meldung zu vereinigen, muß man annehmen, Eberhard von Kyburg sei im Sommer des Jahres 1316 als bereits erwählter Probst von Ansoltingen nach Bologna zurückgekehrt, vielleicht eben um Catharinens zu begleiten. Diese Vermuthung einer zweiten Landesabwesenheit Eberhards im Herbst 1316 findet einige Unterstützung in einer Urkunde seines Bruders Hartmann vom 9. September dieses Jahres, durch welche derselbe in seinem eigenen und in seines Bruders Eberhard Namen, Ulrichen von Grünenberg den Hof Weiphuben zu Melchnau verpfändet; ob gleich Eberhards Abwesenheit in der Urkunde selbst nicht ausgesprochen wird. Anh. 124. Gian-

Aber nichts soll den Trübsinn Catharinens zu erheitern vermocht haben, die, wie es heißt, von ihren Brüdern wider ihre Neigung dem neapolitanischen Prinzen zugesagt worden war*). Von Bologna, Freitags den 17. Sept. abgereist, gelangte der Brautzug bald nach Neapel, wo die Prinzessin nach Standesgebühr empfangen wurde, Hugo, der alte Gibellinenheld aber, eine ganz uerwartet zuvorkommende und schmeichelhafte Aufnahme von Seite des Hauptes aller Welfen und der Gemahlin desselben fand. Robert wußte die Verdienste und großen Eigenschaften seines ehemaligen Gegners zu würdigen, und ihn für seinen Dienst zu gewinnen. Ein Zeitgenosse meldet gar, Hugos Kinder wären vom neapolitanischen Hofe versorgt, und nachwärts sehr hoch erhoben worden: die einzige Spur von Nachkommenschaft des Grafen, die sich irgendwo vorfindet**).

Robert stellte Hugo mit hohem Rang bei seinem Heere an: die Thaten, die derselbe im Dienste dieses Fürsten, und für die Sache des päpstlichen Stuhles verrichtete, sind leider für die Geschichte und die Nachwelt verloren gegangen, indem sie die italienischen Geschichtschreiber, selbst der neapolitanische Giannone, mit Stillschweigen übergehen, wahrscheinlich weil Hugo nicht ihr Landsmann war. Diese Thaten müssen aber von großer

none, (Stor. civile di Napoli) giebt nicht einmal über das Jahr dieses Brautzeuges befriedigende Auskunft.

*) War dieser Trübsinn ein Vorgefühl künftiger Schicksale, so betrog sich Catharina nicht: sie starb kinderlos im Jahr 1324 nach einer eben nicht glücklichen Ehe.

***) Exquo postea ipsius Hugonis progenies est plurimum exaltata. Matth. Nuwenburg. fol. CCXLV a.

Bedeutung gewesen sein, und ihn unter den Helden seiner Zeit sehr hoch gestellt haben: denn nur solchen Thaten läßt sich, mit einiger Wahrscheinlichkeit das ungewöhnliche Ansehen und der, beinahe unbegreifliche Einfluß zuschreiben, den er sich, sowohl bei König Robert, als bei Pabst Johann XXII. zu erwerben wußte, und vermöge denen er, wie weiterhin gemeldet werden soll, so tief in die Schicksale des deutschen Reiches eingriff, daß die höchste Reichswürde, wichtige Prälaturen und bedeutende Reichsstaa ten ihre Träger und Herren gleichsam aus seiner Hand empfingen. Mit der Kunde von Hugos Thaten und Schicksalen im neapolitanischen Dienste, ist demnach der Schlüssel zu großen geschichtlichen Erscheinungen verloren gegangen: vielleicht auch derjenige zu den, zwischen dem römischen Stuhle und den beiden Bewerbern um die damals streitige Reichskrone bestandenen Verhältnissen. Was von Hugos Verrichtungen und Schicksalen auf die Nachwelt gelangt ist, verdankt die Geschichte beinahe ausschließlich Albrechten von Straßburg und Matthias von Neuenburg: es beschränkt sich auf folgende vereinzelt und ziemlich unvollständige Bruchstücke.

Im Jahr 1318 war es zwischen den Gibellinen und Welfen zu Genua zu den Waffen gekommen, und Erstere belagerten die von Letztern besetzte Stadt, wobei sie von den mailändischen Visconti unterstützt wurden. Die Welfen wandten sich um Hülfe an König Robert, und dieser traf am 20. und 21. Junius gleichen Jahres mit bedeutenden Streitkräften vor Genua ein. Hugo befand sich bei diesem Heere, und nach Albrecht von Straßburg war er sogar dessen Anführer a), was sich

a) Urstis, II. 267.

freilich bei der eigenen Anwesenheit eines so thätigen Fürsten wie Robert einigermaßen bezweifeln läßt. Aber auch den Gibellinen fehlte es nicht an Kriegserfahrung und tüchtigen Führern. Der Krieg wurde eine Zeitlang mit abwechselndem Glücke geführt, und es fanden verschiedene bedeutende Waffenthaten Platz: das Endergebniß war, der Abzug der belagernden Gibellinen, und Genua's Anerkennung Roberts und Pabsts Johans des XXII. als ihrer Herren. Ohne über Hugos besondern Antheil an diesen Waffenthaten näher einzutreten, schreibt ihm Albrecht von Straßburg das ganze Verdienst jenes Entsazes, zu, und meldet, er habe in Roberts Unternehmungen allenthalben eben so viele Treue gegen diesen König, als persönlichen Muth an den Tag gelegt. Letzterer besaß, außer seiner Krone auch die Grafschaften Provence und Nizza. Von Genua aus besuchte er dieselben, und begab sich dann nach Avignon zum Pabste Johann, wohin ihn Hugo begleitete, der, sei es durch sein persönliches Verdienst, sei es wegen der außerordentlichen Gunst, in der er bei dem Könige stand, bald ein ungewöhnliches Ansehen bei dem heiligen Vater erlangte, und von da an einen starken Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten ausübte, wie sich in der Folge dieser Geschichte genugsam erzeigen wird. Den ersten Beweis dieses Einflusses gab Hugo schon im nämlichen Jahre 1320: in demselben starb Gerhard von Senar, Bischof zu Constanz a). Von zwei Bewerbern um das erledigte Bisthum genoß keiner den Beifall des Pabstes Johann. Dieser, der angelegentlich um Roberts Freundschaft buhlte, stellte demselben die Bezeichnung eines

a) Urstis. II. 121 u. 167.

Bischofs nach Constanz anheim; und schon stund der König im Begriff, den Empfehlungen seines Feldherrn Hugo von Buchegg nachgebend, dessen Bruder Matthias, damals Probst zu Lucern und Custos des Klosters Murbach *), für das erledigte Hochstift zu bezeichnen, als auch die Nachricht von dem, am 4. Junius gleichen Jahres erfolgten Hinscheide Peters Nischpalter, Erzbischofs zu Mainz einlief. Jetzt erhöhte Hugo seine Wünsche: er verwendete sich bei dem König, und dieser wiederum bei dem Pabste, für die Erhebung des Probstes Matthias auf den mainzischen Stuhl, und Johann, der dem Könige, dem Haupte aller Welfen, nichts versagen durfte, opferte den Wünschen desselben, die bereits getroffene Wahl des mainzischen Domecapitels auf, welche auf den Erzbischof Balduin von Trier, den würdigen Bruder des verstorbenen Kaisers Heinrich VII. gefallen war, und Matthias, der nebst seinen beiden Brüdern, Hugo und Berchtold seine Angelegenheiten selbst zu Avignon betrieb, und überdies von dem römischen Könige Friedrich dem Schönen begünstigt wurde, bestieg im Herbst 1321 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. Wenn man auf die Verhältnisse zurückblickt, in welchen, kaum sieben Jahre früher, Graf Hugo mit Kaiser Heinrich gestanden hatte, so muß man seine diesmalige Handlungsweise gegen den Bruder seines gekrönten Gönners und Freundes

*) Die Gallia Christiana, V. 494, sagt, Graf Hugo von Buchegg, des Murbachischen Custos Bruder, sei Kastvogt (Advocatus) des Klosters Murbach gewesen. Die Quelle dieser Angabe nennt der Verfasser dieses verdienstvollen Werkes nicht, und da dasselbe, bei aller seiner Gründlichkeit, auch nicht frei von andern Irthümern ist, so darf auf diese Angabe nicht großes Vertrauen gesetzt werden.

wirklich bedauern. Matthias behauptete das Erzstift gegen Balduin, ohne einigen Widerstand.

Nicht ferne von diesen Ereignissen und muthmaßlich kurz vor Matthias Ernennung, starb auch Hugos Vater, der greise Graf Heinrich von Buchegg, und Hugo, der einzige weltliche unter seinen drei noch lebenden Söhnen, folgte ihm im Besitze seiner Herrschaften. Wann er Avignon, wann und warum er den neapolitanischen Hof verlassen habe *) ist nirgends aufgezeichnet: man findet ihn am 26. November 1320 wieder zu Solothurn, wo er Jakob von Messen mit dem Zehnten zu Scheunen beliehe, Doch befand er sich am 10. Junius 1321, nebst seinen beiden Brüdern Berchtold und Matthias schon wieder in Avignon um die Ernennung des letztern zum mainzischen Stuhl zu betreiben, und verbürgte zu diesem Behuf, nebst dem Comthur Berchtold, des künftigen Erzbischofs Treue gegen König Friedrich von Oesterreich a). Im Jahr 1325 pflog er des Schultheissenamtes von Solothurn wegen, Unterhandlungen mit dem dortigen Rathe: Aus denselben scheint hervorzugehen, daß es während Hugos Abwesenheit mit der Besetzung und Verwaltung der Schultheissenstelle nicht am regelmässigsten, wenigstens nicht zur Zufriedenheit der Stadt, hergegangen sein möge **): unglücklicherweise fehlt es hierüber

a) 149 b.

*) Da die Herzogin von Calabrien, die von Hugo nach Neapel geleitete österreichische Catharina, im Jahr 1324 verstarb, und Hugo im April 1325 urkundlich wieder im Vaterlande vorkömmt, so könnte sein Abschied aus König Roberts Diensten vielleicht mit dem Verluste seiner Gönnerin in einigem Zusammenhange stehen.

***) Im Jahr 1368 stellte St. Ursenstift eine Urkunde aus, worin dasselbe bezeugte, Graf Hugo sel. habe das Schult-

an bestimmten Nachrichten, und, wie oben gemeldet, auch an Kenntniß der Namen der Schultheißen, von 1316, wo Graf Heinrich das Amt versah, bis 1323, wo dasselbe von Ulrich dem Reichen bekleidet wurde: vorzüglich ist der Mangel jeder Nachricht über Solothurns Verhältniß zum Grafen Hugo und zu seinem Vater, im Jahr 1318 zu bedauern, wo diese Stadt wegen ihrer Anhänglichkeit an König Ludwig, die bereits erwähnte österreichische Belagerung aushalten mußte. Wie dem auch sei, genug, am 14. April 1325, als dem achten Tag nach Ostern, traf Hugo mit dem Rath und den Burgern zu Solothurn eine Uebereinkunft, vermöge welcher diese ihm gelobten, ihn in Besetzung des, ihm vom Kaiser Heinrich VII verpfändeten Schultheißenamtes, welches ihnen Graf Hugo auf seinen Todesfall hin, zum Erbtheil zugesichert habe, so lange er lebe, nicht zu belästigen noch zu beschränken; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Graf alljährlich auf St. Johannistag ze Sungicht (24. Junius) oder innerhalb der zwei nächstfolgenden Monate, der Stadt einen Schultheiß setze, der ihres Rathes sei a). Diese Uebereinkunft bekräftigte der Graf mit seinem Siegel, und scheint derselben noch einen besondern Brief beigelegt zu haben, durch den er der Stadt das Schultheißenamt, auf sein Ableben hin, Vermächtnißweise zusicherte. Wie es nun mit den Schultheißenernennungen zu Solothurn, nach obigem Vertrage zugegangen sei, unterliegt ebenfalls manchen Zweifeln:

heißennamt inne gehabt, und „viel Sitens besetzt und entsetzt“: also nicht selbst verwaltet, was auch, während seiner östern und langen Abwesenheiten nicht möglich gewesen wäre. S. Anh. 217.

a) 163. Hafner II. 132.

im Jahr 1326 kommt ein Werner von Wollhausen urkundlich als Vice-Schultheiß daselbst vor a): Da dieses Geschlecht kein Solothurnisches war, so dürfte er wohl ein Stellvertreter des Grafen Hugo gewesen sein. Im folgenden Jahr war, ebenfalls urkundlich, Ritter Pantaleon von Gebesträse Schultheiß zu Solothurn: eine Sage macht ihn zum ersten von den Bürgern freigewählten Schultheißen dieser Stadt b): allein, nach andern Nachrichten überließ Hugo derselben das freie Wahlrecht erst kurz vor seinem Tode, und die erste freie Schultheißenwahl durch die Gemeinde soll die im Jahr 1346, auf die Person des Johannes Graus gefallene sein c*).

a) Sol. Wochenbl. 1832. 339. — b) Hafner, solothurn. Schaupl. II. 131. — c) Sol. Wbl. 1819. 489 u. Urk. Nr. 163 u. 217.

*) Als am 24. Julius 1358 Kaiser Karl IV. der Stadt Solothurn ankündigte, daß er ihre Landvogtei und Pflege seinem Eidam, Herzog Rudolf von Oesterreich übertragen habe, legten dortige Schultheiß und Räte bei dem Kaiser eine Protestation dagegen ein, begleitet von einem Zeugniß des St. Ursencapitels, wie Kaiser Heinrich VII. das solothurnische Schultheißenamt dem Grafen Hugo von Buchegg, und dieser, nach dessen langjährigem Besiß und Genuß, dasselbe den Bürgern zu Solothurn abgetreten habe. Diese Kundschaft, datirt vom 12. October 1358, überzeugte Karl'n sogleich von der Widerrechtlichkeit seiner Verfügung, und schon unterm nächstfolgenden 8. November ertheilte er der Stadt Solothurn, von Prag aus, die unbedingte Bestätigung ihres Rechtes, welche die Rücknahme jener Verfügung zu Rudolfs Gunsten stillschweigend in sich begriff; und auch dieser scheint die Rechte der Stadt anerkennt, und keine fernern Ansprüche geltend gemacht zu haben. Diese Heilighaltung von Verträgen und urkundlichem Recht gereicht Karl'n, der derselben die

Im Jahr 1328 erkrankte der Erzbischof Matthias von Mainz zu Miltenberg: seine Brüder, Hugo und Berchtold besuchten ihn daselbst, und blieben bei ihm bis zu seinem, am 9. September des nämlichen Jahres erfolgten Tode. Dann aber eilte Hugo sogleich nach Avignon, um für seinen andern Bruder Berchtold, damals Bischof zu Speyer, die Nachfolge im Erzbisthum Mainz auszuwirken. Noch fand er Johann XXII. auf dem päpstlichen Stuhle und dem Bucheggischen Hause immer noch sehr geneigt: Aber das Mainzische Domcapitel wußte die päpstliche Ernennung so lange aufzuhalten, daß es Zeit gewann, den Erzbischof von Trier, Balduin von Lützelburg, neuerdings, nicht nur zu wählen, sondern auch in den Besitz der Städte und Bürger des Erzstiftes zu setzen. Der Papst genehmigte zwar diese Wahl nicht, und bot sogar dem Grafen Hugo die Ernennung seines Bruders an: Hugo aber, der diesen zu schwach glaubte, um mit Erfolg gegen Balduin in die Schranken zu treten, verzichtete für Berchtold auf die päpstliche Ernennung. Johann XXII., dem Lützelburgischen Hause nicht günstig, genehmigte Balduins Wahl dennoch nicht, ernannte den Grafen Heinrich von Virnenburg zum Erzbischof von Mainz, und Berchtolden dagegen zum Bischof von Straßburg, welches Hochstift eben durch den Tod des dortigen Hirten ledig geworden war. Berchtold von Buchegg

Interessen seiner Familie und selbst seine Autorität und Eigenliebe opferte, zu großer Ehre und wäre würdig, zum Heil der Völker, von mancher heutigen, mit Freisinnigkeit und Menschenrechten prahlenden Volksregierung zum Vorbild ihres angeblich republikanischen Waltens genommen zu werden. Anh. Nr. 216 u. 217.

Wirklich stund Hugo, gleich seinem Vater und Großvater in fortdauernd freundschaftlichen Verhältnissen mit der Stadt Bern, obschon seit der Entfremdung der Landgrafschaft Klein-Burgund vom Hause Buchegg kein natürlicher Berührungspunkt mehr zwischen ihm und dieser Stadt vorhanden war. Am 8. Mai (Himmelfahrtsvorabend) 1331 a), trat er dem Schultheiß und Rath zu Bern, um 120 Mark Silbers, die, von Kaiser Heinrich VII. im Jahr 1312 pfandweise erhaltenen, und der Stadt Bern ebenfalls schon im Jahr 1315 verpfändeten Zölle und Cauwertschin daselbst zu vollem Eigenthum ab *). Am 4. März 1335 verpflichtete er sich gegen die Stadt Bern, ihr mit seinen Burgen, Buchegg, Balmegg und Alt Signau (zu deren Besitz er auf unbekannte Weise, vielleicht durch Pfandschaft, gelangt war) beholfen und gewärtig zu sein; und da er eben im Begriffe stund, „vom Lande zu fahren“, so übergab er diese Schlösser in die Hände Johannsen von Bubenbergs des Jüngern, um während seiner Abwesenheit, seine Verpflichtungen gegen Bern zu erfüllen b). Mit diesem Johann von Bubenberg, damals der Jüngere, später Schultheiß und der Ältere genannt, unterhielt Hugo persönlich freundschaftliche Verhältnisse, und nennt ihn sogar seinen Oheim; am 27. Oktober 1343 gab er ihm, wie er sagt, wegen der ihm geleisteten Dienste, die, bis dahin von Buchegg getragenen Lehen zu Schüpfen und auf dem Schüpberg, mit Leuten, Gütern, Kirchensätzen, Zwingen, Bännen, Holz, Feld,

a) 179. — b) 189. Ryhiner, Gesch. d. Stadt Bern. Mss.

*) Der Zoll verblieb von da an der Stadt Bern Eigenthum, bis in die neuesten Zeiten: die Cauwertschinsteuer aber blieb zurück, und wurde späterhin nicht bezogen.

Fischnzen, Gerichten und Schuposen, für ihn und seine Erben zu vollem Eigenthum hin a). Das Kloster Fraubrunnen, wo Hugos Schwester Zudenta von 1326 b) bis 1345 als Abtissin vorkömmt, erfreute sich ebenfalls seiner Gunst: am 15. Junius 1345 schenkte er demselben Güter zu Uzenstorf und zu Hettiswyl c): dort selbst stiftete er sich auch eine Fahrzeit, und schenkte dafür dem Kloster die Kirche zu Nied *): vermutlich wählte er sich daselbst auch seine letzte Ruhestätte d). Dieses Gotteshaus besaß eine von ihm geschenkte goldene Rose, 67 Goldgulden werth, als eine Fahrzeitstiftung und Andenken an ihn und sein im Erleschen begriffenes Geschlecht e).

Die letzte Kunde von seinem Leben giebt eine von ihm am 7. Dezember 1346 ausgestellte, von dem dernersehen Schultheißen, Ritter, Johann von Bubenberg, besiegelte Urkunde, durch welche der alte Graf den beiden Niklaus von Eschi, Vater und Sohn, Burgern zu Bern, das Dorf Mühleheim, (heutzutage Mülchi) sammt Zwing und Bann verschreibt f). Am St. Thomasabend, den 20. Dezember 1347, war Graf Hugo urkundlichermaßen nicht mehr unter den Lebendigen g): da seine Fahrzeit im Fraubrunnenschen Nekrolog bei dem 13. der Kalenden des Junius angeschrieben steht**), so läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, er sei am

a) 199. — b) 166. — c) 200. — d) 204, 344. — e) 208. — f) 203. — g) 205.

*) Ohne Zweifel, Grafenried.

**) XIII. Kal. Junli. Herr Hugo ein Graf von Buchegg, — hat diesem Gotteshause geben, die Kirche zu Nied und was dazu gehört. Und soll man ihm Jarzit begeben mit drei Priestern. Fahrzeitb. Fraubrunnen. Anb. 344.

seuteute, und die, vermuthlich mit derselben verbundenen Gerichte zu Biberist und Teradingen heraus, was diese beiden in einen Rechtsstreit mit der Stadt Solothurn verwickelte, der durch Petern von Balm, Burger und nachherigen Schultheißen zu Bern, am 12. Jan. 1345 scheid-richterlich dahin entschieden wurde, daß die beiden Neffen Hugos im Besitz des von ihm Erhaltenen bleiben sollten. Endlich verpflichtete sich Burkhard Senn am 17. Juni 1346 gegen die Stadt Solothurn, daß die Burg Buchegg derselben offenes Haus sein solle, wenn er zu ihrem und der Herrschaft Besitz gelangt sein würde a); welcher Besitz ihm folglich von seinem Oheime schon bei dessen Lebzeiten zugesichert worden sein muß.

Es ist zu bedauern, daß von diesem, in seinem Zeitalter ausgezeichneten Manne, keine vollständige Charakter- schilderung aufbewahrt worden sei. Was Albrecht von Straßburg und Matthias von Neuenburg in zerstreuten Stellen von ihm melden, bezeichnet ihn als einen, durch ritterlichen Geist und Sinn, kriegerischen Muth und große mit kraftthätiger Entschlossenheit verknüpfte Klug- heit und Gewandtheit, hervorstechenden Mann. Seine meisten Handlungen, besonders diejenigen in seinem Hei- mathlande, sprechen von einem wohlwollenden und gut- thätigen Gemüthe, und keine ist bekannt, die seinen Ruhm und sein Andenken bes Flecken könnte. Wenn aber neuere Schriftsteller ihm die Ehre der Vertheidigung Solo- thurns in der österreichischen Belagerung, und ihres ruhmwürdigen Ausganges im September des Jahrs 1318 a) zuschreiben, so irren sie sich sehr: denn eben damals führte Hugo die Völker Königs Robert gegen die Gi- bellinen bei Genua an.

a) 202.

Der beachtenswertheste Charakterzug in Hugos Leben, der ihn in moralischer Hinsicht immer sehr hoch stellt, ist aber die Erscheinung, daß ein Mann wie er, mehrmals zu Gunsten seiner Brüder und Verwandten über Fürstenthümer, Hirtenstäbe und Prätaturen im römischen Reiche, mit so großer Autorität, und beinahe nach eigener Gunst verfügte, und der so viele Jahre an der Quelle aller europäischen Größe und Macht stehend, sich selbst vergessen zu haben scheint, und in dem angeborenen Range und erbten Besitz der Güter eines kleinen burgundischen Grafen gestorben sei, gerade wie ihm sein Vater den einen und andern hinterlassen hatte. Wenn Graf Hugo von Buchegg auf seinen Heerfahrten auch nicht verarmte, wie so manche seiner edeln Zeitgenossen und namentlich wie seine Kyburgischen Nachbarn, so findet sich auch keine Spur einer bedeutenden Verbesserung seiner eigenen Glücksumstände vor, während er Andern zu den höchsten Reichswürden und zu den schönsten Einkünften zu verhelfen gewußt hatte.

Noch lebte zwar, bei Hugos Hintritt, sein Bruder Berchtold; aber als Bischof von Straßburg war er bereits der Welt abgestorben, und seines Daseins ungeacht, gieng mit Hugos Leiche der Bucheggische Grafenstamm mit Helm und Schild zu Grabe: ein edler Stamm dessen Wurzeln das Grau der Vorzeit umhüllt: die Geschichte desselben ist dunkel und unzusammenhängend; alle bekannten Glieder des Hauses erscheinen aber in günstigem Lichte, als kräftige, verständige, dabei gerechte und redliche Männer: von Keinem derselben ist irgend eine Handlung bekannt, die einen Schatten auf die Ehre des Bucheggischen Namens geworfen hätte.

Mit den Städten Bern und Solothurn unterhielt das Haus Buchegg fortdauernd freundschaftliche Verhältnisse: vielleicht in gesuchtem, und durch Politik angerathenem Gegensatz mit den, diesen Städten oft feindselig gegenüberstehenden Kyburgern. Peter, Heinrich und Hugo stuhnden zu verschiedenen Zeiten als Schultheissen an der Spitze jener Freistaaten: mehrere bereits erzählte Handlungen, noch vorhandene Urkunden, und häufige Anwesenheiten dieser Grafen in den Mauern beider Städte, beweisen das gute, selbst trauliche Vernehmen, das sie mit den Räten und Burgern derselben unterhielten, welchen diese Verhältnisse wohl auch, als ein kräftiges Gegengewicht der Kyburgischen Macht, bestens zu statten kommen mochten.

Eine auffallende Eigenthümlichkeit des Bucheggischen Geschlechtes, scheint ein seltener Grad von körperlicher Gesundheit, und daherige außergewöhnlich lange Lebensdauer gewesen zu sein. War der Graf Peter von 1218 mit dem Vater Ulrichs und Heinrichs eine und dieselbe Person, so findet man ihn 55 Jahre lang (1218 bis 1273) als selbstständigen Mann und regierenden Grafen. Heinrich, der erst 1320 starb, hatte 1273 schon vier rechtsfähige Kinder: Hugo, der älteste derselben, lebte bis 1347: und wenn die, damals als erwachsen vorkommende Tochter Elisabeth auch die, 1341 als lebend vorkommende Frau Elisabeth von Klingen wäre, so müßte auch sie ein sehr hohes Alter erreicht haben. Und da sich auch Graf Berchtold, wie hienach folgt, schon 51 Jahre vor seinem Tode, als Deutschen Ordens-Comthur zu Sumiswald, folglich als erwachsenen Mann nachweisen läßt, muß auch dieser Buchegg zu ziemlich hohen Jahren gelangt sein.

Noch lohnt es sich der Mühe, einen Blick auf die Schicksale der beiden jüngsten Söhne des Grafen Heinrich zu werfen, die zwar als geistliche Reichsfürsten, der größern Geschichte Deutschlands angehören, und demnach hier nicht auf eine so sorgfältige Beleuchtung ihrer Lebensbahn Anspruch machen können, wie Graf Hugo. Allein zur Vervollständigung der Geschichte des Hauses Buchegg gebührt es sich auch diese letzten Sprößlinge desselben, wenn auch nur aus der Ferne, bis an ihre Grüste zu begleiten.

Achtes Capitel.

**Berchtold von Buchegg, Bischof zu Straßburg
und Matthias von Buchegg, Erzbischof zu Mainz.**

In seiner Aufzählung der, von Grafen Heinrich von Buchegg mit der Straßbergischen Adelsheit erzeugten Söhne, nennt der Straßburgische Chronist, Berchtolden als den vorletzten, Matthias als den letzten: daraus läßt sich schließen, Matthias sei wirklich der jüngste von Grafen Hugos Brüdern gewesen.

Berchtold, schon ziemlich früh in den deutschen Orden getreten, war bereits im Jahr 1302, Comthur zu Sumiswald a); vom Jahre 1312 an, kömmt er geraume Zeit hindurch als Landcomthur zu Elsaß und Schwaben vor b). Er hielt sich meistens zu Basel auf c), wo er

a) 84. — b) 100. 103. 104. 129. 132. 149 b. 168. 2c. — c) 103.

149 b.

sich, hart neben dem deutschen Hause, ein eigenes bauen ließ. Im Jahr 1324 war er Comthur zu Coblenz a), und erwarb sich ein unsterbliches Verdienst um das ganze deutsche Reich. König Friedrich von Oesterreich saß nemlich eben damals als Kriegsgefangener auf der Burg Trausnitz, und sein Bruder Leopold verzweifelte an der Möglichkeit seiner Wiedereinsetzung in die Königswürde. Durch seinen glühenden Haß gegen Ludwig von Baiern, und den Einfluß Pabstes Johann XXII., ließ er sich zu dem unglücklichen Entschluß verleiten, zu Erhebung des französischen Königs Karl IV. des Schönen auf den deutschen Thron, die Hand zu bieten. Einige deutsche Fürsten waren bereits dafür gewonnen, und selbst Erzbischof Matthias von Mainz, einer der Einflußreichsten unter denselben, zeigte sich diesem Entwurfe nicht abhold. Im Jahr 1324 fand, dieses Gegenstandes halb, bei Kensee auf dem Rhein, eine Zusammenkunft zwischen Leopold und den päpstlichen und französischen Gesandten statt, wo ernsthaft davon die Rede war, Karl von Frankreich zum Oberhaupte des deutschen Reiches zu erheben. Allein der Comthur zu Coblenz, Berchtold von Buchegg brachte, auf welche Weise ist nicht bekannt, diese, für Deutschlands Ehre und Freiheit verderbliche Unterhandlung zum scheitern. Diese Störung seiner Plane, ließ hernach Johann XXII., Berchtolden bei seiner Bewerbung um das erledigte Erzstift Mainz entgelten, und seine Beiseitssetzung mag, mehr als allen andern Ursachen, der Erinnerung an die fehlgeschlagene Unterhandlung zu Kensee beizumessen sein b*).

a) Urstis II. 423. — b) Alb. Arg. ap. Urstis II. 423. Gallotti, deutsche Geschichte. II. 186.

*) Drei Könige von Frankreich haben sich Ansprüche auf die alte teutsche Kaiser- und Königskrone angemacht: der erste war

Berchtold befand sich noch zu Basel, als im Jahr 1328 der Bischof von Speier, Emich Graf von Leiningen, von dieser Welt schied. Burkhard's Bruder, Erzbischof Mathias von Mainz, als Metropolitan von Speier, benutzte seine damalige Gunst am päpstlichen Hofe, und wirkte bei Johann XXII. eine Ernennung für den Comthur Berchtold als Bischof zu Speier aus. Diesen, einen kriegs- und lebenslustigen Ritter, kostete der Entschluß, seinem bisherigen Stande zu entsagen, und sich ganz der Kirche zu weihen, große Ueberwindung: vorzüglich sträubte er sich wider das Opfer seines ritterlichen Vartes, (da die Priester damals keine Bärte trugen) und wider den Tausch der ritterlichen gegen die priesterliche Kleidung. Nachdem er sich indeß zur Annahme seiner Ernennung entschlossen hatte, fuhr er mit seinem Bruder Hugo den Rhein hinunter, und eilte nach Miltenberg, wo die beiden ihren dritten Bruder, den Erzbischof auf dem Sterbebette fanden. Wie und warum er in seinen Bewerbungen um die Nachfolge am Erzstifte Mainz scheiterte, ist oben erzählt worden. Unterdeß suchte er sein Bisthum Speier in Besitz zu nehmen, konnte aber nur mit großer Mühe und bedeutenden Geldopfern an den ihn bekämpfenden Grafen W-

a) Alb. Arg. vita Bertoldi Episc. bei Urstisius II, 168 u. ff.

Karl der Schöne, im Jahr 1324: Berchtolden von Buchegg gebührt der Ruhm ihrer Vereitelung. Der zweite war Franz I., nach Maximilians I. Tode, im Jahr 1519: damals rettete Friedrich der Weise Churfürst von Sachsen sein Vaterland von der ihm drohenden Gefahr und Schande. Zum dritten Mal wagte Ludwig XIV. nach Kaisers Ferdinand III. Ableben 1658, ähnliche Zumuthungen an die Churfürsten, die aber, besonders bei den weltlichen, die verdiente Abweisung fanden.

rich von Württemberg, dazu gelangen. Der Pabst, um ihn für seine mißlungene Bewerbung um den mainzischen Stuhl einigermaßen zu entschädigen, ertheilte ihm in demselben Jahre 1328, das, durch Bischof Johanns Tod in Erledigung gerathene Bisthum Straßburg. Dadurch war indes Berchtold mit seinem Bruder Hugo, von dem er sich, in seiner Bewerbung um Mainz, getäuscht glaubte, nicht ausgesöhnt, und grockte ihm, so lange jener lebte^a). Die Besitznahme von Straßburg wurde ihm indes noch schwerer als diejenige von Speier: das Domcapitel hatte sich den Grafen Gerhard von Freiburg ausersehn, und Berchtold mußte sich auch hier den Weg zu seinem Stuhle mit Geld und Waffen bahnen, indem die Stadt Straßburg, der benachbarte wie der Stiftsadel und die hohe Geistlichkeit, ihm ihre Hülfe und Anerkennung theuer verkauften. Am St. Johannstage 1328 hielt er seinen Einzug in Straßburg an der Spitze von 600 Helmen, und nahm Besitz vom Bisthum. Um seinen Schulden und Verheißungen zu begegnen, belegte er die Stiftsgeistlichen mit schweren Schatzungen und erpreßte beträchtliche Summen von den Juden, der damals üblichen Hülfquelle bedrängter Fürsten. Ueber jene schweren Schatzungen mißvergnügt, erlies der Rath von Straßburg eine Abordnung an Berchtold, die ihn befragte, wie er diese eingetriebenen Gelder verwende, und ob sie auch zum Nutzen des Stiftes gebraucht würden? Berchtold empfing diese Abgeordneten, umgeben von einer Anzahl derjenigen geistlichen und weltlichen Herren, die sich am theuersten von ihm hatten erkaufen lassen, und antwortete Jenen in Gegenwart derselben: Er wäre eigentlich über diese

a) Alb. Arg. I. c. Gallia Christ. V. 807.

Gelder keine Rechenschaft schuldig, trage aber kein Bedenken, den Abgeordneten zu erklären, daß die Bestreitung der Summe, durch die er die Anerkennung seines Rechtes habe erkaufen müssen, seine Cassen dergestalt erschöpft, und ihn so tief in Schulden gestürzt hätte, daß er sich, zu Befriedigung jener Herren und seiner Gläubiger, zu solchen drückenden Maßregeln gezwungen sähe. Wollten sie etwas weiteres erfahren, so möchten sie noch mehr Abgeordnete zu ihm senden. Allein man schien durch diese Antwort schon allzu ersättigt, und ließ von da an den Bischof unbefragt mit seiner Schuldentilgung fortfahren. Doch hatte diese Erklärung Berchtolds eine scharfe Verordnung gegen die sogenannten Miethen, d. i. Berechnungen zur Folge a).

Das Stift Speier behielt er neben dem Straßburgischen, bis der Pabst ersteres an Walram von Weidenz, Dekan zu Straßburg und Probst zu Speier ertheilte: aber Berchtold ließ Speier nicht so leicht fahren: er und Walram, letzterer unterstützt durch den Grafen von Wirtemberg, führten einen lebhaften Krieg mit einander um dieses Bisthum, welches indeß Walram am Ende behauptete b).

Aber Bischof Berchtold hatte mit seinem Parte und Panzerhemd seinen ritterlichen Geist und seine Waffenlust nicht abgelegt: nach Beendigung der Speierschen Fehde fand er sich bald mit seinem andern Nachbarn, dem Markgrafen Rudolf von Baden-Pforzheim, mit seinem eigenen Vetter c), dem ältern Markgrafen Rudolf von Baden, aber besonders lebhaft mit dem Grafen Ulrich VIII. von Wirtemberg, in Kriege verwickelt: seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die Sache Oesterreichs

a) Zusinger 77. — b) Urstis. II. 169. — c) 141.

verfeindete ihn je länger je heftiger mit Kaiser Ludwig von Baiern und dessen Anhängern. In einer von ihm, im Jahr 1333, vereint mit den Burgern der freien Reichsstadt Straßburg wider Waltern von Geroldseeß geführten Fehde, welchem diese Verbündeten mehrere Städte und Burgen zerstörten, belagerten dieselben auch die Burg Schwanau im Rhein, oberhalb Straßburg, aus welcher die Rheinschiffahrt sehr belästigt und unsicher gemacht wurde. Da der Bischof und die Straßburger des Plazes nicht Meister werden konnten, so mahnten letztere ihre oberdeutschen Bundesgenossen, u. a. die Städte Zürich, Bern, Basel und Freiburg, um Zuzug, der auch willig geleistet wurde. Die Berner brachten ihren berühmten Werkmeister, Burkhard von Bennewyl mit sich, welcher den Belagerern eine sogenannte Kaze, oder fahrendes Sturmdach, verfertigte, mittelst welchem diese durch einen aufgetrockneten Arm des Rheins, ihren Harst an und dann auch unter die Mauern, und dadurch am 1. Junius 1333 die Beste zum Fall brachten, nachdem sie bereits durch die Wurfgeräthe des Straßburgischen Werkmeisters auf das äußerste gedrängt worden war: was von der Besatzung nicht beim Sturme selbst über die Klinge springen mußte, ward, 50 oder 60 an der Zahl, nachher enthauptet *).

Eine ausführliche Erzählung aller Begebenheiten aus Bischof Berchtolds Kriegen und Fehden wäre hier wohl nicht an ihrem Orte: was weder die Person des Bischofs,

*) Justinger 89. Urst. II. 171. Wurstisen Basl. Chron. 162. In Anerkennung seiner Verdienste um die Eroberung dieser gefürchteten Burg, setzten die Straßburger Meister Burkhard von Bennewyl einen lebenslänglichen Jahrgelt aus.

nach das Bucheggische Haus oder die Kleinburgundischen Lande betrifft, wird hier als fremdartige Gegenstände übergangen. Den wichtigsten dieser Kriege führte Berchtold gegen Kaiser Ludwig von Baiern, und die mit ihm verbundenen Grafen von Wirtemberg und Detingen. Der Beistand des Erzbischofs von Mainz und Herzogs Rudolf von Lothringen setzten den Bischof von Strassburg in den Stand, dem Reichsoberhaupt erfolgreich die Stirne zu bieten, und sogar angriffsweise gegen dasselbe zu Werke zu schreiten. Endlich wurde ein, Berchtolden nicht eben nachtheiliger Friede durch den Bischof von Würzburg vermittelt a).

Im Jahr 1337 b) entstand zu Strassburg ein großer Streit über der zweispältigen Wahl eines dortigen Domprobstes. Berchtold bestätigte die, auf seinen Schwestersohn, Ulrich von Signau gefallene Wahl; der Erzbischof Heinrich von Birneburg zu Mainz hingegen, diejenige Johanns von Lichtenberg, der Kaisers Ludwig von Baiern Canzler war c). Der Bischof hatte unter den Capitularen eine starke Gegenpartei, an deren Spitze Conrad von Kinkel, des Hochstiftes Schatzmeister, obgenannter Johann von Lichtenberg, und Nicolaus von Kageneck stuhnden, weil er, durch Angriffe auf gewisse, in der Stiftsclerisei eingerissene Mißbräuche, einen großen Theil dieser Geistlichkeit gegen sich aufbrachte: über der streitigen Domprobstswahl zerfiel sie vollends in Partheien. Am 9. September 1337 befand sich der Bischof auf dem Hofe Haslach; in der darauffolgenden Nacht überfielen ihn daselbst Rudolf von Hohenstein und einige andere Anhänger Kir-

a) Urstis. II. 172. — b) Urstis. II. 173. — c) Urstis. II. 431.

kels und Lichtenbergs, nahmen ihn gefangen und führten ihn, beinahe nackt, zuerst auf die Burg Waldeck, und von da auf das Schloß Kirkel, wo er, zwar anständig behandelt, aber sehr genau verwahrt wurde. Pabst Benedikt XI., hievon benachrichtigt, ordnete sofort strenge Maassnahmen gegen die Urheber dieses Frevels an, und trug dem Bischof Johann Senn von Basel, Berchtolds Schwestersohn, die einstweilige Verwaltung des Bisthums Straßburg auf. Es kam nun zu vielen Unterhandlungen, für die Befreiung des Bischofs, während denen Herzog Albrecht der Weise von Oesterreich in Straßburg eintraf. Dieß wirkte auf Berchtolds Feinde, die des Herzogs Wohlwollen für den gefangenen Bischof kannten, entmuthigend ein; und so kam endlich ein Vertrag zu Stande, vermöge welchem Berchtold, nach einer Gefangenschaft von sechs- zehn Wochen auf der Burg Kirkel, wiewohl auf sehr lästige Bedingungen, in Freiheit gesetzt wurde. Er mußte sich nämlich zu 1500 Mark Silber Lösegeld verpflichten, Lichtenberg als Domprobst anerkennen, Kirkeln nebst 20 Andern, von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit lossprechen, und noch eine Menge andere drückende Forderungen befriedigen. Zwar wollte der Bischof von Basel diese, seinem Oheim abgedrungenen schweren Bedingungen nicht genehmigen, noch für verbindlich anerkennen: aber Berchtold bestuhnd auf der Erfüllung seines gegebenen Wortes, und Ulrich von Signau mußte wider seinen Willen, der Domprobstei für einmal entsagen a).

Kaum war Berchtold wieder zu seiner Freiheit gelangt, als Kaiser Ludwig in das Elfaß kam, daselbst Verbindungen einleitete, um seine Lossprechung vom Banne auszuwirken, und den Bischof von Straßburg für seine

a) Urstis. II. 173. 174.

Sache, gegen den Pabst zu gewinnen versuchte, was ihm jedoch nicht gelang. Der Pabst entthob gleichzeitig Berchtolden von der Verbindlichkeit zu seinem Befreiungsvertrage, und bestätigte Ulrichen von Signau in seiner strassburgischen Domprobstwürde. Die Unterhandlungen mit dem Kaiser und dem Erzbischof von Mainz führten endlich zu einem neuen Krieg zwischen Ludwigs Anhängern im Elsaß und Bischof Berchtold, der die Seinen mit altgewohnter Kampfbegierde selbst zu Felde führte, und mehrere mannhafte Waffenthaten verrichtete. Unter diesen verdient vorzüglich das Treffen im Leberthal einer nähern Erwähnung. Auf dem Rückmarsch von einem erfolglosen Angriff auf Schlettstadt, beabsichtigte der Bischof mit seinem, durch österreichische, württembergische und bischöflich-baselsche Völker verstärkten Heere, das, einem seiner thätigsten Gegner, Johann von Ekerich zuständige Schloß dieses Namens unversehens anzugreifen, und rückte zu diesem Zweck eines Abends spät ganz stille in das enge Leberacherthal ein, was aber, durch eine unzeitige Streiferei österreichischer und baselscher Reiter, dem Feinde verrathen wurde. Ekerich und seine Bundesgenossen sperreten nun nicht allein den vordern Ausgang der engen Schlucht, sondern griffen den Bischof auch von den Höhen zu beiden Seiten lebhaft an. Berchtold entschloß sich nun zum Rückzug, den aber ein Theil des Kriegsvolkes, mit seinem Hauptpanner, so rasch antrat, daß ihn andere bischöfliche Schaaren und auch die Feinde, für eine Flucht hielten: leptere drängten mit großer Hitze durch den Engpaß nach. Jetzt aber ließ Jakob Erberter, der des Bischofs Nachhut befehligte, dieselbe auf einmal Kehrt machen, stürzte sich mit Hefigkeit auf die den Engpaß stopfenden Feinde, warf sie rasch übereinander und jagte sie in die wilde Flucht. Das Nachhauen würde den Feind eine

große Menge Todter und Gefangener gekostet haben, wenn nicht, wie Albrecht von Straßburg behauptet, ein, in der größten Enge des Passes erschlagener feindlicher Kriegsmann, selbigen dergestalt gestopft hätte, daß dadurch die Verfolgung aufgehalten wurde. Gleichzeitig mit diesem Stoße, ließ der Bischof auch die, das Thal einschließenden Höhen stürmen, von welchen die sie besetzt haltenden Gegner, größtentheils aufgebotene Bauern, heruntergeworfen wurden. Nach glücklich gebrochener Bahn kehrte Berchtold zu der Belagerung von Schlettstatt zurück, jedoch ohne sich auch jetzt noch derselben bemächtigen zu können a). Allein er wurde von seinen Bundesgenossen schwach unterstützt, die Stiftslande, wie die der Gegner, schrecklich verwüstet, Berchtolds Hülfsmittel gänzlich erschöpft; und da zuletzt auch die Stadt Straßburg den Frieden unter Drohungen foderte, so entschloß sich der Bischof zu einer Ausöhnung mit Ludwig, den er endlich als wirklichen Kaiser anerkannte, und zu Speier die Investitur der Weltlichkeiten seines Bisthums aus seinen Händen empfing. Die Streitigkeiten des Bischofs mit den Capitularen und stiftischen Edeln wurden dem Kaiser, nebst den Grafen Ulrich von Württemberg, Ludwig und Friedrich von Detingen zum Entscheid überlassen, welche des Bischofs Verbindlichkeit zu Erfüllung seiner Verheißungen vor, während und nach seiner Gefangenschaft anerkannten, ihm 2300 Mark Silbers an Kinkel und Lichtenberg zu entrichten auferlegten, und dagegen seinem Neffen von Signau die Domprobstei zu Straßburg zusprachen, wofür Lichtenberg die, durch Ludwigs von Straßburg Tod *) erledigte Stiftscantorie erhielt. Der Pabst Benedikt XI.,

a) Urst. II. 475.

*) Eingangs Dezember 1343. Col. Wbl. 1813. 270.

obgleich mit diesem Ausgange übel zufrieden, trug dennoch Berchtolds Noth gebührende Rechnung und entzog ihm weder seine Gunst noch sein Vertrauen. Benedikts Nachfolger hingegen, Clemens VI., sprach den Bischof von dem, dem Kaiser geleisteten Eide auf so lange los, als letzterer mit der Kirche unausgesöhnt bleiben würde a).

Im Jahre 1349 gelangte die, einen großen Theil von Europa verwüstende Pest auch nach Straßburg, wo sie bei 16000 Menschen dahinraffte. Wie anderswo, ward auch hier den Juden die Schuld des großen Unglücks aufgebürdet, indem ihnen die Lieblingsbeschuldigung des damaligen Pöbels, Vergiftung der Brunnen, zur Last gelegt wurde: die Volkswuth, und die von ihr hingerissene Befangenheit unwissender Gerichte opferte eine Menge dieser Unglücklichen dem blinden Wahne und der Leichtgläubigkeit auf; und der Pöbel erlaubte sich jede Art von Gewaltthätigkeit gegen sie. Der Straßburger Magistrat suchte die Juden zu schützen, und bezeugte seinen Glauben an ihre Unschuld *); mit ihm vereinigte sich ein Theil des Adels, und die Räte vieler elsassischen Städte: selbst der österreichische Statthalter in Ensisheim nahm sich ihrer mit Eifer an; aber umsonst: das Volk schrie nach Feuer und Schwert gegen die Verfolgten: in den meisten oberdeutschen Städten wurden sie schaaarenweise verbrannt, oder sonst in Aufläufen dahin gemordet; und wer sich für sie verwendete, oder einzelne von ihnen zu retten suchte, kam in Gefahr, ein Opfer seiner Menschenliebe und der Pöbelswuth zu

a) 176.

*) Selbst Pabst Clemens VI. nahm sie in Schutz, und Avignon war eine der wenigen Städte des westlichen Europa, wo damals keine Judenverfolgung statt fand.

werden, welche letztere sich nur dann legte, als es ihr an Gegenständen gebrach, an denen sie sich auslassen konnte. Es gereicht Berchtolden nicht zur Ehre, daß er sich in diesen Gräueltagen der Juden nicht annahm, sondern sich ihnen vielmehr ungünstig erzeigte a).

Hanmann Waldner, Herr zu Fahr, ein Verwandter der Bischöfe Berchtold zu Straßburg und Johannes zu Basel, ward von einem gewissen Rüter von Staufenberg hinterlistig ermordet a). Noch einmal zog Berchtold sein Schwert, bemächtigte sich im August 1350 der Burg Staufenberg, und zerstörte sie von Grund aus. Rüter aber wurde im Julius 1355, nach Berchtolds Tode, von einer Anzahl Freunde und einem Geschlechtsverwandten des ermordeten Waldner in seinem, vermuthlich wieder erbauten Schlosse überfallen, und dem Schatten Hanmans aufgeopfert b).

Endlich erkrankte Bischof Berchtold zu Molsheim, ernannte auf seinem Siechbette seinen ehemaligen Feind Johann von Lichtenberg, mit dem er sich vollkommen ausgesöhnt zu haben scheint, zum Vikar und Administrator des Bisthums während seiner Krankheit und auf seinen Sterbefall hin, ließ diese Ernennung durch das Capitel dem Pabste kund thun, und verschied in der Nacht vom 24. zum 25. November des Jahres 1353 in genanntem Molsheim; am nemlichen 25. November, dem Tage der heil. Catharina, ward er in der von ihm bei der Domkirche zu Straßburg gestifteten St. Catharinen-capelle beigesezt c*).

a) Urstis. II. 177. 178. — b) Urstis. II. 178. — c) Urst. II. 179.

*) Hafner, fol. Schaupl. II meldet, Bischof Berchtold von Buchegg sei an St. Catharinentag, an dem er auch geboren wäre, gestorben. Das Jahr seiner Geburt oder sein erreichtes Alter läßt er unerwähnt. — Es wurde ihm folgende Grab-

Berchtold von Buchegg war ein ächterlicher Charakter des Mittelalters: seine Handlungen bezeichnen einen geraden, männlichen Sinn, eine große Schwungkraft, Entschlossenheit und Festigkeit des Geistes und Willens; mehr Offenheit und Derbheit, als Gewandtheit und Staatskunst. Seine beharrliche Anhänglichkeit an die einmal ergriffene Parthei in den damaligen Reichshändeln, gereicht seinem Charakter zur Ehre: denn obgleich Oesterreich seine unerschütterliche Treue in Freude und Leid, nicht durch gebührende Unterstützung in der Noth vergalt, und ihn sogar das Opfer *) dieser Standhaftig-

schrift gesetzt: Anno Dom. MCCCLIII in die B. Catharinae Virginis, in hac Capella per se in honorem ejusdem virginis constructa sepultus est venerabilis Berchtoldus de Buchecke natus Landgravius in Burgunden hujus ecclesiae episcopus, qui ecclesiam hanc viginti quinque annos sapienter rexit. Orate pro eo. Im Jahr 1547, während die Lutheraner die Domkirche in Straßburg in Besitz hatten, sollte der damalige straßburgische Architekt, Daniel Spälin, etwas an der St. Catharinen-capelle dieser Kirche ausbessern, bei welchem Anlasse auch Bischof Berchtolds Ruhestätte eröffnet wurde. Da fand sich sein Leichnam noch ganz, und ziemlich wohl erhalten, angezogen mit kostbarer geistlicher Kleidung, eine mit Gold und Silber durchwirkte Bischofsmütze auf dem Haupte, einen Bischofsstab im rechten, ein Schwert im linken Arm, welche beide ihre Vergoldung verloren hatten, Handschuhe, goldene Ringe an den Fingern, ein Buch vor den Händen, und an den Füßen Stiefel, Spornen ohne Vergoldung, und Pantoffeln. (Gallia Christiana V, 809).

*) Bei der letzten Friedensunterhandlung mit Ludwig von Baiern kam es mit ziemlicher Bestimmtheit an den Tag, daß dieser Fürst, nebst Erzbischof Heinrich von Birneburg zu Mainz, die Anstifter von Berchtolds Gefangennehmung zu Haslach waren.

felt werden ließ, wankte er doch nie in derselben, und hielt sich fest zu diesem Hause, bis an sein Ende. Wäre Berchtold ein weltlicher Fürst gewesen, oder bei seiner anfänglichen Bestimmung eines teutschen Ordensritters geblieben, er wäre zu den ausgezeichneten Männern seines Zeitalters zu zählen: Als geistlicher Fürst aber glänzt er darum nicht in der Geschichte, weil seine edelsten und größten Eigenschaften sich gerade am wenigsten für einen Seelenhirten und Diener der Kirche eigneten.

Für seine Anverwandten, Nissen und Nichten, trug Bischof Berchtold große Fürsorge. Was er für seinen Schwestersohn Ulrich von Signau, den Domherrn zu Straßburg that, ist oben gemeldet. Nicht ohne seine Mitwirkung gelang es seinem Bruder Hugo, dem gemeinschaftlichen Schwestersohn, Johann Senn von Münsingen, das Bisthum Basel zuzuwenden. Zwei Nichten von Signau, und eine Sennin von Münsingen verheirathete Berchtold an Grafen Conrad von Freiburg, Herrn Ulrich von Schwarzenberg und Herrn Dietrich von Haus a), und übernahm die Ausstattung dieser Fräulein. Albrecht von Straßburg rühmt die Schönheit und Liebenswürdigkeit derselben, und das Glück, das sie in die Häuser gebracht hätten in welche sie sich vermählten: sie sollen sämmtlich mit Nachkommenschaft gesegnet worden sein. Zehn Jahre nach Berchtolds Tode, im Jahr 1363, befanden sich nicht weniger als vier Straßburgische Domherrenpräbenden in den Händen der Söhne Anastasens von Kyburg, der Schwestertochter des Bischofs b): daß einer oder zwei dieser Kyburgischen Grafen, die ihrigen auch noch der verwandtschaftlichen Fürsorge ihres Groß-

a) Urst. II. 169. — b) Sol. Wbl. 1823. 406.

oheims zu verdanken gehabt haben, ist möglich, aber nirgends gemeldet.

Unbekannt ist das Alter, welches Berchtold erreichte. Da er urkundlich zuerst im Jahr 1302, also 51 Jahre vor seinem Tode, und zwar schon als Teutschordenscomthur, folglich als ein reifer Mann, vorkömmt, so muß auch er, gleich seinem Vater und Bruder zu einem sehr hohen Alter gelangt sein.

Mit ihm starb nun auch der letzte männliche Sprößling des gräflich Bucheggischen Hauses ab: denn sein jüngster Bruder Matthias war, wie gesagt, längst vor ihm aus der Welt geschieden.

Auf dem bischöflichen Sitze von Straßburg folgte Berchtolden von Buchegg, durch die Wahl des Domkapitels am 4. Dezember 1353, der öfters erwähnte Johann von Lichtenberg.

Matthias scheint, aus bereits angeführten Gründen a), der jüngste Sohn des Grafen Heinrich von Buchegg gewesen zu sein. Er widmete sich der Kirche, trat als Benedictiner in das Kloster Murbach im Elsaß, und bekleidete schon im Jahr 1313, und von da an bis zu seiner Erhebung auf den mainzischen Stuhl, gleichzeitig das Amt eines Custos zu Murbach und die Würde eines Probstes des, von Murbach abhängigen, Chorherrenstifts St. Leodegar zu Lucern, wo er sich mehrentheils aufhielt b). Wie bereits gemeldet c), stieg er, durch den Einfluß seines Bruders Hugo am Hofe zu Avignon, von seinen beiden bescheidenen Stellen, zu der hohen Würde eines Erzkanzlers des heiligen römischen Reiches, eines Erzbischofes und Churfürsten von Mainz empor. Friedrich der Schöne, erwählter rö-

a) Oben Seite 103. Urstis. II. 197. — b) 106. b. 113 b. 117 b. 149 b. — c) oben Seite 89.

mlischer König, begünstigte Mathias's Bewerbung, die dieser im Sommer 1321, mit Beistand seiner Brüder, in Avignon persönlich betrieb a). Pabst Johann XXII. übereilte indeß die Besetzung des ledigen Stuhles von Mainz nicht. Unter des bairischen Königs Ludwig Einflusse, hatte das Domcapitel bereits den Erzbischof Balduin von Trier, des verstorbenen Kaisers Heinrich VII. Bruder postuliert. Am 10. Junius 1321 sicherte Matthias, noch als Custos zu Murbach und Probst zu Lucern, dem Könige Friedrich auf den Fall, daß er den mainzischen Stuhl besteigen sollteb), seine Hülfe wider dessen Feinde zu. Am 30. Nov. wiederholte er, bereits als Erwählter (Erzbischof) nach Mainz, von Colmar aus, diese Verpflichtung gegen den König Friedrich c). Die Umstände und der Zeitpunkt von Matthias Besiznahme des erzbischöflichen Stuhles, sind einigen Widersprüchen der Urkunden und Chronisten unterworfen, und, diplomatisch, nicht ganz im Klaren. Balduin von Lüzelburg war bereits erwählter Erzbischof als Matthias mit seiner päpstlichen Provision ausgerüstet, dessen Stuhl in Anspruch nahm*), wogegen er demselben seine Anerkennung Königs Ludwig zugesagt haben soll. Balduin überließ ihm das Erzstift ohne Widerstand, setzte ihn in Besiz desselben, und empfahl ihn sogar dem Capitel, worauf er, in Speier durch die mainzische Geistlichkeit feierlich abgeholt, seinen Einzug in Mainz mit Kreuz und Fahnen hielt d). Dieser Einzug soll im November 1321,

a) 149 b. 150. — b) 149 b. — c) 150. — d) Urst. II. 121.

*) Et ecce non post multum temporis intervallum venit quidam nigrorum de ordine monachorum, Matthias nomine, electus et confirmatus a Papa in archiepiscopum Moguntinum destinatus, schreibt Baluzius, Miscell. I. 141. Gall. Christ. V. 494.

die Weibung aber den 3. Julius 1322, zu Aschaffenburg durch Bischoff Marquard von Eichstädt, statt gefunden haben *). In einigem Widerspruch mit diesen Angaben, steht die obenberührte, von Matthias, dem erst noch erwählten Erzbischof, am 30. Nov. 1321 zu Colmar ausgestellte Urkunde zu Gunsten Königs Friedrich, die ohne Zweifel seinem Eintritte in Mainz vorangiehet: und eine päpstliche Bulle, gegeben zu Avignon, am V der 3den Dec. des sechsten Regierungsjahres Johannis XXII. (er regierte seit dem 7. August 1316) also vom 9. Dez. 1321, welche einem ungenannten Erwählten von Mainz **) Vorschriften über die Beziehung der, der päpstlichen Curie zukommenden Stiftseinkünfte zu Mainz während der dortigen Stuhlvacanz ertheilt a).

Wie es sich auch mit jener, dem Erzbischof Balduin ertheilt sein sollenden Zusage zu Ludwigs Gunsten verhalten

a) 150.

*) Nach der Gallia Christ. V. 495 soll ihm vom Pabste, Herzog Heinrich der Gefällige von Oesterreich, Domherr zu Mainz, als Condjutor beigegeben worden sein, der aber den geistlichen Stand verlassen und sich verehlicht habe. Allein Heinrich gerieth schon 1322 bei Mühlendorf in böhmische Gefangenschaft und starb bald nach seiner Erledigung, im Jahr 1327.

**) Electo Maguntino dudum intellecta vacatione ecclesie Maguntine. Selbst in einem Kaufbrief um das Schloß Hohenfolms, vom 29. August 1323 heißt Matthias noch nicht Erzbischof, sondern bloß Electus et consecratus: er hatte also damals die Weihe bereits empfangen, aber vielleicht das päpstliche Pallium und die Investitur noch nicht, welche erst den vollen und unbedingten erzbischöflichen oder bischöflichen Titel gewährten, und vor deren Empfang diese Prälaten sich bloß Electi zu nennen pflegten.

möge, so begünstigte Matthias, gleich nach der Besitznahme von seinem Erzstifte, ganz augenscheinlich das österreichische Interesse, und fand sich auch bald in den Thronstreit verwickelt.

Ulrich VIII., Graf von Württemberg, belagerte im Jahr 1322 das, dem Markgrafen Rudolf von Baden gehörige Schloß Reichenberg. Matthias, mit dem Markgrafen durch ihre beiderseitigen Mütter nahe verwandt, eilte ihm zu Hülfe und entsetzte die Burg: sein Mönchsleben hatte den, seinem Geschlechte angeborenen Kriegsgeist in ihm nicht auszulösen vermocht. Aber auch in diplomatischen Künsten zeigte er sich nicht unerfahren: zu jener Unterhandlung bei Rensec, im Jahr 1324, durch welche die deutsche Reichskrone, um sie Ludwig von Baiern zu entziehen, auf das Haupt Carls des Schönen von Frankreich gebracht werden sollte, bot Matthias allzuwillig die Hände, und steht in dieser Hinsicht weit hinter seinem Bruder Berchtold zurück, der das deutsche Reich und dessen Fürsten, durch seine Standhaftigkeit und sein Hochgefühl vor dem Flecken bewahrte, sich der Herrschaft eines Franzosen hingegeben zu haben a).

Matthias's kurze Regierung des Erzstiftes Mainz war ziemlich unruhig, und man findet ihn öfters unter den Waffen. Er hatte lebhaftere Zwiste mit den Landgrafen von Hessen auszufechten b), wegen gewisser, von ihnen zurückbehaltener mainzischer Lehen, auf deren Rückfall bereits Matthias's Vorgänger am Erzstift, bei dem Uebergang der Landgrafschaft Hessen, vom Thüringischen an den Brabantischen Stamm, Ansprüche gemacht hatte, die ihnen aber die Landgrafen standhaft

a) Urstis. II. 123. Galetti, deutsche Geschichte II. 186. —

b) Galetti II. 227.

befruchteten. Die bedeutendsten Ereignisse dieses Krieges waren die Eroberung von Gießen, durch den Erzbischof Matthias selbst, seine üble Behandlung dieser Stadt, seine Wiedervertreibung aus derselben, und eine unter seiner eigenen Anführung erlittene Niederlage der mainzischen und mit ihnen verbundenen gräflich-nassauischen und ziegenhainischen Völker, die ihnen Landgraf Heinrich der Eisenne von Hessen, im Jahr 1328 beibrachte a). Dieser Krieg wurde erst unter des Erzbischofs Matthias Nachfolger beigelegt *).

Auch mit der Stadt Mainz, die damals bedeutende an Reichsunmittelbarkeit grenzende Rechte und Freiheiten besaß, zerfiel Matthias im Spätjahre 1324 über dem beinahe allgemeinen Zankapfel jenes Zeitalters, den landesherrlichen Zöllen. Der Erzbischof sah sich aber zur Nachgiebigkeit genöthigt, und im Frühjahr 1325 kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen er der Stadt den Genuß ihrer Rechte und Freiheiten bestätigte b).

Erzbischof Matthias starb zu Miltenberg am Main, in den Armen seiner beiden Brüder, Hugo und Berchtold, die ihn eben besuchten, am 10. September 1328 c), nach dem Fahrzeitbuch des Mainzer Domes: Albrecht

a) Galetti, a. a. Ort. — b) 160. — c) 171.

*) Ueber die Streitfrage zwischen dem Erzbischof und Landgrafen Otto von Hessen, Heinrichs des Eisernen Vater, hatten bereits am 10. November 1324 Graf Emich von Nassau und vier andere Edle, zu Giloben bei Amönenburg einen Schiedspruch, zu Gunsten des Landgrafen, ausgefällt, den aber Matthias nicht annahm, sondern den Landgrafen Otto schon auf den 4. Jenner 1325 vor sein Lehengericht laden ließ. S. Würdtwein III. 139. 141.

von Straßburg a) giebt den 9. September an, an welchem auch zu Fraubrunnen seine Fahrzeit begangen wurde b), hat aber irrigerweise das Jahr 1329. Er wurde nach Mainz gebracht, und im dortigen Dome am 26. September beigesezt *).

Matthias stund seinen Brüdern, Hugo und Berchtold an Geisteskräften, Thätigkeit und Muth nicht nach: er besaß die Anlagen eines Staatsmannes und Feldherrn zugleich, und verfolgte seine Zwecke mit ebensoviel Staatsklugheit als Beharrlichkeit. An Geradheit des Geistes und ritterlicher Freimüthigkeit scheinen ihn seine Brüder übertroffen zu haben, was wohl seinem frühern Klosterleben beizumessen, und zu Gute zu halten sein dürfte. Den Adel des Erzstifts hielt er im Zaume, und führte eine festere und eingreifendere Regierung, als seine nächsten Vorgänger. Wie Hugo und Berchtold, begünstigte auch er seine Blutsverwandten, wo er nur konnte. Er verhalf seinem Bruder Berchtold, beinahe

a) Urst. II. 168. 169. — b) 170.

*) Seine Grabchrift im Styl und Versehen des sechsten oder achten Jahrhunderts, giebt die Gallia Christiana (V. 495). folgendermaßen:

„Mille tercentenis annis, octoque vicenis

„Matthias praesul, fuit iste comes, licet exsul.

„De Buheck natus, tamen exsilio bene gratus.

„Magnanimus, justus, virtutum sole perustus.

„Verax, ut nostis, invictus et hostibus hostis.

„Donis magnificus, et amicis fulsit amicus.

„Se satis hic stravit, dum religione notavit.

„Hic sublimari meruit, quia pontificari.

„Annos octo quidem non plene rexerat idem.

„Heul datus hic turmis, probitatis luxit in armis.

„Exsequias flendas peragas, data sexta Calendas

„Octobris, juncta sibi sint caeli bona cuncta.

wider dessen Willen, zum Bisthum Speier: seinem Neffen Johann Senn von Münsingen bahnte er, durch Beförderung an das Mainzische Domkapitel und zur dortigen Probstei von St. Victor, den Weg zu der höhern geistlichen Würde, die er später erstieg. Bei einem Besuche, den er Ende Jahres 1325 auf der heimatlichen Burg Buchegg gemacht zu haben scheint, stiftete er die Vermählung seiner Nichte Anastasia von Signau mit Grafen Eberhard von Kyburga). Er hatte zu seinem Beichtiger einen aargauischen Augustinermönch, Ulrich Schultheß von Lenzburg, dem er großes Vertrauen schenkte; der Gunst des Erzbischofes verdankte wohl Bruder Ulrich diejenige des päpstlichen Hofes und das nach Matthias's Tode erlangte Bisthum Thur. — Er, Matthias selbst, genoß den Ruf großer Freigebigkeit: noch höher wird seine musterhafte Enthaltbarkeit und Keuschheit gerühmt, deren Bewahrung er sogar, mit Beiseitsetzung ärztlicher Rätze, seine Gesundheit aufgeopfert haben soll. Das Aufheben, das der Straßburger Chronist von dieser Selbstbeherrschung des Erzbischofes macht, spricht nicht eben für die damalige Allgemeinheit dieser Tugend bei demjenigen Stande, dem sie zur vorzugsweisen Lebensregel empfohlen war.

In Bischof Berchtold von Straßburg war der letzte Sprößling des gräflichen Hauses Buchegg, über dessen Geburt und Schicksale Geschichte und Urkunden Rechenschaft erteilen, abgestorben: aber noch kommen in letztern, Personen vor, welche höchst wahrscheinlich ebenfalls Glieder dieses Hauses waren, von denen aber außer den trockenen Namen oder unbe-

a) 164. 165. Urstis. II. 168. — b) Urstis. a. ob. a. D.

deutenden Handlungen nichts auf die Nachwelt gekommen ist. Im Fahrzeitbuch von Fraubrunnen kommt eine „Frau Margreth von Bucheck“ vor, die dem Kloster zweihundert Pfunde schenkte^a). Diese nemliche oder eine andere Margarethe von Buchegg vergabte am 4. Dec. 1380 zu Burgdorf vor Gericht, Getreidezehnten an Fraubrunnen^b). Im Fahrzeitbuch der Barsüßer zu Burgdorf kommt ebenfalls eine „Frau Margaretha von Buchegg und Heinzmann, ihr Mann,“ vor, die ihre Fahrzeit mit einer Gabe von elf Mütt Dinkel ab Gütern zu Buchsee gegründet hatten: der Titel Frau, Herrin, beweist ebenfalls eine höhere Abkunft^b). Wahrscheinlich ist das nemliche Ehepaar gemeint in einer Fahrzeit zu Fraubrunnen, unter dem Namen „Henz von Buchegg und Margaretha sin Ewirtin“^c). Ueber diese Frau hat sich bis jetzt keine nähere Auskunft gefunden. Jene erste Margaretha könnte, wenn sie eine von der zweiten verschiedene Person war, vielleicht die sonst ganz unbekannte Mutter, oder eine Sohnsfrau des Grafen Heinrich gewesen sein^{**}).

a) 361. — b) Dna Margareta de Buchegg et Heinzmann vir ejus. Fahrzth. v. Burgdorf, in d. Collect. geneal. des Grn. v. Müllinen. — c) 339.

*) 376. Mit dieser Margarethe von Buchegg hat seine Fahrzeit, auf nemlichen Tag, ein „Bruder Hensli von Bärren“, mit dem Ausdrucke: „Der er“ Farzit sol man began mit drän Priestern. Sollte dieser Hensli und jener Heinzmann Eine und dieselbe Person, Margrethens Ehemann gewesen, und nach ihrem Tode geistlich geworden sein?

***) Auf mehreren Stammtafeln des Bucheggischen Hauses erscheint auch ein „Mangold von Bucheck“, Probst zu Rheinfelden“, dessen Abstammung aber Niemand nachzuweisen vermag: die Quelle, auf die man sich seinethalb beruft,

Mit dem gräflichen Stamme war indes der Bucheggische Geschlechtsname noch nicht abgestorben. Ein denselben führendes Geschlecht blühte noch zu Solothurn, ein anderes, oder ein Zweig desselben, zu Burgdorf. Auch zu Buchegg selbst kommt dieser Name noch ferner vor, vielleicht bei den Nachkommen Elisabethens und Heinrichs des Schreibers a), oder jenes Ulrich von Buchegg, 1243 Zeuge in einer Urkunde des Chorherrnstiftes Zürich, dessen oben bereits gedacht worden ist b). So erkannten, im Jahr 1375, Agnes von Hochberg, die Wittve, und Elisabeth, Freifrau von Bechburg, die Schwester des letzten Sennen von Buchegg, einen Matthias von Buchegg und einige andere Landleute der Herrschaft Buchegg, als Gotteshausleute von St. Urs an, (doch unter dem Vorbehalte, daß sie vom Gotteshause unbesteuert und unbetället bleiben sollen) c). Im Jahr 1410, und späterhin öfter, kommt ein Claus von Buchegg als Bürger zu Solothurn urkundlich vor d); und im Jahr 1453 war ein Burkhard von Buchegg Schultheiß zu Solothurn e). Diese Bürgergeschlechter zu Solothurn und Burgdorf sind aber vorlängst verschwunden.

ist die Urk. 209 im Anhang. Vermuthlich waltet aber hier ein Schreibfehler, und dieser Probst ist wohl eine und dieselbe Person mit einem „Her Her Mangold von Büchheim, Zumberr zu der Stofst ze Basel“, der in einem, von Hrn. Professor Ropp mitgetheilten Auszug einer im Staatsarchiv zu Lucern liegenden Urk. von St. Ulrichstag 1366 genannt wird.

a) 84. — b) Seite 9. Anh. 16. — c) 259. — d) Sol. Wbl. 1827. 52. — e) Leu, Reg. Art. Buchegg in Solothurn. Anh. 318.

Neuntes Capitel.

Die Bucheggischen Herrschaften nach dem Aussterben
des gräflichen Hauses.

Nach dem Abschied von den letzten, ihres Namens würdigen Gliedern des alten edeln Stammes der Bucheggischen Grafen, verdienen die Schicksale ihrer verwaiseten Herrschaften, bis zu derjenigen Entwicklung derselben, die sie ihrem jetzigen Zustande entgegenführte, noch einen Ueberblick; so wie auch die spätern Besitzer dieser Herrschaften der Kunde der Nachwelt nicht unwerth sind.

Hugo's einziger, ihn überlebender Bruder, Bischof Berchtold, hatte durch seinen Eintritt in die Kirche, dem Erbrecht auf die Besitzungen seines väterlichen Hauses entsagt. Die rechtmäßigen Erben des alten Grafen waren demnach seine allenfalls noch lebenden Schwestern, oder die Kinder der bereits Abgestorbenen unter denselben. Ob die älteste Schwester, die Gräfin Elisabeth von Freiburg und nachherige Frau von Klingen, den Grafen Hugo überlebt habe, ist unbekannt: jedenfalls waren ihre beiden Ehen kinderlos gewesen. Es blieben also noch die Frauen von Signau und von Münsingen, oder vielmehr ihre Kinder, zur Beerbung des letzten Grafen von Buchegg berechtigt: denn die erstere scheint Hugo bereits vorangegangen zu sein; Johanna Senn von Münsingen aber lag bestimmt schon seit neun Jahren im Grabe^a). Von diesen beiden Frauen ist folgende Nachkommenschaft bekannt.

Freiherr Ulrich von Signau zeugte mit seiner, Taufnamens halb nicht bestimmt bekannten, aber ver-

a) 190, 191.

mutlich Adelheid oder Anna geheißenen Gemahlin, aus dem Hause Buchegg, zehn Kinder, nemlich: 1. Ulrich, 1329 Domherr und 1337 Schatzmeister von Strassburg, von welchem bereits in Bischof Berchtolds von Strassburg Lebensgeschichte gesprochen worden ist. 2. Berchtold, Probst zu Rheinau, dessen Fahrzeit zu Fraubrunnen am 14. Jenner gefeiert wurde^{a)}. 3. Ruprecht, wurde, nebst seinen Vettern Senn von Münsingen, am 20. December 1347 zu Basel von Kaiser Karl IV. mit den Bucheggischen Reichslehen belehnt^{b)}: späterhin aber kommt er in keiner andern Urkunde mehr vor, ausgenommen im Fahrzeitbuche von Fraubrunnen, wo die Begehung des Gedächtnisses „Zunther Rubels von Signow“ auf 22. Junius festgesetzt ist^{c)}. 4. Matthias, der Erbe der väterlichen Herrschaften, mit dessen drei Söhnen, von welchem zwei bei Sempach blieben, der Signauische Mannsstamm erlosch. Matthias kommt seit 1363 nicht mehr unter den Lebenden vor. 5. Anastasia, die Gemahlin Grafen Eberhards II. von Kyburg, welche Ehe ihr Oheim, der Erzbischof Matthias, 1326 zu Buchegg stiftete^{d)}. Sie zeugte mit Eberhard acht Söhne und drei Töchter: dennoch erlosch ihre ganze Nachkommenschaft schon in der zweiten Generation. Sie selbst hielt sich in ihrem Wittwenstande meist zu Landschut auf, und lebte noch in der Mitte des Jahres 1380^{e)}. 6. Hugo, Mönch zu Murbach und zuletzt Probst zu St. Leodegar in Lueern. 7. Anna, im Jahr 1330, durch Vermittelung des Oheims Berchtold von Strassburg, vermählt mit Grafen Conrad von Freiburg^{f)}; später die Gemahlin Herzogs Hermann von

a) 324. — b) 205. — c) 349. — d) 164. 165. Urstis. II. 168. — e) Urf. in Sol. Wbl. 1832. S. 421. — f) Urstis. II. 169.

Leck. 8. Die ungenannte Gemahlin Grafen Eberhards zu Württemberg. 9. Die ebenfalls ihres Namens unbekannte Gemahlin des Freiherrn Ulrich von Schwarzenberg, deren Ehe auch durch den Oheim Berchtold gestiftet worden war). 10. Elementa, Gemahlin des Freiherrn Johann Grimm von Grünenberg).

Johanna von Buchegg, vermählt an den Ritter Burkhard Senn von Münsingen, brachte demselben drei Söhne, Conrad, Johann und Burkard, und eine, oder nach anderer Meinung zwei Töchter, von denen allen weiterhin umständlicher die Rede sein wird.

Ueber den zweifelhaften Altersrang der beiden Schwestern von Signau und Senn sind bereits oben einige Anmerkungen gefallen: vielleicht folgte Albrecht von Straßburg in seiner Aufzählung der Bucheggischen Töchter, der Rangordnung statt derjenigen des Alters. Genug: in der Beerbung des Grafen Hugo scheinen die Söhne der Frau von Münsingen einen entschiedenen Vorzug vor denjenigen der Freifrau von Signau genossen zu haben. Uebrigens ergibt es sich, daß Graf Hugo, wohl um allen Zerwürfissen unter seinen Erben vorzubugen, bereits bei seinem Leben verschiedene Verfügungen über seinen Nachlaß an Eigengütern und Lehen getroffen haben müsse. Oben ist gemeldet, wie er schon im Jahr 1344 die Vogtei über die St. Ursenleute und die Gerichte zu Biberche und Teradingen, seinem Schwager Ulrich, Freiherr von Signau, und seinem Neffen, dem Ritter Burkhard Senn, herausgegeben c), und wie der letztere, bereits elf Monate vor Hugo's Hinscheid, auf seine unbezweifelte Erbfolge in der Herrschaft Buchegg hin,

a) Urstis. II. 169. — b) 3ztb. St. Urban. — c) S. 99. Nr. 197.

Verbindlichkeiten gegen die Stadt Solothurn eingegangen habe a). Von Erbtheilungsverträgen der Bucheggischen Erben über Grafen Hugo's Modialnachlaß ist eben so wenig bekannt, als von Streitigkeiten derselben über diesen Gegenstand: die Bucheggischen Reichslehen aber verlieh Kaiser Karl IV. zu Basel, am St. Thomasabend (20. December) 1347, also sieben Monate nach ihrer Erledigung, „dem edeln Robert, Sohndes edeln Ulrich, Herrn zu Signau, an sein und seiner Brüder statt, und dem vesten Ritter Burkhard Senn von Münsingen, und Conrad seinem Bruder“, neuerdings als Reichslehen. Als solche werden in der Belehnungsurkunde ausdrücklich genannt: die St. Ursenleute und das Gericht zu Solothurn, welche beide Graf Hugo felig von dem Römischen Reiche zu Lehen hatte: der Herrschaft Buchegg aber wird nicht gedacht; ein Beweis mehr, daß dieselbe freies Mod war. Der beiden Mütter dieser Belehnten geschieht keine Erwähnung; wohl weil keine derselben mehr am Leben war. Ueber die Theilung der Modien ist nur so viel bekannt, daß die Stammherrschaft Buchegg ungetheilt bei dem Hause der Sennen von Münsingen blieb: die alte Signau, in deren Besitze Hugo zwölf Jahre vor seinem Tode sich beurfundet hatte b), möchte wohl zu Abfindung der Brüder von Signau gedient haben: wenigstens kömmt sie nirgendwo als eine Sennische Besitzung vor.

So war also die Herrschaft Buchegg von ihrem alten Grafenhaus an das noch ziemlich neue Adelsgeschlecht der Senn von Münsingen, von da an gewöhnlich Senn von Buchegg genannt, übergegangen. Dieses Haus scheint

a) 202. — b) 186.

aus der Gegend von Thun herzustammen: vermuthlich zählte es ursprünglich zu demjenigen kleinen oberländischen Adel, dem auch die Edeln Warnagel, Bosso, und andere freie Geschlechter angehörten, und stieg nachher, bloß durch die persönlichen Verdienste einiger seiner Glieder, über jene Standesgenossen, auf eine höhere Adelsstufe empor.

Der Name der Sennen kommt am frühesten in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor. Ein Ritter Johann, bald bloß von Münsingen, bald bloß Senno, anderswo aber Senn von Münsingen genannt, erscheint in vielen, besonders Interlakenschen Urkunden, und in Verhandlungen dieses Klosters, zu welchem Senn in nähern Verhältnissen gestanden sein mag, mit den Häusern Kyburg, Eschenbach, Montenaach u. a. m. Die Anführungen dieses Johann finden sich in Urkunden der Jahre 1223 a), 1226 b), 1244 c), 1250 d), 1252 e). Im Jahr 1250 war er einer der drei Schiedsrichter der beiden Grafen Hartmann von Kyburg gegen Rudolf von Tann, um das Eigenthum der Burg zu Thun f), was schon auf ein ziemlich hohes Ansehen schließen läßt. Gleichzeitig mit diesem Ritter Johann lebte auch ein Ritter Hugo de Scennis, der im Jahr 1241 als Zeuge in einer Urkunde der zwei Grafen Hartmann von Kyburg für Interlaken vorkommt, und ebenfalls für einen Senn gehalten wird g). Als bloßer Bürger zu Thun, und ohne Adelstitel, nennt eine Urkunde von 1239 einen Werner Senn h). Endlich kommt auch schon um 1250 ein Rutsch-

a) 5. — b) 7. — c) 11. 18. — d) 22. — e) 24. — f) 22.
— g) 14. — h) 12.

mann Senn, als Besitzer der Herrschaft Wyl, zur Sprache a). Die verwandtschaftlichen Bande unter diesen frühesten bekannten Gliedern des Sennischen Hauses sind nicht urkundlich bekannt: so viel scheint ausgemacht, daß Ritter Johann der einzige Senn „von Münsingen“ unter denselben, und der wahre Stammvater der ganzen Münsingerlinie des Geschlechtes gewesen sei.

Wie weit sich die Besitzungen dieses Johanns erstreckt haben mögen, ist unbekannt: er scheint aber ein sehr begüterter Mann gewesen zu sein, da sich später seine Nachkommen im Besitze der Herrschaften Münsingen, Wichtrach, Diessenberg, Wyl, und vieler anderer, durch das ganze Land zerstreuten Güter befinden. Ohne urkundliche Gewißheit werden vier Brüder Sennen b) für Ritter Johanns Söhne gehalten, von welchen jedoch nur der älteste, Conrad, den auszeichnenden Namen „von Münsingen“ fortführte: von ihm und seiner, wenigstens mutmaßlichen, Nachkommenschaft wird weiter unten ein Mehreres folgen. Einer seiner Brüder, Burkhard, trat in den geistlichen Stand, war 1276 Kirchherr zu Limpach c), und 1299 Chorberr zu Solothurn d): Ein dritter Bruder hieß Johann, kömmt öfters e), und, von 1278 f) weg, als Ritter vor: er hatte eine Elisabeth zur Gemahlin, deren Bruder Heinrich bald unter dem Namen von Ramstein, bald als Svaro vorkömmt, und das Schloß Wartenstein bei Lauperswyl besaß: sie war Wittwe im Jahr 1282 g). Der vierte bekannte Bruder hieß Peter: er möchte vielleicht älter gewesen sein, als Johann: denn er siegelte, schon 1274 als Ritter, einen

a) v. Müllinen Stammtafeln. — b) 52. — c) 46. 47. 52. — d) 76. — e) 44. 46. — f) 52. 57. — g) 60. 61. 62.

Frieden seiner Brüder Conrad und Burkhard mit der Stadt Berna). Er kömmt auch sonst noch als Zeuge vor b): im Jahr 1300 gab er dem Grafen Heinrich von Buchegg einige von ihm zu Afterleben getragene Reichslehen zu Matten, Unterseen, bei Interlaken und an Fseltenalp auf, mit welchen der Graf sofort das Kloster Interlaken belehnte c). Im Jahr 1339 war er nicht mehr am Leben. (Höchst wahrscheinlich) war er der Vater von vier Söhnen und einer Tochter, die sich in das Haus Marwangen verheirathete. Obgleich dieser Zweig des Sennischen Hauses der Bucheggischen Geschichte beinahe ganz fremd wurde, sei doch, der geschichtlichen Merkwürdigkeit halb, noch bemerkt, daß der eine dieser mutmaßlichen Söhne Peters, Johann, jener Todtschläger des Kirchherrn zu Dießbach war, dessen That die Zerstörung der Burg Dießenberg*) durch die Berner, und den Bruch dieser letztern mit Grafen Eberhard von Kyburg veranlaßte d): er war vermuthlich auch Besitzer der Herrschaft Toffen, die er und seine Söhne 1355 den Kessi von Bern verkauften e). Dieses Johanns Bruder, Hartmann Senn, war jener Günstling und allzuvertraute Freund Elisabethens von Freiburg, der Wittwe Grafen Harimanns III. von Kyburg, welchem Matthias von Neuenburg f) viele Schuld an dem so tragisch beende-

a) 42. — b) 52. — c) 80. — d) Zusinger 79. — e) 210. 214. — f) Fol. CCXLV. recto.

*) Dießenberg wurde wieder aufgebaut, und im Jahr 1378 von Hemmann von Buchburg und Elisabeth Senn von Buchegg als eine, mit Mauern, Thürmen und Gräben wohlverwahrte Feste, an Matthias Bokkes verkauft. Wann und wie diese Herrschaft an die Münsingerlinie der Sennen gelangte, ist ungewiß: schon Elisabethens Vater, der Freiherr Burkhard, war im Besiß derselben.

ten Kyburgischen Bruderzwist zuschreibt. Dieser Hartmann war stark begütert in der Gegend von Diesbach, kommt in sehr vielen Urkunden vor, und zwar als Bürger zu Solothurn, und Gemahl einer Catharina von Durrach, aus dieser Stadt gebürtig). Ein dritter Bruder, Ritter Conrad, war vermählt mit einer Catharina von Hallwyl: ihm wird als Sohn jener Walter Senn zugeschrieben, der, wegen seiner Schuld an der Gefangennehmung des Benner's Regenbut bei Landeron, von den Bernern an der Kreuzgasse enthauptet wurde b); ein anderer Sohn dieses Conrads war Peter, Bischof von Zittow, vermuthlich der nemliche, der unter dem Namen des Predigerbischofes vorkommt c). Ein vierter Bruder der drei lezt aufgezählten, war Ritter Werner, Herr zu Wyl, im Jahr 1333, Elisabethens, der hievor erwähnten Gräfin von Kyburg, Vogt zu Dstingen d). Da seine Söhne, denen er die Herrschaft Wyl hinterließ, ohne Mannstamm abstarben, so gieng diese Herrschaft an seine Tochter Anna, die Gemahlin Josts des Richen von Solothurn, und von ihr an ihren Tochtersohn Rudolf von Erlach von Bern über e). Die Nachkommenschaft des oben erwähnten Ritters Peter Senn war in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sehr zahlreich; und doch findet sich schon im Anfang des fünfzehnten kein einziger Edelmann dieses Stammes mehr in den Urkunden vor: der letzte edle Sprößling desselben scheint Anton, Schultheiß zu Thun, gewesen zu sein, der eine Fmerla von Metendorf zur Ehe hatte. Die in diesem Geschlechte häufig wiederkehrenden gleichen Taufnamen machen übrigens die Bildung genauer Stammbäume sehr schwierig.

a) 178. — b) Zusf. 75. — c) 154 b. 253. 156 b. — d) 181. — e) 230. 262.

führenden Partelen, bei einem Zusammentritt an der Brücke zu Bern am 3. August 1274, dahin verglichen, daß die Sennen auf allen Ersatz des erlittenen Schadens Verzicht leisteten, und gegen Petern vom Sood an das Recht verwiesen wurden a). Am 31. Oktober 1275 befanden sich die Brüder Conrad und Johann Senn mit dem Könige Rudolf in der Stadt Bern b). Vorzüglich wichtig, vielleicht die Veranlassung zu der nachmaligen Größe seines Hauses, war die Belehnung Conrads mit unmittelbarem Reichslehen, die ihm Rudolf wiederholter Malen, und namentlich im Jahr 1277 durch Rudolphen von Rümelingen, ertheilen ließ c), und die ihn über die Stufe eines mittelbaren Dienstadeln auf diejenige eines unmittelbaren Reichsritters erhob. Im Jahr 1278 begleitete Conrad den König in den Krieg gegen Ottokar von Böhmen, und muß der am 26. August im Marchfelde gelieferten Entscheidungsschlacht beigewohnt, auch sich in derselben des Königs Zufriedenheit in hohem Grade erworben haben: denn, einige Zeit nach derselben, am 16. November 1278, erkannte sich Rudolf zu Eglau in Mähren um 60 Mark Silber als Conrads Schuldner, und versetzte ihm pfandweise für diesen Betrag, einen Reichshof zu Münsingen, im Seim genannt, und den Reichszehnten zu Wichtrach d). Von hier an bleibt Conrad Senn von Münsingen aus den Urkunden weg. Er scheint ein sehr reicher Mann gewesen zu sein: denn auch zu Urtingen e), und in der Gegend von König f) besaß er Güter, die er an die Häuser Buchsee und König veräußerte.

Conrads Gemahlin ist unbekannt, und auch die unmittelbare Abstammung der nächstfolgenden Generation

a) 42. — b) 44. — c) 50. — d) 53. — e) 31. — f) 50.

der Sennen von Münsingen von ihm, urkundlich nicht bewiesen, aber sehr wahrscheinlich. Sie bestuhnd aus zwei oder drei Gliedern, Conrad, Burkhard, und vielleicht einem Peter: ersterer ohne geschichtliche Bedeutsamkeit a); desto wichtiger für die Bucheggische Geschichte, der zweite. Ob diese beiden wirklich Brüder gewesen seien, ist nicht entschieden dargethan. Burkhard's Ansehen, sein Zuname „von Münsingen“, sein Besitz vieler Güter, die früher Conrad angehört hatten, selbst seine Verehelichung, unterstützen die Meinung, er sei Conrads Sohn gewesen. Auch daß Peter Senn, der in verschiedenen Urkunden mit einem Burkhard als Zeuge angeführt wird b), der Bruder desselben gewesen sei, läßt sich nur muthmaßen, aber nicht beweisen*).

Burkhard Senn von Münsingen gelangte zu der Hand der edeln Gräfin Johanna von Buchegg, Tochter des Grafen Heinrich von Buchegg und Adelheidens von Straßberg. In einem Zeitalter, wo alle Abstufungen des Adelsranges mit solcher Sorgfalt beobachtet wurden, daß ungleiche Heirathen oder sogenannte Verungenossungen für das vornehmere Ehegatte von den nachtheiligsten Folgen waren**), ist diese Ehe eines bloßen Ritters,

a) 110. b — b) 77. 83.

*) Bertha, im Jahr 1312 Wittve Jordans von Burgenslein, und Mutter desjenigen Jordan, der nach dem Laupenstreit von einem Berner unter seinem Burgenslein erschossen wurde, war eine Nichte dieses Burkhard's: ob eine Bruders- oder Schwesertochter, findet sich nicht angezeigt. Sie war die Ahnfrau aller spätern Burgenslein. S. Anh. 97. Jusfinger 127.

**) Ungleiche Ehen oder Verungenossungen stritten nicht nur mit den bestehenden Gesetzen, und allen formellen Bestimmungen über die Rechte, Verhältnisse und Unterschiede der damaligen Stände — sondern auch mit den Begriffen

führenden Partelen, bei einem Zusammentritt an der Brücke zu Bern am 3. August 1274, dahin verglichen, daß die Sennen auf allen Ersatz des erlittenen Schadens Verzicht leisteten, und gegen Petern vom Soob an das Recht verwiesen wurden a). Am 31. Oktober 1275 befanden sich die Brüder Conrad und Johann Senn mit dem Könige Rudolf in der Stadt Bern b). Vorzüglich wichtig, vielleicht die Veranlassung zu der nachmaligen Größe seines Hauses, war die Belehnung Conrads mit unmittelbarem Reichslehen, die ihm Rudolf wiederholter Malen, und namentlich im Jahr 1277 durch Rudolphen von Rümelingen, ertheilen ließ c), und die ihn über die Stufe eines mittelbaren Dienstadels auf diejenige eines unmittelbaren Reichsritters erhob. Im Jahr 1278 begleitete Conrad den König in den Krieg gegen Ottokar von Böhmen, und muß der am 26. August im Marchfelde gekesserten Entscheidungsschlacht beigewohnt, auch sich in derselben des Königs Zufriedenheit in hohem Grade erworben haben: denn, einige Zeit nach derselben, am 16. November 1278, erkannte sich Rudolf zu Jglau in Mähren um 60 Mark Silber als Conrads Schuldner, und versetzte ihm pfandweise für diesen Betrag, einen Reichshof zu Münsingen, im Seim genannt, und den Reichszehnten zu Wichtrach d). Von hier an bleibt Conrad Senn von Münsingen aus den Urkunden weg. Er scheint ein sehr reicher Mann gewesen zu sein: denn auch zu Urtingen e), und in der Gegend von König f) besaß er Güter, die er an die Häuser Buchsee und König veräußerte.

Conrads Gemahlin ist unbekannt, und auch die unmittelbare Abstammung der nächstfolgenden Generation

a) 42. — b) 44. — c) 50. — d) 53. — e) 31. — f) 50.

großem historischem und vielleicht auch ästhetischem Interesse sein, und vieles Licht auf die Sittengeschichte jener Zeit werfen. Diese Ehe scheint schon in den letzten Jahren des XIII. Jahrhunderts geschlossen worden zu sein, da im Jahr 1322 drei aus derselben entsprossene Söhne, bereits Edelknechte, mit den Grafen von Kyburg einen Kauf um den Kirchensatz von Münsingen abschlossen a). Als Mitgift brachte Johanna ihrem Gemahl die Burg Balmegg am Bucheggberg. Er wurde, vermuthlich durch Annahme von Lehen, Diener des Herzogs von Oesterreich, und nahm auch Burgrecht zu Freiburg, wodurch er sich gegründete Ansprüche auf den Schutz des Hauses Oesterreich, der Herren dieser Stadt, zugesichert zu haben glaubte. Im Jahr 1311 gerieth Burkhard in einen offenen Krieg mit den Städten Bern und Solothurn b). Ein gewisser Kunzi Hagi, wahrscheinlich sein Unterthan oder Schutzverwandter, erschlug Herrn Johann von Messen, dessen Brüder, Matthias und Jakob von Messen, an Hagi Blutrache suchten. Dieser mag Schutz bei seinem Herrn, dem Sennen, die Messen Hülfe bei den Städten gesucht und gefunden haben: genug, im Jahr 1311 kam es zu den Waffen. Burkhard verließ sich vergeblich auf Oesterreichs Hülfe, dessen Diener er war c): sie blieb aus. Dagegen zogen die Berner um Martini vor seine Burg Münsingen, eroberten und zerstörten sie; vereinigten sich dann mit den Solothurnern, griffen auch Balmegg am Bucheggberge an, nahmen es ein, und brachen es, etwa zwei Wochen nach der Zerstörung von Münsingen, wie sie dieses gebrochen hatten. Bei dritthalb Jahren blieben die

a) 152. — b) Chron. de Berno. im Geschichtsforsch. II. 25. Zuzinger 60. Tschudi I. 259. Auch Nr. 113. c) 110b.

Burgstätten sammt den davon abhängenden Gütern und Herrschaften in der Gewalt der Städte, welche die Einkünfte davon bezogen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Graf Heinrich von Buchegg ab der Balmegg, vielleicht zu Händen seiner Tochter, der Frau von Münsingen, erhob: so daß die Stadt Bern Münsingen ausschließlich behielt, Balmegg dagegen der Stadt Solothurn gemeinschaftlich mit dem Grafen Heinrich verblieb. Burkhard hielt sich inzwischen meistens bei den Herzogen von Oesterreich a) auf, wohnte auch am 1. August 1313 den Verhandlungen zu Willisau um die Landgrafschaft Burgund, bei, wo seinem Schwiegervater diese Landgrafschaft entzogen, und an Kyburg gebracht wurde: hier wurde er und sein Vetter Hartmann Senn auf zehn Jahre von aller Verbindlichkeit an das burgundische Landgericht losgesprochen b). Endlich kam am Samstag vor Ostern (13. April) 1314 mit Bern und Solothurn ein Vergleich zu Stande, des Inhaltes, daß Senn diese Städte von aller Vergütung des großen, ihm zugefügten Schadens lossprach, wogegen dieselben dem Senn alle, während ihrer Benutzung seiner Güter und Herrschaften aus denselben erhobenen Einkünfte, nach schiedsrichterlicher Bestimmung des Freiherrn Johann von Weissenburg, zurückerstatten sollen. Solothurn insbesondere soll ihm die, vom Grafen Heinrich von Buchegg (den der Senn in der Urkunde bloß „seinen Herrn“ nennt), bezogenen Nutzungen von Burkhard's Gütern und Leuten zu Balmegg, nach schiedsrichterlicher Bestimmung des Schultheißen und des Rathes zu Bern, „wieder geben“. Die Städte geben die Burgstätten Münsingen und Balmegg zurück: aber der Senn soll Münsingen, „als die

a) 97b. 110b. — b) 110b.

Graben gehen, und von den Graben hinein, unß an die Dorfmark“, ungebaut lassen in Mauern oder Steinwerk: doch mag er die Vorburg von Münsingen, oder außen auf dem Graben wieder bauen in Holzwerk; und dieß so lange, bis der Freiherr Hans von Weissenburg dem Senn wieder erlauben wird, in Stein zu bauen, was er alsdann nach seinem Gutsfinden thun mag. Die Burg Balmegg hingegen darf ohne solche Beschränkung wieder gebaut werden *). Denjenigen Unterthanen des Senn, die während der Besitznahme seiner Güter durch die Städte, in denselben Burgrecht genommen haben, blieb freigestellt, bei den Städten zu bleiben, oder zu ihrem Herrn zurückzukehren: im erstern Falle haben sie diesem ihre Schuldigkeiten zu bezahlen, nach dem Ausspruch des Rathes von Bern. An ihren Eigenthumsrechten in den Sennischen Herrschaften, und an dem Schutz, den ihnen der Senn zu gewähren schuldig ist, soll denjenigen, die bei ihren Bürgerrechten verbleiben wollen, kein Nachtheil erwachsen. Künftige Streitigkeiten des Senn mit den Städten sollen schiedsrichterlich, durch gleiche Sätze von zwei und zwei Schiedsrichtern, entschieden, und bei gleichgetheilten Meinungen der Obmann jeweilen aus dem Rathe von Bern gewählt werden; bei den Aussprüchen dieser Schiedsgerichte sollte es denn sein unveränderliches Verbleiben haben. In Be-

*) Sie muß auch wirklich wieder aufgebaut worden sein, vermuthlich durch Grafen Hugo von Buchegg, dem sie im Jahr 1335 zugehörte, da er sie als ein offenes Haus der Berner anerkannte. Aber sie scheint bald hernach wieder zu Grunde gegangen zu sein, da der Bucheggische Kaufbrief von 1391 ihrer in solchen Ausdrücken (Burgstat) erwähnt, mit welchem sonst Burgtrümmer bezeichnet zu werden pflegen. Zeht sind nur noch unbedeutende Grundmauern davon sichtbar.

zug auf die Blutrache der Brüder von Messen, verpflichtet sich der Senn, denselben, zu Beschwichtigung ihrer gegen ihn geführten Klage, zu leisten, was ihn der Rath von Bern heißen würde: der Todtschläger Kunzi Hagi solle von diesem Vergleich ausgeschlossen sein; andere Knechte oder Unterthanen des Senn, gegen welche die Brüder von Messen Haß oder Argwohn hegten, sollten sich „dessen entschlagen“ nach der Bestimmung von Schultheiß und Räten zu Bern. Da auch diese letztern den Senn, in seiner Eigenschaft eines Burgers von Freiburg, in ihren Schirm aufgenommen haben, so sollen ihn die Solothurner im Fall von Mißthelligkeiten, im Rechten ansuchen, und mit Befehdungen verschonen. Den Vertrag siegelte Senn nicht selbst, sondern, wie ausdrücklich darin gesagt wird, Junfer Johannes von Bubenberg, Burger zu Bern, den er, Senn, in Ermangelung seines Siegels, darum gebeten habe. Dieser Vertrag ist merkwürdig durch die seltenen Beweise von Zutrauen und Achtung, die Burkhard Senn in den Charakter seiner bisherigen bittersten Feinde, des Rathes und der Burger zu Bern, setzt. Nach Justinger baute er, nachdem er dieß Bürgerrecht selbst angenommen hatte, ein Haus an der Kirchgasse zu Bern. Wirklich kömmt er, dritthalb Jahre später, urkundlich als Burger zu Bern vor, und zwar bei folgendem Anlasse. Burkhard Senn machte, mutmaßlich von seinen Voreltern und seinem Oheim Burkhard, dem Kirchherrn von Limpach her, Ansprüche auf die Hälfte des Gerichtes, Zwinges und Bannes des Dorfes Limpach, und gründete diese Ansprüche, über jene verwandtschaftlichen Anrechte aus, noch auf eine, mit der vorigen Aebtissin von Fraubrunnen, Ita von Grünenberg, getroffene Uebereinkunft. Im Jahr 1316 aber bestritten die damalige Aebtissin, Frau Clementa von

Schwerhshwende, und der Convent zu Fraubrunnen jenen Besitz des Senn, und behaupteten, diese Hälfte der Gerichte, Zwinges und Bannes zu Limpach sei ein Eigenthum des Klosters. Burkhard Senn machte, als Bürger von Bern, gegen das, ebendasselbst verburgrechtete Kloster, seine Klage vor dem Schultheissen, damals Laurenz Münzer, und dem Rathe zu Bern anhängig. Diese ließen die Kundschaften beider Partheien durch fünf eigens dazu beeidigte Rathsglieder untersuchen, und sich darüber Bericht erstatten, worauf der Rath, unter Münzers Vorsitz, am Samstag nach Martini (13. Nov.) 1316 einhellig urtheilte, die Kundschaft der Nebtiffin sei die bessere, und demnach solle die vom Senn angesprochene Hälfte der Gerichte, des Zwinges und Bannes zu Limpach dem Kloster zu und dem Senn abgesprochen sein a). — Die letzte Spur von Burkhard's Leben liegt in einer Urkunde vom 1. April 1318, gegeben zu Almendingen, in welcher er als Zeuge angeführt wird b); am 24. Januar 1322 war er nicht mehr am Leben c).

Mit Johanna, Gräfin von Buchegg, zeugte er, wie bereits oben gemeldet worden, bestimmt vier, vielleicht fünf Kinder, nemlich: Conrad, Johann, Burkhard*),

a) 127. — b) 133. — c) 152.

*) Die hier gegebene Bestimmung des Altersverhältnisses der drei Brüder Senn gründet sich auf die Ordnung ihrer fünfmal wiederholten Aufzählung in der Urk. von 1322, wo alle drei noch Edelfnechte, und also nur im Altersrang unter einander verschieden waren. Als nachmals Johann Prälat wurde, gieng er seinen beiden Brüdern, und als Burkhard vor Conrad zum Ritter, und später noch zum Reichsfreiherr emporstieg, gieng er, der Jüngste, auch dem ältesten Bruder im Range vor; so daß spätere ge-

die ihres Namens halb ungewisse Frau von Haus, und, vielleicht, eine Frau Catharina von Baldegg*). Der zweite Sohn scheint Johann gewesen zu sein; 1322 noch Edelknecht a), trat er bald darauf in den geistlichen Stand, vermuthlich durch seines Oheims Matthias von Buchegg Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, und vielleicht durch dessen Rath dazu bewogen. Daß jener Kirchherr Johann von Oberburg, Domherr zu Colmar, der in einer Urkunde Grafen Eberhards von Kyburg für Burgdorf, vom 23. Februar 1323, als Zeuge vorkömmt, gerade dieser Johann Senn von Münsingen sein müsse, wie das Solothurner Wochenblatt behauptet b), scheint so ganz ausgemacht noch nicht zu sein. Bald hernach erhob ihn der Erzbischof Matthias zu den Würden eines Probstes zu St. Victor bei Mainz und Domherrn daselbst c): in denselben kömmt er, unter dem 16. Jenner 1326, zu Buchegg als Zeuge in einem von seiner Nichte Anastasia von Signau der Stadt Burgdorf ausgestellten Freiheitsbriefe vor d). Wie er, nach der

meinschaftliche Anführungen ihrer Namen, über ihre gegenseitigen Altersverhältnisse, keinen sichern Aufschluß mehr zu geben vermögen. Noch 1338 steht Conrads Namen demjenigen Burkhard's voran.

a) 152. — b) 153. — c) Alb. Arg. in vita Bertholdi. Urstis. II. 168. — d) 165.

*) Im Jahr 1331 vermittelte ein Ritter „Hartmann der Senne von Münsingen“ eine Sühne zwischen Bern und Burkhard von Tannenfels. Da dieser Hartmann Senn von Münsingen sonst nirgends vorkömmt, so bleibt unentschieden, ob er ein Bruder, oder ein Sohn Burkhard's, oder der früher erwähnte Ritter Hartmann Senn, Gemahl Catharinens von Durrach, gewesen sei, der sich nur hier aus unbekanntem Gründen, von Münsingen genannt habe. Anh. Nr. 180.

im Jahr 1330 erfolgten Erledigung des baselschen Stuhles, von dem dortigen Domecapitel zum Bischof erwählt, vom Pabst Johann XXII. anfangs verworfen wurde, endlich aber durch den Einfluß seines Oheims Hugo, gegen Verzichtung auf das ihm durch die Capitelswahl erwachsene Recht, dennoch zur päpstlichen Investitur gelangte, ist oben erzählt a). Indes muß es sich mit dieser päpstlichen Ernennung viel länger verzogen haben, als Albrecht von Straßburg meldet, da er noch im J. 1333 unter dem Titel eines Probstes zu St. Victor eine Urkunde seines Bruders Burkhard siegelte, und selbst noch im Jahr 1334 von seinen beiden Brüdern so betitelt wird b). Wie er als wirklicher Bischof, vom Pabst Benedict XII. während der Gefangenschaft seines Oheims, Bischof Berchtolds von Straßburg, zum Verweser dieses Hochstiftes bestellt worden sei, und zur Befreiung des Leptern mitgewirkt habe, steht hievor, in dessen Lebensbeschreibung gemeldet c). Nach Pfunds Chronik nahm er, im Jahr 1339, Theil am Bunde des burgundischen Adels und am Laupenerkriege wider Bern d). Als Bischof zu Basel mußte Johann Senn das fürchterliche Erdbeben vom St. Lucastag 1356, und die gänzliche Zerstörung der Stadt Basel, nebst derjenigen der meisten Städte und Schlösser seines Sprengels erleben. Die Erzählung dieser, und der übrigen während seiner Regierung eingetretenen, ihn und sein Stift betreffenden Begebenheiten gehört aber in die Geschichte des Bisthums und der Stadt Basel. Bischof Johann Senn von Mün-

a) Seite 94. Urstis. II. 173. — b) 184b. 185b. — c) S. 90. — d) Chron. d. Berno. im Geschichtssch. II. 26.

singen starb, nach Wurstisen a), den letzten Tag Junius des Jahres 1365: das Fahrzeitbuch von Fraubrunnen setzt zwar die Gedächtniß „Herren Hans seligen, Bischofs zu Basel“, auf den zehnten der Kalenden des Julius b), also den 22. Junius *): allein er war urkundlich am 27. Juni noch am Leben c). Burkharbs des Sennen ältester Sohn war Conrad: bis in das Jahr 1346 kömmt er stets nur noch als Junker und Edelknecht vor d). Viele Jahre war er seines Bruders, des Bischof Johannis, Meier zu Biel e), welches Amt er vermuthlich schon von 1338 an, gewiß aber seit 1343, bis an seinen, wahrscheinlich am 25. Mai 1365 erfolgten Tod f) bekleidete, an welchem Tage seine Fahrzeit zu Fraubrunnen g) begangen wurde: er starb als Ritter. Conrad lebte noch im Jahr 1364 h): am 10. Junius 1365 aber, seit Kurzem, nicht mehr i). Er war mit einer gewissen, ihres Zunamens halb unbekanntem, Perisa verheirathet k), starb aber kinderlos. Er scheint bis an sein Ende Mitberr zu Buchegg geblieben zu sein, und theilte sehr viele von seines Bruders Burk-

a) S. 179 seiner großen Baslerchronik. — b) 349. — c) 228. — d) Urk. im Arch. des niedern Spitals zu Bern. — e) 212. — f) 226. — g) 345. — h) 225. — i) 227. — k) 266.

*) Johannis des Sennen Vorgänger und Nachfolger hießen beide auch Johann: aber obgemeldte Fahrzeit paßt auf ihn selbst am besten: Johann von Chalons, sein Vorgänger, starb, nach Wurstisen, den 23. Mai 1330: Johann von Wienne, sein Nachfolger, aber im Herbst 1382. Der von Wurstisen diesem Lehtern zum Nachfolger gegebene Johann von Buchegg hat nie existirt, und seine Nennung beruht auf einer Verwechslung mit Johann Senn. Folglich kann unter jenem Bischof „Hans selig“ Niemand anders als Johann Senn von Münstingen verstanden werden. S. Wurstisen, S. 179. 192. Col. Wbl. 1830. 283.

hard Schicksalen und Verhandlungen, die in derselben Lebensgeschichte erzählt, und zu Vermeidung von Wiederholungen hier übergangen werden.

Eine Tochter Burkhard's Sennen von Münsingen und Johannens von Buchegg verheirathete, nach Albrecht von Straßburga), ihr Oheim, Berchtold von Buchegg, mit Dietrichen von Haus, und gab ihr die Ausstattung: sie soll ihm Kinder gebracht haben. Nach einigen Anzeigen hieß sie Benigna. Laut dem Fahrzeitbuch von Fraubrunnen, wo sich bei dem 11. Mai die Namen Herrn Burkhard's von Sennen und Frauen Catharinens von Baldegg, seiner Tochter, vorfinden b), möchte man Burkharden eine zweite, in das Haus Baldegg vermählte Tochter zutrauen: es ist aber nicht ausgemacht, daß dieser Burkhard von Sennen gerade der Gemahl der Bucheggerin war.

Als dritter und folglich jüngster Sohn Burkhard's und Johannens wird urkundlich Burkhard genannt. Sein erstes, urkundliches Auftreten fällt auf den Sonntag nach Agnesen, 24. Januar, 1322, an welchem die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg den drei Edelknechten Conrad, Johann und Burkhard Sennen von Münsingen, den Söhnen Burkards Sennen, der Bürger zu Bern war, zwei eigene Leute, und überdies die Kirche, den Kirchensatz und die Kirchengvogtei zu Münsingen, mit aller Zubehörde, zusammen um fünfhundert Pfunde verkauften*).

a) l. Urstis. II. 169. — b) 342.

*) 152. Dieser Kaufbrief, dessen lateinisches Original seit 1765 verloren ist, findet sich nur noch in einer sehr mangelhaften deutschen Uebersetzung, im Eingang des Herrschaftsurbars von Münsingen. In der-

Am 4. März 1338 starb Burkhard's Mutter, Johanna): sie hatte noch am 13. Sept. 1337 zu Fraubrunnen eine Fahrzeit für sich und ihren verstorbenen Egeherrn, auf ihren Todestag hin, gestiftet, und dafür dem Kloster drei Schuposen zu Diesbach vergabet, wovon zwei die Grafenschuposen genannt wurden. Bis zu ihrem Hinscheid sollte die Fahrzeit Burkhard's immer innerhalb drei Tagen vor und drei Tagen nach St. Wolfgang, also dem 31. October*), begangen, dann

selben heißen die Edelknechte Conrad, Johann und Burkhard Senn, „geborne Söhne des Herrn Burkhard Sennen, des Ritters, der da Burggraff zu Bern war“! Höchst wahrscheinlich hieß es im Original „burgensis“ Bürger, und dieß war der alte Burkhard wirklich (laut 127 Anh.); in diesem Fall hat alle Grübelelei über dieß Wort ein Ende. Sollte aber diese Uebersetzung, gegen alle Wahrscheinlichkeit, richtig sein, so hätte jener Titel eine hohe geschichtliche Wichtigkeit; er ließe sich wohl nur auf die während des Interregnums zerstörte Reichsburg zu Bern beziehen, und wäre, von einem damals kyburgischen Lehensmann und Dienstedeln geführt, eine höchst räthselhafte Erscheinung. Aber alle Wahrscheinlichkeiten, alle Altersberechnungen sprechen gegen die Richtigkeit der Uebersetzung; und Burkhard's Name kommt auch nicht in einer einzigen Urkunde vor dem Jahre 1290 vor. Jedenfalls bleibt der Verlust des lateinischen Originals sehr zu bedauern.

a) 190. 330. 331.

*) Drei Tage vor und nach dem 31. Oct. steht im Anniversar von Fraubrunnen keine Fahrzeit eines Burkhard Senn verzeichnet: hingegen auf 4. März diejenige beider Ehegatten. Dieser Umstand begründet großen Zweifel, daß sich von den andern auf Burkhard Senn lautenden Fahrzeiten, eine auf diesen Burkhard deuten lasse; und erschüttert also auch einigermaßen die Vermuthung, daß

aber auf ihren eigenen Todestag verlegt werden a). Diese Verhandlung fand zu Bern statt, vor dem Schultheißen Philipp von Kien, und wurde in Form eines Urtheils durch ihn verurkundet; Ritter Johann von Bubenberg handelte als Johannens Vogt, und heißt in der Urkunde ihr Oheim (wie ihn auch Graf Hugo von Buchegg zu nennen pflegte). Aus diesen Umständen ergibt sich, daß die Wittve Senn ihres Mannes Burgrecht zu Bern bis an ihr Ende beibehielt. — Am 17. März 1338 bestätigten zu Biel die Junkern Conrad und Burkhard Senn diese Vergabung ihrer seligen Mutter, unter den Siegeln ihres Oheims, Grafen Hugo von Buchegg, und des Ritters Johann von Bubenberg b).

Bald hernach gab Graf Hugo seinem Schwager von Signau und seinen Neffen Burkhard und Conrad Sennen, im J. 1344 ersterer nun Ritter, letzterer noch Junker, die Gerichte zu Theradingen, das halbe Gericht zu Bibersee, und die Vogtei über St. Ursen Gotteshausleute, heraus, was diese Begabten bald darauf in einen Rechtsstreit mit dem Rath und mit dem Chorherrnstifte zu Solothurn verwickelte. Am 30. Sept. 1344 kamen die streitenden Partheien, Ulrich von Signau und Junker Conrad Senn, dieser in seinem und seines Bruders, Herrn Burkhard's Namen, einerseits, und der Rath und das Capitel zu Solothurn anderseits, überein, ihren Streit einem Schiedsgerichte von acht Burgern von Bern, deren je viere von jeder Parthei ernannt wurden, zu endlichem Entscheide zu überlassenc). Diese, in ihren Meinungen getheilt, ernann-

Katharina von Baldegg Johannens Tochter gewesen sei. Doch wäre denkbar, daß auch diese sich und ihrem Vater eine gemeinschaftliche Fahrzeit könnte gestiftet haben.

a) 189. — b) 191. — c) 197.

Am 4. März 1338 starb Burkhard's Mutter, (Fhanna): sie hatte noch am 13. Sept. 1337 zu Fraubrunnen eine Fahrzeit für sich und ihren verstorbenen Ebeherrn, auf ihren Todestag hin, gestiftet, und dafür dem Kloster drei Schuposen zu Diesbach vergabet, wovon zwei die Grafenschuposen genannt wurden. Bis zu ihrem Hinscheid sollte die Fahrzeit Burkhard's immer innerhalb drei Tagen vor und drei Tagen nach S. Wolfgang, also dem 31. October*), begangen, dan

selben heißen die Edelknechte Conrad, Johann und Burkhard Senno, „geborne Söhne des Herrn Burkhard Sennen, des Ritters, der da Burggraf zu Bern war.“ Höchst wahrscheinlich hieß es im Original „burgensis Burger, und dieß war der alte Burkhard wirklich (lau 127 Anh.); in diesem Fall hat alle Grübeleien über die Wort ein Ende. Sollte aber diese Uebersetzung, gegen alle Wahrscheinlichkeit, richtig sein, so hätte jener Titel ein hohe geschichtliche Wichtigkeit; er ließe sich wohl nur auf die während des Interregnums zerstörte Reichsburg zu Bern beziehen, und wäre, von einem damals kyburgischen Lehensmann und Dienstedeln geführt, eine höchst räthselhafte Erscheinung. Aber alle Wahrscheinlichkeiten, alle Altersberechnungen sprechen gegen die Wichtigkeit der Uebersetzung; und Burkhard's Name kommt auch nicht in einer einzigen Urkunde vor dem Jahre 1290 vor. Jedenfalls bleibt der Verlust des lateinischen Originals sehr zu bedauern.

a) 190, 330, 331.

*) Drei Tage vor und nach dem 31. Oct. steht im Anniversar von Fraubrunnen keine Fahrzeit eines Burkhard Senn verzeichnet: hingegen auf 4. März diejenige beider Ehegatten. Dieser Umstand begründet großen Zweifel, daß sich von den andern auf Burkhard Senn lautenden Fahrzeiten, eine auf diesen Burkhard deuten lasse; und erschüttert also auch einigermaßen die Vermuthung, daß

aber auf ihren eigenen Todestag verlegt werden a). Diese Verhandlung fand zu Bern statt, vor dem Schultheißen Philipp von Kien, und wurde in Form eines Urtheils durch ihn verurkundet; Ritter Johann von Zubenberg handelte als Johannens Vogt, und heißt in der Urkunde ihr Oheim (wie ihn auch Graf Hugo von Buchegg zu nennen pflegte). Aus diesen Umständen ergibt sich, daß die Wittve Senn ihres Mannes Burgrecht zu Bern bis an ihr Ende beibehielt. — Am 17. März 1338 bestätigten zu Biel die Junkern Conrad und Burkhard Senn diese Vergabung ihrer seligen Mutter, unter den Siegeln ihres Oheims, Grafen Hugo von Buchegg, und des Ritters Johann von Zubenberg b).

Bald hernach gab Graf Hugo seinem Schwager von Signau und seinen Neffen Burkhard und Conrad Sennen, im J. 1344 ersterer nun Ritter, letzterer noch Junker, die Gerichte zu Theradingen, das halbe Gericht zu Biberche, und die Vogtei über St. Ursen Gotteshausleute, heraus, was diese Begabten bald darauf in einen Rechtsstreit mit dem Rath und mit dem Chorherrnstifte zu Solothurn verwickelte. Am 30. Sept. 1344 kamen die streitenden Partheien, Ulrich von Signau und Junker Conrad Senn, dieser in seinem und seines Bruders, Herrn Burkhard's Namen, einerseits, und der Rath und das Capitel zu Solothurn anderseits, überein, ihren Streit einem Schiedsgericht von acht Burgern von Bern, deren je viere von jeder Parthei ernannt wurden, zu endlichem Entscheide zu überlassenc). Diese, in ihren Meinungen getheilt, ernann-

Katharina von Waldegg Johannens Tochter gewesen sei. Doch wäre denkbar, daß auch diese sich und ihrem Vater eine gemeinschaftliche Fahrzeit könnte gestiftet haben.

a) 189. — b) 191. — c) 197.

ten Petern zur Balu, den bekannten Gegner der Zubenberge, und nach Schultheiß Johannis Verbannung, sein Nachfolger im Schultheißenamt*), zum Obmann, unter dessen Vorsitze am 9. Jenner 1345 ein Spruch erfolgte, vermöge dessen der Freiherr von Signau, und die Brüder, Junker Conrad und Ritter Burkhard, Sennen, bei den ihnen vom Grafen Hugo herausgegebenen Rechten und Vogteien verblieben a). Dieser Rechtsstreit störte indeß Burkhard's Verhältniß zu Solothurn so wenig, daß er am 17. Junius des folgenden Jahres 1346 in ihren Mauern selbst einen Burgrechtsvertrag mit dieser Stadt abschloß. In demselben verspricht er, der sich darin „Burkhard der Senne, der Aeltere**), Ritter“ nennt, der Stadt einen Udel von zehn Mark löthigen Silbers, versichert auf dem Hause des nachherigen Schultheißen Johann Grans***), welche im Fall seiner Aufgabe des Burgrechts, der Stadt verfallen sein sollten. In Kriegen der Stadt Solothurn soll ihr der Senn, nach Burgrechtspflichten, beholfen sein, angenommen gegen seinen Bruder, den Bischof Johann zu Basel: in Fehden des Sennen hingegen sind ihm die Solothurner nicht zu Hülfe verpflichtet, jenseits des Leberberges, und auch nicht im Lande selbst, wenn er

a) 198.

*) Schultheiß zu Bern in den Jahren 1351, 1353, 1357, 1361 und 1364, in welchem lehten er starb.

***) Vermuthlich weil sein älterer Sohn, Junker Burkhard, damals schon die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte, und bereits, als Burkhard der Jüngere, selbstständig handelte.

****) Schultheiß zu Solothurn, von 1351, mit einigen Unterbrechungen, bis 1372.

ohne ihren Rath und Willen solche Kriege unternähme. In Streitigkeiten zwischen ihm und den Burgern soll ein Schiedsgericht entscheiden: der Senn soll seinen Gemeinmann im alten Rath zu Solothurn, die Solothurner den ihrigen im Rathe zu Bern wählen. Endlich verspricht Burkhard, daß, wenn Buchegg in seine Hand komme, er damit, und mit allem seinem andern Gute, den Burgern von Solothurn berathen und beholfen sein wolle, nach Burgers Recht und Pflicht a). Buchegg kam wirklich bald darauf in Burkhard's Hand: eifs Monate nach diesem Burgrechtsvertrage, am 20. Mai 1347, starb Graf Hugo b), und seine Nefsen theilten sich in seinen Nachlaß, wie bereits oben erzählt worden ist. Die Herrschaft Buchegg scheint den beiden Brüdern Burkhard und Conrad Senn gemeinschaftlich angefallen zu sein; aber ersterer dieselbe allein regiert zu haben, da sich Conrad, seines Meieramtes wegen, zu Biel niedergelassen hatte. Am 20. December 1347 erfolgte zu Basel die oben erwähnte Belehnung der Brüder von Signau und der Brüder Burkhard, Ritter, und Conrad Sennen von Münsingen, mit den Reichslehen, die Graf Hugo selig besessen hatte, namentlich den St. Ursenlehen und dem Gerichte zu Solothurn, durch den römischen König Karl IV. c).

Diese Erbschaft und unmittelbare königliche Belehnung führte nun das Sennische Haus dem Höhepunkt seines Glanzes entgegen. Sein erstes Auftauchen in dem niedern Adel ist unbekannt. Des ältern Conrads Ansehen am kyburgischen, seine Gunst am habsburgischen Königs Hofe hatten ihn und sein Geschlecht, der That nach, über seine Standes-

a) 202. — b) 204, 205, 344. — c) 205.

genossen erhoben. Seine Belehnung mit Reichslehen wies ihm schon einen höhern Rang an, als andern Afterlehensträgern. Die Umwandlung des kyburgischen Lehens Münsingen in eine sennische Mode, die Ehe Burkharbs mit der bucheggischen Grafentochter, stellten den Namen der Sennen in der Wirklichkeit auf die Stufe der Freiherrn: seit Langem liest man den Edelknechtstitel nicht mehr in den Urkunden der Münsingerlinie: Conrad, der den Ritterschlag noch nicht erlangt hatte, heißt in allen Briefen Junkherr. Jetzt gelangen die Brüder noch zu der Eigenherrschaft der alten Grafen von Buchegg: nichts mangelte ihnen mehr, als die Standeserhöhung; und diese erfolgte endlich auch, aber erst dreizehn Jahre nach dem Anfall der Bucheggischen Erbschaft. Am 21. September 1360 erhob Kaiser Karl IV. zu Neutlingen den Ritter Burkhard Senn von Münsingen, Herrn zu Buchegg, in den Stand und Rang eines Freiherrn des heiligen römischen Reiches a). Was diese späte diplomatische Anerkennung einer längst vorhandenen Wirklichkeit so lange zurückhalten konnte, ist geschichtlich nicht bekannt, läßt sich aber bei Karls anerkanntem allzu spekulativem Geiste mit einiger Wahrscheinlichkeit mutmaßen.

Die letzte gewisse Urkunde des neuen Freiherrn ist vom 10. Junius 1365. Sein Bruder Conrad, der Meier zu Biel, war am 25. Mai vorher kinderlos gestorben*), und hatte, wie es scheint, dem Kloster Fraubrunnen zu einem Seelgerette ein kostbares Pferd vermacht. Burkhard, durch des Bruders Tod Alleinherr auf Buchegg

a) 220. — b) 226. 345.

*) Nur fünf Wochen vor seinem Bruder und Herrn, dem Bischof Johann Senn zu Basel.

kaufte dieses Ross von der Aebtissin und Convent um siebenzig Gulden, deren Bezahlung ihm zu schwer gefallen zu sein scheint; denn er verpfändete dem Gotteshaus, um den Preis des Pferdes, den Hof und Gut zu Gächliwyl im Bucheggberg, den Ulrich von Normoos baute, mit Haus, mit Hofstatt, mit Aeckern, Matten, Holz, Feld, mit aller Nutzung, Rechten und Ebbasten, u. s. w. Dieser Hof zinst jährlich sieben Viertel Roggen, eben so viel Dinkel, eben so viel Hafer und drei Pfund Pfennige: und dieses Pfand für den Preis eines einzigen Rosses, ward weder von Burkhard Senn selbst, noch von seinen Erben frei und baar eingelöst, sondern es kam später durch Tausch gegen ein anderes Pfand an Letztere zurück. Diese Verhandlung ist so charakteristisch für den Geist jenes Zeitalters, daß sie werth schien, umständlich hier erwähnt zu werden a).

Mit der Standeserhöhung Burkhard's zu Reutlingen scheint das Sennische Haus nicht bloß seine Höhe — sondern auch seinen Wendepunkt erstiegen zu haben. Was die eben erzählte Begebenheit schon andeutet, das zeigt unwidersprechlich eine Urkunde des bischöflich bawerschen Archives zu Bruntrut vom 14. Januar 1368, durch welche Burkhard Senn, Freiherr zu Buchegg, dem Bischof Johann (von Bienne) zu Basel, seine Herrschaft Buchegg, mit der Weste, den Dörfern, Kirchensätzen, Zwing und Bännen, Lehen, Leuten, Edeln und Unedlen, Freien und Unfreien zu Eigen abtritt, und von demselben wieder zu Mannlehen empfängt b). Ob dieser Burkhard der alte Freiherr, oder bereits sein

a) 227. — b) 233.

Sohn gewesen sei, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen, da man hierseits die Urkunde selbst nicht zu Gesichte bekommen hat, und der Todestag des Vaters nicht genau bekannt ist: aber höchst wahrscheinlich war es doch der Vater. Eben so unbekannt sind die Veranlassungen, welche diesen erniedrigenden Schritt herbeiführten: hatten vielleicht die der Ständeserhöhung von 1360 gebrachten Opfer den Wohlstand des Hauses der Sennen so erschüttert, daß sich die Erscheinungen von 1365 und 1368 daraus erklären ließen? Genug: dem langjährigen wirklichen Freiherrn ohne Freiherrntitel, Burkhard dem Ältern, folgte jetzt, mit dem Rang und Titel eines Freiherrn ausgestattet, sein Sohn, Burkhard der Jüngere, ohne es, in der Wirklichkeit, noch zu sein.

Am 24. November 1369 a) war Burkhard Senn der Ältere wahrscheinlich, am 11. Februar 1370 b) aber gewiß*), aus der Welt geschieden. Er war vermählt mit Margarethen, einer Tochter Grafen Rudolfs IV. (genannt Rollinus) zu Welschneuenenburg c). Nach unerwiesenen Vermuthungen hatte sie, in erster Ehe, den

a) 338. — b) 239. — c) 291.

*) Den 23. August 1367 siegelte er, Burkhard Senn, Frei, Ritter, noch eine Urkunde. Am 29. Junius 1368 verkaufte auf der Burg zu Buchegg, Burkhard Senn, Frei, einen Zehnten zu Oberwyl: da er sich weder Ritter, noch Junker nennt, so waltet Zweifel, ob es der Vater oder der Sohn war: die im Eingang aufgestellte Versicherung, daß der Urkundende gesunden Leibes und Muthes sei, bezeichnet aber eher einen Greis, als einen jungen Mann. Am 24. Nov. 1369 verhandelten Burkhards Söhne, Theobald und Burkhard, ohne des Vaters zu erwähnen, und am 24. Febr. 1370 nennt ihn eine Urkunde selig. S. Nr. 232, 234, 238, 239.

am 31. October 1322 zu Thun ermordeten Grafen Hartmann von Kyburg zum Gemahl a). Im Jahr 1393 lebte sie nicht mehr b). Im Fahrzeitbuch zu Münsingen kömmt erst eine Johanna, und hernach eine Anna von Neuenburg, als Gemahlin Herrn Burkharde Sennen, Ritters, Herrn zu Buchegg und Kirchenpatrons zu Münsingen, als Stifterin eines Altars in dortiger Kirche vor c); es ergibt sich aber nicht deutlich aus diesen Fahrzeiten, welches der beiden Ehegatten das andere überlebt habe, und fast möchte man aus den Worten der zweiten Fahrzeit vermuthen, Anna sei eine erste Gemahlin Burkharde des Jüngern gewesen. Mit dieser Margarethe zeugte er drei Kinder: Burkhard, Freiherrn zu Buchegg, seinen Nachfolger, Theobald oder Diebold, Probst zu Münster in Granselden d); dessen Todesjahr nicht bekannt ist; und endlich Elisabeth, Frau von Buchburg, die Erbin des Sennischen Hauses, von welcher bald ein Mehreres gemeldet werden soll.

Burkhard Sennen, des ältern Freiherrn Fahrzeit, wurde zu Fraubrunnen, gemeinschaftlich mit derjenigen seines Sohnes, auf 1. Februar begangen, welcher höchst wahrscheinlich des Letztern Sterbetag war. Außer diesem finden sich aber noch Fahrzeiten vorgeschrieben, auf 28. April, Herrn Burkhard Sennen, Ritter, und auf 11. Mai, Herrn Burkharde von Sennen und Frauen Catharina von Baldegg, seiner Tochter, welche letztere Fahrzeit hievon auf den Vater des Freiherrn gedeutet worden ist e).

Burkhard der Jüngere, Frei, Herr zu Buchegg, gelangte zwischen dem 10. April 1370 und 24. November

a) Steck hist. gen. des comtes de Neuchâtel Mss. —
b) 291. — c) 376. 377. — d) 240. 244. 377. — e) 326. 340. 342.

1371 a) zur Ritterwürde. Am letztern Tage erneuerte er für sich selbst das von seinem Vater mit der Stadt Solothurn eingegangene Burgrecht, beinahe wörtlich auf die nemlichen Bedinge, was den Udel, dessen Versicherung, die Mahnungsrechte, die Austräge in Zerwürfnissen, das Beholfensein mit der Burg Buchegg, anbetrifft: bloß behielt sich der Freiherr vor, in Kriegen zwischen der Stadt Solothurn und dem Bischof von Basel stille sitzen zu dürfen, so lange er des letztern Mann sei: beschebe aber, daß „er von der Mannschaft käme“, d. i. seiner Lebenspflicht gegen den Bischof los würde, so wolle er den Solothurnern unbedingt berathen und beholfen sein. Auch verpflichten sich die Solothurner, so lange der Freiherr in ihrem Burgrecht stehe, keine seiner Unterthanen oder Eigenleute in dasselbe aufzunehmen, und ihm für Widerhandlungen dagegen zu Rechte zu stehen und Wandel zu thun b). Aus den Worten dieses Vertrages scheint hervorzugehen, daß Burkharden sein Verhältniß zum Baselschen Stuhle lästig war: Er oder sein Vater mögen wohl durch außerordentliche Verumständungen zu jener Lebensanerkennung gezwungen worden sein. Allein er sollte desselben nicht wieder los werden, und es noch theuer genug entgelten. Denn im Jahr 1374 entstand eine Fehde zwischen dem Baselschen Bischof, Johann von Bienne, und der Stadt Basel. Burkhard, und sein Schwestermann, der Freiherr Hemmann von Bechburg auf Neufalkenstein, beide Lebens-träger des Hochstiftes Basel, stuhnden, ohne Zweifel vom Bischof aufgemahnt, bald in Waffen. Wie diese zwei, verbunden mit noch einigen andern Edeln aus dem

a) 240. 248. — b) 248.

Zara, die Fehde durch Aufhebung eines Zuges Kaufmannsgut eröffneten, deswegen vom Grafen Rudolf von Rydau, als Landgrafen des Buchsgaues, bekriegt, und Burkhard Senn nebst Thierstein und Eptingen, auf Neufalkenstein zu Gefangenen gemacht wurden, wird an seinem Orte umständlicher erzählt werden *). Burkhard, nachdem er, wie seine Gefährten, als Raubgenosse mit einem Fuchschwanz gepeitscht worden war, blieb in der Gefangenschaft des Landgrafen, der ihm, ohne die Einwilligung der Baseler, seine Freiheit nicht wieder geben durfte a). Von seinen letzten Schicksalen, und ob er wieder zu seiner Freiheit gelangte, oder in der Gefangenschaft starb, ist nichts bekannt. Neun Monate nach der Eroberung Falkensteins, am 23. Februar 1375, war seine Gemahlin, Agnes, geborne Markgräfin von Hochberg, Wittwe b), und da sie keine Kinder mit einander gezeugt hatten, so erlosch mit ihm der Mannsstamm der Sennen von Münsingen, und zwar sehr wahrscheinlich in einem Gefängniß und mit dem Vorwurf eines begangenen oder unterstützten Straßenraubes belastet! Wahrscheinlich war der 1. Februar sein Todestag, an welchem zu Fraubrunnen seine und seines Vaters Fahrzeit mit einander begangen wurden: Auch Agnesens, Markgräfin von Hochberg, seiner Wittve Fahrzeit wurde an diesem Tage gefeiert c). Ueber ihre fernern Schicksale

a) 257. — b) 259. — c) 326.

*) In wiefern sich die Niederwerfung der baslerschen und anderer Kaufleute in der Elus, oder der sogenannte Safranraub, völkerrechtlich entschuldigen lasse, oder ganz zu verdammen sei, darüber findet sich ein Mehreres im nächstfolgenden Kapitel. Ueber den Vorfall, s. Zussinger, 181. Eschudi I, 476. Wurstisen, Basl. Chron. 181.

Rechten im Buchholsterberg, zu Aeschlen, Birrmoos und anderwo: und bei all diesem ausgedehnten Grundbesitz vermochte er nicht, den Hof zu Gächlimyl mit siebenzig Gulden aus der Pfandschaft zu lösen? wie läßt sich solches erklären?

Das allgemeine Wappen aller Zweige des Geschlechtes der Sennen war ein rother Schild, mit einem silbernen Pfahl in seiner Mitte, und einem breiten silbernen Hauptstücke quer darüber.

Zehntes Capitel.

Fortgesetzte Geschichte der Nachfolger des Hauses Buchegg.

Burkhard's, und des Gesamthauses der Sennen von Münsingen einzige Erbin war der letzte weibliche Sprößling desselben, Elisabeth, des ältern Burkhard's und Margarethens von Neuenburg Tochter, und des jüngern Burkhard's Schwester. Sie war die Gemahlin des Freiherrn Johann, oder, wie er gewöhnlich genannt wurde, Hanman oder Hemmann von Wechburg, Junkers und Herrn zu Neufalkenstein: die Zeit ihrer Verheirathung ist nicht genau bekannt, fällt aber bestimmt vor den 16. März 1371 a). Diesem brachte sie alle jene oben beschriebenen Herrschaften ihres Bruders zu, und da Wechburg selbst im Buchsgau wohlbegütert war, so schien es, als sollte er einer der mächtigsten und reich-

a) 245.

sten Dynasten Burgundiens werden. Hemmann stammte von einem Nebenzweige der vormaligen Grafen von Falkenstein ab, deren ältere Linie die Landgraffschaft Buchsgau von dem Hochstifte Basel zu Lehen trug. Wie Graf Rudolf dieselbe für seine Person, nebst dem gräflichen Stand und Titel seiner Nachkommen, durch eine ungleiche Heirath verschertzte, und 1319 durch Bischof Gerhard von Wipplingen und sein Mannengericht zu Laufen, derselben verlustig erklärt wurde, ist oben gemeldet a). Von da an trug auch diese Hauptlinie nur noch den freiherrlichen Titel.

Es wird gestritten, ob Hemans von Bechburg Vater auch Heman, oder aber Herman b) geheissen habe. In einer Reihe von Quittungen an das Kloster Interlaken, das ihm, von 1357 bis 1360, an eine Schuld von 1000 Gulden mehrere Stöße abzahlte, nennt er sich Heman, und in einer Quittung vom 12. Mai 1362 quittirt der junge Freiherr dem Abt Werner von Eppingen (Neppigen) als „Hemman von Bechburg, Frey, Junker, Sohn Herrn Hemmanns seligen von Bechburg, Ritters“, der kurz vorher gestorben zu sein scheint c).

Des jüngern Hemmanns frühere Schicksale sind wenig bekannt, und auch, vor seiner Verbindung mit dem Bucheggischen Hause, dieser Geschichte fremd*). Seinen

a) S. 138. Note. Sol. Wochenbl. 1813. 160. — b) Sol. Wochenbl. 1830. 673. „Herman von Bechburg“. — c) 223.

*) So auch sein frühestes, bekanntes, selbstständiges Auftreten in der Geschichte, das aber, zu seiner Charakterschilderung, verdient angeführt zu werden. Ein gewisser Kuen von Schappel mit einigen Gefellen schädigte 1366 die Herzoge von Oesterreich, und wurde, mit einem ihnen abgenommenen Gefangenen, von Hemman von Bechburg in seine

Eintritt in dieselbe bezeichnet der oben berührte Ueberfall des rheinländischen Kaufmannsgutes, der seinem Schwager Burkhard Senn die Freiheit, vielleicht sogar das Leben kostete, und ihm selbst bei seinen Zeitgenossen und der Nachwelt den Ruf eines Wegelagerers und Straßenräubers zugezogen hat. Da aber alle über diesen Fall vorhandenen Nachrichten, und sogar die denselben betreffenden Urkunden, aus städtischen oder ihm entschieden widewärtigen Federn gestossen sind, so ist jenen Beschuldigungen nicht so ganz unbedingter Glauben beizumessen. Was davon bekannt ist, läuft ungefähr auf folgende Thatfachen hinaus, deren sicherste Gewähr, die oben angeführte, vom Herausgeber von Eschudi's Chronik, dem Text als Note beigefügte Urkunde ist a).

Bechburg, noch Junker, trug seine Buchsgauischen Besitzungen, sämmtlich oder zum Theil, vom Hochstifte Basel zu Lehen. Johann von Vienne, des Sennen Nachfolger auf dasigem Stuhle, ein gewaltthätiger und herrschsüchtiger Franzose, war ein seinen Nachbarn und seinen Unterthanen gleich lästiger Fürst. Im Jahr 1374 gerieth er mit der Stadt Basel in Krieg, und mahnte, muthmaßlich, seine Vasallen südwärts des Jura zum

Weste Neufalkenstein, damals Nydau-Froburgisches Lehen, auf und in Schutz genommen. Oesterreich fehdete sofort Bechburg, und mahnte Solothurn um Zuzug, den aber die Stadt zu leisten verweigerte: ein Schiedsgericht von 7 Richtern, unter dem Vorsitze Peters von Thorberg, österr. Landvogtes, sprach indeß Solothurns Pflicht der Hülfeleistung aus. Der weitere Hergang ist unbekannt. Urf. Anh. 229.

a) 257.

Beistand. Wechburg soll sofort der Stadt Basel Fehde, und folglich, nach damaligem Styl der Fehdebrieve, jede mögliche Beschädigung der Ihrigen, angekündigt haben. Graf Rudolf IV. von Nidau blieb hingegen partheilos, mit allen seinen Herrschaften und seiner Landgrafschaft Buchsgau, deren Geleitsbann demnach als unverletzlich und für alle Partheien sicher angesehen werden sollte. Entweder der ausgebrochenen Fehde unkundig, oder der Neutralität des Nidauischen und Buchsgauischen Bodens vertrauend, traf in dieser Zeit ein Zug von Kaufmannswaaren*), worunter acht Centner Safran, aus Lyon a) oder Welschland b), in der Gegend von Hemmans Burg Neufalkenstein**), oder in der Elus, im Buchsgau ein. Wechburg, mit Senn und Thierstein, der Unverletzlichkeit des Buchsgauischen Bodens nicht achtend, fiel aus der Burg, überwältigte den Zug, und führte das Kaufmannsgut, ob mit oder ohne die Führer desselben ist nicht ausgemacht, auf Neufalkenstein. Jetzt forderten die Baseler, und wohl auch die andern, in ihren Burgern und in ihrem Eigenthume beleidigten Städte, den Grafen von Nidau zu Erfüllung seiner Landgrafenpflicht, Be-

a) Wurffisen 184. — b) Tschudi I. 476.

*) Laut der Urkunde bei Tschudi scheint jenes Kaufmannsgut nicht bloß Baseler Eigenthum gewesen zu sein, sondern Kaufleuten der Städte Basel, Straßburg, Cöln, Frankfurt, „und anderer Städte“ angehört zu haben.

**) Tschudi, I. 476 sagt, Neufalkenstein sei damals Thiersteinisch gewesen; Lustinger, 181, diese Burg sei „darnach an den von Wechburg gelangt“. Wurffisen, S. 184, sie habe damals dem von Wechburg gehört. Für letztern entscheidet eine Urkunde Hemmans von Wechburg vom 29. April 1373, „gegeben zu Falkenstein in meiner Weste.“ Urf. 254.

strafung des an ihm selbst, wie an ihnen verübten Geleitsbruches, und zu Bewerkstelligung des Erfases der geraubten Güter auf; und Rudolf selbst scheint zu Abndung seiner verletzten Hoheit sehr aufgelegt gewesen zu sein. Er und die Basler zogen vor Falkenstein, und belagerten die Feste. Zusinger, Stumpf, Wurtsisen, Tschudi, lassen auch den Grafen von Kyburg (damals Hartmann V.) an dieser Belagerung Theil nehmen. In der Burg lagen, mit einer Anzahl Söldner und Knechten, Burkhard Senn, Graf Hans von Thierstein, Conrad von Eptingen, und, wie aus der Urkunde bei Tschudi a) zu erhellen scheint, noch einige Andere vom niedern Adel: Wechburg selbst aber war nicht darin, und theilte das Schicksal der Besatzung nicht*). Die Belagerung scheint nicht von langer

a) 257.

- *) Die oft angeführte Iselinische Urkunde bei Tschudi sagt, daß die Grafen Hartmann von Kyburg und Simon von Thierstein, Schwager des Grafen von Nidau, mit ihm gegen den Wechburger im Bunde stehen, erwähnt aber mit keinem Worte der Theilnahme des Einen oder Andern an der Belagerung von Falkenstein, auf deren Eroberung sich die Urkunde vornehmlich bezieht, die von diesen beiden Grafen besiegelt ist. Wenn sie nun diese Thatsache im Zweifel läßt, so giebt sie hingegen volle Gewißheit, daß der Freiherr von Wechburg nicht mit jenen drei Edelleuten in Gefangenschaft gerathen sei, da sie die Namen derselben wiederholt anführt, über ihre Behandlung und Verwahrung umständlich verfügt, Heman zwar, als den Urheber der That und des ganzen Krieges schwer beschuldigt, seiner aber nicht als eines Gefangenen erwähnt. Unter den ungenannten, verschonten Gefangenen aber, darf man die Hauptperson des ganzen Krieges nicht voraussetzen. Auch kommt er urkundlich im Junius 1375, in voller Freiheit handelnd, vor. (Anh. 2 60.) Und doch zählt Zusinger,

Dauer gewesen zu sein: das Schloß gieng um den 30. Mai 1374 über *): die Befehlshaber und die Knechte mußten sich auf Gnade und Ungnade gefangen geben. Letztere wurden, als Räuber, neben der Burg hingerichtet: die Edeln hingegen, und namentlich die drei benannten Anführer bei der Verabung, Thierstein,

und wohl nach ihm, Stumpf, Wurtsfen, Tschudi, ja selbst Johannes Müller (II. 378.), Seman von Wechburg unter den zu Neufalkenstein Gefangenen mit auf.

- *) Eben so irrig, als das Schicksal Wechburgs, geben die hier benannten fünf Schriftsteller das Jahr jener Begebenheit an; und auch diesen Irrthum berichtigt, neben vielen andern, die oft angeführte Urkunde bei Tschudi, von welcher Wurtsfen ein Bruchstück in seine Chronik aufgenommen, und dennoch, wie die übrigen obgenannten Geschichtschreiber, die Eroberung von Falkenstein in das Jahr 1371 setzt. Nun saßen urkundlich (Anh. 245.) Wechburg, seine Frau, und deren Bruder, der Senn, am 21. März 1371 zu Ballstall beisammen; Am 3. October gleichen Jahres wohnten Graf Rudolf von Rydan und Semman von Wechburg, in bestem Vernehmen, mit einander einem Buchsgauischen Landtag bei (Anh. 247.). Am 23. Nov. gleichen Jahres schloß der Senn in voller Freiheit sein Burgrecht mit Solothurn ab. (Urk. 248.). Am 28. Jan. 1372 urkundet Letzterer wieder in voller Freiheit (Urk. 250.), und am 29. April 1373 stellt Wechburg eine Urk. zu Falkenstein in seiner Besse aus (Urk. 254.). Dagegen datirt Graf Hartmann von Rydan eine Urkunde für St. Urban, am Dienstag vor Fronleichnam (30. Mai) 1374, „Vor der Besse Falkenstein“; und der Vertrag des Grafen und der Basler vom 16. September 1374, welcher der noch dauernden Gefangenschaft der gewesenen Vertheidiger Falkensteins erwähnt, trägt den unverkennbaren Stempel einer ganz kurz nach vollbrachtem Geschäft abgeschlossenen Verhandlung.

Senn und Eptingen, mit einem Fuchschwanze gepeitscht a), und dann dem Landgrafen in Verwahrung übergeben. Der geraubte Safran und das übrige den Kaufleuten abgenommene Gut fand sich auf der eroberten Burg vor, wurde aber den rechtmäßigen Eigenthümern nicht zurückerstattet, sondern, wie wohlgewonnene Beute, unter die Eroberer vertheilt. Am Samstag nach Kreuzerhöhung, den 16. September 1374, stellten sich dann Graf Rudolf von Nydau und die Stadt Basel jene so oft angerufene Urkunde aus, durch welche sich beide Partbeien gegenseitig, und Rudolf noch im Namen seiner, der Verhandlung beiwohnenden und sie besiegelnden Schwäger von Kyburg und Thierstein, versprechen, mit Freiherrn Hemmann von Bechburg keinen besondern Frieden einzugehen; Rudolf aber sich noch besonders verpflichtet, jene drei genannten, und auch die übrigen am Leben erhaltenen Gefangenen in sicherem Gefängniß wohl zu verwahren, und derselben keinen, ohne der Basler Wissen und Willen, oder ohne hinreichende Trostung und Beeidigung, der Haft zu entlassen b). Größere und gefährlichere Erscheinungen lenkten aber bald die allgemeine Aufmerksamkeit vom „Safranhandel“ ab, brachten ihn in Vergessenheit, und mit ihm zugleich die fernern Schicksale jener drei gefangenen Edelleute. Zu einer vollständigen und richtigen Beurtheilung von Bechburgs und seiner Gehülfen Handlungsweise bedürfte es einer sichern Kenntniß, ob Hemmann wirklich, vor dem Ueberfall, und frühe genug, zu möglicher Warnung an ihre abwesenden Kaufleute, den

a) Stumpf 399b. — b) 257. Justinger 181. Stumpf 399b. Wurfsen 184. Tschudi 476. Müller II. 378. Sol. Wbl. 1822. 139. ff.

Baslern die Fehde angesagt habe; und ob der Waarenzug ganz unter Schutz und Namen von Wechburgs Feinden angezogen sei. Nie ist diese Niederwerfung, weder nach moralischen, noch nach den Grundsätzen ritterlichen Ehrgefühls, zu rechtfertigen: aber möglich ist, daß die Verletzung von Kriegs- und Völkerrecht und äußeren Formen, sich auf diejenige des neutralen Bodens und landgräflichen Geleites beschränkt haben könnte. Doch läßt sich immer noch Wechburgs Handlung eher mit Nachsicht beurtheilen, als das Verfahren seiner siegenden Gegner: die Enthauptung der armen Burgsöldner und Knechte neben dem Befuchschwänzen und der bloßen Kriegsgefangenschaft der Anführer bei der verpönten That, vor Allem aus aber das Einfacken des wiedergewonnenen Raubes, unter Abspeisung der beraubten Eigner, waren Handlungen, als deren gerechte Vergeltung man, ohne Vorurtheil noch Aberglauben, den kurz darauf erfolgten unglücklichen Ausgang des Grafen Rudolf von Nydau, der Hauptperson bei diesen Ungerechtigkeiten, anerkennen mag *).

Man würde einen großen Fehlgriff thun, wenn man die von beiden Partheien im Safrankriege verübten

*) Nur zwei Jahre vor dieser Vereinigung der Schwäger von Nydau, Kyburg und Thierstein, zum Untergang der Schwäger Senn und Wechburg, hatten beide erstere eine Schuldbekennniß ausgestellt um Gl. 900, an Frau Margaretha von Kien, Mitters Peter von Grünenberg Gemahlin, und derselben, nebst der Stadt Wangen, noch fünfzehn Bürgen zur Sicherheit gegeben, worunter drei Freiherren, Burkhard Senn von Buchegg, Werner von Falkenstein, und Johann (Semman) von Wechburg. (Urk. v. Freitag vor der alten Fasnacht, 13. Febr. 1372. Anh. 251.)

Senn und Eptingen, mit einem Fuchschwanze geweiht a), und dann dem Landgrafen in Verwahrung übergeben. Der geraubte Safran und das übrige den Kaufleuten abgenommene Gut fand sich auf der eroberten Burg vor, wurde aber den rechtmäßigen Eigenthümern nicht zurückerstattet, sondern, wie wohlgewonnene Beute, unter die Eroberer vertheilt. Am Samstag nach Kreuzerhöhung, den 16. September 1374, stellten sich dann Graf Rudolf von Rydau und die Stadt Basel jene so oft angerufene Urkunde aus, durch welche sich beide Partheien gegenseitig, und Rudolf noch im Namen seiner, der Verhandlung beiwohnenden und sie besiegelnden Schwäger von Ryburg und Thierstein, versprechen, mit Freiherrn Hemmann von Bechburg keinen besondern Frieden einzugehen; Rudolf aber sich noch besonders verpflichtet, jene drei genannten, und auch die übrigen am Leben erhaltenen Gefangenen in sicherem Gefängniß wohl zu verwahren, und derselben keinen, ohne der Basler Wissen und Willen, oder ohne hinreichende Trostung und Beeidigung, der Haft zu entlassen b). Größere und gefährlichere Erscheinungen lenkten aber bald die allgemeine Aufmerksamkeit vom „Safranhandel“ ab, brachten ihn in Vergessenheit, und mit ihm zugleich die fernern Schicksale jener drei gefangenen Edelleute. Zu einer vollständigen und richtigen Beurteilung von Bechburgs und seiner Gehülfsen Handlungsweise bedürfte es einer sichern Kenntniß, ob Hemmann wirklich, vor dem Ueberfall, und frühe genug, zu möglicher Warnung an ihre abwesenden Kaufleute, den

a) Stumpf 399b. — b) 257. Justinger 181. Stumpf 399b. Wurfisen 184. Tschudi 476. Müller II. 378. Sol. Wbl. 1822. 139. ff.

Saslern die Fehde angesagt habe; und ob der Waarenzug ganz unter Schutz und Namen von Wechburgs Feinden angezogen sei. Nie ist diese Niederwerfung, weder nach moralischen, noch nach den Grundsätzen ritterlichen Ehrgefühls, zu rechtfertigen: aber möglich ist, daß die Verletzung von Kriegs- und Völkerrecht und äußeren Formen, sich auf diejenige des neutralen Bodens und landgräflichen Geleites beschränkt haben könnte. Doch läßt sich immer noch Wechburgs Handeln eher mit Nachsicht beurtheilen, als das Verfahren seiner siegenden Gegner: die Enthauptung der armen Burgsöldner und Knechte neben dem Befuchsschwänzen und der bloßen Kriegsgefangenschaft der Anführer bei der verpönten That, vor Allem aus aber das Einsacken des wiedergewonnenen Raubes, unter Abspeisung der beraubten Eigener, waren Handlungen, als deren gerechte Vergeltung man, ohne Vorurtheil noch Aberglauben, den kurz darauf erfolgten unglücklichen Ausgang des Grafen Rudolf von Nydau, der Hauptperson bei diesen Ungerechtigkeiten, anerkennen mag *).

Man würde einen großen Fehlgriff thun, wenn man die von beiden Partheien im Safrankriege verübten

*) Nur zwei Jahre vor dieser Vereinigung der Schwäger von Nydau, Kyburg und Thierstein, zum Untergang der Schwäger Senn und Wechburg, hatten beide erstere eine Schuldbekennniß ausgestellt um Gl. 900, an Frau Margaretha von Rien, Nitters Peter von Grönenberg Gemahlin, und derselben, nebst der Stadt Wangen, noch fünfzehn Bürgen zur Sicherheit gegeben, worunter drei Freiherren, Burkhard Senn von Buchegg, Werner von Falkenstein, und Johann (Semman) von Wechburg. (Urk. v. Freitag vor der alten Faschnacht, 13. Febr. 1372. Anh. 251.)

Handlungen zum Maßstab eines Urtheils über den Geist und die Gesittung jenes ganzen Zeitalters wählte, nicht aber die dadurch erweckte allgemeine Entrüstung und Empörung, welche sich in allen Geschichtsbüchern jener Zeit ausdrücken, und sich gewissermaßen in der Ueberlieferung bis auf unsere Tage fortgepflanzt haben. Dieser laute Tadel, verbunden mit dem großen Aufheben, das alle Schriftsteller von einer, in ihrem Wesen an sich, wie in ihren Folgen, fast unbedeutenden Fehde machen, stempelt sowohl jene Handlungen Hemmans, als die seiner Gegner, zu außerordentlichen Erscheinungen und zu verrufenswürdigen Ausnahmen von einer bessern Regel, und tilget den Schandfleck, den die verwerflichen Handlungen einiger Weniger dem ganzen Zeitalter und dem damaligen Geschlecht, oder einigen Ständen desselben, anzuhängen drohten.

Von Hemmans und Elisabethens Aufenthalt, Thun und Treiben während und nach der Belagerung Falkenstein's, ist nichts bekannt. Am 4. Junius des folgenden Jahres 1375 befand sich der Freiherr zu Baden im Margau, wo er zwei Brüder von Büttikon mit dem Kirchensage Pfaffnach und dem Laienzehnten zu Balzenwyl zum zweitenmale besuchte a).

Indeß war Elisabethens Bruder, Burkhard Senn, am 1. Februar 1375 b) kinderlos, und vermuthlich in Nydauischer Kriegsgefangenschaft, gestorben, und sein ganzer Modialnachlaß fiel von Rechtes wegen dieser seiner einzigen Schwester anheim. An einer ungestörten Besitzergreifung der Sennischen Stammherrschaften, Münsingen und Diesbach, zu zweifeln, ist kein historischer Grund

a) 260. — b) 326.

vorhanden. Ueberdies läßt sich aus einer am 23. Febr. 1375 a), durch Burkhards Wittve und Schwester, Agnes von Hochberg, und Elisabeth von Bechburg ausgestellten Anerkennung Bucheggischer Herrschaftsunterthanen aus dem Dorfe Buchegg selbst, als St. Ursenleute, schließen, daß auch Buchegg gleich nach dem Anfall ungestört von letzterer in Besitz genommen worden sei. Wenn aber Justinger b), bei dem Jahre 1383, sagt, die Herren von Kyburg hätten Hemman von Bechburg seine Veste Buchegg „vormals“ wider Gott und Recht abgenommen, so geschah dies doch am wahrscheinlichsten bald nach des Sennen Tod, und vor beendigtem Falkensteinerkriege, da Bechburg außer Stande war, seiner Gemahlin Rechte zu verteidigen. Ob sich diese Wegnahme von Buchegg auf bloßes Eroberungsrecht, oder vielleicht auf Erbesansprüche der Kyburge an den Bucheggischen Nachlaß, herrührend von ihrer Großmutter, Anna von Signau, Grafen Hugo's Schwester, gründeten, findet sich nirgends angedeutet: eben so wenig als sich herrschaftliche Verhandlungen der Kyburge in Bucheggischen Besizungen, oder auch nur etwas über die Zeit ihrer Einnahme, nachweisen ließe*).

a) 259. — b) 202.

*) Wenn es erlaubt ist, sich in bloßen Muthmaßungen noch weiter zu vertiefen, so läßt sich die Möglichkeit denken, daß Kyburg wirklich bei Grafen Hugo's Tode, oder bei demjenigen der Frau von Signau, dergleichen Ansprüche angesetzt, und dieselben zwar seither nicht geltend gemacht, aber auch nicht aufgegeben habe. Seitdem die Sennen von Münsingen in den Besitz von Buchegg gelangt waren, findet sich durchaus keine Spur von Verbindungen oder freundschaftlichen Verhältnissen derselben mit dem Hause Kyburg; wogegen sich in den Solothurnischen Burgrechts-

Aber eine andere wichtigere Erscheinung verdunkelte am Schlusse des Jahres 1375 alle diese kleinern Interessen, und schien geeignet, jede innere Feindschaft zu versöhnen, und alle Kräfte auf Einen Punkt hinzu-richten. Im Anfang Decembers dieses Jahres kam Jugeslam von Coucy mit seinen zusammengerafften Schaa-ren brittischer, niederländischer und französischer Abentheurer vom Elsaß her, über den Hauenstein gezogen, und überschwemmte, einer Sündfluth gleich, die Landschaften am südlichen Fuße des Jura, zu beiden Seiten der Aare. Dem Landgrafen des Buchsgaues, der die Pässe und Schluchten des Gebirges und die Burgen

verträgen beider letzten Burgharde, von 1346 und 1371, und im bischöflich Baselschen Lehensvertrage von 1368, nicht ganz ohne Grund, Schutzwehren gegen äußere, vielleicht Kyburgische Angriffe vermuthen lassen. Besonders hat der Vertrag von 1346 ganz das Ansehen einer, für den nahe bevorstehenden Tod des Grafen Hugo berechneten Vorsichtsmaßregel, zur Versicherung ruhiger Besitznahme seines Nachlasses gegen mächtige Mitansprecher. Jene Verträge mögen auch hingereicht haben, die Kyburgische Begehrlichkeit einzudämmen, bis Burghards des Jüngern unheilvolle Theilnahme an dem sogenannten Safranhandel, wie dessen für ihn und seine Erben so unglücklicher Ausgang, ihm die Gunst Solothurns entzog, (das überdies durch den Burgrechtsbrief selbst auf einen solchen Fall, seiner Schirmspflicht gegen den Senn enthoben war), und den Arm des Bischofs von Basel diesseits des Jura lähmte; worauf des Sennen bald hernach erfolgter Tod das Bucheggische Burgrecht zu Solothurn vollends auflöste, und jede Schutzpflicht der Stadt aufhob. Diesen Zeitpunkt gänzlicher Wehrlosigkeit der Erben von Buchegg mag vielleicht Graf Hartmann V. von Kyburg, oder sein Sohn, Graf Rudolf, benutz, die Kyburgischen Ansprüche geltend gemacht, und sich der Weste Buchegg bemächtigt haben.

inne hatte, die sie sperren konnten, wie das kürzlich eroberte Falkenstein; dem mächtigen Grafen von Kyburg, vorzüglich aber dem Herzoge von Oesterreich, machen die alten Geschichtschreiber die bittersten Vorwürfe über den unverwehrt gestatteten Gebirgsübergang. Rudolf von Nidau büßte diese Vernachlässigung bald: bei einem, zwar mißlungenen, Angriff der Gugler auf die Stadt Büren, am 8. December a), ward er in derselben erschossen. Vierzehn Tage später hatten die Gugler das Kloster Fraubrunnen besetzt, und ihre Völker durchstreiften die Gegend zwischen der Emme und Aare. Es läßt sich nicht zweifeln, daß die Bucheggischen Dörfer ihren Antheil an den Leiden und Lasten dieses verwüstenden Krieges in vollem Maße werden erduldet haben. Von denselben befreite sie, in der Nacht vom 26. auf den 27. December, die kühne Entschlossenheit des Harstes von Bern, durch seinen raschen Ueberfall und die blutige Niederlage der Gugler in und bei Fraubrunnen. Aber weder vom Schicksale der Burg Buchegg, welche wenigstens nicht in Coucysche Hände gerleth, noch von demjenigen der dazu gehörigen Herrschaft, weiß die Geschichte etwas. Merkwürdig dürfte es sein, zu wissen, welchen Antheil der sonst so mannhafte und kampflustige Freiherr von Wechburg an diesem Kriege nahm, welchem einer seiner Feinde zum Opfer ward, während die andern, durch die Furcht vor dem übermächtigen und schonungslosen Feinde, hinter ihre Mauern gebannt wurden. Allein keine Geschichte dieser ereignisreichen Tage nennt Hemmans Namen; keine erwähnt der Partei, die er darin ergriff, der Thaten, die er verrichtete. Im

a) Jahrbuch der Stadt Büren. Col. Wbl. 1831. 29.

Januar 1376 zog Coucy mit seinen stark gelichteten Heerhaufen wieder über den Jura zurück, und gab dadurch den von ihm zwecklos verheerten Landschaften den Frieden zurück.

Des kinderlosen Grafen von Nidau Tod veranlaßte eine Theilung seiner Besitzungen zwischen seinen beiden Schwägern, und ehemaligen Bundesgenossen im Falkensteiner- oder Safrankriege, den Grafen Hartmann von Kyburg und Simon (oder Sigmund) von Thierstein: Letzterem fiel die Landgrafschaft Buchsgau anheim, worin Hemmans Stammgüter lagen, wie diejenigen seiner Gemahlin, und namentlich Buchegg, in Hartmanns Landgrafschaft Burgunden. Beide Grafen geriethen überdieß, wegen der Nidauischen Lebensverhältnisse zum Hochstift Basel, mit Bischof Johann in offenen Krieg, dessen Ausgang durch das Gefecht bei Schwadernau im Frühjahr 1376 entschieden wurde. Der Friedensvertrag des Bischofs mit Hemmans beiden Gegnern scheint auch seinen Frieden mit denselben zu Wege gebracht zu haben: denn, am 25. Junius 1377 übertrug ihm, vor dem versammelten Buchsgauischen Landgericht zu Ernlisbach ob dem Bache, der Landgraf, Sigmund von Thierstein, den Vorsitz des Landgerichtes, um seine eigenen Schlüsse vor demselben zum Rechte zu setzen; und da dieselben die Verpfändung der, seiner Gemahlin Verena von Nidau zuständigen Hälfte der Herrschaft Narberg an die Stadt Bern betrafen, so gab Hemman v. Buchburg der Gräfin sofort den Ritter Jost den Nichen zu einem Vogte, welcher die Zufertigung der besagten Pfandschaft an diese Stadt, unter Hemmans Stabe und Vorsitz, vor sich gehen ließ a).

a) 264.

Und fünf Tage später, den 30. Junius 1377, siegelte Hemmann auch die Urkunde, durch welche Graf Sigmund von Thierstein, seine Gemahlin und seine Söhne, der Stadt Bern ihren Antheil an der Herrschaft Narberg übergaben a). In jenem Frieden mit den Kyburgischen Erben erhielt Hemmann auch seine verlorne Burg Neufalkenstein zurück, über welche er bald nachher pfandweise verfügte.

Diese Thiersteinische Freundschaft war aber von sehr kurzer Dauer: nach einer Vergabungsurkunde des Grafen Sigmund vom 31. Mai 1379, nahm ihn Hemmann von Bechburg auf unredliche Weise, „wider Gott und das Recht“, gefangen, und verkaufte ihn dem Bischof Johann von Vienne zu Basel, aus dessen und Hemmanns Händen ihm, wie er sagt, Gott und Sanct Fridolin mit Liebe geholfen haben: er mag wohl entwischt sein. Deshalb schenkt Sigmund diesem Heiligen und dem Kloster Seddingen den Zoll zu Frick, und empfängt ihn wieder zu Lehen b). Der Anlaß und die Umstände dieser Gefangennehmung, nach so traulichen Verhältnissen, als die, welche zwei Jahre früher auf dem Landtage zu Erlisbach walteten, sind unbekannt. Am 26. Julius 1382 war aber der Friede zwischen beiden schon wieder hergestellt, da Sigmund zu Klein-Basel, an diesem Tage, den Freiherrn Hemmann von Bechburg, „seinen Lieben und Getreuen“, mit allen denjenigen Lehen belieh, die sein Vater von Sigmunds Vorfahren von Froburg und Nydau inne gehabt hatte c).

Unterdeß brachten alle diese Ereignisse, und des Bechburgers kriegerischer Unternehmungsgeist, seine Glücksumstände sehr herunter, wie solches aus den vielen

a) 265. — b) 271. — c) 280.

Veräußerungen und Verpfändungen hervorleuchtet, welche auf den Falkensteinerkrieg folgten. Unter dem 3. Februar 1377 verkauften Hemman und Elisabeth dem Solothurnischen Münzmeister Conzmann Tragbotten, um 250 Goldgulden von Florenz, und unter Vorbehalt der Wiederlösung, zwölf Schuposen, mehrere Güter, und viele Zinse und Einkünfte, in verschiedenen Gemeinden des Buchsgaues, für lediges Eigenthum a). Am 1. Junius 1377 verkaufte er wieder hundert Viertel Dinkel jährlichen Einkommens ab dem Kirchenzehnten zu Rüti bei Büren, an Johann von Wengi b). Diesen Vorläufern einer gänzlichen Zersplitterung folgte bald die Entfremdung der meisten ursprünglich Sennischen Stammgüter. Am 5. December 1377 verkauften „Johann von Bechburg, Frey, und Elisabeth Senn von Bucheck, seine Frau“, um fünfzehnhundert Gulden, an Ulrich und Johann von Buch und Peter Niesso, Bürger zu Bern, jedem zu einem Drittel, ihre Herrschaften Münsingen und Hurneseldon, mit Gerichten, Zwing, Bann, Kirchensässen und Vogteien, und aller Zubehör c). Ein Jahr darauf folgte auch die Veräußerung der Herrschaft Diessenberg oder Diesbach: Am 29. November 1378 verkaufte Elisabeth von Buchegg, mit Handen und Willen ihres Gemahls, des Junkers Hemman von Bechburg, um 2620 schwere Goldgulden, dem „Wohlbescheidenen Knecht Matthys Boffes, Bürger zu Bern und zu Thun“, die, aus ihren Trümmern von 1331 vollständig wieder erstandene Burg Diessenberg, sammt dazu gehörigen Gütern, dem Burggute zu Diesbach, den Tavernen, Mühlen, Ofenhäusern, Schuposen, Waldungen, freien Gerichten,

a) 261. — b) 263. — c) 266.

Ewingen, Bannen, und voller Herrschaft über freie und eigene Leute zu Dieffenberg, Diesbach, Aeschlen, Birrmoos und am Buchholterberg: endlich die Kirchengvogtei, den Kirchensatz und das Hinleihen der Kirche zu Diesbach, sammt dazu gestifteten Widumsgütern, worauf die Kirche steht, und den von dem „alten Herrn Sennen von Buchegg selig, unserm Herren*)“ dieser Kirche zu einer Fahrzeit vergabeten Schuposen. Der Eingang dieser Urkunde ist dadurch merkwürdig, daß, neben Hemman und Elisabeth, auch der Edelknecht Rutschmann von Blauenstein darin bezeugen, daß dieser Verkauf aus freiem Willen beschehe, und daß die Verkäufer dazu vollkommen befugt seien: doch geschieht keine Erwähnung, daß dieser Blauenstein als beigeordneter Vogt Elisabethens handle. Derselbe besiegelte auch den Kaufbrief, neben dem verkaufenden Ehepaar, dem Probst Johann von Interlaken und dem Leutpriester zu Bern, Conrad von Mühlhausen a).

Daß, nach Veräußerung der Sennischen Stammherrschaften, die Reihe nicht sofort an Buchegg kam, dürfte wohl der Kyburgischen Besitznahme dieser Beste, und vielleicht der ganzen Herrschaft, zuzuschreiben sein. Dafür gieng es jetzt über die Bichburgischen Erbgüter her. Da der bischöflich Baselsche Lebensverband ihrem freien Verkauf Schwierigkeiten entgegensetzten, oder Hemman ihre gänzliche Veräußerung schwerer ankommen mochte, als diejenige der erheiratheten Besitzungen, so behalf er sich mit Verpfänden derselben. Dem obgenann-

a) 270.

*) Unter dem alten Herrn Sennen ist gewiß Elisabethens Vater, und nicht ihr Bruder verstanden: also wäre Diesbach den Sennen von Buchegg schon vor 1370 angefallen.

ten Edelknechte Nutschmann (Rudolf) von Blauenstein, der sein besonders vertrauter und treu ergebener Freund gewesen sein muß, war er zwölfhundert Gulden schuldig geworden. Dafür setzte er ihm, durch verschiedene Urkunden aus den Jahren 1380 und 1381, seine ganze Herrschaft Neufalkenstein, mit Gerichten, Kirchensätzen, und andern Zubehörden, pfandweise ein, indem er ihn zuerst, am 17. Julius 1380, förmlich damit belehnte a), nachwärts aber, am 1. Februar 1381, ihm dieselbe für obige 1200 Gulden zu Pfande verschrieb*): zur ersten dieser Belehnungen wurde die oberlehnsherrliche Gutheißung des Bischofs von Basel, unter dem 7. Sept. 1380, erhalten b). Alle obgemeldten Urkunden sind voller Ausdrücke des wärmsten Wohlwollens und Dankes gegen Blauenstein, den Hemman stets seinen lieben Diener nennt: und der ihm wohl im vorigen Kriege wichtige Dienste geleistet haben mochte: die Art seiner Erscheinung bei der Verkaufshandlung um Diesbach zeugt schon für ein sehr enges Verhältniß zwischen ihm und dem Freiherrn**).

a) 272. — b) 274.

*) Eine dritte Urf. vom 4. März 1381 veränderte die Nutznießung neuerdings durch verfügende Zusätze über die Anrechnung von Burgbutsgeld als Zuwachs der Pfandsumme, wesentlich. Nutschmann hinterließ das Lehen und die Pfandschaft von Neufalkenstein seinem Sohne Hans von Blauenstein. S. Urf. 276. u. 277.

***) Nutschmann führte seinen Namen von einer ob dem Dorfe Klein-Lüzel gelegenen Felsenburg, die er von Herrn Diebold von Burgundisch Neuchatel, Kyburgs Gehülfsen beim Ueberfall von Solothurn, zu Lehen trug. Im Nov. 1385 gerieth dieser Nutschmann, bei nicht mehr bekanntem Anlaß, in die Gefangenschaft der Basler, und wurde auf Bürgschaft losgelassen: ob Hemman sich mit verbürgte, ist aus Mangel der Urf. unbekannt. Sol. Wbl. 1833. 100.

Mittlerweile entwickelten sich unvermuthet ganz neue Verhältnisse in Klein-Burgund, und der Uebergang aus einem Zustand in den andern bot dem rührigen Heman noch einmal Aussichten zu Herstellung seiner tief gesunkenen Umstände, und zu Wiedergewinnung der ihm stets noch von Kyburg vorenthaltenen Feste und Herrschaft Buchegg dar. Graf Hartmann V. von Kyburg war seinem Schwager von Nydau innert sechszehn Monaten, am 29. März 1377 a), in die Ewigkeit gefolgt, und hatte seine durch Verkäufe und Verpfändungen sehr verminderten Herrschaften, nebst einer für unerschwinglich zu achtenden Schuldenlast, seinem ältesten Sohne Rudolf, seinen Unterthanen aber, in dessen Person, einen sehr unbesonnenen und unverständigen Herrn hinterlassen, der nichts weniger als geeignet war, den geschwundenen Glanz des Kyburgischen Hauses herzustellen. Rudolfs Mutter Anna, die Nydauerin, scheint, nach vielen Urkunden zu urtheilen, einen großen, aber weder verständigen, noch gesegneten Einfluß auf ihn ausgeübt zu haben: der Kyburgische Wohlstand sank unter seiner Regierung unaufhaltbar immer tiefer. Da faßte er den eben so thörichten, als ruchlosen Entschluß, durch Ueberrumpelung der Stadt Solothurn, mitten im Frieden, seinem verfallenen Glück einen plötzlichen Aufschwung zu geben. Am 27. Sept. 1382 schloß Rudolf mit Diebold, Herrn zu Burgundisch Neuchatel und Bisgraf von Baume, eine Uebereinkunft zu gemeinschaftlichem Ueberfall der Stadt, zu deren Plünderung, und über die Theilung der Gefangenen und der Beute ab b):

a) 336. vgl. überdieß Urk. Hartmanns von Kyburg vom Gregorienabd. (11. März) 1377, im Archiv v. Spiez, und Nr. 262. Anh., wo er unter dem 20. April gleichen Jahres als „selig“ vorkommt. — b) Sol. Wbl. 1822, 200.

der Ueberfall selbst wurde auf die Nacht nach Martini desselben Jahres festgesetzt. Wie der Anschlag vereitelt worden sein soll, erzählen alle Schweizergeschichten: aus dem Umstande aber, daß ein Originaldoppel jenes Bündnerungsvertrages im Solothurnischen Staatsarchiv liegt, mutmaßt ein dortiger tiefer Geschichtsforscher a), der Anschlag sei lange vor der Ankunft des Rott von Nunsperg in Solothurn bekannt, und Vorbereitungen zum Empfang der Angreifer getroffen gewesen. Rudolf scheiterte, am Abend des 11. Novembers 1382, in seinem Unternehmen gänzlich, übte noch grausame Rache an unschuldigen Landleuten aus, und gab durch alle diese Frevel sich und seinem Hause den Todesstoß. Solothurn mahnte Bern, vermöge bestehender Verträge, zu Hülfe: die Berner, im höchsten Grade ergrimmt über die an Solothurn verübte Treulosigkeit, wurden es noch heftiger, als verlautete, ähnliche Ueberfälle seien auch Narberg, und der zwischen Bern und Kyburg gemeinschaftlich besessenen, und damals bernerisch bevogteten Stadt Thun bereitet gewesen, und bloß durch die Wachsamkeit der Bögte *) und Besatzungen vereitelt worden. Beide Städte fehdeten nun Rudolf, welcher, bei der durch seine Handlung erregten allgemeinen Empörung von Jedermann verlassen wurde, und nirgends Unterstützung fand. Er verließ Burgdorf, begab sich mit seiner Mutter nach Basel, und hielt sich, von Schulden und Mangel geängstigt, bald dort, bald zu Olten an, bis an seinen schon im Spätsommer

a) Lütli, Herausg. d. Urkunden im Sol. Wbl. im Jahrg. 1822. 207. ff.

*) Gerhard von Krauchthal war Berns Vogt zu Narberg, und Thomas Biderbo ihr Schultheiß zu Thun. Soloth. Wbl. 1827. 146. und 1832. 426.

1383 erfolgten Tod. Sein Oheim Berchtold von Kyburg übernahm einstweilen die Leitung aller kyburgischen Angelegenheiten, und theilte sie dann mit seinem Nefen, dem aus dem geistlichen Stande getretenen jüngern Bruder Rudolfs, dem Grafen Egon.

Bern mahnte die Eidgenossen gegen Kyburg, und erhielt entsprechende Antwort. Herzog Leopold verhiess, sich partheilos zu verhalten, und den Feinden Berns keinen Durchzug durch sein Land zu gestatten a). Der Krieg der Städte brach indeß gegen Kyburg los. Doch, schon nach fünf Tagen erfolgte ein Waffenstillstand, bis zum 5. Januar 1383.

Dieser Zeitpunkt schien Hemman von Wechburg günstig, das ihm und seiner Gemahlin entrissene Buchegg den Händen der Kyburger wieder zu entwinden: schon geraume Zeit stuhnd er mit Bern auf gutem Fusse: öfters hielt er sich daselbst auf; mehrere dortige Urkunden nennen ihn unter den Anwesenden und Mithandelnden b). Entweder hatte er bereits vor diesen Ereignissen Burgrecht daselbst genommen, und war also der Stadt zum Beistande verpflichtet; oder er nahm es gerade in diesem Zeitpunkt an. Am zwölften Tage nach Weihnachten (den 5. Januar 1383), an welchem der Stillstand zu Ende lief, sagte Wechburg dem Hause Kyburg ab, kündigte ihm Fehde an, und sandte den Fehdebrief nach der Weste Buchegg *).

a) Zusinger, 201 ff. — b) 266. 270. 272. 273.

*) Diese Absage beweist, daß, bis zu deren Erlaß, wenigstens der äußern Form nach, zwischen Kyburg und Wechburg Friede bestehnd; folglich, daß die Besitznahme Bucheggs durch die Kyburge bereits eine ältere, und durch Verhandlungen beseitigte Angelegenheit war: dieser Umstand

Auf dieser befehligten damals zwei Grafen von Kyburg, Ritter des deutschen Ordens: wahrscheinlich waren es die Grafen Rudolf und Conrad *), Grafen Eberhards II. jüngste Söhne. Sie verzweifelten an der Behauptung der Burg gegen Hemman und die ihn unterstützenden Berner. Um nicht in derselben eingeschlossen und von den Ihrigen abgeschnitten zu werden, steckten sie diesen ehrwürdigen Stammsitz der alten Bucheggischen Grafen, die Wiege ihrer mütterlichen Voreltern, wo ihre eigenen Eltern sich vor siebenundfünfzig Jahren verbunden

stimmt ganz mit Juslingers „vormals“ überein, und unterstützt die Vermuthung von Bucheggs Einnahme während des Falkensteinerkrieges. S. Juslinger, 202.

*) Den 28. August gleichen Jahres 1383 ertheilte Graf Berchtold von Kyburg, zu Burgdorf dieser Stadt einige neue Freiheiten. Als Zeugen sind in der Urkunde zwei Grafen von Kyburg, Brüder, Ritter des deutschen Ordens, angeführt. In der, im Sol. Wochenbl. 1828, 310. abgedruckten Abschrift nennt sie Berchtold, „Graf Hartmann und Graf Berchtold, unsere Vettern“: so hießen wirklich zwei Söhne seines Bruders Hartmanns V., die in den deutschen Orden getreten waren. Hingegen in der, Aeschlimanns handschriftlicher Burgdorferchronik beigelegten, überhaupt viel genauern Abschrift dieser Urkunde, nennt Berchtold diese beiden deutschen Herren „Graf Rudolf und Graf Conrad, unsere Brüder“. Da Redaktor die Originalurk. nicht zu Gesichte bekommen kann, so bleibt ihm die Wahl zwischen diesen beiden Abschriften, und da Aeschlimann höchst wahrscheinlich nach der Originalurkunde oder einem vidimirten Urbar kopirte, so gebührt seiner Abschrift der Vorzug. Dieser Graf Conrad zog nachher nach Preußen, wo er nach im J. 1399 die Würde eines obersten Spitalers des deutschen Ordens und eines Comthuren zu Elbing bekleidete. S. Urk. bei Kosebue's älterer Geschichte von Preußen. III. 326. 328.

hatten, in Brand, führten ihre Knechte daraus ab, ritten nach Burgdorf, und überließen den rechtmäßigen Eigentümern der Burg ihre rauchenden Trümmer.

Hemman und Elisabeth von Betsburg gelangten also wieder zum Besitz ihrer Herrschaft Buchegg, worin sie nun Niemand, am wenigsten das im nächsten Jahr so gut als völlig zu Grunde gegangene Haus Kyburg mehr beunruhigte. Die weitere Geschichte dieses Kyburgischen Krieges, der im April 1384 mit dem gänzlichen Verkauf der Kyburgischen Herrschaften Burgdorf und Thun an Bern, mit der Verarmung ihrer bisherigen Herren, und mit der endlichen Auflösung des kleinen Kyburgischen Staates endigte, gehört um so weniger hieher, da in keinen, denselben betreffenden Nachrichten die Namen Buchegg oder Betsburg weiterhin vorkommen, so daß über Hemmans fernere Theilnahme an demselben durchaus nichts bekannt ist: wiewohl sich vermuthen läßt, ein so kampflustiger Haudegen, als er, werde seine neuen Mitbürger ihre Sache nicht ohne seine Mitwirkung haben ausfechten lassen *).

*) Allerdings ist die Auflösung der kyburgischen Herrschaft in Klein-Burgund der Bucheggischen Spezialgeschichte nur so nahe verwandt, als eine solche Veränderung in einem früher mächtigen Nachbarlande dem geringern weder ganz fremd, noch gleichgültig sein kann. Aber in allgemeiner Beziehung war dieses Ereigniß für alle, zum ehemaligen transjuranisch burgundischen Königreiche gerechneten Länder, zu welchem auch die Herrschaft Buchegg zählte, von großer geschichtlicher Bedeutsamkeit: denn mit dieser Auflösung verschwand auch der letzte Ueberrest eines kleinen Fürstenthumes, der, während einer beinahe vierhalbhundertjährigen Dauer, nicht einmal zu einem eigenthümlichen Landes- oder Staatsnamen zu gelangen vermochte,

Aber nicht bloß aus der Geschichte dieses Krieges verschwindet, mit der Wiedergewinnung von Buchegg

und dessen historisches Dasein sogar der Mehrzahl der Geschichtschreiber entgangen war. Denn kurz nachdem im Jahr 1032 das zweite Burgundische Königreich seine Selbstständigkeit eingebüßt hatte, zeigt uns die Geschichte das gräfliche Haus Rheinfelden, geheimnißvollen Ursprunges, im Besitz einer bedeutenden Ländermasse, die sich vom Zürichsee und Rhein bis an die penninischen Alpen und den Genfersee erstreckte, und ihren Besitzer, den bekannten Gegenkönig Rudolf, zur Hand einer Kaisertochter, zum Herzogthum Schwaben und zu einer Ästferone, zugleich aber seinem Untergange entgegenführte. Dieser sein Ausgang erschütterte sein Fürstenthum, dessen Gränzen sich verengten: aber der Kern und der größere Theil desselben erbten durch seine Tochter auf das Haus Züringen über, dessen Macht sie vergrößerten, und dessen burgundischem Rektorat und gewissermaßen auch dessen herzoglicher Würde und Ansehen, sie zur Grundlage dienten. Zum geschlossenen Staate ausgebildet, gelangten diese Burgundisch-Züringischen Länder, durch Annen, die Züringische Erbin, an das ältere oder billingische Haus Kyburg; und von diesem durch eine andere Erbtochter Anna, wiewohl mit verengertem Umfang und geschwächter Macht, an das Habsburg-Laufenburgische oder jüngere Kyburgische Haus, dessen übles Walten, vorzüglich aber dessen, seit einer schauderhaften Begebenheit, auf ihm lastender Unstern, seine letzten Sproßlinge zu einer Selbstaufgebung brachte, die das Ende ihres kleinen Fürstenthumes und dessen Auflösung in ein benachbartes aufblühendes Gemeinwesen herbeiführte. Die Handlungen, sowohl der Züringer, als der Kyburge aus beiden Häusern, tragen den Charakter landesherrlicher, oder erbfürstlicher Gewalt an sich, und drücken, so wie der dreimalige Knnkelanfall, der sich freilich nur auf die Aodien erstreckte, ihren Ländern den Stempel eines kleinen Fürstenthums

Brandstätte, der Freiherr von Wechburg: sondern nach dem 26. Nov. 1384, wo er noch in Solothurn eine Urkunde besiegelte a), bleibt er aus den Urkunden ganz jurick. Der jüngste, ihn nicht bestimmt als verstorben bezeichnende Akt, ist vom 23. Junius 1385: durch denselben bestätigt Frau Berena von Nydau, Grafen Sigmunds des ältern von Thierstein *) Wittwe, zu Basel, die von Hemman vom Wechburg dem Edelknecht Rutschmann von Blauenstein ertheilte Belehnung und gethane Verpfändung der Burg und Herrschaft Neufalkenstein, „als sie Herr Hemman von Wechburg, Ritter, dem ehegenannten Rutschmann versetzt und eingegeben hat**)“. Ob

auf: dennoch erscheint dasselbe nie als solches, nie durch einen eigenen Namen bezeichnet in der Geschichte: Nie hieß es Grafschaft oder Fürstenthum Rheinfelden, nie Herzogthum Saringen, nie Grafschaft Kyburg, Burgdorf oder Thun: der Burgundische Name erstreckte sich über eine weit größere Ländermasse, und die Landgrafschaft Burgund bezeichnete einen ganz andern Begriff, als diesen Staat, dessen Gränzen auch von denjenigen der Landgrafschaft sehr verschieden waren. Eine geschlossene und pragmatische Geschichte dieses vierthalhundertjährigen, aber namenlosen Reichsfürstenthums wäre gewiß eine für die schweizerische, und selbst für die mittelalterlich-deutsche Reichsgeschichte, wichtige Arbeit.

a) 282.

*) Verstorben zwischen dem 8. und 15. October 1383. Vgl. Sol. Wbl. 1823. 146 u. 495.

***) Diese Belehnung ertheilte die Wittve von Thierstein als Erbin Grafen Rudolfs von Nydau und Froburg, ihres Bruders, der als Graf von Froburg die Oberlehns Herrlichkeit über Falkenstein besessen hatte, welche selbst wieder ein Reichsfürstenthum vom Hochstifte Basel, und zwar ein Kunkellehen war, weshalb es, nach Rudolfs Tode, auf seine Schwester Berena über-

Hemman, der hier weder „selig“, noch „weiland“ genannt wird, damals noch lebte oder nicht? darüber giebt die Urkunde durchaus keinen Aufschluß. Zu Hemmans Lebensgeschichte liefert sie aber den wichtigen Beitrag, daß sie die älteste bekannte ist, die ihm ausdrücklich den Titel eines Ritters beilegt: er gelangte zu dieser Würde erst in seinen letzten Lebensjahren, indem er in einer seiner jüngsten Blauensteinischen Urkunden, vom 4. Januar 1382, nur noch Junkher heißt*).

Weder die Zeit, noch die Art seines Todes ist mit Gewißheit bekannt. Nach Zussinger a) blieb er bei Sempach, wo auch sein Freund, Conrad von Eptingen, Einer der drei auf Falkenstein gefangenen Edeln, verblutete. Wirklich findet sich Hemman nach dieser denkwürdigen Schlacht nirgends mehr unter den Lebenden

geerbt hatte. Diese Natur des Buchsgauischen Lehens wurde schon bei dem Uebergange desselben vom Hause Froburg auf das Nydauische, und noch bestimmter durch den Vertrag anerkannt, den die Nydau-Froburgischen Erben im Jahr 1376, nach dem Gefechte bei Schwadernau, dem Bischof Johann von Vienne abdrangen: daher die spätern Verfügungen und Belehnungen Thiersteinischer Grafen über Neufalkenstein. Blauenstein besaß also diese Burg als ein Afterlehen des vierten Grades, von Hemmann von Bechburg: dieser trug es von Thierstein, Thierstein vom Bischof zu Basel, und Letzterer wieder vom heiligen Römischen Reich zu Lehen. S. hierüber eine diplomatische Erörterung im Sol. Wochenbl. 1813. 285.

*) 278. In einer Urk. vom 26. Nov. 1384 heißt er bereits „Herr“ Hemman von Bechburg, aber ohne den Ritters-titel: da aber der Herrntitel nur Rittern zukam, so muß er den Ritterschlag schon vor diesem Tage empfangen haben. S. Anh. 282.

a) Zussinger 215.

genannt: aber weder Melchior Rus, noch Tschudi, noch das Sempacher Schlachtanniversar haben Wechburg auf ihren Verzeichnissen der Gebliebenen*). Da indes Justinger kaum vierunddreissig Jahre nach dieser Schlacht schrieb, und über Wechburgs Ende wohl unterrichtet sein mußte, so verdient sein Zeugniß allerdings den Vorzug des Glaubens vor dem Stillschweigen der beiden andern, spätern, Geschichtschreiber.

Ueber dieses Edelmannes Geist und Charakter läßt sich wohl wenig sagen, das nicht schon aus seiner Lebensgeschichte selbst grell hervorträte. Er war ein vollkommener Abdruck seiner gewaltigen, thatendurstigen und lebenslustigen Zeit, rasch zugreifend und mächtig losschlagend, wo sich Anlässe dazu darbieten; vor Allem aus handelnd, und erst hintendrein, oder gar nicht überlegend. Der Safranraub, gleichsam sein Wahrzeichen in der Geschichte, hat ihn bei der Nachwelt übel angeschrieben: aber wenn ihn Müller deswegen mit einem arabischen Emir vergleicht, der im Straßenraub Ehre suche, so ist dieß Urtheil zu hart. Der Safranraub ist die einzige bekannte Handlung Hemmans dieser Art, und bestund in einer groben, unritterlichen Ueberschreitung des Kriegesrechtes: ein toller, vielleicht sogar noch jugendlicher Streich, der Tadel und Züchtigung verdiente, und wirklich fand, aber seinen Charakter im Allgemeinen lange nicht so schwer beschimpfte, als das Verfahren der Rächer seiner That den andern besetzt hat. Auch scheint er späterhin, dieses Frevels wegen, vor

*) Vielleicht erfolgte sein Tod erst einige Zeit nach der Schlacht, als Folge in derselben empfangener Wunden, weswegen er nicht auf das Verzeichniß der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen gebracht worden sein mag.

seinen Zeit- und Standesgenossen, und ihrem Urtheil über den Ehrenpunkt, Gnade gefunden zu haben, da er nachmals, wiewohl erst ungefähr zehn Jahre später, zur Ritterwürde gelangte.

In Hemman, der von seiner Bucheggischen Gemahlin keine Leibeserben hinterließ, erlosch die Buchburgische Linie des Falkensteinischen Hauses. Seine ihn überlebende Schwester Margarethe, vermählt mit Hans von Heidegg, führte mit Johann, dem Sohne Rutschmanns von Blauenstein, und mit der Stadt Solothurn einen langwierigen Rechtshandel um Burg und Herrschaft Falkenstein, der erst am 23. April 1417, durch Mitwirkung Königs Sigmund, zu Constanz in Minne beigelegt wurde, indem Blauenstein die Herrschaft Heidegg aber seine bestrittenen Erbsprachen, der Stadt Solothurn käuflich und eigenthümlich abtraten, welche Stadt nun im Besitze der Herrschaft Falkenstein verblieb a).

Das Wappen des mit Hemman erloschenen Hauses Buchburg bestahnd in einem einfachen, großen silbernen Schilde im schwarzen Felde; oder vielmehr in einem mit einem breiten schwarzen Rande umgebenen Schilde.

Buchegg fiel jetzt seiner Wittwe, als ihr väterliches Stammgut, anheim. Sie wählte 1393 den Grafen Walraff von Thierstein, Sohn Walraffs des ältern, des Bruders Simons oder Sigmunds des Ältern, eines Verwandten ihres Mannes, zu ihrem Vogte und Beistand; und dieser bestellte wiederum als Vogt über Elisabethens Besitzungen und Rechte in der Herrschaft Buchegg, und für alle, die Bucheggischen Mannlehen

a) Sol. Wbl. 1813. 284. 303.

betreffenden Verhandlungen, den Grafen Ego von Kyburg a). Die Herrschaft Buchegg gehörte ihr, von väterlicher wie von mütterlicher Seite her, da sie, bei der Verheirathung ihrer Eltern, ihrer Mutter Margarethe von Neuenburg als Morgengabe oder Leibgeding verschrieben worden war b). Von dem bischöflich baselschen Lebensverband dieser Herrschaft kömmt, seit des letzten Sennens Tod, nichts mehr vor, wenn sich der Ausdruck: „Bucheggische Mannlehen“, in Grafen Walraffs Vollmacht an Grafen Ego, nicht etwa gerade auf diese Lehenschaft bezieht: es mögen aber eher die hienach benannten Vorbehalte im Verkaufe der Herrschaften Buchegg und Balmegg darunter zu verstehen gewesen sein.

Elisabethens Wittwenjahre bieten wenig Anderes dar, als eine anhaltende Fortsetzung des von ihrem Manne angebahnten Systemes der Güterveräußerungen, durch welche zuletzt der ganze Ueberrest aller Bucheggischen und Sennischen Stamm- und Erbgüter erschöpft wurde. Ihr erster bekannter Verkauf war derjenige von vier Schuposen zu Limpach, für zweihundert und vierzig Gulden, an Burkhard Schilling von Solothurn, im Jahr 1390 c); diese Schuposen mögen wohl Sennisches Hausgut gewesen sein. Wichtiger aber für sie selbst, und besonders wichtig für diese Geschichte, waren ihre Verhandlungen im Frühjahr 1391.

Schon Mittwochs nach Agnesentag, d. i. den 25. Januar 1391, verkaufte Elisabeth Sennin, mit Händen des von ihr zu diesem Zwecke angenommenen Vogtes, Heinrichs von Zelle aus Basel, einem andern

a) 292, 293. 294. — b) 291. — c) 287.

Burger von Basel, Wernii Schilling, die Herrschaft Buchegg, mit Dörfern, Leuten, Gütern u. s. w. nebst ihrem zu Basel gelegenen, Minach genannten Hause an der Todtengasse, zusammen um hundert und siebenzig schwere Goldgulden a). Dieser Verkauf, wie bündig und förmlich er auch verschrieben wurde, hatte keinen Bestand: wie er aber rückgängig gemacht worden sei, ist nicht klar. Nach vierthhalb Monaten, am eingehenden (1sten) Mai gleichen Jahres 1391 schloß Elisabeth, „mit Handen, Günst und offenem Willen“ Grafen Walratts von Thierstein, ihres lieben Oheims und rechten wissenhaften Vogtes, einen andern Kauf mit dem Schultheissen *), den Räten, Burgern und der Gemeinde der Stadt Solothurn, für fünfhundert gute, schwere Goldgulden von Florenz, um die Herrschaften Buchegg und Balmegg, die Burgstat, und Teufelsburg, „den Bubel, als sy begriffen hand“: mit allen Gütern und Zubehörden: als solche werden benannt der Hof zu Balmegg, das Haus, das sie gebaut hatte zu Buchegg in der Burg; ferner die Weiber, der Rebgarten zu Buchegg, die eigenen Leute, Gerichte, Tzinge, Bänne, Wälder, Felder, Wunn und Weide, Almenden, den Limpach sammt den Fischenzen darin, Wildbäume, Federspiel, und die ganze volle Herrschaft. Sie behielt sich, als zu diesem Verkaufe nicht gehörend, vor, einige Schuposen Höfe und Nutzungen zu Balmegg, die Kirchen und Kirchensätze, die Mannlehen und Mühlen, die zu diesen Herrschaften gehörten, und den sogenannten Hochgarten

a) 288. — b) 289.

*) Damals Hemman von Durrach, Edelknecht oder Junker: er stünd der Stadt Solothurn vor, von Johann Baptistä 1384 bis Ende Jahres 1411.

zu Buchegg. Dieser Kaufbrief wurde besiegelt, durch Elisabeth Sennin selbst; durch ihren Vogt, Grafen Walraff von Thierstein, ihren „Oheim“, und durch Grafen Egen von Kyburg, ebenfalls der Verkäuferin Oheim.

Diese Entfremdung ihrer vorelterlichen Stammherrschaft durch die Wittve von Buchburg, schließt die Geschichte der Bucheggischen Selbstständigkeit, und mit derselben, den Hauptgegenstand dieser Arbeit ab. Mit dem Verkauf von Buchegg löste sich dieser kleine Dynastensaat in einen Verwaltungsbezirk eines nicht großen Freistaates auf, und vertauschte sogar seinen bisherigen Namen der „Herrschaft Buchegg“ mit demjenigen einer „Vogtei Bucheggberg oder Buchenberg.“ Elisabeth Sennin räumte mit ihrer halb zerstörten und halb erneuerten Burg das unvordenkliche Erbgut ihrer großmütterlichen Ahnen, den Sitz ihres Vaters, das Leibgeding ihrer Mutter a), die Wiege der eigenen Kindheit. Diesen harten Entschluß erklären und rechtfertigen ihre eigene Verlassenheit und Kinderlosigkeit, ihr vorgerücktes Alter, ihr Unvermögen, die durch jener beiden Kyburge Noth zerstörte Stammburg wieder in ihren vorigen Stand herzustellen, und, wohl mehr als dies alles, die von ihrem Manne ererbten drückenden Schulden, und ihre eigene dadurch sehr beengte Lage. Die Vorbehalte im Verkaufe, besonders derjenige des Bucheggischen Hoch- oder Schloßgartens, scheinen auf die schmerzlichen Gefühle und den innern Kampf zu deuten, mit welchem Elisabeth ihr Vaterhaus in fremde Hände übergeben sah, und verließ. Ungewiß ist, wo sie von diesem Augenblicke an, ihren Aufenthalt wählte: ihren Urkunden fehlt

a) 291.

größtentheils jedes Ortsdatum: im Verlaufe von Buchegg erscheint kein Vorbehalt von Wittwenfug, keine Anfallsbestimmung nach ihrem Tode, oder etwas dergleichen. Vielleicht brachte sie ihre übrigen Tage in einer der benachbarten freien Städte, Solothurn oder Basel, hin.

Sie fuhr fort zu veräußern, so lange sie etwas zu veräußern hatte. Mehrere ihrer Verhandlungen betrafen den, von ihrem Vater, wie er sagte, für den Preis eines erkauften Rosses, und wie Sie sagte, für ein Seelgerette ihres Oheims, des Ritters Konrad Senn, dem Kloster Fraubrunnen verschriebenen Hof Gächliwyl. Diese löste sie, ungewiß wann? gegen andere Güter zu Limpach ein, gab ihn aber den Schwestern zu Fraubrunnen, auf deren Wunsch hin, am 5. Dezember 1392, zurück a): besaß ihn indeß im Februar 1395 wieder, und verkaufte ihn am 4. desselben Monats b) als ein Widum der Leutkirche Bätterchingen, an den dortigen Kirchherrn Christian Reinolt, dem sie zugleich den Kirchensatz Bätterchingen schenkte, um 31 guter Gulden c). Am 20. Nov. 1393 verkaufte sie, mit Vogtsbanden Grafen Egen von Kyburg, Ehehaften und Güter zu Brüggen bei Buchegg, an Rudolf Müller v. Mühledorf d). Im Jahr 1394 verpfändete Graf Ego, mit ihrer Einwilligung, Hannsen von Falkenstein das ihr, vermuthlich als Leibgeding zuständige, Dorf Büenkheim bei Densingen e). Im Jahr 1395 verkaufte sie, mit Vogtsbanden Thiersteins, dem solothurnischen Altschultheissen Matthias von Alren, den Kirchensatz zu Balm; und Rudolf Hofmeister, der

a) 290. — b) 295. — c) 343. — d) 293. — e) 294.

nachherige Bernersche Schultheiß, verzichtete auf seine Rechte und Ansprüche auf denselben *).

Im Jahr 1398 traf Elisabethen von Bechburg noch eine Widerwärtigkeit besonderer Art. Zwei baslerische Edelleute, Arnold von Berensfels, Ritter, und Heinrich Münch von Münchenstein, erschienen am 11. August dieses Jahres einseitig vor dem Reichshofgericht des Königs Wenzel zu Einbogen in Böhmen, und wirkten vor dem königlichen Statthalter an diesem Gerichte, Pfandrechte auf die Stadt Solothurn, von fünfhundert, und auf die Frau von Bechburg und auf alle ihre Güter und Besitzungen, von siebenhundert Mark Silber aus. Die Urkunde des Hofgerichts giebt keine Auskunft über den Ursprung dieser beiden, gewiß allzuhoch gespannten Ansprachen. Diese Pfand- und Besiznahmebriefe wurden den beiden Ansprechern auch in aller Form ertheilt, aber vom weitem Erfolg ist nichts bekannt, als daß die Urkunde des Hofgerichts zu Einbogen zerschnitten im Solothurnischen Archive aufbewahrt wird a). Die ganze Angelegenheit dürfte wohl von irgend einer, auf der verkauften Herrschaft Buchegg verhaftet gewesenen und im Kaufe nicht angegebenen Schuld herrühren, zu deren Bezahlung die Berensfels und Münch, oder deren Vollmachtgeber, weder bei der

a) 301.

*) 296. Matthias von Altren, vom 24. Juni 1377 bis gleiche Zeit 1384, Schultheiß zu Solothurn, verkaufte den Kirchensatz zu Balm im Jahr 1417 dem Kloster St. Urban, von welchem er, im Jahr 1560, um 1600 Pfund Sol. Währung der Stadt Solothurn überlassen wurde, welche hernach diese Pfarrkirche derjenigen von Messen, als eine Filialkapelle unterordnete. Hafner.

Käuferin noch Verkäuferin gelangen konnten. Die Sache muß in der Minne betheilt worden sein: sonst würden sich gewiß noch andere Spuren ihrer fernern Betreibung in den Archiven vorfinden.

Dieses ist die letzte bekannte, Elisabethen von Bechburg betreffende Verhandlung. Am 15. Julius 1399 führt sie der obengenannte Christian Reinolt, Kirchherr zu Betterchingen, in seinem Verkauf des Kirchensazes und Widumsgutes zu Betterchingen und Gächliwyl an die Feldsiechen zu Bern, als eine lebende Person an a); dann geht ihre fernere Spur verloren, und noch ist keine spätere Urkunde bekannt, die ihrer, wäre es auch als einer Verstorbenen, erwähne. Sie mag wohl im Jahr 1400 gestorben sein, oder der Welt entsagt haben; oder ihre Verarmung seufzte sie in Bedeutungslosigkeit und Vergessenheit. In ihrer Person verdorrte das letzte Reis zweier einst sehr angesehenen, edeln Häuser, deren Namen, bei beschränktem Länderbesitz, durch die Persönlichkeit mehrerer ihrer Glieder, nicht bloß in der heimathlichen, sondern auch in der deutschen, ja selbst in der europäischen Geschichte ihres Zeitalters, einen nicht geringen Ruhm erworben hatten. Elisabethens von Bechburg Charakter ist nicht bekannt, ihrer eigenen Handlungen sind wenige, und diese meist nur formelle, vielleicht sogar abgenöthigte; aber ihre Erdenbahn scheint nichts weniger als heiter gewesen zu sein. Sie, eine der reichsten Erbinnen des Landes, die Gemahlin eines begüterten Freiherrn, endigte ihr Leben, ihrer Güter und Herrlichkeit verlustig, allem Anschein nach in eigentlicher Dürftigkeit, deren Schuld wohl dem stürmischen

a) 303.

und unbesonnenen Treiben ihres Gemahls beizumessen ist; eines Mannes, der dem Kriegsmuth jedes noch so tapfern Gegners gewachsen war, und nur seine eigene Kampflust nicht zu bändigen vermochte.

Fünftes Capitel.

Sinblick auf die spätere Geschichte der Herrschaft Buchegg, und Rückblick auf die frühere.

Ist gleich mit dem Verkauf von Buchegg an Solothurn, die Geschichte dieser Herrschaft, und mit dem unbeerbten Ausgang Elisabethens von Wechburg diejenige ihrer Herrscherstämme, gewissermaßen abgeschlossen, so sei doch noch ein Wort über die ferneren Schicksale und den Zustand dieses kleinen Ländchens, nach dem Verlust seiner politischen Selbstständigkeit durch seine Einverleibung in einen benachbarten Freistaat, zu sagen vergönnt.

Die Geschichte der solothurnischen Vogtei oder Amtel Bucheggberg, seit ihrem Verkaufe bis auf unsere Zeiten, ist gewiß nicht leer an Gehalt und Wechselfällen, und wäre kein unwürdiger Gegenstand einer eigenen Bearbeitung, die besonders in staatsrechtlicher Beziehung von allgemeinem Interesse und Belehrung sein müßte. Diese neuere Geschichte beruht nemlich weniger auf Ereignissen, deren Schauplatz das Ländchen selbst war, als auf Bestimmungen seiner innern und äußern Rechtsverhältnisse zu den Städten Solothurn und Bern, Bestimmungen, welche aus langwierigen

und oft wieder aufgenommenen Unterhandlungen zwischen beiden Städten hervorgehn mußten, und erst zweihundert und vier und siebenzig Jahre nach Solothurns Ankauf der Herrschaft, zu voller Reife und unwandelbarem Bestande gediehen.

Mit diesem Ankauf aller Rechte der frühern Herren des Bucheggberges glaubte Solothurn auch die volle Landeshoheit über das Ländchen an sich gebracht zu haben. Allein nachdem Bern im Jahr 1406 zum Besitz der Landgrafschaft Burgunden gelangt war, bestritt letztere Stadt diesen Grundsatz, sprach, als Landgraf, die hohe Gerichtsbarkeit, nebst allen von der Landgrafschaft ausgehenden Rechten, und mit denselben, die Landeshoheit selbst an, und wollte Solothurn nur die niedern Gerichte zugestehen, indem, nach der landgerichtlichen Vereinigung von Zollikofen, vom 12. Sept. 1409, die gesammte Herrschaft Buchegg innerhalb den Grenzen der Landgrafschaft gelegen war *). Die nämliche Streitfrage waltete auch über die solothurnische Vogtei Kriegstätten, die sich ebenfalls in den Grenzen der Land-

*) Es ist urkundlich erwiesen, daß, beim Uebergang der Landgrafschaft Burgunden vom Hause Buchegg auf das Kyburgische, im J. 1313, für die Patrimonialherrschaften des erstern Hauses keine Ausnahme vorbehalten wurde, und daß die Kyburgischen Landgrafen in den Grenzen der Herrschaft Buchegg die Landtage besetzten und dazu geboten, wie in ihren eigenen Herrschaften: denn es war auf einem Landgerichte zu Schnottweil, wo am 9. Nov. 1346 Graf Eberhard II. seinem Sohne Hartmann seine, an Oesterreich aufgegebenen, und von diesem Hause an Hartmann übertragenen Lehen, förmlich übergab. Coll. dipl. des Hrn. Schulth. v. Mülinen, Bd. V.

graffschaft eingeschlossen befindet: dazu kamen noch verschiedene andere Verwickelungen von gemischten Rechten herrührend; und so entspann sich, bald nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, ein weit-schweifiger Rechtsstreit zwischen jenen, sonst so enge verschweiferten Städten, der endlich, den 26. Junius (Samstags nach Fronleichnam) 1451, durch Stadtschreiber Rudolf von Cham von Zürich und Landammann Ital Reding den Jüngern von Schwyz, schiedrichterlich beendet wurde a). Da aber dieser Spruch nur die Grenzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit festsetzte, und die Frage über die Rechte der Landgraffschaft unberührt ließ, so war auch der Hauptgegenstand des Streitens nicht beseitigt, und bald stuhnden beide Städte einander wieder in Unfrieden gegenüber; besonders da sich eine Menge Ansprüche auf Zollfreiheiten, vornehmlich von Seite Solothurns, und einige Irrungen über zweideutige Landmarken, den alten Streitfragen noch beigefellt hatten. Die Sache gedieh abermals zu einem Schiedgerichte, und dieses, bestehend aus zwei Rathsherrn von Freiburg, zweien von Biel, und dem Grafen von Neuenburg*) als Obmann, fällte am 16. Junius 1516, das unter dem Namen des großen Vertrages bekannte Urtheil aus, welches zwar die Grenzen der Landeshoheit, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, und der in vielen Gemeinden ziemlich gemischten, fast durch einander geworfenen Rechte, besser auseinandersetzt, als das frühere Schiedurtheil; aber über den äußerst umständlichen Bestimmungen von Zollpflichten und Zollebe-

a) Wagners Streithandlung 2c. 31. — b) Wagner, 37.

*) Markgraf Rudolf von Hochberg.

freilungen ward abermals der Hauptknoten des alten Zwistes, die landgraffschaftliche Frage wegen Bucheggberg und Kriegstätten, unerörtert, oder wenigstens uner schöpft gelassen; obgleich in diesem Spruch, Berns Besitz hoher Gerichte in solothurnischen Herrschaften ausdrücklich erwähnt, und die Grenzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeiten in solchen gemischten Dominien umständlicher als in dem ältern Spruche bestimmt wurden.

Zu den bisherigen Streitgegenständen gesellte sich, zwölf Jahre nach dem großen Vertrage, noch ein neuer, und dem Anscheine nach gefährlicherer als die bisherigen. Im Jahr 1528 hatte die Reformation in der Stadt und Landschaft Solothurn so viel Boden gewonnen, daß es schien, als wollte sich dieser Stand ganz an die übrigen evangelischen Glieder der Eidgenossenschaft anschließen. In der Aufnahme des Evangeliums zeigte sich die Bevölkerung des Bucheggberges entschiedener, als irgend ein anderer Gebietstheil des Freistaates, und die Reformation fand bald eine allgemeine Anerkennung und festen Fuß in dieser Gegend. Allein plötzlich änderte die Schlacht von Cappel die religiösen Verhältnisse Solothurns: die Altgläubigen gewannen wieder die Oberhand in der Stadt, und so wurde die evangelische Lehre und ihr Gottesdienst sowohl aus derselben, als aus ihren andern Gebietstheilen wieder verdrängt: nur die Gemeinden Läuflingen, Nettingen, solothurnisch Messen und solothurnisch Oberwyl behaupteten sich, von Bern geschützt und ermuntert, bei der angenommenen Lehre, bei welcher Solothurn sie auch ungekränkt verbleiben ließ.

Dieser zwischen Bern und Solothurn eingetretene Unterschied des Glaubens führte am 26. Julius 1539 eine friedliche Uebereinkunft a) herbei, durch welche beide Stände ihre, in den gegenseitigen Gebieten besessenen, und den gegenseitigen Glaubensbekenntnissen angehörenden Kirchensätze, sammt deren Widumsgütern in Zehnten und Bodenzinsen, mit einander austauschten, und sich über verschiedene Verührungen vereinigten. Der Bucheggbergischen Kirchen- und Religionsverhältnisse geschieht darin keine Erwähnung: sie wurden demnach stillschweigend in ihrem bisherigen Bestande anerkannt, so daß Bern fernerhin seine Rechte bei Besetzung der dortigen Pfarreien auszuüben fortfuhr.

Aber auch diese gütliche Uebereinkunft machte den waltenden Streitigkeiten noch kein Ende: sie dauerten, mit Unterbrechungen, fort bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts, wo neuerdings Einleitungen zu einer endlichen und friedlichen Beilegung getroffen wurden. Vom 30. November 1658 bis 31. Mai 1659, gab sich ein eidgenössisches Schiedsgericht *) zu Aarau vergebliche Mühe, den Streit aus dem Grunde zu heben b). Schriftenwechsel, Conferenzen und Tagsatzungsverhandlungen folgten sich beinahe anhaltend bis zum Jahre 1665. Am 18. November dieses Jahres kamen endlich die zu Wynigen zusammengetretenen Abordnungen beider Städte, bestehend aus sieben Bernern und fünf Solothurnern, eines endlichen

a) Wagner 49. — b) Wagner 111.

*) Auf bernischer Seite die Burgermeister Waser von Zürich und Wettstein von Basel: dieser, der bekannte schweizerische Gesandte am Westphälischen Friedenswerke: auf solothurnischer, Landammann Im Hof von Uri und Statthalter Meyer von Freiburg.

gütlichen Vergleiches überein, in welchem für den Bucheggberg, Aetingen *) und Kriegstetten festgesetzt wurde, daß Bern seine Ansprüche auf dortige Landeshoheit fallen lassen und die solothurnische anerkennen solle: Solothurn behält auch das Mannschaftsrecht in diesen Bezirken; doch mit der Verbindlichkeit, in allfälligen Kriegen wider Bern, die dortigen Mannschaften nicht gegen diese Stadt zu gebrauchen: — ein Vorbehalt und Voraussetzung, die viel von ihrem Auffallenden und Anstößigen verliert, wenn man sich in jene Zeiten religiöser Spaltungen versetzt, und den damals noch in frischem Andenken stehenden Rapperschwylerkrieg in Betrachtung zieht. — Bern behält die hohen Gerichte im Bucheggberg und zu Aetingen, und beide Gerichte nebst der Landeshoheit in der von der Herrschaft Buchegg losgerissenen Gemeinde Epellkofen; im Uebrigen aber bleibt es bei allen versöhnenden und in den Verträgen und Schiedsprüchen von 1451 und 1516 aufgestellten Bestimmungen. Auch die Zollstreitigkeiten und übrigen Irrungen, die über andere Berührungspunkte beider Stände walteten, wurden beigelegt und auf immer beseitigt.

Bei diesen Verhältnissen verblieb es nun, so lange die alte Eidgenossenschaft ihren Bestand behielt. Solothurn ließ seine niedern Gerichte im Bucheggberg durch einen in der Stadt sitzenden Vogt verwalten **): peinliche Fälle

*) Die Gemeinde und Herrschaft Aetingen hatte Solothurn nicht von Elisabeth von Wechburg, sondern erst im Jahr 1470 von Schultheiß und Rath zu Bern erkaufte, zwar mit niedern Gerichten, Zwing und Bann, aber ohne hohe Gerichte, Kirchensatz und Kirchenvogtei. Wagner 119.

***) Im Jahr 1546 ließ Solothurn an der Stelle der vormaligen Burg Buchegg wieder einen, noch jetzt vorhandenen,

gelangten an Bern, welches die dortigen hohen Gerichte, in erster Instanz, durch die örtliche Behörde des Landgerichtes Zollikofen, den Freiwibel, verwalten ließ. Der Wohlstand der Bucheggbergischen Bevölkerung, der schöne Anbau des Landes, die große öffentliche und persönliche Freiheit unter den Bewohnern und in den Gemeinden, zeugen günstig für den Geist der alten solothurnischen Verwaltung.

Aus dem Sturme, der von 1798 bis 1803 die Schweiz durchtobte, und alle ältern Staats- und Rechtsverhältnisse gewaltthätig übereinander warf, gieng die solothurnische Vogtei Bucheggberg lediger Dinge als eine gleichbenannte Amtei, jedoch mit vereinigten hohen und niedern Gerichten unter dem Stabe Solothurns, wieder hervor, und nahm in diesem wiedererstandenen Freistaate diejenige staatsrechtliche Stellung ein, in der sie sich seit 1803, durch wiederholte Staatsveränderungen hindurch, erhalten hat.

Der Rückblick auf das Staatsleben dieses Ländchens verliert sich im hohen und dunklen Mittelalter, ohne den wahren Ursprung seines selbstständigen Daseins entdecken zu können, welcher sich mit der meisten Wahrscheinlichkeit in den ersten Verloosungen des Landes unter die eingewanderten burgundischen Eroberer suchen läßt.

Die wiederholten Vererbungen des kleinen Staates, durch Erbtochter, von einem Stamm auf den andern, sein letzter Anfall an eine Schwester des kinderlos abgestorb-

viereckigten Thurm aufbauen, der aber nicht als Amtswohnung, sondern nur als Gefangenschaftsgebäude benutzt wurde. Er kostete zu erbauen, 650 Kronen, 30 Mütt Korn und 5 Mütt Hafer. (Safner II.)

nen Stammhalters, und der freie Verkauf der Herrschaft, durch diese Erbin an ein Gemeinwesen, drücken derselben den Stempel einer freien Aode auf, was sie ursprünglich gewesen, und vermuthlich, nach kurzer Unterbrechung, wieder geworden zu sein scheint.

Die ältesten bekannten Erbherrn des Ländchens führten gräflichen Titel und Rang, welche aber anfangs rein persönlich waren, und sich von ihrem landgräflichen Reichsamt herleiteten: Buchegg selbst war nie eine Grafschaft, sondern, dem Wesen nach, eine Freiherrschafft, deren Besitz die Erhebung ihres spätern bloß ritteradelichen Herrscherstammes in den Freiherrenstand veranlaßte, auf welchen Stamm sich hingegen der gräfliche Titel nicht forterben konnte. Characterschilderungen jener Bucheggischen Dynastien aus beiden Häusern liefert die Geschichte keine: aber die Bruchstücke aus ihrem Leben und über ihr Thun und Treiben, die sich aus Urkunden und Chroniken zusammenlesen und aneinanderreihen lassen, stellen die Mehrzahl derselben als kraft- und einsichtsvolle, gerechte, vorherrschend milde und gutgesinnte Männer dar: ein Charakter, der nicht bloß Einzelnen derselben eigen war, sondern sich unter ihnen von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt zu haben scheint. Diefemnach scheint auch das Schicksal ihrer Untertanen weit günstiger gewesen zu sein, als neuere, oft sehr oberflächliche Schriftsteller, und durch Uebertreibung fortgepflanzte und allgemein verbreitete Vorurtheile, das Untertanenloos im Mittelalter schildern und sich vorstellen. Von allen berathenen Quellen der Geschichte zeugt auch nicht eine einzige von Bedrückungen und Beeinträchtigungen der Bucheggischen Untertanen durch ihre Herren, nicht eine, von Uneinigkeiten zwischen diesen und jenen: nirgendwo eine Spur

von Auflehnungen, Empörungen, Abtrogung von Freiheiten abseite der Unterthanen gegen die Herrschaft. Aber von jener Fluth von Handvesten, Privilegien, Frei- und Schirmbriefen und Reversen, die einen bedeutenden Theil der Geschichte der Grafenhäuser von Kyburg, von Greyerz, und der verschiedenen Zweige von Welschneuenburg ausmachen, bietet die Bucheggische auch nicht eine Spur dar; woraus man schließen möchte, die Grafen und Herren zu Buchegg haben bei ihren Unterthanen das Gefühl solcher Bedürfnisse nie durch Druck oder Unwillen hervorgerufen.

Eine andere willkommene Eigenheit der Geschichte dieser kleinen Landschaft ist ihr auffallend friedlicher Charakter. Obgleich sie unter ihren Beherrschern einige rüstige Kriegsmänner, und selbst einen der ausgezeichnetern Helden seines Zeitalters zählte, so weiß diese Geschichte doch von keinem Kriege, von keiner bedeutenden Fehde, die das Völkchen des Bucheggberges für seine Herren oder für die Bundesgenossen derselben auszufechten gehabt hätte*), oder dessen Tummelplatz und Opfer das Ländchen gewesen wäre. Die ganze Geschichte nennt nur zwei kriegerische Auftritte, die die Grenzen des Bucheggischen Gebietes berührten; nämlich die Zerstörung der Balmegg durch die Berner und Solothurner, und die Wegnahme und Einäscherung von

*) Vielleicht möchte eine größere Theilnahme am Falkensteiner- oder Safrankriege, als Wirkung des bischöflich-baselschen Lehensverbandes, eine Ausnahme hievon machen. Es ist aber nirgends gesagt, daß Burkhard Senn dem Wechburger mit Volk zugezogen sei, noch daß des Letztern Gegner die Bucheggberger, wegen der Einmischung ihres Herrn in jenen Krieg, feindlich behandelt hätten.

Buchegg durch die Grafen von Kyburg. Diesen beiden Störungen darf man, mit großer Wahrscheinlichkeit, einige Verheerungen, wenigstens der an der Aare, oder sonst in der Tiefe gelegenen Dörfer, durch die Gugler beizählen. Solch glückliches Loos kann nächst dem göttlichen Schutze, vornehmlich den friedliebenden Gesinnungen der Bucheggischen Grafen und Herren, und ihrer langen Unabhängigkeit von jedem, mit Pflichten der Heeresfolge verknüpften Lebensverbande zugeschrieben werden.

Das Aussterben des alten Grafenhauses bedrohte das Bucheggische Ländchen mit dem nachtheiligen Schicksal so mancher kleinen Gebiete, dem Anfall an einen auswärtigen, vielleicht fernen Herrn, oder mit schnell aufeinander folgenden Aenderungen seiner Besitzer, sei es durch Vererbung, Verkauf, oder, was das Schlimmste gewesen wäre, durch Verpfändung. Wirklich erfuhr die Herrschaft einen Anfang dieser Schicksale, da innerhalb vierzig Jahren der Mannsstamm ihrer Besitzer dreimal erlosch, und sie sich zweimal durch Erbtöchter an neue Häuser gebracht, neue Namen an ihre Spitze gestellt sah. Ihr Verkauf an Solothurn war demnach eine der größten Wohlthaten, die Elisabeth Senn ihren Unterthanen und den nachfolgenden Geschlechtern derselben erweisen konnte, indem dadurch jedem fernern Herrscherwechsel, jeder Ungewißheit künftiger Schicksale der Faden abgeschnitten, und dagegen diesem Völkchen eine ganz nahe und mütterliche Gebieterin gegeben ward, unter deren Botmäßigkeit dasselbe vier volle Jahrhunderte in tiefem, nie unterbrochenem, äußerem und innerm Frieden, bei stets zunehmendem Wohlstande, und segensreicher Freiheit von jeder Art von Druck, Zwang und Abgaben, sehr glücklich durchlebte. Die Lage des evangelischen Buchegg-

berges, seit der Reformation, und fast zwei Jahrhunderte religiöser Spannungen und Parteiungen hindurch, gereicht seiner katholischen Landesherrin, ihrer Mäßigung und Heilighaltung eingegangener Verträge und anerkannter Rechte, zu eben so großem Ruhm, als der Stadt Bern die Aufmerksamkeit, mit welcher sie über den Religionsinteressen ihrer Bucheggischen Glaubens- und Schirmverwandten wachte. Dieses beneidenswerthe Glück, mit welchem, solcher gemischten und wunderbar verklohtenen Verhältnisse ungeachtet, das Bucheggische Völkchen Jahrhunderte hindurch ununterbrochen gesegnet blieb, bestätigt abermals die Wahrheit, daß die öffentliche Wohlfahrt und die Freiheit der Völker nicht durch den Buchstaben der Verfassungen, sondern durch den Geist, in dem sie gehandhabt werden, — nicht durch die gepriesene Gleichheit oder schulgerechte Ausscheidung, sondern durch die gewissenhafte Beobachtung aller bestehenden und wohlervorbenen Rechte, vor Allem aber durch die, in religiösem Boden gewurzelte Moralität der Regenten, gewährleistet wird — und durch nichts Anderes!

Zwölftes Capitel.

Schluss.

Es mag vielleicht unschicklich oder anmaßlich scheinen, von der Geschichte eines sehr kleinen Ländchens und zweier Dynastengeschlechter, von welchen Allen die größere Weltgeschichte kaum etwas weiß, Anlaß zu einem Ueberblicke des Zeitalters zu nehmen, in welchem

Buchegg durch die Grafen von Kyburg führte, und Störungen darf man, mit großer Sorgfalt ihre Namen der einige Verbeerungen, wenigstens Da aber selbst sonst in der Tiefe gelegenen Fingiges Licht um sich beizählen. Solch glückliches angst entschwundener lichen Schutze, vornehmlich süßlicher Urkunden ist nungen der Bucheggische scheint, als dasselbe von langen Unabhängigkeit dargestellt wird, so dürfte folge verknüpften Er aus dem Studium der Urkun-

Das Ausstreckt über den Geist und das Leben das Bucheggische den Landschaften zwischen dem Rheine sal so manche nicht ganz verwerflich sein. Ueber auswärtigen hingegen dieser Rückblick nicht hinaufeinander.

es durch, die sich wohl mitunter mit dem Namen gewese schmecken, haben die Menschen des drei Herr sechzehnten, fünfzehnten Jahrhunderts bald als vi. Heldenreichliches Heldengeschlecht in poetischem Licht, bald als rohe Barbaren und Unterdrücker, als Leibeigene, dem Faustrecht unterworfenen Sklavenschildert. Der Eine erzählt uns nur von glänzenden Helden und hochberzigen Rittern, die nichts als Galanterie und Großthaten athmeten: der Andere stemmelt den gesammten Adel zu Drängern, Despoten oder Strauchdieben, und verzeigt alle Tugend, alles Recht ausschließlich bei den niedern, ihrer Ansicht nach, allenthalben unterdrückten, gefesselten, vielfältig beeinträchtigten Menschenklassen: eine Darstellung, die besonders in den neuesten Zeiten viele Gunst gewann, deswegen begierig aufgegriffen, vielfömmig wiederholte, und dem geschichtlichen Unterrichte in hohen und niedern Schulen systematisch zur Grundlage der Beurtheilung jenes Zeit-

alters angewiesen worden ist. Beide Schilderungen überschreiten die Grenzen der Wahrheit.

Allerdings war die Europäische Menschheit jenes Zeitalters stärker an Körper und Geist, als die heutige: großartiger war ihr Thun und Handeln, rascher, entschlossener, oft rücksichtsloser ihr Einschreiten und ihre Ausfälle. Die Ehrfurcht jener Geschlechter für das Heilige und Göttliche, für Gotteshäuser, ihre Diener und Bewohner, ihre Achtung für das weibliche Geschlecht, dämpften auf einer Seite die allzuwilden Ausbrüche ihrer überschäumenden Manneskraft, und erzeugten anderseits Handlungen, vor denen die jetzige Welt bald staunt und bald schaudert, und die sie als romanhaft oder fanatisch bezeichnet, oft wohl bloß, um ihre eigene Unfähigkeit, Aehnliches zu leisten, damit zu rechtfertigen, und sich an dem großartigen Alterthum für seine Unerreichbarkeit zu rächen. Darum aber war jene Zeit nicht eigentlich poetischer, als die heutige: nein, sie enthielt mehr Wahrheit, als diese, und überließ die Dichtung den Entfern.

Wer sich unter dem damaligen Adel und der Ritterschaft ein Ideal der Galanterie, des feinsten Ehrgefühls und jenes heroischen Hochsinnes denkt, wie sie in manchen Erzeugnissen gesteigerter Einbildungskraft geschildert werden, der würde sich sehr irren. Der Landadel, besonders diejenigen Glieder desselben, die keine Königs- und Fürstenhöfe besucht, und keine Kriegszüge mit großen Heeren, sei es nach dem heiligen Lande, sei es nach Italien gethan hatten, stuhnden auf einer ziemlich niedern Verfeinerungsstufe: Erscheinungen, wie Graf Hugo von Buchegg und der deutsche Ordenscomthur Berchtold, machten in diesen obern Landen Ausnahmen vom

Alltäglichen. Wirklich scheint aber auch dieser deutsch-burgundische Landadel an seiner Bildung und hofmännischer Gewandtheit hinter dem niederdeutschen und französischen zurückgeblieben zu sein; und so bemerkt man auch bei demselben einen geringern Drang nach ausländischen Abentheuern, als bei letztern: denn schon in frühern Jahrhunderten zählte man aus diesen Gegenden verhältnißmäßig weniger bekannte Kreuzfahrer, als aus den benachbarten Staaten; die vielen Edeln abgerechnet, welche in die, im Lande so stark begüterten, geistlichen Ritterorden traten. Auch jene galanten Ritterabentheuer, von denen alte Sagen und neuere Dichtungen so viel Aufhebens machen, gediehen nicht auf unserm süddeutschen Boden: selbst jene Sagen, wahr oder erdichtet, verweisen diesen Geist mehr nach dem romanischen Westen. Unsere Buchegge, Fegistorfe, Senen, Bremgarten und andere Edle scheinen sich im Allgemeinen mehr mit ihren Gerichtsverwaltungen, Wirthschaftsangelegenheiten und innerem Verkehre, als mit Abentheuern und Irrfahrten in ferne Weltgegenden abgegeben zu haben.

Wenn sich aber die gesteigerten Vorstellungen vom Glanze des damaligen Ritterthumes und von seinen Staunen erregenden Abentheuern und Großthaten, beim urkundlichen Studium der damaligen Lebensweise in Klein-Burgund, Wechtland und den übrigen oberdeutschen Landesgegenden mächtig herabgestimmt finden; so sinken auf der andern Seite auch jene Schilderungen von der allgemeinen Barbarei und Rohheit aller Stände, von der Tyrannei und Willkühr der sogenannten Zwingherren, ihrer Beeinträchtigung der freien Vasallen, der Sklaverei der Hörigen und Leibeigenen, und dem so

äußerst harten Loose dieser Letztern, zu wahrhaft grundlosen Beschuldigungen und Modemährchen herab. Dieser Gegenstand ist bereits oben, bezüglich auf den vorherrschenden Charakter des Hauses Buchegg, leicht berührt worden: hier sei eine etwas allgemeinere Entwicklung desselben vergönnt.

Menschlichkeit und persönliche Freiheit waren wohl in jenen so verschrieenen Dynastienherrschaften in höherem Grade vorhanden, geachteter und in ihren Grundfesten sicherer gewährleistet, als sie es seither irgendwo, selbst in demokratischen oder repräsentativen Staaten, je waren, oder auch jetzt noch sind! Diese Behauptung wird Manchem sehr paradox scheinen; aber ein gründliches Studium der Geschichte wird Jedermann davon überzeugen: denn, da diese Grafen und Freiherren, allenfalls einige wenige Burgknechte abgerechnet, keine andere Stützen ihrer Macht und vorgeblichen Gewalt Herrschaft besaßen, als die Treue ihrer Untertanen, so müssen jene Beschuldigungen der gegen dieselben verübten Tyrannei und Gewaltthaten als leere Erdichtungen in sich selbst zusammenfallen. Wie bald und wie hart wurde der Versuch einer solchen Behandlung der Untertanen, an dem wälischen Hugo Burkhard zu Oltingen, im Jahr 1410, von denselben geahndet? und wohin führten im Jahr 1406 den Franzosen Joinville, Vormünder des minderjährigen Grafen Anton von Grevez, seine Gefährdung der Freiheiten der Landschaft Sancen? Nur die gewissenhafte Beobachtung aller urkundlichen Verträge, Rechte und Freiheiten der Untertanen durch die Herren, konnte ihre Treue gegen sie, und hinwieder nur die Erfüllung aller der Herrschaft schuldigen Pflichten, abseite der Untertanen, die Schonung derselben durch jene gewährleisten:

und wirklich zeichnet sich dieses, als so roh verschrieene Zeitalter, durch eine vorherrschende heilige Achtung aller bestehenden Verträge und alles historischen Rechtes sehr vortheilhaft aus*). Es wird sich wohl kein Beispiel in der Geschichte jener Jahrhunderte, in den burgundischen und allemannischen Ländern, nachweisen lassen, daß solche positive Rechte, entweder allgemeinen Grundsätzen und willkürlichen Doktrinen aufgeopfert, oder einseitig aufgehoben

*) Von einander abweichende Rechtsschulen, d. h. widerstrebende Systeme über die Frage, was Recht oder Unrecht sei, scheint jene Zeit noch nicht gekannt zu haben: es gab eine einzige Schule, die heutzutage historisch genannte, die aber, wie keine Gegnerin, so auch keinen Unterscheidungsnamen hatte. Auf ihr beruhte das ganze Recht dieses Zeitalters, und es beruhte auf festen Grundlagen, wie das merkwürdige, oben (S. 62, Note) angeführte Beispiel von Kaiser Karl IV. beweist. Indes scheint in der Mitte und gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts das zur Mode gewordene Studium der Scholastik und Dialektik, vielleicht auch die Spitzfindigkeiten der Bolognesischen Rechtsschule, der früheren Einfachheit im Privatrechtsverkehr bereits großen Eintrag gethan, und der neuern Rabulistik ein weites Thor eröffnet zu haben: solches ergibt sich aus der ermüdenden Länge der Kaufsurkunden und anderer Verträge dieses Zeitabschnittes, und besonders aus ihrer beinahe lächerlichen Ueberladung mit Verwahrungen gegen, und Verzichtungen auf alle, der Länge nach aufgezählten Vorwände und Rechtsmittel zu deren Entkräftung oder Widerrufung. Eigentliche Musterarten von dergleichen Verlausulirungen, sind die Verkaufsurkunden Hemmans und Elisabethens von Wechburg, über ihre Herrschaften Münstingen und Dieffenberg. Eine solche übertriebene Gründlichkeit und Diplomatie findet sich in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts gar nicht, oder wenigstens äußerst selten.

worden wären, wie dieß in neuesten Zeiten und bei gesteigerter Civilisation, der Politik mancher Staaten zum Grunde gelegt wird. Ja selbst bei Länderewerbungen durch das Schwert, pflegte man, und zwar vorzüglich die Stadt Bern, die vorgefundenen Rechte neuer Unterthanen vollständig und treu anzuerkennen, und sich mit den Herrscherrechten der frühern Besitzer zu begnügen*). Eine solche Heilighaltung wohlgegründeter Rechte ist die sicherste, ja wohl die einzig sichere Gewährleistung öffentlicher und persönlicher Freiheit, da jede, selbst durch wohlthätige Zwecke begründete Weiseseziehung eines einzigen urkundlichen oder histori-

*) Denn noch waltete damals der Begriff vor, daß der Beherrscher mehrerer Länder, Völker und Volksstämme, jedem derselben seine hergebrachten Rechte, Gesetze, Freiheiten und Sitten zu lassen, zu schützen und zu ehren, und sich in seiner Regierung darnach zu richten schuldig, aber nicht befugt sei, denselben das Opfer aller jener Güter, einer willkürlichen Gleichförmigkeit zuliebe, abzdringen, welche alle Begriffe von Freiheit, Nationalität, und das ganze Selbstgefühl jedes dieser Völker schwer verletzt haben würde. Damals wollte oder konnte noch Niemand das große Geheimniß ahnen, daß wahre Freisinnigkeit in einem Fanatismus für Gesamtheiten bestehe, der alle ihre besondern Bestandtheile zertrete, und jeden derselben seiner angeborenen Rechte berauben müsse, um in unbedingter Gleichheit die unverjährbaren Menschenrechte herzustellen und aufrecht zu erhalten. — Als Bern im Jahr 1388 die Städte Bären und Nidau nach harten Belagerungen eroberte, ließ sie denselben alle von ihren frühern Herren erlangten Freiheiten, und der Stadt Bären ihren, von denselben erhaltenen einträglichen Land- und Wasserzoll, und begnügte sich mit den Rechten der frühern Besitzer dieser Städte.

schen Rechtes, grenzenloser Willkühr die Bahn bricht, und alle andern Rechte dem Guldünken und den Sophismen derjenigen unterordnet, welche die Macht in Händen haben, denselben den erforderlichen Nachdruck zu geben. Einem Zeitalter, Land, und Volke aber, wo Eigenthum und verbriefte Rechte sich solcher Sicherheit erfreuten, läßt sich, selbst bei noch bestehender Leibeigenschaft und Hörigkeit, ein hoher Grad von Freiheit nicht absprechen.

Denn selbst der Stand und die Verhältnisse dieser Hörigen und Leibeigenen hatten im Verlaufe der Zeit eine sehr bestimmte und rechtsförmliche Gestalt angenommen, und diesen Menschenklassen mancherlei schützende Rechte zugesichert, die theils auf ausdrücklichen Verträgen, theils auf altherkömmlichen Uebungen, zum Theil auch auf Staatsgesetzen beruheten. Durchgeht man die alten Verkäufe, Verpfändungen und Vergabungen, so findet man in den daherigen Briefen häufig, neben dem Namen des, die veräußerten Güter bauenden und mitgegebenen Hörigen oder Leibeigenen, auch die Angabe eines unveränderlich festgesetzten Ertrages dieser Güter an ihre Eigner, meist in Naturerzeugnissen ausgesetzt: Verbesserungen und Mehrertrag solcher Schuposen müssen demnach allmählich ganz dem Anbauer zu Gute gekommen sein; und so wie dieselben im Zeitverlaufe in das Eigenthum der Leptern überzugehen begannen, nahmen jene fixen Ertragsablieferungen den Charakter bloßer Bodenzinse*) an. Daß das ursprüng-

*) Mancher heutige sogenannte Bodenzins war ursprünglich nichts anderes, als der festgesetzte Ertrag solcher Schuposen an ihre Eigenthümer.

liche Recht der Herren, ihre Leibeigenen von einem Gut auf das andere nach Willkür zu verpflanzen, schon früher außer Übung gekommen, und gleichsam veraltet sein müsse, scheint eben aus den zahllosen Benennungen der Anbauer veräußerter Schuposen (mit diesem Namen wurden solche von Eigenleuten bebaute Güter bezeichnet) in den Veräußerungsurkunden hervorzugehen. Ueberhaupt scheint das Schicksal dieser Eigenleute und Hörigen (denn zwischen diesen beiden Eigenschaften waltete noch ein wesentlicher Unterschied) zur Zeit und im Vaterland der Buchegge und Sennen, wenig drückender, ja, in rein physischer Beziehung, oft selbst leichter gewesen zu sein, als dasjenige der gemeinen und unbedingtesten Freien: sie waren gleichsam Erbpächter ihrer Herren, welchen hinwieder auch bedeutende Pflichten gegen sie oblagen, wie der ihnen zu gewährende Schutz und Obdach, die Erbauung und Unterhaltung ihrer Wohnungen, u. a. m. Daß sich häufig eigene Leute des Landadels nach den freien Städten flüchteten, und um deren Burgrecht nachsuchten, widerlegt diese Ansichten und Urtheile noch nicht: die den Städtebewohnern zugesicherten Rechte und Freiheiten lockten ja sogar höhern und geringern Adel in dieselben: wie viel anziehender mußten sie für den gemeinen Freien und besonders für den Unfreien sein? Ueberdieß darf nicht bezweifelt werden, daß die Lage der Eigenleute der einen Herrschaft drückender gewesen sein mag, als derjenigen einer andern: bezeugt doch schon das Sprichwort: „Unter dem Krummstab sei gut wohnen“ — den Vorzug des Zustandes von

a) S. Möfers patriot. Phantasten, Bd. 1.

Gotteshausleuten vor demjenigen der Eigenleute weltlicher Herren.

Aber von was Anderem lebten denn eigentlich die Fürsten, Grafen, Freiherren und Landebeln jener Zeit, als aus dem erpreßten Gut der Unterthanen? In den burgundischen und allemannischen Gauen und den Alpenthälern, — denn weiter führen die hier zu Grunde gelegten Forschungen nicht, — mußten sich diese Herren an dem Ertrag ihrer Besitzungen, und an gewissen, ziemlich scharf abgezirkelten Einkommenszweigen begnügen: auch hier war Willkühr, wenn auch nicht ganz unmöglich, doch sehr stark eingegränzt. Wie selbst der Ertrag und die Zinse ihrer Eigengüter gewissermaßen festgesetzt und beschränkt waren, ist so eben gemeldet: mit diesen waren aber auch die Forderungsrechte an die Eigenleute erschöpft. Auch das Bußenrecht, das der Willkühr den meisten Spielraum bietet, war gegen dieselbe, durch altbergebrachte und landesübliche Bestimmungen der Bußen auf die vorsehbaren Straffälle, mächtig eingedämmt. Direkte und indirekte Auflagen, Steuern und sogenannte Tälten*) waren die Herrschaften nicht befugt, nach Gutdünken oder Bedürfniß aufzulegen: wohl waren gewisse Landschaften, Städte und Gemeinden ihren Herren steuerpflichtig: aber diese Steuern waren in runden Summen für die ganze schuldige Gemeinheit festgesetzt, z. B. Thun an die Grafen von Kyburg jährlich fünfzig Pfunde, Oberhasle eben so viel

*) Talliac. In den Städten fand die Ausschreibung derselben häufig statt, aber es waren die freien Gemeinden, die sich selbst belegten, wie z. B. zu Bern der Fall oft eintrat.

an seinen Reichsvogt oder Reichspfandherrn, Frutigen einen gleichen Betrag an die Freiherrn von Thurn oder an diejenige Herrschaft, welche das Land inne hatte. Ein weniger abgegränztes Einkommen gewährten Münzrechte und Zölle, wo Landherren, wie z. B. die Grafen von Kyburg, von Neuenburg, von Rydau, und die Freiherrn von Harwangen und Grünenberg dergleichen von der einen oder andern Art besaßen. Aber aus Veräußerungsbriefen solcher Rechte erhellt, daß auch ihr Ertrag, vermuthlich durch Pacht- oder andere Verträge, auf lange Fristen hinaus festgesetzt war. Diese strenge Beschränkung, und das Unvermögen der Landherren, ihre Bedürfnisse durch Erpressungen von ihren Unterthanen zu befriedigen, beweisen zahlreiche Beispiele verarmter Dynastien, die ganz eigentlich in der Zerrüttung ihrer Glücksumstände ihren Untergang fanden, ohne von ihren, bisweilen sehr zahlreichen Unterthanen weder auf gerechtem noch ungerechtem Wege, die Mittel zu ihrer Aufbülfe erlangen zu können. Von solchen Beispielen seien, neben den Grafen von Froburg, von Harberg, von Thierstein, den Freiherrn von Signau u. A., die einst so mächtigen Grafen von Kyburg anzuführen, die, verfolgt von einem, schwere Blutschuld rächenden, göttlichen Verhängnisse, ungeachtet der glänzenden Erbfälle, eine Besitzung nach der andern verkaufen und verpfänden, und, zu Borgung von einhundert Gulden von einem Baslerjuden, Bürgschaft stellen und Gilschaft geloben mußten^{a)}, obgleich sie sich damals (1383) noch im Besitze der Städte und Herrschaften Burgdorf, Thun, Landsbüt und der Landgraf-

a) Tschudi, 507.

schaft Burgunden befanden, ohne aus allen diesen Besitzungen jene geringe Summe, zu ihrer augenblicklichen Rettung, schöpfen zu können. Ein anderes Beispiel ähnlicher Art ist die nie eingelöste Verpfändung des Hofes Gächliwyl um 70 Gulden, durch die Sennen, als sie noch Besitzer von Buchegg, Balmegg, Münsingen, Diesbach und anderer Güter mehr, und Herren mehrerer tausend Untertanen waren; noch anderer solcher Erscheinungen zu geschweigen. So begründet sind die Beschuldigungen unseres Zeitalters und unserer, vorgeblichen, Geschichtschreiber von Erpressungen und willkürlicher Gewaltthätigkeit jener „blutdürstigen“ „Zwingherren“. Solche unwillkürlichen Beweise des Gegentheils, wie sie das Haus Kyburg durch sein Versinken gab, kamen hingegen die Grafen von Buchegg nicht in den Fall, leisten zu müssen: weniger als bei irgend einem der Dynastenhäuser Burgundens, lassen sich bei diesen, wie es scheint mit angeborner Weisheit begabten Grafen, Spuren herrschender Geldnoth und zunehmenden Verfalles nachweisen; und selbst der vielgereiste, so lange nach Abentheuern und Kriegsgerümmel herumjagende Hugo, scheint in einem unabhängigen, wenn gleich nicht glänzenden Wohlstande aus dieser Welt geschieden zu sein.

Auch die Rechtspflege jener Jahrhunderte unterlag nicht solcher barbarischen Finsterniß und Willkühr, als oberflächliche Geschichtskunde wohl vorauszusetzen pflegt. Die höhere, peinliche Gerichtsbarkeit *) gieng vom Reichsoberhaupt aus, und wurde von den Landgrafen

*) „so den lip rurent“. Landgerichtserkenntnisse von Bollkofen, Konolfingen, Murgenthal. oben S. 50 und Urk. Anh. 311.

und dem Landgericht verwaltet, wie oben gesagt ist. Bürgerliche Streitigkeiten und kleinere Frevel, deren Erörterung zwischen Unterthanen eines und desselben Herrn stattfinden mußte, gehörten vor die Patrimonialgerichte der Grundherren, oder vor die Stadt-, oder Dorfgerichte. Zwischen verschiedenen Herren oder Städten, oder ihren beiderseitigen Angehörigen, pflegten Schiedsgerichte zu urtheilen, deren Bildung gewöhnlich durch bestehende Verträge, öfters aber durch einschreitende Vermittler bewerkstelligt wurde: die Diplomatarien sind sehr reich an solchen schiedsrichterlichen Urtheilsprüchen. Von geschriebenen Gesetzen findet sich in den Geschichtsquellen dieser Länder, für das Zeitalter der Buchegger und Kyburge, keine Spur: die ganze Rechtspflege, sowohl die bürgerliche als die peinliche, beruhte auf Uebungen und traditionellen Gebräuchen, welche von den Gerichten häufig erst im Augenblicke des Urtheilens, durch Kundschaften alter Leute ausgemittelt und anerkannt werden mußten. Ueber die Form der Landgerichte in Kleinburgunden ist bereits anderswo gesprochen worden. — Gottesurtheile und gerichtliche Zweikämpfe waren vom damaligen Rechtsgange nicht bestimmt ausgeschlossen, kommen aber in diesen Ländern beinahe nirgends vor^a). Die Abndung von Verbrechen, die Blutrache um Erschlagene, war zum Theil noch immer Sache der Beleidigten oder der Verwandten des Getödteten^b), da die Landgerichtsverfassung der persönlichen Versöhnung einen entscheidenden Einfluß auf das

a) S. einen zu Bern stattgefundenen gerichtlichen Kampf bei Zusinger. S. 38.

b) 113 ob. Seite 139.

Rechtsverfahren der Landgerichte einräumte, diesen aber eine die Verfolgung der Privatblutrache hemmende Kraft erteilte). Auch in Ausübung der richterlichen Gewalt zeugen die vorhandenen Urkunden nicht von willkürlichem Einschreiten der Landesherren in den Rechtsgang: vielmehr findet man häufig Grafen und Herren als Partheien vor den Schranken der Landgerichte und anderer richterlicher Behörden, deren Urtheilen sie sich, selbst ihren Untergebenen gegenüber, gebührend unterziehen; und gegen die Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Gerichte im Allgemeinen lassen sich keine bedeutende Vorwürfe erweislich durchführen.

Eine letzte Widerlegung der, dem mittelalterlichen Adel zur Last gelegten Härte und Ungerechtigkeit gegen seine Untertanen und alle in seinem Bereich stehenden Menschen aus geringern Ständen, liegt, wenigstens für den burgundischen Adel, in der Seltenheit der Empörungen dieser Untertanen wider ihre Herren. Außer den oben angeführten Beispielen von Oltingen und Sanen, kennt die Geschichte der Länder zwischen dem Jura und den Alpen, nur Ein Beispiel einer Waffenerhebung der Untertanen gegen ihr Herrscherhaus, und selbst dieses liefert noch einen Beweis der Unhänglichkeit der erstern an ihren rechtmäßigen Herrn: es ist der Aufstand der Zbuner gegen Eberhard von Kyburg, bei der Nachricht von der Ermordung seines Bruders Hartmann, ihres Herrn, am 31. Oktober 1322. Sonst weiß die Geschichte Burgunds von keinen andern Aufständen, als hier und da im Innern der Städte. Sollten denn jene hart be-

a) 311 ob. Seite 50.

drängten Landleute, welche mitunter die Händel ihrer Herren so ritterlich ausfochten, die Waffen so gut als diese zu führen verstanden, und ihnen so feste Treue erzeugten, nie auf den Gedanken gerathen sein, sich solcher Bedränger, deren ganze Gewalt nur auf eben dieser Treue beruhte, auf eigene Faust zu entledigen? Die große Seltenheit solcher Selbsthülfe gereicht gewiß den Herren und ihrem Walten zu einem eben so rühmlichen Zeugniß, als ihren Unterthanen selbst zu großer Ehre.

Also sollten alle jene Klagen über das Faustrecht und über die Leiden der Völker durch den Uebermuth und die Gewaltthätigkeit der Großen, rein ungegründet, rein erdacht sein? Nicht doch: hier ist vorerst nur von den Ländern zwischen Jura und Alpen, von dem deutschen Burgundien die Rede, das der Schauplatz der vorerzählten Geschichten war: Was in andern Ländern, in Italien, Savoyen, dem romanischen Burgund vorgeht, was Franzosen an und gegen einander begiengen, und was im inneren und nördlichen Deutschland üblich war, bleibe dieser Arbeit fremd. Aber auch auf die Landschaften, welche heutzutage den schweizerischen Bundesstaat bilden, sind die oben geschilderten Verhältnisse nicht ausnahmslos anwendbar: Einzelne Charaktere lieferten auch abstechende Ergebnisse, die jedoch, bei mangelhafter Kenntniß der Thatsachen, nicht allzu kühn beurtheilt werden dürfen. Wo aber der hohe Adel bisweilen zur wahren Geißel des gemeinen Landvolks wurde, das war in seinen Kriegen und Fehden, die gewöhnlich mit furchtbaren Verwüstungen und Ausschweifungen der Kriegskente begleitet waren. Hier war es, wo der Landmann, der Wehrlose, von den Gewaltigen, aber nicht von seinen eigenen Herren, sondern von deren

Feinden, oft sehr hart mitgenommen wurde. Allein diese Vorwürfe treffen nicht bloß den kriegerischen Adel, sondern, in noch höherem und zumal ausgedehnterem Maße, ganz besonders die kriegsführenden Gemeinwesen, sowohl Städte als freie Länder: hier liegt der wahre Grund der, über das Schicksal des gemeinen Volkes jener Zeiten geführten schweren Klage. Indes mögen wenige Gebietsheile des römischen Reiches von dieser Seitel so verschont geblieben sein, als das kleine, den Grafen von Zuchegg unterworfen gewesene Ländchen: wohl dürften die öftern Kriege des Kleinburgundischen Adels mit den Städten Bern und Solothurn, denselben von Befehdungen unter sich selbst zurückgehalten haben, wovon die Geschichte dieser Landschaften wirklich nur sehr Weniges meldet.

Die Kirche behauptete durch ganz Burgunden noch immer ein hohes Ansehen, obschon im XIV. und XV. Jahrhundert die Stiftungen neuer und großer Gotteshäuser sehr selten geworden*), und die Vergabungen an Kirchen und Klöster in ihrem Werthe bedeutend gesunken waren. Im Umfang der Landgrafschaft, die ganz im Constanzischen Sprengel begriffen war, zählte man am Schlusse des XIV. Jahrhunderts, ohne die städtischen Gotteshäuser, drei Manns-, und drei Frauenklöster, fünf Priorate und drei Ritterhäuser**). Unter diesen

*) Die von Peter von Thorberg um 1396 gestiftete Karthause Thorberg ist, während diesen zwei Jahrhunderten, die einzige neue Erscheinung dieser Art, außerhalb städtischen Mauern, im Umfang der Landgrafschaft Burgunden.

***) Die Mannsklöster Frienisberg, Mönchen-Cappelen, Thorberg, die Nonnenklöster Rüegsau, Fraubrunnen, Dettlingen: die Priorate Nöthenbach, Leuzingen, Hettiswyl,

genöß das Cisterciensier Frauenkloster zu Unser Lieben Frauen Brunnen*), die besondere Gunst der Häuser Kyburg (von dessen Vorfahren es, 1246, gestiftet worden war), Buchegg, Fegistorf, Senn von Münsingen und der Kerren zu Kerrenried. Diese Geschlechter stifteten daselbst zahlreiche Fahrzeiten, und viele ihrer Glieder bereiteten sich in dortiger Kirche ihre letzten Ruhestätten. Die Mektissinnen stammten größtentheils aus adelichen Häusern: und viele Fräulein aus vornehmen Geschlechtern nahmen daselbst den Schleier.

Das offene Land war mit Pfarrkirchen wie besät; einige von Klöstern, die meisten von Grundherren in frühern Jahrhunderten gestiftet, zum Theil auch reichlich ausgestattet, für das Heil ihrer eigenen Seelen, und für dasjenige ihrer Untertanen. Die Mehrzahl dieser Kirchensätze gelangte allmählich an die Gotteshäuser; Frienisberg (sonst Aurora genannt) Buchsee und St. Urban hatten dieser Kleinburgundischen Kirchensätze viele an sich gebracht.

Hier mögen auch einige Erläuterungen über die in dieser Geschichte mehrmals vorkommenden Ausdrücke von Kirchensätzen, Kast- und Kirchenvogteien, Kirchherren, und Widumsgütern ihre Stelle finden, die zugleich auf die Verhältnisse der Pfarrkirchen des Mittelalters einiges Licht zu werfen geeignet sind, und besonders auf die Kirchenverfassung von Deutsch-Byrgund angewendet werden können.

Wangen, Herzogenbuchsee, die Johanniterhäuser Buchsee und Thunsetten, das teutsche Haus Sumiswald.

*) Fons S. Mariæ. Im Anhang sind die meisten Urkunden aufgenommen, welche die Namen dortiger Mektissinnen aus der Bucheggischen Zeit nennen.

Die Bisthümer waren in der Regel kaiserliche oder königliche Stiftungen: ebenso einige der größern und wichtigern Abteien, z. B. St. Morizen, das Frauenmünster in Zürich, Reichenau: noch mehrere Klöster, und, in der Regel, fast alle Pfarrkirchen, verdankten ihre Stiftung und erste Ausstattung, grundherrlicher, sei es geistlicher oder weltlicher Frömmigkeit und Freigebigkeit: die Sorge für das eigene Seelenheil und dasjenige ihrer Unterthanen, bildet einen stark hervortretenden Charakterzug der Landesherren des frühesten christlichen Mittelalters. Solche grundherrliche Stiftungen waren die in den vorhergehenden Blättern öfters genannten Klöster, Frienisberg, Trub, Interlaken, Gottstatt, St. Urban, und das am meisten erwähnte Fraubrunnen. Die diesen Gotteshäusern zugelegten Güter wurden Eigenthum derselben, so wie die damit verknüpfte Gerichtsbarkeit und andere unförperliche Gerechtsamen: ihre Verwaltung und ihre Beschützung gegen äußere Beeinträchtigungen, lag in der Pflicht ihrer Kastvögte. Anders verhielt es sich mit den Pfarrkirchen: ihre Stifter, die weltlichen wie die geistlichen Grundherren, blieben zugleich rechtmäßige Eigenthümer derselben, so wie der zu ihrer Versetzung und Unterhaltung angewiesenen oder gewidmeten Güter, welche daher nicht Kirchengüter, sondern Widums- oder Widdegüter genannt wurden, und zum Theil in Grundstücken, Zehnten Lehenzinsen, zum Theil in unförperlichen Rechten bestanden. Mit dieser Stiftung und Ausstattung war denn auch der Kirchensatz oder das Kirchenpatronat verbunden, vermöge dessen dem Stifter, Gutthäter und Unterhalter, billigermaßen, auch das Recht des Vorschlages der Pfarrer und Kapläne bei dem Bischof unbestreitbar ankam. Was der Kastvogt den Klöstern, das

war der Kirchenvogt den Pfarrkirchen: in der Regel waren die Patrone oder Collatoren zugleich auch im Besitze der Kirchenvogtei. Die Beziehung des Einkommens an Grundertrag, Gebühren und Gefällen war die Sache des Kirchherrn oder Kirchenpatrons; meistens in einer Person mit dem Pfarrer vereinigt, doch auch öfters davon getrennt, und zuweilen, wiewohl selten, sogar in weltlichen Händen: in solchen Fällen übertrug der Kirchherr die Versorgung der Pfarrei einem von ihm besoldeten Vikar, der den Titel eines Leutpriesters oder Plebanus führte: so hießen beinahe alle von Gotteshäusern, oder andern geistlichen Corporationen, auf den ihnen zustehenden Pfarreien angestellten Seelsorger.

Das, auf die privatrechtliche Entstehung der allermeisten Pfarrkirchen gegründete, und keinem Zweifel unterliegende Eigenthumsrecht der Grundherren über ihre Kirchensätze, Kirchenvogteien und Widumsgüter, war so allgemein anerkannt, daß dieselben, gleich andern Gütern und Gerechtsamen, Gegenstände des täglichen Verkehrs waren, sei es durch Vergabungen, Verkäufe oder Verpfändungen, sei es, im Geiste des damaligen Lebenssystems, durch Belehnungen; wie solches sowohl durch eine sehr große Zahl älterer Urkunden a), als durch Verhandlungen aus den neuesten Zeiten, auf das bündigste erwiesen ist. Ja, selbst die Widumsgüter der in den Besitz der Regierungen übergegangenen Kirchen und Kirchensätze, werden noch jetzt als Grundeigenthum der Landesherren,

a) S. im Anhang, Nr. 6. 10. 13. 15. 18. 36. 47. 54. 56. 76. 89. 94. 143. 147. 148. 152. 177. 199. 204. 244. 254. 260. 265. 266. 270. 287. 289. 295. 296. 297. 303.

und nicht der Kirche angesehen und behandelt^{*)}: in gleichen Rechtsverhältnissen stuhnden von jeher die Kirchensätze und Widumsgüter der Privat- und Corporationscollaturen zu ihren Collatoren^{**}).

*) Die Rechte der jetzigen schweizerischen, besonders der reformirten Regierungen, auf den Besiß der Pfarrkirchen, Pfarrgüter, und auf die Kirchensätze, gründen sich auf verschiedenartige Verhältnisse. Viele sind vertragsweise aus den Händen der Grundherren oder anderer Collaturbesißer in diejenigen der Regierungen übergegangen: das Eigenthum der letztern ist demnach privatrechtlicher Natur. Andere, früher von Gotteshäusern und geistlichen Stiftungen abhängige, wurden, bei der Reformation oder bei andern Säcularisationen derselben, wie die übrigen Stiftsgüter, von den Regierungen eingezogen, incamerirt, und befinden sich in den nämlichen Rechtsverhältnissen von Staatsgut, wie andere Erbstücke eingezogener Gotteshäuser. Noch andere wurden in späterer Zeit von den Landesherren neu gestiftet und ausgestattet: diese sind eigentlich landesherrliche Institutionen, gehören dem Staate rein von Staatswegen, und der Regent besißt, verwaltet und versieht sie, weder als Erbe oder Käufer von frühern Besißern, noch als Orts- oder Grundherr, sondern als eigentlicher Landesherr. Endlich besißten noch einige Staaten der Schweiz, Kirchen und Kirchensätze, die ihre Regierungen, vermöge landesherrlicher Machtvollkommenheit, sammt den zum Unterhalt angewiesenen Widumsgütern, diesen Staaten, oder vielmehr sich selbst durch bloße Beschlüsse, ohne Verträge mit den frühern Besißern, und ohne Gegenleistungen, also ganz einseitig, zugesprochen und incamerirt haben. Ob dieser einstweilen rein faktische Besißstand auf wirklich staatsrechtlichen Grundlagen, oder auf bloßer Willkühr, Unkunde und Irrthum beruhe, ist zwar leicht gründlich zu erörtern; keinenfalls ist aber hier der schickliche Ort dazu.

***) Die Behauptung, Collaturrechte und der Besiß von Su-

Groß, wie überall, war allerdings auch in Klein-Burgund der Einfluß der Geistlichkeit: die Cistercienser zu Frieberg und die Johanniterritter zu Buchsee wußten denselben mit Erfolg zu Bereicherung ihrer Häuser zu benutzen. Uebrigens bietet die kleinburgundische Geistlichkeit dieses Zeitalters keine andern Erscheinungen dar, als die der übrigen Katholicität, und somit auch keinen Stoff zu besondern Schilderungen.

Ansprechender, und zugleich lehrreicher als diese Schilderung der äußern Gestalt und Einrichtung der deutsch-burgundischen Landeskirche, wäre unstreitig diejenige ihres innern Geistes und ihres Einflusses auf die Gesittung jener Zeiten; allein es lassen sich in dieser Beziehung keine Erscheinungen aufweisen, die jenem kleinen Erdenstück eigenthümlicher angehörten, als der übrigen deutschen und der katholischen Christenheit überhaupt, in welcher sich derselbe beinahe unscheinbar verlor. Die vielen vorkommenden Vermächtnisse, Vergabungen, Seelgerette und andere Stiftungen jener Zeit, beweisen den tief religiösen Sinn der deutsch-burgundischen Bevölkerung; und äußerte sich gleich ihre Frömmigkeit größtentheils in den materiellsten Begriffen über die Pflichten eines Christen, — hatten sich auch die göttlichen Lehren des ächten Evangeliums in einen dichten Nebel von menschlichen Zusätzen und von Mißdeutungen ihrer Urkunden verhüllt, so war es dennoch der, durch diese dürren Formen und unächtlichen Hüllen hindurch wirkende Kern des reinern Christenglaubens, der die,

behörden der Kirchensätze seien kein Eigenthum, sondern bloße Privilegien, widerspricht geradezu der ganzen urkundlichen Geschichte und den bisherigen staatsrechtlichen Grundsätzen.

oft an Wildheit gränzende Energie jenes kraftvollen Geschlechtes, durch Ansprachen an die Gewissen zähmte, und sie in so probehältige Schranken eindämmte, wie solches die, in bloß menschlicher Weisheit wurzelnden, und von den Stützen göttlicher Gesetzgebung sorgfältig losgebundenen, neuern Philosopheme unserer verfeinerten Cultur, an physisch und moralisch schwächern Geschlechtern, nicht mehr zu vollbringen vermögen.

In wissenschaftlicher Hinsicht läßt sich von einem kleinen Ländchen ohne Städte, wie Klein-Burgund, wirklich nichts Bemerkenswerthes melden: eine einzige für jene Zeit außerordentliche Erscheinung möchte wohl die vorzüglichere Bildung sein, die Graf Hugo von seinen langen und großartigen Heerfahrten in die Heimath zurückgebracht zu haben scheint, und die ihn nicht bloß über die meisten seiner Landsleute, sondern auch über viele seiner Standes- und Zeitgenossen in Staaten und Ländern von höherer Civilisation, als sein Klein-Burgund, erhob. — So viel läßt sich indeß, zu Gunsten der damaligen wissenschaftlichen Bildung in diesem Land, bezeugen, daß die aus jenem Zeitalter noch vorhandenen lateinischen und deutschen Urkunden, durch ihre Schrift wie durch ihre logische Bestimmtheit und den fertigen Gebrauch beider Sprachen, vortheilhafte Zeugnisse der Kenntnisse und Fertigkeiten ihrer Verfasser liefern, diese seien nun geistliche oder weltliche Notarien gewesen, von welchen letztern übrigens, aus jenen Zeiten, außerhalb der Städte, urkundlich keine vorkommen.

Zuletzt sei noch erlaubt, künftige Alterthumsforscher auf eine, in den angeführten Urkunden wiederholt hervortretende Thatsache aufmerksam zu machen, in wel-

cher sich vielleicht der Schlüssel zu einer oft aufgeworfenen, und nie gelösten, aber einem viel frühern Zeitalter angehörenden Frage von höherer geschichtlicher Wichtigkeit finden ließe. Wie beharrlich wurde nämlich nicht die Linie vom Gebirgsrücken des hohen Enzi durch die wagenden Stauden nach dem Laufe der Roth und Murgeten hinunter, als Ostgränze der Landgrafschaft Burgund beibehalten? Und diese Grenzlinie trennte nicht etwa bloß zwei Landgrafschaften, zwei willkürlich bestimmbare Gerichtsbarkeiten; sondern sie schied auch die Namen und die Nationalbegriffe Burgund und Aargau von einander! Sollte es zu gewagt sein, in dieser nämlich Linie, die ehemalige nordöstliche Gränze des transjuranisch-burgundischen Königreiches, ja vielleicht sogar die des Reiches der alt-burgundischen Könige aus Gundioch's Stamme, zu vermuthen? Schwer dürfte es sein, die Ausdehnung jener beiden Reiche bis an diese Linie, noch schwerer aber, sie ostwärts über dieselbe hinaus, diplomatisch nachzuweisen: hier ist aber nicht der Ort zu einer nähern Untersuchung dieser Frage, welche hiemit geübertern und gründlichern Federn überlassen werden muß, und auch unmaßgeblichst empfohlen wird.

Doch, genug über einen so kleinen, einen so wenig bemerkten Fleck der Erdoberfläche! Des Gesagten dürfte bereits allzu viel, dem gering scheinenden Gegenstand schon ein zu großer Aufwand von Zeit gewidmet, und unbescheidene Ansprüche an die Geduld manches Lesers gemacht worden sein. Allein, sollten sie, jene entschwindenen Geschlechter, jene Ideale überschäumender Manneskraft, nicht würdig sein, daß ihre vergessenen, oder durch eine unbillige Nachwelt mißkannten, oft sogar un-

gerecht entstellten Handlungen, an das Licht, und an ein reines Licht gezogen werden? sollten jene Handlungen, deren manche ihre Wirkungen bis auf unsere Tage hinaus erstreckt, und Verbindlichkeiten wie Rechte auf ein halbes Jahrtausend hinaus begründet haben, nicht die Mühe einer etwas sorgfältigen Erörterung verdienen? Gewiß, jeder Billigdenkende, jeder ächte Freund der Wahrheit, wird diese Fragen bejahend beantworten. Und Solchen, aber auch Niemanden als Solchen, sei andurch dieser kleine geschichtliche Versuch einer ungelübten und noch viel ungelehrtern Feder, zu nachsichtiger und christlich milder Beurtheilung angelegentlichst empfohlen.

Chronologisches Verzeichniss der zu Rathe gezogenen und zum Theil als Belege angeführten Urkunden.

1. um 1130. Ohne Datum. Schirmbrief des Kaisers Lothar für das Kloster Trub, wider die Ansprüche des Klosters St. Blasien. Unter den Zeugen, „Graf Hug von Buchegg“. [Truberbuch. Deutsche Uebers. eines verlorenen lat. Originals, im Lehen-archiv Bern.]
2. 1175. Pridie Nonas Octobr. (6. Oct.) ohne Ortsdatum. Herzog Berchtold IV. von Säkringen schenkt dem Kloster Rüeggisberg die Sceubelenmatte an der untern Galtera (unweit des jetzigen Freiburg). Zeugen: „*Ernoldus comet de Bovetca*“ (Buchegg?) [Sol. Wochenbl. 1827. 454. lat.]
3. 1180. Ohne Tags- noch Ortsdat. Stiftungsbrief des Johanniterhauses zu Buchsee, zur Zeit zc. und des Grafen Arnold. Zeugen: Graf Arnold und sein Bruder Chuono. [Buchsee. Doc. B. I. 1. lat. — Schöpsf. Zar. Bad. V. nr. 64.]
4. 1218. D. Tagsang. Peter, Graf v. Buchegg, erklärt, er habe, als Kastvogt von St. Urs, einen ungehorsamen Gotteshausmann eingezogen und bestraft und sei auf die deßhalb erfolgte Klage, von dem Abte zu Murbach, als königlichem Pfalzboten, für diese Ueberschreitung seiner Befugniß, an das Urtheil der Bürger von Solothurn gewiesen, von diesen aber zu einer Entschädigung an Probst und Capitel verfällt worden. Der Graf erkennt

die Gültigkeit dieses Spruches an, vermöge welchem ihm nicht zustehe, ohne Rath und Einstimmung des Capitels, Gotteshausleute zu fangen und um Geld zu strafen. Er selbst siegelt den Brief. [Sol. Wochenbl. 1811. 349. deutsch.]

5. 1223. Bern, III. der Nonen des Mai (5. Mai). Walther, Freiherr von Eschenbach, bekennt, kein ander Recht an die Kastvogtei von Interlaken zu haben, als vermöge ihrer Ertheilung an ihn durch Kaiser Friedrich II. — Zeugen: Herr Johannes von Münstingen (Gern); Herr Rudolf von Messen; u. s. w. [Interl. Doc. B. I. 232. Sol. Wochenbl. 1828. 316. lat.. — Letzteres hat irrigerweise 1224.]
6. 1224. Bern, vor der nördlichen Kirchpforte, am VII. der Iden Aprils (7. Apr.) Hr. Rud. von Wädischweil tritt den Kirchensatz zu Gsteig an das Kloster Interlaken ab. Unter den Zeugen: Graf Peter von Buchegg, H. von Crochtal, Schultheiß (Causidicus) und der ganze Rath von Bern, und viele Andere. [Interl. Doc. B. II. 9. Sol. Wbl. 1827. 155. lat.]
7. 1226. Bern, am III. der Nonen Sept. (3. Sept.) Probst und Capitel zu Interlaken nehmen auf gewisse Bedingungen Herrn Werchtold von Eschenbach zu ihrem Kastvogte an. Unter vielen Zeugen, Johann Ritter von Münstingen. [Interl. Doc. B. I. 235. Sol. Wbl. 1828. 138. Zurlauben, Tableaux topogr. de la Suisse. Preuve nr. 1. lat.]
8. 1234. Ohne Orts- noch Tagsdatum. Ritter Wernher von Affoltern empfängt auf seine Lebenszeit, von dem Abte zu St Urban, 7 Schaposen in Stetenbach und Schöz, um 16 Mark Silber und einen Jahrzins. Es siegeln, der Edle Graf von Buchegg, und der Freiherr von Wollhausen. [Sol. Wbl. 1831. 335. lat.]
- 8^b. 1234. Frankfurt, den 15. Febr. Heinrich (von Hohenhausen, Sohn Kaiser Friedrichs II.), Römischer König, bekräftigt einen undatirten Spruch des Abtes Hngo von Murbach, den dieser aus Auftrage des Königs ausgefällt hatte, zwischen der Stadt und dem St. Ursenkapitel zu Solothurn, über die

Gerichtsbarkeit der St. Ursenleute am Lägerit. Der Abt spricht, diese Leute gehörten dem Gottes-
 hause von St. Urs: der Graf von Buchegg
 sei dieser Leute Kastvogt, aber das Gotteshaus
 habe ihre Dienspflicht und Nuhungen in voriger
 Zeit von dem Kastvogt losgekauft, der nunmehr
 diese Leute, ohne Aufforderung Probsts und Capitel-
 tels, nicht um solche Pflichten anzufuchen befugt
 sei; und so hätten auch die Bürger zu Solothurn
 keine Gewalt über sie, als in sofern Probst und
 Capitel dazu ihren Willen gäben. [S. Wbl. 1811.
 351. Das lat. Orig. im sol. Stiftsarchiv.]

9. 1235. Ohne Orts- noch Tagsangabe. Cuno von Tüfen,
 Kaiser Friedrichs II. Prokurator in Burgund, er-
 währet durch aufgenommene Kundschaft, daß die
 St. Ursenleute an der Aare unter dem Lägerit, und
 die Gerichtsbarkeit über dieselben, dem Gotteshause
 zu Solothurn angehören: der Graf von Buch-
 egg aber sei der Kastvogt dieser Leute: doch habe
 das Gotteshaus alle Nuhungen und Leistungen
 derselben dem Kastvogte abgekauft, so daß er sie nur,
 infolge Aufforderung durch Probst und Capitel,
 dafür in Anspruch nehmen dürfe. Die Bürger zu
 Solothurn hätten gar keine Gewalt über diese
 Leute: doch soll jeder der Lehtern, der dem Probst
 einen Frevel bessert (büßt), dem Schultheiß zu
 Solothurn (Causidico) auch 3 Schilling Busse
 entrichten. [Das lat. Origin. im Stiftsarchiv So-
 lothurn. S. Wbl. 1811. 315. in deutscher Uebers.]
10. Ohne Datum, um 1241. Burkhard von Thun vergabet,
 um seines Seelenheiles willen, den Kirchensatz zu
 Sigrismyl, der heiligen Jungfrau Maria und ih-
 rer Kirche zu Interlaken. Zeugen: Peter, Graf
 von Buchegg, Herr Cuno von Regisdorf, Wal-
 ther, Probst zu Interlaken. [Interl. Urkunde. S.
 Wbl. 1828. 327. lat.]
11. Ohne Datum: verm. zwischen 1235 und 1250. Peter von
 Bubenberg, Schultheiß zu Bern, tritt dem Johan-
 niterhaufe Buchsee tauschweise Güter ab in Wylser,
 Turrenberg, Eilmarsberg (Zimlisberg), Murzen-
 don (Murzelen) und Möriswyl. Zeugen: die Frei-

- herren Werner von Rien, Burkh. v. Bremgarten, Cuno von Zegistorf, und Cuno von Rütli: ferner Johann Senno von Münsingen, u. A. [Buchsee Doc. Col. Wbl. 1831. 395.]
12. 1239. Sonten (am Thunersee) am X. der Kal. des Julius (22. Junius). Schiedgericht über die Fischenze Huzenmansoye (Weißmannsöy), gehalten durch Ulrich von Spiez, Canonicus zu Anfoltingen, und Rudolf, Schultheiß zu Thun. Unter vielen Zeugen, Werner Senno, Burger zu Thun. [Diesbacherische Familienurkundensamml., Bd. I. 1. lat.]
13. 1240. Montenach, IV. der Iden des Februars 1239 (nach burgund. Zeitrechn.: d. i. 10. Febr. 1240.) Gepa, verwittwete Freifrau von Montenach, verkauft dem Kloster Interlaken, die Güter ihres Hauses, mit aller Gerichtsbarkeit, Kirchensatz und Kirchenvogtei zu Muri bei Bern, „in der Graffschaft des Grafen von Bucheck“. [Interl. Doc. B. IX. 349 und 417. Col. Wbl. 1828. 123. lat.]
14. 1241. Baden. V. der Nonen Mai's (3.). Die beiden Grafen Hartman von Kyburg, der Aeltere und der Jüngere, bekräftigen die Vergabung Cuno's von Ringgenberg, Vogtes zu Brienz, von Gütern zu Solzwyl und Ringgenwyl (das Dorf bei der Burg Ringgenberg) an Interlaken. Unter den Zeugen, *Hugo de Scennis* (Senn? aus dem Geschlecht der Sennen?), Ritter. [Interl. Doc. B. III. 455. Col. Wbl. 1828. 144. lat.]
15. 1242. Burgdorf. Ohne Tagesangabe. Die zwei Grafen Hartmann von Kyburg schlichten eine Streitigkeit zwischen Philipp, dem Prior der St. Petersinsel, und Ritter Ulrich Moser, ibrem Dienstmann, über das Patronatsrecht der Kirche Seedorf (bei Buchsee), welches, gegen Abtretung eines Eigenthums zu Gals, dem Moser verblieb. Unter den Zeugen, Peter, Graf von „Buchegge“. [Buchsee. Doc. B. I. 29. Col. Wbl. 1831. 393. lat.]
16. 1243. D. Ort. Im Maimonat. Die Brüder Jak. und B. v. Möringen treten der Kirche St. Felix und Regula in Zürich einen eigenen Mann, Heinrich mit Namen von Möringen“, ab. Zeugen, Herr Burkhard von

- Tesson, „Ulrich von Bucheck“, Ulrich von
 Nydau zc. (ohne Titel, folglich keine Grafen von
 Buchegg und Nydau. Neugart, Cod. dipl. II. 176.
 Sol. Wochenbl. 1830. 46. lat.]
17. 1244. D. Ort, verm. Solothurn; und ohne Tag. Die
 beiden Brüder von Neuenburg, Otto, Probst zu
 Solothurn, und Heinrich, Archidiacon zu Basel,
 verkaufen einem Subdiaconus Peter zu Solothurn,
 vier Schuposen zu Selsach und Bettlach. Zeugen,
 nach vier Geistlichen und drei Rittern, Ulrich,
 Sohn Grafen Peters von „Buchegge“ (also
 noch Junker) u. a. m. [Sol. Wbl. 1824 287. lat.]
18. 1244 oder eher 1245. Freiburg vor der südlichen Kirch-
 pforte, an Gregorientag (12. März) 1244, und
 Bollingen am XVI. der Kal. Aprils (17. März)
 1244. Aimo, Herr von Montnach, verkauft an
 Interlaken Güter zu Muri nebst dem dortigen
 Kirchensatz, oder bestätigt vielmehr den von seiner
 Mutter Geya am 10. Februar des burgundischen
 Jahres 1239 geschlossenen Verkauf. Unter den
 vielen Zeugen, Johann Senno, Ritter.
 [Unterl. Doc. B. IX. 347. Sol. Wbl. 1828. 126.
 lat. Freiburg datirte burgundisch, Bollingen deutsch:
 die burgund. Zeitrechnung ist hier als die wahr-
 scheinlichere anzunehmen.]
19. 1245. Solothurn, an St. Jakobs Abend (24. Juli). Ver-
 trag Peters, Grafen von „Buchegge“, und
 Ulrichs, seines Sohnes, mit Gottfried, dem
 Landmeister teutschen Ordens in Burgund, und
 den Brüdern des teutschen Hauses, u. s. Fr., zu
 Sumolbeswalt, über den Nachlaß Lüttholds v. Su-
 molbeswalt, Peters Neffen, der den Orden zu seinem
 Erben eingesezt hatte. Laut welchem Vertrag der
 Orden dem Grafen zehn Mark Silbers leiht, für
 welche Zener Sumiswald zu Pfande behält, unter
 ganz sonderbaren Clauseln, die die Einlösung er-
 schwerten. [Sumiswald. Doc. B. I. 129. S. Wbl.
 1825. 418. lat.]
20. 1246. Burgdorf. Im Julius. Stiftungsurkunde des Klo-
 sters Fraubrunnen durch die beiden Grafen Hart-

- mann von Kyburg. [Fraubrunnen. Doc. B. I. 1. S. W. 1826. 46. lat.]
21. 1250. Ohne Ort. Im Februar. Graf Peter von „Buchecca“ ertheilt die, von H. von Schwanden, Cuno von Rütli und Heinrich von Schüpfen aufgegebenen Zehnten zu Bundkofen, Ehozkofen (Koskofen) und Winterwyl, seine Reichslehen, durch die Hand seines Sohnes Ulrich, und mit Einwilligung seiner übrigen Kinder, dem Kloster Frienisberg. [Frienisb. Doc. B. I. 477. S. Wbl. 1827. 363. lat.]
22. 1250. Thun. Vorabend der Iden Aprils (12.). Schiedsrichterliches Urtheil von sechs Richtern, um das Eigenthum der Burg Thun und des Hofes Schüppach, zwischen den beiden Grafen Hartman von Kyburg einerseits, und dem Edeln Manne, H. genannt von Tanne. Unter den von den Grafen bezeichneten Schiedsrichtern befindet sich, Ritter Johann genannt Senno, dessen Siegel an der Urk. hängt. [Thun, Urk. Fsch. S. Wb. 1830. 458. lat.]
23. 1250. D. Ort noch Lag. Ulrich der jüngere Graf von Buchegg verkauft seine Eigenleute, wie sie ihm von der Herrschaft wegen von Heimberg zugehören, dem Kloster Interlaken. Seine Frau Adelheid, der diese Leute von ihrer Ehe wegen zu Leibgebing ausgesetzt waren, hat diese Schankung zu Ulrichs Händen aufgegeben. [Interl. Urk. lat. Sol. Wbl. 1812. 248. in deutscher Uebersetzung.]
24. 1252. Oberhofen, in pomerio ante Castrum (an der Burgmauer) am IX. der Kal. Aug. (Juli 24.). Lucardis, Wittwe Burkharbs von Aspunnen, tritt ihrer Tochter Itha von Webischwyl, und diese durch ihren Sohn, Walter von Webischwyl, dem Kloster von Interlaken, ihre Mobe und Leibgebing in Grindelwald ab. Als erster von 14 Besieglern und 47 Zeugen wird genannt, Peter, Graf von „Buchecca“, Landgraf: der zwanzigste Name ist Johann genannt Senno von Münsingen, Ritter. [Interl. Doc. B. IV. 423. S. Wbl. 1828. 128. lat.]

25. 1254. Bern. Montags nach Matthid des Apostelstag, 1253. (Burgundisch: d. i. den 2. März 1254 nach gew. Zeitrechn.) Ulrich Swaro, Ritter, verkauft Werner von Sigrismyl, Burger zu Bern, Güter und einen Thurm zu Gurzelen. Der erste Zeuge ist Herr Peter, Graf von „Bucheck“, Schultheiß zu Bern. Neben dem Verkäufer, siegelt die Stadt Bern. [Interl. Doc. B. VII. 723. Col. Wbl. 1827. 157. lat.]
26. 1257. D. Ort u. Tag. Ulrich, Graf von Buchegg, verkauft an zwei Burger von Thun, Job v. Wichtrach und Rud. v. Diesbach, Güter zu Heimberg, Kurzenberg, Buchholsterberg, Röhrenbach und am Schallenberg: seine Gemahlin Adelheid, der dieselben als Ehesteuer verschrieben waren, willigt in diese Veräußerung ein. [Grunerische Urk. Auszüge auf der Stadtbibliothek zu Bern. Ms.]
27. 1257. D. Ort und Tag. Der nämliche Graf Ulrich verkauft den nämlichen v. Wichtrach und v. Diesbach, ein Gut im Heimberg, von dem Ort genannt Schleiff, dem Berg nach bis an den Stein genannt Groß; dann durch den Schmitzenbach und die Rothachen hinunter, sammt andern unbenannten Gütern im Gebirg. Frau Adelheid, berechtigt wie im obigen Verkaufe, willigt ebenfalls ein. [Grunerische Urk. Auszüge.]
28. 1257. Bollingen. XV. der Kal. Augusts (18. Juli). Thüring von Trachselwald, mit Handen seines Vogtes Cuno v. Nüti, verkauft an Heinrich Fischer, Meister, und die Brüder des Johanniterhauses Buchsee, seine Eigengüter in der Pfarrei Seedorf. Zeugen, 5 Ritter und 9 Andere, deren dritter, Conrad Senno. [Buchsee. Urk. Col. Wbl. 1831. 353. lat.]
29. 1257. Burgdorf. V. Id. Novembers (9.) Berchtold Moser und Gertrud, seine Frau, treten, gegen eine jährliche Rente, dem Johanniterhause Buchsee ab, den See und alle ihre Eigengüter in der Pfarre Seedorf, mit allen ihren eigenen Leuten. Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg siegelt. Unter den

- Zeugen, nach den Rittern, auch Conrad von Münsingen. (Buchsee. Doc. Sol. Wbl. 1831. 428. lat.]
30. 1257. Zegistorf. An der Unschuld. Kindlein-Tag 1258. (28. Dec. 1257 heut. Styls). Ulrich v. Schwanden tritt seiner Frau Elementa das Dorf Schwanden ab, zur Hälfte als Morgengabe, zur Hälfte als Leibgeding. Siegeln, Herr Peter, Graf von „Buchegg“; Burkhard v. Schwanden, Heinrich v. Zegistorf, Cuno v. Müti, Ulr. und Burkhard, Brüder, von Bremgarten, sämtlich Freiherren; und Rud. und Heinrich von Schüpfen. [Sol. Wbl. 1831. 430. lat.]
31. 1258. D. Ort. Kal. des Mai (1.). Herr Conrad von Münsingen, gen. Senne, und seine Brüder vertauschen Heinrichen, Stellvertreter des Landcomthurs des Johanniterordens durch Alemannien, und dem Hause Buchsee, einen Mansus zu Urtrinon, und empfangen dagegen sechs Schuposen in Münsingen, Stalden, Höschingen und Luterbach. [Buchsee. Doc. B. B. 56. Sol. Wbl. 1831. 432. lat.]
32. 1259. D. Ort und Tag: Indictio XIV. (also nach dem 24. Sept.). Ulrich der jüngere Graf von Buchegg (*Ulricus Comes junior de Buchegga*) verkauft, mit Einwilligung seiner Frau Adelheid, dem Kloster Interlaken in die 40 eigene Leute, die ihm mit der Herrschaft Heimberg und in der Theilung mit Grafen Hartmann dem Jüngern von Kyburg erbesweise angefallen waren, und zum Leibgedinge Adelheidens gehörten. Siegeln, B. v. Müti, Chorherr zu Solothurn, Walter und Conrad, Brüder, von Wediswyl, Freiherren (*nobiles*). [Interl. Doc. B. VIII. 214. S. Wb. 1827. 459. lat.]
33. 1259. Ohne Ortsdatum. Am Tage Simons und Judä (28. Oct.). Joh. v. Torlinchon, Dienstmann Grafen Hartmanns des Jüngern von Kyburg, verkauft mit Gunst und Handen dieses Grafen, dem Kloster Friesenberg um 10 Mark Silbers, drei Schuposen im Dorfe Schüpfen, die er (1246) von Ritter Heinrich v. Schüpfen erkaufte hatte. Zeugen: der

- Kellner von Frienisberg, Bruder H. Fischer, Meis-
 tier zu Buchsee, Herr W. von Nüti, Domherr zu
 Basel; der Edle Mann Ulrich von Buchegg
 edla; Heinrich von Regisdorf, Conrad v. Mün-
 singen „nobiles“ — ferners 2 Ritter, Junfer Ulr.
 von Schüpfen, u. A. [Frienisb. Doc. B. I. 143.
 S. Wbl. 1830. 459. lat.]
34. 1261 oder 1262. D. Ortsdat. Tags nach Heil. drei Kö-
 nigstage (Crast. Epiphaniæ, 7. Jan. 1261). Ver-
 handlungen um Güter zu Bönigen, zwischen dem
 Kloster Interlaken, Herrn Walter v. Eschenbach,
 Wernern v. Steffisburg und den Brüdern v. Nide-
 Ulrich, Graf von Buchegg Zeuge. (Wegen
 mangelndem Ortsdatum ist unausgemacht, ob das
 Zeitdatum burgundisch oder deutsch zu verstehen
 sei. Im ersten Falle fällt diese Handlung auf 7.
 Jenner 1262, im letztern auf gleichen Tag 1261.)
 [Zutlerl. Doc. B. II. 749. und 214. lat.]
35. 1263. Laupen, am III. der Kal. Octobers (29. Sept.).
 Elisabeth, verwitwete Gräfin von Kyburg, für sich
 und ihre Leibeserben, bestätigt dem Deutschen Hause
 König und dessen Comthur G. die Reute-Zehnten
 zu Laupen, mit Beistimmung ihrer acht Räthe, die
 „Domini“ (Ritter): W. und Wernher von Nüti,
 Conr. v. Wediswyl, H. v. Namstein, Conrad v.
 Münsingen genannt Sennen; H. v. Denz,
 Ulr. v. Steinenbrunnen und Ulr. v. Wilmerringen.
 [S. Wbl. 1827. 396. lat.]
36. 1263. Burgdorf, an der unschuldigen Kindlein Tag (28.
 Dec.) Elisabeth, jüngere Gräfin von Kyburg, um
 der von ihrem sel. Eheherrn, Grafen Hartmann
 dem Jüngern, ihr und der gemeinschaftlich erzeug-
 ten Tochter Anna hinterlassenen schweren Schulden-
 last zu begegnen, verkauft dem Kloster Frienisberg,
 in die Hände seines Abtes Ulrich (vermuthlich ein
 Graf von Froburg), das Dorf Rapperswyl, sammt
 dortigem Kirchensatz, Dieterswyl, Witwyl, Affol-
 tern bei Teißwyl (Klein-Affoltern), nebst einigen
 Schuposen zu Wengen, Chozkofen, Gereswyl,
 Strubche (?) um 140 Mark Silber. Zeugen: neun
 Geistliche; Werner und Dietrich, Freiherren von

- Rüti: acht Ministerialen und Procuratoren der Gräfin und ihrer Tochter, sämmtlich Ritter, unter welchen E. von Münsingen; 4 andere Ritter, und 7 Unbetitelte, vermuthlich Edelfnechte. [Sol. Wbl. 1827. 46. lat.] Diese Urkunde ist nach dem heutigen üblichen Styl datirt. Da das deutsche Jahr mit Weihnacht anhub, so zählte der 28. Dec. desselben schon zum neuen Jahre. Da aber Hartmann der Jüngere erst am 3. Sept. 1263 verschieden war, so läßt sich dieser 28. Dec. 1263 nicht in das gemeine Jahr 1262 zurückdenken.
37. 1266. Burgdorf. Im November. Gert rud, Wittwe von Balmegg, mit Handen ihres Vogtes Matth. v. Sumoswalt, verkauft dem Kloster Fraubrunnen ihre Eigengüter im Dorfe Büren zum Hof bei Fraubrunnen. [Fraubrunnen. Doc. B. I. 379. S. Wbl. 1827. 129. lat.]
38. 1271. D. Ortsdat. 3. Tag März. Erläuterung dessen, was die vom Grafen Rudolf von Thierstein dem Kloster Frienisberg verkauften Eigenleute, diesem Gotteshause an Pflichten und Leistungen schuldig seien. Siegeln, Herr Heinrich von Buchegg, Landgraf, die Grafen Rudolf und Wallraff v. Thierstein, Cuno von Bubenberg, Ritter, Schultzeiß zu Bern, und zwei andere Ritter. [Frienisb. Doc. B. I. 23. — 32. S. Wb. 1829. 493. deutsch.]
39. 1271. Buchsee, an Allerheiligen Abend (31. Oct.). Cuno und Peter von Kriegstetten erkennen gegen die Brüder vom Spital zu Buchsee, drei Schuposcu zu Teitingen als Lehen an. Siegeln, Graf Peter von Buchegga (ohne den Landgrafentitel) und Conrad von Münsingen. (SIGILLVM. PETRI. . . . ITIS. DE. BV. . . . und . . . CHONRADI. DE. . . . VNSING. [Buchsee. Doc. B. II. 212. Sol. Wbl. 1831. 356. lat.]
40. 1273. D. Ortsdatum (ohne Zweifel Büren.) Montags vor Michael Erzengel (25. Sept.). Berchtold, Heinrich, Otto, Herren zu Straßberg, verzichten auf Güter zu Bewile (Seewyl), die Berchtold, ihr Vater sel., Heinrichen, dem Sohne Grafen Peters von „Buchcha“, und ihrer, der Herrn

von Straßberg Schwester Adelheid, Heinrichs von Buchegg Gemahlin, pfandweise eingesetzt hatte, und erkennen sie als Heinrichs und Adelheids v. Buchegg Eigenthum an. Unter den Zeugen: „Peter, Graf von Buchcha, Heinrich v. Zegistorf, Freiherr, ic. [Buchsee. Doc. B. I. 296, S. Wbl. 1826, 293. lat.]

41. 1273. Büren. Montags vor Michaelis (25. Sept.) Heinrich, Junker von „Bucheck a“, Sohn des Grafen Peter von besagter Burg „Bucheck a“, verkauft, mit Einwilligung seiner Ehefrau Adelheid und seiner Kinder, Hugo, Peter, Hartmann und Elisabeth, um 60 Pfund Bernerdenarien, dem Johanniterhause Buchsee alle seine Besitzungen im Dorfe Sewile gelegen, sammt allen Rechten und Zubehörden, welche Berchtold sel. von Straßberg seiner Tochter, des Grafen Heinrichs Gemahlin, Ehesteuerweise um 70 Mark Silbers verpfändet hatte. B. S. und Otto von Straßberg verzichten gegen ihre Schwester und Schwager auf alle Ansprüche auf diese Güter. Zeugen: Graf Peter von Buchegg, die drei Brüder von Straßberg, Herr H. v. Zegistorf u. a. Freiherren und Ritter. Siegeln: Graf Heinrich von Buchegg, Graf Peter von Buchegg, H. v. Straßberg, Kirchherr zu Grenchon, Berchtold Herr zu Straßberg, Herr Berchtold von Dieterlon und Herr Heinrich von Zegistorf. [Buchsee. Doc. B. I. 201. und Urk. A. A. 51. Sol. Wbl. 1326. 293. lat.] Sowohl das Doc. B. von Buchsee als das Sol. Wbl. verzeigen die in dieser wie in der vorhergehenden Urk. verhandelten Güter, irrigerweise zu Teizwyl (Teizwile); in der Originalurk. steht deutlich Sewile, das heutige Seewyl.

42. 1274. Bern, vor der Brücke. Invent. Stephani (3. Aug.) Conrad Senno, Ritter, und Burkhard, sein Bruder, von Münsingen, werden durch das Ansehen des Königs (Rudolf von Habsburg) mit den Burgern zu Bern ausgesöhnt, und erlassen denselben allen Schaden, den sie ihnen in der gegen einander geführten Fehde zugefügt hatten, unter

Vorbehalt rechtlicher Erledigung des zwischen Ritter Conrad und Petern vom Gooß (de puteo) gewalteten Rechtsstreites. Siegeln, C. Senno für sich selbst, und für Burkhard, ihr gemeinschaftlicher Bruder, Herr Peter, Ritter. [Staatsarchiv v. Bern. Sol. Wbl. 1826. 346. lat.]

43. 1275. Lausanne. XIV der Kal. Novembers (19. Oct.) Einweihung der Domkirche zu Lausanne, durch Pabst Gregor X., in Gegenwart Königs Rudolf. Unter den anwesenden Großen aus dem Fürstenstand wird, als der letzte, angeführt Landgravius de Buocheta. [Fontaine, dissert. p. fixer l'époque de l'entrevue du Pape Gregoire X. et de l'Empereur Rodolphe de Habsbourg à Lausanne. p. 44. Haller, Coll. dipl. ms. auf der Bern. Stadtbibl. Zurlauben, Chartæ helv. II. 205. lat.]

2 44. 1775. Bern. Allerheiligen Abend (31. October). Rudolf Steitler (Stettler) mit seiner Frau und seinem Sohne Heinrich, und mit Handen seines Herrn, Grafen Eberhards von Kyburg, vertauscht dem Comthur Degenhard und den Brüdern zu Buchsee, sechs eigenthümliche Schuposen zu Dumarswile (Diemerswyl) gegen neuntehalb Schuposen und einen Wald auf Tentenberg, zu Oberwichtlach und auf Thuginberg. Siegler. Herr Conrad Senno, Ritter, und Herr Johann, sein Bruder. Geschehen zu Bern, am Allerheiligen Abend, als sich der Herr König all dort befand. [Buchsee. Doc. Sol. Wbl. 1831. 498. lat.]

17. 45. 1276. D. Ortsdat. Gregorientag (12. März). Rudolf von Nydau, Landgraf, verkauft gegen ein Pferd, von Werth 30 Pf. üblicher Münze, zwei Schuposen zu Tozingen, mit aller Zubehörde an Wiesen, Wassern, Wäldern, Weiden und aller Nutzung und Gerichtsbarkeit, dem Comthur Degenhard und den Brüdern des Johanniterordens zu Buchsee. Zeugen, u. A. Herr Conrad Senno. [Buchsee. Doc. S. Wbl. 1833. 202. lat.]

46. 1276. Burgdorf. Tags nach der Octave von Peter und Paul (7. Julius). Indict. IV. Graf Eberhard von Habsburg und Anna, Gräfin von Kyburg und

- Sabsburg, seine Gemahlin, beurfunden eine Vergabung Walthers und Adelheidens von Narwangen an das Gotteshaus Trub, von Gütern zu Altenoy, auf dem Sigberg, zu Hardegg, zu Niederluog, sammt dem Kirchenfah und der Kirchengvogtei zu Langnau (im Thal der Wigger) um ihres Seelenheiles willen. Zeugen, Herr B. Senno, Cleriker; Hr. Johann, sein Bruder, Ritter, und mehrere Andere. [Sol. Wbl. 1827. 426. lat.]
47. 1276. Burgdorf, VIII. der Ides Julii (8. Juli). Walters v. Narwangen Vergabung des Kirchenfahes und der Vogtei Langnau an das Kloster Trub, mit Einwilligung seiner Frau Adelheid. Zeugen, Gottfried, Probst zu Nüzau, Burkhard Senno, Kirchner zu Limbach, Werner, Freiherr zu Brandis, drei Ritter und ein Junker. [Sol. Wbl. 1827. 417. lat.]
48. 1276. Ohne Ortsangabe. An Mariä Himmelfahrtstag (15. Aug.). Heinrich, Graf von Bucheck, Landgraf in Burgunden, giebt seiner Gemahlin Adelheid zu Leibgeding, vierzig Schuposen zu Balmegg, Biezwyl, Ramsern, Balm, Lütterswyl, Lebtngen, Gosselwylser, und im Thal, Weiher, Mühlern (Mühlsteinbruch) und Mühlestatt zu Biezwyl und Bachtalen, und das Schloß Balmegg sammt dortigem Nebgarten und aller Zubehörde, unter Vorbehalt des Wiederanfalles dieses letztern an die gemeinschaftlichen Kinder, im Falle von Heinrichs Vorabsterben und Adelheidens Wiederverehlichung. Adelheid übergiebt dagegen ihre Morgengabe in ihres Eheherrn und ihrer Kinder Hände. Siegler, H. v. Buchegg, die drei Brüder von Straßberg, Adelheidens Brüder, Herr H. von Zegistorf, Peter v. Messen. [Sol. Wbl. 1812. 351. deutsche Uebers. eines lat. Originales.]
49. 1276. Zegistorf am Landgericht. Montags nach Mariä Himmelfahrt (17. Aug.) Herr Heinrich v. Zegistorf Ritter, übergiebt, in Gegenwart und mit Zustimmung seines Sohnes Hugo, vor dem Landgrafen, Herrn Heinrich von Buchegg, seiner Gemahlin Elisabeth, der Schwester dieses Landgra-

- fen, zu Leibgedinge, und ihr und ihren gegenwärtigen und zukünftigen Kindern zu Eigengütern, den Weinberg, genannt den Chloz zu Alpherme, die Güter und Höfe Alteich, Vogelsang, Holzhuber, Güter zu Bffwyl, zu Registorf, das Eichholz, den Zehnten zu Mühledorf. Sieglen, Graf Heinrich von Buchegg und P. von Messon. [Bern. Stadtarchiv. Herausg. v. Lebenskommiff. Mesmer. 1822. Col. Wbl. 1822. 77. lat.]
- 2
50. 1277. Bern. Dienftags nach Lichtmeß, 1276. burgund. Styles (d. i. 9. Febr. 1277). Conrad Senn von Münsingen wird durch Rudolf von Münsingen, im Namen Königs Rudolf, mit einem Gut zu Volcon belehnt, für ein vom Senn dem Hause König abgetretenes anderes Reichslehen. [König. Doc. B. I. 292. lat.]
51. 1277. D. Orts- noch Tagsangabe. H. (Heinrich) Ritter, Herr zu Registorf, mit Einwilligung seiner Frau, seines Sohnes Hugo und seiner übrigen Kinder, vertauscht mit dem Abte N. und dem Convente zu Frienisberg, seine Matte zu Jonzenhusen gegen ein zu Alteich gelegenes Kloftergut. Sieglen, Herr Heinrich von Registorf (Registorf), und der Edle Mann, Herr H. (Heinrich) Landgraf zu „Buchegg“ a“. [Frienisb. Urk. C. 24. Engel, Coll. dipl. I. FB. 3. 67. lat.]
52. 1278. Burgdorf. IV. der Kal. des Julius, der sechsten Indiction (26. Junius). Burkhard Senn, Kirchherr zu Limpach, vertauscht durch die Hand seines erlauchten Herrn, des Grafen Eberhard von Kyburg, und mit Einwilligung seiner Brüder, Herrn Conrad, Herrn Johann und Herrn Peters, genannt Sennen, dem Kloster Fraubrunnen sein Eigengut zu Eschilon (Eschli) bei Randschwyl, gegen ein Eigengut des Klosters zu Biglonthal (Biglithal) und 74 Bernerpennige Nachtausgeld. Sieglen, der Vertauscher, Graf Eberhard, und die drei Rittersen. [Fraubr. Doc. B. II. Col. Wbl. 1831. 509. lat.]
53. 1278. Iglaue. XVI. der Kal. Decembers (16. Nov., zwölf Wochen nach der Schlacht auf dem Marchfelde).

König Rudolf verpfändet an Conrad Senno den Reichshof zu Münsingen, genannt im Seim, und den Reichszehnten zu Wichtrach, um 60 Mark Silber. [Münsinger Archiv, im Urbar S. 38. Abgedruckt in einem Prozeßaktenheft der Herrsch. Münsingen. Stift Bern. Doc. B. XVI. 317. lat.]

55. 1278. Solothurn. Lucientag (13. Dez.) Graf Heinrich von Buchegg urkundet, Frau Adelheid von Messon selig habe vormals von ihrem verstorbenen Vater sel., Peter, Grafen und Landgrafen von Buchegg, ihre Herrschaft Messon sammt allen Zubehörden an Leuten, Gütern, Rechten und dem Kirchensatz zu Messon, als ein Seelgerette der Kirche zu Solothurn vergabet, unter der Bedingung, daß ihr Sohn, Peter, Herr von Messon, diese Dinge für sich und alle seine Leibeserben, als Erblichen fortbesitzen solle, doch so, daß dieselben nicht vertheilt werden dürfen. Diese unverschieden gebliebene Vergabung seiner Mutter bestätigt und verschreibt icht Herr Peter, und besiegelt den Brief, nebst dem Grafen Heinrich v. Buchegg. (Zapf. Mon. Anecd. S. 163. nr. LXXV. aus dem Stiftsarchiv zu Solothurn. Sol. Wbl. 1812. 357. und 1831. 199. Wagners Streithandlung der Stadt Solothurn mit der Stadt Bern. 115. lat.)
55. 1279. „Buchecka“. Mittwoch vor Palmtag (22. März). Graf Heinrich von „Buchecka“ leisset dem Kloster St. Urban Gewähr, daß C. von Bierwyl, vormals des Klosters, nun sein eigener Mann, dem Kloster keinen Schaden zufügen solle. [St. Urban. Arch. Sol. Wbl. 1824. 82. lat.]
56. 1279. Solothurn. Mdnntags vor Himmelfahrt (8. Mai). Peter von Messen verschreibt seiner Gemahlin Catharina, Schwesertochter Walters von Narwangen, 20 Schuposen und den Kirchensatz zu Messen, zu einem Leibgeding. Siegeln, Heinrich, Landgraf von Buchegg, und Herr Walther von Narwangen. [Sol. Wbl. 1712. 359. deutsche Uebers. aus dem lat. Originale.]
57. 1280. Buchsee. Agnesentag (21. Jan.). Freiherr Ulrich von Bremgarten vergabet dem Hause Buchsee, fünf

dieselbst gelegene Schuposen, geuannt Egelsee, die er von seiner Schwester Bertha, der Wittwe des Freiherrn Rudolf v. Stretlingen hatte, zu einem Seelgerette. Zeugen, neben Grafen Eberhard von Habsburg und Freiherrn Lütold von Regensburg, auch Ritter Johann Senn. [Buchsee. Doc. Sol. Wbl. 1831. 510. lat.]

58. 1482. Pieterlen, an dem 6ten Tage des Monats den man nennt Brachet (6. Juni). Berchtold von Straßberg giebt an Bischof Heinrich (von Isni, den Knoderer oder Gürtelknopf) verschiedene Güter und Rechte auf Zeugen, Graf Heinrich von Bucheck, 2c. [Sol. Wbl. 1829. 63. deutsch.]
59. 1282. D. Ortsdat. Barnabä (11. Juni). Heinrich, Burkhard und Johann, Herrn Burkhards sel. Söhne von Bremgarten, entsagen allen Streitfragen und Ansprüchen gegen das Johanniterhaus Buchsee, in die Hände des dortigen Comthuren Burkhard von Lubißorf und in diejenigen Cuno's von Wechburg, Namens und zu Händen des Grafen von Buchegg. Siegelt, der Graf von Buchegg (ohne Nennung seines Taufnamens, noch den Landgrafentitel), und die Freiherrn Ulrich von Bremgarten, Oheim der drei Brüder, und Heinrich von Registorf. [Sol. Wbl. 1831. 510. lat.]
60. 1282. D. Ortsdat. Samstags vor Michaelis. (26. Sept.) Elisabeth von Namstein, Wittwe Nitters Johann des Sennen, vergabet an Interlaken eine Schupose zu Frymüttigen. [Interlaken. Urk.]
61. 1283. Burgdorf. Valentini (14. Febr.). Heinrich genannt Swaro, bestätigt die Vergabung dreier Schuposen zu Freymüttigen an das Kloster Interlaken, durch seine Schwester Elisabeth, Wittwe Nitters Johann genannt Senn. Siegler, Probst Berchtold (von Nüti) zu Solothurn. [Interlaken. Doc. B. VIII.]
62. 1284. Ohne Ortsdatum. IV. der Kal. Aprils (29. März). Heinrich, genannt Swaro, verkauft dem Kloster Trub seine Burg Wartenstein, seinen Hof und seine übrigen Besitzungen zu Lauperswyl, um 500 Pf. und eine Leibrente von 100 Pf. Pfennigen für die

Burg, und 20 Pf. für die anderen Güter, wogegen sich Swaro die Bewohnung der Burg und Nutznießung der Güter auf Lebenszeit, gegen einen jährlichen Zins von 4 Pf. Wachs an das Kloster vorbehält. Auf den Fall aber, daß Swaro mit seiner Gemahlin Christina von Signan noch Kinder erzeugte, die ihn überlebten, so solle ihnen und ihren Nachkommen in gerader Abstammung das Verkaufte als Erblehen bleiben, u. s. w. Siegel: Berchtold von Nüti, Probst zu Solothurn, Graf Heinrich von „Bucheca“, Landgraf der Landschaft („terre Landgravii“); Dietrich von Nüti (des Probstes Bruder) und Ulrich von Signau, Freiberren (Nobiles). [Sol. Wbl. 1829. 323. lat.]

63. 1284. Kirchberg, am Landtag (vor Landgericht) am Tage Vitus, Modestus und Crescentius (15. Junius). Heinrich, Graf von „Buchegg“, Landgraf, urkundet, daß vor dem Landgericht, in Gegenwart der Freiberren und Ministerialen, erschienen sei, Abt Peter von Trub, auf dessen Anbringen hin das Landgericht erkennt habe, daß Jeder, der irgend Dinge erwerbe, und während sechs Wochen und drei Tagen ruhig und unangefochten besäße, nach diesem Zeitverlaufe im Besitze derselben nicht mehr angefochten werden dürfe, sondern daß jede Klage gegen solchen rechtmäßigen Besitz dahin fallen solle. Siegelt der Landgraf. (Ohne Zweifel bezüglich auf vorstehenden Kauf um Wartenstein, in den Grenzen der Bucheggischen Landgrafschaft.) [Trub. Doc. B. I. 9. Sol. Wbl. 1826. 347. lat.]
64. 1286. April. 28. Graf Heinrich v. Buchegg, Landgraf, Herr Heinrich von Zegistorf, Hugo, dessen Sohn, Junker, Hugo Bwmlin und Nikolaus von Mönkilschen, die zwei letztern, Bürger zu Bern, vermitteln einen Vertrag zwischen den Klöstern Frie-nisberg und Tedtlingen auf einer Seite, und dem Predigerkloster zu Bern auf der andern, um den Besitz des von der Wittwe Mechthild von Seedorf gestifteten Klosters zu Brunnadern, und um Mechthildens eigene Person, welcher zum Vortheil der

- Prediger ausfällt. [Doc. B. des Hospitals zu Bern. I. 32.]
65. 1286. Zofingen. Mittwochs nach der Octave St. Peters und Pauls (10. Julius). Ludwig, Markwart, Elisabeth, Grafen Hartmanns von Froburg sel. Kinder, verkaufen dem Predigerkloster zu Zofingen, in ihrer Stadt, deren Vogt sie sind, Häuser und Hofstätte. Siegeln, Graf Ludwig von Froburg, Graf Heinrich von Buchegg, Herr Ulrich von der Balm, u. 4 andere. [Sol. Wbl. 1824. 27.]
66. 1286. „Ingwyl“ am Landgericht. XVI. der Kal. Augusts (17. Julius). Graf Heinrich von „Buchecke“, Landgraf von Burgund, bekräftigt an offenem Gericht, die Verzichtleistung Jakobs, Ritters von Büttingen, und seiner Frau Dietmuth, einer Freyin von Schwanden, auf anderthalb Schuposen zu Saffneren, zu Gunsten des Klosters St. Urban. Zeugen: H. Graf von „Buchecke“ (vielleicht Hugo, des Landgrafen Sohn?), H. Frei v. Egisdorf, u. s. w. [Halters Coll. dipl. ms. XXXV. 633. und XLI. 56. Sol. Wbl. 1824. 72. lat.]
67. 1288. Ort und Tag unbekannt. Herzog Rudolf von Oesterreich (Königs Rudolf Sohn) belehnt Waltern von Hallwyl mit einem Zinse von 4 Mark Silbers. Unter den Zeugen, Peter, Graf von Buchegg (der in der Urk. vom 25. Sept. 1273 unter den Söhnen des Landgrafen Peter mit aufgezählte gleichnamige Sohn). [Halters Urkundenauszüge.]
68. 1289. Bern, im Predigerkloster. XVI. der Kal. Januars (17. Dec.). Heinrich, Landgraf von Buchegg und Heinrich von Egisdorf (Zegenstorf), Ritter, legen eine Streitigkeit bei, zwischen den Klöstern Frienisberg und Fraubrunnen, Frauen Mechthild von Seedorf und den Schwestern zu Brunnadern, über ein von Mechthildens verstorbenem Gemahl, Heinrich v. Seedorf, dem Kloster Fraubrunnen verschriebenes Pfund dessen jährlichen Einkommens, deren Unterpfand aber das Kloster Frienisberg Mechthilden vorenthielt. Der Entscheid lautete, daß das Kloster Frienisberg, als Inhaber der verhafteten Schupose zu Ingwyl, jährlich zwölf Schillinge an

- Fraubrunnen entrichten, Mechtbild und die Schwestern zu Brunnadern aber sich mit 6 Pf. Münze an Frienisberg, von jeder fernern Verpflichtung loskaufen sollten. Zeugen, die zwei Vermittler, S. von Gramburg, Ritter, Hugo von Egisdorf, Junker, und zuletzt, 5 Geistliche. Siegeln, die Vermittler, Landgraf Heinrich und Heinrich v. Egisdorf, Ritter, ferner der Abt zu Frienisberg, die Ketzessin zu Fraubrunnen, und der Prior der Prediger in Bern. [Doc. des Infirmitäts in Bern, I. 839. Sol. Wbl. 1828. 416. lat.]
69. 1290. St. Blasien. 23. März. Adalrich vom Stein (de Lapide) vergabet dem Kloster St. Blasien eine Schuppe zu Hermanswyl (bei Herzogenbuchsee) und empfängt sie wieder zu Lehen. Siegelt, Heinrich, Graf von Buchegg. [Neugart. Cod. dipl. Alem. et Burgundiae. II. nr. MI. lat.]
70. 1292. D. Ortsbat. Palmsonntags (30. März). Wilhelm, Herr von Narberg, Junker, mit seinen Brüdern Johann, Dietrich und Ulrich von Narberg, und allen seinen Helfern, sagt der Stadt Freiburg und den Brüdern Nikolaus und Willinus von Englisberg, einen Waffenstillstand zu, bis auf das nächste Fest des Erzengels Michael (29. Sept.) auf gegenseitige Vorabgabe von 14 Tagen. Siegelt, Heinrich, Graf „de Boyka“ (Buchegg). [Sol. Wbl. 1828. 289. lat.]
71. 1293. Bern. Tages nach Philipp und Jakob (2. Mai). Graf Heinrich von Buchegg, Ritter, Landgraf in Burgunden, erläßt, in Folge Uebereinkunft mit dem Johanniterhause Buchsee, gegen Erlag von 14 Pf., die der Herrschaft Buchegg steuer- und tellpflichtigen Leute zu Seewyl und Schwanden, welche Güter des Hauses Buchsee anbauen, auf seine Lebenszeit dieser ihm schuldigen Steuern: der Graf siegelt. [Buchsee. Doc. ohne Note. Sol. Wbl. 1828. 431. lat.]
72. 1295. Burgdorf. Freitags vor Thomä des Apostelstag (16. Dec.) Fertigung vor Gericht, unter Vorsitz des Schultheißen Matthias von Sumiswald, eines Kaufes zwischen Peter und Agnes Hunno von Burgdorf, als Verkäufern, und Bruder Degenhard, Comthur,

- und den Johannitern zu Buchsee, um ein, von Hugo von Diesbach bewohntes Haus am Stalden zu Bern. Zeugen: Herr Matthias von Sumoldswald, Herr Peter Sanno, Herr Jordan von Burgenstein, Herr Werner Kerro, Ritttere, und fünf Bürger von Burgdorf. [Buchsee. Doc. S. Wbl. 1833. 236. lat.]
73. 1296. Fraubrunnen. St. Jakobsabend (24. Julius). Hugo von Registorf, Junker, verkauft der Aebtissin, Jordana von Pont, und dem Convent zu Fraubrunnen alle seine, vom Priorat der St. Petersinsel zu Erb-
 lehen getragenen Besitzungen im Birchi. Unter den Zeugen, Landgraf Heinr. v. Buchegg, Ritter, Hugos Mutterbruder, und mehrere Geistliche. [Fraubr. Urk. B. 1. Col. Wbl. 1833. 241. lat.]
74. 1296. Regenstorf. IV. der Nonen Aug. (2. August). Hugo von Regenstorf, Frei, Junker, mit Einwilligung Annens, seiner Hausfrau, Ulrichs, des Ritters und Freien zu Bremgarten Tochter, verkauft dem Kloster Fraubrunnen folgende Güter, Schuposen, Wälder und Besitzungen, mit Rechtungen und Gerichtsbarkeiten, als: im Vogelsang, die goldene Hube, Goldennatt, das Ballenholz, den Wald Houbzüge, zu Bittwyl, und das Birchi, theils Eigen, theils Erb-
 lehen, um 100 Pf. gemeiner Pfenninge und 29 Pf. Bernermünze. Von vier geistlichen und fünf weltlichen Zeugen, der erste der weltlichen, Johannes von Münsingen, Junker. Siegeln, der Abt von Frienisberg, Herr Heinrich, Landgraf von Buchegg, Ulrich, Pfarrer zu Wolen, Berchtold Buwli, Bürger von Bern, und Junker Hugo von Zegestorf selbst. [Fraubr. Doc. B. 2. Engel, Coll. dipl. Col. Wbl. 1833. 69. lat.]
75. 1299. Bern. Montags nach Maria Himmelfahrt (17. Aug.) Tegenhard Brugger (Pontitor) und Minna, Eheleute, verkaufen dem Kloster Fraubrunnen, vier Schuposen im Oberthal, und eine Hoffstatt im Niederthal als freies Aod, um 60 Pf. üblicher Münze. Siegeln, Graf Heinrich von „Buchecca“, Herr Heinrich von Cramburg und Herr Ulrich Castlan v. Erlach. [Fraubr. Urk. F. 3. Engel, Coll. dipl. ms. I. Fol 23. Col. Wbl. 1833. 277. lat.]

76. 1299. Bern. Tages nach Simonis und Juda (29. Okt.) Vergleich zwischen Frau Jordana (de Pont), Aeb-
tissin zu Fraubrunnen, und Probst Peter von Inter-
laken, über den streitigen Kirchensatz samt Wi-
dumsgut zu Steffsburg (welche der solothurnische
Probst Berchtold von Nüti sel. zuerst an Inter-
laken verschrieben, nachher aber widerrufen, und
1298 an Fraubrunnen vermacht hatte), laut welchem
Fraubrunnen auf den Kirchensatz und die Zinse zu
Steffsburg Verzicht leistet, und solche an Inter-
laken überläßt, dagegen aber von diesem Kloster
Güter, Schuposen und andere Besitzungen empfängt,
gelegen zu Burgdorf, Goldbach, Farni, Schönholz,
Im Bach, Alwandingen, Wanfendorf, Nubigen, Te-
gersche, Wichtrach, Kiesen, Schönthal, Bäziwyl
(Cezenwile), Registorf, Brimutigen (Frymettigen)
Bilmeringen. Siegler, H. Burkhard v. Schwanden,
Comthur zu Buchsee, Burkhard Senne, Ca-
nonicus zu Solothurn, H. Ulrich vom Thor,
Ritter, und Cuno Münzer, Schultheiß zu Bern.
[Fraubr. Doc. Sol. Wbl. 1831. 380. lat.]
77. 1299. Ohne Ortsdat. Donnerstags vor Allerheiligen (29.
Oct.). Graf Rudolf von Neuenburg zu Nydau,
und Ulrich Caslan von Erlach, erklären sich von der
Stadt Bern um den ihnen von den Bernern durch
Zerstörung der Burg Bremgarten zugefügten Scha-
den, vermittelst einer Entschädigung von 200 Pf.
guter Münze, befriedigt, und versprechen, die Stadt
deshalb nicht weiter in Anspruch zu nehmen. Zeugen,
Hr. Heinrich von Buchegg, Landgraf, H. Thü-
ring v. Brandeis, H. Ulrich vom Thor, Hr. Burk-
hard und Hr. Peter Senno, Hr. W. Kerro, u.
a. m. Siegeln, Graf Rudolf und der Ritter Caslan
von Erlach. [Bern, Deutsch Spruchbuch, A. Fol.
LXXXVII. verso. Sol. Wbl. 1829. 634. lat.]
78. 1300. Registorf an der Dingstatt, den 11. Julius. Hart-
man von Nydau, Probst, und das Capitel zu Solo-
thurn, überlassen gegen einen Erblehenzius an Zun-
ker Hugo von Registorf und Anna, seine Gemahlin,
ihr Haus an der Hormansgasse zu Bern, und einige
Schuposen zu Aetingen, Biezwyl, Münchringen zc.

- mit vorbehaltenem Anfall bei erblosem Absterben der Belebten, an Frau Annens Bruder, Junker Ulrich von Bremgarten, und seinen Sohn Peter. Siegeln, Heinrich, Graf von Buchegg, Landgraf, nebst Probst und Capitel zu Solothurn. [Sol. Wbl. 1817. 179. deutsche Uebers. a. d. Lat.]
79. 1300. Solothurn, in der Stiftskirche. Sonntag vor St. Mauriz (18. Sept.). Graf Heinrich v. Buchegg, als Vogt der solothurnischen St. Ursenleute, erläutert gegen Probst Hartmann von Nydau und das Capitel zu Solothurn, seine Rechte und Pflichten gegen dasselbe und dessen Unterthanen, verheißt, letztere nicht über Gebühr zu beschweren, und verwahrt dagegen auch seine Befugnisse über dieselben. [Archiv des St. Ursenklosters. Sol. Wbl. 1814. 341. Lept. deutsche Uebersetzung.]
80. 1300. Basel. Freitag vor Galli (11. Oct.). Rudolf von Narburg, Frei, Kilchherr zu Büron (bei Sursee), erkennt diejenigen Güter, welche Ulrich von Narburg, Frie, sein Bruder, seiner Gemahlin Elisabeth, des Grafen von Buchegge Tochter, und ihren Kindern, „die si mit einander nu hant, oder noch gewinnet“, zu einem Leibgedinge ausgefetzt hat, als deren rechtes Eigenthum an, indem diese Verhandlung (Gemechte) mit seiner, Rudolfs Hand geschlossen worden sei. Diese Güter bestehen in 21 Schuposen und anderem Grundeigenthum, im Banne von Büron, und zu Uffikon gelegen. Rudolf und der Official des Hofes zu Basel siegeln. [Die deutsche Urk. im Archiv des Hauses Altishofen.]
- 80b. 1300. Ohne Ortsdat. Dinstags nach Martini (15. Nov.). Graf Heinrich von Buchegg, Landgraf, ertheilt dem Probst Peter und dem Capitel zu Interlaken die Lehen zu Unterseen, Matten, um das Kloster Interlaken, des Stavelers und der Rechte an der Alpe Iselten, die Hr. Peter der Senne, Ritter, von dem Grafen gehabt und wieder an ihn aufgegeben hatte: diese Güter trug der Graf selbst vom Reiche zu Lehen. Zeugen, die Freiherren Thüring v. Brandeis und Heintr. v. Kramburg; die Edlen Ulrich vom Thor und Walthar v. Narwan-

- gen; Cuno Münzer, Schultheiß zu Bern, u. A.
[Unterl. Doc. Sol. Wbl. 1833. 295.]
81. 1301. Laupen. Samstags nach Hilarii im Januar, des
Jahres der Verkündigung des Herrn 1300 (nach ge-
wöhnlicher Rechnung, den 14. Januar 1301). Graf
Otto von Straßberg, König Albrechts Reichsvogt
in Burgunden, beurkundet die Bedingungen seiner
Ausföhnung mit der Stadt Freiburg durch einen
Waffenstillstand, welchen die Grafen Rudolf von
Neuenburg-Nydau und Heinrich von „Buche-
ck“ vermittelt hatten. [S. Wb. 1827. 272. lat.]
82. 1301. Bern. Octave von Lichtmess (9. Febr.). Joh. von
Obernhüsern, Bürger zu Bern, spricht die Frei-
herren Walter und Arnold von Wediswyl ledig,
um allen ihm von denselben zugefügten Schaden.
Der erste Zeuge, Graf Heinrich von „Buche-
ck“. Siegeln, der Abt zu Frienisberg, und Cuno
Münzer, Schultheiß zu Bern. [Sol. Wbl. 1828.
85. lat.]
83. 1301. Bern. Montags nach Lichtmess (6. Febr.). Vertrag
der zwei Brüder von Wediswyl mit Burkhard v.
Scharnachtal über Streitigkeiten, wegen Schar-
nachtals, als eines Lehensmanns der Wediswyl,
Eintritt in das Burgrecht von Bern. Zeugen,
Heinrich, Graf von Buchegg; Burkhard
und Peter, die Sennen, Rittere; Matthias
von Sumiswald, Walther von Narmangen, Cuno
Münzer, Schultheiß, und 4 andere Bürger zu Bern.
[Oberhofen. Doc. Schweiz. Geschichtsforscher III.
50 — 52. deutsch.]
84. 1302. D. Ortsdat. Vincentii (22. Jan.). Graf Hein-
rich von Buchegg, Landgraf zu Burgun-
den, urkundet, daß Elisabeth, seine Schwe-
ster, und ihr Mann, Heinrich der Schreiber, ihre
Tochter Adelsheid gegeben haben, Cuno von Wich-
trach, Grafen Heinrichs Knecht und Ammann.
Darum giebt der Graf, mit Händen seiner Söhne
Hugo und Cuno, und seiner anderen Kinder,
diejenigen Kinder, die Adelsheid und Cuno v. Wich-
trach mit einander zeugen werden, dem guten Ur-
sen zu Solothurn, in Probst Hartmans v. Nydau

- Sände. Zugleich sichert Heinrich Adelheiden und ihren allfälligen Kindern; bedeutende Theile von Wichttrachs Nachlaß als Erbe zu (als Eigner Mann sollte er von seinem Herrn beerbt werden). Zeugen: neben Andern, Bruder Berchtold, Heinrichs Sohn, Comthur zu Sumiswald, ein deutscher Herr; Hugo v. Zegistorf, ein Frey, und der bucheggische Ammann zu Balmegg. [S. Wbl. 1811. 360. Uebers.]
85. 1302. D. Ortsang. Im Monat Junius. Junker Johann, Sohn Ritters Nikolaus von Münsingen, verkauft Frauen Jordana von Pont, der Aebtissin, und dem Convent zu Fraubrunnen, drei ihm eigenthümliche Schaposen zu Ramsen, um 30 Pf. Bernerpfenninge. Siegel, S. Heinrich v. Kramburg und S. Werner Kerro, Ritters, und Laurenz Münzer, Schultheiß zu Bern. [Fraubrunnen. Doc. B.]
86. 1303. D. Ortsdat. Montags vor U. S. Frauen Mess zu Mitte Dugsten (12. Aug.). Elisabeth, Hennenrads sel. Tochter, Joh. Eberhards Weib von Biel, bekennt sich, Grafen Rudolfs v. Noydau eigen Dienstweib zu sein. Zeuge, und Siegler, nebst dem Manne der Elisabeth, der Graf Heinrich von Buchegg. [Sol. Wbl. 1829. 284. deutsch.]
87. 1305. Bern, am IV. der Iden Mai's (15.). Gütertausch zwischen der Aebtissin, Itha, und dem Convent zu Fraubrunnen, mit Ermächtigung Abts Johann von Frienisberg, und dem Probst, Peter, und Capitel zu Interlaken; wodurch Fraubrunnen an Interlaken, Güter zu Alwandingen, Kubigen, Münsingen, Wichttrach, Risen, Schönthal und Wilmaringen (vgl. Nr. 76) gegen andere zu Ruedtlingen, Ementon, und bei Solothurn, abtritt. [S. Wbl. 1833. 343. lat.]
88. 1306. Schwarzenburg, vor Landgericht. Donnerstag vor Pfingsten (19. Mai). Johann, Kirchher zu Worb, Sohn weil. Junker Heinr. sel. v. Bremgarten, und Peterscha's, genannt Jolia, dessen Ehefrauen, mit erfüllten 14ten Jahre zur Mehrjährigkeit gelangt, verzichtet vor Wilhelm v. Endlisberg, Vogt zu

- Grasburg, auf sein ganzes väterliches Erbtheil, namentlich auf die Burgen und Güter zu Bremgarten und Toffen, und auf den Zehnten zu Uetlingen, zu Gunsten seiner Vatersbrüder, der Edlen Männer (Freiberren) Heinrich und Ulrich von Bremgarten. Unter den Zeugen der erste: Herr Conrad, Priester in Worb, — acht Bürger von Bern, zwei v. Freiburg, und zuletzt drei Junker. Siegel, Herr Johannes, Pfarrer von Waleron; der Edle Mann, Hugo von Buchegg, Herr Johann v. Bubenberg, Ritter, und Willinus von Endlisberg, Vogt zu Grasburg. [Sol. Wbl. 1833. 91. lat.]
89. 1306. Bremgarten. Morndes der unschuldigen Kindlein Tag 1307. (29. Dec. des gewöhnlichen Jahres 1306.) Heinrich von Bremgarten, Kirchherr zu Wolon, und Ulrich v. Bremgarten, Freie (nobiles) und Brüder, verkaufen dem Comthur Burkhard von Schwanden, und den Brüdern des Johanniterhauses zu Buchsee, die Burg, Güter, das Fahr, den Kirchensatz und die Kirchenvogtei zu Bremgarten, viele andere Felder und Wälder, die Güter zu Herrenschwanden, und alle ihre Besitzungen von da bis Bremgarten, und was zwischen dem von Nordschwaben bis Reichenbach herunterfließenden Bach und der Aare, nach der Burg Bremgarten hin liegt, als worauf auch „ihr Bruder, der solothurnische Canonicus Ulrich von Kriechstetten“ (?) verzichtet habe: Alles um den Preis von 600 Pf. guter Pfenninge, und zu Tilgung ihrer drückenden Schulden: sie versprechen Währschaft, nach Recht und Gewohnheit der Landgrafschaft, worin diese Güter liegen, 2c. Zeugen, 2 solothurnische Chorherren, 3 Ritter und 10 Bürger von Bern. Siegel, neben den Verkäufern, die Abte zu Frienisberg und Gottstatt, der Canonicus Ulrich v. Kriechstetten, Graf Heinrich von Buchegg, Herr Wilhelm von Arberg und Herr Ulrich v. Thorberg. [Buchsee. Doc. Sol. Wbl. 1832. 496. lat.]
90. 1307. Bern. Montags vor Johans des Täufers Geburt (19. Juni). Johann, der Sohn weil. Hrn. Ulrichs v. Bremgarten, Frei (nobilis), und Burkhard von Egerdon, Junker, und Elisabeth, dessen Ehefrau,

- Tochter des gen. Herrn Ulrichs, willigen in vorstehenden Verkauf ihrer Brüder Heinrich und Ulrich von Bremgarten, Freien, gegen 20 an die Eheleute von Egerdon entrichtete Pfunde. Zeugen, die Kirchherren (P. von Bubenberg) von Schüpfen und von Lyß, die Junker Berchtold von Rümelingen und Rudolf von Erlach, und fünf andere Berner. Siegeln, das Haus König, Heinrich, Graf v. Buchegg, H. Heinrich v. Kramburg und H. Johann v. Bubenberg, Ritters, und Burkhard v. Egerdon. [Buchsee. Doc. Sol. Wbl. 1832. 503. lat.]
91. 1307. Bern. Vor der Octave St. Johannis des Täufers (30. Janus). Burkh. und Adelheid v. Mattstetten, Eheleute und Bürger von Bern, vergaben dem Kloster Friesenberg, aus Liebe zu ihrem Sohne Ulrich, Mönch daselbst, Güter zu Schnotwyl. Siegelt, Hr. Heinrich, Landgraf, Graf von Buchegg, Ritter. [Friesenberg. Doc. E. 42. Sol. Wbl. 1829. 651. lat.]
92. 1309. Solothurn. Valentini (14. Febr.). Theilung der Herrschaft Straßberg, zwischen den Brüdern Graf Otto und Jungherr Berchtold von Straßberg, mit Genehmhaltung und Verzichtleistung des dritten Bruders, Ludwig, Cantors zu Straßburg. Siegeln, das Capitel zu Solothurn, Graf Heinrich von Buchegg, und Frau Adelheid, Markgräfin von Baden, der drei Brüder von Straßberg Mutter. [Büren. Doc. Sol. Wb. 1815. 571. deutsch.] Grafen Heinrichs Siegel hat die Umschrift: S. hENRICI COM. GGE.
93. 1309. D. Ort. Tag nach Markus des Evang. (26. April). Ludwig v. Straßberg, Sänger zu Straßburg und Pfarrer zu St. Nikolaus zu Freiburg, bittet Schultzeiß und Rath daselbst, 180 Pf., die sie ihm schuldig waren, an Grafen Heinrich von Buchegg zu entrichten. [Freib. Archiv.]
94. 1309. Gottstatt. St. Bartholomäi Vorabend (23. Aug.). Die Brüder Rudolf, Graf zu Nydau, und Hartman, Probst zu Solothurn, mit Willen ihrer Mutter Gertrud (von Straßberg, Ottos und Berchtolds Schwester) vergaben für das Seelenheil ihres,

- verstorbenen Vaters, Grafen Rudolf, und ihrer übrigen Vorfahren, dem Kloster Erlach (St. Johann) den Kirchensatz zu Walverswyl. Zeugen, Graf Wilhelm von Harberg, Hr. Burkhard Senno, und drei andere Ritter. [Sol. Wbl. 1829. 319. lat.]
95. 1310. Bofingen. Allerheiligen Abend (31. Oct.). Herzog Leopold von Oesterreich, vor seinem Aufbruch zum Römerzug Königs Heinrich VII., stiftet seinen Eltern, seinem Bruder Rudolf, bei Leben König in Böhmen, und sich selbst, Jahrzehnten zu Interlaken, und vergabet dem Convent, wie auch der Schwesternsammlung allda, verschiedene Zinse und Güter unter Eiger und an der Halten. [Interl. Doc. Sol. Wbl. 1829. 117. lat.]
96. 1311. Circa festum b. Martini castra *Balmegga* et *Munsingen* infra quindenam a Bernensibus in adiutorio Solodorensium fuerunt destructa. [Chronicon de Berno. ms. auf der bern. Stadtbibliothek. Schweiz. Geschichtsforscher II. 25.]
97. 1313. D. D. Im März. Burkhard Senno, Ritter, giebt seiner Nichte Bertha, Wittwe Jordans von Burgenstein, Heinrichen v. Nide (Nied) zum Vogt, bei Anlaß eines Güterverkaufes zu Ebna an das Kloster Interlaken. [Interl. Urk. lat.]
- 97b. 1312. Lucern. Nonen Aprils (5.). Heinrich v. Griesenberg, Frei, Ritter, Landvogt der Herzoge von Oesterreich im Aargau, bezeugt und besiegelt einen Verkauf von Gütern zu Oberlenz, von der Wittwe Anna v. Bilmaringen an das Kloster Wettingen. Unter den Zeugen, der erste weltliche, Herr Burkhard Senn von Munsingen. [Archiv von Wettingen. lat.]
98. 1312. Fraubrunnen. Barnabä (11. Juni). Diemuth, Aebtissin zu Fraubrunnen, belehnt die Verwandten Heinrich Schmieds, Conventsbruders daselbst, mit Gütern genannt in dem Wyl. [Fraubr. Doc. A. 32. Engel, Codex dipl. ms. I. Fz. Bl. 2, verso. Sol. Wbl. 1833. 414. lat.]
99. 1312. Rom, bei S. Sabina, am VIII. der Iden des Julius (8. Juli) im IV. Jahr des Königsreichs, im I. des

- Kaiserthums Heinrichs VII. Heinrich VII., Röm. Kaiser, urkundet, da „Graf Hugo von Bucheck“, der „Edle Mann“, sich verpflichtet habe, ihm während eines Jahres, mit fünf Lanzen, Mann und Pferd wohl ausgerüftet, um üblichen Sold allenthalben zu folgen; und sowohl um seine bereits geleisteten treuen Dienste gebührend anzuerkennen, als um sich dieselben auch für die Zukunft zuzusichern; so sage Er, der Kaiser, dem Grafen hiefür Einhundert und zwanzig Mark Silbers zu, und verpfände ihm zur Sicherheit, Seinen, des Kaisers Zoll zu Bern, und die dortigen Camerschin, deren jährlicher Ertrag sich auf zwölf Mark Silbers ansteige, und die er und seine Erben behalten und nutzen mögen, bis sie um die besagten 120 Mark befriedigt sein würden. Den Zöllnern und Camerschin zu Bern wird zugleich befohlen, des Grafen fürderhin in Allem gewärtig zu sein und ihm zu gehorchen; Schultheiß und Räten aber, ihn und seine Erben bei diesem Genuß zu handhaben und zu schirmen. [Sol. Wbl. 1827. 183. Bern, deutsch Spruchbuch A. fol. 8. verso. deutsch.]
100. 1312. D. Ortsdat. St. Peterstag im Dugsten (1. August). Herr Conrad von Thengen, der Alte, verspricht dem ehrw. geistlichen Manne, Bruder Berchtold von Buchegg, Teutschen Ordens Landcomthur durch Elsaß und Burgunden, seinen Sohn Conrad zu bewegen, alle seine Rechte zu Altbüren, Altishofen, Roth, Balm, Blumenthal (Flumenthal) dies- und jenseits der Aare, die vormals Hr. Rudolf von der Balm (der Königsmörder) seiner Wirthin Clara, Conrads des Alten Tochter, gewidmet hatte, zu Handen des teutschen Ordens aufzugeben. Siegelt Conrad von Thengen der Alte. [Sol. Wbl. 1830. 619. deutsch.]
101. 1312. Diesbach. Bartholomäi Vorabend (23. August). Hartmann genannt Senn, Ritter, verkauft Heinrich, dem Sohne Rudolfs von Belschen, Bürger zu Thun, ein Eigengut im Wyler, in der Pfarre Diesbach, um 24 Pf. guter Pfeninge. [Sol. Wbl. 1831. 416. lat.]

1. 1312. Gebwiler, in Cespite plebani, und Murbach. St. Maurizen und seiner Gefährten Vorabend (21. Sept.) Urf. Abts Cunrad von Murbach. In Gegenwart Herrn Matthias von Buchegg, unseres Murbachischen Custos, Heinrichs von Stauffenberg, unseres Bruders ic. [Murbach. Arch. zu Colmar. Abschriften-Buch, Bl. 137^a. lat.]
- 2b. 1312. Samstags nach Martini (18. Nov.). Hartmann Senno, Ritter, vergabet an Interlaken, fünftehalb Schuposen zu Heutlingen, wegen Aufnahme seines Sohnes in dieses Kloster. [Int. Doc. B. VIII. 405.]
3. 1312. Basel. Sonntag vor St. Thomas des Zwölftoten Tage (17. Dec.). Vor Thüring v. Namstein, Herrn zu Zwingen, an offener Reichsstraße, erklärt Frau Clara von der Balm, mit Vogteshanden ihres Vaters, Herrn Conrad von Thengen, daß sie dem ebenfalls erschienenen, Bruder Berchtold von Buchegg, teutschen Ordens Landcomthur durch Elsaß und Burgunden, zu dieses Ordens Händen verkauft habe, um 280 Mark löthigen Silbers Zürichgewicht, alle ihre Rechte an Altbüren, Altishofen, Roth, und an allen Dörfern, Leuten und Gut, so weiland Herr Rudolf von der Balm und sie selbst, jenseits (südlich) der Aare hatten: und an den ebenfalls erschienenen Grafen Otto von Straßberg habe sie verkauft, Alles was sie und Herr Rudolf weiland hatten, dießhalb der Aare, namentlich an der Balm (ob der Sigger) und an dem Dorf zu Blumenthal. [Sol. Wbl. 1830 621. deutsch.]
4. 1313. Bern. Samstags nach Valentini (17. Febr.). Ulrich von Signau, Ritter, urkundet, daß er von Bruder Berchtold, teutschen Ordens Comthur durch Elsaß und Burgunden, handelnd im Namen dieses Ordens, 6 Schuposen zu Buswyl um 15 Mark Silbers erkaufte, welches Geld ihm, Ulrich, Herr Rudolf von der Balm, schuldig gewesen sei. Er verpflichtet sich, diese 6 Schuposen Niemanden zu verkaufen, er hätte sie denn zuvor den Deutschordenshäusern zu Sumiswald, Köniz und Bern zur Wiederlösung angeboten. Zeugen, Graf Heinrich von Buchegg, die Ritter Diethelm v. Schweins-

- berg und Euno v. Nümlingen; Junker Dietrich von Nüti und Johann v. Kreutzen (Kränigen). Siegeln, Ulrich von Signau und Berchtold (von Buchegg), der Comthur. [Sol. Wbl. 1833. 423. lat.]
105. 1313. Monte Imperiale, Lager vor Florenz, am VIII. der Kal. Märzens (22. Februar). Kaiser Heinrich VII. schenkt dem Grafen Amadens V. von Savoiën die Graffschaft Nüi. Unter den Zeugen, auch Graf Hugo von Buchegg. [Guichenon, hist. de la maison de Savoie (hat die Jahrzahl irrig), preuves, T, I. 139. Dumont, Corps dipl. I. 362. Lunig, Cod. dipl. Ital. I. 624. Bartold, K. Heinrichs VII. Römerzug, II. 318. lat.]
106. 1313. Pisa, am XIII. der Kal. des Junius (20. Mai). Kaiser Heinrich VII., in Anerkennung der vorzüglichen Dienste und der großen Treue, die ihm Graf Hugo von Buchegg während der Feldzüge in Italien bewiesen hatte, und zu einer Aufmunterung in fernerer Treue, verschreibt ihm für sich und alle seine rechtmäßigen Leibeserben eine Summe von Einhundert Mark Silbers; und da Er dieselbe nicht also gleich bezahlen kann, so versetzt Er ihm zu einem Pfande, das Schultheißenamt zu Solothurn, so lange zu behalten, zu besitzen und zu nutzen, bis Er, der Kaiser, oder einer seiner Nachfolger am Reiche, dasselbe durch Entrichtung jener 100 Mark wieder aus- und an das Reich löse. Er belehnt zugleich den Grafen mit diesem Amte, durch den Stab. Sollten jene 100 Mark erstattet, und das Schultheißenamt eingelöst werden, so soll Hugo, oder seine Erben, dafür eine Burg oder andere Güter kaufen, und von Kaiser und Reich zu Lehen empfangen. Dem Brief ist ein Befehl an Räte und Bürger zu Solothurn beigelegt, den Grafen in seinem Pfandrechte anzuerkennen, und ihm „humiliter“ zu gehorchen. [Sol. Wbl. 1823. 447. Wagners Streithöndl. 157. lat.]
- 106b. 1313. D. Ortsang. verm. Lucern. Dinstags, 5. Junius, Ind. XI. Matthias von Buchegga, Probst des Lucern. Gotteshauses, ertheilt den Bürgern von Lucern auf ihre Bitte, Vidimus von vier Mailänderurkunden von 1309, unter seinem Siegel. [Lucern, Stadtarchiv, latein.]

107. 1313. Fraubrunnen. Tags nach Jakobi (26. Juli). Elementa, von Schwergwende, Hebräerin zu Fraubrunnen, verspricht Niklaus Klüfli eine Pröbende. [Sol. Wbl. 1827. 337. lat.]
108. 1313. Willisau. St. Peterstag zu eingehenden Dugsten. (1.) Hartmann und Eberhard, Brüder, Grafen zu Kyburg, übergeben alle an sich gezogenen Besitzungen des Hauses Brandis, dem Herzog Leopold und seinen Brüdern, und versprechen, Wernern von Kien und Dietrich von Müti wider die Herzoge weder zu unterstützen noch zu schützen. Unter den Zeugen, neben den Grafen Rudolf von Habsburg, Otto von Straßberg, Rudolf von Nydau, Eberhard von Nellenburg, auch die Ritter Ulrich von Signau, Philipp v. Kien, Conrad der Senn, und acht Andere. [Sol. Wbl. 1820. 19. des Orig. im Wiener Archiv. deutsch.]
109. 1313. Willisau. St. Peter im August (1.). Die Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg vertragen sich mit Herzog Leopold von Oesterreich und seinen Brüdern um die Forderungen, die Letztere an sie hatten, wegen der Landgrafschaft Burgunden, und gaben an Oesterreich auf, die Eigenschaft (den eigenthümlichen oder Allodialbesitz) der Städte Wangen und Gurwyl, die sie als österreichisches Lehen behalten. Auch verzichteten sie auf alle alten Ansprachen und Forderungen an das Haus Oesterreich, die von ihrem Vater, Grafen Hartmann (III.), herrühren. Zeugen — die nämlichen 15 wie oben, folglich auch Ritter Conrad Senn. [Wangen Doc. B. Sol. Wbl. 1819. 470.]
110. 1313. Willisau. St. Peter im August (1.) Lüpold, Herzog von Oesterreich, verheißt den Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg, seinen Oheimen, und Catharinen, ihrer Schwester, für sie und alle ihre ehelichen Leibeserben beiderlei Geschlechtes, sie zu belehnen mit der Landgrafschaft zu Burgunden, die Graf Heinrich von Buchegg von ihm (dem Herzoge) zu Lehen habe, wenn sie (die Kyburge) es erwerben mögen, daß Graf Heinrich oder seine Erben diese Landgrafschaft an ihn, den Herzog, aufgeben, oder wenn sie sonst in seine Hand

fäme. Die obigen 15 Zeugen sind auch hier genannt. [Sol. Wbl. 1819. 472.]

110. 1313. Willisau. St. Peter im August (1.) Die Brüder H. und E., Grafen von Kyburg, versprechen, zehn benannte Edelleute, welche der Herzog von Oesterreich Diener seien, in den nächsten zehn Jahren nicht vor das burgundische Landgericht zu ziehen, sondern allfällige Streitigkeiten durch ein Gericht von 5 Schiedsmännern beilegen zu lassen. Unter diesen zehn Edeln werden als 7ter und 8ter aufgezählt, Herr Burkhart der Senne und Herr Hartman der Senne. Unter den Zeugen befindet sich, Herr Chunrat der Senne. Graf Hartman v. Kyburg siegelt mit der Umschrift: S. HARTMANN. C. BVRG. ET LATGRAV. BVRGVNDIE. [Staatsarch. Zürich. deutsch.]

111. 1313. Bern. Montag nach Allerheiligen (5. Nov.). Hartman, Graf von Kyburg, „Landgraf“, und Eberhard, Graf von Kyburg, verkaufen um hundert Pfunde guter Bernpfennige, den Armen des Neuen, bei den untern oder Stadtmühlen gelegenen Bürgerospitals zu Bern, Güter und Schuposen im Gereute bei Holzmühle, zu Hindelbank und zu Jegistorf. Siegeln beide Brüder, Hartman wieder als Landgraf betitelt. [Bern, Spitalurf. S. Wb. 1827. 464. lat.]

Anmerkung. Ein, in der Bibliothek der H. S. v. Mülinen befindliches, handschriftliches Verzeichniß kyburgischer Urkk. führt deren drei, auf die Uebertragung der Landgrafschaft Burgund an Kyburg bezügliche an, von welchen sich aber im Bernerschen Lehenarchiv weder Originale noch Abschriften finden wollten: und doch läßt sich, bei der Bestimmtheit, mit der jenes Verzeichniß ihrer erwähnt, an ihrer Wirklichkeit nicht zweifeln. Allen dreien ist die Jahrszahl 1313 beigesezt, aber ohne Orts- noch Tagesangabe. Ihr Inhalt ist, oder war: 1. Die Brüder von Kyburg geben Wangen wieder an den Herzog von Oesterreich auf. 2. Dieser belehnt den Grafen Heinrich v. Buchegg mit der Herrschaft Wangen. 3. Graf Heinrich giebt Wangen an den Herzog zurück.

12. 1314. Basel. Montags nach Pfaffenfastnacht (18. Febr.). Herzog Rupold von Oesterreich erklärt, Graf Heinrich von Buchegg habe die von ihm, dem Herzog, und seinen Brüdern zu Lehen getragene Landgrafschaft Burgunden, in Gegenwart von dreizehn Grafen, Freiherren und Rittern, freiwillig und ungewungen, in seine Hand aufgegeben, die Er, der Herzog dann auch aufgenommen, und damit seinen Oheim, den Grafen Hartman von Kyburg, und alle dessen Geschwister, in Gegenwart der nämlichen vorbenannten Ritter, belehnt habe. [Wangen. Doc. B. S. Wbl. 1819. 473. deutsch.]
13. 1314. D. Ortsdat. Samstag nach Ostern (13. April). Friedensvertrag Ritters Burkhard des Sennen mit den Burgern von Bern und Solothurn, welche ihm seine Burgen Balmegg und Münsingen zerstört hatten, auf folgende Bedingungen: Der Senn spricht die Städte ledig für allen ihm zugefügten Schaden: die den Krieg über durch die Städte bezogenen Nuzungen auf den in Besitz genommenen Gütern zu Münsingen und Balmegg, sollen ihm aber dieselben vergüten, nach einer durch Johann, Freiherrn zu Weissenburg, Ritter, festzusetzenden Bestimmung. Von der zerstörten Burg Münsingen darf der Senn einen gewissen Theil, zwar wohl in Holz, aber nicht in Mauerwerk, wieder aufbauen; dagegen aber einen andern, innern Theil, ebenfalls nach Weissenburgs Bestimmung, in Mauerwerk. Seine zu Bern und Solothurn in Burgrecht getretenen Unterthanen mögen bei diesen Burgrechten bleiben, sollen aber ihm „den Kram geben, oder die Liebe thun“, d. h. ihn entschädigen, nach Erkenntniß von Schultheiß und Rath zu Bern: und welche dieser Burger wieder zu ihm zurückkehren wollten, mögen solches ungehindert thun. Die Burger von Bern und Solothurn sollen Friede und Recht genießen auf ihren Gütern: um Mißhelligkeiten soll man gegenseitig zu Tagen kommen nach Alwandingen, mit 2 Schiedleuten von jeder Seite: der Gemeinmann soll aus dem Rath von Bern genommen werden. Diese Satzung soll Kraft haben vom nächsten Sommerjohannistag an, während

fünf Jahren. Die Berner sollen den Senn auch schirmen und halten für ihren Eidgenossen, als der ein Bürger zu Freiburg ist. Die Solothurner sollen ihm den Burgfall, die Güter und die Leute zu Balmegg, deren sie ihn entwährt hatten, wieder zustellen: für die Nutzungen, die der Graf von Buchegg auf den Gütern zu Balmegg bezogen hat, sollen die Solothurner den Senn entschädigen, nach der Bestimmung von Schultheiß und Rath zu Bern. Sollten die Brüder Matthys und Jakob von Messen den Senn wegen des Todes ihres Bruders, Junker Johann, in Argwohn behalten, so sollen Schultheiß und Rath zu Bern bestimmen, was er gegen sie zu thun habe: aber Junker Johanns Todtschläger, Kunzi Hagi, bleibt von dieser Richtung ausgeschlossen. Die Burg Balmegg mag der Senn nach seinem Gefallen wieder aufbauen. In Ermangelung eines Siegels, setzt, auf seine Bitte, Junker Johann von Rubenberg, Bürger zu Bern, das Seinige bei. [C. Wbl. 1826. 12. deutsch.]

- 113b. 1314. Lucern, im Gotteshause. Mittwoch nach heil. Kreuztag im Herbst (18. Sept.). Matthias von Buchegg, Probst des Gotteshauses zu Lucern, nimmt von Nögger von Littau, Ritter, ein lucernisches Gotteshausleben auf, und belehnt damit dessen Sohn, Herrn Jakob von Littau, Ritter. Des Probstes Siegel hängt noch. [Lucern. Stadtarchiv.]
114. 1314. Solothurn. Allerheiligen Abend (31. Oct.) Kauf um einen Acker im Eggbühl bei Solothurn, zwischen Johann Meier und Gemma Kaufmann, beide von Solothurn. Siegelt Ulrich Mulla, Schultheiß, und der Rath zu Solothurn. [Sol. Wbl. 1824. 452.] In einem andern Kaufbrief der gleichen Wittwe Gemma Kaufman vom Tage nach Lichtmeß 1314, ist Ulrich Mulla, Schultheiß, Zeuge. Da aber nicht gesagt ist, ob das Datum burgundisch (Solothurn lag im Bisthum Lausanne) oder deutsch zu verstehen sei, so bleibt zweifelhaft, ob man darunter den 3. Februar 1314 oder 1315 verstehen müsse. (Sol. Wb. 1825. 291. beide Urkk. lateinisch.)

115. 1315. Ort und Tag unbekannt. Richtung zwischen dem Deutschen Orden, vertreten durch den Landcomthur Berchtold von Buchegg, und dem Kloster St. Urban. [Urbar des Klosters St. Urban.]
116. 1315. Sumiswald. Dinstags vor St. Georg (22. April). Berchtold von Buchegg, des Deutschen Ordens Landcomthur durch Elsass und Burgunden, nimmt Cuno von Erlach, den Bruder des Ritters Rudolf (des Siegers von Laupen) und des Edelfnechts Burkhard von Erlach, in den deutschen Orden auf. [Halters Coll. dipl. ms. I. 524, auf der Stadtbibl. zu Bern. Neugart. Cod. dipl. Burg. et Alem. nr. 1088. lat.]
117. 1315. Sumiswald, 22. Apr. Obiger Comthur Berchtold verzichtet, Namens des Deutschen Ordens, auf das Erbe des deutschen Ordensritters Cuno von Erlach, zu Gunsten seiner vorgenannten beiden Brüder Rudolf und Burkhard. [S. Wb. 1829. 657. lat.]
- 117b. 1315. Lucern, an dem vierten Tage Brachodes (4. Juni). Herr Walter, der Almusner des Gotteshauses Lucern, verleiht, als Verweser des dassigen Probstes Matthias von Buchegga, ein Lehen, und siegelt mit dessen Siegel. [Lucern. Stadtarchiv.]
118. 1315. Ohne Ortsdatum: wahrsch. Bern. Montags nach U. L. Frau im Dugsten (18. August). Graf Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, setzt um 240 Pf. Pfennige gemeiner zu Bern, pfandweise ein, dem Schultheißen, dem Rath, den Zweihundertern und der Gemeinde zu Bern, die ihm von Kaiser Heinrich sel. um 120 Mark Silber verpfändete Nutzung des Zolles und der Kauwerfen zu Bern, so lange zu besitzen und zu nutzen, bis sie durch ihn, den Grafen, seine Erben, oder den Kaiser selbst mittelst Erlegung der Pfandsomme von 240 Pf. Pfenn. wieder eingelöst würde. Zeugen: Herr Berchtold, Graf v. Buchegg, Landcomthur der Brüder vom Deutschen Hause zu Elsass und Burgunden; Bruder Robert v. Geroldsack, Comthur zu Sumiswald; Herr Cuno Kerre, Ritter, Wernher Kerre, Junker, u. a. m. Siegelt Graf Hugo von Buchegg. [Bern, Freiheitenb. Sol.]

- Wbl. 1827. 184. deutsch. S. oben, Nr. 99, Urk. Kais. Heinrichs VII. Rom, VIII. der Iden des Juli 1312.]
119. 1315. D. Ortsangabe, aber gewiß Bern: am nämlichen 18. August. Gegenbrief des Schultheißen (Laurenz Münzer), des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde zu Bern, an den Grafen Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, um die ihnen von demselben um 240 Pf. Pfenninge verpfändeten Nutzungen des Zolles und der Kauwersin zu Bern; welche Summe die Stadt dem Grafen baar vorgestreckt habe, der dafür, neben der Pfandeinsehung, die Stadt auch ledig sprach von aller Vergütung des ihm zeither, durch Beziehung des Nutzens von diesem Zoll und den Kauwersin zugesügten Schadens. Die Stadt verpflichtet sich auch, gegen Erstattung der Pfandsumme durch den Grafen oder seine Erben, die Pfänder unverweigert herauszugeben, so wie auch den vom Grafen bei dem Leutprießer zu Bern hinterlegten kaiserlichen Pfandbrief. Sollte Bern ihrer Pfänder mit Gewalt entwährt werden, so sollen die 240 Pf. innerhalb dem ersten halben Jahre nach der gewaltsamen Entwährung zurückbezahlt werden. Zeugen, die obgenannten Comthure, Berchtold von Buchegg und Robert von Geroldseck, und der Ritter und der Junker Kerro. [Aus dem in Stuttgart befindlichen Archiv der ehemal. Deutschen Ordenshäuser Bern, König und Sumiswald. deutsch.]
120. 1315. D. Ortsangabe. Freitags nach Martini (14. Nov. Tags vor der Schlacht am Morgarten). Graf Hugo von Buchegg, Schultheiß zu Solothurn, quittirt Bern um eine Abschlagszahlung von 200 Pf. an die Pfandsumme der 240 Pf. für Zoll und Kauwersin. Sein Siegel führt die Umschrift: S. HVGONIS. FILII. COMITIS. D. BVCHEGK. [Bern, Freiheitsbriefe und Urbar. Sol. Wb. 1827. 186. deutsch.]
121. 1315. Burgdorf. Montags nach Nikolaus (8. Dec.) Itha von Bürren, Burgerin zu Burgdorf, vergabet an die Aelttissin Clementa (v. Schwerzwendi) und den

Convent der Schwestern zu Fraubrunnen, drittehalb Schuposen zu Lyssach und Ober-Ifswyl, mit Einwilligung ihres Vogtes und Bruders, Johannis von Vieterlon. Zeugen, die Ritter Hartmann Senno und Cuno Kerro, Peter von Mattsetten, Frei (Nobilis), und sechs Burger von Burgdorf. Siegelt, der dortige Schultheiß, Ritter, C. v. Sumolswalt, mit dem Stadtsiegel. [Fraubr. Urk. C. 40. Sol. Wbl. 1833. 433. lat.]

122. 1316. Burgdorf. XVII. der Kal. Aprils (17. März.). *18 / 23*

Eberhard, Probst der Kirche Ansoltingen, und Hartmann, Graf von Kyburg, Landgraf in Burgunden, Brüder, ertheilen der Stadt Burgdorf eine Handveste. Zeugen, Berchtold, Herr von Thor (Thorsberg), Walter von Arwangen, Philipp genant Kiener (v. Kien), Peter v. Normoos, Conrad v. Sumolswalt, Hartman, Conrad, Werner, Gebrüder, genant Sennen, Joh. v. Halwile, Conr. und Hesso, Gebrüder von Teitingen, Cuno gen. Kerre, Alb. v. Winterberg, Heinrich v. Erolswyl, Ritters; Johann Senn und Peter von Mattsetten, Edelknechte, u. a. m. [Walth. Gesch. d. Bern. Stadtrechts, I. Anh. S. LXVI. lat.]

123. 1316. Ohne Ortsdat. VII. der Kal. Aprils (20. März.). *1x / 23*
Freiheitsbrief der Brüder von Kyburg für Thun. Hartmann und Werner Sennen, Ritter, sind Zeugen. [Thun, Stadtarchiv. Sol. Wbl. 1830. 255. lat.]

24. 1316. Burgdorf. Morndes Mariä Geburt (9. Septemb.) Graf Hartman von Kyburg, Landgraf von Burgunden, verpfändet in seinem eigenen, und im Namen seines (vermuthlich in Bologna befindlichen) Bruders Eberhard, um neun Mark Silbers, als den Preis eines erkauften Streitrosses, dem Freiherrn und Ritter Ulrich von Grünenberg den Hof Weiphube zu Melchnau, unter Vorbehalt der landgräflichen Gerichtsbarkeit. [S. Wbl. 1827. 297. lat.]

25. 1316. Bologna. Rechnung des Rathes zu Bologna, über die Kosten des Empfanges und der Bewirthung der neapolitanischen Braut, Prinzessin Catharina von

- Deſterreich; bei ihrer Durchreiſe und Aufenthalt in Bologna, vom Tage vor, bis Freitags nach Kreuzerhöhung (14. bis 17. Sept.), mit einer Aufzählung und Beſchreibung der Feſtlichkeiten dieſes Empfanges: des Grafen von Buchegg Namen kömmt aber dabei nicht vor. [Storia di Bologna da Cherubino Ghirardacci. Bologna 1605. Lib. XVIII. p. 591. Prove ſeg. 1. fol. 50. italieniſch.]
126. 1316. Burgdorf. Montags vor Simonis und Judä (25. Oct.). Schultheiß, Rath und Gemeinde von Thun verpflichten ſich, ihre von den Gebrüdern v. Kyburg, Hartm., Landgr. zu Burgunden, u. Eberh., erhaltene Handveſte, den Landgrafen oder ſeine Rätthe, zu Thun in ihrer Gewalt ſehen und „äugen“ zu laſſen, wenn er es begehre. Zeugen, die Herren Walter von Wädismyl, Ulrich von Signau, Philipp von Kien, Freie: die Herren, Walther v. Harwangen, Conrad von Sumiswald, Walther*) der Senne, Heſſo v. Teitingen, Ritters: Wernher v. Kien, Dietrich v. Rätti, Junkere, u. a. m. [Sol. Wbl. 1830. 436. deutſch. Spr. Buch. A. XLVII. a.]
127. 1316. Bern. Samſtags nach Martinſtag (13. Nov.). Der Schultheiß, Laurenz Münzer, und der Rath zu Bern ſprechen über eine Streitigkeit, zwiſchen Herrn Burkhard dem Sennnen, Ritter, Bürger zu Bern, an Einem, und Frau Elementa von Schwerzende, Aebtiffin, und der Samnung zu Fraubrunnen andererseits, über die ſtreitige Hälfte des Gerichtes, Zwinges und Bannes des Dorfes Limpach. Nach aufgenommenener gegenseitiger Kundschaft, hat der Rath erkannt, daß die Kundschaft der Aebtiffin und der Samnung die beſſere ſei, und ihnen den ſtreitigen halben Theil der Gerichte von Limpach zu-, dem Senn aber abgeſprochen. Zeugen, 11 Bürger, wahrſcheinlich Rathsherrn, von Bern, ohne Adeltitel; deren dritter ein Johann v. Münſingen, aber wohl nicht aus dem Geſchlechte der Sennnen iſt. Siegelt der Schultheiß. [Fraubr. Doc. B. I. 172. Sol. Wbl. 1833. 443. deutſch.]

*) So heißt er im Spruchbuch: das Sol. Wbl. nennt ihn Wernher.

128. 1316. Ohne Ortsdat., wohl Solothurn. Tages nach Lucia (14. Dec.). Peter Bona, Bürger zu Solothurn, vergabete an Frau Clementa, Aebtissin, und den Convent zu Fraubrunnen, und zum vorzüglichen Genuß der dortigen drei Nonnen, Töchter Niklaus Kluchlig von Solothurn, seines besonders guten Freundes, eine Schupose zu Oberküttikofen. Zeugen: Ulrich Niche und Pantaleon von Gebesraß, Rittersere. Jakob von Messen, Jakob Niche, Rudolf Brieso, Edelknechte, und 4 Bürger von Solothurn. Siegel, Heinrich, Graf von Buchegg, Schultheiß, und der Rath zu Solothurn. [Fraubrunnen. Urk. Sol. Wbl. 1832 315. lat.]
129. 1317. Ort und Tag unbekannt. Bruder Berchtold von Buchegg, Teutsch Ordens Landcomthur zu Elsaß und Burgunden, verkauft mit Rath der Brüder des teutschen Hauses zu Basel, Herrn Ulrich von Namstein, und Gertruden, des von Wartfel. (des Königs Mörders) ehel. Gemahlin, 30 Schill. jährlichen Zinses, um der edeln Frau Gertrud, und Frau Elisabeth von Hasenburg, Herrn Thürings von Namstein Wirthin, Jahrzeiten zu begeben. [Wurttens Rhapsodien.]
130. 1318. Bern. Octave nach Drehtmeß (5. Febr.). Walter Nissa, Bürger von Bern, dessen Töchter in das Kloster Fraubrunnen durch Aebtissin Diemuth aufgenommen worden waren, vergabete an dasselbe und an die Aebtissin Itha von Grünenberg, einen Hof zu Uttigen, der goldene Hof genannt, und viele andere Güter. Siegel 2 Heißliche und Laurenz Münzer, Schultheiß zu Bern. [Fraubr. Doc. und Urk. Sol. Wbl. 1833. 457. lat.]
131. 1318. Gümminen. Montags nach St. Matthia des Apostels Tag, nach deutscher Zeitrechnung. (27. Febr.). Bündniß der Städte Bern, Freiburg, Solothurn, Murten und Biel, auf fünf Jahre: die Ziele des Bundeskreises werden angegeben, von der Stadt Mülden bis an den Strauch genannt Wagenstuden; und nach dem Lauf des Gebirges, von dem Schloß Ober-Waldsburg bis zum Schloß Castell, und vom Schlosse Oberbipp bis Granson, zc. [Das

- latein. Original im Stadtarchiv Murten: eine gedruckte Copie davon in Bern im Lebensarchiv. Sol. Wbl. 1826. 80. latein.]
432. 1318. D. Ortsbat. Frauentag im März (25.) Berchtold von Buchegg, Landcomthur in Elfaß und Burgund, willigt in das Versprechen des Comthurs Werner Vaser von Köniz zu Entrichtung eines jährlichen Leibgedinges an Rutina Huterin, Bürgerin zu Bern. [Köniz. Doc. B.]
433. 1318. Almendingen. Samstag v. Mittekasten (25. März od. 1. Apr.) Peter, Ammann zu Wattenwyl, und Heinr. Deyer, Burger zu Bern, empfangen Amt u. Gericht Wattenwyl von Jord. u. Cunz v. Burgenslein, Junfern, und Jordan v. Wattenwyl zu Lehen. Zeugen, Burkhard der Senne und Johann v. Bubenberg, Ritters. Siegeln Joh. v. Bubenberg, Ritter, und Laurenz Münzer, Schultheiß zu Bern. [Herrschaft. Arch. Burgislein.]
434. 1318. Frienisberg. Donstags n. d. Ofteroctave (4. Mai). Ulrich, Abt zu Frienisberg, und der dortige Convent verheiffen, da Ottilia von Erlach, Nonne zu Fraubrunnen, ihnen, mit Einwilligung der Aebtissin daselbst, Itza (v. Grünenberg) einen Saum Wein alljährlich vergabet habe, dieser Ottilia, und ihrer Bruderstochter, Anna von Erlach, ebenfalls Nonne zu Fraubrunnen, diesen Saum Wein, so lange sie leben, verabfolgen zu lassen. [Frienisb. Doc. Sol. Wbl. 1833. 459. lat.] Diese Ottilia und Anna dürften wohl die nämlichen Personen sein, deren Jahrzeit man zu Fraubrunnen alljährlich auf 6. Sept. beging, unter dem Namen der gewesenen Aebtissinnen Wedelheid und Johanna von Erlach, die aber der Nekrolög Schwestern heiffte. S. Nr. 364.
435. 1318. Solothurn. Montags nach Margarethen der Jungfrauentag (24. Julius). Conrad v. Lindenach, Chorrherr zu Solothurn, verkauft dem St. Ursenkapitel daselbst sein Eigengut, genannt zum Hof, bei dem Walde Phegiz unweit der Stadt. Zeugen: die Edelknechte Jakob von Messen und Johannes Niche, und drei Burger. Siegelt, der erlauchte Mann,

- Heinrich, Graf von Buchecka (ohne Schulttheisentitel). [Sol. Wbl. 1831. 266. lat.]
136. 1318. Burgdorf. Dinstags nach St. Margarethen der Jungfrauen Tag (25. Julius zweifelhaft: der Jakobstag würde wohl eher mit seinem eigenen Namen bezeichnet worden sein. Zayf hat bloß: proxima feria post festum Marg. Virg. das wäre der 21. Juli). Anna, Wittwe Peters von Kriegstätten, Edelknechts, und ihre Kinder, schenken, mit Vergünstigung ihres Herrn, Grafen Hartmanns von Kyburg, einen eigenen Mann dem Probst, Hartmann von Nydau, und dem Capitel zu Solothurn. Zeugen, der Probst zu Wangen, 3 solothurnische Chorherren, Graf Heinrich von Buchegg, Ritter Pantaleon von Gebesstrasse, u. a. m. [Stiftsarch. Solothurn. Zurlauben bei Zayf, Nr. XCV. S. 201. lat. Sol. Wbl. 1811. 369. deutsche Uebers.]
137. 1318. Bei Solothurn vff dem Veld. Am St. Morizentag (22. Sept.). Herzog Rüpyold von Oesterreich, für sich und seine Nefen Rudolf und Johann, verpfändet Herrn Johann von Weissenburg um 2100 Mark Silber die Besten Interlaken, Aspunnen, Oberhofen, Balmen, und Unterseen, mit dem Beding, daß ihm Weissenburg sowohl mit den Pfandschaftleuten, als mit 300 Mann seiner alten Unterthanen, gegen die Waldstätte Hülfe leiste. [Sol. Wb. 1818. 210. deutsch. Herrsch. Arch. von Spiez. Habsburg. Urk. Verz. in der Bibl. v. Mültnen.]
138. 1318. Bei Solothurn auf dem Felde. Sonntag vor Michaelstag (24. Sept.). Johann vom Thurn, Herr zu Gessellenburg im Wallis, schwört Herzog Rüpyolden von Oesterreich, so lange der Krieg mit den Waldstätten dauern würde, mit 3000 Mann seiner, oder seiner Diener (Vasallen) Leuten, die der Herzog verköstigen soll, und die der Freiherr führen wird, zuzuziehen, wohin ihn Gr. Eberh. v. Nellenburg, Rud. v. Narburg und Ur. v. Büttikon heißen werden. Auch verpflichtet er sich, dem Herzog beizustehen im Kriege gegen Bern, mit 10 Helmen und aller seiner Macht diesseits des Gebirges, auf 4 Jahre: er behält aber den Freiherrn v. Weissen-

burg und seiner Schwester Kinder zu schirmen vor. [Tschudi I. 283. Sol. Wbl. 1818. 211. deutsch.] Diese beiden letztern Hffk. bezeichnen die Zeit der Belagerung von Solothurn.

139. 1318. Solothurn. Tags nach St. Thomas des Apostels Fest (22. Dec.). Graf Heinrich von Bucheeca (ohne Schultheißentitel) belehnt den Edelknecht Jakob von Messen, um seiner ihm geleisteten Dienste willen, mit dem Zebuten von Schönen, der dem Grafen aus dem Nachlaß des Ritters Hugo sel. von Zegistorf, Frei, angefallen war. Der Graf siegelt. [Büren Urkunde. Sol. Wb. 1823. 448. lat.] Die älteste bekannte, nach der Belagerung von Solothurn, daselbst ausgestellte Urkunde.
140. 1319. Solothurn. Tages nach des Herrn Beschneidung (2. Jan.). Rudolf v. Kreggletten, Edelknecht, verkauft Niklaus Kaufmann von Solothurn, eine Schupose zu Luterbach. Siegelt, Herr Heinrich, Graf von Buchegg. [Sol. Wbl. 1823. 449. und 1831. 30. lat.]
141. 1319. Offenburg. An dem zwölften Abend nach Weihnacht. (4. Jan.). Markgraf Rudolf von Baden der ältere, und seine Frau Gertrud, verkaufen Gerharden (von Wippingen), Bischof, und dem Gotteshause zu Basel, und Grafen U. v. Pfirdt, die Burg Straßberg und die Stadt Büren, als den Drittel des ihnen angefallenen Erbtheiles von Frau Gertrudens Bruder, Grafen Berchtold sel. von Straßberg. [Sol. Wbl. 1815. 579. deutsche Uebers. Verwandtschaft der Häuser Baden und Buchegg.]
142. 1319. Ohne Ortsdat. Morndes nach Peters und Pauls der Zwölfboten Tage (30. Junius). Graf Heinrich von Buchegg giebt Kundschaft bei seinem dem Röm. Reiche gethanen Eide, daß er gesehen und gehört habe, daß Graf Hartmann, der Jüngere, von Kyburg, Graf Eberhard von Habsburg, seiner Tochter Anna Mann; Graf Hartmann, dieser Beiden Sohn, und Graf Hartmann, des vorigen Sohn (damaliger Graf und Landgraf), in Verhandlungen mit den Burgern von Bern, zu Bollingen zu Tagen zu kommen pflegten: Ferner bezeugt er, daß er die auf

Berner Gütern gefessenen freien Leute in seiner Graffschaft Buchegg, und die Ausburger von Bern, von des Landgerichts wegen, in seine Unterthänigkeit oder Gewähr, nie gewonnen habe. Denn was er auch von Königen, für Gnadenbriefe über diese freien Leute erhalten mochte, so hätten die Berner stets auch andere königliche Briefe ausgewirkt, vermöge deren er die freien Leute auf den Gütern der Berner, und ihre Ausburger, unangesprochen, und bei derjenigen Gewohnheit lassen mußte, deren sie unter seinem Vater sel. genossen. Zeugen: drei Bürger von Solothurn. Siegel, der Graf selbst, und Hr. Heinrich v. Eggersbach, Leutpriester zu Bern. [Bern, deutsches Spruchbuch, Litt. A. fol. LXXVIII. recto. S. Wbl. 1826. 347. deutsch. Diese, die wichtigste Urk. Grafen Heinrichs für die Geschichte, ist auch bis jetzt, seine letzte bekannte.]

143. 1320. Bern. Montags nach Pabst Gregors Fest, III. Indict. (17. März). Ulrich von Bremgarten, Frei, vergabet dem Johanniterhause Buchsee die Vogtei der Kirche zu Wolen nebst dem doptigen Kirchenfasse. Zeugen, 3 Junker, 6 andere Bürger von Bern. Siegler, Ulrich von Koppfen, Abt zu Frienisberg; H. v. Kramburg, Chorherr zu Anstlingen, Kirchherr zu Nüderswyl; H. v. Bremgarten, des Bergähers Bruder, Kirchherr zu Wolen; Hr. Thüring, Herr zu Brandeis, Frei; Herr Hartmann Senna, Herr Johann v. Bubenberg, Ritters: Johann v. Bubenberg, Junker, Schultheiß zu Bern; Wilhelm Kero, Junker; Laurentz Münzer, Pet. v. Gysenstein in den Mauern, der Keltere, Bürger zu Bern; und Ulrich v. Gysenstein, der Notarius allda. [Buchsee. Urk. und Doc. B. Col. Wbl. 1833. 104. lat.]

144. 1320. Bern. Himmelfahrtsvorabend (7. Mai). Walter Niska, Bürger zu Bern, schenkt für sein Seelenheil und für dasienige seiner Frau und Banfahren, der Frau Elementa v. Schwerzweind, Aetbissin, und der Sammlung zu Fraubrunnen, sein Haus bei der untern Brücke zu Bern, ferner die Hälfte seines sogenannten Gerberhauses; und vier Schuposen und zwei Keller zu Höchstatten, Bechingen, Sinneringen,

Ostermündingen und Worloffen. Siegel, Hr. Heinrich von Minach, Leutpriester zu Bern; Herr H. von Kramburg, Kirchherr zu Audiswile (Nüderwyl), Berchtold v. Nümlingen, Schultheiß zu Bern, und Johann v. Kramburg, Junker. [Fraubr. Urk. D. 22. Sol. Wbl. 1833. 476. lat.]

145. 1320. (Wahrscheinlich). XIX. der Kal. Sept. (14. Aug.). Fahrzeit im Kloster Fraubrunnen für Grafen Heinrich von Buchegg. [Fabr. B. des Klof. Fraubrunnen. Sol. Wbl. 1831. 31. Bgl. Nr. 358.]
146. 1320. Solothurn. Tages nach Katharinen der Jungfrauen (26. Nov.). Hugo, Graf von Buchegg belehnt den Edelnknecht Jakob von Messen und seine Kinder, mit dem, dem Grafen aus dem Nachlasse des Freiherrn Hugo sel. v. Jegistorf angefallenen Zehnten zu Schönen. Zeugen, 4 Burger von Solothurn. Der Graf siegelt: sein Siegel hat die Umschrift: S. HVG. DNI FILII COMITIS D BVCHEGG. [Bären. Urk.]
147. 1320. Landsbut im Schlosse. Tages nach St. Andrea (1. Dec.). Eberhard, Probst zu Anfoltingen, und Hartmann, Graf von Kyburg, Landgraf in Burgunden, Brüder, vergaben dem Kloster Interlaken den Kirchensatz zu Thun. Zeugen: die Herren Walter und Johannes v. Wediswyl, Ulrich v. Sigman, und Philipp v. Lien, Freie (*nobiles*); die Herren Joh. v. Strettlingen, Conrad u. Johann v. Sumiswald, Hartman und Wernher Seenen, Jordan und Conr. v. Burgenstein, Hesso v. Zeitingen, Heinrich v. Nide und Johann v. Karwangen, Ritters: Laurenz Münzer und Ulrich v. Gysenstein, Notarius, beide Burger zu Bern, Peter, gew. Vogt zu Oltingen, und Rudolf von Basel. Siegel, die zwei Brüder von Kyburg, Gräfin Elisabeth von Kyburg, der Weiden Mutter, die Abte, Heinrich v. Oberg zu St. Urban und Ulrich v. Lospingen zu Frienisberg, und die Stadt Thun. [Interl. Urk. Sol. Wbl. 1829. 213. lat.]
148. 1320. D. Ort. Donnerstag vor Thomä des Apostels Fest (18. Dec.). Probst Eberhard und Landgraf Hartman die Brüder von Kyburg, richten an sämtliche in vortiger Urk. als Zeugen aufgezählte Freiherren

- und Ritter, ausgenommen Philipp v. Rien, unter
 lehrern auch an Hartman und Werner Sen-
 nen, und an die beiden Aebte zu St. Urban und
 Frienisberg, eine Erklärung der Erneuerung und
 Bestätigung der Schenkung des Kirchensafes von
 Thun an Interlaken. [Interl. Urk. Col. Wbl. 1829.
 219. lat.]
149. 1321. Solothurn. Tags nach Himmelfahrt des Herrn (29.
 Mai). Elementa, die Aebtissin, und die Samnung
 zu Fraubrunnen sichern den vier Töchtern Niklaus
 Klüllis von Solothurn, Schwestern ihrer Samnung,
 den lebenslänglichen Genuß eines von ihrem Vater
 dem Kloster vergabten Zinses zu. [Fraubr. Urk. S.
 Wbl. 1827. 67. lat.]
- 149b. 1321. Avignon (Avion). 10. Juni. Matthias von
 Buchegg, Probst zu Lucern und Custos zu Mur-
 bach, verspricht K. Friedrich von Oesterreich, wenn
 er Erzbischof zu Mainz würde; seinen Beistand gegen
 alle seine Feinde, und seinen Gehorsam in Schlich-
 tung der Streitigkeiten zwischen dem Erzstift Mainz
 und Mechthild, der Wittwe Herz. Rud. v. Baiern,
 und ihren Kindern. Matthias's Brüder, Graf
 Hugo und der Landcomthur Berchtold sind Bür-
 gen hiefür. [K. K. geh. Archiv zu Wien: bei Lich-
 nowsky Geschichte des Hauses Habsburg, III. Urk.
 Regeste von 1308 bis 1358 in Ausz. Nr. 568.]
150. 1321. Solmar. 30. Nov. Matthias, erwählter Erz-
 bischof von Mainz, verspricht K. Friedrich sei-
 nen Beistand wider Herzog Ludwig von Baiern und
 alle seine andern Feinde, Ersatz der Kosten des Kö-
 nigs in Lamparten, zu Gunsten des Röm. Stuhles,
 und Ausgleichung der Streitigkeiten seines Erzstif-
 tes mit der Herzogin Wittwe Mechthild v. Baiern.
 [K. K. geh. Archiv zu Wien, bei Lichnowsky, III.
 Regeste 1308 bis 1358. Nr. 580 im Auszuge.]
150. 1321. Avignon. V. der Iden Decembers (9.) im VI. Jahr
 des Pontificates Johannis XXII. Dieser Pabst erläßt
 an einen nicht benannten Erzbischof von Mainz eine
 Bulle über Beziehung der Stiftseinkünfte während
 der Stuhlvacanz zu Mainz, zu Händen der Röm.
 Curie. [Würdtwein, Subs. dipl. III. 96. lat.]

151. 1321. Menge. XVIII. der Kal. Januars (15. Dec.). **Bestätigung Herrn Mathias Erwelten zu Metz der von Metz Freiheit**. [Wärdtwein III. 97. deutsch.]
152. 1322. Bern. Octave von Agnesentag (28. Jan.). Eberhard, Graf zu Kyburg, Probst zu Anfoltingen, und Hartman, Graf zu Kyburg, Landgraf in Burgunden, Schröder, verkaufen um 500 Pf. Pfening guter Bernwährung, den Brüdern Conrad, Johann u. Burkhard Sennen, Edelknechten, Söhnen Herrn Burkhard Sennen, Ritters, der da „Burggraf“ (vermuthlich bloß „Burger“) zu Bern war, zwei Eigene zu Münsingen angeessene Leute, die Brüder Roth: ferner den Kirchensatz und das Kirchenpatronat (sollte wohl heißen „die Kirchenvogtei“) zu Münsingen, sammt den zu dieser Kirche gehörenden Widumsgütern, und allen zudienenden Rechten. Zeugen, die H. Ulrich v. Signau, Bertold vom Thor, Hartmann Senn, Werner Senn, P. v. Normoos, Johann v. Bubenberg der jüngere, Ritters: Niklaus Frieso, Laurenz Münzer, P. von Krauchthal, Bercht. Bwulin, N. von Basel, 10. Siegeln: die zwei Grafen v. Kyburg, Abt Heinrich v. Griesenberg zu Frienisberg, Conrad v. Sumiswald und Jordan v. Burgenstein. [Das lat. Original ist aus dem herrschaftl. Archiv von Münsingen verloren gegangen: der dort. Urbar hat nur noch eine sehr fehlerhafte Uebersetzung dieser wichtigen Urk. auf S. 1.]
153. 1323. Burgdorf. Matthias Abend (23. Febr.). Graf Eberhard v. Kyburg ertheilt der Stadt Burgdorf die Zusicherung, diejenigen zu verbannen, welche innerhalb ihres Weichbildes Frevel begehen würden, und bezeichnet die Bürgerziele der Stadt. Zeugen, u. a. Herr Johann, Kirchherr zu Oberburg und Domherr zu Solmar (vermuthlich Job. Senn von Münsingen, der nachherige Bischof zu Basel) und Johann von Bubenberg der ältere, Ritter. [S. Wbl. 1826. 551. deutsch.]
154. 1323. Solothurn. Mittekassen (6. März). Niklaus Kaufman von Solothurn vergabet an Fraubrunnen.

- Unter den Zeugen, Herr Ulr. Niche, Ritter, Schultheiß zu Solothurn (der erste bekannte Schultheiß daselbst seit 1316, wo Graf Heinrich v. Buchegg dieses Amt bekleidete), und Jakob von Messen, Edelfnecht. [S. Wb. 1818. 245. deutsch.]
- 154b. 1323. D. Ortsdat. Dinstags vor Johannis des Täufers Geburt (21. Juni). Bruder Peter, gen. Senno, Predigerordens zu Bern, weiland Herrn Conrad Sennen, Ritters, und Frauen Catharinen von Hallwyl Sohn, bezeugt, von dieser seiner Mutter, 4 Schuposen im Wienbach und 3 im Siegenthal zu lebenslänglicher Benutzung erhalten zu haben, von welchen 7 Schuposen, nach seinem Tode 5 an seine Mutter oder deren Erben zurückfallen, und 2 den Predigern verbleiben sollen. [Muffhasen. Doc. B. in Bern, Bd. XI.]
155. 1323. D. Ort. 29. Aug. Die Grafen Johann und Heinrich v. Solms verkaufen das Schloß Hohensolms dem Herrn Matthias, dem Erwählten und Geweihten („Electi et Consecrati“) zu Mainz. [Wärdtwein III. 124. lat.]
156. 1323. Bern. Donstags nach Galli (20. Oct.). Kaufbrief um Getreidezinsse ab 19 Schuposen zu Diesbach, Eschlen und Rechenwyl zwischen Johann Senno, Junker, und Johann von Münsingen. Siegel, der Verkäufer Johann Senno, Ritter Hartman Senno, und Ritter Johann v. Bubenberg. [Znterl. Doc. B. VIII. 22. lat.]
157. 1323. Ravensburg. St. Thomas Ap. Vorabend (20. Dec.) Catharina, Gr. Hartmans von Kyburg Tochter, Graf Albrechts v. Werdenberg Frau, verkauft Gr. Rudolf v. Nydau ihre Besitzungen von Barga bis auf die Schneeschmelze des Lebern, und bis Neuenstatt, um 1000 Pf. Soloth. Pfeninge. Von acht bezeugenden Rittern, Wernher der Senne, der siebente. Siegel, Catharina und Graf Albrecht, ihr Ehemann. [Sol. Wb. 1826. 303. deutsch.]
158. 1324. Hohensolms. Donnerstags nach Circumcisionis, als den Nonen Januars (5.). J. und H., Grafen zu Solms, erkennen gewisse Güter als mainzische Lehen

- an, gegen Herrn Matthias, Erzbischof zu Mainz. [Wüdtwein III. 128. lat.]
159. 1324. Bern. Dinstags nach Catharinen der Jungfrauen Tag (27. Nov.). Peter Brieggio, Burger zu Bern, verkauft dem Junker Albrecht von Nied, ebenfalls Burger allba, den halben Latenzehnten zu Rüfenacht, Pfarre Worb, um 90 Pf. Pfenninge Bernwerth. Zeugen, Johann und Peter v. Münstingen, Junkere, u. a. Siegelt, Schultheiß Joh. v. Bubenberg der Jüngere, Ritter, und der Verkäufer. [Sol. Wbl. 1833. 519. lat.]
160. 1325. Dypenheim. Gregorien Vorabend (11. März). Erzbischoff Matthias bestätigt der Stadt Mainz alle ihre Freiheiten, und verträgt sich mit derselben über die vorgewalteten Bermwürfnisse: drei Urk. vom gleichen Datum. [Wüdtwein III. 163. ff. deutsch.]
161. 1325. Dltingen, vor der Brücke im Kaufannerbisthum, am Landgericht. Mittwoch vor Mittefasten (6. März). Vor Grafen Peter v. Harberg, der da Gericht hält für Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nydau, in dessen Graffschaft es war, erscheinen Frau Catharina, geb. v. Kyburg, mit ihrem Ehemann, Grafen Albrecht von Werdenberg, und lassen den Kauf in das Recht erkennen, den sie gegeben haben (am 20. Dec. 1323) dem obg. Grafen Rudolf v. Neuenburg-Nydau, um alle ihre Besitzungen von Bargaen bis auf den Lebern, und an die Neue Stadt am Bielersee. Zeugen: Wernherr der Senno, Joh. v. Somolswald, Joh. v. Dltingen, Ritttere, und 10 Edelknechte. Siegeln, Catharina und Graf Albrecht ihr Mann. [S. Wb. 1830. 590. deutsch.]
162. 1325. Bern. Mittwoch nach Palmtag. (3. Apr.). Werner Senno, Ritter, verkauft um 70 Pf. Bernerpf. an Jakob von Grasburg, Burger zu Bern, den Latenzehnten zu Eich, Pfarre Münstingen: Er siegelt, nebst Joh. von Bubenberg, jünger, Ritter, Schulth. zu Bern. [Sol. Wbl. 1833. 525. lat.]
193. 1325. Solothurn, am achten Tage nach unseres Herrn Urstände (Sonntags nach Ostern, 14. April). Schult-

- heiß, Rath und die Gemeinde der Burger zu Solothurn, geloben Grafen Hugo v. Bucheggk, daß sie ihn, so lange er lebe, an dem Schultheisenthum von Solothurn, das er von Kaiser Heinrich sel. hat, und dessen er sie, die Schultheisen, Rath und Gemeinde, zu Erben eingesetzt habe, nicht irren noch beschweren wollen, doch unter der Bedingung, daß er der Stadt alljährlich, auf St. Johannis zu Sonngichten, oder innerhalb zweien Monaten nachher, mündlich oder schriftlich, einen Schultheisen gebe, der ihres Rathes sei (d. h. aus der Mitte des Rathes gewählt). Der Graf erkennt im nämlichen Briefe die Wahrheit und Verbindlichkeit dieser Uebereinkunft an, und fügt sein Siegel dem solothurnischen Stadtsiegel als Bekräftigung bei. Der kaiserl. Pfandbrief und Grafen Hugos Erbschreibung für die Stadt werden dem St. Urkapitel zur Verwahrung übergeben. [Sol. Staatsarchiv, und Wbl. 1820. 353. deutsch.]
164. 1325. Burgdorf. Montags nach eingehendem Jahr 1326 (Montags nach Weihnacht, 27. Dec. 1325, deutschen Styls). Graf Eberhard v. Kyburg verkauft Herrn Ulrich von Signau, zu seiner Tochter, der Jungfrau Anastasia Handen, Burg und Stadt Burgdorf, um 1200 Mark Silbers. [Burgdorf. Doc. Sol. Wbl. 1826. 358. deutsch.]
165. 1326. Buchegg. Donnerstags nach Hilari (16. Januar). Anastasia, Gräfin von Kyburg, mit Willen ihres Herrn und Vogtes, Grafen Eberhards von Kyburg, bestätigt ihrer Stadt Burgdorf alle ihre Freiheiten, Handvesten, Gerechtsamen und Geseze, die sie hergebracht hat, was Graf Eberhard mit Eid und Siegel bekräftigt: auch Frau Anastasia siegelt. Zeugen: Herr Johann der Senne, Probst zu St. Victor (bei Mainz), H. Ulrich v. Signau, H. Joh. und H. Ulr. v. Grünenberg, Bettern, Ritters, und fünf Junker. [Burgdorf. Stadtarchiv. Aeschlimann, Burgd. Chronik, Ms. Sol. Wbl. 1826. 553. deutsch.]
165. 1826. Fraubrunnen. Tags n. Thomä d. Apost. (22. Dec.) Rudenta (v. Buchegg), Aebtissin zu Frau-

brunnen, quittirt Ritter Rudolf von Erlach um 50 Pf. Pfenn. für die Aufnahme seiner Tochter in dieses Kloster. [Neugart, nr. MCVIII. Haller, Coll. dipl. mss. I. 613. lat.]

167. 1327. Basel. Montags vor Frauentag im März (23.). Graf Imer von Straßberg verkauft um 500 Mark Silbers Baseltgewicht, dem Grafen Rudolf von Neuenburg zu Nydau, seine Stadt Büren, auf des Grafen Rudolfs Lebenszeit, nach dessen Tode sie dem Grafen Imer oder seinen Erben wieder zu fallen soll. Siegel, Graf Imer, Br. Berchtold von Buchegg, Ordens des deutschen Hauses, Bruder des Ehrw. Herrn des Erzbischoffes von Mainz; Ulrich v. Karberg, Domprobst zu Basel, Graf Peter v. Karberg, und Thüring, Herr zu Ramstein. [Büren. Urk. Sol. Wbl. 1827. 281. deutsch.]
168. 1327. Basel. Donnerstag nach Unserer Frauen Tag im März (26.). Graf Imer v. Straßberg verpflichtet sich gegen Grafen Rudolf von Nydau, seinen ehelichen Söhnen, wenn er deren einen oder mehrere hinterlassen sollte, 500 Mark Silber Baseltgewicht, hinterlasse er aber nur Töchter und keinen Sohn, so soll ihnen Graf Imer geben, 200 Mark: zur Sicherheit dieser Zahlung setzt dieser die Stadt Büren ein. Zugleich verheissen sich beide Grafen, einander mit ihren Vösten Büren, Balm und Altrüwe beholfen zu sein, gegen Männglich, ohne gegen die Städte. Siegel, der Graf Imer, Br. Berchtold von Buchegg, Ordens des deutschen Hauses, Bruder des Ehrw. Herrn des Erzbischoffs zu Mainz, und die übrigen Siegler der vorherg. Urk. [Büren. Urk. Sol, Wbl. 1829. 64. deutsch.]
169. 1327. Bern. Octave von Ostern (Sonntag Quasimodogeniti. 19. April). Walter Nissa, Bürger zu Bern, vergabet an die Frau Judenta, die Lebtfisfin, und die Samnung der Schwestern zu Fraubrunnen, zwei Schuposen in Zugwyl und in Nüedtingen. Zeugen, Laurentz und Cuno Münzer, P. v. Krauchthal, Ur. v. Gysenstein, Schreiber, und Ur. v. Faulensee, Bürger zu Bern. Siegel, die

- die Aebtissin, Hr. Heinrich v. Mühlhausen, Leutprießer, und Hr. Johann von Dübemberg, älter, Ritter und Bürger zu Bern. [Fraubr. Urk. C. 41, Engel, Coll dipl. I. F. 2. p. 15b. lat.]
170. 1328. V. der Iden Sept. (9.). Fahrzeit Erzbischofs Matthias von Mainz im Nekrolog von Frauenbrunnen. (S. Nr. 365.)
171. 1328. IV. der Iden Sept. (10.). Dessen Fahrzeit im Obituar der Mainzer Domkirche. [Gallia christ. V. 495.]
172. 1328. VI. der Kal. Octobers (26. Sept.). Bestattung Erzbischofs Matthias im Dom zu Mainz; dessen Grabchrift. [Gall. chr. V. 495.]
173. 1328. Rechnung des Vogtes Johann in Seligenstadt mit zwei Erzbischöffen zu Mainz: Kosten der Hofhaltung des Erzb. Matthias in Seligenstadt, Tages nach St. Udalrich (5. Juli) 2c. 2c. und damals kaufte er von dem Vogt ein Pferd um 110 Hallische Pf., die er nicht ausbezahlte, weil er vom Tode überrascht wurde. Montags nach Galli (17. Oct.) 1328 kostete die Verkündigung des h. Erzbischofs Balduin (Matthias's Nachfolgers) zu Seligenstadt 2c. [Würdtwein III. 199. 200. lat.]
174. 1329. Solothurn vor Gericht. St. Stephans Octave (2. Jan.). Ritter Hartman Senne, Bürger zu Solothurn, verschreibt seiner Ehefrau Catharina von Durrach seine Pfandrechte auf Langnau (im Wiggerthale), Spizenberg und Billmaringen (Billmergen) bei Lenzburg, vor dem, von Schultheiß Conrad von Durrach gehaltenen Gericht, und sichert diese Güter ihren gemeinschaftlichen, wirklichen und künftigen Kindern zu. Hartmans Schwager, Ritter Joh. v. Sumiswald, ist hiebei Catharinens Vogt. Siegeln, Ritter Hartman, Chorherr Heinrich v. Bremgarten und Edelknecht Hans Niche. [Sol. Wbl. 1816. 65. Ueberf. a. d. lat.]
175. 1329. Ding, 3. März. Reversbrief Ritters Johann von Harwangen an Grafen Rudolf von Nidau, daß er ihm die Erblehenbriefe zurückstellen wolle, die er von ihm hat um die Harwangenbrücke, und um Güter und Zehnten zu Waleswyl, Waltwyl und Barmern, wenn er, Graf Rudolf noch eheliche Söhne zeugen

- solle: wo nicht, so solle es bei der Erbbelehnung verbleiben. Zeugen, H. Hartmann der Senne, und 4 andere Ritter. [Sol. Wbl. 1831. 575. deutsch.]
176. 1329. Bern. Octave von P. Gregorius (19. März). Kaufbrief um Getreidezehnten zwischen Johann Senne, Junker, und Joh. von Münsingen. Siegel, Fr. Joh. Senne, Peter v. Gysenfein, sein Schwiegervater, und Bruder Diebold (Baselwind), Leutpriester zu Bern. [Interl. Urk. lat.]
177. 1329. D. Ortsang. Mittwoch nach St. Adalrich (5. Juli). Urk. Berchtolds (v. Buchegg) des Erwählten und Bestätigten (Bischofs) zu Straßburg für das Kloster Gengenbach. [Würdtwein VIII. 286. lat.]
178. 1329. Straßburg: Laurenz (10. Aug.). Berchtold, Bischoff zu Straßburg, annektirt den Kirchensatz Kapferswyl dem Kloster Frienisberg, auf vorgewiesene Bulle Pabsts Johann XXII., mit vorbehaltener Bestellung und Besoldung eines beständigen Vicars daselbst. [Frienisb. Doc. B. I. lat.]
179. 1331. D. Ortsdat. Uns. Herrn Auffahrtsabend (8. Mai). Graf Hugo von Buchegg verkauft um 120 Mark Silber der Gemeinde der Stadt Bern, den Zoll und die Lombarden in dieser Stadt, die ihm Kaiser Heinrich sel. um solche 120 Mark für die ihm geleisteten Dienste zu Pfande eingesetzt hatte; welches Pfandrecht er der Stadt eigenthümlich abtritt. Er siegelt. [Bern. Freiheitenbuch. Sol. Wb. 1827. 187. dtisch.]
180. 1331. Rothenburg. Montag vor Frauentag im Herbst (2. Sept.). Burkard v. Lannensfels erklärt, er sei der Bürger von Bern guter und lauterer Freund worden, in den Sachen, als Herr Hartmann der Senne von Münsingen, Ritter, mit ihnen getädigt hat. Burkard siegelt. [Bern. Doc. im Lehenarchiv. Sol. Wbl. 1826. 478. deutsch.]
181. 1332. Wietlisbach. Dienstag nach Andrestag (1. Dec.). Graf Johann von Froburg, Junker, verpfändet Grafen Rudolf von Rodau, die Ernlisburg samt den Dörfern Niederbipp, Waldklich, Waleswyl, Wölflisberg, Walden, Hohenhäusern, um 50 Baselpfund Pfennige. Siegler, Graf Rudolf v. Falkenstein, Heinrich und Herman von Wechburg,

- Freye. (Herman, der Vater Hemans v. Wechburg.)
[Sol. Wbl. 1826. 41. deutsch. S. auch 1813. 252.]
182. 1333. Sonntags vor Mariä Verkündigung (21. März). Burkard Senno verkauft Johann Stettler Gülten ab acht Schuposen zu Niederwichtlach. [Doc. B. des Muffhafens zu Bern. I. 636.]
183. 1333. D. Ortsang. Zu Mitte April. Johann, Ritter, Rudolf und Johann, Junkere, Bettern, Herren zu Weissenburg, Freye, haben dem ehrbaren Knechte Conrad von Halten verkauft und zu Mannlehen verliehen, die Leute, Güter und Gerichte, die zu ihren Burgen Weissenau und Rothensuh gehören, von Interlaken bis an den Thunersee, an beiden Ufern: Conrad v. Burgenstein und Heinrich v. Rode, Ritter, verbürgen sich, daß, wenn die Herren von Weissenburg in den nächsten acht Jahren dem von Halten oder seinen Erben 220 Pf. entrichten, er diese sämtlichen Güter zurückgeben solle, und besiegeln diesen Brief. Zeugen: S. Hartman Senn, S. Jordan v. Burgenstein, Rittersere, Johann Senn, Junker. [Interl. Doc. Sol. Wbl. 1831. 274. dtsh.]
184. 1333. D. Ortsdat. Donnerstag vor Johann des Käufers (17. Junius). Elisabeth, Gräfin v. Kyburg (geb. v. Freiburg, Mutter Gr. Eberhards II.) willigt unter gewissen Bedingungen in die Verhehlung einer eigenen Magd mit einem eigenen Knechte des Hauses Buchsee: für sie siegelt, Herr Wernher Senn, Ritter, ihr Vogt zu Dtingen. [Buchsee. Doc. S. Wbl. 1831. 588. dtsh.]
- 184b. 1333. D. Ort u. Tag. Burkhard Senn, Junker, Bürger zn Bern, verkauft dem niedern Spital daselbst eine Hoffstatt zu Niederwichtlach. Johann, Probst zu St. Victor zu Mainz, siegelt: Conrad Senn, Junker, Zeuge — beide Burkhard's Brüder. [Urk. des niedern Spitals zu Bern.]
185. 1334. Fraubrunnen. Tag vor Unseres Herrn Himmelfahrt (4. Mai). Margaretha von Hasle, Aebtissin zu Fraubrunnen, verkauft Nikl. von Rothweil, Schreiber zu Bern, 2 Schuposen zu Nieder- und Ober-Ostermundigen, Pfarre Bollingen, um 43 Pf. Bernpfenninge. [Neugart. nr. MCXVII. Haller. Coll. dipl. mss. T. XLII.]

- 185b. 1334. D. Ort u. Tag. Conrad und Burkhard Senn, Junkherren, und Burger zu Bern, bestätigen den von ihrem Bruder Johann, Probst zu St. Victor zu Mainz, gethanen Verkauf eines Viertheils des Zehntens am Buchholterberg. [Urk. des niedern Spitals zu Bern.]
186. 1335. D. Ort. Samstag vor der alten Fastnacht (4. März). Graf Hug von Buchegg verbindet sich, den Schultheißen, Rätthen und der Gemeinde von Bern mit seinen Vessen Buchegg, Balwegg, und der alten Signau berathen und beholfen zu sein, so lange er lebe; und verheißt, im Falle er außer Land zöge, diese Vessen in die Hände Herrn Johannsen v. Bubenberg, des jüngern, Ritters, zu geben, um damit obiger Verpflichtung Genüge zu leisten. Graf Hugo siegelt. [Bern. Lebensarchiv. Col. Wb. 1823. 509. deutsch.]
187. 1336. Ohne Orts- noch Tagesangabe. Kaufbrief um einen Hof zu Oberbleiken, zwischen Ritter Hartmann Senn und Heinrich v. Welschen von Thun. [Thorberg. Doc. B. IV. 565.]
188. 1337. D. D. n. T. Hartm. Senn, Rtr., mit Einwilligung C. v. Durrach, seiner Frau, verkauft $\frac{1}{8}$ des Zehntens im Buchholterb. [Urk. d. nied. Spital zu Bern.]
189. 1337. Bern, vor Gericht. Heil. Kreuz. Vorabend zu Herbst (13. Sept.). Johanna von Buchegg, Ritters Burkhard Sennens sel. von Münsingen, Wittwe, mit Vogteshanden Ritters Johann von Bubenberg, ihres Oheims, vergabet an Fraubrunnen, zu einem Seelgerette, drei Schuposen im Dorfe Diesbach, deren zwei man nennt „Grafenschuposen“: mit Vorschrift, ihres sel. Mannes Fahrzeit, so lange sie selbst lebe, jeweilen drei Tage vor oder nach St. Wolfgangstag (31. Oct.), und nach ihrem Tode, mit der übrigen zugleich, alljährlich am Jahrestag ihres eigenen Hinscheides zu begehen. Zeugen: S. Heinr. v. Kramburg, Domherr zu Solothurn, Lorenz Münzer, Heinr. Buweli, Alr. v. Gysenstein, Schreiber zu Bern, Hans von Münsingen. Siegel, Johanna, Bubenberg und Philipp v. Rien, Ritter, Schultheiß zu Bern. [Fraubr. Doc. B. I. 127. Col. Wbl. 1826. 99. deutsch.]

190. 1338. IV. der Nonen Märzens (4.). Fahrzeit Frau Johanna von Buchegg Frau zu Münsingen, und Herr Burkard Senn was ir ehlicher Mann re. [Fahrzeitb. Fraubrunnen hinten im Anhang, unter den wichtigeren Fahrzeiten: und allein, ohne Burkhard, bei dem 4. März. Vgl. Nr. 330, 331.]
191. 1338. Biel. Dinstag nach Oculi (17. März). Conrad und Burkhard Sennen von Münsingen, Edelknechte, Brüder, beschäftigen die Stiftung der Fahrzeit im Kloster Fraubrunnen durch ihre Mutter selig. Zeugen: Graf Hug von Buchegg, und Johann v. Bubenberg, Ritter, Vetter der Sennen. [Fraubrunnen Doc. B. I. 176. Col. Wbl. 1826. 101. Note. deutsch.]
192. 1338. Fraubrunnen. Mittwoch vor St. Johannisdult zu Sungichten (17. Juni). Judenta von Buchegg, Lebthessin, und der Convent zu Fraubrunnen, stiften Fahrzeiten für Michel Gerber zu Solothurn und seine Verwandten, seiner Vergabungen wegen. [S. Wbl. 1827. 133. deutsche Uebers. aus d. latein.]
193. 1340. Königsfelden. Laurentius Vorabend (9. August). Richtung der Königin Agnes von Ungern, zwischen Bern und den wider diese Stadt im Laupenkrieg verbündeten Fürsten, Grafen und Herren und der Stadt Freiburg. Graf Hug von Buchegg gelobt die Annahme dieser Richtung, Namens der minderjährigen Gebrüder Rudolf und Jakob, Grafen von Nidam, (Söhne des bei Laupen gebliebenen Grafen Rudolfs III.). [Freiburger Documente im Berner Archiv, Bd. I. 101. Col. Wbl. 1826. 301. deutsch.]
194. 1341. Fraubrunnen. Dinstags nach Frauentag zu Herbst (11. Sept.). Johann von Samolswald, Ritter, verkauft Frauen Elisabeth, der edlen hohen Gräfin, gebornen von Buchegg, genannt von Klingen, zwei Schuiposen in den Wylsäckern zu Heggbach, um 76 Pf. Burgdorferpfenninge. [Col. Wbl. 1827. 135. Fraubrunnen. Urk. deutsch.]
195. 1342. Wangen. 11. Mai. Judenta, Lebthessin, und der Convent zu Fraubrunnen, tauschen von Mechthild Gutin von Seeberg, die Kuchelmatte zu Neslingen, gegen eine Schuipose zu Hochenwyl ein. [Fraubr. Doc. Col. Wbl. 1818. 266.]

- folgte: wo nicht, so solle es bei der Erbbelehnung verbleiben. Zeugen, H. Hartmann der Senne, und 4 andere Ritter. [Sol. Wbl. 1831. 575. deutsch.]
176. 1329. Bern. Octave von P. Gregorius (19. März). Kaufbrief um Getreidezehnten zwischen Johann Senn, Junker, und Joh. von Münsingen. Siegel, J. Fr. Joh. Senn, Peter v. Gysenstein, sein Schwiegervater, und Bruder Diebold (Baselwind), Leutpriester zu Bern. [Znterl. Urk. lat.]
177. 1329. D. Ortsang. Mittwoch nach St. Udalrich (5. Juli). Urk. Berchtolds (v. Buchegg) des Erwählten und Bestätigten (Bischofs) zu Straßburg für das Kloster Gengenbach. [Würatwein VIII. 286. lat.]
178. 1329. Straßburg. Laurenz (10. Aug.). Berchtold, Bischoff zu Straßburg, annexirt den Kirchensatz Kayferswyl dem Kloster Frienisberg, auf vorgewiesene Bulle Pabsts Johann XXII., mit vorbehaltener Bestellung und Besoldung eines beständigen Vicars daselbst. [Frienisb. Doc. B. I. lat.]
179. 1331. D. Ortsdat. Unf. Herrn Auffahrtsabend (8. Mai). Graf Hugo von Buchegg verkauft um 120 Mark Silber der Gemeinde der Stadt Bern, den Zoll und die Lombarden in dieser Stadt, die ihm Kaiser Heinrich sel. um solche 120 Mark für die ihm geleisteten Dienste zu Pfande eingesetzt hatte; welches Pfandrech er der Stadt eigenthümlich abtritt. Er siegelt. [Bern. Freiheitenbuch. Sol. Wb. 1827. 187. dtsh.]
180. 1331. Rothenburg. Montag vor Frauentag im Herbst (2. Sept.). Burkard v. Tannensfels erklärt, er sei der Burger von Bern guter und lauterer Freund worden, in den Sachen, als Herr Hartmann der Senne von Münsingen, Ritter, mit ihnen getädigt hat. Burkard siegelt. [Bern. Doc. im Lehenarchiv. Sol. Wbl. 1826. 478. deutsch.]
181. 1332. Wietlisbach. Dinstag nach Andresentag (1. Dec.). Graf Johann von Froburg, Junker, verpfändet Grafen Rudolf von Rydau, die Ernlisburg samt den Dörfern Niederbipp, Waldkiltch, Waleswyl, Wölflisberg, Walden, Hohenhäusern, um 80 Baselpfund Pfennings. Siegler, Graf Rudolf v. Falkenstein, Heinrich und Herman von Rechburg,

- Grafen, der nicht auf den Obmann Recht gesetzt hätte, keine Verbindlichkeit haben. [Sol. Wb. 1815. 26. deutsch.]
199. 1345. St. Gallen. St. Gregorientag (12. März). Herman v. Bonstetten, Abt, und der Convent zu St. Gallen, verkaufen dem Johannitercomthur Peter von Kienberg, und dem Hause zu Thunfetten, die Kirchensäße Korbach und Aetingen, sammt zugehörnden Widumsgütern, um 100 Mark Silber. [Sol. Wbl. 1826. 227.]
200. 1345. Buchegg. Mittwoch, am Tage Viti und Modesti (15. Juni). Graf Hug von Buchegg, um seines Seelenheiltes willen, vergabet seiner Schwester Judenta, Aebtissin, und dem Convent des Klosters Fraubrunnen, beträchtliche Güter zu Uzenstorf und zu Hettiswyl, und viele Zinse und Naturalerinkünfte an verschiedenen Orten, zu Stiftung von Seelmessen für ihn selbst. [Fraubrunnen Doc. B. Sol. Wbl. 1826. 562. deutsch.]
- 200^b. 1345. Mänchen-Buchsee, am 8. August. Graf Rudolf von Neuenburg-Nybau, zur Volljährigkeit gelangt, bekräftigt und beschwört die Richtung, die „sein lieber Diener“, der bescheidene Ritter Hr. Rudolf von Erlach, da er sein, des Grafen, Pfleger war, mit Schultheiß Johann v. Bubenberg, dem Rath und den Burgern der Stadt Bern geschlossen hatte. Zeugen, die Grafen Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgunden, und Joh. von Froburg; Ulr. von Signau, Frey, Joh. v. Sumiswald und Rud. v. Erlach, Ritters, Conrad Senne, und drei andere Junker. [Bern Freiheitenbuch. Sol. Wb. 1826. 465. dtsh.]
201. 1345. D. Ort. St. Gallen Abend (15. Oct.). Ehevertrag zwischen Jost Riche, Ulrichs Sohn, und Anna Senn, Frn. Wernhers sel. Tochter, mit Handen ihrer Brüder, Ulrich, Johann und Peter, Edelknechte, welche ihrer Schwester 800 Pf. geben. Zeugen: H. Joh. v. Bubenberg, Schultheiß zu Bern, H. Johann, sein Sohn, Hr. Rud. v. Erlach, Ritters; 3 Edelknechte, 3 Burger zu Solothurn, einer von Bern: Siegel, Ulr. der Riche, Ulr. und Peter

- 185b. 1334. D. Ort u. Tag. Conrad und Burkhard Senn, Junkherren, und Burger zu Bern, beschäftigen den von ihrem Bruder Johann, Probst zu St. Victor zu Mainz, gethanen Verkauf eines Viertheils des Zehntens am Buchholterberg. [Urk. des niedern Spitals zu Bern.]
186. 1335. D. Ort. Samstag vor der alten Fasnacht (4. März). Graf Hug von Buchegg verbindet sich, den Schultheissen, Rätthen und der Gemeinde von Bern mit seinen Besten Buchegg, Balmeegg, und der alten Signau berathen und beholfen zu sein, so lange er lebe; und verheißt, im Falle er außer Land zöge, diese Besten in die Hände Herrn Johannsen v. Bubenberg, des jüngern, Ritters, zu geben, um damit obiger Verpflichtung Genüge zu leisten. Graf Hugo siegelt. [Bern. Lehensarchiv. Col. Wb. 1823. 509. deutsch.]
187. 1336. Ohne Orts- noch Tagesangabe. Kaufbrief um einen Hof zu Oberbleiken, zwischen Ritter Hartmann Senn und Heinrich v. Velschen von Thun. [Thorberg. Doc. B. IV. 565.]
188. 1337. D. D. n. L. Hartm. Senn, Ntr., mit Einwilligung C. v. Durrach, seiner Frau, verkauft $\frac{1}{3}$ des Zehntens im Buchholterb. [Urk. d. nied. Spit. zu Bern.]
189. 1337. Bern, vor Gericht. Heil. Kreuz. Vorabend zu Herbst (13. Sept.). Johanna von Buchegg, Ritters Burkhard Sennens sel. von Münsingen, Wittwe, mit Vogteshanden Ritters Johann von Bubenberg, ihres Oheims, vergabet an Fraubrunnen, zu einem Seelgerette, drei Schuposen im Dorfe Diesbach, deren zwei man nennt „Grafschuposen“: mit Vorschrift, ihres sel. Mannes Fahrzeit, so lange sie selbst lebe, jeweilen drei Tage vor oder nach St. Wolfgangstag (31. Oct.), und nach ihrem Tode, mit der übrigen zugleich, alljährlich am Jahrestag ihres eigenen Hinscheides zu begehen. Zeugen: H. Heint. v. Kramburg, Domherr zu Solothurn, Lorenz Münzer, Heint. Buweli, Nr. v. Gysenstein, Schreiber zu Bern, Hans von Münsingen. Siegelt, Johanna, Bubenberg und Philipp v. Kien, Ritter, Schultheiß zu Bern. [Fraubr. Doc. B. I. 127. Col. Wbl. 1826. 99. deutsch.]

206. 1348. Nürnberg. Samstag nach Valentini (16. Febr.). Karl (IV.), röm. König, bestätigt dem Schultheiß, dem Rath und der Gemeinde von Bern, in Berücksichtigung der dem Kaiser Heinrich, seinem Ahnherrn, geleisteten treuen Dienste bei seinem Zuge nach Italien, alle ihre eingelösten Pfandschaften, die dieser Kaiser eingeräumt hatte, den Edeln, Hugo von Buchegg, Otto von Granson, und denen von Weissenburg; und welche diese der Stadt Bern weiter verlehrt haben; als, (Granson) die Weste Laupen, (Weissenburg) das Thal Hasle, und (Buchegg) den Soll und die Kauwer sin zu Bern; welche die Berner behalten mögen, nach dem Inhalt der darum ausgestellten Pfandbriefe, bis die Pfänder durch den König oder seine Nachfolger eingelöst würden. [Oberhasle Doe. B. Litt. A: im Bern. Kanzleiarch. Sol. Wbl. 1827. 183. übers. a. d. lat.]
207. 1348. Burgdorf. U. Frauen Abend im März (24.). Catharina, Wirthin Ritters Conrad von Zeitingen, vergabete vor Grafen Eberhard von Kyburg, am Gericht zu Burgdorf, an Frau Margaretha v. Hasle, Aebtissin, und den Convent zu Fraubrunnen, auf ihr Ableben hin, zwei neue Schuposen zu Dernegg, deren Nutzung sie sich lebenslänglich vorbehält, und für welche nach ihrem Tode ihre Fahrzeit begangen werden soll. [Fraubrunnen Urk. S. Wb. 1833. 121. deutsch.]
208. 1349. Fraubrunnen. St. Vincenzen Abend (21. Jan.). Schwester Margarethe (von Hasle), Aebtissin, und Convent zu Fraubrunnen, stiften eine Fahrzeit für Grafen Hug selig von Buchegg, zu begeben in der Kirche und in der Neventur (Refectorium, Refender) zwischen des Herrn Auffahrt und Fronleichnamstag; für welche Fahrzeit der Graf dem Kloster geschenkt hat, eine goldene Rose, 67 Gulden von Florenz an Werth. [Fraubrunnen Urk. Sol. Wbl. 1825. 220.]
209. 1351. D. Tags- noch Ortsang. Mangold von „Buchegg“ (wahrscheinlich ein Schreibfehler, der „Bütheim“ gelesen werden sollte), Probst zu Rheinfelden, Bürge für Johann Senn von Mün-

- singen und Buchegg, Bischof zu Basel.
[Haller'sche Urk. Auszüge, Stadtbibl. Bern.]
210. 1352. D. Ort. St. Agaten (Agathen) Abend (4. Febr.).
Johann Senn, Johann und Burkhard,
seine Söhne, sämtlich Junkern, verkaufen
um 500 Pf. die Bura Toffen mit 25 aufgezählten
Grundstücken, an Ruf Käslin, Burger zu Bern.
[Urk. im Herrschaftsarchiv Toffen.]
211. 1353. Straßburg. Freitag n. Sonntag Laetare (8. März).
Berchtold von Buchegg, Bischof zu Straß-
burg, verbessert die Custodie der von ihm gestifteten
St. Catharinentkapelle an der Domkirche zu Straß-
burg. [Letzte von ihm aufgefundenene Urk. Gallia
Christ. V. Instrum. p. 493. lat.]
212. 1353. D. Ortsdat. Samstags nach Ostern (30. März). P.
von Nydau und der Vogt seiner 4 Kinder verkaufen
St. Urban eine Schupose zu Niederbipp. Siegelt,
Herr Conrad Senn, Meyer zu Biel, von
dem die Kinder mit Urtheil bevogtet worden waren.
[Sol. Wbl. 1825. 435. deutsch.]
213. 1353. St. Catharinentag (25. Nov.). Begräbnistag Bi-
schofs Berchtold von Buchegg zu Straß-
burg. [Grabschrift desselben, in Gallia Christiana,
V. 808. E. des Textes.]
214. 1354. Dinstags vor Fronleichnam (10. Juni). Spruch Mi-
klausen v. Blankenburg, Kirchherrn zu Turnen, Pe-
ters v. Seedorf, Schultheissen zu Bern, und Henslis
v. Münsingen, über Allmend und Holz zu Eschlen
und Bleiken, zwischen Johann und Burkhard
Sennen, Rittern, und Johann Senn, Jun-
ker, an einer, Matthys v. Wichtrach und Peter von
Krauchthal, an der andern Seite. [Unterlaken. Doc.
B. VIII. 109, und Vidimus von Auffahrtstag, 1395.
deutsch.]
215. 1355. D. D. St. Agaten Abend (4. Febr.). Johann und
seine Söhne Johann und Burkhard Senn,
alle drei Junker, verkaufen neuerdings an Ruf
Käslin von Bern, Burg und Burgstall Toffen, mit
dem Dorf, der Mühle, Blöwe und 30 benannten
Gütern, diesmal um 1200 Pf. [Herrschaftsarchiv
Toffen.]

216. 1358. Nürnberg. Dinstags nach St. Margarethen (24. Juli). Kaiser Karl IV. überträgt seinem Eidam, Herzog Rudolf v. Oesterreich, die Landvogtei und Pflege zu Solothurn, und thut solches dem dortigen Rathe kund. [Sol. Wbl. 1814. 243.]
217. 1358. Solothurn. Freitag vor Galli (12. Oct.). Kundschaft des Probstes und Capitels von Solothurn zu Gunsten von Schultheiß und Rath daselbst, daß Kaiser Heinrich VII. Grafen Hug selig von Buchegg, das Schultheißenamt zu Solothurn „zu Handen gestoßen“ habe: daß Graf Hug dieses Amt lange Zeit inne hatte, besetzte und entsetzte, und es hernach, sammt Kaiser Heinrichs Brief den Burgern zu Solothurn zu der Stadt Handen aufgab, seit welcher Zeit diese Bürger dasselbe inne gehabt, besetzt und entsetzt haben. [Sol. Wbl. 1814. 244. dtsh.]
218. 1358. Prag. Donnerstag vor Martini (8. Nov.). Kaiser Karl IV. (nach Einsicht der Kundschaft vom 12. Oct.) bestätigt der Stadt Solothurn ihr Schultheißenamt, und hebt dadurch die Verfügung vom 13. Juni gl. Jahres auf. [Sol. Wbl. 1814. 246. deutsch.]
219. 1359. Fraubrunnen. Freitag vor der alten Fastnacht (8. März). Anna von Teitlingen, Aebtissin zu Fraubrunnen, und der Convent, quittiren H. Pfener v. Solothurn für 31 Pf. [S. Wb. 1817. 383.]
220. 1360. Neutlingen. 21. Sept. Kaiser Karl IV. erhebt den Ritter Burkhard Senn von Münsingen, Herrn zu Buchegg, in den Freiherrenstand. [Pelzel, II. 657. nach Blaszy. Sol. Wb. 1830. 289.]
221. 1361. D. Ortsdat. Dinstags nach der Fastnacht 1360 nach der Gewohnheit des Hofes zu Lausanne (d. i. im Febr. 1361: weil nicht gesagt, welche Fastnacht, so kann es der 9te oder der 16te sein). Tauschbrief um Liegenschaften, zwischen dem Priorat der St. Petersinsel und dem Kloster Gottstatt. Siegeln, Gerhard v. Cormendretsch, Prior der Insel, Conrad Senne, Ritter, Meyer zu Biel, Joh. Grans, Edelknecht, Schultheiß zu Solothurn. [Gottstatt Doc. Sol. Wbl. 1827. 86. lat.]
222. 1361. Bern. St. Thomas Abend (20. Dec.). Ulrich Senno von Wyl, Edelknecht, verkauft um 134

- Senn, Edelkn. und Joh. v. Bättikon der ältere, Ritter. [Sol. Wbl. 1827. 62. deutsch.]
202. 1346. Solothurn. Am 8ten Tag vor St. Johann zu Sungicht (17. Juni). Burkhard Senn der ältere, Ritter, nimmt zu Solothurn Burgrecht. Als Gemeinmänner in allfälligen Streitigkeiten werden Alträtthe von Solothurn oder Rathsheren von Bern bezeichnet. Wenn der Senn zum Besiß von Buchegg gelangen wird, so soll diese Burg der Stadt Solothurn beholfen sein. [Wagner 165. S. Wb. 1815. 44. deutsch.]
203. 1346. D. Ortsang. Tags nach Niklaus (7. Dec.). Graf Hug von Buchegg verschreibt beiden Niklausen von Esche, Vater und Sohn, Burgern zu Bern, Dorf, Zwing und Bann zu Mühleheim (Mülchi). Zeugen, Joh. v. Bubenberg, Ritter, Schultheiß zu Bern, und Ulrich, sein Sohn, u. a. m. Hugo siegelt. [Bern, Vincenzen Münsters Urb. S. Wb. 1818. 274. deutsch.]
204. 1347. XIII. der Kal. des Junius (20. Mai). Herr Hugo, ein Graf von Buchegg, — hat diesem Gotteshaus geben die Kirche zu Nied (Grafenried?) und was dazu gehört. Und soll man Im. Jarzit begehen mit drey Priestern. [Jahrzeitb. Fräubrunnen. Sol. Wbl. 1830. 293. in Note. deutsch.]
205. 1347. Basel. St. Thomas Abend, des Zwölfboten (20. Dec.). Karl (IV.), röm. König, belehnt den Edlen Robert, Sohn Herrn Ulrichs von Signau, für sich und seine Brüder, und den besten Ritter Burkhard Senn von Mürnsingen, und Conrad, seinen Bruder, mit allen Leuten, Dörfern, Zwingen, Bännen, Rechten, Gütern, und allen Zubehörden, und namentlich mit den St. Urseuleuten, die der edle Graf Hug sel. von Buchegke von dem röm. Reich zu Lehen hatte: besonders leihet er den Signau und Sennen noch das Gericht zu Solothurn, das Graf Hugo sel. von dem Reiche zu Lehen trug, und welches durch seinen erfolgten Tod dem Reiche als eröffnet angefallen ist. [Wagners Streith. 161. S. Wb. 1811. 371. deutsch.]

206. 1348. Nürnberg. Samstag nach Valentini (16. Febr.). Karl (IV.), röm. König, bestätigt dem Schultheiß, dem Rath und der Gemeinde von Bern, in Berücksichtigung der dem Kaiser Heinrich, seinem Ahnherrn, geleisteten treuen Dienste bei seinem Zuge nach Italien, alle ihre eingelösten Pfandschaften, die dieser Kaiser eingeräumt hatte, den Edeln, Hugo von Buchegg, Otto von Granson, und denen von Weissenburg; und welche diese der Stadt Bern weiter verlehrt haben; als, (Granson) die Bese Laupen, (Weissenburg) das Thal Hasle, und (Buchegg) den Soll und die Kauwer sin zu Bern; welche die Berner behalten mögen, nach dem Inhalt der darum ausgestellten Pfandbriefe, bis die Pfänder durch den König oder seine Nachfolger eingelöst würden. [Oberhasle Doe. B. Lit. A. im Bern. Canzleiarch. Sol. Wbl. 1827. 188. überf. a. d. lat.]
207. 1348. Burgdorf. II. Frauen Abend im März (24.). Catharina, Wirthin Ritters Conrad von Zeitingen, vergabete vor Grafen Eberhard von Kyburg, am Gericht zu Burgdorf, an Frau Margaretha v. Hasle, Mebtissin, und den Convent zu Fraubrunnen, auf ihr Ableben hin, zwei neue Schuposen zu Dornegg, deren Nutzung sie sich lebenslänglich vorbehält, und für welche nach ihrem Tode ihre Fahrzeit begangen werden soll. [Fraubrunnen Urk. S. Wb. 1833. 121. deutsch.]
208. 1349. Fraubrunnen. St. Vincenzen Abend (21. Jan.). Schwester Margarethe (von Hasle), Mebtissin, und Convent zu Fraubrunnen, stiften eine Fahrzeit für Grafen Hug selig von Buchegg, zu begeben in der Kirche und in der Neventur (Refectorium, Refender) zwischen des Herrn Auffahrt und Fronleichnamstag; für welche Fahrzeit der Graf dem Kloster geschenkt hat, eine goldene Rose, 67 Gulden von Florenz an Werth. [Fraubrunnen Urk. Sol. Wbl. 1825. 220.]
209. 1351. D. Tags= noch Ortsang. Mangold von „Buchegg“ (wahrscheinlich ein Schreibfehler, der „Bühheim“ gelesen werden sollte), Probst zu Heinfelden, Bürge für Johann Senn von Mün-

- noll. Urk. aus dem Herrsch. Archiv v. Wyl. Sol. Wbl. 1827. 213. deutsch.]
231. 1367. D. Ortsdat. wohl Burgdorf. Mitte Mai. Zwei Ritter, 7 Edelknechte, zwei Frauen und vier Bürger von Burgdorf, unter welchen letztern, Heinrich von Buchegg, verkaufen Herrn Peter von Thorberg viele Güter und Häuser, und eine Anzahl eigener Leute zu und bei Ersingen und Ruzwyl, am Gl. 1225: die sämtlichen Verkäufer siegeln. [Sol. Wbl. 1833. 180. deutsch.]
232. 1367. Buchegg. Bartholomäus Abend (Aug. 23). Burghard von Jagberg söhnt sich mit der Stadt Solothurn aus, die 15 schwere Gulden von Florenz Entschädigung zahlte, für die, von einigen solothurnischen Knechten an ihm verübten Frevel und Wundthaten. Siegelt der alte Freye Herr, Burghard Senne, Ritter, Herr zu Buchegg, und B. v. Jagberg selbst. [Sol. Wbl. 1816. 291. deutsch.]
233. 1368. Jan. 14. Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, übergiebt Bischof Johann (von Bienne) zu Basel, seine Veste Buchegg, sammt der Herrschaft, den Dörfern, Kirchensäken, Gerichten, u. s. w. zu Eigen, und empfängt dieselben wieder von ihm zu Lehen. [Sol. Wbl. 1830. 291. Note, nach einer franz. Notiz aus dem Bruntruterarchiv.]
234. 1368. Buchegg. St. Peter u. Paul. (Junius 29.) Burkhard Senne, Frey und Herr zu Buchegg verkauft dem bescheidenen Knecht N. von Wengi, Bürger zu Büren, um 90 soloth. Pfunde seinen Zehnten zu Oberwyl, und siegelt selbst. [Sol. Wbl. 1817. 406. deutsch.]
235. 1368. Werdt im Buchsgau, am Landtag. Donnerstag vor Otmar. (Nov. 9) Hans v. Thengen, Frey, Ritter, hält Landgericht Namens Gr. Rudolf v. Nydau-Froburg, des Landgrafen, der selbst vor dem Gericht erscheint, und die Vereinerung seiner landgräflichen Rechte bewerkstelligt, Der erste zu Gerichte sitzende Landsasse, ist Hemmann von Betsburg Frey. [Sol. Wbl. 1816. 36. deutsch.]

216. 1358. Nürnberg. Dinstags nach St. Margarethen (24. Juli). Kaiser Karl IV. überträgt seinem Eidam, Herzog Rudolf v. Oesterreich, die Landvogtei und Pfllege zu Solothurn, und thut solches dem dortigen Rathe kund. [Sol. Wbl. 1814. 243.]
217. 1358. Solothurn. Freitag vor Galli (12. Oct.). Kundschaft des Probstes und Capitels von Solothurn zu Gunsten von Schultheiß und Rath daselbst, daß Kaiser Heinrich VII. Grafen Hug selig von Buchegg, das Schultheißenamt zu Solothurn „zu Handen gestossen“ habe: daß Graf Hug dieses Amt lange Zeit inne hatte, besetzte und entsetzte, und es hernach, sammt Kaiser Heinrichs Brief den Bürgern zu Solothurn zu der Stadt Handen aufgab, seit welcher Zeit diese Bürger dasselbe inne gehabt, besetzt und entsetzt haben. [Sol. Wbl. 1814. 244. dtsh.]
218. 1358. Prag. Donnerstag vor Martini (8. Nov.). Kaiser Karl IV. (nach Einsicht der Kundschaft vom 12. Oct.) bestätigt der Stadt Solothurn ihr Schultheißenamt, und hebt dadurch die Verfügung vom 13. Juni gl. Jahres auf. [Sol. Wbl. 1814. 246. deutsch.]
219. 1359. Fraubrunnen. Freitag vor der alten Fastnacht (8. März). Anna von Teitingen, Aebtissin zu Fraubrunnen, und der Convent, quittiren H. Dfener v. Solothurn für 31 Pf. [S. Wb. 1817. 383.]
220. 1360. Neutlingen. 21. Sept. Kaiser Karl IV. erhebt den Ritter Burkhard Senn von Münsingen, Herrn zu Buchegg, in den Freiherrensstand. [Pelzel, II. 657. nach Blassey. Sol. Wb. 1830. 289.]
221. 1361. D. Ortsdat. Dinstags nach der Fastnacht 1360 nach der Gewohnheit des Hofes zu Lausanne (d. i. im Febr. 1361: weil nicht gesagt, welche Fastnacht, so kann es der 9te oder der 16te sein). Tauschbrief um Liegenschaften, zwischen dem Priorat der St. Petersinsel und dem Kloster Gottstatt. Siegel, Gerhard v. Cormendretsch, Prior der Insel, Conrad Senne, Ritter, Meyer zu Biel, Joh. Grans, Edelknecht, Schultheiß zu Solothurn. [Gottstatt Doc. Sol. Wbl. 1827. 86. lat.]
222. 1361. Bern. St. Thomas Abend (20. Dec.). Ulrich Senno von Wyl, Edelknecht, verkauft um 134

- Pf. Bernerpfenninge den Feldflecken zu Bern, zu vollem Eigen, 3 Schuposen zu Heroldingen, gelten jährlich an Zins 3 Mütt Dinkel, 3 Mütt Haber, und 1 Pf. bloßer Pfenninge. Zeugen, Joh. v. Bubenbergr, Ritter, jünger, und 2 andere Bürger von Bern. [E. Wb. 1830. 374. deutsch.]
223. 1362. D. Ortsang. Den 12. Tag Mai. Hemman von Bechburg, Frei; Junker, Sohn Herrn Hemmans sel. v. Bechburg, Ritters, quittirt Wernern von Eppingen, Probst, und das Capitel von Interlaken um 100 Gulden, an einer Restanz von Gl. 600 von ursprünglichen Gl. 1000, die das Capitel seinem Vater sel. schuldig war. Siegel: S. IOHS. DE BECHBURG. [Interlaken. Urk. deutsch.]
224. 1363. Zstein. Samstags vor Mittemasten (4. März). Johann (Senn von Münstingen) Bischof zu Basel, belehnt die Grafen Johann v. Froburg und Sigmund v. Thierstein mit der Landgrafschaft Sissgau, deren Grenzen bei dieser Gelegenheit bereint werden. Zeugen: Graf Walraf v. Thierstein, Burkard Senn von Buchegg, unser (des Bischofs) Bruder: Hartmann von Eptingen, Herr Hans Gräftl, unser Hofmeister, 2c. Ritters, u. a. m. [Sol. Wbl. 1829. 381. deutsch.]
225. 1364 wahrscheinlich. Freiburg, den 15. Januar, ohne Jahresangabe. Schultheiß, Rath und Bürger von Freiburg verwenden sich bei Kaiser Karl IV. für die Aufhebung der von dem k. Hofrichter zu Rothweil, Grafen Rudolf von Sulz, unerhörterdingen gegen die Stadt Bern verhängten Reichsacht, ausgewirkt durch den (Matthias) von Signau, der unerwiesene Klage gegen die Stadt geführt und das angebotene Recht ausgeschlagen habe, obschon ihm sein Oheim, Graf Egen von Kyburg, zu Allmannen (Schiedsrichtern) angeboten habe, Grafen Johann v. Froburg, und Herrn Conrad den Sennen, des Signau Eidmagen (Verwandte) und Hrn. Conrad v. Berensfels, Bürgermeister zu Basel, Ritters. Darum wird der Kaiser gebeten, der Stadt Bern Recht zu halten, und die Acht aufzuheben. [Sol. Wbl. 1824. 404. deutsch. Karl hob schon durch ein Schreiben aus

- Prag vom 28. März 1364 diese Acht auf. Sol. Wbl. 1814. 383.]
226. 1365 ohne Zweifel. Fahrzeit Herrn Cunrad Sennos Ritters, Meyers zu Biel, den VIII. der Kal. des Junius (25. Mai). [Fahrzeitb. v. Fraubrunnen.]
227. 1365. D. Ortsang. den 10. des Monats Brachodes. Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, Ritter, versetzt dem Kloster Fraubrunnen den Hof Gächliwyl, sammt allen Rechtsamen, um 70 Gl. als den Preis eines Rosses, welches den Frauen daselbst, wegen der Begräbnis des Herrn Conrad sel. des Sennens, seines Bruders, gegeben, und von Burkhard der Nebtissin abgekauft worden war. Siegelt Johann v. Bubenberg, Ritter, der jüngere, Schultheiß zu Bern. [Fraubr. Urk. Sol. Wbl. 1817. 191. deutsch.]
228. 1365. Basel. Freitag nach St. Johann zu Sungichten (27. Juni). Johann (Senn v. Münsingen) Bischof zu Basel, nimmt Berchtold v. Grünenberg, Frey, und seine Söhne, in seinen Dienst, um 30 Mark Silbers, für seinen Krieg mit dem Herrn von Munstral. [Letzte Urk. Bischofs Johann, der drei Tage später, den 30. Junius starb. Sol. Wbl. 1822. 165. deutsch.]
229. 1366. Zofingen. Sonntag vor Jakobi (19. Juli). Sieben Schiedrichter, deren Obmann H. Peter v. Thorberg war, sprechen, Solothurn sei, vermöge des Bündnisses von 1359, verbunden, der Herrschaft Oesterreich beizustehen, wider den Junker Heman von Betsburg, der Cuno v. Schappel und seine Leute, der Herrschaft Oesterreich Feinde, bei sich aufgenommen hatte. [Sol. Wbl. 1814. 228. deutsch.]
230. 1366. D. Ortsang. St. Andrea Abend. (Nov. 29.) Host Riche Ritter, urkundet, Graf Hartmann von Kyburg habe ihn, auf Bitte Ulrich Sennens, Edelknechts, seines Schwagers, zu Handen seiner Frau (Anna Sennin von Wyl) und ihrer Schwester Margaretha (von Möringen) mit Ulrich Sennens Antheil an den Gütern und der Herrschaft Wyl belehnt, die jetzt derselbe vom Hause Kyburg noch zu Lehen trage. [Beweis des Aussterbens der Sennens v. Wyl. Ca-

- noll. Urk. aus dem Herrsch. Archiv v. Wyl. Sol. Wbl. 1827. 213. deutsch.]
231. 1367. D. Ortsdat. wohl Burgdorf. Mitte Mai. Zwei Ritter, 7 Edelknechte, zwei Frauen und vier Bürger von Burgdorf, unter welchen letztern, Heinrich von Buchegg, verkaufen Herrn Peter von Thorberg viele Güter und Häuser, und eine Anzahl eigener Leute zu und bei Ersingen und Ruzwyl, um Gl. 1225: die sämtlichen Verkäufer siegeln. [Sol. Wbl. 1833. 180. deutsch.]
232. 1367. Buchegg. Bartholomäus Abend (Aug. 23). Burghard von Jagdberg söhnt sich mit der Stadt Solothurn aus, die 15 schwere Gulden von Florenz Entschädigung zahlte, für die, von einigen solothurnischen Knechten an ihm verübten Frevel und Wundthaten. Siegelt der alte Freye Herr, Burghard Senne, Ritter, Herr zu Buchegg, und B. v. Jagdberg selbst. [Sol. Wbl. 1816. 291. deutsch.]
233. 1368. Jan. 14. Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, übergibt Bischof Johann (von Vienne) zu Basel, seine Veste Buchegg, sammt der Herrschaft, den Dörfern, Kirchensäßen, Gerichten, u. s. w. zu Eigen, und empfängt dieselben wieder von ihm zu Lehen. [Sol. Wbl. 1830. 291. Note, nach einer franz. Notiz aus dem Bruntruterarchiv.]
234. 1368. Buchegg. St. Peter u. Paul. (Junius 29.) Burkhard Senne, Frey und Herr zu Buchegg verkauft dem bescheidenen Knecht N. von Wengi, Bürger zu Büren, um 90 soloth. Pfunde seinen Zehnten zu Oberwyl, und siegelt selbst. [Sol. Wbl. 1817. 406. deutsch.]
235. 1368. Werdt im Buchsgau, am Landtag. Donnerstag vor Dtmay. (Nov. 9) Hans v. Thengen, Frey, Ritter, hält Landgericht Namens Gr. Rudolf v. Nydau-Froburg, des Landgrafen, der selbst vor dem Gericht erscheint, und die Vereinung seiner Landgräflichen Rechte bewerkstelligt. Der erste zu Gerichte stehende Landsasse, ist Gemmann von Pechburg Frey. [Sol. Wbl. 1816. 36. deutsch.]

236. 1369. D. Ortsang. Dienstag nach St. Erhard (9. Jan.) Hemmann von Bechburg, frey, soll seiner Schwester Margaretha, Klosterfrau zu Seckingen, jährlich 8 Gl. dafür verbürgen sich Bechburgs zwei Vettern, Werner und Hug von Falkenstein, wofür er ihnen pfandweise den Zoll zu Elusen verschreibt. [Sol. Wbl. 1821. 444. deutsch.]
237. 1369. Fraubrunnen. Morndes St. Agatha (Febr. 5) Margaretha von Signau, Aebtissin, und der Convent zu Fraubrunnen stiften Jahrzeit für die Schwestern Klüglin, Klosterfrauen allda. [Fraubrunnen Urkunde. Sol. Wbl. 1824. 350. deutsche Uebers.]
238. 1369. Solothurn. Catharinenabend. (Nov. 24.) Wiederlosungsrevers Johannsen von Suh und Jakobs von Waltwyl, gegen die Brüder Theobald und Burghard Senne, der Freyen und Herren zu Buchegg, um einige verkaufte Schuposen zu Oberwyl, Schnottwyl, Goshliwyl und Lütterswyl, für 800 Pfund Soloth. [Sol. Wbl. 1817. 408.]
239. 1370. Basel, Montags vor Valentin. (Feb. 11.) Hartmann Fröweler von Ehrenfels bezeuget, daß Herr Burkhard Sennen selig, weiland Herr zu Buchegg, einen, Fröweler's Vater und Schwester sel. schuldigen jährlichen Zins von 40 Gl. vorlängst mit 400 Gl. losgekauft habe: Hartmann quittirt demnach sowohl Herrn Burkhard Senne sel. und seine Erben, als die um jenen Zins verbürgt gewesenen Burger von Bern. [Sol. Wbl. 1830. 563. deutsch.]
240. 1370. D. Ortsang. April 10. Theobald Senne, Domprobst zu Münster in Grangfelden, und Burkhard Senne sein Bruder, Junker, Freye und Herren zu Buchegg, verkaufen ihren Laienzehnten zu Schnotweil an zwei dortige Ansassen. [Sol. Wbl. 1825. 66.]
241. 1370. D. Ortsdat. Georgii (April 23.) Gräfin Anastasia und ihr Sohn Hartmann v. Kyburg, verkaufen dem bescheidenen Knecht, Hans Junker, Burger zu Solothurn, um 400 Gl. das Dorf Graswyl. Unter den Zeugen Heinz von Buchegg, Burger zu Burgdorf. [Sol. Wbl. 1817. 417.]

242. 1370. D. Ortsbat. Montag nach dem Maitag. (6) Johans von Wechburg, Frey, Herr zu Falkenstein, verkauft H. Heinrich von Fenthal, um 15 Pf. Stäbler, seinen Antheil an der Mühle zu Balzthal und am Zoll zu Buchsiten. Der Freiherr siegelt. [Sol. Wbl. 1822. 440. deutsch.]
243. 1370. D. Ortsang. Bartholomäi (24. August). Anton Senn, Edelknecht, und Amerla v. Uetendorf, seine Ehefrau, verkaufen Tzing und Bann von Uetendorf. [Thun Doc. B. IV. 268.]
- 243b. 1870. Tag nach Matthäi (22. Sept.). Anton Senn, Edelknecht, verkauft Waltern v. Mülinen einen Getreidezins ab 10 Schuposen zu Münstingen. [Zürcherlaken Doc. B. VIII. 370.]
244. 1370. D. Ortsang. Mittwoch vor Michaelis (25. Sept.). Heinrich Krämer, Priester, Kirchherr zu Balm, verkauft Conrad Eppen von Solothurn eine Schupose Widumsgut, worein die Kirche und der Kirchensatz zu Balm gehören, um 40 Pf. Soloth. Pfenninge; mit Einwilligung und unter den Siegeln der edlen Freyen, Herrn Theobalds, Probstes zu Münster in Grandval, und Jfr. Burkhard Sennen, Herrn zu Buchegg. [Sol. Wbl. 1826. 296. deutsch.]
245. 1371. Balzthal. Freitag nach Mittelfasten (14. März). Hemman von Wechburg, und Elisabeth, seine Frau, des Freyen Burkhard des Sennenssel. Herrn von Buchegg, Tochter, verkaufen dem Kloster St. Urban, für 60 Pf. Stäbler, Güter zu Wimmenowe. Siegeln, der Freye von Wechburg selbst, und für Elisabethen, ihr Bruder Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg. [Sol. Wbl. 1823. 391.]
246. 1371. Freitag vor Mauritius (19. Sept.). Quittung Anastassens, der verwitweten Gräfin von Kyburg, für den Kaufspreis einer leibeigenen Magd, besiegelt von der Gräfin mit einem, die drei vereinigten Wappen von Kyburg, Signau und Buchegg enthaltenden Siegel. [v. Mülinen, Kyburg. Urff. Verzeichniß, Mss. das Original im Bern. Staatsarchiv, ohne Angabe des Faches.]

247. 1371. Hugzerren bei Bökheim, an offenem Landgericht der Landgrafschaft Buchsgau. Dionysien Abend (8. Oct.). Hans von Thengen, Frey, Ritter, hält Gericht an Statt des Landgrafen Rudolf v. Nydau und Froburg, welcher selbst vortritt, und die Vereining der landgräflichen Rechte aussprechen und verurkunden läßt. Als zweiter Beisitzer am Gericht ist genannt Hemman von Betsburg, Frey. [Sol. Wbl. 1812. 447.]
248. 1371. D. Ortsang. St. Catharinen Abend (24. Nov.). Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, Ritter, Sohn Herrn Burkhards sel. des Ritters, tritt in das solothurnische Burgrecht ein. Seine Feste Buchegg bleibt der Stadt Solothurn offenes Haus. Senn behält seinen Lehensherrn, den Bischof von Basel vor. [Sol. Wbl. 1830. 289. Wagners Streithandlung. 167. deutsch.]
249. 1371. D. Ortsang. Tag nach Nikolaus (7. Dec.). Joh. Senn, Edelknecht, verleiht Gerharden von Bern, Burger zu Thun, Mannlehen zu Wichtrach, Steffisburg, Langenegg. [Stift Bern. Doc. B. VI. 465.]
250. 1372. D. Ort. Mittwoch vor Lichtmess (28. Jan.). Burkhard der Senne, Frey, Ritter, Herr zu Buchegg, verkauft Rufen v. Wengi, Burger zu Büren, acht Schuposen zu Biezwoyl, um 500 Pf. Soloth. Münze. Zeugen, Johannes, Kirchherr zu Münsingen, Johannes Gräfl, Ritter, (Vater des nachherigen Schultheissen von Bern, Rud. Hofmeister) u. a. m. [Sol. Wb. 1823. 255. deutsch.]
251. 1372. Bipp auf der Burg. Freitag vor der alten Fastnacht (12. Febr.). Gr. Rudolf von Nydau und Froburg, Hauptschuldner; Gr. Hartman von Kyburg, Mitschuldner, mit Einwilligung der Gräfin Anna, Hartmanns Ehefrau und Rudolfs Schwester, verpfänden die Stadt Wangen und das Amt (Herzogen) Buchsee, um vorgeschossene Gl. 900 an Frau Margarethe geb. v. Kien, Wirthin Herrn P. v. Grünenberg, Ritters, und stellen ihr daneben noch als Bürgen, Herrn Burkhard von Buchegg, Herrn Wernher von Falkenstein, Johannsen v. Betsburg, Frey c:

sechs Ritter, und sechs Nichtadeliche, worunter die Schultheißer Joh. Grans und Berchtold Stählinger, von Solothurn und Olten, welche nebst den beiden Grafen ihre Siegel an diesen Brief hängen. [Sol. Wb. 1829. 360. deutsch.]

252. 1373. Hilarii (13. Jan.). Burkhard Senn, Frey, Ritter, Herr zu Buchegg, verkauft einen Bodenzins zu Ottiswyl. [Doc. B. des Kornmagazins zu Bern. III.]
253. 1373. D. Ort (wohl Solothurn). Sonntag vor Lichtmess (30. Jan.). Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Solothurn, bittet Meister und Rath zu Strassburg, ihm behülflich zu sein, daß er von seiner zu Bensfeld leistenden Gesellschaft für seinen Bruder, den Domprobst Johann, zu Gunsten des Sennens, den man nennt den Predigerbischof, entledigt werde. [Sol. Wbl. 1827. 373. deutsch. Dieser Predigerbischof war wohl der Bischof Peter Senn von Eitow oder Bittau, der in einer Urkunde von 1374 vorkömmt.]
254. 1373. Falkenstein in meiner Besse. Freitag nach St. Georg (29. April). Hanman von Buchburg, Freyer Herr, erklärt, daß er den Brüdern Ulrich und Rudolf von Büttikon zu Lehen gegeben habe, den Kirchensatz zu Pfaffenach und den Laienzehnten zu Balzenwyl. Er siegelt selbst. [Sol. Wbl. 1823. 391. deutsch.]
255. 1373. D. Ortsangabe. Samstag nach U. Herrn Auffahrt (28. Mai). Herr Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, und Ritter Heinrich von Ffenthal, Schultheiß zu Büren, siegeln einen Kauf um zwei Schupfen zu Eptikofen, zwischen den Eheleuten Snello von Eptikofen, als Verkäufern, und den Eheleuten Spieß, Burger zu Büren, als Käufern. [Sol. Wbl. 1830. 399. deutsch.]
256. 1374. Vor der Feste Falkenstein. Dinstags vor Fronleichnamsfest (30. Mai). Gr. Rudolf v. Rydau-Frobürg vergabet an St. Urban Einkünfte zu Wimmenowe, zu einer Jahrzeit. [St. Urban Klosterarchiv. Sol. Wbl. 1822. 142. deutsch. — Zeitbestimmung des Safrantrieges.]

- 256b. 1374. D. Ortsang. Montags nach Johannis (26. Juni). Hr. Peter der Senn, Bischoff zu Dutton? (oder Cittou?) und Ulrich v. Rynach, Edelknecht, sein Schwestersohn, verkaufen dem Stift Zosingen für 35 Pf. Stebler einige eigene Leute. [Zosinger Urk. im Bern. Archiv.] — In einem Vertrag mit Rudolf, Conrad und Thüring v. Hallwyl, von 1391, (wenn die Jahrzahl recht geschrieben ist) siegelt Peter Senn, „Bischoff Zitow“ mit einem Siegel, worin der Bischofsstab zwischen den beiden Wappenschildern Senn und von Hallwyl zu sehen ist. Diese Urk. liegt im Schloßarchiv zu Hallwyl.
257. 1374. D. Ortsang. Samstag nach heil. Kreuztag im Herbst (16. Sept.). Uebereinkunft zwischen Grafen Rudolf von Rydau, und den Burgern von Basel, zu gemeinschaftlicher Fortsetzung des Krieges wider Heman von Wechburg, so daß kein Theil ohne den andern Frieden schließen soll. Die auf der eroberten Feste Falkenstein Gefangenen, Graf Hans von Thierstein, Burkhard von Buchegg und Cunrath von Eptingen sollen in Rudolfs Verwahrung bleiben, und ohne der Burger von Basel Vorwissen und Einwilligung, nicht in Freiheit gesetzt werden. [Schudi I. 477. deutsch.]
258. 1375. Fraubrunnen. Kal. Februars (1. Febr.). Jahrzeit Herrn Burkhard Senn, des Alten und des Jungen. [Jahrzeitb. Fraubrunnen.]
259. 1375. D. Ortsdat. St. Matthias Abend (23. Februar). Agnes, Markgräfin v. Hochberg, Witwe H. Burkhard Sennen sel., freyen Herrn zu Buchegg, und Elisabeth von Buchegg, Burkhard Sennen sel. Schwester, Ehefrau Hanemans von Wechburg, erkennen Matthysen von Buchegg, und acht andere Männer mit thren Weibern und Kindern als Gotteshausleute des heil. Ursus an, wie es seit unvordenklichen Zeiten auch die Altvordern derselben gewesen waren. [St. Ursensstiftsurk. Sol. Wbl. 1811. 319. deutsch.]
260. 1375. Baden im Ergöw. Montags n. Auffahrt (4. Juni). Heman von Wechburg nimmt von Ulrich

Bern. [Münzagen. Herrschaftl. Archiv u. Doc. B. 43. deutsch.]

267. 1378. **Freitags nach Weihnacht (1. Jan.).** Die Edelfreyin, Frau Elisabeth, die Eunnin, Frau Jungherr Hemmans auf Bechburg/ Burkharde des Eunnens sel, Freyen, von Buchegg Schwester, verpflichtet sich zum Wiederkauf des vom Eunn (im J. 1373) verkauften Bodenzinses zu Ottismyl, nach Bestimmung des Rathes zu Bern. [Urk. des großen Kornmagazins zu Bern.]
268. 1378. **Ohne Ort. (Burgdorf) Mittwoch nach Valentini (17. Febr.).** Anastaß, Graf v. Kyburg kauft bei den Barfüßern zu Burgdorf eine Fahrzeit für das Heil ihrer Seele, und derjenigen der Herrschaften von Kyburg, von Buchegg und von Signau, mit einer Vergabung von drei Viertel Kernen jährlich. [Burgdorf. Stadtarchiv. Sol. Wbl. 1817. 447. u. 1830. 35. deutsch.]
269. 1378. **Freitag nach dem Dfertag (Apr. 23).** Urfehde Ulrichs von Staufach, den man nennt Tobia, an Schultheiß und Rath zu Lucern die ihn gefangen gesetzt, und wieder entlassen hatten: er verspricht zu werden an seinen gnädigen Jungherr Hemmann von Bechburg, dessen Diener er war, daß er seinen Brief über diese Urfehde ausstelle. [Lucern. Staatsarchiv, deutsch.]
270. 1378. **D. Ortsangabe: vermuthlich Bern.** St. Andresen Abend (Nov. 29) Hemmann von Bächburge Breue, Elisabetha von Buchegga seine ehel. Frau, und Rutschmann von Blauenstein Edelnknecht, bezeugen ihren gesunden Sinn und freien Willen. Dann verkauft Elisabetha von Buchegga mit Handen und Willen des obg. Junkherrn Hemmanns ihres Mannes und Vogtes, um 2620 schwere Gulden dem Wohlbescheidenen Knecht Mathys Woffes, Burger zu Bern und zu Thun, die Burg Dieffenberg, besetzt mit Mauern, Thürmen und Gräben: die Herrschaft Dieffenberg; das Burggut, Lavernen, Ofenhäuser, die Eigenleute zu Dießbach, viele Güter, Gerichte, Zwing, Bann,

- ganze und volle Herrschaft, zu Diesbach, Birrmoos, Aeschlen, und bis in den Buchholzerberg; Kirchengut, Kirchenvogtei und Widumsgut zu Diesbach, nebst derjenigen Schupose, auf welcher des alten Herrn Sennen sel. von Buchegg Fahrzeit und Seelgerette haftet. Siegeln, Johannes von Wechburge, Dreye, Elisabetha von Buchegg, seine Ehefrau, Rutschmann von Blauenstein, S. Johanns, Probst zu Unterlappen, und Br. Conrath v. Mühlhausen, Leutprießer zu Bern. [Diesbach. Herrsch. Archiv. Urbar S. 1. deutsch.]
271. 1379. D. Ortsang. Dienstag nach Pfingsten (31. Mai). Sigmund (der ältere), Graf von Thierstein und Froburg, Landgraf in Siggau, schenkt dem Kloster Sefingen und dem heil. Fridolin, den Zoll zu Fried, und empfängt ihn wieder zu Erblehen, zum Dank für seine Befretung aus der widerrechtlichen Gefangenschaft, in die ihn der Freiherr Hemman von Wechburg gebracht, und dann dem Bischof zu Basel, Johann von Vienne, verkauft hatte; aus der ihm aber Gott und der heil. Fridolin mit Liebe geholfen hätten. [Neugart. Cod. dipl. Burg. et Alem. II. 467. aus dem Sefingischen Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1830. 130. deutsch.]
272. 1380. Bern. Dienstags vor Maria Magdalena (17. Juli). Hemman von Wechburg, Frey, belehnt Rutschmann von Blauenstein mit der Burg Neufalkenstein. Siegeln, Hr. v. Bubenberg, Schultheiß zu Bern, und Conrad von Burgenstein. [Sol. Wbl. 1823. 357. deutsch.]
273. 1380. Bern. Maria Magdalena (22. Juli). Quittung von Schultheiß und Rath zu Bern an Wilhelm v. Müllinen, um 70 Gl. so ihm Junker Hemman von Wechburg und Frau Elisabeth von Buchegg zugesagt hatten, und auf welche Müllinen verzichtet. [Bern. Urk. im Lebensarchiv.]
274. 1380. Lauffen. Freitags vor der heil. Jungfrauen Fest, der da war am 7. Sept. Hemman von Wechburg, Frey (nobilis), Junker, giebt abermals zu Lehen, dem edeln Mann Rutschmann von Blauenstein, Edelknecht, seine Besse Falkenstein, die ein Lehen ist

- Bern. [Münzingen. Herrschaftl. Archiv u. Doc. B. 43. deutsch.]
267. 1378. Freitags nach Weihnacht (1. Jan.). Die Edelfreyin, Frau Elisabeth, die Sennin, Frau Jungherr Hemmans auf Wechburg/ Burkhards des Sennens sel, Freyen, von Buchegg Schwester, verpflichtet sich zum Wiederkauf des vom Senn (im J. 1373) verkauften Bodenzinses zu Ottiswyl, nach Bestimmung des Rathes zu Bern. [Urk. des großen Kornmagazins zu Bern.]
268. 1378. Ohne Ort. (Burgdorf) Mittwoch nach Valentini (17. Febr.). Anastasia, Gräfin v. Kyburg stiftet bei den Barfüßern zu Burgdorf eine Jahrzeit für das Heil ihrer Seele, und derjenigen der Herrschaften von Kyburg, von Buchegg und von Signau, mit einer Vergabung von drei Viertel Kernen jährlich. [Burgdorf. Stadtarchiv. Col. Wbl. 1817. 447. u. 1830. 35. deutsch.]
269. 1378. Freitag nach dem Oftertag (Apr. 23). Urfehde Ulrichs von Stauffach, den man nennt Tobia, an Schultheiß und Rath zu Lucern die ihn gefangen gesetzt, und wieder entlassen hatten: er verspricht zu werben an seinen gnädigen Jungherr Hemmann von Wechburg, dessen Diener er war, daß er seinen Brief über diese Urfehde ausstelle. [Lucern. Staatsarchiv, deutsch.]
270. 1378. D. Ortsangabe: vermuthlich Bern. St. Andresen Abend (Nov. 29) Hemmann von Bächburge Breye, Elisabetha von Buchegga seine ehel. Frau, und Rutschmann von Blauenstein Edelfnecht, bezeugen ihren gesunden Sinn und freien Willen. Dann verkauft Elisabetha von Buchegga mit Handen und Willen des obg. Junkherrn Hemmanns ihres Mannes und Vogtes, um 2620 schwere Gulden dem Wohlbescheidenen Knecht Mathys Vokkes, Burger zu Bern und zu Thun, die Burg Dieffenberg, befestigt mit Mauern, Thürmen und Gräben: die Herrschaft Dieffenberg; das Burggut, Tavernen, Ofenhäuser, die Eigenleute zu Dießbach, viele Güter, Gerichte, Zwing, Bann,

- gänze und volle Herrschaft, zu Diesbach, Birrmoos, Aeschlen, und bis in den Buchholterberg; Kirchengut, Kirchengut und Widumsgut zu Diesbach, nebst derjenigen Schupose, auf welcher des alten Herrn Sennen sel. von Buchegg Fahrzeit und Seelgerette haftet. Siegel, Johannes von Wechburge, Brue, Elsbeta von Buchegg, seine Ehefrau, Rutschmann von Blauenstein, S. Johannes, Probst zu Interlappen, und Br. Conrath v. Mühlhausen, Leutpriester zu Bern. [Diesbach. Herrsch. Archiv. Urbar S. 1. deutsch.]
271. 1379. D. Ortsang. Dienstag nach Pfingsten (31. Mai). Sigmund (der ältere), Graf von Thierstein und Froburg, Landgraf in Sissgau, schenkt dem Kloster Sekingen und dem heil. Fridolin, den Zoll zu Frick, und empfängt ihn wieder zu Erblehen, zum Dank für seine Befreiung aus der widerrechtlichen Gefangenschaft, in die ihn der Freiherr Hemman von Wechburg gebracht, und dann dem Bischof zu Basel, Johann von Vienne, verkauft hatte; aus der ihm aber Gott und der heil. Fridolin mit Liebe geholfen hätten. [Neugart. Cod. dipl. Burg. et Alem. II. 467. aus dem Sekingischen Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1830. 130. deutsch.]
272. 1380. Bern. Dienstags vor Maria Magdalena (17. Juli). Hemman von Wechburg, Frey, belehnt Rutschmann von Blauenstein mit der Burg Neufalkenstein. Siegel, Hr. v. Bubenberg, Schultheiß zu Bern, und Conrad von Burgenstein. [Sol. Wbl. 1823. 357. deutsch.]
273. 1380. Bern. Maria Magdalena (22. Juli). Quittung von Schultheiß und Rath zu Bern an Wilhelm v. Müllinen, um 70 Gl. so ihm Junker Hemman von Wechburg und Frau Elisabeth von Buchegg zugesagt hatten, und auf welche Müllinen verzichtet. [Bern. Urk. im Lebensarchiv.]
274. 1380. Lauffen. Freitags vor der heil. Jungfrauen Fest, der da war am 7. Sept. Hemman von Wechburg, Frey (nobilis), Junker, giebt abermals zu Lehen, dem edeln Mann Rutschmann von Blauenstein, Edelknecht, seine Besse Falkenstein, die ein Lehen ist

- des Bischofs Johannes von Basel, welcher dazu die oberlehensherrliche Einwilligung erteilt. [Sol. Wbl. 1823. 359. lat.]
275. 1380. Burgdorf vor Gericht. Dinstags nach Andrea (4. Dec.). Margaretha von Buchegg vergabet Getreidezehnten an Fraubrunnen. [Fraubrunnen Doc. B. II. 167. deutsch.]
276. 1381. D. Ortsdat. An U. Frauen Abend zu Liechtmes (1. Febr.). Schuldbekentniß Hemmans von Wechburg, Freyen, Junkers, um Gl. 1200 von Florenz, zu Gunsten Rutschmanns von Blauenstein, für welche er demselben seine Burg Falkenstein zu Pfande eingesetzt habe; nebst umständlichen Bestimmungen über die Wirkung dieser Pfandschaft. Siegeln, Hemman von Wechburg, Frey; Matthias von Altren, Schultheiß, und P. Schreiber, Burger zu Solothurn. [Sol. Wbl. 1823. 365. deutsch.]
277. 1381. D. Ortsang. Den 4. Tag des Märzmonats. Verkommniß Hemmans von Wechburg, Freyen, mit Rutschmann von Blauenstein, über Verzinsung der dem Letztern schuldigen Pfandsomme und über die Einkünfte der Burg Falkenstein. [Sol. Wbl. 1823. 377. deutsch.]
278. 1382. Solothurn. Am zwölften Abend nach Weihnacht (4. Jan.). Junker Hemman von Wechburg segelt die Urfehde Clausen Seemans, der von der Todesstrafe begnadigt worden war; und am folgenden Tage, den 5. Jan., segelt er auch den Bürgerschaftsbrief von Seemans Frau und Kindern. [Sol. Wbl. 1825. 79. 80. deutsch.]
280. 1382. Zu minderm Basel. Samstags nach St. Margarethen (26. Juli). Graf Sigmund von Thierstein der Ältere belehnt Hemman von Wechburg, Frey, seinen Lieben und Getreuen, mit allen Lehen, die sein Vater von des Grafen Vorderen von Rybau und Froburg inne gehabt hatte. [Sol. Wbl. 1829. 708. deutsch.]
281. 1383. Burgdorf. Freitag vor Verena (28. Aug.). Graf Berchtold von Kyburg erteilt Burgdorf neue Freiheiten: Unter den Zeugen: Graf Rudolf und Graf Conrad von Kyburg, „unsere Brä-

- der“, Teutschen Ordens, 1c. Siegeln, Graf Berchtold, und Herr Matthys von Signau, Frey, unser Oheim. [Burgb. Stadtarchiv. Meschlmann, Burgdorferchronik, Ms. Sol. Wbl. 1825. 310.: dieses Letztere irrig: die 2 teutschen Herren heißen dort Graf Berchtold und Graf Hartman unsere Vettern. Die Urk. deutsch.]
282. 1384. Solothurn. Morndes nach Katharinentag (26. Nov.) Der Edle, freye Herr, Herr Hemman von Wechburg, (folglich jetzt Ritter) besiegelt die Urfehde der vom Rath zu Solothurn, auf Vorbitte ehrbarer Frauen begnadigten Mehina Wächter von Olten. [Sol. Wbl. 1822. 219. deutsch.]
283. 1384. D. Ortsdat. St. Thomas Abend, des Zwölfboten (20. Dec.). Anna von Nydau, Gräfin Mutter von Kyburg, quittirt Schultheiß, Rath und Burger zu Bern für Gl. 400, die sie „meiner Schwester Elsin von Wechburg“, und für andere Gl. 300, die sie für die Gräfin an das Kloster Klingenthal bezahlt haben. [Wangen. Urk. Sol. Wbl. 1825. 313. deutsch. In letztem wird die Gräfin von Kyburg irrigerweise Berena genannt: das Original hat richtig „Anna“.]
284. 1385. Basel. Freitags vor St. Johannis des Täufers zu Sungichten (23. Juni). Berena v. Nydau, Wittwe Grafen Sigmunds des Aeltern von Thierstein, verleiht dem „bescheidenen und nothvesten“ Rutschman von Blauenstein, die Burg Falkenstein, mit Zubehörden, „als sie Herr Hemman v. Wechburg, Ritter, dem ehegenannten Rutschman“ verlehnt und eingegeben habe. Die Gräfin siegelt selbst und einzig. [Sol. Wbl. 1823. 379. deutsch.]
285. 1385. Basel. Nach Andresentag (im Dec.). Urfehde Rutschmans von Blauenstein, an die Baseler, die ihn gefangen hatten, und gegen eine Verbürgung seiner Freunde, von zwanzigtausend Gulden der Haft entließen. [Dchs, Gesch. v. Basel, II. 295. Sol. Wb. 1825. 100.]
286. 1285. Weinyler. Montags nach U. L. Frauen Tag im August (17.). Kaufbrief und Quittung Abts Jakob und des Convents zu Weinyler, um einen Getreidezins zu Munnigen, den sie um Gl. 16 verkauft haben,

- der Edeln Frau Agnes, Markgräfin von Hochberg (der Wittwe des letzten Burkhard Senn von Buchegg). [Sol. Wbl. 1829. 709. deutsch.]
287. 1390. D. Ortsdat. Donstags vor Invocavit (17. Febr.). Elisabeth Senn, Hemmans sel. von Bechburg Wittwe, mit Vogteshanden Grafen Walraffs v. Thierstein, ihres Oheims, verkauft an Burkhard Schilling, Burger zu Solothurn, um 240 Gl. den Kirchensatz zu Limpach, sammt den als Widumsgut dazu gehörigen vier Schuposen. [Fraubr. Doc. B. I. 328. Sol. Wbl. 1817. 463. deutsch.]
288. 1391. Basel. Samstag nach St. Agnes. (28. Jan.). Elisabeth Sennin von Buchegg, Wittwe des weiland Edeln freien Herrn Hennemann von Bechburg, bei Leben Ritters des Baselschen Kirchsprengels, mit Vogtsbanden des bescheidenen Heinrich, genannt v. Belle, Burgers von Basel, erscheint vor der bischöflichen Curie daselbst, und erklärt verkauft zu haben, um 170 schwere Goldgulden, dem bescheidenen Wernli Schilling, Burger zu Basel, die Herrschaft Buchegg mit ihren Dörfern, Leuten, Einkünften, Zinsen, Steuern, Zellen, Almenden, Aedern, Wiesen, Wäldern und Rechten: dazu ihr Haus zu Basel, genannt zu Minach, auf dem Petersberg, an der Todtgasse. Siegelt die Curie zu Basel. [Wagners Streithandlung und Vertrag der Städte Bern und Solothurn. S. 60. latein.]
289. 1391. D. Ortsang. Zu eingehendem Mai. Elisabeth Sennin, weiland ehel. Frau Hennemanns sel. von Bechburg, Fry, mit Handen Grafen Walraffs von Thierstein, ihres Oheims und rechten wissenshaften Vogtes, verkauft den Schultheissen, den Rätthen, den Burgern und der Gemeinde der Stadt Solothurn, um fünfhundert Gulden voller schwerer an Gold, der Gewicht von Florenz, die „Herrschaften Buchegg und Balmeck“, die Burgstall und Teufelsburg, „den Bühel als si begriffen hand“, mit Mauern und Graben; dazu das Haus, das sie zu Buchegg gebauen hat in der Burg: den Hof zu Balmeck, mit Garten und Baumgarten, Wigern und Wigerstetten: den Rebgarten zu Buchegg, sammt

eigenen Leuten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Hölzern, Wäldern, Horsten, Feld, Wunne, Weide, Almenden, Stegen, Wegen, Wasser und Wasserrunfen, Fischenzen, namentlich im Limpach, Wildbännen, Federspiel, ganzer und voller Herrschaft, und allen Dingen, Nuzungen, Rechten, Ehehaften und aller Zubehörde. Frau Elisabeth nimmt von dem Kaufe aus, und behält sich vor „einige Schuposen, Güter und Höfe, sammt den davon fallenden Zinsen und Nuzungen; die Kirchensähe, die Mannlehen und die Muhlern (Mühlsteinbrüche), die zu diesen Herrschaften gehören; und einen Garten zu Buchegg, der Hochgarten genannt“. Es siegeln, die Verkäuferrin, Frau Elisabeth von Wechburg; Graf Waltraff von Thierstein, ihr Deheim und Vogt, und Graf Egen von Kyburg, auch ihr Deheim. [Wagners Streithandlung 55. Hafner, soloth. Schauplaz II. 102. deutsch.]

290. 1392. D. Ortsdat. St. Niklausen Abend (5. Dec.). Elisabeth, v. Wechburg, geb. v. Buchegg, erklärt, ihr Vater, Herr Burkhard Senn, Frey, Herr zu Buchegg, habe vormals zu einem Seelgerette für Herrn Conrad Senn, seinen Bruder, dem Kloster Fraubrunnen den Hof Gächliwyl verschrieben (s. Nr. 227); sie selbst habe seither andere Güter zu Limpach für diesen Hof eingesetzt, nun aber, auf Bitte der Frauen zu Fraubrunnen, diesen Tausch zurückgenommen, und dem Kloster den Hof Gächliwyl zurückgegeben. Zeugen: Joh. Spiegler, Kirchherr zu Münsingen, und 2 Bürger von Bern. Elisabeth siegelt. [Fraubr. Urk. S. W. 1827. 194. deutsch.]
291. 1393. D. Ortsdat. Ausgehenden Augusts. Kundschaft Grafen Waltraffs von Thierstein, daß er sich entsinne, wie Buchegg, Wesse und Herrschaft, eingesetzt ward, an Frau Margarethen, gebornen Gräfin von Neuenburg, seiner lieben Muhme Elisabeth Sennin von Wechburg Mutter selig, als für ihre Ehesteuer, die sie brachte Herrn Burkhard Sennen sel., Freyen, der leztgenannteu seiner Muhme von Wechburg Vater. [Sol. Wbl. 1822. 145. deutsch.]

292. 1393. Ohne Ortsdat. St. Martins des Bischofs Abend (10. Nov.). Graf Waltraff von Thierstein, Vogt Fr. Elisabeth Sennin von Buchegg, Hansmans sel. Wittwe von Bechburg, Freyen, seines Oheims, überträgt seine Vogtsgewalt um Verhandlungen, welche die Herrschaft Buchegg und die Bucheggischen Mannlehen, auch alle in Bucheggischen Gerichten liegenden Güter der Witwe von Bechburg betreffen, seinem lieben Oheim, Grafen Egen von Kyburg. [Sol. Wbl. 1825. 119. dtsh.]
293. 1393. D. D. Donstag vor St. Katharinentag (20. Nov.). Elisabeth Senne von Buchegg, Hemman des Freiherrn von Bechburg Wittwe, mit ihrem Oheim, Grafen Egen von Kyburg, bevogtet, verkauft um 41 Pf. Stäbler an Rutschmann Müller von Mühledorf, Burger zu Solothurn, Mühle und Bläue zu Brügglan. Unter den Zeugen, Claus von Buchegg. [S. Wb. 1825. 122. dtsh.]
294. 1394. Ohne Ortsdat. (wahrscheinlich Neubechburg). Am XII. Tag nach Weihnacht (5. Jan.). Graf Egen von Kyburg hat um Gl. 100, Büenken an Hans von Falkenstein verpfändet. Frau Elisabeth von Bechburg, Freyin, weil. Herrn Hemmans von Bechburg, Freyen und Ritters sel. Ehwirthein, bestätigt diese Verpfändung ihres Oheims, Grafen Egen, an ihren Oheim Hansen von Falkenstein, des Dorfes Bönken, das ihr zugehöre, und eine Zubehörde der neuen Bechburg sei. [Sol. Wbl. 1826. 157. deutsch.]
295. 1395. D. Ortsdat. Donnerstag nach U. L. Fr. Lichtmess (4. Febr.). Elisabeth von Bechburg, weil. ehel. Frau Hansmans v. Bechburg, Freyen, Ritters, verkauft mit Vogtshanden Gr. Egen von Kyburg, Herrn Christian Reinolt, Kirchherrn zu Wetterchingen, um 31 Gl. den Hof und das Gut zu Gächliwyl, für freies lediges Eigen; und vergabet ihm dazu den Kirchensatz zu Wetterchingen, sammt der, auf dem verkauften Hofe Gächliwyl haftenden Vogtei dieser Kirche, als ein Seelgerette. Ihm wird zugleich das Recht eingeräumt, die auf dem Hofe Gächliwyl lastende Pfandschaft der Gl. 70 (S.

- Nr. 227) an das Kloster Fraubrunnen, dem sie verschrieben ist, einzulösen. [S. Wbl. 1827. 195. dtsh.]
296. 1395. Ohne Ortsdat. Montag nach Lichtmess (8. Febr.) Graf Waltraff von Thierstein, Vogt der Frau Elisabeth v. Betsburg, in ihren Sachen obwendig dem Hauenstein hinauf, genehmigt einen Verkauf (dessen Brief nicht mehr vorhanden ist) um den Kirchensatz und das Widumsgut zu Balm, an den bescheidenen Mann, Mathysen von Altreu, Bürger (und von 1377 bis 1384, Schultheiß) zu Solothurn. [S. Wb. 1825. 129. deutsch. Hafner, Sol. Schupl. II. 376.]
297. 1395. D. Ortsd. Am 12. April. Rudolf Hofmeister (sonst Gräfli genannt, nachwärts Schultheiß zu Bern) verzichtet gegen Frau Sennin von Betsburg auf das ihm von ihr ertheilte Mannlehen des Kirchensatzes zu Balm und der dazu gehörenden Widdumen. [Sol. Wbl. 1825. 131. deutsch.]
298. 1396. D. Ortsd. Dienstag nach Bartholomäus (29. Aug.) Desterhilt geb. v. Burgenslein, Wittwe Henzmanns vom Stein, und Hans Ulrich vom Stein, ihr Sohn, Erbherrn zu Messen, verkaufen den Hof Brunnenthal an Adelheid und Henslin ab Belpberg, um 60 Pf. Stebler. [Sol. Wbl. 1826. 240. deutsch.]
299. 1397. Solothurn. Samstag vor Maitag (28. April). Kaufbrief um ein Haus zu Solothurn, an Schultheiß Hemman von Durraach alldort. Unter den Zeugen: Fröwi von Buchegg, Bürger zu Solothurn. [Sol. Wbl. 1815. 131. deutsch.]
300. 1398. D. Ortsd. Mitte März. Vertrag zwischen Klaus von Buchegg, Bürger zu Solothurn, und dem Kloster Fraubrunnen um ein streitiges Mannsmaad zu Wynigen. [Sol. Wbl. 1832. 238. deutsch. Ist wohl der nämliche Buchegg, der oben Nr. 299 erwähnt ist, in den Jahren 1405, 1408, 1409, 1410, 1411, 1417, 1421, und zwar beinahe allenthalben als Bürger zu Solothurn, vorkömmt, und wohl der Vater oder Großvater des soloth. Schultheißen Hartmann von Buchegg mag gewesen sein. S. die Sol. Wbl. von 1815, 187, 188, 202, von 1827, 52, von 1819, 278, 290, 320: die besondere Aufführung dieser

- sämmtlichen Urkunden wäre überflüssig und plack-
raubend.]
301. 1398. Elnbogen. Montag nach Laurenz (12. Aug.). Das
kaiserl. Landgericht ertheilt Arnold von Berensfels
und Heinrich Münch von Münchenstein, Pfandrechte
gegen die Stadt Solothurn um 500, und gegen Frau
Elisbeth von Wechburg um 700 Mark Silbers,
auf sämtliche beiderseitige Güter und Besitzungen,
liegende und fahrende. [Sol. Wbl. 1825. 141. dtische
Uebersetzung.]
302. 1399. D. Ortsdat. Freitag nach Allerheiligen. (7. Nov.).
Graf Otto von Thierstein giebt Hansen von Heidegg
und Margrethen v. Wechburg, seiner Muhme,
des von Heidegg Hausfrauen, zu Lehen, die Burg
Falkenstein in der Elus. [S. Wbl. 1829. 723. dtisch.]
303. 1399. D. Ortsd. vermuthlich Burgdorf. (15. Juli). Chri-
stian Reinolt, Kirchherr zu Wetterchingen, tritt den
Feldsachen zu Bern den Kirchensatz Wetterchingen
ab, so wie den Hof zu Gächliwyl, welches Alles er
hat, „vonder wohlgebornen edeln Frauen,
Frau Elisabeth von Wechburg, weiland
ehelichen Frau Herrn Hemmans sel. von
Wechburg.“ [Sol. Wbl. 1827. 200. deutsch. Letztes
Vorkommen der Witwe von Wechburg.]
304. 1399. D. Ortsdat. Zinslag nach Andresentag (2. Dec.),
Graf Herman von Thierstein erneuert die Belehnung
Hansen von Heidegg und Margarethens von Wech-
burg, mit der Burg Falkenstein. [S. W. 1829. 729.]
305. 1400. Ensisheim. Mittwoch nach heil. drei Könige Tag
(7. Jan.). Herzog Lüpold von Oesterreich hat die
Lehen und Mannschaften der Gebrüder Herman und
Otto, Grafen von Thierstein, käuflich an sich ge-
bracht, und bestätigt Hansen von Heidegg und Mar-
garethen von Wechburg das Lehen der Burg
Falkenstein. [Sol. Wbl. 1829. 753. deutsch.]
306. 1400. Solothurn. 5. April. Graf Ego von Kyburg verleih-
et, auf Bitte Annen Sennin, Witwe Hoss
Nichen, ihrer Tochter Margaretha, Witwe Burk-
hards von Erlach, die Lehen Ulrichs Sennen sel. und
Hoss Nichen sel., die beide ohne männliche Nach-
kommenchaft verstorben waren. Die Kinder Burk-

- hards von Erlach und Margarethen Rich hießen Werner, Rudolf, Ulrich und Elisabeth. [Sol. Wbl. 1827. 215 u. 1832. 463. Herrschaftl. Archiv von Wyl. Conolfinger Fach.]
307. 1400. Ensisheim. Samstag vor Michaelstag (25. Sept.). Die Grafen Berchtold und Egen von Kyburg, Vettern, urkunden, die Besse Neubechburg von Grafen Bernhard von Thierstein eingelöst, und von Herzog Lüpold von Oesterreich zu Lehen empfangen zu haben. [Sol. Wbl. 1826. 165. deutsch. Vermuthliche Folge des Ablebens der Frau von Bechburg.]
308. 1406. D. Ortsd. Samstags vor Verna (28. Aug.). Die Grafen Berchtold und Egen von Kyburg treten ab und übergeben der Stadt Bern, in die Hand Ludwigs von Seftingen, Edelknechts, und Schultheissen daselbst, die Landgrafschaft Burgunden, sammt Wangen und dem Hofe zu (Herzogen) Buchsee, sich blos vorbehaltend, Bipp, Ernlisburg und Wietlisbach, und für die Zeit ihres Lebens, die Mannschaften und Lehen, mit welchen sie sich von der Stadt Bern belehnen lassen. [Lehensarchiv von Bern. Sol. Wb. 1819. 478. deutsch.]
309. 1407. Baden. Dinstag vor Gallus (11. Oct.). Graf Hartman von Sulz, österr. Landvogt in Schwaben und Ergöwe, bestätigt das zu Bern eingegangene ewige Burgrecht mehrerer aargauischen Edeln und Städte, und tritt zugleich alle Rechte der Herrschaft Oesterreich auf die Landgrafschaft Burgunden, auf Wangen, Bipp, Wietlisbach, Ernlisburg und das Gericht Ransföh, an die Stadt Bern ab, und fügt diesen Zugeständnissen noch einige Zollfreiungen bei: endlich verpflichtet er sich, bis nächste Weihnacht über alle diese Zugeständnisse einen besiegelten Brief von Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol auszuwirken. [Bern. Lehensarchiv. Sol. Wbl. 1819. 344. deutsch.]
310. 1409. Conolfingen unter der Linde. Montags nach Bartholomäus (26. Aug.). Petermann Rieder, Burger zu Bern, hält Landgericht der Landgrafschaft Burgunden, unter der Linde zu Conolfingen, Namens der Stadt Bern. In ihrem Namen erscheint

auch Iso von Bollingen, des Rathes zu Bern, und wirkt eine Vereinung, sowohl der Marken, Ziele und Dingstätten, als auch der herrschaftlichen Rechte der Landgrafschaft Burgunden aus; wobei auch die Schuldigkeiten der Einsassen aller Stände bestimmt werden. Die Marken werden beurfundet, von der Linde zu Conolfingen bis an die Zull: von da über Steffsburg, Röhrenbach, Signau, Altenfluh, Zollikofen unter die Linde, und wieder nach Conolfingen unter die Linde. Als Dingstätte, wo man Landtage halten mag, werden genannt, Conolfingen, Steffsburg, Altenfluh, Zollikofen unter der Linde, und Registorf. Die Rechte der Herrschaft werden ausgesprochen, wie in den nächstfolgenden Urk. [Conolfingen Doc. B. I. 1. deutsch.]

311. 1409. Zollikofen, an rechter Gedingsstätte. Donnerstag vor des heil. Kreuzestag zu Herbst (12. Sept.). Johann von Mülern, Burger zu Bern, hält Landgericht der Landgrafschaft Burgunden, an Statt seiner Herren von Bern. Iso von Bollingen, Burger und des Rathes zu Bern, schließt, Namens der gleichen Herren von Bern, auf die Vereinung der Zielen, Marken, Gedingsstätten, Rechten und Schuldigkeiten der Landgrafschaft Burgunden, ihrer Herrschaft, und der Einsassen aller Stände. Da ward erkannt daß die genannte Landgrafschaft „lange und gehe“, von Zollikofen bis in die Emme; und was zwischen der Aare und Emme gelegen sei, ausgenommen die Städte und der Städte Ziel, gehöre in die Landgrafschaft. Die Gedingsstätte aber seien: Zollikofen, Schnotweil, Leuzingen (Voizingen), Alchenfluh und Registorf. Die Herrschaft möge die Landtage halten, auf welcher dieser Gedingsstätten sie wolle, und man solle zu diesen Landtagen Allen, innerhalb der benannten Marken geseffenen Herren, Rittern, Knechten, Burgern, Freien und Eigenen bieten, welche, bei drei Pfunden und einem Pfening Strafe, verbunden sind, dem Ruf, der drei Wochen und 14 Tage vor dem angesehenen Landtage öffentlich verkündigt werden soll, Folge zu leisten. Gesprochen wurde ferner: vor das Landgericht gehörten, Mord, Dieb-

stahl, Todtschlag, Brand (Mordbrand), Nothzog, und alle andern „Meinthäte“, Frevel oder Bosheiten, die den „Leib rührten“: würden solche Verbrechen innerhalb der angezeigten Marken begangen, so sollten sie auf den innerhalb derselben gelegenen Gedingsstätten gerichtet werden. Wird ein Todtschläger ergriffen, bevor er sich mit der Herrschaft und mit des Erschlagenen Verwandten abgefunden und ausgesöhnt hat, so ist sein Gut der Herrschaft, sein Leib aber den Verwandten des Entleibten verfallen. Der Herrschaft wird ferner zugesprochen, der ganze Wildbann; von gefundenem Gute ein Drittel: die beiden andern Drittel gehören dem Finder und dem Eigenthümer des Bodens, wo es gefunden wurde; endlich kömmt der Herrschaft auch zu, die Mulafe (Maulgut, Maulvieh), d. i. solch verlaufenes Vieh, das auf fremdem Gute aufgefangen, und innerhalb sechs Wochen und drei Tagen von seinem Eigenthümer nicht angesprochen und als sein Eigenthum erwiesen wird. Dieser Verhandlung wohnten als Gezeugen bei, sechszehn Landmänner als Urtheilssprecher: es siegeln Mulern und der Edelknecht Rudolf von Erlach. [Urk. im Conolsfingerkasten, D. 30. Landgerichtbuch Conolsfingen und Bollkofen. S. 14. dtsh. Sol. Wbl. 1820. 303.]

312. 1411. Bern. Zu Mitte Mai. Der Meister der Feldsichen zu Bern erklärt, daß die Frauen zu Fraubrunnen dem Feldsichenhause den Hof Gächliwyl, der in die, diesem Hause zuständige Kirche zu Wetterchingen gehöre, und der dem Kloster Fraubrunnen von Herrn Burkhard Sen n sel., Frey, Ritter, Herrn zu Buchegg, um 70 Gl. für ein Seelgerette verpfändet gewesen sei, um 76 Pf. Stäbler zu lösen gegeben haben. [Sol. Wbl. 1827. 207. deutsch.]
313. 1416. D. Ortsdat. Sonntags vor Margarethen (26. Juli). Kundschaften um die Marchen zwischen der Landgrafschaft Burgunden und dem Margau. Unter vielen andern Zeugen, sagt Graf Berchtold von Kyburg aus: er wisse von allen seinen Vorfahren, daß der Altar zu Zell, der Wielstein zu Hertmeringen, die schöne Eiche zu Buttenried und der

Zhurm zu Fridau, die rechten Lachen zwischen Ergöw und Burgunden seien, seit mehr als hundert Jahren: Auch seien seine Vordern rechte Kastvögte zu St. Urban gewesen, 2c. [Wangen. Doc. B. I. 20. deutsch.]

314. 1420. Zürich. St. Bartholomäustag (24. August). Die Boten von Zürich, Uri, Unterwalden, Schwyz, Zug und Glarus sprechen ab in dem Grenzzwist von Bern und Lucern, und bestimmen die Marken zwischen den Herrschaften Wangen und Willisau: „daz ist von Enzfluo herab zu den zwein Tannen ob Erohwyl, die man nempt zu den wagenden Studen“.

[Teutsch Spruchbuch. Blatt CXLVIII. b.]

314b. 1425. Murgetan an offener und gerechter Gedingstatt der Landgraffschaft in Burgunden. Mittwoch nach St. Johannstag zu Sungichten (27. Juni.). Iso von Bollingen, Burger und des Raths zu Bern, hält Landgericht, Namens seiner Herren zu Bern. Heinrich Gruber, bernerscher Vogt zu Wangen, begehrt und erhält Namens der nämlichen Herrschaft, die Vereingung der Marken, Ziele, Dingsstätte und Gerechtigkeiten der Landgraffschaft zu Burgunden, welche vom Gerichte folgendermaßen beurkundet werden. Die Marken beginnen anf der Enzfluh, gehen dann an die „wagenden Stauden, und die Schonegg hinauf“, „als der Schnee herein schmilzt“: von da über sich, soweit Egerters Amt geht, bis vor St. Margarethen und über Bickingen hinaus: von da bis gen Kirchberg in die Emme. Dann aber wieder von der wagenden Staude bis Hennenbühl; von da in den Hornbach; aus diesem in den Aeschibach; aus dem Aeschibach in den Ybach; diesen hinunter bis Engelbrechtingen an die Brücke: von da, den Graben hinauf nach Schöntüel in den Sumpf, und aus diesem in die Roth. Wieder: von der Emme bei Kirchberg) in die Aare, und diese hinunter: dann wieder: von der Roth in die Murgeten, und diese hinunter bis in die Aare und in den Spiz: namentlich sollten Esche und Eshofen (Aesche und Eshofen, zwischen Solothurn und Herzogenbuchsee) ausdrücklich innerhalb dieser Marken gelegen sein. Als Gedingstätte,

- auf welche die Herrschaft die Landtage nach Gutfinden auskünden mag, werden verurkundet, Murgentan, zu Melchnau unter Grünenberg (im Doc. B. heißt es Heunenberg: wohl irrig: das im Archiv vermiste Original konnte nicht verathen werden), zu Gondiswyl, Thöringen, Grafswyl und Ingwyl. Die übrigen Rechte der Herrschaft sind verurkundet, wie zu Bollkofen: nur sind den Landtagspflichtigen Einsaßen ausdrücklich die Bürger zu Solothurn beigezählt. [Doc. B. Conolfingen, B. I. 8. Sol. Wbl. 1824. 315. deutsch. das Original fehlt.]
315. Dyme Datum: vermuthlich Ende des XIV. oder im XV. Jahrhundert. Dinghofrodel des Landgerichts zu Mähendorf im Buchsgau. Bestimmungen über die Formen der Abhaltung von Landgerichten, und über die Rechte, die Gebühren und die Verköstigung der Landgrafen oder Landrichter im Buchsgau, an den Landtagen. [Sol. Wbl. 1813. 197. deutsch. Als Schilderung der landgräflichen oder Reichsgerichtsverwaltung überhaupt.]
316. 1427. Solothurn. Montag nach Lucia (15. Dec.). Schultheiß und Rath zu Solothurn urtheilen zwischen dem Capitel zu St. Urs und Frauen Nesa von Malreingeb. von Stein, über den Anfall der Herrschaft Messen, den das Capitel in Folge der Vergabung Frauen Adelsheid und Peters von Messen, nach dem Tode Hans Ulrichs von Stein, Erben des Hauses Messen, fordert, während Frau Nesa, Ulrichs Schwester, ihr Erbrecht auf diese Herrschaft geltend zu machen sucht. Der Rath entscheidet für das Capitel und erklärt das Erb Lehen von Messen für angefallen. [Sol. Wbl. 1831. 245. dtsh.]
317. 1429. D. Orts- n. Tagsdat. Das Kloster St. Peter im Schwarzwald erneuert sein Burgrecht mit Solothurn, und verzeigt seinen Adel auf dem Hause Bürkli's von Buchegg, den man spricht Fröwis. [Sol. Wbl. 1811. 414.]
318. 1453. Solothurn. Donstags nach St. Niklaus (13. Dec.). Burkhard von Buchegg, Schultheiß, und der Rath zu Solothurn, entscheiden über eine Streitigkeit des Capitels zu Solothurn und zweier

- Bauern aus dem Niedholz, über Güter und Gerech-
samen des Stiftes in gemeldetem Niedholz. [Sol.
Wbl. 1831. 534. dtsh.]
319. 1516. D. Ortsd. Montags nach Viti und Modesti, 16. Tag
Brachmonats. „Der recht groß Betrag zwischen bei-
den Stätten Bern und Solothurn.“ Vertrag über
die beiderseitigen Rechte in den gemischten Gerichts-
barkeiten, vorzüglich in den innerhalb der Grenzen
der Landgrafschaft Burgunden gelegenen solothur-
nischen niedern Gerichten: die hohen Gerichte ver-
bleiben der Stadt Bern, die sie durch ihren Vogt zu
Wangen und den Freiweibel zu Zollikofen verwalten
läßt. Ausführliche Vereinerung der Formen ihrer An-
erkennung und Ausübung, und der Competenz bei-
derseitiger Behörden und Beamten, der Landmarken,
besonders zwischen Bucheggberg und Zollikofen, und
vieler andern streitigen Verührungsgegenstände.
[Wagners Streithandl. Solothurns mit Bern, 37.]
320. 1572. 5. Nov. Rudolf v. Cham, Bürgermeister von Zürich,
als Obmann eines Schiedsgerichts über Grenzirrun-
gen zwischen den Ständen Bern und Lucern, giebt
unter andern folgende Erläuterung: der obere oder
hohe Enzen soll die rechte Enzenfluh heißen, und
die Landmark daselbst dannen über den Grat der
Schneeschmelze und den Marksteinen nach, herab bis
zu dem Langenstein, so bei den zweien Tannen oder
den wagenden Studen zu diesen Zeiten genannt
wird, gehen. [Wangen Doc. B. I. 533. S. Nr. 314.
Urk. 1420.]
321. 1665. Wynigen. 8. Nov. alten, 18. Nov. neuen Styls.
Entscheidender Vertrag der Städte Bern und Solo-
thurn über die staatsrechtlichen Verhältnisse der in
der bernerischen Landgrafschaft Burgunden gelegenen
solothurnischen Herrschaften und niedern Gerichte,
vorzüglich Bucheggberg und Kriegstätten: die Lan-
deshoheit und das Mannschaftsrecht bleiben bei So-
lothurn, das aber Ehelkofen und Hermiswyl an
Bern abtritt: das Landgericht, oder die hohen Gerichte
bleiben bei Bern, und zwar die des Bucheggberges,
unterdem Landgericht Zollikofen. Solothurn verpflich-
tet sich, die Mannschaft im Bucheggberg und der Herr-

schaft Aetingen nie gegen Bern zu gebrauchen. Die Glaubensfreiheit der Evangelischen im Bucheggberg und zu Kriegstätten wird von Bern einbedungen. [Wagner 311. 316. 318.]

322. 1665. Bern, 27. Nov. a. St. Solothurn, 10. Dec. n. St. Ratifikationen des Wynigervertrages durch beide Städte. [Wagner 323. 325.]

Auszüge aus dem Anniversar von Fraubrunnen.

Verzeichniß der, auf vorstehende Geschichte der Häuser Buchegg und Senn bezüglichen Fahrzeiten im Fahrzeitbuch von Fraubrunnen, welchen wegen mangelnder Jahresangabe keine Stelle in vorstehendem chronologisch geordneten Urkunden-Verzeichnisse angewiesen werden konnte.

- 322b. III. Nonas Januarii (3. Jan.). Hemmon Sennin¹.
 323. IV. Idus Januarii (10.). Item swester Margarethen von Hassli, was vnser Ebtissin².
 324. XIX. Kalendas Februarii (14. Jan.). Herr Berchtold von signow, was probst zu rinow³.
 325. X. Kal. Febr. (23. Jan.). Zunkher Antonien sennen⁴.
 326. Kalend. Febr. (1. Febr.). Herr Burkharz sennen, des alten vnd des jungen⁵. — Item frouw agnesen, der margräsün von Hochberg⁶.

¹. Unbekannt.

². Folgte zweimal Zudenten von Buchegg, als Aebtissin zu Fraubrunnen. S. Nr. 197. 207. 208.

³. Ein Sohn des Freiherrn Ulrich von Signau und der Tochter Grafen Heinrichs von Buchegg.

⁴. Schultheiß zu Thun, vermählt mit Zmerla von Aeten-
dorf: lebte um 1370. S. Nr. 243. 243b.

⁵. Die beiden Freiherrn Senn, Vater und Sohn, deren letzter zwischen dem 16. Sept. 1374 und 23. Febr. 1375 starb. S. Nr. 257 und 259.

⁶. Die Gemahlin dieses letzten Burkhard Senn: sie kömmt noch 1388 vor. S. Nr. 259 und 286.

327. III. Nonas Febr. (2. Febr.). Frouw Annen von teitingen, was vnser äptissin.
328. Idibus Febr. (13. Febr.). Frouw Elyzabeth von jegenstorff⁷.
329. Kalendas Martii (1. März). Her Johans von Zubenberg des jungen, Ritters vnd Schulth. zu Bern und 2 siner sünen⁸.
330. III. Nonas Martii (4. März). frouw Johanna von Buchegg frouw zu Münsingen.
331. Item III. Non. Martii (4. März). Sol man wegen frouw johannenn von Buchegg, frouw zu Münsingen vnd Herr Burckard Sennen. was ihr elicher Man Jarzit mit zweyen pfunden hertes gelttes vnd zwen schilling in dem Conuent vnd samnung. von vnser frouwen brunnen. des ist von Korn IX viertel vnd ein pfund vier schilling pfenningen⁹.
332. II. Idus Martii (14. März). Item Her Cunrads senn Ritter¹⁰.
333. Idus Martii (15. März). Frouw Adelheid die erste Aep-tissin diß Gohhuses.
334. VIII. Kal. Aprilis (25. März). Her Heinrich von Zegenstorff¹¹.
335. V. Kal. Apr. (28. März). swester elementa von swerthwendt closterfrouw¹².
336. III. Kal. April. (29. März). Herr Hartman ein Grauff von Kyburg¹³.

⁷. Vermuthlich die Gemahlin Heinrichs von Zegenstorff, und Tochter Gr. Peters von Buchegg; 1273.

⁸. Er heist: 196. Oheim, avunculus, Grafen Hugos von Buchegg, und starb 1367.

⁹. Die Fahrzeit Nr. 330 steht in der Reihe der übrigen Fahrzeiten: Nr. 331 aber hinten in einem besondern Verzeichniß der wichtigern Anniversarien. Johanna starb 1338. S. 189, 190, 191.

¹⁰. Vermuthlich der Kyburgische Rath, und Stammvater der Münsingerlinie der Sennen.

¹¹. Wahrscheinlich der Eidam Peters von Buchegg, 1273.

¹². Kommt 1313 und 1316 als Aebtissin vor. S. Nr. 107, 121, 127, 128 und Seite 143.

¹³. Sohn des Grafen Eberhard II. und Anastasiens v. Signau, starb zu Osiern 1377.

337. XV. Kal. Maii (17 April). Item Grauff Eberharden von Kyburg vnfers gnedigen Herren¹⁴. Item Her Cuno gräf von Buchegg¹⁵.
338. IX. Kal. Maii (23. April). Her Hartman Senno ritter¹⁶.
339. V. Kal. Maii (27. April). Henß von Buchegg vnd Margaretha sin ewirtin¹⁷.
340. IV. Kal. Maii (28. April). Her Burfard Senno ritter¹⁸.
341. Nonas Maii (7. Mai). Item frouw Jordana von Pont äbtiffin diß Klosters¹⁹.
342. V. Idus Maii (11. Mai). Her Burfard von Sennen vnd frow Katharina von Baldegg sin Tochter²⁰.
343. IV. Idus Maii (12. Mai). Her Cristian filcher zu Beteringen. gab vns ein tütsches Epistelbuch²¹.
344. XIII. Kal. Jun. (20. Mai). Herr Hugo ein Graf von Buchegg hat difem Gohhuß geben die Kilchen zu Nied vnd was darzu gehört. Vnd sol man sin Jarzit began mit dryen priesfern²².
345. VIII. Kal. Jun. (25. Mai). Item Herr Cunrat von Burgenstein Ritter. sins Waters ic. Item Herr Cunrat Senno Ritter Meyer zu Bieln²³, deß jarzit sol man began mit difem von Burgenstein.
346. II. Kal. Jun. Petronille (31. Mai). Item frouw Anna Gräfin von Kyburg²⁴.

¹⁴ Eberhard II., der Gemahl Anastassens von Signau, starb 1357.

¹⁵ Ein Sohn des Grafen Heinrich.

¹⁶ Wohl der vertraute Rath Elisabethens v. Kyburg.

¹⁷ S. Seite 124 und Nr. 276.

¹⁸ Vielleicht der Gemahl Johannens v. Buchegg, dessen Jahrszeit nach Johannens Tod auf 4. März verlegt wurde.

¹⁹ Äbtissin von 1296 bis 1302. S. Nr. 73, 76 und 85.

²⁰ S. oben im Text S. 147 die Muthmaßungen über diese Personen.

²¹ Christian Reinolt, f. Nr. 295 und 303.

²² S. Nr. 204.

²³ Starb 1365. S. 225, 226, 227.

²⁴ Anna v. Rapperschwyl, Gemahlin Grafen Hartmanns des Jüngern, gestorben und begraben zu Wettingen den 31. Mai 1253. Sol. Wbl. 1830. 547.

347. II. Non. Junii (4. Juni). frouw Adelheid von Buchegg ein Gräfin²⁵.
348. XI. Kal. Julii (21. Juni). Item Herr Rudolf Grauff von Nidow. Her Gerhard Grauff von Balliss vnd von huff²⁶ vnd von ilg vnd alle die vor louppen umbkamen Item Herr Gerhard von Willingen ein Ritter. Herr Gerhard von Hefhols Ritter.
349. X. Kal. Jul. (22. Juni). Junkher Rubel von Signow²⁷. Item Her Hans seligen Byschoff von Basel²⁸.
350. V. Non. Jul. (3. Juli). Junkher Hans von Sennen²⁹.
351. II. Non. Jul. (6. Juli). Ffrouw Adelheid von Signow³⁰.
352. VII. Idus Jul. (9. Juli). Item frouw Elysabeth ein Gräfin von Kyburg³¹.
353. XI. Kal. Aug. (22. Juli). Henslis Sennen vnser red-meister.
354. VIII. Kal. Aug. (25. Juli). Item Hensli sennen sin vatter sin hufffrou vnd sins vatters vnd aller ir vorderen³².
355. Kal. Augusti (1. Aug.). Schwester iudenta von Buchegg. Gräfin. vnser Schwester³³.
356. V. Idus Aug. (9. Aug.). frouw Adelheid von Signow was äbtissin zu Eschow³⁴.

¹⁵. Ungewiß ob die Adelheid des Grafen Ulrich, oder Adelheid von Straßberg, Gr. Heinrichs Gemahlin.

²⁶. Vielleicht jener Dietrich vom Haus, der eine Tochter Burkhard Sennen und Johannens von Buchegg zur Gemahlin hatte.

²⁷. Robert von Signau, s. Nr. 205.

²⁸. Bischof Johann starb 1365: Nr. 228 beweist, daß er den 27. Juni noch lebte: er starb, nach Wurstisen, am 30. Juni.

²⁹. Ungewiß welcher unter mehrern dieses Namens.

³⁰. Vielleicht die Tochter Heinrichs von Buchegg, Gemahlin Ulrichs v. Signau: doch wahrscheinlicher ist sie die, unter Nr. 362 vorkommende Anna.

³¹. Tochter Grafen Egens von Freiburg, Gemahlin Grafen Hartmanns III. von Kyburg, lebte nach der Ermordung ihres Sohnes Hartmann zu Oltingen.

³². Diese zwei Sennen dürften schwerlich dem adelichen Hause der Sennen angehören.

³³. Diese Fahrzeit bestätigt des Alb. Argent. Aussage, daß Judenta als bloße Nonne gestorben sei.

³⁴. Ungewiß, ob eine Tochter Ulrichs und der Bucheggerin.

357. III. Idus Aug. (11. Aug.). Herr Ulrich von Signow thumherr zu Straßburg³⁵.
358. XIX. Kal. Sept. (14. Aug.). Vigilia (v. Mariä Himmelfahrt). Frouw Anna v. Registorff³⁶. Item Herr Heinrich v. Bucheck Grauf. Herr Chuno v. Erlach tütscher Herr³⁷.
359. XVI. Kal. Sept. (17. Aug.). Herr Rudolf von Nidow ein gräf³⁸.
360. XIV. Kal. Sept. (19. Aug.). Item der frouwen von Seynim vnd junkher petermans irs suns. was ein fischher. vnd der frouwen von Möringen. von wise was ir tochter von dera Hand wir ein soum Wingolz das man ir jarzit sol began³⁹.
361. XI. Kal. Sept. Octava Marie (22. Aug.). Frouw Margret von Buchegg⁴⁰. gab vns zwei hundert pfund. vnd bruder henslis von Bärren. deren jarzit sol man began mit drüy priestern.
362. Kal. Sept. (1. Sept.). Herr Hartman Gräf von Kyburg vnd frouw Margaretha sin gemachel. Vnd sol man began aller Herren vnd frouwen von Kyburg jarzit mit drey priestern vnd mit einer marck gelstes Vnd frouw Johanna von Kyburg. vnd gräf egen von Kyburg vnd ouch Graf

³⁵ S. von ihm oben, S. 109.

³⁶ Wahrsch. Gemahlin Hugos, des letzten Registorf, und Tochter Ulrichs v. Bremgarten. S. Nr. 78.

³⁷ Bruder des Siegers von Laupen.

³⁸ Wohl Graf Rudolf II., gest. zwischen dem 5. Juli 1307 und dem 23. August 1309: er war der Vater des bei Laupen gebliebenen Rudolfs III.

³⁹ Anna Sennin, Gem. Hosts des Nichen, Erbin von Wyl: einen Sohn Petermann kennt man ihr nicht, wohl aber eine Tochter Margarethe, nachher Frau v. Möringen. Einen Saum Wingolz, d. i. Bingenzerwein, vom Bielersee.

⁴⁰ Vielleicht die unbekante Gemahlin des Grafen Peter von Buchegg: oder nochmals die Gemahlin Heinzmanns: heist hier auch „Frau“, und möchte wohl dem gräflichen Hause angehört haben; aber unbekant welchem seiner Glieder.

⁴¹ Hartmann der ältere, vom ältern Hause Kyburg, und Margarethe von Savoyen; er, Mitsifter von Fraubrunnen, starb 1264; das Obituar von Wettingen (Hergott, Gen.

Zusatz zur Note * auf Seite 212.

In der, den freien wie den unterthänigen Städten und Gemeinheiten stets offenen Hülfquelle der Selbstbesteuerung, gegenüber den, strenge, oft auch enge begränzten Einkünften und Berechtigungen des hohen Landadels, lag der Schlüssel zu dem schnellen Aufblühen jener Gemeinheiten, und der öffentlichen wie der persönlichen Freiheit, auf einer, und dem Sinken und allmählig geräuschlosen Untergang so vieler großen Dynastienhäuser des Mittelalters, auf der andern Seite. Vermöge jener Geldquellen waren die Gemeinwesen beider Arten jeden Augenblick in Verfassung, die drückenden, stets wiederkehrenden Geldverlegenheiten der Grafen und Herren, denen diese nur durch Verpfändungen und Verkäufe zu begegnen wußten, zu benutzen, und denselben eine Besizung, ein Recht um das andere, gegen klingende Münze, oft auch um Preise abzuhandeln, die selbst damals niedrig waren, und diese Güter auf die rechtmäßigste Weise an sich zu bringen. So kaufte Bern, im Laufe der eben geschilderten Zeit, aus ihren burgerlichen und Privatkassen, den Reichszoll und die Lombardensteuer in der Stadt, um 240 Bernpfunde, die sich zu 10 von 100 verzinsten, an sich: so kaufte sie, aus gleichen Quellen, die Herrschaften Thun und Burgdorf mit allen Gütern, Einkünften und Gerechtsamen, um 37,800 Gl.: dem Nennwerthe nach, ein damals hoher, jezt der Preis eines mittelmäßigen Bauernhofes im Canton Bern: so brachte sie, um einen nicht bekannten Preis, die ganze Landgrafschaft Burgunden, samt dem Blutbann an sich. Solothurn erwarb um 500 Gulden die Herrschaft Buchegg, samt dem Bucheggberg und allen materiellen und immateriellen Zubehörden. Die haar erlegten Kaufsummen verflüchtigten sich schnell in den Händen des geldbedürftigen Adels, der, nach Veräußerung seiner Hülfquellen, unrettbar zu Grunde gehen mußte; wozu noch das so mächtige Sinken des Verhältnisses zwischen dem Real- und Nennwerth des Geldes das Uebrige that. Dagegen hielten

371. XIV. Kal. Decembr. (18. Nov.). Item Juncker Ulrich von Sennen⁴⁹.
372. XII. Kal. Decembr. (20. Nov.). Item frouw Anna Gräfin von Kyburg⁵⁰.
373. VII. Kal. Januarii. Stephani Protomartyris (26. Dec.). Item Hartmannus von Buchegg⁵¹.
374. Sylvester. Jarzit Bruder Hanses Nisers von Burgdorf Carthäuser zu Torberg, der dises Jarzitbuch geschriben hat A^o dni M^o D^o VII^o.

Im Fahrzeitenbuch der Kirche Münstingen fanden sich folgende Fahrzeiten.

(Nach einer Abschrift, die keine Tagesanzeigen enthält. Das Original wird vermisst.)

375. Herr Johans Senn Probst zu St. Victor außerhalb der Mauern der Stadt Menz, Kirchherr zu Münstingen, gab zwei areas daselbst⁵².
376. Frouw Johanna von Neuenburg, Herrn Burkhard Sennen Ritters Frouw, erbaute den Altar auf der linken Seite.
377. Burkard Senno Ritter Patron der Kirche zu Münstingen vnd Herr zu Buchegg giebt für sich vnd Anna von Neuenburg seine Frouw, zwei Schuposen, stiftet auch Jarzit für Herrn Johans Senn Bischof zu Basel vnd für Herrn Diebold Probst zu Münster in Gransfelden der ein Sohn war Herrn Burkards sel⁵³.
378. Herr Johann Senn Ritter vnd Herr Cuno Ritter sein Sohn gaben der Kirche eine Schuppose⁵⁴.

⁴⁹. Vermuthlich Ulrich Senn, der die Wylerlinie der Sennen zwischen 1366 und 1377 beschloß. S. Nr. 230 266.

⁵⁰. Entweder Anna, Tochter Grafen Hartmans des Jüngern, Gemahlin Eberhards des Aelteren von Habsburg-Laufenburg; oder Anna v. Nydau, die Gemahlin Hartmanns V., Mutter der Grafen Rudolf und Ego von Kyburg.

⁵¹. Sohn des Grafen Heinrich von Buchegg, s. S. 65 u. Nr. 41.

⁵². Der nachmalige Bischof zu Basel.

⁵³. S. den Commentar hiezu Seite 155.

⁵⁴. Wahrscheinlich der erste Ritter Johann Senn von Münstingen, und Conrad, der kyburgische Rath und Stifter der Münstingerlinie der Sennen, beide aus dem XIII. Jahrhundert. S. Seite 130 und 134 ff.

Zusatz zur Note * auf Seite 212.

In der, den freien wie den unterthänigen Städten und Gemeinheiten stets offenen Hülfquelle der Selbstbesteuerung, gegenüber den, strenge, oft auch enge begränzten Einkünften und Berechtigungen des hohen Landadels, lag der Schlüssel zu dem schnellen Aufblühen jener Gemeinheiten, und der öffentlichen wie der persönlichen Freiheit, auf einer, und dem Sinken und allmählig geräuschlosen Untergang so vieler großen Dynastienhäuser des Mittelalters, auf der andern Seite. Vermöge jener Geldquellen waren die Gemeinwesen beider Arten jeden Augenblick in Verfassung, die drückenden, stets wiederkehrenden Geldverlegenheiten der Grafen und Herren, denen diese nur durch Verpfändungen und Verkäufe zu begegnen wußten, zu benutzen, und denselben eine Besizung, ein Recht um das andere, gegen klingende Münze, oft auch um Preise abzuhandeln, die selbst damals niedrig waren, und diese Güter auf die rechtmäßigste Weise an sich zu bringen. So kaufte Bern, im Laufe der eben geschilderten Zeit, aus ihren burgerlichen und Privatfassen, den Reichszoll und die Lombardensteuer in der Stadt, um 240 Bernpfunde, die sich zu 10 von 100 verzinsten, an sich: so kaufte sie, aus gleichen Quellen, die Herrschaften Thun und Burgdorf mit allen Gütern, Einkünften und Gerechtsamen, um 37,800 Gl.: dem Nennwerthe nach, ein damals hoher, jezt der Preis eines mittelmäßigen Bauernhofes im Canton Bern: so brachte sie, um einen nicht bekannten Preis, die ganze Landgrafschaft Burgunden, samt dem Blutbann an sich. Solothurn erwarb um 500 Gulden die Herrschaft Buchegg, samt dem Bucheggberg und allen materiellen und immateriellen Zubehörden. Die baar erlegten Kaufsummen verflüchtigten sich schnell in den Händen des geldbedürftigen Adels, der, nach Veräußerung seiner Hülfquellen, unrettbar zu Grunde gehen mußte; wozu noch das so mächtige Sinken des Verhältnisses zwischen dem Real- und Nennwerth des Geldes das Uebrige that. Dagegen hielten

die Werthe der erkaufteu und erworbenen Grundbesitzungen, Naturaleinkünfte, Gerechtigkeiten und Freiheiten, mit den steigenden Bedürfnissen aller folgenden Zeitalter, vollkommen Schritt, oder eilten denselben mitunter noch voran, und bildeten so die Grundlage eines beneidenswerthen Wohlstandes und einer öffentlichen Freiheit, deren sich, bei weisem Walten, so viele, nicht bloß schweizerische, sondern auch deutsche, italienische und niederländische Städte und Landschaften, Jahrhunderte hindurch erfreuten. — Welche Lehre für heutige Staatsverwaltungen, die nur baare Geldintranx als Hebel ihrer Finanzkünfte gelten, und sich durch die dürren Ergebnisse der vier Species zur Veräußerung ihres Grundbesitzes und ihrer Domanialeinkünfte, mit dieser aber, zur Enterbung von Kindern und Kindeskindern verführen lassen.

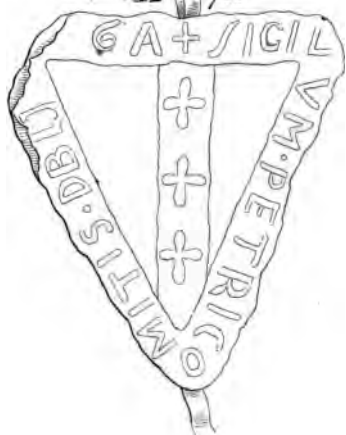
Verbesserungen einiger wichtigen oder den Sinn entstellenden Fehler.

- Seite
- 27 S. 1 der Noten st. Herrn l. Heere.
- 32 S. 9 st. er l. dieser. S. 11 st. von l. vor.
- 33 S. 6 st. auf l. an.
- 36 S. 11 st. behaltet l. behält.
- 44 S. unterste st. bei l. bis.
- 45 S. 17 st. Schönthal l. Schöntüel.
- 48 S. 2 der Note st. 1837 l. 1827.
- 52 S. 4 und 5 st. die Wahvern l. die Wahren.
- 54 S. 1 st. angeführten l. obgemeldeten.
- 57 S. 3 Noten st. 1225 l. 1252.
- 58 S. 6 unten, an deren Ende st. ; sehe ,
- 61 S. 7 das Notenzeichen a) fällt dahin.
- 77 S. 11 st. Amadeus IV. den Grünen l. Amadeus V. den Großen.
- 87 S. 7 st. denen l. dessen.
- 93 S. 14 st. Burger l. Burgen.

- Seite
 103 Z. 2 **Text**, v. unten, ff. Schwaben I. Burgunden.
 106 Z. 16 nach „St. Johannstage“ ist beizufügen „zu Weihnacht“.
 111 Z. letzte streiche das Wörtchen „die“.
 119 Z. 7. ff. Eintritte I. Einritte.
 143 Z. 1 ff. Schwerzschwende I. Schwerzswende..
 144 Z. 10 ff. vom I. am.
 154 Z. 2 und 1 v. unten. Nicht „nach unerwiesenen Vermuthungen hatte sie“ sondern „Sie hatte in erster Ehe etc.“
 C. Chambrier, histoire de Neuchâtel et Valangin. C. 56, Note 4. C. auch dort eine erst seit dem Abdruck zur Kenntniß des Verf. gelangte Verhandlung Burkharbs Senn, der aber hier irrigerweise als Graf von Buchegg bezeichnet wird.
 164 Z. 4 d. Noten statt Schwager I. Schwäger.
 181 Z. 2 v. unten im Text ff. Mitbürger I. Mitburger.
 182 Z. 11 Noten ff. entgegenführte I. entgegen, führte.
 186 Z. 9 v. unten zwischen „umgebenen“ und „Schilde“ setze „silbernen“.
 212 Z. 1 Note ff. Talliac I. Talliæ.
 213 Note setze Tschudi I. 507.
 227 Urk. Nr. 2 ff. comet I. comes.
 241 Urk. 55, Z. 3 ff. vor ihrem I. vor seinem.
 242 Urk. 58, Z. 4 nach der zweiten Parentheseklammer setze „zu Basel“.
 242 gl. Urk. Fahrzahl, ff. 1582 setze 1282.
 244 Z. 5 v. unten streiche „dessen“.
 249 Urk. 83, vorletzte Z. d. d. Punkt zwischen Oberhofen und Doc. fällt weg: I. Oberhofendocument.
 253 Urk. 97 ff. 1313 I. 1312.
 275 Urk. 164, Z. 2 und 3 ff. deutschen I. heutigen.
 282 Urk. 198, Z. 2 ff. Bamle I. Balme.
 287 Urk. 220, Z. 4 ff. Glasei I. Glasei.
 291 Urk. 236, Z. 2 ff. frey soll stehen Frey und Z. 4 ff. dafür setze Dafür.



12 78.



12 78.



13 15.





ithm

ren C

ngo, C

n Bovi

Graf

en 127

raf vorth, vermuthlich natürl.

**1. Bert Peters, verheirathet an
820. Gleich den Schreiber. 1302.**

D. Dd/ Abtiffin zu Fraubrunnen.

: Speye 1326. 1345.

330. †

**3.
igna, (?) Catharina,
Bucheitrich Fr. v. Baldegg.
1369. aus.**

urg, I.

**th, I. 1399. Fr. des
n. man v. Bechburg. I. 1385.
zog Schl. bei Sempach 1386.**



Stam

Senno utschmann Senn, Ktr.
226. r. zu Wyl, um 1250.
N. M. Sigm. v. Signau.
die Hälfte von Höchstetten.

Johann hard, Ktr. zu Limpach,
lif. v. vord. zu Solothurn. 1300.
gen. S

Co^o, N. 1316. Verena, 1339.
1345. M. Joh.
u Wyl. v. Karwangen.

zu Johann, Peter, Anna, 1345.
bst Jfr. Et. 1345. Fr. zu
r. 1345. G. N. v. Wyl. M.
n. Beltschen. Jost Niche.

Margarethe
M Burkhard
v. Erlach.

368. Peter, 1345. 1361. Anna,
berg Ktr. zu Diesbach. t. 1390.
a

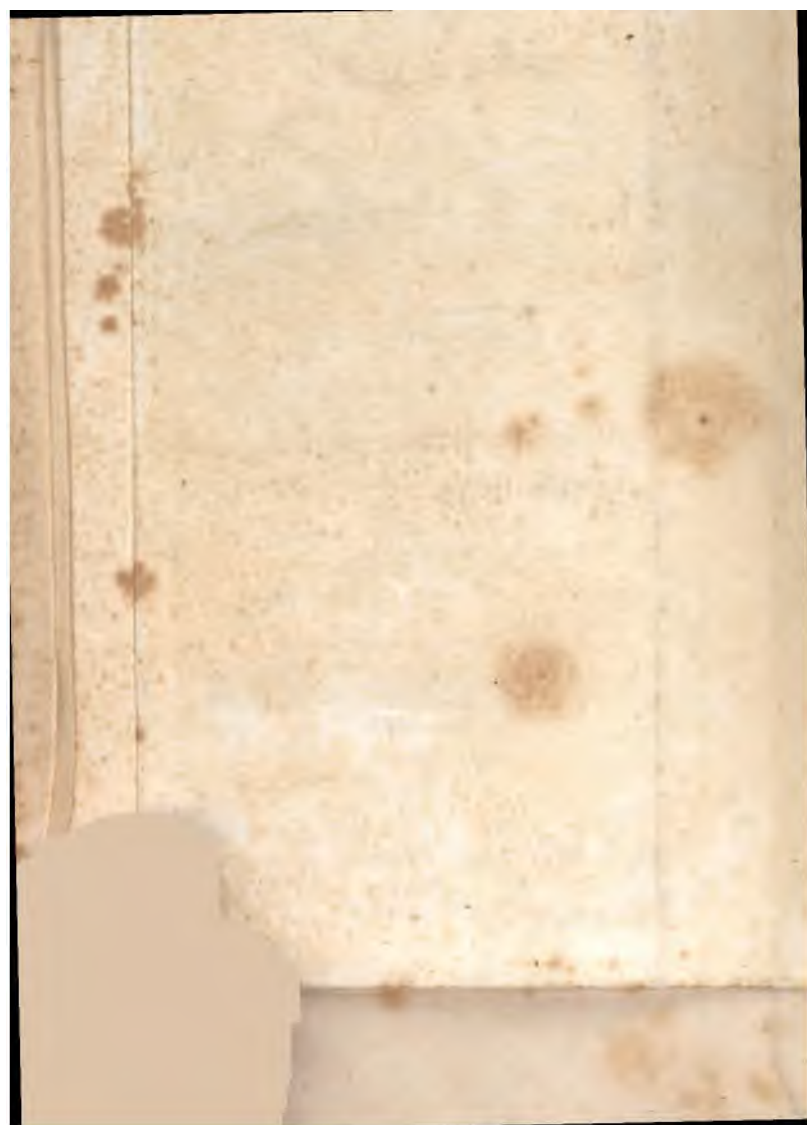


BASEL

Buchs gau



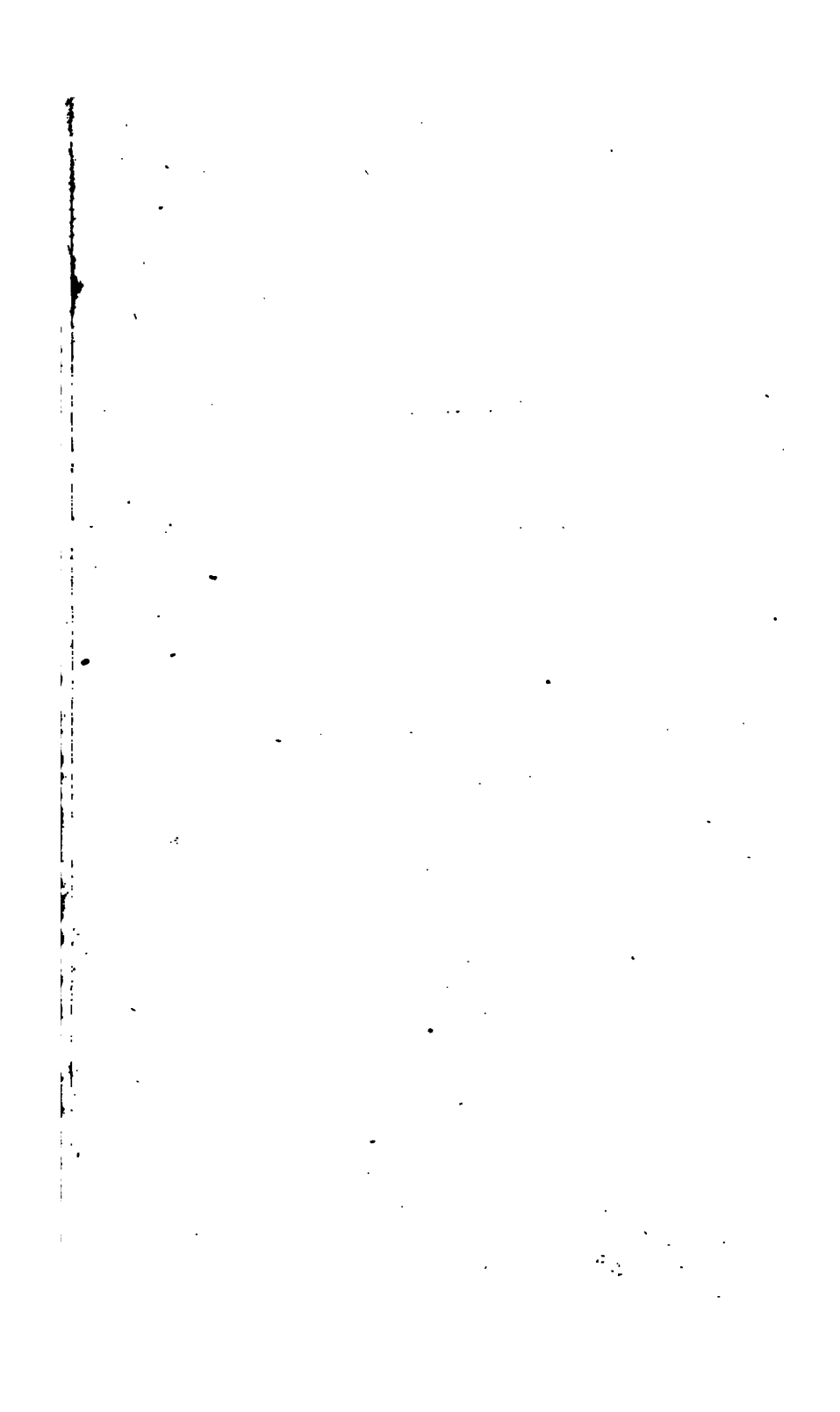
Basel



Nachträge,
Zusätze und Berichtigungen

zur Geschichte der

**Grafen und Freiherren von und zu
Buchegg.**



Vorwort.

Seit dem Abdruck der Bucheggischen Geschichte wurden ihrem Verfasser, neben einer gründlichen Critik derselben ¹⁾, auch verschiedene, darauf bezügliche Urkunden ²⁾ mitgetheilt, wodurch einige bedeutende Irrthümer berichtigt, und mehrere Lücken ergänzt worden sind; welche Verbesserungen und Vervollständigungen der Verfasser seinen Lesern schuldig zu sein glaubt.

Erstes Capitel.

Die Grafen von Buchegg und die Landgraffschaft Burgunden.

Eine Bulle Papstes Honorius III. für das Kloster St. Johann bei Erlach vom 3. März 1221 ³⁾ bestätigte

- ¹⁾ Von Herrn Staatsrath Kopp in Luzern.
- ²⁾ Meist von den Herren Prof. Matile in Neuenburg und alt Oberamtmann Stettler in König.
- ³⁾ Nachtrageregister No. 4 b.

demselben, neben andern Besitzungen, auch das ihm von Grafen Hugo von Buchegg, (wenn, ist nicht gesagt) vergabte Allod von Grissach, bei Landeron. Dieser, sonst nicht bekannte Graf Hugo, könnte möglicherweise der nämliche sein, der als Zeuge in Kaiser Lotbars dem Gotteshaufe Trub um 1130 ertheiltem Schirmbrief genannt wird ¹⁾.

Am 12. März 1229 gallicanischen, 1230 gewöhnlichen Styles, schlichteten, in der Eigenschaft päpstlicher Delegationen, Heinrich, Abt zu Frienisberg, und Peter, der letzte Probst zu König, in der Leutkirche zu Bern, in Gegenwart vieler Geistlichen, Edeln, Ritter, Edelknechte, bernerscher Räte und Bürger, zwei Streitigkeiten des Klosters Interlaken, die eine mit den Freiherrn Rudolf und Walter, Vater und Sohn, von Weidswyl; die andere mit Ulrich, dem Leutpriester zu Osteig. In beiden Urkunden kommen unter den Zeugen vor, Peter, Graf von Buchegg, als Erster unter den Weltlichen, und Johann von Münsingen, nach den Rittern und ohne Titel ²⁾.

Seite 30 in der Note werden u. a. die Scharnachtal unter den, ursprünglich nicht adelichen Geschlechtern mit adelmässigem Namen aufgezählt: Dieß ist ein gänzlichcs Versehen, da schon die ersten Scharnachtal, welche in Urkunden vorkommen, Burkhard 1236 und Johann 1237 Ritter waren ³⁾.

Ueber die Verhandlungen zu Willisau, am 1. August 1313, hat sich noch eine fünfte, in der Regesta

¹⁾ Hauptregesta No. 1.

²⁾ Nachtragreg. No. 7 b und 7 c.

³⁾ Versuch einer diplom. Geschichte der Edeln v. Scharnachtal, S. 6, und im Schweiz. Geschichtsforscher, III. S. 38.

nicht enthaltene Urkunde vorgefunden, die den Gesamteinhalt von No. 110, überdieß aber noch eine Belebnung der drei Geschwister von Kyburg, für sich und alle ihre Erben beiderlei Geschlechtes, mit den Herrschaften Wangen, Herzogenbuchsee und Hutwyl ¹⁾ enthält. Ob das Solothurnerwochenblatt ²⁾ diese nämliche Urkunde habe geben wollen, und die erste Hälfte derselben übergangen habe, so daß sie mit No. 110 der Regesta ein und derselbe Brief wäre, läßt sich, wegen seiner Verschweigung aller Quellen, nicht mit Gewißheit ausmitteln. Bemerkenswerth ist in diesen Urkunden, daß Herzog Leopold die Landgrafschaft, ursprünglich ein Reichsamt, sowohl den Brüdern von Kyburg als ihrer Schwester, und zwar als ein Kunkellehen, verheißt. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, daß landgräfliche Hoheit durch Erbtöchter von einem Hause an ein anderes übergegangen wäre ³⁾, wenn es das Reichsoberhaupt zugab oder zugeben mußte; allein die Landgrafschaften waren als Reichsämter ursprünglich Mannlehen, und das angeführte dürfte wohl ein seltenes Beispiel in der deutschen Rechtsgeschichte sein, daß ein Haus mit einer Landgrafschaft von vorn herein als mit einem Kunkellehen belehnt worden sei. Die urkundliche Geschichte des Ueberganges der Lehenshoheit der Landgrafschaft Burgunden vom Reiche an das Haus Habsburg könnte wohl diese Erscheinung am befriedigendsten erklären.

¹⁾ Nachtragreg. No. 109 b.

²⁾ Jahrgang 1819, S. 472. Hauptreg. No. 110.

³⁾ Wie z. B. die Landgrafschaft Buchsgau durch Heirath an das Haus Nydau, und nach Graf Rudolfs von Nydau Tode, durch seine Schwester Berena an das Haus Thierstein gelangte; und andere Beispiele mehr.

Auf die Geschichte, Geographie und Rechtsverhältnisse der Landgrafschaft Burgunden unter den letzten Kyburgern wirft besonders folgende Verhandlung vieles Licht. Den 28. Oktober 1387 verkaufte Graf Berchtold v. Kyburg, für sich und seine Brüder, dem Herzog Albrecht von Oesterreich und seinen Vettern, „die herzoglichen Lehen des Hauses Kyburg, nämlich die Herrschaft und Landgrafschaft Burgunden, von Guten Tannen bis zu den wagenden Studen, bei zwölf Meilen im Umkreis, inner welchen Niemand als ein Landgraf auf dem Lande über das Blut zu richten und zu geleiten berechtigt ist.“ Dazu begriff der Kauf noch das Emmenthal mit den Gerichten Weisbach, Ranflüh, Hasle, Oberburg und vor der Stadt Burgdorf; ferner dann, die Vogteien und Kemter Hettiswyl und Graswyl, das Gericht Langenthal, die Herrschaft Landsbut, die Pfennigmünze, welche die Grafen in der Landgrafschaft schlagen mochten, wo sie wollten, und alle Mannschaft und Lehenschaft, die Lehen von Kyburg waren ¹⁾. Was unter den Guten Tannen zu verstehen sei, ist nicht klar: gewiß nicht das jetzige Dorf Guttannen im Hasleland. Der Ausdruck: „es habe Niemand über das Blut zu richten noch zu geleiten, als ein Landgraf auf dem Lande,“ läßt sich heinabe wie eine Befreiung der innerhalb den Grenzen der Landgrafschaft gelegenen Städte vom landgräflichen Banne verstehen. Die übrigen Gegenstände dieses Kaufes lagen theils inner den Grenzen der Landgrafschaft, theils außerhalb derselben ²⁾: jene Gerichte waren aber Pa-

¹⁾ Nachtragreg. No. 285 b.

²⁾ Was nach dem Worte „auf dem Lande“ aufgezählt steht, sind nicht Bestandtheile der Landgrafschaft, son-

rimonialbesitzungen von Kyburg und nicht Landgerichte; und ebenso war das Münzrecht zu Burgdorf kein Bestandtheil landgräflicher Befugniß, sondern ein von Kaiser Ludwig im Jahr 1328, dem Grafen Eberhard von Kyburg und seinem Hause ertheiltes spezielles Privilegium ¹⁾. Der Kauf geschah um 3000 Gulden. Er war bereits früher mit dem bei Sempach gebliebenen Herzog Leopold beredet, aber nicht vollzogen worden ²⁾. Wurde er, es etwa auch jetzt nicht? oder hatte, vor 1406, wo sich die verkauften Gegenstände fast insgesammt in kyburgischen Händen wiederfinden, eine Wiederlosung statt? Die damalige Zerrüttung der kyburgischen Glücksumstände spricht eher für die erstere Vermuthung, es wäre denn, daß Bern die Wiederlosungssumme vorgestreckt, und sich dadurch die, ohne urkundlich

bern ursprüngliche kyburgische Hausgüter, welche außer und neben der Landgrafschaft verkauft wurden: Hasle, Oberburg, Burgdorf, Pettiswyl, Grasmyl, Landschut, Langenthal lagen innerhalb, Mansföh und der größte Theil des Emmenthales außerhalb ihren Grenzen. Das mitverkaufte Mannschaftsrecht, das von der Herrschaft Kyburg zu Leben geht, ist nicht der Reichs- oder Landgrafenbann, sondern bloß das kyburgische Vasallenaufgebot, das sich 1406 die Grafen Berchtold und Ego bei der Uebergabe der Landgrafschaft an Bern auf Lebenszeit vorbehielten. (Hauptreg. No. 308). Das Münzrecht hatten Eberhards Vorgänger an der Landgrafschaft nie besessen.

¹⁾ Pisis, die undecim millium Virginum 1328. Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1814, 393, u. 1833. 115.

²⁾ Die Käufer dieser Besitzungen waren Herzog Albrecht III. von Oesterreich, genannt mit dem Hopy, und die Söhne seines, viertelhalb Monate früher bei Sempach gebliebenen Bruders Leopold.

bekanntem Gegenwerth, erzwungte Erwerbung der ganzen Landgrafschaft vorbereitet und zugesichert hätte ¹⁾?

Bern wartete, nach seiner Besitznahme der Landgrafschaft Burgunden, im Jahr 1406, mit der Vereinigung ihrer Rechte nicht bis 1409: denn schon am 11. Dezember 1407 fand eine solche Verhandlung vor dem Gericht Herzogenbuchsee, unter dem Vorsitz des Edelknechts Peter von Normoos, des Rathes zu Bern, statt. Diese Vereinigung hatte aber weniger die ganze landgräfliche Gerichtsbarkeit zum Zweck (Grenzbestimmungen kommen dabei nicht zur Sprache), als vielmehr die Ausscheidung der gerichtlichen Rechte und Ansprüche der von der Abtei St. Peter im Schwarzwald abhängenden Pfarrei zu Herzogenbuchsee, von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu gemeldetem Herzogenbuchsee, und von der hohen landgräflichen Gerichtsbarkeit. Aus dieser Verhandlung geht hervor, daß über Todtschlag auch an der, auf keinem Verzeichnisse der burgundisch-landgerichtlichen Mallstätte befindlichen Gerichtsstelle vor der Stadt Burgdorf gerichtet werden mochte, woraus sich muthmaßen läßt, die Grafen von Kyburg hätten entweder in ihrer Patrimonialherrschaft Burgdorf den Blutbann ausgeübt, oder aber landgräfliche Verhandlungen dahin gezogen ²⁾.

Zwei aus den drei angeführten Grenz- und Vereinigungsurkunden hervorleuchtende geschichtliche Thatfachen dürfen nicht unbeachtet bleiben. Die erste derselben beruht auf der Geschlossenheit und Ausrundung ihres Gebietes, das, entweder von natürlichen Grenzlinien oder willkürlich angewiesenen Marken eingeschlossen, seine

¹⁾ Oben S. 58 u. Hauptreg. No. 308.

²⁾ Nachtragreg. No. 309 b.

Gestalt nicht, wie die Dynastenherrschaften, geschichtlichen Vorgängen, Erwerbungen oder Abtretungen verdankt, sondern durch landesherrliche Verfügungen so geformt zu sein scheint, wie es ist: die Landgraffschaften im Allgemeinen erscheinen gleichsam als Gerichtsprovinzen des Reiches, nach geographischen Grundsätzen abgetheilt, ohne Rücksicht auf die historische Einteilung des Landes, nach Standesherrschaften und Adelsbesitzungen, welche nicht selten von den Grenzen der immer zusammenhängend gebildeten Landgraffschaften durchschnitten werden. Dagegen ist auffallend, daß keine einzige Landgraffschaft in zwei oder mehrere bischöfliche Diocesen hineinreicht: alle Diocesangrenzen scheiden auch zugleich Landgraffschaften auseinander: so bildete die Aare die Grenze der Bisthümer Constanz und Lausanne, und Constanz und Basel, und trennte zugleich die im constanzischen Sprengel liegende Landgraffschaft Burgunden von der im lausannischen eingeschlossenen nydauischen, und von der im baselschen Sprengel begriffenen buchsgauischen: die Sigger aber bildete gleichzeitig die Grenze der Bisthümer Basel und Lausanne, und der Landgraffschaften Buchsgau und nydauisch Burgunden an der Aare. Dieser nämliche Grundsatz läßt sich auch bei den, den Landgraffschaften vorhergegangenen größern Gaugraffschaften erkennen, und da die Kirchensprengel lange vor Erscheinung der einen oder andern Art von Graffschaften schon ausgeschieden waren, so muß die Ausscheidung der Letztern als eine unmittelbar vom Throne ausgegangene Einrichtung, aus einem Zeitalter erscheinen, wo die Könige noch eine durch Lebensfürsten und gewaltige Grundherren nicht verkümmerte Macht ausübten. Ueberhaupt aber lag im

höhern Mittelalter die kirchliche Landeseintheilung durch die gesammte Christenheit beinahe der ganzen politischen Geographie zu Grunde, und die Grenzen der Diocesen, besonders der Erzsprengel, waren auch diejenigen verschiedenartiger Staatsrechte, Nationalitäten und sogar abweichender Zeitrechnungstyle ¹⁾. Daher auch ihr unterschiedener Einfluß auf die Eintheilung der Reiche und die Abkreisung der Verwaltungsprovinzen.

Gleiche Aufmerksamkeit verdient die zweite jener Thatsachen. Vom Bodensee bis an den Genfersee war das niedrigere Land der heutigen Schweiz, im hohen Mittelalter, in eine Reihe, erst von Gaugraffschaften, dann von Landgraffschaften, deren staatsrechtliche Natur an ihrem Orte entwickelt ist, eingetheilt, und deren Namen in vielen Urkunden zerstreut vorkommen und sich wohl sämmtlich aufzählen lassen. Da sich aber in den Hochgebirgsthälern, vom Ost-Ende des Genfersees bis in die rhätischen Alpen hinein ²⁾, urkundlich keine solche Graffschaften nachweisen lassen, so behielten sich die Geschichtschreiber mit der Annahme einer Ausdehnung

¹⁾ So bildeten auch die Grenzen der zum maynzischen Erzsprengel gehörigen Bisthümer Constanz und Basel gegen die Sprengel von Laufanne und Besançon, die Scheidelinie zwischen dem Gebrauch des deutschen und gallicanischen oder burgundischen Kalenders, bis gegen Ausgang des XIV. Jahrhunderts.

²⁾ Die Grafen von Greierz in den Hochthälern der Saane und die Werdenberge in Rhätien begründeten hievon keine Ausnahme: ihre Macht im Gebirge war grund- oder freiherrlicher Natur, und nicht landgräflicher. Von gräflicher Würde bei den Greierz ist kein anderer Beweis, als ihr Titel: vielleicht verwalteten sie in sehr alten Zeiten die Gaugraffschaft Dgo, oder die räthselhafte Tirenische in den tiefen Saanenthälern.

derjenigen des Unterlandes bis an die scheidenden Alpenfirnen hinauf. Diese Voraussetzung wird aber durch die Vereinigung der Landgrafschaft Burgunden im Jahr 1409 gestürzt. Nach derselben wurde diese im Nordosten, Norden und Westen durch die Roth und Aare von den Landgrafschaften Nargau, Buchsgau und Nydauisch-Burgunden getrennt: von welcher Landgrafschaft trennten sie aber, im Süden die Zull, im Südosten die Emme und die Emmenthalergebirge? Von dem Zullthale südlich steigen die Gebirge des bernerischen Oberlandes auf, in dessen Thälern keine urkundliche Spur eines Landgrafenhauses, keine irgend einer Landgrafschaft, keine Reichs- noch Landgerichte, keine Maltstätte angetroffen werden. Diese Verschiedenheit der Rechtsverfassung der Gebirgsthäler läßt sich, mit Ausnahme des Walliserlandes, das den Bischof von Sitten zum Grafen hatte, durch die ganze oben bezeichnete Alpenkette wahrnehmen, ohne daß sich noch mit Klarheit und Bestimmtheit ausmitteln ließe, wie der anderswo durch die Landgrafen verwaltete Blutbann und andere unmitteldbare Reichsrechte, daselbst ausgeübt wurden ¹⁾.

¹⁾ Der Frage über landgräfliche Verhältnisse in den Waldstätten wird in der heutigen historischen Polemik über die Habsburg-waldstädtische Rechtsfrage im Anfang des XIV. Jahrhundert, entscheidendes Gewicht beigelegt. Hier handelt sich's nicht um eine Erörterung, ob die Waldstätte damals unter landgräflicher Gerichtsbarkeit gestanden haben; nicht von wem sie ausgeübt worden sei; nicht, ob deren Besitz dem Landgrafen auch landesherrliche Rechte innert den Grenzen der Landgrafschaft zugesichert habe. Dieser letztern Behauptung widerspricht der Zustand und die Geschichte der Landgrafschaft Burgunden, die mehrere, von den Landgrafen ganz unabhängige, aber dem Landgericht unterliegende Herrschaften

Zu diesem auffallenden Unterschied der Gerichtsverfassungen der Gebirgsthaler und des offenen Landes, gesellt sich der noch auffallendere des Menschenschlages der Bevolkerungen der Hochlander und des Flachlandes. Daß sie nicht einem und demselben Stamme entsprossen seien, beweisen Korperbau, Sprache, Charakter und Geistesrichtung. Ueberdies lassen sich in einem groen Theile der Gebirgslander keine Spuren romischer, keine untruglichen Zeichen burgundischer, alemanischer, frankischer Herrschaft, die im Unterlande auf einander folgten, nachweisen. Die Geschichte des Lektens trat schon sehr fruh in urkundliches Licht: viel spater diejenige der Gebirgsthaler, am spatesten die der Westlichen, die bis ins XII. Jahrhundert ganz unbekannt blieb, und dann nur allmaltig und fragmentarisch beleuchtet wurde. Auch die vorhandenen Sagen und Ueberlieferungen der Gebirgsvolker stehen beinahe in keinem Zusammenhange mit der Geschichte der Gaue, d. h. der nordlichen Landschaften der heutigen Schweiz — ja dieser Ausdruck selbst ist der Gebirgssprache fremd. Aus allen diesen Umstanden lat sich eine groe Wahrscheinlichkeit folgern, da sich die Alpenvolker und die Volker des Unterlandes der heutigen Schweiz viele Jahrhunderte hindurch, ihrer Schicksale, Beherrschung

in sich schlo. So viel ist gewi, da keine Landgrafschaft innerhalb der Gebirgsthaler abgeschlossen und auf dieselben beschrankt war; und da die Landgrafschaft Burgunden den auersten Fu des Hochgebirges zur Grenze hatte. (Hauptreg. No. 211). Nun bleibt noch zu beweisen, da sich die Landgrafschaften Nargau, Zurichgau oder Thurgau bis in's Hochgebirg, in die Waldstatte hinauferstreckt, und die einen oder andern ihrer Thaler in sich begriffen hatten.

und ihres Staatslebens halb, eben so fremd blieben, als sie es ihrer Abstammung, Sitten, Mundart und Nationalität nach waren, und zum Theil noch sind. Die allmähliche Verschmelzung oder Verbindung rückte wahrscheinlich von Osten nach Westen durch die Alpen vor, und dürfte wohl vorerst durch die mehrern und besuchtern Gebirgspässe der rhätischen und lepontischen Alpen veranlaßt und begünstigt worden sein, während die Berneralpen viel wenigere, und dazu schwierigere Uebergänge darboten, deßhalb weniger betreten wurden, und auch mit ihren Thälern weit später in der Geschichte auftauchen ¹⁾. Hier ist nicht der Ort zu tieferer Er-

¹⁾ Es läßt sich mit Grund bezweifeln, ob die Gebirgsvölker zwischen den Rhätiern und dem Genfersee zu den eigentlichen Helvetiern gehört haben. Von den, mit diesen Lehtern nach Gallien gezogenen drei Nachbarvölkern, kam, nach Cäsar, nur Eines, die Vojer, von jenseits des Rheins her: folglich saßen die Tulingen und Latobrigen diesseits desselben, und waren doch keine Helvetier: sollten sie nicht aus den, denselben südwärts liegenden Alpen hervorgekommen sein? Soweit der hochgewachsene nordische Menschenstamm, der die Waldstätte und das Haslethal bewohnt, sich erstreckt, ist kein einziges römisches, kein unbefreitbar burgundisches oder fränkisches Bauwerk anzutreffen. Auch zeigt die Unkunde der griechischen und römischen Geographen über die Quellen und den Lauf der Alpenströme, daß die Römer in diese Gebirge nie eingedrungen seien, ja, sie nicht einmal ausgekundschaftet hatten. Aber noch war, lange nachdem die Reichs- und Lehnsverfassungen nordwärts der Alpen bereits ausgebildet waren, der größere Theil jener Alpenländer der Geschichte, und wie man glauben muß, auch dem Verband der nördlichen Ebenen sehr fremde, und es ist sich nicht zu wundern, wenn sich jene, später bei'm Anschluß an die diesseitigen Staatsverbände, doch nicht an alle vorgefundenen Staatsformen derselben anschlossen, sondern auch fernerhin bei ihren althergebrachten Rechten beharrten, was sich in

gründung dieses höchst anziehenden Gegenstandes, der einer gründlichen Bearbeitung würdig wäre.

Das, Seite 63, als zweifelhaft angegebene Todesjahr des Grafen Heinrich von Buchegg läßt sich, durch eine kritische Würdigung der Urkunde, Reg. No. 140, verbunden mit No. 146, mit ziemlicher Zuverlässigkeit ausmitteln. No. 140, von Grafen Heinrich besiegelt, ist datirt von Solothurn, Tages nach Beschneidung des Herrn, 1319. Nun galt im ganzen Lausaner-Bisthum, wohin Solothurn gehörte, die gallicanische Zeitrechnung, die das Jahr mit dem 25. März anfangt: folglich war jene Urkunde am 2. Jenner 1320 gewöhnlicher Zeitrechnung ausgestellt. Am 26. Nov. 1320 war Heinrichs Sohn Hugo, regierender Graf, und auf 14. August wurde zu Fraubrunnen Heinrichs Fahrzeit begangen ¹⁾. Folglich ist der 14. August 1220 sein wahrer Todestag.

In der Erzählung von Berchtolds von Buchegg Bewerbung um das Erzstift Mainz und später um das Bisthum Straßburg, unter seines Bruders Hugo Verwendung ²⁾, hat sich ein Irrthum und Mißdeutung einer Stelle Albrechts von Straßburg ³⁾ eingeschlichen, welche

jenen Zeiten leichter thun ließ, als jezt, wo Freiheit und Volksglück in gewaltsamem Durcheinanderrütteln alles Althergebrachten mit neuen Erfindungen, und auch der in sich unverträglichsten Dinge, und im Guß derselben in die, den Herrschern bequemste und lenksamste Form gesucht, oder wenigstens angepriesen, werden. Darum wäre, in jenen Jahrhunderten, eine solche politische und gerichtliche Verschiedenheit zweier so ungleicher Theile eines und desselben Staatsgebiets, keine Verwunderung erregende Erscheinung.

¹⁾ S. Seite 63, Hauptreg. Nr. 140, 146, 358.

²⁾ S. 94 und 106.

³⁾ Albert. Argentin. bei Urstisius, II. 469.

Berichtigung fodert. Nicht Berchtold, sondern der Pabst währte sich von Hugo getäuscht, und grollte ihm eine Zeit lang, folgenden Herganges wegen. Beide Brüder von Buchegg scheinen sich, vor Balduin von Trier und Heinrich von Birneburg, von der maynzischen Bewerbung zurückgezogen zu haben. Da gelangte eine vor-eilige Kunde vom Tode des schwer erkrankten strassburgischen Bischofs Johann nach Avignon, und Pabst Johann XXII ertheilte sofort das erledigt geglaubte Bisthum dem, muthmaßlich eben in Avignon anwesenden, Bischof Berchtold von Speyer, hiezu bewogen durch den vielvermögenden Einfluß seines Bruders Hugo. Doch bald erfuhr der Pabst, Bischof Johann sei noch am Leben, sah sich kompromittirt, und zürnte heftig auf Hugo, von dem er sich hintergangen glaubte. Da aber Johann von Strassburg bald darauf wirklich verschied, so erneuerte der Pabst, wie der Chroniste sagt, aus Rücksicht für das Andenken des kürzlich verstorbenen Erzbischofs Mathias, die Ernennung Berchtolds von Buchegg zum Bisthum Strassburg, ohne sich an den Widerspruch mehrerer Kardinäle zu kehren. Spätere Ereignisse beweisen auch die gänzliche Ausöhnung des Papstes mit dem Grafen Hugo.

Johann von Chalons, Bischof zu Basel, dessen Tod Wurstisen und andere Geschichtschreiber ins Jahr 1330 setzen, lebte urkundlichermassen noch am 31. Aug. 1332 ¹⁾, und Johann Senn, sein Nachfolger auf dem baselschen Stuhle, heißt sogar 1333 ²⁾ und 1334 ³⁾ noch Probst zu

¹⁾ S. 94 u. 145. Urk. Donnerst. v. Valentini 1332, im Sol. Wochenbl. v. 1830 S. 12, Urk. Brundrut, 31. Aug. 1332, bei Lang (oder Freiberg) Regesta, VII. 22.

²⁾ Hauptreg. No. 184 b.

³⁾ Ebendas. No. 185 b. Da diese Urkunde v. 1334, worin Johann

St. Viktor (zu Mainz). Hienach ist ein, S. 94 eingeschlichener, S. 145 wiederholter Irrthum zu verbessern.

Ob Graf Hugo von Buchegg in jüngern Jahren verehlicht gewesen sei oder nicht, und welche Bewandniß es mit seiner zu Neapel emporgekommenen „progenies“ gehabt habe ¹⁾, bleibt fernerhin in tiefes Dunkel gehüllt: eine spätere Ehe, in hohem Greisenalter geschlossen, läßt sich hingegen urkundlich nachweisen. Graf Rudolf oder Rollinus zu Welschneuenburg hatte mit Eleonore, Tochter Ludwigs I. von Savoyen, Herrn der Waadt ²⁾, zehn Kinder gezeugt: seine älteste Tochter Margaretha verehlichte sich 1319 mit Hartmann IV., Grafen von Kyburg ³⁾, dessen schauerhafte Ermordung am 31. Oktober 1322, sie zur Wittve machte. Mit ihr verlobte sich am 8. Jenner 1337 der wohl achtzigjährige Hugo ⁴⁾, welchem Graf Rudolf zur Aussteuer die Burg Boudry verschrieb, doch unter Vorbehalt der Wiederlösung um 5000 Gulden, zu Gunsten seines Sohnes Ludwig von

Senn zum letzten Male als Probst von St. Viktor vorkömmt, kein Tagesdatum hat, und Pabst Johann XXII. am 4. Dezember 1334 starb, so ist nicht urkundlich ausgemacht, ob Johann Senn den baselschen Bischofsstab aus den Händen dieses Pabstes, oder seines Nachfolgers Benedikt XII. empfangen habe. S. Seite 145.

¹⁾ S. 86, Text u. Note **. S. 99, Text u. Note *. Matth. Nuwenburg. Ms. fol. CCXLV. a.

²⁾ Guichenon, hist. géneal. de la maison Royale de Savoie, I. 1083 ff. March. di S. Tommaso, Tavole genealogiche della Real Casa di Savoia, Tav. XIII.

³⁾ Vergl. S. 154 und die ebenfalls unrichtige Bemerkung auf der Erratentafel S. 322: berichtigt durch die Urk. in der Nachtragreg. No. 141 b, 142 b, 166 b u. 190 b. S. auch Chambrier, hist. de Neuchâtel et Valangin, S. 56.

⁴⁾ Nachtragreg. No. 188 b.

Neuenburg. Am 7. Februar gleichen Jahres ¹⁾ erschien Hugo zu Neuenburg vor dem Hause seines Schwiegervaters, an offenem Mannengericht, unter dem Vorsitz Herrn Ottos von Baumarcus, und verschrieb seiner, ihm bereits angetrauten Gemahlin Margaretha, als Morgengabe und Eigenthum, das Städtchen Altren und die Burg Gränichen, die er von dem Edeln Zmer von Strassberg erlangt zu haben bezeugt ²⁾. Diese Ehe blieb, wie leicht zu erachten, kinderlos, und scheint auch sonst nicht sehr glücklich gewesen zu sein, vermuthlich weil Hugo den gegen seine Gemahlin eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten zögerte. Denn unter dem 5. März 1338 (Donnstag nach dem Fastnachtsonntag 1337, burg. Styles) verfaßte Graf Rudolf von Welschneuenburg seinen letzten Willen, durch welchen er seiner Tochter Margaretha, deren frühere Ehe mit Hartmann von Kyburg er bei diesem Anlaß ausdrücklich erwähnt, die Burg Budry und die Dörfer Montiosillion und Budevillier zusichert, mit dem Vorbehalte, daß ihr dermaliger Gemahl, Herr Hugo, Graf von Boeca, weder in das Schloß Budry hinein, noch zum Mitgenuß der beiden Dörfer zugelassen werden solle, bis er seiner Gemahlin ein volles Genügen um alle in seinem Ehevertrag eingegangenen Verpflichtungen geleistet haben würde ³⁾. Ob Margaretha ihren alten Eheherrn überlebt habe, ist unbekannt: Im Jahr 1343, den 22. Mai,

¹⁾ 188 c.

²⁾ Ob durch Kauf oder Pfandschaft, ist unbekannt. Zmer von Strassberg starb 1366, neunzehn Jahre nach Hugo, dessen Mutter Adelheid die Schwester von Zmers Großvater Otto war.

³⁾ Nachtragreg. No. 190 b. Graf Rudolf von Neuenburg starb 1342.

ertheilte sie noch ihre Zustimmung zu einem, von ihrem Bruder, Grafen Ludwig von Wälschneuenburg geschlossenen Verkauf gewisser Einkünfte und Zinse ¹⁾, ohne daß des Grafen Hugo dabei einige Erwähnung geschieht: sie selbst nennt sich in dieser Urkunde, Margaretha von Neuenburg, Gräfin von Voeka, und siegelt mit den verbundenen Wappenschildern von Wälschneuenburg und Buchegg. Von da an, und nach Hugos Todesjahr, fehlt jede fernere Spur von dieser Gräfin Margaretha. Daß dieselbe mit jener Margaretha von Neuenburg, die als Gemahlin des Freiherrn Burkhard Senn von Buchegg, die Mutter des jüngern Freiherrn Burkhard, Theobalds und Elisabethens von Buchburg wurde, eine und dieselbe Person gewesen sein könnte, läßt sich, auf diese Urkunden hin, kaum als möglich denken.

Zweites Capitel.

Die Sennen.

Der, S. 130 und als Erster der Sennen auf der Stammtafel vorkommende Hugo de Seennis war, so viel als gewiß, kein Senn, sondern wahrscheinlich ein Ritter von Schänis.

Auf Seite 134 hat sich ein grober Schreibfehler eingeschlichen: Niklaus von Münsingen bekleidete die Schultheißenwürde zu Bern von 1280 bis 1283 und nicht von 1380 bis 1383.

¹⁾ Nachtragreg. No. 195 b.

Burkhard Senn von Münsingen, Ritter, der Gemahl Johannens von Buchegg scheint am 31. Oktober ¹⁾, 1319 oder 1320 gestorben zu sein: am 18. Sept. 1321 war er urkundlichermassen nicht mehr am Leben ²⁾. Zum letzten Male kömmt er unter den Lebenden vor, zu Allmendingen, Samstags vor Mittefasten 1318 ³⁾. Die damalige Verhandlung beweist, daß sie nicht zu Allmendingen, im Kirchspiel Münsingen, Bisthums Constanz, sondern zu Allmendingen bei Thun, im Lausenerbisthum, statt gefunden habe: folglich galt dort burgundische Zeitrechnung. Nun aber fallen ins burgundische Jahr 1318, zwei Samstage vor Mittefasten; der 25. März des gewöhnlichen Jahres 1318 und der 3. März 1319. Vernünftigerweise muß der letztere, als der Tag der Handlung zu Allmendingen angenommen werden: denn der 25. März wäre als Maria Verkündigung oder Jahresantritt, und nicht mit einem so zusammengesetzten Charakter bezeichnet worden. Ueberdies kommen in einer, schon am 27. März 1318 zu Brugg ausgestellten Urkunde für das Kloster Frauenthal, die Ritter „Burchart von Münsingen (wahrscheinlich Münsingen) und Johann von Burgenstein“ als Zeugen vor ⁴⁾, die beide auch zu Allmendingen gegenwärtig waren, was den 25. März 1318 für diese letztere Verhandlung ebenfalls unwahrscheinlich macht. Folglich muß Burkhard Senn zwischen dem 3. März 1319 und

¹⁾ Nachtragreg. No. 149 c, wo er als „bone memorie“ bezeichnet wird.

²⁾ Hauptreg. No. 133.

³⁾ Der erste April 1318 war es keinen Falles, als auf den nicht Samstag vor Mittefasten, sondern vor Lätare fiel.

⁴⁾ Nachtragreg. 133 b.

dem 18. Sept. 1321, wahrscheinlich an einem der beiden, in diesen Zeitraum fallenden St. Wolfgangstage gestorben sein; und der Urkunde 133 der Hauptregehe wäre ihre Stelle zwischen No. 141 und 142 anzuweisen. Die gallicanische oder burgundische Zeitrechnung bringt überhaupt viele Zweifel in die Bestimmung der Tagesdaten, besonders der beweglichen Festtage des Osterfestes, deren mehrere öfters zweimal in einem, und wieder gar nicht in einem andern Jahre vorkommen, was sich selbst mit dem heil. Ostertag ziemlich oft eignete. So zählte das nämliche gallicanische Jahr 1318, vom 25. März 1318 bis 25. März 1319, zwei Sonntage *Deus* und *Lätare*, nämlich den 26. März und den 2. April 1318, und den 4. und 11. März 1319 und zwei Mittelfasten, nämlich den 29. März 1318 und den 7. März 1319 gewöhnlichen oder deutschen Styls ¹⁾.

¹⁾ Geschichtsforscher, die im Fall sind, sich mit alten burgundischen, italienischen, französischen oder brittischen Urkunden und mit Vereinyung ihrer zusammengesetzten Daten zu befassen, dürfen, ohne sich Irthümern von ganzen Jahren auszusehen, diese Erscheinung nicht vernachlässigen. Alle Incarnationsjahre (die mit dem 25. März eintraten) welche, vor der Kalenderreform von 1582, am 24. März eines gewöhnlichen oder Nativitätsjahres ausliefen, das V zur goldenen Zahl, und F, E, GF, oder FE zum Sonntagsbuchstaben, oder XVI zur goldenen Zahl und F, E, D, GF, FE, oder ED, zu Sonntagsbuchstaben hatte (welche die Ostern auf 22., 23. oder 24. März festsetzten) begriffen zwei Osterfeste: Eins im April des vorhergegangenen Nativitätsjahres, und dieses, in seinen eigenen drei letzten Tagen; eben so zwei Palmstage. Das folgende Incarnationsjahr erreicht dann ganz kein Osterfest, weil die goldenen Zahlen VI und XVII das nächste tief in den April des folgenden Nativitätsjahres hinausdrängen. Aehnlich verhält es sich auch mit den, sich nach Ostern richtenden, derselben aber vorangehenden, veränderlichen Festtagen, bis

Conrad Senn von Münsingen, nachheriger Meyer zu Biel, des ältern Freiherrn Burkhard's und Bischof Johanns von Basel Bruder, stund im Gümmlinerkriege 1332 auf Seite Berns, wo er Burger war, und gerieth dabei in freiburgische Kriegsgefangenschaft, aus welcher ihn der Rechtspruch der Königin Agnes von Ungern vom 3. Februar 1333, durch den die Städte Bern und Freiburg vertragen wurden, namentlich lossprach ¹⁾.

Von der Lebenshuldigung des Freiherrn Burkhard Senn von Buchegg an Bischof Johann von Bienne zu Basel, hat sich im Archive zu Bruntrut eine vollständige Abschrift vorgefunden: diese Huldigung geschah, Freitags nach dem zwanzigsten Tage, d. i. den 14. Jenner 1368: der hier handelnde Burkhard muß, beinahe ohne Zweifel, der Jüngere gewesen sein: denn er nennt sich: „Ich, Burkart Senne, ein frye Herr ze Buchegge.“ Der Vater war Ritter, und pflegte diesen Ehrentitel nicht auszulassen: auch würde ein Vater erwachsener Söhne eine solche Handlung ohne deren Beziehung nicht vorgenommen haben. Der hier handelnde Burkhard nennt sich aber weder „Herr“ noch Ritter, und erwähnt keiner

zum Sonntag Oculi, die in manchen Incarnationsjahren ebenfalls doppelt, in andern gar nicht vorkamen; am häufigsten der Palmtag und Sonntag Judica. Vom Jahr Christi 500 bis zu dem von 1400, wo der gallicanische Styl bereits außer Übung gerathen war, lassen sich 34 Incarnationsjahre mit zwei, und ebenso viele ganz ohne Oesterfeste aufzählen. Für den Palmtag kommen, in der nämlichen Zeit, diese Erscheinungen in jeder Art über 220 Male vor. Diese Unregelmäßigkeiten dürften wohl sehr viel zur Abschaffung der gallicanischen Zeitrechnung mitgewirkt haben.

¹⁾ Nachtragreg. No. 181 b. 30

Söhne. Hieraus folgt, daß der ältere Freiherr Burkhard am 14. Jenner 1368 bereits nicht mehr am Leben gewesen sein müsse. Fener erkennt sich, seine ganze Herrschaft Buchegg von dem Hochstifte Basel zu Mannlehen zu tragen, und verpflichtet sich zu allen üblichen Vasallendiensten gegen den Bischof und dessen Nachfolger. Der Brief enthält eine vollständige Aufzählung aller Dörfer, Lwinge, Bänne und Kirchensätze, die damals zur Herrschaft Buchegg gehörten: der Leptern waren vier, nämlich Rüti, Bätterchingen, Balm und Limpach. Nach diesen Angaben ist das auf Seite 153 Gesagte theils zu ergänzen, theils zu berichtigen: die etwas vollständiger dargestellte Urkunde No. 233 wird im Nachtrag der Regesta noch einmal aufgeführt ¹⁾. Diese Belehnungsurkunde enthält, in den Worten: daß Burkhard die Eignenschaft der Herrschaft Buchegg an den Bischof aufgabe,“ auch den vollständigsten diplomatischen Beweis der, bisher nur aus vielen Umständen gefolgerten Thatsache, daß die Herrschaft Buchegg, bis zu dieser unglücklichen Aufgabe, reines, freies Allod und unbeschränktes Eigenthum ihrer frühern Besitzer gewesen, und weder unmittelbar vom Reiche, noch von irgend einem Reichsstande zu Lehen gegangen sei. Da indeß, im Verkaufe der Herrschaft Buchegg an Solothurn, durch Elisabeth von Wechburg im Jahr 1391, von diesem baselschen Lebensverbande ganz keine Erwähnung geschieht, so ist ziemlich wahrscheinlich, daß die letzten Besitzer dieser Herrschaft Gelegenheit fanden, sich von demselben loszumachen: erhellt doch schon ein Streben Burkhards des Jüngern selbst nach solcher Befreiung,

¹⁾ S. 153, 154. Hauptreg. No. 233. Nachtrag. 233.

in seinem Burgrechtsvertrage mit Solothurn, vom 24. November 1371 ¹⁾).

Wer mag aber jene Margaretha, Gräfin von Neuenburg gewesen sein, die Graf Walraf von Thierstein, Ende Augusts 1393, als Mutter der Elisabeth Senn von Buchegg und Wechburg, folglich als Gemahlin des ältern Freiherrn Burkhard Senn, bezeichnet ²⁾? Rudolfs von Wälschneuenburg Tochter, die gewesene Ehefrau Grafen Hartmanns von Kyburg, und später des Grafen Hugo von Buchegg, darf man gewiß nicht länger dafür halten. Läßt sich wohl glauben, daß sie, wenn sie auch ihren zweiten Gemahl überlebt haben sollte, acht und zwanzig Jahre nach ihrer ersten Vermählung, noch den leiblichen Schwestersohn jenes zweiten Mannes geehlicht, und in dieser dritten Ehe drei Kinder gezeugt habe? Im eigentlichen Hause Wälschneuenburg kommen, zur Lebenszeit des ältern Freiherrn Senn von Buchegg, außer Hugos Gemahlin, noch zwei Margarethen vor: die Eine, Schwester des Rollinus, muß vor 1287 geboren sein, in welchem Jahr ihr Vater, Graf Amadeus starb, und kann demnach nicht für die Mutter Elisabethens von Buchegg gehalten werden: sie kömmt überdies urkundlich als Gemahlin Johannis von Blonay vor, und starb vor dem 2. April 1335 als Wittibin in der Magern Au zu Freiburg ³⁾. Die zweite Margaretha war eine natürliche Tochter Grafen Ludwigs von Neuenburg, welcher also der, von Walraf von Thierstein der Frau von Buchegg beigelegte, Titel einer

¹⁾ Seite 156 u. Hauptreg. No. 248.

²⁾ S. 154. Hauptreg. No. 291.

³⁾ Sol. Wochenbl. v. 1828. S. 264. Sie regierte in der Magern Au im Jahr 1331.

Gräfin nicht gebührte. Oder war diese Frau von Buchegg eine, allen Genealogen entgangene Gräfin von Nydau, welches Haus sich auch stets von Neuenburg schrieb? aber von einer solchen Verschwägerung des Freiherrn Burkhard mit den letzten Nydauern findet sich weiter keine Spur. Vielleicht aber stammte diese Margaretha aus dem Hause Neuchatel in Hochburgund her; und für diese Muthmaßung spricht der Taufname ihres einen Sohnes, Theobald, welcher Name im burgundischen Hause Neuchatel mehrere Generationen hindurch vorherrschte, und fast zum Geschlechts Eigenthum geworden war.

Eben so dunkel ist die Herkunft der, im Münsingerjahrzeitbuche, bald als Johanna, bald als Anna vorkommenden Gemahlin eines Ritters Burkhard Senn¹⁾, muthmaßlich des letzten Herrn zu Buchegg aus dem Hause der Sennen. Die Stammtafeln der Häuser Neuenburg und Nydau kennen drei Zeitgenossinnen der letzten Senne, die den einen oder andern dieser Namen trugen: Johanna, Tochter des Rollinus, und Schwester der Gräfin Margaretha von Buchegg, verheiratet mit Almo, Freiherrn von La Sarra, savoischem Landvogt der Waadt; Johanna auch eine natürliche Tochter des Grafen Ludwig von Neuenburg, und Anna, Tochter des bei Laupen gebliebenen Grafen Rudolf von Nydau, Gemahlin Grafen Hartmans von Kyburg, den sie überlebte. Keine dieser drei Frauen darf für die Gemahlin eines Burkhard Senn gehalten werden. Das Bischof Johann Senn von Basel, in der Bezeichnung des Grafen Rudolf von Nydau, im Jahr 1338, diesen

¹⁾ Hauptreg. No. 376, 377.

Rudolf seinen Oheim nennt ¹⁾, läßt sich auf keine der beiden sennisch-neuenburgischen Verbindungen beziehen, wirft kein Licht auf dieselben und ist an sich selbst nicht leicht zu erklären, da Johannis Mutter eine Gräfin von Buchegg und Rudolfs von Nydau erste Frau eine Froburgerin war, die zweite aus dem Hause burgundisch Neuchatel stammte. War also jene Johanna oder Anna Senn, geboren von Neuenburg, nicht eine sonst unbekante Tochter eines der Häuser Wälschneuenburg oder Nydau, so muß sie ebenfalls in demjenigen von burgundisch Neuchatel gesucht werden.

Seite 159 heißt es, die gegenwärtigen Erlache zu Bern stammen von Werners Sennen zu Wyl Tochter Anna, der Gemahlin Josfs Nichen von Solothurn her. Dies ist ein Irrthum: Annens Eine Tochter Margarethe heirathete allerdings Burkhard von Erlach ²⁾, aber ihre männliche eheliche Nachkommenschaft erlosch in der zweiten Generation. Sämmtliche gegenwärtig blühende Zweige des Hauses von Erlach stammen von dieses Burkhards ältestem Bruder Ulrich her: ihr beiderseitiger Vater Burkhard war ein Bruder Rudolfs, des bernesischen Feldhauptmanns bei Laupen.

Nachdem Elisabeth von Bechburg, die letzte Sennin von Buchegg, durch den Verkauf dieser ihrer Stammherrschaft und aller Gerichtsbarkeit an Solothurn, in gänzliche Kraftlosigkeit versunken war, erlebte sie von Seite ihrer vormaligen Unterthanen, an ihren zurückbehaltenen Gütern, das gewöhnliche Schicksal gesunkener Macht und weiblicher Hülflosigkeit: die, das Zeitalter der Um-

¹⁾ Nachtragreg. No. 191 b.

²⁾ Ueber die Sennen zu Wyl und ihre Erben, s. Nachtragreg. No. 201 b, 228 b und 317 b.

wälzungen so grell charakterisirenden Eselsbufe des Böbels, waren dem vierzehnten Jahrhundert auch nicht ganz fremd. Ein gewisser Peter Danß von Brüggen im Bucheggberg beeinträchtigte Elisabethen, frevelhafterweise an ihrer dortigen Hausersmühle, und obgleich er im Jahr 1393 vor dem, die Rechte der alten Herrn ehrenden Gerichte zu Buchegg den Kürzern zog ¹⁾, so mögen es doch solche Bläckereien gewesen sein, die die Wittwe vermochten, am 20. November gleichen Jahres diese Mühle nebst Bläne, an Rutschman, Müller von Mühledorf zu verkaufen ²⁾.

¹⁾ Nachtragreg. No. 1393.

²⁾ Hauptreg. No. 293.



Nachtrag

zum bucheggischen Urkundenverzeichnisse.

(Die Nummern der Urkunden dieser Nachtragsregesta bezeichnen die ihnen zukommenden Stellen in der Hauptregesta, nach chronologischer Rangbestimmung.)

3 b. 1185. Verona, VI. Nonas Octob. (2. Okt.) Pabst Lucius II. bestätigt dem Kloster St. Johann die ihm gemachten Vergabungen, namentlich: ex dono Comitum Hugonis de Bucchecca, allodium de Crissiaco (sic) [Bern, Lebensarch. Urkundenf. Erlach, Doc. B. St. Joh., T. I. S. 4. Col. Wbl. 1829. S. 577. lat.]

4 b. 1221. Indictio IX. V. Non: Martias. (3. März) Pabst Honorius III. bestätigt dem Kloster St. Johann zu Erlach die ihm gemachten Vergabungen, namentlich: „ex dono comitis Hugonis de Buchecca, allodium de Crissiaco.“ [Urk. v. St. Johann, im bernerschen Lebensarchiv im Fache v. Erlach, Doc. B. St. Johann, lat.]

7 b. 1230. (1229 burg. Styles) Bern in der Kirche IV. Id. Martii (12. März) Abt Heinrich von Frienisberg und Probst Peter von König, schlichten als Schiedrichter einen Span des Klosters Interlaken mit den Edeln Rudolf und Walter, Vater und Sohn, von Wädischwyl: Zeugen: die Pfarrer von Spiez, Wimmis, Muri, Eschenbach, ein lausannischer Domherr; die Edeln, P. Graf von Buchegg (de buceke), W. von Rien, B. von Bremgarten, C. von Nüti, W. von Eigestorf; die Ritter B. de porta (v. Thor) H. v. Steini-brunnen, Joh. von Münstingen, Bürger von Bern: W. von Chonolingen, H. von Luzern (de lucerrun) B. von Maton, u. a. m. [Bern. Lebensarchiv, Interlakenf. IF. 90^a. lat.]

7 c. Jahr, Tag und Ort wie oben. Die nämlichen Schiedrichter, und Cuno von Zegenstorf, schlich-

ten gleichzeitig mit vorigem einen zweiten Span des Klosters Interlaken mit dem Priester Ulrich von Gsteig. Die sämtlichen obigen Zeugen sind auch hier angeführt, und an dieser Urk. hängen die nämlichen fünf Siegel, und fehlen die nämlichen beiden, wie an obiger, wovon das Eine das Bucheggische. [Interlakensach, I. F. 90^s. u. Docum. Buch. Tom. II. p. 31. lat.]

33 b. 1260. Thun, ohne Tagesangabe. Ritter Jordan von Thun, Dienstmann Grafen Hartmanns des Jüngern von Kyburg tritt an Interlaken tauschweise ab, seine Güter, nebst der Hälfte des Kirchensakes und der Kirchenvogtei zu Nieder-Gurzelen, und andere Besitzungen, gegen die Interlakenschen Besitzungen in Bultingen, Mattenholz, Seftingen, Noflen, Kirchdorf &c.: Zeugen: Chorherr Berchtold von Rützi; die Ritter, Werner von Rützi, S. von Denz, Werner von Stevensburg und die Thunersehn Burger, Joh. von Nied, Werner, genannt Senno, Joh. v. Wichtlach, Johannis von Münsingen, Hasler, Peter von Schorron. [Interl. Doc. u. Docum. Buch, Tom. VII. p. 732. latein. Jordan von Thun setzte sich auf den eingetauschten Gütern, und ward der Stammvater des Hauses von Burgenstein.]

64 b. 1286. St. Urban. II. Nonas Junii. (4. Junius) Indict. XIV. Der Abt von Frienisberg, für sich und dasigen Convent, und für das Frauenkloster zu Tedlingen, in Befräftigung der Verhandlungen und des schiedrichterlichen Spruches Grafen Heinrichs von Buchegg und seiner vier Mitschiedrichter, zwischen Frienisberg und den Predigermönchen zu Bern (v. 18. April 1286, Hauptreg. No. 64), verzichtet auf alle Ansprachen an das Schwesternhaus Brunnadern, und an die Person Rechthildens von Seedorf, welche mit allen ihren Sachen nach Brunnadern ziehen mag. Es siegeln die Aebte von Lühel und St. Urban, der Leutprieester zu Bern und der Landgraf von Buchegg. [Haller, Col. dipl. Ms. 4to. T. XI. p. 265 — 272 auf der Stadtbibl. zu Bern. Sinner, catal.

manuscriptorum bibliothecae Bern. Tom. III.
p. 186—191.]

- 109b. 1313. Willisau, an Sanct Peters Tag ze ingendem
ougsten (Petri Kettfeier, 1. August). Herzog
Leopold von Oesterreich belehnt seine I. Oheime,
die Grafen Hartman und Eberhard von Kyburg,
Brüder, und Catharinen ihre Schwester, mit
Wangen, Burg und Stadt, Herzogenbuchsee und
der Stadt Hutwyl, sammt Leuten und Gütern,
und Allem, so sie ihm und seinen Brüdern (auf)
gegeben hätten, für sie und alle ihre Erben bei-
derlei Geschlechtes: Zugleich sichert er den näm-
lichen drei Geschwistern von Kyburg zu, daß er
ihnen, ebenfalls für sie und ihre Erben, Söhne
wie Töchter, die Landgraffschaft Burgunden zu
Lehen geben wolle, wenn sie ihm von Grafen
Heinrich von Buchegg, der sie von ihnen
(den Herzogen von Oesterreich) zu Lehen trage,
aufgegeben würde. Zeugen, die Grafen Rudolf
v. Dapsburg, Otto v. Strassberg, Rud. v. Nydau,
Eberhard v. Nellenburg, die Freiherrn und Ritter
Herren Heinz. v. Griesenberg, Joh. Truchsess v.
Diesenhofen, Rud. v. Hallwyl, Ulr. v. Signau,
Philipp v. Rien, Walter v. Harwangen, Conrad
und Hesso v. Leitingen, Peter v. Normoos, Hart-
mann von dem Stein und Conrad der Senne.
[Mälinensche Collectio. dipl. T. V. S. 55, ohne
Quellenangabe, deutsch.]
- 133b. 1318. Brugg, am sechsten Tag vor ingendem Abellen
(27. März) Indict. I. Catharine v. Hünoberg,
Heinys vom Stein Ehwirthin, verkauft ihrer
Schwester Elisabeth, Aebtissin, und dem Convent
zu Frauenthal gewisse Güter. Zeugen: Abt Burk-
hard v. Cappel, Bruder Berchtold sein Bruder,
Herr Ulrich v. Grünenberg, Fry; Herr Burk-
hart von Mästingen (Mänstingen?) Herr Bor-
dan von Burgenstein, Ritters u. a. m. [Zurlau-
ben Stemmatoqr. T. LXXX. fol. 261. Ms. in
Narau; mitgeth. durch Herrn Prof. Nebi daselbst.]
- 141b. 1319. Freiburg, am 2. Tag Mai, II. Indict. Rudolf,
Graf und Herr zu Neuenburg, verlobt Herrn

- Hartman, Grafen von Kyburg und Landgrafen in Burgunden seine Tochter Margarethe, und verspricht ihr eine Mitgift von 1000 Mark reinen und guten Silbers nach Freiburgergewicht, unter vielfältiger Gesellschaftsverpflichtung einer Anzahl von Edeln und Rittern. [Aus der im Archiv zu Neuenburg liegenden Choupartischen Urkundensammlung, T. II. S. 29. lat.]
- 142b. 1319. D. Ort. XVI. Kalend. Augusti (17. Julius) Indict. II. Hartman, Graf von Kyburg, Landgraf in Burgunden, erklärt, er habe die Ehe mit Margarethen, der Tochter des Grafen Rudolf von Neuenburg, vollzogen, verspricht die ihr zugesicherte Mitgift der 1000 Mark Silbers, in ihren Nutzen zu verwenden, und verschreibt dafür alle seine Neuenburg nahe liegenden Schlösser, Städte &c. ohne sie zu nennen. [Staatsarchiv Neuenburg: Transsumt und Vidimus des neuenb. Capitels v. 25. Dft. 1320, lat.]
- 149c. 1321. D. Ort (Bern): Feria sexta ante festum Mathaei Apostoli (18. Septemb.) Rudolf, Kirchherr zu Limpach, erklärt, in Folge des Urtheils des Rathes zu Bern zwischen Ritter Burkhard Senne, gesegneten Andenkens, Vogts der Kirche zu Limpach, und der Aebtissin und Sammlung des Klosters Fraubrunnen (No. 122 Hauptreg.) an dieselben nichts mehr zu fodern zu haben, des Twinges und Bannes zu Limpach halb, und verspricht, das Kloster deßhalb nimmermehr zu beunruhigen, unter gewöhnlicher Verzichtung auf alle Rechtsvorwände. Zeugen, 16 Rathsherrn von Bern. [Ohne Meldung, daß es vor Rath oder Gericht vorgehe. Bern, Archiv, Schrank der sogenannten unnähen Urkunden. Coll. dipl. v. Müllinen III. 271. lat.]
- 146b. 1327. Vorabend vor Epiphania 1326 (5. Jenner 1327) Vollmacht Grafen Rudolfs von Neuenburg und seiner Tochter Margarethe, Wittwe Grafen Hartmanns von Kyburg, für den Probst von Valtravers. [Neuenb. Archiv, lat.]
- 181b. 1333. Thun, am St. Blasientag. (3. Febr.) Rechtspruch

der Königin Agnes von Ungern, zwischen den Städten Bern und Freiburg, zu Beendigung des Gümminerkrieges: „Wir heissen och den Schultheissen, den Rat vnd die Burger von Freiburg, ir helffer vnd ir eitgenossen alle die geuangen, die si den obgenannten von Bern abgeuangen hant. . . . lidig lassen vnd sunderlich Churraten den Sennen ic.“ [Bern, Freiburg Docum. Buch, S. 94.]

188 b. 1337. Abtei Erlach, Mittwoch nach Epiphania 1336, burgundisch (8. Jenner 1337) Graf Rudolf von Neuenburg gibt Grafen Hugo von Boek a seine Tochter Margarethe zur Ehe, und verschreibt ihr als Heirathsgut seine Veste Budry, unter Vorbehalt des Wiederlosungsrechtes nach seinem, Rudolfs Tode, für seinen Sohn Ludwig um 5000 florent. Goldgulden. Doppelt ausgefertigt und besiegelt durch Grafen Rudolf. [Neuenb. Staatsarchiv Y. $\frac{2}{20}$. lat.]

188 c. 1337. Neuenburg, Donstag nach Lichtmess, 1336, burgund. (6. Februar 1337) Graf Hugo von Buchegg (buika) erklärt vor einem, an offener Strasse, vor dem Hause des Grafen von Neuenburg versammelten Gerichte, daß er seiner nunmehrigen Gemahlin Margarethe, der Tochter des Grafen Rudolf von Neuenburg, verheisse und einräumen wolle, die Stadt Altreu und die Burg Gränichen, die er von dem Edeln Zmer von Straßberg habe, und überdieß versichere er derselben noch ein jährliches Einkommen von zehn Mark Silber; die er auf andern seiner Besitzungen anweisen würde. Das Gericht, unter dem Vorsitze Junkers Otto von Baymarcuel, des gräflichen Landvogtes zu Neuenburg, bestand aus dem Probst daselbst, Gerhard von Baltravers, dem Archidiafonus Peter von Pont, Ritter Ulrich Niche von Solothurn und dessen zwei Söhnen, nemlich dem Chorherren Ulrich und dem Ritter Jakob, dem Neuenburgischen Chorherren Heinrich von Moliere, dem Ritter Heinrich von Colombier, drei Junkern oder

Edelknechten und drei Burgern. [Das Original im Neuenb. Archiv K 7/29 lat.]

190 h. 1338. Neuchâtel, le jeudi apres la demenge des bordes que fut le cinte jor dou mois de mart l'am nostre Signour corant mil trois cent trente et sept. (burgund. Styls; der fünfte März des gewöhl. Jahres fiel auf einen Mittwoch.) Testament des Grafen Rudolf von Neuenburg. Er vermacht seiner Tochter Margaretha, Gemahlin des Grafen Hugo von Buchegg (Boeka) sowohl für ihr väterliches Erbe, als für ihren Antheil am Nachlasse ihrer Mutter Eleonore, und für 2020 Pfund blanker Münze, die er, Rudolf, nach dem Tode von Margarethens erstem Manne Hartman, Grafen von Kyburg, von dessen Bruder Eberhard zurückbezogen habe: die Burg Budry, den Hof (ma vile) Montiofillion, und den Hof (vile) Boudevilliers, mit allen Zubehörden, die Lehen und Huldigung der Edeln und Gemeinen ausgenommen. Sollte Graf Hugo vor Grafen Rudolf sterben, so sichert dieser seiner Tochter die Lehnspflicht Ritters Heinrich von Colombler zu, so lange sie sich nicht wieder verehlicht. Die ausgefekten Güter sollen nach Rudolfs Tode, seinem Sohne Ludwig lehen- und wiederlosungspflichtig sein, um 5000 Pfund blanker Münze, das Pfund zu 22 Deniers. Endlich will er, daß Graf Hugo, weder in die Burg Budry hinein, noch zum Besth und Nuhung der übrigen, seiner Gemahlin vermachten Dörfer und Höfe gelassen werde, bis er alle, bei seiner Heirath versprochenen und verschriebenen Verpflichtungen gegen seine Gemahlin erfüllt haben würde; und bis dahin soll Graf Ludwig seiner Schwester alljährlich 100 Pfund blanker Münze zu ihren Bedürfnissen entrichten, so daß sie dem Grafen ihrem Manne nichts geben könne. So wie dieser aber seinen eingegangenen Heirathsbedingungen ein Genüge geleistet haben würde, solle er auch in Besth und Nuhniehung der benannten Schlöffer

- und Güter gesetzt werden. [Neuenb. Archiv, M. $\frac{5}{26}$ franz.]
- 191 b. 1338. Basel. Mitte Mai. Johann (Senn) Bischof von Basel, ertheilt Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nydau, seinem lieben Oheim, die Belehnung über die, von diesem zu bauen angefangene Stadt Nydau, welche Lehen ist des Stiftes Basel, so weit „als si die Graben begriffen hand und Minchmuren begriffen werdend,“ mit Einräumung günstiger Rechte für deren Bevölkerung. [Bern. Staatsarchiv. Mülinen Coll. dipl. Msc. T. IV. deutsch.]
- 195 b. 1343. D. Ort. Mai 22. Margaretha von Neuenburg, Gräfin von Voeka bestätigt einen von ihrem Bruder Ludwig, Grafen und Herren zu Neuenburg geschlossenen Vertrag gewisser Einkünfte und Zinse. Es regeln, Gräfin Margaretha mit den verbundenen Wappenschildern von Neuenburg und Buchegg, der Probst zu Neuenburg, und das dortige Kapitel. (Des Grafen Hugo geschieht keine Erwähnung.) [Neuenb. Staatsarchiv.]
- 201 b. 1345. D. Ort (Wyl). An St. Stephans des Märtyrers Tag 1346 (teutschen Styles, das Jahr mit Weihnacht anfangend, also, 26. Dezember 1345) Ulrich Senno, Junker, ertheilt seinen Leuten zu Höchstetten verschiedene Nutzungsrechte in den Waldungen der Herrschaft Wyl. [Aus einem alten Herrschaftsurbar von Wyl, ohne Paginierung.]
- 228 b. 1366. Am 10. Tag Aprill. Ulrich Senno, Edelknecht, Herr zu Wyle, spricht Katharina Spillmann von Herolsingen, Peters zem Steine von dort, Burgers zu Bern Ehefrau, und ihre Kinder von der Leibeigenschaft los. [Mülinen Coll. dipl. Msc. II. 182. Aus dem Schlosarchiv zu Wyl. Die Kinder folgten also dem Stande der leibeigenen Mutter.]
233. 1368. D. Ort. Am nächsten Freitag nach dem zwanzigsten Tag (14. Jenner). Burkart Senne, ein frye Herre ze Buchegge, thut kund,

daß er an Bischof Johann (von Bienne) zu Basel, zu Händen dasiger Stift, aufgegeben habe, die Eigenschaft der Herrschaft zu Buchegg mit der Best, Dörfern, Kirchensäßen, Twingen, Bännen, Mannlehen etc., und zwar namentlich die vier Kirchensäße, Rüti, Beterchingen, Balm und Limpach: denn, die Twinge und Bänne zu Snotwile, Biehwile, den Altisberg, zu Balme, zu Goslenwile, zu Lutterswile, zu Eptikofen, zu Bibreßen, zu Hessikofen, zu Mulidorff, zu Schepach, zu Pfenharkwile, zu Luterkofen, zu Buttikofen, zu Brüglen, zur obern Ramserien, mit allen üblichen, misfühlich aufgezählten Zubehörden. So denne alle Mannschaft und Lehen, so Rittern und Knechten von der Herrschaft Buchegg verliehen sind. Alle diese aufgegebenen Herrschaften, Güter und Rechte empfängt Burkhard Senn vom Bischof Johann wieder zu rechten Mannlehen, und verspricht demselben dagegen die Erfüllung aller Diensten und Pflichten, die andere Lehnleute des Hochstiftes, „zu Nidau und anderswo“ gebunden sind zu leisten, namentlich die Mannschaftspflicht. Es siegeln diesen Brief, die Grafen Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau und zu Froburg, und Graf Simond von Thierstein. [Aus einem Foliobande im städtischen Archiv zu Bruntrut, betitelt: II. partie de politique et diplomatie intérieure de la Principauté et Evêché de Bâle: noblesse et fiefs nobles. Abgeschrieben und mitgetheilt durch Herrn Prof. Matile.]

237 b. 1369. D. Ort noch Tag. Theobald, Probst zu Münster in Granselden, und Burkhard Senne, Söhne des Freiberrn Burkhard Senne von Buchegg, verkaufen Conrad von Lubisorf Güter um 800 Pfund. [Soloth. Staatsarchiv.]

285 b. 1387. Baden im Aargau. Oktober 28. Graf Berchtold von Kyburg, für sich und seine Brüder Eberhard, Johann, Rudolf und Konrad, verkauft dem Herzog Albrecht von Oesterreich, die herzoglichen Lehen: die Herrschaft und Landgraffschaft Bür-

- genden (die gat von Guten Tannen vñ zu den wagen den Studen, vñ ist ir kreizz bi zwelf Milen lang, vñ hat dazwischen Nyemandl über das plut ze richten, vñ ze geleiten, dann ein Landgraf vf dem Lande). Ferner, das Emmenthal, mit den Gerichten zu Wisbach, Mansföh, Obrenburg, und vor der Stadt Burgdorf; Vogtei und Amt Hettiswyl und Graswyl, das Gericht zu Langenthal, die Herrschaft Landsbut zc., die Pfennigmünze, die die Grafen in der Herrschaft schlagen können wo sie wollten — alle Mannschaft und Lehen schaft, die Lehen der Herrschaft Kyburg sind. Der Verkauf wurde geschlossen um 3000 Gulden, mit Herzog Albrecht und seinen Vettern, wie es vormals mit Herzog Eupold sel. beredet aber nicht vollendet worden. [Richnowsky, Regesta No. 2089, aus dem kaiserl. königl. österr. geheimen Archiv, deutsch.]
- 88 b. 1391. Elisabeth Senn, Ehefrau weil. H. von Buchburg sel. verkauft an Wernli, genannt Schilling, Bürger zu Basel, Zinse vom Betrag von 119 Schillingen. [Solothurn. Staatsarchiv.]
- 90 b. 1393. Spruch des Gerichtes zu Buchegg, daß Frau Elisabeth Sennin die Güter des Peter Daufen von Brügglen angreifen dürfe, weil derselbe dem Gericht ungehorsam gewesen, und ihr, Elisabeth, den Frevel nicht abgelegt habe, den er verübte, indem er wider Verbot in ihrer Hüfersmühle ein und ausging, und sie da freventlich irrte und säumte. [Soloth. Staatsarchiv. deutsch.]
- 99 b. 1407. Herzogenbuchsee. Sonntag vor Lucia (Dez. 11.) P. v. Normoos, Namens der Herrschaft Bern hält Hofgericht, wo die Rechte und Freiheiten der Herrschaft an der Landgraffschaft und dem Hofgericht Herzogenbuchsee bereint, und besonders von denjenigen des Probstes zu Herzogenbuchsee, ausgeschieden werden: so daß alle Frevel, die an den Leib gehen, dem Landrichter zu richten obliegen: von Bußenfällen theilen sich die Bußen zwischen der Herrschaft und dem Probst. Diese

Bußen werden nach der Verschiedenheit der Frevel bestimmt. Der Todtschläger Gut verfällt der Herrschaft: um Todtschläge richtet man „zu dreien Gerichten nach einander, als auch zu Burgdorf.“ Zum Hofgericht werden gezählt, 9 Ortschaften. Als Beisitzer des Gerichts nennt die Urk. 15 Landmänner. [Coll. dipl. Msc. v. Mälinen, ohne nähere Quellenangabe, deutsch.]

- 311b. 1410. Hermann von Buchegg, Clausen Sohn, und Oreda, seine Frau, zu Solothurn, verkaufen Bürkin von Buchegg ihrem Oheim, ihre Rechnung und Lebenschaft an 4 Schwiposen zu Buchegg, deren Eigenschaft ihnen gehört. [Soloth. Staatsarchiv.]
- 317b. 1444. Bern. St. Jörgen Abend (April 22.) Heinrich von Bubenberg, Ritter, Schultheiß, und der Rath zu Bern entscheiden einen Streit zwischen Ulrich von Erlach, Edelknecht, Herrn zu Wyl, und den Dorfleuten von Trimbach, über Holzberechtigungen, worin Anna Sennin, Wittwe des Ulrich zu Solothurn Ehefrau, als Schwester und Erbin Ulrichs Sennin, Herrn zu Wyl, und selbst als Frau zu Wyl, auch als „Anno“ des Edelknechts Ulrich von Erlach, angeführt wird. [Urbar des Schlosses Wyl, deutsch.]

Die Originale der, nur dem Soloth. Wochenblatt entlehnten Nummern 106, 202, 240, 291, 292 der Hauptregesten, über deren Aufbewahrungsort dieses Wochenblatt keine Nachricht giebt, liegen im Staatsarchiv zu Solothurn.

Urkunde.

Graf Hartmann II. vom jüngern Hause Kyburg verpflichtet sich, in seinem eigenen und seines abwesenden Bruders Eberhard Namen, den beiden Brüdern, König Friedrich dem Schönen und Herzog Leopold von Oesterreich, zur Hülfeleistung wider alle ihre Feinde, besonders wider die Waldstätte. Den 3. Novemb. 1315.

Die pergamentene Urschrift liegt im k. k. österreich. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, wo dieselbe von Herrn Professor und nunmehrigem Staatsrath Kopp in Luzern, bei Vereisung der k. k. österreichischen und k. bairischen Archive, im Herbst 1835, mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben, und hernach der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, zum Behuf der Herausgabe, gefälligst mitgetheilt worden ist.

Die Ziffern über den Zeilen bezeichnen die Anfänge der Linien in der Urschrift.

Wir Graf Hartman von Kyburg, Verzeihen vür vns vnd vnsern Bruder ²Eberharden, vnd tun kunt allen den, die disen brief ansehen, oder hörent lesen, daz ³wir gesworn ze den Heiligen — mit vserhabener hant, ein gestabten eit, dem durch ⁴luchten vnserm Herren, dem Edeln Kunig Friderich von Rome, vnserm Herren Herzog ⁵Lüpolten von Osterreich vnd allen sinen

brüdern, die wir der krieg wert, der ⁶ erhaben vnd vfgestanden ist, vmb das Römisch Reich, gegen Herzog Ludwigen ⁷ von Beigeren, der sich da nennet Kunigh — vnd gegen allen sinen Helfern, die nu sint ⁸ oder her nach werdent — vnd gegen allermenlichen — an gegen vnsern Oheim Grauen ⁹ Ebnr von Friburgh, mit zweindzig Rossen dienen sullen an allen den stetten dishalb ¹⁰ dez Lampartischen Gebirges, so si sie bedürffen an alle geuerde. Vnd mit namen gen ¹¹ Swiz, vnd gegen allen Waldstetten, mit vnsern Lüten ze Ros vnd ze Fuezz — an alle ¹² geuerde — Wir sullen in ouch dienen mit vnsern Lüten ze Ross vnd ze Fuezz inreunt ¹³ den zisen, so di brief sagent, di wir dem vorgeannten vnserm Herren Herzog ¹⁴ Lüpolt vnd sinen brüdern gegeben haben, do wir mit inen bericht wrden — Wir ¹⁵ geloben ouch bi dem vorgeannten eide, das wir vnserm vorgeannten bruder Eberharte ¹⁶ wen er her wider heim ze lande kumt, solchen haben sullen an geuerde, Das er ¹⁷ dem vorgeannten gelübde aller zu gleicher wise sich binde, dz wir ir ick an disem ¹⁸ brief gebunden sin — Vnd zu eim offen vrkünde der vorgeannten dinge verjehen wir ¹⁹ das wir vnser Insigel, vür vns vnd vnser bruder Eberharten an disen brief, ²⁰ gehencket haben — Der ward gegeben ze Baden — dez mentags nach aller Sel tage ²¹ Dez Jares do man zalt von Christes geburde, Drützehnhundert Jar dar ²² nach in dem Fuftzehenden Jar — —

Das kleinere Siegel von Kyburg, mit den beiden Löwen hängt noch wohlserhalten an der Urschrift dieses Briefes.

Diese Urkunde, aufmerksam gelesen, wirft einige merkwürdige Lichtstrahlen auf die Begebenheiten jener Zeit.

Tschudi¹ läßt den Grafen Eberhard von Kyburg, Herrn zu Burgdorf und Thun, bei Herzog Leopolds Heer, zwölf Tage nach Ausstellung obiger Urkunde, am 15. Nov. 1315, der Schlacht am Morgarten beiwohnen. Diese Angabe findet Unterstützung in den Gründen, mit welchen Graf Eberhard im Jahr 1324 seine Hülfverweigerung an Bern gegen Neuenburg zu rechtfertigen sucht, daß er nämlich wegen des, neun Jahre früher, von den Waldstätten Ihm und den Seinigen am Morgarten zugefügten Schadens, nicht neben ihren Panthern fechten könne². Müller, eingedenk der Widersprüche, die sich in verschiedenen Berichten über die Thaten und Schicksale der beiden Brüder von Kyburg vorfinden, ließ denjenigen derselben, der bei Morgarten gegenwärtig war, unbenannt³. Abgesehen, daß sich Tschudis Bezeichnung desselben, als Herrn zu Burgdorf und Thun, im Jahr 1315, auf Eberhard, als den Jüngern, bereits der Kirche bestimmten Bruder, nicht anwenden läßt, beweist nun vorstehende Urkunde, daß, nur zwölf Tage vor jener Schlacht, der ältere Bruder und wirkliche Herr von Burgdorf und Thun, Graf Hartman, sich zu Baden bei Herzog Leopold befand, und sich ihm zum Beistand mit seiner ganzen Macht gegen Ludwig von Baiern und seine Freunde, namentlich aber gegen die Waldstätte verpflichtete, während Eberhard sich damals außer Lande aufhielt: es läßt sich also mit keinem Schein der Wahrheit vermuthen, daß Eberhard und nicht Hartman bei Morgarten gefochten habe.

Der Ausdruck der Urkunde „do wir mit inen (den Brüdern von Oesterreich) bericht wrden —“ (d. h. ausgesöhnt wurden) bezieht sich vermuthlich auf die Verhandlungen vom 1. August 1313 zu Willisau, wo ein, vielleicht schon vom Vater⁴ der beiden Kyburge herrührendes Zerwürf-

¹ Band I. 272.

² Zuffinger, 76.

³ Bd. II. 29 u. 53 der ältern, 36 der Leipziger Ausgabe.

⁴ Graf Hartman, der Erste dieses Namens aus dem jüngern oder laufenburgischen Hause Kyburg. Er starb zwischen dem 1. Dezember 1300 und dem 4. April 1301. (Soloth. Wochenbl. 1827 S. 447 und 1826 S. 589) und hinterließ eine junge Wittwe, Elisabeth von Freiburg und drei unmündige Kinder, Hartman II., Eberhard und

nis zwischen den blutsverwandten Häusern Habsburg-Oesterreich und Kyburg beigelegt, und diese Freundschaft durch Uebertragung der Landgrafschaft Burgunden vom Hause Buchegg auf das kyburgische, besiegelt wurde⁵. Die Kyburger, erst seit 1313 mündig, fanden ihre Herrschaften in ziemlich vertrauten, von ihrem Vater sich herschreibenden Verhältnissen zu der Stadt Bern vor; und da diese Stadt im Thronfolgestreit zwischen Oesterreich und Baiern sich anfangs ganz entschieden auf des Letztern Seite neigte, so muß es natürlicherweise den Herzogen von Oesterreich nöthig erschienen haben, sich der Freundschaft des, in diesen vordern Landen so mächtigen Hauses Kyburg zu versichern: dieß mag den, in vorstehender Urkunde liegenden Vertrag von Baden herbeigeführt haben.

Die Freundschaft zwischen Oesterreich und Kyburg scheint aber nicht sehr aufrichtig gewesen zu sein, und durch die früh eingetretene Uneinigkeit der Brüder von Kyburg neue

Catharina, unter Vormundschaft Ritters Ulrich vom Thor (Thorberg). Die Söhne kommen, beide zugleich, im Jahr 1313 zuerst als mehriährig vor.

⁵ S. Buchegg S. 38 ff. und S. 257 Urk. No. 108, 109, 110 u. 110 b. Daß die Spannung zwischen Kyburg und Oesterreich sich bereits aus Hartmans Tagen herschriebe, ist zwar nicht urkundlich erwiesen. Er und seine Wittwe hielten aber jederzeit in sehr freundlichen Verhältnissen mit der, gegen Oesterreich, wenigstens kalt sinnigen, Stadt Bern, und Hartman scheint 1298 am Donnerbühl in den bernerschen Reihen gefochten zu haben; auch war die Wittve von Kyburg am 21. Mai 1311 mit ihren Kindern in das bernersche Burgrecht getreten. Aber das offene, auf dem Tag zu Willisau geschlichtete Zerwürfniß zwischen beiden Häusern, scheint dem Schutze beizumessen zu sein, den, zur Zeit des sogenannten Blutrachekrieges, das Haus Kyburg den, dem Hause Oesterreich abgeneigten Edelleuten, Werner von Rien und Dietrich von Rütli gewährt hatte, deren Preisgebung durch die Grafen, Oesterreichs erste Forderung im Willisauervertrage vom 1. Aug. 1313, bildete. (Buchegg, Urkundenregesta No. 108, Col. Wbl. 1820, S. 19. Das Original dieser Urk. liegt im Wienerarchiv).

Störungen erlitten zu haben. Tschudi⁶ läßt zwar, ob mit Recht oder nicht, mag bezweifelt werden, den Grafen Eberhard, damals Probst zu Ansoltingen, in Herzog Leopolds Heer, der Belagerung von Solothurn im September 1318 beiwohnen; liefert aber eine Urkunde aus Baden, vom Ambrosientag, 7. Decemb. desselben Jahres 1318, durch die sich Graf Hartman „als ein gefangener Mann,“ und Graf Eberhard, neuerdings gegen Oesterreich zur Hülfe und Grenzsperrung wider Schwyz verpflichten⁷. Aber gleich nach Grafen Hartmans Ermordung am 31. Oktober 1322, trat Graf Eberhard offen zur bairischen Partei über, und wurde von König Friedrich von Oesterreich unter dem 10. Febr. 1326, als Brudermörder, aller seiner österreichischen Lehen verlustig erklärt⁸. Als er sich aber späterhin mit Bern verfeindete, söhnte er sich mit Oesterreich aus, und blieb den Interessen dieses Hauses zugethan, bis an sein Ende.

Die vorstehende Urkunde erwähnt der Landesabwesenheit des Grafen Eberhard. Es ist bekannt, daß er einst in Bologna studirte, um sich der Kirche zu widmen, und wohl könnte seine Studienzeit mit dieser Abwesenheit zusammenfallen. In der Urkunde heißt er, ohne weitere Titulatur, Eberhard; aber am nächstfolgenden 17. März 1316 siegelt er, als Probst von Ansoltingen betitelt, zu Burgdorf, nebst seinem Bruder Hartman, die Handveste dieser Stadt⁹. Noch im April dieses Jahres befand er sich wirklich auf seiner Probstei zu Ansoltingen¹⁰; am 13. September darauf studirt er jedoch in Bologna und wohnt daselbst dem Einzuge der neapolitanischen Braut Catharina von Oesterreich bei¹¹.

⁶ I. 288.

⁷ I. 284.

⁸ Hef. Sels, IV. Id. Febr. 1326 im Sol. Wochenbl. 1826. S. 265.

⁹ Walther, Gesch. des bernerschen Stadtrechts. Urkundenanhang S. LXVI.

¹⁰ Sol. Wochenbl. 1829, S. 66.

¹¹ Matthiae Nuwenburgensis Chronicon Ms. V. CCXLV. a. auf der bernerschen Stadtbibliothek. Der Tag des Einzuges, Vorabend von Kreuzerhöhung, nach Ghirardacci Storia di Bologna, Lib. XVIII. S. 591 und dessen prove, seg. I. S. 50. Siehe auch Buchegg, S. 85 und 263, Regesta No. 125.

Dies schließt indeß die Möglichkeit des Zusammenfallens der Abwesenheit Eberhards im November 1315 mit einem frühern Aufenthalt in Bologna nicht aus, von welchem er im Winter 1315 — 1316 nach Hause gekommen sein mag, um die Probstei Anfoltingen in Besiß zu nehmen.

Die Urkunde vom 3. Nov. beweist endlich, daß Herzog Leopold sich bereits geraume Zeit vor seinem ungeschickten und darum auch unglücklichen Marsch durch das Egerithal in seinen aargauischen Besühungen aufgehalten, und daselbst auf diesen Zug vorbereitet habe. Schade, daß jenem Vertrage mit Hartman keine Zeugen beiwohnten, deren Aufzählung zur Kenntniß der Theilnehmer an der Niederlage bei Morgarten viel beigetragen hätte.

Der Montag nach Aller Seelentag 1315 fällt allerdings auf den 3. November: Aller Seelentag ist der zweite dieses Monats; und da der Sonntagsbuchstabe von 1315, E war, so trifft der erste Montag Novembers desselben Jahres auf den 3. dieses Monats.

Bundbrief der Landleute von Appenzell

mit

Graf Rudolf von Werdenberg.

Vom 28. Weinmonat 1404.

Das pergamentene Original in gewöhnlicher Quartform befindet sich im fürstlich fürstbergischen Hausarchiv, unter No. 16 der Werdenbergischen Urkunden, wovon Herr Domprobst Vanetti zu Rothenburg am Nekar eine Abschrift an Herrn F. C. Zellweger in Trogen übersandt, und dieser gütigst zur Aufnahme in den schweizerischen Geschichtsforscher mitgetheilt hat.

Allen den diesen Brieff ansehent oder hörent lesen, künden wir der Landamman vnd gemain Landlüt ze appenzell mit disem gegenwürtigen Brieff, dz der edel wolerborn Herr Gf Rudolf von werdenberg zu vns vnd vnserm Land ze appenzell gesworen hat in sölich maß

vnd mit sölich geding, alz hie nach geschriben stat, daz
 wir vorgehent amman vnd gemain landlüt ze appenzell
 vnd all die zu vns gehören sollent dem vorgehennten
 edlen Herren Gff Rudolffen beholffen vnd beraten sin,
 w3 in angat, von sie selbs wegen, als von vnser wegen,
 alz ver wir mügt vngefärllich, Vnd ist och berett, dz
 der vorgeannt edel Herr, Herr Graff Rudolff sol in
 aller vnser Friden vnd vnfriden beliben, och ist berett,
 daz der vorgeannt Hr Graff Rudolff vns och beholffen
 sin soll mit all den sinen, w3 vns angat gen all män-
 lich, doch vßgelasen, wär dz wir krieg vnd stös ge-
 wunent mit ain römischen künig (das got nüt welli)
 so mag der edel Herr Graff Rudolff des kriegs vnd der
 stös wol musig sin, Vnn nüt darmit ze schaffen han,
 dz wir in darober nüt manen, sondern wo er dz genz-
 lich in dem Nid hat vßgelasen, ze gleicher wis hat er
 och den ober tail in Curwaltthen vßgelasen alz ain Röm-
 schen künig, och ist berett dz wir vorgeannt amman
 vn gemain Landlüt ze Appenzell sollent dem forgenannt
 edlen Herren Graff Rudolffen beholffen vn beraten sin,
 sond gen land vnd lüten vn Burgen vn stett, wor zu er
 Recht hat, er hab sy jez in, als er gewun noch, vnn
 sond och burg vn stett, die er jez in hat, als jummer
 gewinnt vnser offen Hüser sin sond gegen aller mänlich,
 gen wen wir es bedürffent, doch vßgelasen (alz vor ist
 bescheiden) och ist bescheiden, dz der edel Herr Graff
 hat zu vns, vn vnserm Land gesworen in aller Mäs,
 als gesworen hant vnser Lieben Landlüten ze swiz, daz
 dieselben vnser Landlüt ze swiz gewalt hant mit den
 aid gen Zn, alz gen vns, vn daz wir dz wär vnn stat
 wend halten, alz hie geschriben stat so hant wir vnser
 gemain Znsigel des landes ze Appenzell gehencket an

difen Brieff, do d' Brieff geben ward ze Appenzell in dem jar do man zalt von gottes geburt hertzehenhundert jar vnn darnach in dem herten jar an sant simoni vnn iude tag.

Das Siegel ist verloren.

Bemerkungen zu dieser Urkunde. Bischoffberger erwähnt in seiner Chronik dieses Bundes an zwei Stellen, Seite 143 und 295, auf eine Art, die deutlich beweist, daß sich zu seiner Zeit dieser Bundbrief im Lande noch vorfand, obschon in dem Register der, im Jahr 1662 zu Appenzell vorhandenen Urkunden, desselben keine Erwähnung geschieht. Dies mag beweisen, daß eben so wahr sein möge was er S. 144 und 294 sagt, das Land habe dem Grafen die Veste Zwingenstein um 307 Pfund zu kaufen gegeben, unter der Bedingung, daß die Appenzeller aus dieser Veste nie geschädigt werden sollten, und daß, wenn er sich solchermaßen verhielte, daß die Schwyzer ihm das Landrecht aufkünden würden, er diese Veste den Appenzellern um den nämlichen Preis zurückstellen müsse.

Sowohl der Bund selbst, als auch die Uebergabe der Veste Zwingenstein um einen so geringen Preis, (die ihm wahrscheinlich, statt einer Besoldung für seine Hauptmannschaft übergeben wurde) beweisen deutlich die Begründetheit der, von Herrn H. C. Zellweger, Bd. I. S. 356 seiner so gründlichen Geschichte des appenzellischen Volkes aufgestellten Vermuthung, daß der Graf von Werdenberg durch Schwyz veranlaßt wurde, der Appenzeller Hauptmann zu werden; ja, daß sogar zwischen dem Grafen und den Appenzellern noch ein gewisses Mißtrauen waltete, da Letztere die Bedingung aufstellten, der Graf müsse ihnen die Veste zurückgeben wenn er sich nicht wohl verhalte; dieser aber bedung, daß die Schwyzer entscheiden sollten, ob er sich wohl verhalten habe oder nicht?

Diese Verhältnisse machen es klar, wie es möglich war, daß ein, gegen den Adel so äußerst feindselig gestimmtes Volk, als die Appenzeller, dennoch einen so hoch adelichen Herrn, wie der Graf von Werdenberg, an seine Spitze stellen und sich seiner Führung überlassen konnte.

K r i t i k

Herrn Landammann von Illiers

Geschichte der Stadt Bern,

VON

einigen Mitgliedern der bernischen geschicht-
forschenden Gesellschaft.



Eines der trefflichsten, verdienstlichsten Werke, welche seit langem über die vaterländische Geschichte erschienen sind, ist nach unserm Erachten Herrn Landammann Anton von Tüllers Geschichte des Freistaates Bern. Ueber diese einst so blühende, und in der Schweizergeschichte selbst eine so wichtige Rolle spielende Republik ist uns gar kein Werk bekannt, das mit dem Tüllerschen nur zu vergleichen wäre. Nicht bloß der mühsame Fleiß, den der Verfasser auf das Studium so vieler bisher noch beinahe unbekannter oder doch unbenutzter Quellen verwendet hat, sondern auch die Treue und Genauigkeit, mit welcher er die Quellen benutzte, geben seinem Werk einen wirklich classischen Werth. Noch mehr sind besonders die Regierungsarchive, die Rathsmannuale, Spruch- und Missivenbücher und ihre reichen — aber nur mit eiserner Geduld und Mühe — herauszubringenden geschichtlichen Schätze so vollständig ausgebeutet worden, wie durch den Verfasser. Weniger scheint er in dem, die eigentlichen Urkunden enthaltenden sogenannten Lehenarchiv bewandert, welches er beinahe nur aus den Mittheilungen des Solothurner Wochenblattes kennt. — Ueberhaupt aber ist aus den vielen Citaten ersichtlich, daß der Verfasser wahrlich

keine Mühe gescheut hat, um seine Arbeit zu einem wahren, auf Urkunden beruhenden eigentlich classischen Geschichtswerk zu erheben. Auch den Styl, den Einige als trocken und unbehülflich tadeln, müssen wir entgegen, wenn auch die Kraft des Müllerschen und das Anziehende des Zschokkeschen Geschichtstyls ihm fehlt, doch für verständlich, bestimmt und würdig halten, und besonders daran unser Wohlgefallen aussprechen, daß er sich von dem heutigen dichterischen, schwülstigen Wortgepräng entfernt hielt. Daß dann die Beschreibung der Begebenheiten und der Geschichten vom 16ten bis ins 18te Jahrhundert wirklich trocken und ermüdend erscheint, das ist wahrlich nicht dem Geschichtschreiber zur Last zu legen, sondern dieser Zeit selbst: auf einem so dürrn Boden wie dieser könnte wohl dichterische Einbildungskraft, aber nicht geschichtliche Treue Blumen erzeugen. Was aber in unsern Augen besonders Lobenswerthe Anerkennung verdient, ist die Gerechtigkeit, welche der Verfasser den Vorzügen und großen Eigenschaften der frühern bernischen Regierung widerfahren läßt, seine strenge Unparteilichkeit und die edle Schonung mit welcher er die Mißgriffe berührt, welche auch diese Regierung nach ihrer menschlichen Natur sich bisweilen zu Schulden kommen ließ, die aber wirklich neben den hohen Regententugenden, welche die Berner Regierung nach dem Zeugniß aller frühern Geschichtschreiber seit der Gründung der Republik ausgezeichnet haben — beinahe verschwinden. Daß der Verfasser in seiner politischen Stellung dem der frühern Berner Republik so feindseligen jezigen Zeitgeist so freimüthig Trost geboren, das giebt für den Charakter desselben ein allerdings sehr ehrenvolles Zeugniß.

Auch müssen wir noch eines Vorzugs gedenken, den das vorliegende Werk, wenigstens nach unsern Ansichten hat. Die Schreibart desselben ist nämlich nach Art der älteren Geschichten mehr erzählend als raisonnirend. Der Verfasser verfällt nicht oft in den Mißbrauch so vieler neuen sogenannt pragmatischen Geschichtschreiber, welche die Thatfachen immer aus Gründen und Ursachen zu erklären suchen, und dabei aus Mangel an Kenntniß des Geistes jener Zeit oder Beurtheilungskraft den Maßstab neuerer Zeiten und Begriffe anwenden und damit oft die traurigsten Mißgriffe begehen. Die wenigen Bemerkungen und Raisonnements im Tillierschen Werk sind zwar nicht immer tief gedacht, aber meist bündig und angemessen.

Wenn wir aber nun den Vorzügen und Verdiensten dieses Geschichtswerkes, wie wir glauben, volle Gerechtigkeit haben widerfahren lassen, so wird uns, wie wir hoffen, kein Verdacht hämischer Tadel- oder Verkleinerungssucht treffen, wenn wir nun ebenso freimüthig auch die Irrthümer und Fehler rügen, welche uns in diesem Werke aufgefallen sind, oder unsere Bemerkungen und abweichenden Ansichten von denen des Herrn Verfassers hier aufstellen.

Zu T. I. Seite 1. Die Sternwarte zu Bern steht unter 46° , $57'$, $6,02''$ nördlicher Breite, und 25° , $6'$, $10,8''$ östlicher Länge von Ferro.

T. I. S. 3. Unseres Wissens ist Herr Verfasser der Erste, der eine vom Weissenstein bis an die Narbergerstraße sich hinziehende künstliche Hügelkette bemerkt und auf derselben eine ehemalige Wehre vermuthet hat. Die natürliche Anhöhe, die sich von dem Grund des Sulgenbachs erhebt, wird bei Holligen durch diese dort

ziemlich breite Vertiefung unterbrochen und von der Anhöhe getrennt, welche sich hinter Holligen weg bis an die große Schanze und an das Narbergertthor zieht. Zudem wäre eine solche Wehre oder Verschanzung in dieser Gegend, wenn sie nicht im Marzihle sich an die Nar angelehnt, und von da über Holligen bis an die Schützenmatt und dort an die Nar fortlaufend, diesen ganzen, mehrere Quadratstunden haltenden Bezirk eingeschlossen hätte, gegen Osten, Wabern und Sulgenbach hin immer offen gewesen, wo keine Hügel sich befinden. Ueberdies sind unseres Wissens auf dieser ganzen vom Verfasser angegebenen Strecke nie einige Spuren von Gemäuer oder Alterthümern entdeckt worden. Selbst der fleißige Forscher F. L. v. Haller weiß an der von dem Verfasser selbst angeführten Stelle seines Werks: *Helvetia unter den Römern* Band II, S. 301 — 304 nur von einer vermuthlichen Warte auf dem runden Hügel gegenüber Holligen und von einigen Spuren alten Gemäuers auf der sogenannten Kniebreche bei dem Narbergertthor. An einen Zusammenhang zwischen diesen beiden ziemlich entfernten Punkten scheint dieser sonst zu Hypothesen sehr geneigte Schriftsteller nicht gedacht zu haben. Die Münzen, die bei dem Monbijou, und die Todtenkörper, die bei dem schwarzen Thor gefunden wurden, beweisen wohl nichts für das Dasein dieser Wehre, da überdem diese Plätze weit innerhalb der angegebenen Linie liegen.

§. I. S. 12. Warum erwähnt Verfasser der verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht, welche die Erbeinsetzung der deutschen Könige Heinrich II. und Conrad II. durch König Rudolf III. zu Erben von Burgund, rechtfertigen.

I. I. S. 17. Die Gefangenschaft Rainalds von Burgund läßt sich weder aus zeitgenössischen Chroniken noch aus Urkunden nachweisen, und beruht auf einer Verwechslung. Rainald, Graf von Bar und Lothringen, bekriegte das Stift Verdun. K. Heinrich V. eilte 1115 letzterem zu Hülfe, zwang Rainald zur Ergebung und führte ihn vor ein Fürstengericht, das ihn lossprach. S. Dom. Calmet, *histoire de Lorraine*. Dieser lothringische Rainald wurde von mehreren schweizerischen Geschichtsforschern, wie Rüchard, Walther u. a., mit dem burgundischen verwechselt.

Ib. S. 24. Der Belyberg gehörte nie zur Herrschaft Rümelingen, sondern zur Herrschaft Bely.

Ib. ib. Von den Besitzungen der Stift König, als einer bloßen von Interlaken abhängenden Pfarrei erwähnen die Urkunden nichts.

Ib. ib. Auch von den großen Besitzungen, derer von Bümpliz und Sulgen findet sich in den Urkunden nichts. Letzteres Geschlecht kommt zwar schon zur zähringischen Zeit vor; von Bümpliz aber erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Beide keineswegs als sehr begütert.

Ib. ib. Die damaligen Besitzer von Bely waren aus dem großen mächtigen Hause Montenaeh.

Ib. ib. Die Kirchen zu Bümpliz, Neuenegg, Ueberstorf (nebst Mühlenberg) wurden der Kirche zu König erst 1235 durch König Heinrich (Kaiser Friedrich II. Sohn) als Filiale einverleibet, als diese Kirche bereits dem deutschen Orden übergeben worden war. Die Kirche zu Wahleren dann kam erst im Jahr 1358 durch Vergabung derer von Maggenberg an König.

Ib. ib. Oberbalm wurde bereits im Jahr 1158 zu

Ehren des heil. Sulpitius gestiftet, und darum St. Sulpitius Balm genannt.

Ib. S. 24. Der Laubeggstalden trennt das obere Simmenthal von dem untern, in welchem letztern bekanntlich Weissenburg und Erlsbach, mithin auch die Stamm- burgern und Stammgüter dieser beiden Geschlechter lagen, die folglich nicht der weit obenher gelegene Laubeggstalden von einander scheiden konnte. Offenbar ist hier in die vom Verfasser angeführte Stelle im schweizerischen Geschichtsforscher ein Irrthum oder Mißschreibung eingeschlichen. Auch die ebenfalls allda erwähnte Angabe, die von Erlsbach seien die ersten urkundlich bekannten Besitzer des niedern Siebenthales gewesen, gründet sich bloß auf den Umstand, daß dieselbe schon 1133, die von Weissenburg aber erst im Jahr 1175 als Zeugen erschienen. Die daherige Folgerung, die Weissenburg seien darum spätern Ursprungs, oder gar Abkömmlinge von Erlsbach, und mithin dürften diese letztern einst einzig das niedere Siebenthal besessen haben, erscheint daher wenigstens als sehr gewagt und unsicher.

Ib. S. 25. Zu dieser Zeit (im 12. Jahrh.) herrschten in der Gegend von Interlaken noch die Freiherrn von Oberhofen, die erst Anfangs des 13. Jahrhunderts von den Eschenbach beerbt wurden.

Ib. S. 26. Ganz im Gegentheil geht, wie im angeführten Versuch einer Geschichte der Burg Uspinnen im schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VIII deutlich gezeigt wird, aus den Interlakenschen Urkunden die Verschiedenheit der beiden Geschlechter von Eschenbach und von Wädischwyl durch die Verschiedenheit ihrer Abstammung, Besitzungen, Wappen, Namen und Geschlechtsfolge ganz unwidersprechlich hervor. Es scheint

wirklich ganz unbegreiflich, wie Geschichtskundige, wie der große Tschudi und Johann v. Müller durch die zufällige Uebereinstimmung des Namens zweier Erbtöchter von Oberhofen und von Uspunnen sich zur Vermengung der zwei Geschlechter von Eschenbach und von Wädischwyl haben können verleiten lassen.

L. I. S. 27. Die Kirche auf Würzbrunnen oberhalb Rötchenbach wird für die älteste Kirche dieser Gegend gehalten.

Ib. ib. Das Tschanguan mit Trub je den Freiherren von Wollhausen angehört, ist nicht urkundlich sicher. Wohl wurde diese Gegend später von Luzern, als einstige Zubehörde von Wollhausen, angesprochen.

Ib. ib. Die ersten urkundlichen Besitzer der Burg Wartenstein sind die Edeln Swaro, die indessen wirklich bisweilen sich auch von Wartenstein nannten.

Ib. S. 28. Statt Wädischwyl lies Madischwyl. In den Errata hingegen ist irrig Madischwyl statt Walterswyl angegeben.

Ib. S. 31. Erlisberg, soll heißen Erlisburg oder Ernlisburg.

Ib. S. 40, Note. Noch im Jahr 1452 erscheint ein Eitel Jakob von Bern, als Vasall des Grafen von Fürstberg, mithin vielleicht Abkömmling jenes Burkards.

Ib. S. 42, Note. Bern wird auch bisweilen bei alten Schriftstellern Verona in montibus genannt.

Ib. S. 48. Unseres Erachtens mag Herzog Berchtold das Land auf dem linken Ufer, mithin die Gegend um Bern, nicht als Reichslehen innegehabt, sondern als Statthalter (Rector) Namens des Kaisers verwaltet haben. Seine Lehenerben würden sonst wohl

auch auf die Lebensfolge Anspruch gemacht haben, wovon aber keine Spur ist.

L. I. S. 62—63. Herr von Lillier scheint das Verhältniß von drei savoischen Grafen zur Stadt Bern vollkommen richtig als ein Reichsvikariat aufgefaßt zu haben. Schade, daß er die seine Darstellung unterstützenden Gründe nicht umständlicher angeführt hat; wie die auf die Erscheinung eines römischen Kaisers am Rhein bedingte Dauer des Schirmverhältnisses, die Einräumung der kaiserlichen Gefälle in der Stadt an die Grafen, der Wortlaut der Urkunden der Grafen Philipp und Amadeus V., der Umstand, daß alle drei Schirmverträge in Reichsvakanzen oder Abwesenheiten der Kaiser fallen, der Mangel aller savoischen landesherrlichen Urkunden in innern Angelegenheiten der Stadt; das von keinem Schriftsteller mit Bestimmtheit angegebene Aufhören dieser Protektorien, ausgenommen die abentheuerliche, nirgendwo einpassende Erzählung Justingers.

Ib. S. 67. Erst die Söhne Eberhards von Habsburg-Lauffenburg nahmen den Titel von Grafen von Kyburg an.

Ib. S. 71. Schwerlich war Jagberg bei Stocken, oder gar Faberg bei Kirchdorf der gewöhnliche Sitz der Freiherren von Weissenburg, wohl aber ein Besitzthum eines ihrer Freunde und vermuthlichen Stammesverwandten, des Ritters Richard — nicht Anton — von Blankenburg.

Ib. S. 85, Note **). Die Summe von 200 Pfund scheint als Entschädigung für verübten Unfug auf dem Durchmarsch zu Reichenbach zu bedeutend. Da auch der Graf von Nidau daran Antheil hatte, so mochte

sie wohl eher als Vergütung für den am Pfandbesitz zu Bremgarten bei der Zerstörung erlittenen Schaden versprochen worden sein.

L. I. S. 120. Das klare Bewußtsein der künftigen Gestaltung eines Staats haben wohl wenige Stifter oder Gründer von Staaten gehabt.

Ib. S. 122. Graf Rudolf III. von Neuenburg war schon im Jahr 1194 gestorben und hatte seine Güter seinem einzigen Sohne Berchtold, Herr zu Neuenburg, hinterlassen. Die Herrschaft Arconcé scheint dieser Rudolf nie besessen zu haben. Dieselbe war seinem jüngern Bruder Ulrich, dem Stammvater der Linien Nidau, Strassberg, Narberg und Balangin zugefallen.

Ib. S. 123. Nie erscheint ein Muhlern mit einem adelichen Titel, bis auf den letzten Urban, nachdem er die Herrschaft Burgenstein erworben. Schwerlich haben die Muhlern je ein Schloß allda bewohnt.

Ib. ib. Die Seftigen kamen erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts von Freiburg nach Bern.

Ib. ib. Auch die von Bümpliz erschienen sehr selten als Bürger zu Bern, und spät erst mit adelichem Titel.

Ib. ib. Nur eine Linie von Gysenstein nannte sich im Jahr 1320 Junker.

Ib. ib. Die von Fegistorf kommen von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis zu ihrem Ausgang nicht mehr als Bürger zu Bern vor.

Ib. ib. Bremgarten gehörte nie den von Erlach. Infolge mehrerer im Lehensarchive vorhandenen Urkunden ward Burg und Herrschaft von den letzten des Hauses Bremgarten im Jahr 1307 dem Johanniterhause Buchsee verkauft.

L. I. S. 123. Zu Uzigen haben nie urkundlich bekannte dieses Namens geherrscht. Zu dieser Zeit mag Uzigen mit Worb den Kien gehört haben.

Ib. ib. Die Vogles kaufte Dießbach erst im Jahr 1378 von den Sennen, welche die ersten urkundlich bekannten Besitzer dieser Herrschaft sind. Erstere, ursprünglich simmenthalische Landleute, später begüterte Bürger zu Thun, nahmen erst nach Erwerbung von Dießbach den Junkertitel an.

Ib. ib. Worb besitzen die von Kien urkundlich schon 1181. Seine frühern Herren sind nicht urkundlich bekannt.

Ib. ib. Die von Wichtrach scheinen wenigstens urkundlich Wichtrach nie besessen zu haben. Sie kommen aber schon früh als begüterte angesehene Bürger zu Thun vor. Auch mögen sie, wenn sie schon keinen adelichen Titel führen, dennoch zum niedern Adel gerechnet worden sein. Die Urkunden aus dem 13. Jahrhundert kennen noch weder Edelknechte noch Junker, sondern nur Nobiles (Freie), Domini und Ritter.

Ib. ib. Auch die Toffen erscheinen nirgends urkundlich als Besitzer dieser Burg, oder mit adelichem Titel, wohl aber schon 1294 als Bürger zu Bern.

Ib. ib. Statt Rüggisberg lies Riggisberg.

Ib. ib. Die Reichsveste Grassburg, nebst dem an dieselbe pflichtigen Reichsland, früher Reichslehen der Grafen von Kyburg, hatte König Rudolf im Jahr 1283 zweien Edeln von Corbieres und von Wipfingen verpfändet und dann erst im Jahr 1310 König Heinrich VII. dem Grafen Amadeus von Savoy als Pfand überlassen.

Ib. S. 124. Die von Thorberg erschienen nie mit dem Titel Frei, wenn sie Joh. v. Müller schon zu Reichs-

freiberren stempelt. Sie waren mächtige Vasallen von Kyburg und auch von König Rudolf, vermuthlich aus guten Gründen, sehr begünstiget.

I. I. S. 124. Die Krauchthal erschienen unseres Wissens nte mit adelichem Titel.

Ib. ib. Auf welchen Umstand der Verfasser seine Vermuthung einer Stammverwandtschaft zwischen den Edeln von Sumiswald und von Brandis stützen mag, ist mir unbekannt. Nirgends ist Spur von Ansprüchen des Letztern an das Erbe des Erstern.

Ib. S. 125. Auch die Burg Sumiswald haben wir nie unter dem Namen Hohen Ramstein gefunden. In keiner der verschiedenen, auf die Vergabung an den deutschen Orden durch Lütold von Sumiswald im Jahr 1225 Bezug habenden Urkunden, noch sonst kommt jemals der Name Hohen Ramstein vor.

Ib. ib. Wie Trachselwald von seinen ursprünglichen Inhabern an die von Rütbe kam, ist nicht bekannt. Erst 1313 kennt man Letztere als Besitzer dieser Burg.

Ib. S. 126 u. 133. Die Eschenbachischen Besitzungen im Oberland kamen nicht durch die bekannte Blutrache, sondern schon im Jahr 1306, vermuthlich durch Kauf oder andere Veräußerung aus der Hand Walthers von Eschenbach an das Haus Oesterreich. (S. Schweiz. Geschichtf. Bd. VIII.)

Ib. S. 132. Statt Grinsenberg lies Griesenberg.

Ib. S. 174. Nach Anderen, und mit noch mehrerer Wahrscheinlichkeit wird die Mitschuld an dem Morde Grafen Hartmanns dem Bruder Philipps von Rien, Johann, Herrn zu Worb, unkundlich vertrauter Anhänger Grafen Eberhards, zugeschrieben.

L. I. S. 148. Lies: Göt; von Eptingen, Herr zu Wildenstein.

Ib. S. 150. Graf Peter von Harberg führte im Jahr 1325 den Vorsitz an dem Landgericht zu Dltigen, Namens des bei der Kaufhandlung beteiligten Grafen Rudolfs von Nidau.

Ib. S. 155. Lies: Hans Senno, der Jüngere, nicht Freiherr. Auch der erschlagene Kirchherr war aus dem Hause Senn; vermuthlich Peter genannt.

Ib. S. 158. Die zerstörte Burg Strätlingen gehörte damals dem Ritter Conrad von Burgenstein, einem kyburgischen Lehensmanne.

Ib. S. 162. Lies: Johann, nobilis, nach damaligem Sprachgebrauch Freiherr, nicht Edler, von Kramburg.

Ib. ib. Sonderbar, daß der Verfasser den allen Reisenden bekannten Thurm Resti, obenher Meiringen, am Fuße des Hasleberges, unweit des Sturzes des Mphachs, nicht kennt. Von dem Thurm zu Weiser am Einfluß des Gadmenbachs in die Aar, weiß kein uns bekannter Topograph, oder Reisebeschreiber, oder sonst Kundige jener Gegend.

Ib. S. 164. Lies: Graf Rudolf IV. nicht III. von Nidau.

Ib. S. 170. Lies: Peter Krattinger oder von Krattingen statt Kratsfinger.

Ib. S. 186. Nach dem gleichzeitigen Cronicon de Berne und Narratio prelii Laupensis geschah die Eroberung von Burgistein erst im Mai 1340.

Ib. S. 204. Das Fahrzeitbuch der Kirche zu Greyers setzt wirklich das Treffen am Laubeggstalden, und die Fahrzeit für die allda Erschlagenen, in den Brachmonat des Jahres 1349.

L. I. S. 206. Statt Arcey lies Crecy.

Ib. S. 231. Signau kam erst um 1370 auf unbekannte Weise von den Stammesbesitzern an ihre Vettern von Kyburg.

Ib. ib. Graf Eberhard hatte zwei Söhne des Namens Eberhard, welche beide in den geistlichen Stand traten und schwer von einander zu unterscheiden sind.

Ib. S. 240. Dieser Cuno von Ringgenberg nennt sich in den von ihm vorhandenen Urkunden Goldschmied und Bürger zu Bern, führt auch das freiherrliche Wapen von Ringgenberg, allein keinen adelichen Titel, und war daher dem Freiherrn von Thurn wirklich nicht ebenbürtig. Den Umständen nach war er ein unächter oder in nicht ebenbürtiger Ehe mit einer Elsa Fossi erzeugter Sohn Freiherrn Johans des ältern und hatte auch noch zwei Brüder.

Ib. S. 247. Verfasser folgte in Angabe des Jahres 1371 für die Eroberung der Weste Falkenstein den Schriftstellern. Ihm waren die zwei Urkunden des Grafen von Nidau, gegeben vor der Burg zu Falkenstein im Mai 1374 und der Vertrag zwischen diesem Grafen und der Stadt Basel nach Eroberung der Weste im Septemb. 1374 mithin unbekannt, obwohl letzterer im gedruckten Tschudi steht.

Ib. S. 256. Soll heißen Graf Rudolf V. statt IV.

Ib. S. 258. Die deutschen Ritter Berchtold und Hartmann waren nicht Graf Hartmanns Söhne, sondern seine Brüder. Doch hatte Hartmann auch zwei Söhne dieses Namens, nebst noch einem nur im Jahr 1279 vorkommenden fünften Sohn Johann.

Ib. S. 259. Die Brücke zu Oltingen ist viel älter; denn schon den 19. Febr. 1326 wurde vor derselben im

Lausannerbisthum ein Landgericht abgehalten. Soloth. Wochenbl. 1830. S. 359.

L. I. S. 270. Diesen Rock erhielten die Nachkommen Hans Rotts noch bis 1838.

Ib. ib. Das Solothurnerwochenblatt beweist aus einer Urkunde, daß dieser Johann von Stein noch im Jahr 1391 als Kirchherr zu Madiswyl lebte, mithin nicht nach der Nachricht Hafners und Anderer im Jahr 1383 hingerichtet worden sein könne.

Ib. S. 271. Statt Freiherr von Thorberg lies Herr von Thorberg. Burgenstein scheint apocryphisch.

Ib. S. 272. Statt Eyo lies Berthold und Hartmann von Kyburg, deutsche Ritter, aber nicht Brüder sondern Oheime Graf Rudolfs.

Ib. S. 275. Statt Hans von Thierstein lies Otto.

Ib. S. 287. Peter von Thorberg war auch Pfandherr von Entlebuch.

Ib. S. 289. Dieses Bedauern über das Benehmen Berns in jener Zeit des Sempacherkriegs muß jeder Berner mit dem Verfasser und Joh. v. Müller theilen. Doch finden sich im Schweiz. Geschichtsforscher Bd. X. S. 177 allerdings beachtenswerthe Gründe für das Ausbleiben der Berner. Merkwürdig ist auch, daß dieses Benehmen Berns damals weder den verlassenen Bundesgenossen, noch älteren Schriftstellern besonders aufgefallen zu sein scheint, bei denen man die spätern Vorwürfe nicht findet.

Ib. S. 298. Die Herrschaften Oberhofen und Uspunnen befanden sich in den Händen von Pfandinhabern: Desterreich mochte aber noch Eigenthumsansprüche an solche haben: — Nicht in diesem Kriege sondern erst

einige Jahre später durch Kauf gelangte Bern zum wirklichen Besitz dieser Herrschaft.

L. I. S. 302. Agnes von Münchenstein war Schwester und Erbin Bischof Mangolds. Wolfram, aus einer anderen Linie des Hauses Brandis erscheint im Jahr 1396 nicht als Erbe, sondern als Gläubiger Mangolds.

Ib. S. 304. Das Dorf Reiben bei Büren gehörte zur Landschaft Erguel und dem Bischof von Basel.

Ib. S. 305. Statt Jakob Rihs, lies Jakob Riisch.

Ib. S. 306. Statt Paleta lies Beleta von Thurn.

Ib. ib. Statt Vaugremont lies Vaugrenant.

Ib. S. 316. Damals, in der letztern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts waren die Geschlechter von Kramburg und Egerten bereits ausgestorben, Rümelingen dem Erlöschen nahe.

Ib. S. 317. Nebst der Verarmung hätte Verfasser noch weit richtiger das Aussterben der meisten adelichen Geschlechter unter die Ursachen anführen können, die das Emporkommen und die Vermehrung des Einflusses der Bürger und Handwerker herbeiführten. Von den altadelichen Geschlechtern waren am Ende dieses Zeitraums des 14. Jahrhunderts nur noch die Zubenbergs, die Scharnackthal, von Erlach, von Seftigen und Rümelingen übrig, die noch in nicht unbedeutendem Wohlstand, aber schwacher Zahl von Sprösslingen blühten. Daß bereits damals die Verarmung des Adels dessen Vorurtheil gegen Handel und Handwerke geschwächt, und daß der damalige gesunde in Bern herrschende Sinn dem rechtschaffenen Mann im Schurzfell vor dem geschäftslosen Adlichen, der deswegen nicht als Taugenichts galt, höhere Achtung gezollt hätte, ist eine nicht ganz historische Behauptung, und die angeführten Bei-

spiele von handwerkstreibenden Edelleuten sind nicht stichhaltig. Es ist durchaus kein Beweis da, daß jener Ulrich von Rümelingen dem adelichen Geschlecht dieses Namens angehört habe: — die adelichen Riggisberg waren zu Freiburg gefessen und ausgestorben; — Sigriswyl und Seedorf wurden nie dem Adel beigezählt. Daß indessen bisweilen auch Männer von edler Herkunft den Handwerksstand nicht verschmähten, haben wir oben bei dem Goldschmied von Ringgenberg gesehen, allein diese führten dann keinen adelichen Titel mehr, und wurden nicht mehr als zum Adelstand gehörend angesehen.

Ib. S. 320. Philipp von Rten hatte durch seine unebenbürtige Ehe mit Anna von Erlach, Schwester des Feldherrn bei Laupen seinen Freiherrntitel verloren. Schon oben ist bemerkt, daß vermuthlich nicht Philipp, sondern sein Bruder Johann, Herr zu Worb, an dem Morde Graf Hartmanns von Kyburg als Mitschuldiger galt.

Ib. S. 330. Statt von Krenzingen lies von Kratingen.

L. II. S. 14. Statt Luz Matter liesENZ Matter.

Ib. S. 14 und 15. Statt Hugo von Mumpelgard lies Hugo Burkard v. Mumpelgard.

Ib. S. 15. Statt Beyens lies Bevens.

Ib. S. 17. Statt Anton Guggeler, lies Anton Gugla.

Ib. S. 21. Statt Petermann von Kramburg lies Petermann von Krauchthal.

Ib. S. 43. Statt das Kastenholz lies das Dorf Kastenholz.

Ib. S. 54. Statt Otto von Coboma lies Otto von Colonna.

I. II. S. 86 Note 4. Allerdings lebte damals ein Hans von Erlach, ein beinahe unbekannter unbedeutender Mann, doch des Großen Rathes, der also wohl zu einer solchen mißlichen Sendung konnte gebraucht worden sein. Aus Unmuth aber, von seiner Regierung auf solche Weise kompromittirt worden zu sein, soll er das Vaterland verlassen haben, und in Rom gestorben sein.

Ib. S. 101. Die Genealogen kennen diese Ursula, Hansen von Falkenstein Tochter, nicht; wohl aber war Ursula von Ramstein des Freiherrn Thomas Gemahlin.

Ib. S. 120. Note 4. Das Datum dieses Bundesbriefs der Oberländer ist in der noch vorhandenen Originalurkunde als Sonntag nach Walpurgis 1445 angegeben. Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, daß die Bernische Regierung über ein Jahr sollte gewartet haben, um gegen diese ihre ganze obrigkeitliche Gewalt lähmende Verbindung Maßregeln zu treffen. Aber das mit Worten ausgeschriebene Datum 1445 im Originalbundesbrief läßt darüber keine Zweifel übrig. Es müssen da besondere Gründe obgewaltet haben, warum die Obrigkeit die Sache so lange anstehen ließ. — Vermuthlich weil keine eigentliche Störung der öffentlichen Ruhe erfolgte, und Oberländer dennoch bei den damaligen Kriegszügen sich einfanden.

Ib. S. 132. Die Gebrüder von Scharnachtal besaßen die beiden Herrschaften Wimmis und Diemtigen mit Bern gemeinschaftlich, und traten im Jahr 1448 dem Staat bloß ihren Antheil an Wimmis ab. — Weissenburg und Erlsbach hatte Bern schon im Jahr 1439 von Wolfhard von Brandis gekauft.

Ib. S. 143. Schultheiß Kaspar von Stein

erscheint urkundlich nie als Ritter, auch nicht als Herr zu Münsingen, wohl aber als Mitherr zu Strätlingen, Wattenwyl &c.

Ib. S. 174. Ristler war im Jahr 1449 auch Vogt zu Trachselwald.

Ib. S. 207. Dchs von Basel gibt in seiner Geschichte der Stadt Basel einen von den Berichten der schweizerischen Chronik, und Geschichtschreiber ganz abweichenden Bericht eines Augenzeugen, des Stadtschreibers von Basel, der eben damals am burgundischen Hoflager sich befunden, über den Empfang der schweizerischen Gesandten an demselben. Zufolge dieses Berichts waren diese Gesandten ehrenvoll von dem Herzog Karl empfangen, und gnädig entlassen worden. Uebrigens mochte Karl eben damals die Nachricht von den Bundesunterhandlungen der Schweizer mit seinem Feinde König Ludwig erhalten haben, was ihn eben nicht günstig für diese Gesandten stimmen konnte.

Ib. S. 208 ff. Statt Peter von Banmos lies Hans Heinrich von Banmos.

Ib. S. 211. Kaspar von Scharnachthal und Hartmann von Stein waren damals nicht mehr am Leben.

Ib. S. 221. Der Marschall Diebold von Neuchâtel lebte nicht mehr, er war 1469 verstorben; es war dessen Sohn Heinrich, Herr zu Blamont, der das burgundische Heer befehligte. — Mit diesem scheint auch der Graf von Romont verwechselt worden zu sein, dessen Theilnahme an der Schlacht mehr als zweifelhaft ist, von Schilling und andern gleichzeitigen Schriftstellern auch nicht erwähnt wird; die Verwechslung mag durch den Titel Graf von Bla-

mont verursacht worden sein, den man jenem Heinrich bisweilen gab. — Auf alle Fälle ist die Zahl von Blamonts Heer weit zu stark angegeben, selbst der offizielle Bericht Berns, an König Ludwig XI. von Frankreich über die Schlacht bei Héricourt gibt nicht mehr als 8000 Pferde und 4000 Fußknechte für das ganze feindliche Heer an. Z. Mis. B.

Z. II. S. 222. Von einem doppelten Hinterhalte von Büchschützen thun die Quellen Schilling, Etterlin gar keine Erwähnung; Müller verwechselte das Wort Hutten (d. h. Vor- und Nachhut) mit Hinterhalt, dessen Anwendung auf den Hergang der Schlacht durchaus nicht passet. Schade ist überhaupt, daß der Herr Verfasser den Schilderungen Müllers zu sehr vertraute, die aus Unkunde der damaligen strategischen Sprache u. s. w. öfters sehr unrichtig und mangelhaft sind.

Ib. S. 231. Hallwyl war nicht Niklausen — sondern Wilhelms von Dießbach Schwager.

Ib. S. 251. Durch Urkunden aus dem Familienarchive der Herren von Gingins von Lassarra ist erwiesen, daß der Vorfall zu Noll erst zu Anfang Januars 1476 stattfand, und zwar ohne Theilnahme Peters von Gingins. Der Vorfall wird auch mit einem frühern verwechselt, der zu Morsee sich ereignete, und allerdings unter den Klagepunkten Berns gegen den Grafen von Romont in einem Schreiben vom Oktober 1475 angeführt wird.

Ib. S. 272. Daß der Unterhändler ein deutscher Edelmann aus dem Hause Ramschwag gewesen sei, ist mehr als zweifelhaft; ein Geschlecht des Namens

Roncent oder Rondchamp existirte zuverlässig in Hochburgund.

II. S. 274. In der untersten Linie „Eve non,“ statt „Feyenau.“

Ib. S. 284. Nie hat einer des Namens Hans Rudolf von Bubenberg gelebt. Auch der Zeitgenosse Schilling erwähnt nur der beiden folgenden Mitbefehlshaber Hans Rudolf von Erlach und Stark.

Ib. S. 289. Barbara von Wattenwyl mit ihrem zehnjährigen Knaben, dem nachmaligen Schultheiß Jakob, war damals die einzige dieses Geschlechts.

Ib. S. 293. Etterlin als Augenzeuge sagt bestimmt, Wilhelm Herter sei zum obersten Hauptmann erwählt worden. Hauptmann der Straßburger war er übrigens nicht, sondern Graf Ludwig von Dettingen befehligte sie.

Ib. S. 295. Aus dem Haag, wohinter die dritte Vorhut stand, machen erst neuere einen Grünhaag; Haag nannte man in damaliger technischer, militärischer Sprache auch eine Pallisadirung, Verschanzung, deren damalige Anwendung unzweifelhaft ist.

Ib. S. 311. Hier hat wiederum Müller, der bei seinen strategischen Schilderungen niemals die Charte angesehen zu haben scheint, den Herrn Verfasser zu einem fatalen Frrthum verleitet, indem er die Meurthe, die rechte Seite des burgundischen Heeres, bedecken läßt, die weil es eben das Gegentheil, die linke war. Hinsichtlich Campobasso ist so viel als ausgemacht, daß er nicht erst am Tage und im Augenblicke der Schlacht das burgundische Heer verlassen habe, sondern Abends vorher, und nicht an der Spitze von 800 Lanzen, die beinahe die ganze Reiterei von Karls Heer ausgemacht

hätten, sondern von beiläufig 180 Lanzen. Vergleiche Schilling, Etterlin, die Chron. de Louis XI.

L. II. S. 313. Bei Zeile 21 statt St. Jena lies St. Jean oder St. Johann.

Ib. S. 344. Brandis gehörte Wilhelm von Dießbach nicht. Barbara von Scharnachtal hatte diese Herrschaft zuerst Niklaus von Dießbach, und nach dessen Tode ihrem zweiten Gemahl, Hans Friedrich von Müllinen zugebracht. Siehe S. 476.

Ib. S. 473. Alt-Bubenberg bei Wohley lag damals längst in Trümmern.

Ib. S. 474. Das Emmenthal erstreckte sich nicht bis an die Aare, sondern nur bis Burgdorf und an das Amt Wangen.

Ib. S. 475. Neutigen gehörte nicht zur Landschaft Nieder-Simmenthal, sondern in's Landgericht Seftigen.

Ib. S. 476. Unter Emmenthal scheint der Verfasser hier bloß Nieder-Emmenthal zu verstehen, an dessen Eingang die Herrschaft Brandis liegt. Aber dahin gelangt man von Thun nicht bloß durch mit schwarzen Tannewäldern bewachsene Berge und enge Thäler, sondern durch die fruchtbaren, wohlgebauten Gegenden des Landgerichts Konolfingen, um Dießbach, Höchstetten, Wichtrach, Münsingen, Worb. — Bloß auf die letzte Strecke, das Thal von Walkringen bis Lüzelsüh, paßt die Schilderung des Verfassers.

Ib. ib. Statt Wattenwyl lies Walterswyl, das aber zur Herrschaft Wangen und bis 1798 auch in's Amt Wangen gehörte.

Ib. ib. Der Landvogt von Trachselwald verwaltete die höhere Gerichtsbarkeit über das ganze ehemalige

Landgericht Nansüh. Zuäusserst in dieser Landschaft Emmenthal gehörte Eriswyl noch Rudolf von Luternau.

L. II. S. 477. Nach obiger Bemerkung gehörte zu Wangen noch Walterswyl.

Ib. S. 483. Die Bubenberg nannten sich nie Freiherren.

Ib. ib. Statt Hans Rudolf von Erlach lies Rudolf. Hans Rudolf war 1484 zu Nydau umgekommen.

Ib. S. 484. An der Mar, unweit Subigen, im Kanton Solothurn, lag der Stammsitz deren von Stein.

Ib. ib. Statt Jakob Matter lies Hans Matter.

Ib. ib. Als Kaspar Hegel den Zwing Bengi erwarb, nahm er den Titel Junker an.

Ib. S. 487. Unter die altbekanntesten, angesehenen Siebenthalischen Geschlechter gehören auch die Im Oberstäg.

Ib. S. 531. Der offenbar bloß ironische Ausdruck Anshelms, nach welchem er die Beischläferinnen oder Kebsweiber der Aebte zu Trub und Gottstatt und der Pröbste zu (Herzogen-) Buchsee und Wangen, Aebtissinnen und Pröbstinnen dieser Orte nennt, hat alle selbtherigen Schriftsteller, selbst Joh. v. Müller, Hottinger, und auch den Verfasser verleitet, an diesen Dertern Frauenklöster zu suchen, wo sich dergleichen nie befanden und keine urkundliche Spur von solchen vorhanden ist. Hingegen mochten Verf. und andere Schriftsteller das den Geist dieser Zeit so charakterisirende Schreiben des Raths zu Bern an den Abt zu Eisterz im Jahr 1481 nicht gekannt oder nicht mitzutheilen gut gefunden haben, in welchem die «carne rationem vincente» zur Mutter gewordene Aebtissin zu Fraubrunnen diesem ihrem Ordensobern um Schonung empfohlen ward.

L. II. S. 541. Conrad von Scharnackthal war Oheim, nicht Bruder Hans Wilhelms.

Ib. S. 576. Dem Herren Verfasser scheint die sehr interessante Reisebeschreibung Hansen von der Grub nicht bekannt gewesen zu sein, welcher mit den beiden Vettern Niklaus und Wilhelm von Dießbach nicht nur die Reise nach Palästina, sondern von da durch Egypten auf den Berg Sinai mitmachte. So viel als urkundlich gewiß ist aber, daß der als Rath König Mathias Corvinus benannte Georg von Stain nicht zum bernischen Geschlechte dieses Namens gehörte, sondern zu einem andern, das von der Burg Stain im Herzogthum Krain den Namen trug. S. Ebenel, Regesten K. Friedrichs I. u. a. m., wo sein Lebenslauf umständlich vorkömmt. Er starb 1493 auf einem Schlosse in der Lausitz.

Wenn endlich die Korrektur dieses zweiten Bandes nicht bloß durch einen Grammatiker, sondern durch einen Historiker, oder durch den Verfasser selbst besorgt worden wäre, so würde die ganze Seite Errata noch einen schönen Zuwachs erhalten haben.

L. III. S. 14. Allerdings hatten die Regierungen der übrigen Stände kein Interesse, im Jahr 1503 einen ernstlichen Krieg wider Frankreich zu führen. Derselbe war von den drei Ländern ohne Noth und einzig in ihrem eigenen Interesse angefangen worden, um sich des ihnen wichtigen und bequemen Passes zu Bellenz zu versichern.

Ib. S. 22. Mannenberg und Reutigen hatte Adrian schon im Jahr 1494 der Stadt Bern verkauft; erstere Herrschaft, weil er sich durch seine ganz unbefugte Weigerung, die Belehnung von dem Grafen zu Greyers zu empfangen, in einen ihm und der Stadt

Bern sehr unangenehmen Zwist mit diesem befreundeten Hause verwickelt hatte.

L. III. S. 84. Besonders der Alt-Benner Weiler, das Haupt der antifranzösischen Parthei, spielte in dem Ueberfall der Stadt durch die Landleute im Jahr 1513, in Folge der 1520 über diese Unruhe aufgenommenen Verhöre, eine sehr verdächtige Rolle.

Ib. S. 89. Während, wie es scheint, wirklich obrigkeitliche Abgeordnete sich nach Olten verfügten, um sich allda für den unglücklichen gefangenen Benner Hengel zu verwenden, gingen von Bern auch aufreizende Schreiben, darunter eines unter dem Siegel eines Steffen Burger, an die Anführer in Olten ab, um durch Mittheilung von beschwerenden Aussagen des ebenfalls gefangenen Michel Glasers deren Erbitterung wider den Unglücklichen noch höher zu steigern.

Ib. S. 91. Der hingerichtete Glaser, ein eifriger Anhänger Frankreichs, war auch vertrauter Freund der Diefbache und Hengels.

Ib. S. 99. Schultheiß von Wattenwyl soll über sein Benehmen im Zug vor Dijon sowohl von der Berner Regierung, als von der Tagsatzung zur Verantwortung gezogen worden sein, allein sich genügend gerechtfertigt haben. Hingegen war die bald nachher erfolgte Heirath zwei seiner Söhne mit den zwei reichen Töchtern des Gubernators von Dijon, Herrn von Chauviray, eben nicht geeignet, einen Beweis seiner Unschuld abzugeben. Im Rathsmannual findet sich über diese Zeit eine Lücke, und die dem Schultheißen günstigen Schriftsteller Anselm und seine Nachfolger beobachteten darüber ein auffallendes Stillschweigen.

T. III. S. 162. Statt Ludwig lies Christoph von Dießbach.

Ib. ib. Statt Emmerberger lies Immer Berger.

Ib. S. 171. Die Recension zu S. 160.

Ib. S. 175. Hans Rudolf von Erlach war nie Schultheiß, sondern starb 1553 als der reichste Berner.

Ib. S. 195. Note 1. Die Biographie Albrechts von Stein im Schw. Geschichtsforscher ist nicht vom Appellationsrath Stettler, sondern von Herrn Appellationsrath v. Rodt.

Ib. S. 208. Diebold von Gerolzel war Verweser der Abtei Einsiedeln.

Ib. S. 219. Die Klosterfrauen des Geschlechts von Erlach in Königsfelden kennen die Genealogen nicht.

Ib. S. 232. Nicht Niklaus Schneestein, sondern Scheurstein hieß dieser Prior von Thorberg.

Ib. S. 236 ff. 261 ff. Geschichte der Reformation. Bei dieser sonst vorzüglichen Darstellung wird unter den angezeigten Quellen die ungedruckte Fortsetzung von Valerius Anselms Chronik vermist, aus der zwar Stettler geschöpft zu haben scheint, worin namentlich die scharfe Strafrede des Schultheissen von Erlach vollständig angeführt ist, und als charakteristisch in vorliegendem Werke ebenfalls hätte eingerückt werden können. S. Geschichtsforscher Bd. X. S. 273 ff.

Ib. S. 272. Statt Oberländer lies Unterwaldner.

Ib. S. 275. Soll umgekehrt heißen: der Steinbock von Interlaken und der Adler von Hasle.

Sonst halten wir die gelungene Darstellung der Reformation für einen der vorzüglichsten, durch Umsicht,

Treue und Unparteilichkeit sich auszeichnenden Theil des Werks.

L. III. S. 310. Als Sebastian von Stein im Jahr 1527 aus dem Rath verstoßen ward, erhielt er dagegen als Anerkennung seines thätigen Glaubenseifers von dem Kloster Einsiedlen das Gericht und den Kirchensatz zu Wichtlach zum Geschenk.

Ib. S. 313. Von diesem Hans Rochus stammt das jetzige Geschlecht von Dießbach zu Freiburg.

Ib. S. 318. Lies statt Kirchweih zu Solothurn Kirchweih zu Kriegstätten, wo die Pfarrkollatur damals Bern gehörte.

Ib. S. 437. Statt Kandi lies Kampli.

Ib. S. 474. Auch die drei letzten hoffnungsvollen Sprößlinge des alten, hochverdienten Hauses von Scharnachtal fanden da ihren Tod.

Ib. S. 476. Sebastian von Dießbach war ja S. 474 im Feldzuge geblieben.

Ib. S. 487. Statt Niklaus lies Abraham von Grafenried.

Ib. S. 494. Es scheint aus den Aktenstücken nicht, daß ein eigentlicher Verhaftsbefehl gegen den Schultheißen von Wattenwyl ausgestellt worden sey, sonst wäre dessen Ausföhrung wohl dem Vogt zu Nydau, in dessen Gerichtsbarkeit Eigerz lag, übertragen worden, der bei dem Ueberfall nicht erscheint. Ohne Wissen und Willen des Raths oder der herrschenden Feinde Wattenwyls geschah indessen die That doch schwerlich, sonst hätte ihr der Vogt von Narberg kaum beigewohnt. Noch am 2. November war dem Schultheißen vom Rath aus zugeschrieben worden, das Banner auszuliefern, allein nicht nach Bern zu kommen, mit Geduld die über ihn

eingegangenen Kundschaften zu erwarten, und sich in die Entsetzung vom Schultheissenamt zu fügen.

L. III. S. 494. Wattenwyl scheint eher nach Biel, als in den Tessenberg entflohen zu sein. Wenigstens erließ er von da aus am 13. November ein Schreiben an die Obrigkeit, um seine Flucht zu rechtfertigen, und um Sichergeleit zu bitten, was ihm aber am 14. nur unter solchen Bedingungen ertheilt ward, die er nicht annehmen konnte. In diesem Schreiben rühmt er aber nicht, daß man den Schmerz seiner würdigen Gemablin bei dem Ueberfall geehret habe, denn er beschwert sich bitter über die bei dem Ueberfall den Selbigen widerfahrne harte Behandlung. Doch als später wirkliche Abgeordnete der Regierung zu Bigerz zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses erschienen, sollen diese sich gegen sie anständiger benommen haben.

Ib. S. 499. Wäre noch beizufügen, wie in dem am 19. März 1590 ergangenen endlichen Beschluß Wattenwyl zwar von aller Klage freigesprochen und ihm eine förmliche Ehrbewahrniß ausgefertiget wurde, allein nicht nur von Genugthuung und Entschädigung oder Wiedereinsetzung in seine Ehrenstelle keine Rede, sondern noch der lästige Vorbehalt beigefügt ward, daß Wattenwyl zu allen Zeiten und in seinen Kosten gegen allfällige von Stadt oder Land einlangende Klagen sich zu verantworten gehalten sein solle. Er scheint indeß nicht ferner beunruhiget worden zu sein. Sein Tod erfolgte erst im Jahr 1604 mit Hinterlassung vieler Kinder, von denen die meisten Linien des gegenwärtig blühenden Geschlechts von Wattenwyl abstammen.

Ib. S. 517. Scheint der Verfasser dem im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert von sogenannten

Treue und Unparteilichkeit sich auszeichnenden Theil des Werks.

L. III. S. 310. Als Sebastian von Stein im Jahr 1527 aus dem Rath verstoßen ward, erhielt er dagegen als Anerkennung seines thätigen Glaubenseifers von dem Kloster Einsiedlen das Gericht und den Kirchensatz zu Wichtrach zum Geschenk.

Ib. S. 313. Von diesem Hans Rochus stammt das jetzige Geschlecht von Dießbach zu Freiburg.

Ib. S. 318. Lies statt Kirchweih zu Solothurn Kirchweih zu Kriegslätten, wo die Pfarrekollatur damals Bern gehörte.

Ib. S. 437. Statt Kandi lies Kampli.

Ib. S. 474. Auch die drei letzten hoffnungsvollen Sprößlinge des alten, hochverdienten Hauses von Scharnachtal fanden da ihren Tod.

Ib. S. 476. Sebastian von Dießbach war ja S. 474 im Feldzuge geblieben.

Ib. S. 487. Statt Niklaus lies Abraham von Grafenried.

Ib. S. 494. Es scheint aus den Aktenstücken nicht, daß ein eigentlicher Verhaftsbefehl gegen den Schultheißen von Wattenwyl ausgestellt worden sei, sonst wäre dessen Ausführung wohl dem Vogt zu Nydau, in dessen Gerichtsbarkeit Ligerz lag, übertragen worden, der bei dem Ueberfall nicht erscheint. Ohne Wissen und Willen des Rathes oder der herrschenden Feinde Wattenwyls geschah indessen die That doch schwerlich, sonst hätte ihr der Vogt von Narberg kaum beigewohnt. Noch am 2. November war dem Schultheißen vom Rath aus zugeschrieben worden, das Banner auszuliefern, allein nicht nach Bern zu kommen, mit Geduld die über ihn

Philosophen und theoretischen Staatsmännern erhobenen Feldgeschrei gegen die fremden Kriegsdienste beizustimmen geneigt. Es ist aber schwer einzusehen, warum die Schweizer durch Hingebung ihrer Kräfte um Sold in fremde Diensten, wodurch sie erfahrenere Offiziere und geübtere Krieger erhielten, als auf Freischießen und Musterungen gebildet worden wären, in eine untergeordnete Stellung hinabgedrängt worden sein sollten. — Der Ruhm, den sich die in fremden Diensten stehende Schweizer erwarben, war wohl eher geeignet, bei den äußeren Mächten noch einige Achtung für die Nation zu erhalten, als die elenden inneren Zänkereien und der kleinliche Geist, der so oft in den schweizerischen Regierungen herrschte.

L. III. S. 521. Kann beigelegt werden, daß die Beschlüsse der Tagsatzung wider Mieth und Gaben, so wie gegen unerlaubte Umtriebe zu Erhaltung von gemeineidgenössischen Vogteien in den kleinen Kantonen, besonders in Glarus, nie ausgeführt werden konnten. (S. die Abschiedebücher.)

Ib. S. 551. Daß die in den auswärtigen Diensten erworbene Kriegserfahrung dem Vaterlande selten zu Nuzen kam, lag wohl bloß in den Umständen. Wenn und wo zeigte sich in diesem Zeitraume des sechs- zehnten Jahrhunderts Anlaß dazu? Das unglückliche Resultat der Kriege von 1531 und 1589 war nicht dem Mangel an Kriegserfahrung, sondern politischen Gründen und der Persönlichkeit der Anführer beizumessen. Aber daß der mühlhausische Krieg im Jahr 1587 so schnell und glücklich beendet ward, das hatte man einzig dem Kriegserfahrenen Ludwig von Erlach zu verdanken, und der Gewinn der zweiten Billmerger-

schlacht ward von jeher den in fremden Diensten geübten Berner Offizieren beigegeben.

T. III. S. 564. Das Eisenbergwerk im Hasle lag nicht am Brünig, sondern im Müblithal im Thale von Gadmen.

Ib. ib. Note 2. Statt Ludwig von Ringoldingen lies Ludwig von Dießbach.

Ib. ib. ib. Statt Frutigen lies Krattigen.

Ib. ib. ib. Uspinnen, die letzte Hälfte der Herrschaft, ward 1515 von Barbara Fränkli, Thomas Güntschis Wittwe, erkauf.

Ib. ib. ib. Landshut ward 1514 angekauft.

Ib. S. 578 und 579. Das schauerhafte Gemälde, das der Verfasser von den Folgen und Wirkungen des wüsten Kriegslebens auf die körperliche Gesundheit der damaligen Männer vermuthlich aus Quellen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts entwirft, mag wohl im Einzelnen Wahrheit enthalten, ist aber sicher zu allgemein und übertrieben. Die aus den Genealogien bekannten so fruchtbaren Ehen dieser Zeit, die besonders nach dem Ende der Mailändischen Feldzüge von 1530 weg, ungeachtet der zahlreichen Opfer, welche noch jährlich der Kriegsdienst forderte, und der noch zahlreicheren, welche oft wiederkehrende, verheerende Seuchen dahin rafften, sich eher mehrende als mindernde Bevölkerung, sind alles Thatsachen, die nicht auf eine so geschwächte Körperkraft des damaligen Geschlechts im Allgemeinen hindeuten. Die heutige gebildete Zeit zeigt mehr welke Jünglinge und Männer, als die damalige rohe Kriegerzeit.

T. IV. S. 32. Statt Franz Ludwig lies Hans Franz von Luternau.

§. IV. S. 36. Warum bezeichnet der Verfasser die wider David Tscharner angebrachten Klagen nicht bestimmter? Die Kenntniß derselben und seiner Schuld würde auch zu Beurtheilung des Verfahrens der Regierung gegen diesen sonst nicht unverdienten Mann beigetragen haben.

Ib. S. 37. Statt Peter lies Bernhard von Werdt.

Ib. S. 51 ff. Ueber die Zeiten des dreißigjährigen Krieges scheint der Herr Verfasser eine sehr schätzbare Quelle außer Acht gelassen zu haben, die Sammlung nämlich der sogenannten Zeitungsschreiben, so wegen des dreißigjährigen Kriegs entstanden. 2 Bände im Staatsarchiv, eine Menge Originalbriefe der berühmtesten Männer seiner Zeit enthaltend, z. B. des Markgrafen Georgs von Baden-Durlach, Ernsts von Mansfeld, Bernhards von Weimar u. s. w., die Theilnahme Berns an den damaligen Ereignissen darstellend, woran sich auch zeigte, wie wenig fehlte, daß die Schweiz in diesen zerstörenden Krieg verwickelt worden wäre ic.

Ib. S. 66. Statt Anton von Dießbach lies Anton von Weingarten.

Ib. S. 84. Die Erklärung der protestantischen Orte gegen die katholischen, im Falle diese zu Wegtreibung des schwedischen Generals Horn von der Belagerung der Stadt Konstanz aufbrechen würden, alsdann den Schweden zuzuziehen, erscheint nicht sowohl freimüthig, als vielmehr unpatriotisch, da die Schweden wirklich die Neutralität der Schweiz offenbar verletzt hatten, und die Katholiken bloß diese Neutralität behaupten wollten.

Ib. S. 85. Bei der schändlichen Behandlung des Oberstwachmeisters Kesselring, aus dem Thurgau, durch die vier Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

könnte man dem Ausruf des Verfassers: „Auf solche Weise wurde damals die Gerechtigkeitspflege von den vier Ständen geübt,“ noch beifügen: und so durch die protestantischen Stände ihre Anhänger in Schutz genommen.

L. IV. S. 131. Scheint der Verfasser geneigt, mit mehreren der neuern deutschen politischen Schriftstellern daran zu zweifeln, ob die Schweiz durch ihre im Westphälischen Frieden erhaltene Abtrennung vom deutschen Reiche wirklich gewonnen habe. Abgesehen davon, ob als Glied eines Fürstenvereins, wie das deutsche Reich war, und bei der besonders seit den Zeiten des Cardinals Richelieu und Ludwigs XIV. weit entschiedener als früher hervorgetretenen Tendenz aller Regierungen zur despotischen Gewalt und Alleinherrschaft, die Schweiz ihre volksthümlichen republikanischen Institutionen würde haben bewahren können, wäre diese doch durch eine Verbindung mit dem deutschen Reiche unfehlbar ein Gränzland zwischen Deutschland und Frankreich geworden, und hätte eben so unfehlbar in den Kriegen des siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts mit den deutschen Grenzstaaten Pfalz, den Rheinlanden, Schwaben ihr wahrlich wenig beneidenswerthes Schicksal getheilt. Die Schweizer können nicht genug der Vorsehung dafür danken, daß sie ihr in jenem entscheidenden Zeitpunkt Vorsteher geschenkt hatte, die mit den spätern idealen politischen Grundsätzen oder Ansichten unbekannt, bloß nach dem wahren wirklichen Vortheil des Vaterlandes strebten.

Trefflich und mit eben so seltener geschichtlicher Treue als Unparteilichkeit findet sich dagegen der große Bauernaufstand im Jahr 1653 und der darauf erfolgte innerliche Krieg von 1656 dargestellt.

§. IV. S. 223. Der damalige Schultheiß hieß nicht Abraham, sondern Anton von Grafenried.

Ib. S. 320. Das Motiv im Urtheil der Frau Perregaug, geb. v. Wattenwyl, diese Person habe nie den vollkommenen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt, und sei daher stets für eine aberwitzige und halbverrückte Thörin gehalten worden, wurde vermuthlich nur als ein Milderungsgrund ihres Vergehens aufgestellt, um Frau Perregaug mit der von der erbitterten Burgerschaft erwarteten Hochverrathsstrafe des Todes verschonen zu können. Ihre früheren Verhältnisse mit den angesehensten, geistreichsten Männern und ihr ganzes Leben deuten nicht auf eine halb verrückte Thörin, wohl aber war bei ihr von Jugend auf ein entschiedener Hang zum Ungewöhnlichen und Abenteuerlichen vorherrschend.

Ib. S. 321. Besonders begleitete sie ihre Lieblingsneigung zu politischen Umtrieben durch ihr ganzes Leben. Noch im Jahr 1705, bei Anlaß des Neuenburgischen Erbfolgestreits, unterstützten die beiden ganz an Frankreich ergebenen Eheleute Perregaug die Ansprüche des von Frankreich begünstigten Prinzen von Conti so thätig, daß sie sich dadurch viele Verdrießlichkeiten und Verfolgungen zuzogen. Frau Perregaug starb erst im Jahr 1714 zu Balengin.

Dem Verfasser gebührt übrigens das Verdienst, diese merkwürdige, bisher nur aus den von ihm ganz richtig beurtheilten eigenen Memoiren der Frau Perregaug bekannte Geschichte zuerst aktenmäßig und wahr dargestellt zu haben.

Ib. S. 361. Statt Nessi lies Hässi.

Ib. S. 380. Scheint der Verfasser zu bedauern, daß, während die übrigen Großstaaten Europas durch

den Sieg der Fürsten über die großen Lehensträger zu immer mehr zu innerer Kraft und Wohlstand gelangt seien, in der Eidgenossenschaft dagegen die früheren mittelalterlichen Einrichtungen der Kraft und dem Aufblühen des gesammten Schweizervolkes so manches Hinderniß in den Weg legten. — Aber, war denn der Stadtbürger, der Landmann in Deutschland und Frankreich glücklicher, freier, selbst wohlhabender als der schweizerische, der wenigstens später um diese Vorzüge von allen andern Nationen beneidet ward? Ist diese Stelle etwa ein zeitgeistlicher Seufzer nach der seligmachenden Centralität oder sogenannten Nationalität?

L. IV. S. 387. Daß man gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sehr weit von dem früheren Geist abgewichen war, ist ganz richtig. Ob aber der erhabene Sinn der Altvorderen die Genüsse der Bürgerschaft im Jahr 1690 eben so gern mit ihren Angehörigen getheilt hätte, wie die Gefahren zur Zeit der Bubberge, das ist eine andere Frage, die wenigstens nach dem den Aukeren nicht sehr günstigen Geiste der Handveste sich bezweifeln läßt. Daß auch der damalige großartige Sinn aus der Verwaltung der Bubberge hervorgegangen und gewissermaßen der Denkungsart derselben zu danken gewesen sei, ist ebenfalls durchaus nicht historisch erwiesen. Derselbe war Staatsgrundsatz und galt sowohl unter den Bubbergen, als unter ihren Gegnern.

Ib. S. 389 und L. V. S. 329. Die hier und anderwärts angebrachte politische Statistik der in der Regierung sitzenden Geschlechter, insofern sie den mehr oder mindern Einfluß und das Ansehen derselben in der Republik bezeichnen soll, scheint uns nicht wohl

als Maßstab dazu gelten zu können, indem man aus dem Verzeichniß nicht ersieht, aus wie viel wahlfähigen Mitgliedern überhaupt die betreffenden Geschlechter bestanden, so z. B. war ein Geschlecht, das nicht mehr als 2 oder 3 wahlfähige Glieder zählte, wovon aber alle oder von dreien zwei in den Räten saßen, mehr begünstiget, als ein anderes, das von vielleicht sechs, acht, zehn bloß die Hälfte oder weniger in der Regierung hatte, die übrigens nicht immer zusammen hielten. Auch kam es auf die Persönlichkeit und die Fähigkeiten der Gewählten an; ein einziger hochangesehener Mann konnte seinem in der Regierung wenig zahlreichen Geschlechte mehr Gewicht geben, als drei, vier und fünf unbedeutende dem übrigen.

T. IV. S. 399. Doch wurden auch noch Wohlthätigkeitsanstalten beibehalten in den Pfründereien zu Interlaken, Frienisberg, Thorberg.

Durch das ganze sechszehnte Jahrhundert bedient sich der Verfasser häufig des Ausdruckes „Fähnchen“ für eine gewisse Art von Truppenabtheilungen. Fähnchen bezeichnen aber kleine Fahnen, Feldzeichen, und das zu einem solchen gehörige Kriegsvolk hieß „ein Fähnlein,“ beim Fußvolk mehrentheils „eine Fahne.“ Eine historische Terminologie muß man aber nicht grammatisiren, sondern bei dem, die Gegenstände nach ihrer Zeit charakterisirenden Sprachgebrauch verbleiben. Mitunter nennt der Verfasser auch die ordentliche Regierung „Machthaber.“ Dieser Ausdruck, etwas gehässiger Natur, bezeichnet aber vorzüglich solche Personen, die in einem Staate oder im Schooße einer Regierung einen unverhältnißmäßigen Theil der Staatsgewalt oder vorherrschenden Einfluß an sich zu bringen gewußt haben,

oder wohl auch eigentliche Usurpatoren, und ist daher hier öfters unschicklich angewendet.

T. IV. S. 406. Der Westphälische Friede hatte in den innern Verhältnissen zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen durchaus nichts geändert, und daher schwerlich in den Gemüthern des Volks eine größere Empfänglichkeit für politische Gleichheit aufgeregt, wie der Verfasser glaubt. Der Bauernaufstand bezweckte bei den Einen bloß Abhülfe von neuen ungewohnten Beschwerden, bei Anderen vielleicht gänzliche Trennung von den Städten. Kein einziger der von den Bauern verlangten Punkte deutet auf Mittheilnahme an der Regierung.

Ib. S. 411. In der Erkenntnuß des Rothen Buchs über das Vorrecht der sechs alten Geschlechter, im Rath den Sitz nach den Benneren einzunehmen, werden keine anderen Gründe angeführt, als die Beibehaltung der wohl schon sehr lange bestandenen Übung, vermöge derer den dem alten Ritterstande angehörenden Mitgliedern des Kleinen Raths jene Auszeichnung gestattet war. Nun gehörten die von Dießbach und von Wattenwyl nur zum neuen, nicht zum eigentlichen alten Ritteradel. Allein dieselben waren doch nebst den übrigen vier, von Bonsetten, von Erlach, von Luternau und von Mülinen, die einzigen damaligen burgerlichen Geschlechter, die zum Adelsstand gezählt wurden, und den offenen Helm im Wappen führten. Diese Gründe konnten auch bei der strengsten geschichtlichen Würdigung nach den von den beiden letzteren erhaltenen Adelsbriefen nicht zweifelhaft erscheinen. Endlich verdient ein Vorzug, der sich nicht weiter als auf die Bänke des Rathszimmers ausdehnte, doch nicht den Namen Abstufung.

Ebendasselbst steht unrichtig, daß Karl von Bonstetten, der Erste aus diesem Geschlecht, in den Kleinen Rath gelangte.

L. IV. S. 451. Die böstern Sittenmandate mögen indessen eben sowohl die strengen Grundsätze der damaligen Behörden, als die Verbreitung der Laster unter dem Volk beweisen. Manche Handlung wurde damals als unsittlich betrachtet und bestraft, die später gar nicht mehr beachtet ward. Die Eborgerichtsmanuale dieser Zeit liefern merkwürdige Belege, mit welchen Armseeligkeiten in Ermangelung wirklicher Vergehen diese Sittenbehörde sich befaßte.

Ib. S. 495. Michel Stettler, der Chronikschreiber, war nicht Deutsch-Seckelmeister, sondern Deutsch-Seckelschreiber.

L. V. S. 12. Statt deutschen lies welschen Bezirke.

Ib. S. 70. Weder hier, noch in der bei dieser Erzählung als Quelle benutzten trefflichen Geschichte dieses Krieges von Herrn von Rodt findet sich der Umstand erwähnt, daß auch der Große Rath von Bern die Kapitulation von Baden als allzu schonend nicht anerkennen wollte, wodurch der bernische Feldkriegsrath am 4. Juni sich veranlaßt sah, eine dringende Vorstellung einzugeben, daß, nachdem Baden auf diese Bedinge hin kapitulirt, durch Nichtannahme und Nichterfüllung derselben seine eigene Ehre höchlich kompromittirt wäre. S. des damaligen Feldkriegsrathsschreibers Otth höchst interessante Schriften über diesen Krieg.

Ib. S. 75. Statt Hauptquartiere zu Hügligen lies zu Häggligen.

Ib. S. 93. Besonders wurden die Klöster Muri

und Beromünster hart mitgenommen. Ersteres mußte eine Brandschatzung von 4,000 Thaler an baar erlegen, letzterem wurden seine dießjährigen Einkünfte im Kanton Bern sequestrirt und eine tägliche Haberlieferung in's Hauptquartier aufgelegt. (Ditib in angef. Schriften.)

L. V. S. 94. Statt Abraham Steiger lies Abraham Tscharner.

Ib. S. 182. Auch hier hat sich der Verfasser durch die treue und aktenmäßige Erzählung des sogenannten Bürgerlärmen von 1745 und 1749 ein großes, höchst verdankenswerthes Verdienst erworben, da dieses bis dahin nie so vollständig bekannt gewordene Ereigniß schon lange her als eine der reichlichsten Verläumdungsquellen der ehemaligen Regierung von ihren Feinden benutzt ward.

Ib. S. 301. Statt alt Venner Friedrich Niklaus von Müllinen lies Albrecht.

Ib. S. 316. Das Regiment Tschiffeli im sardin. Dienst war das nämliche, zuvor Tscharner.

Siehe Recension zu Seite 389.

Ib. S. 368. Hügli ward 1794 nicht lebendig gerädert, sondern zuerst erwürgt. (Rec. als Augenzeuge.)

Ib. S. 393. Später, in den 90er Jahren bis 1797, versammelte sich die militärische Gesellschaft alljährlich in Marau.

Ib. ib. Wie hätte sich Meiners günstiger und unzweideutiger ausdrücken können, als daß die Kriegsverfassung in Bern so gut sei, als sie in einem Staate sein könne, der kein stehendes Heer unterhalte und seit Jahrhunderten keinen Krieg geführt habe.

Ib. S. 435. Siehe auch das Zeugniß des französischen Gesandtschaftssekretärs v. Merveilleux über die

gesellschaftliche Bildung der Berner und Bernerinnen dieser Zeit in seinen Amusements des Bains de Bade, angef. in Hef, Badenfahrt.

L. V. S. 453. Diese Schilderung der bernischen Jugend scheint wenigstens für den Zeitraum von 1770 bis 1798 nicht ganz zu passen. Weinabe alle reicheren Patrizier traten damals im 16ten Altersjahre in fremde Kriegsdienste, und blieben da bis zu ihrer Verheirathung oder bis zu ihrem Eintritt in den Großen Rath. Die weniger Vermöglichen wählten entweder die gleiche Laufbahn, bei der sie dann bis in's Alter blieben, oder aber traten sie als Volontärs in obrigkeitliche Bureau, wo sie den ganzen Tag beschäftigt waren und eine treffliche Vorbereitungschule für das öffentliche Geschäftsleben fanden, aus welcher die tüchtigsten Geschäftsmänner hervorgingen, so wie man anderseits bemerkt haben wollte, daß die tüchtigsten Regenten und Staatsmänner im Militärdienst gebildet wurden. Karl Viktor von Bonstetten war einer der sehr wenigen Patrizier, der in einer so günstigen Lage sich befand, daß er keine dieser beiden Berufsarten zu wählen brauchte, daher er sich vorzüglich den Wissenschaften widmen konnte. Auch war und blieb er sein ganzes Leben hindurch ein geistreicher Gelehrter, aber weder ausgezeichneter Staats- noch Geschäftsmann, sein größtes Lob ist, daß ohne ihn kein Johannes Müller wäre.

Ib. S. 521. Sonderbar traf es sich, daß diese drei in's Bürgerrecht Aufgenommenen unter die reichsten Kantonsbürger gerechnet wurden.

Ib. S. 547. Daß die Ansicht des Schultheissen Steiger über den früheren Gang der Dinge eine unrich-

tige gewesen sei, scheint von Herrn Landammann von Tillier ein etwas anmaßliches Urtheil.

L. V. S. 547. Eine entschlossene standhafte Schilderhebung des Schweizervolkes hätte zur Folge haben können, daß die französische Regierung, welche eine Einnahme des Landes, vermittelst Revolutionirung, ohne Widerstand beabsichtigte und zu bewerkstelligen hoffte, von einem Angriffe vielleicht abgestanden wäre, oder daß Oestreich und Rußland sich früher erklärt, und England willig Subsidien gegeben hätte. Für die einseitigen ersten Bedürfnisse hätten Bern's Finanzquellen hingereicht. Es gab in der französischen Regierung damals eine Parthei, welche dem Angriffe der Schweiz nicht sehr geneigt war, und dem Plane vielleicht entsagt hätte, wenn in Folge der finanziellen Anstrengung und Vertheidigung des Landes eine Erschöpfung der Schatzkammern vorzusehen gewesen wäre, auf deren Plünderung oder Ausbeutung es neben den strategischen Beweggründen abgesehen war. Frankreich befand sich zu jener Zeit in einem sehr zerrütteten Zustande, in finanzieller und militärischer Hinsicht, auch in politischer, wo es nicht an innern Partheiungen, selbst in der Armee, mangelte; es gab hier nebst der republikanischen noch eine constitutionelle monarchische und auch schon eine Napoleonische oder Bonapartistische Parthei für Militärherrschaft. Eben die wohl kaum zu verkennenden Beweggründe Frankreichs, strategischer und finanzieller Benutzung des Landes nämlich, hätten aber auch jeden Vernünftigen überzeugen sollen, daß man mit Nachgeben den Feind nicht abhalten werde, sich der Schweiz zu bemächtigen, und sie für den Fall künftiger Kriege innig zu behalten.

Wahr ist indes auch, daß zu einem Entschlusse, wie der obengedachte, es einen Grad von Energie, besonders auch von Einigkeit zwischen und in den Kantonen erfordert hätte, der kaum denkbar war.

I. V. S. 547. Selbstvertrauen fehlte im Jahr 1798, wie 1830 der Regierung wirklich weit mehr, als dem Volke.

Ib. S. 551. Weiß schrieb in diesen Tagen jene sonderbare Flugschrift: Reveillez sous Suisses! Ein seltsames Produkt, in welchem die Person des Verfassers die Hauptrolle, das bedrängte Vaterland eine Nebenrolle spielt, von Vertheidigungsmaßregeln aber kein Wort vorkommt.

Ib. S. 564. Schon den 31. Jenner rückte das Bataillon Stettler in Freiburg ein.

Ib. S. 575. Major Hortin erhielt bei Püren eine schwere Wunde.

Ib. S. 576. Auch die Dragoner-Compagnie Tillmann war mit dem Bataillon May für den auf morgen angesetzten Angriff Abends zuvor in Freiburg angekommen.

Ib. S. 586. Das Ländler-Bataillon lag in der Nacht vom 4. zum 5. Merz in Worb. Fasbind in seiner Geschichte des Kantons Schwyz sucht das unwürdige Benehmen seiner Landsleute dadurch zu entschuldigen, der unbeschreibliche Wirrwarr unter den Bernern habe den Anführer dieses Zuzugs, Alois von Neding, abgeschreckt, sich erhaltene Aufforderung am 4. Merz mit dem General von Erlach im Graubolz zu vereinigen. Am Morgen des 5. Merz sei derselbe auf die erhaltene Nachricht von den Fortschritten Grafenrieds auf dem bereits angetretenen Rückmarsch nach dem Entlebuch

wieder umgekehrt, bald aber, nachdem er durch Flüchtlinge die Uebergabe von Bern vernommen, den Rückzug ohne Aufenthalt nach dem Kanton Luzern fortgesetzt. Die glückliche Wiederkunft in's Vaterland, ohne einen Mann verloren zu haben, wurde dann durch eine große Wallfahrt nach Maria-Einsiedeln gefeiert.

L. V. S. 594. Hier hätte der ehrwürdige Greis, Rathsherr Viktor von Effinger, auch eine Erwähnung verdient, der am 4. März mit seinem Freunde, dem Schultheißen von Steiger, und in gleicher Besinnung Bern verlassen hatte, zu Fraubrunnen verwundet in die Hände der Feinde gerieth, nach Solothurn geführt und dort im Spital glücklich geheilt ward.

Ib. S. 596. Schultheiß von Steiger kam nicht bis auf das Breitfeld, sondern hatte unten bei der Papiermühle den nach dem Neubaus und Wegmühle führenden Seitenweg eingeschlagen.

Ib. ib. Während von Erlach auf dem Breitfeld die Truppen wieder zu sammeln und zu ordnen suchte, erschien die leichte französische Artillerie mit den Plänklern auf der Höhe von der Papiermühle her, und eröffnete ihr Feuer auf den unordentlich mitten auf dem Felde stehenden Haufen Berner, der sich nun sogleich in wilder Flucht nach der Schofhalde zuwandte. (Rec. als Augenzeuge.)

Ib. ib. Der unter diesem kreuzenden Feuer zum General Schauenburg sich hinwagende Parlamentär war der nachmalige General Emanuel von Wattenwyl von Landsbut.

Ib. S. 597. Statt Wadt lies Stadt.

Ib. S. 599. Von Erlach war ein würdiger Enkel seiner Ahnen im Donnerbühl und bei Laupen.

L. V. S. 599. Schultheiß von Steiger konnte auf seiner Flucht die Stadt nicht mehr sehen. Mit diesem Anblick verschonte das Schicksal den gebeugten Greis.

1b. S. 600. Richtig ist die Bemerkung des Verfassers, daß die damalige Regierung wenigstens in der letzten Schreckenszeit, als beinahe alle entschlossenen Mitglieder bei dem Heere sich befanden, eher das Volk, als das Volk die Regierung verlassen hatte. Ebenso ist auch die Bemerkung des Verfassers ganz richtig, daß weder nach den Einem die Fehler der damaligen Regierung, ihre Verblendung, Zwangherrschaft (?) ic, oder nach Anderen der Freiheitschwandel und das Fieber der Umwälzeret beim Volk ic. die unmittelbaren Ursachen des Sturzes der alten Republik Bern im Jahr 1798 gewesen, oder dazu auch nur wesentlich mitgewirkt hätten. Allein höchst auffallend kam uns vor, wie nach der so treuen und umständlichen Erzählung dieses Sturzes der Verfasser durch sein Streben nach Popularität verleitet werden konnte, auf den Mangel jenes Geistes, der einst Berns Größe und Macht begründet, und nun an den Ufern der Aar fortzuwalten aufgehört, statt dem in kleinliche Angewöhnungen und in einen engen Gesichtskreis zusammengeschrumpft, als mittelbare Ursachen jenes Sturzes hinzudeuten, und so diese in der Ferne in unbestimmten Andeutungen zu suchen, wo die Geschichte und die Thatsachen die Ursachen so klar und unzweifelhaft dargeben, einzig in der Uebermacht, nämlich eines herrsch- und raubsüchtigen Nachbars, dem so viele noch weit mächtigere Staaten unterlegen sind. Durch ihre inneren Gebrechen oder durch ihr Volk wäre die damalige bernische Regierung noch lange nicht gefallen.

und hätte noch manche auf das sogenannte Bedürfnis der Zeit und Entwicklung des menschlichen Geistes gegründete neue Republik überlebt.

Für die typographische Ausstattung des Werks, dann durch gutes Papier, saubern und correcten Druck zc. hat die Verlagsbandlung so wenig wie möglich gethan. Der Druckfehler sind unzählige. In den Erraten sind zwar viele angezeigt, allein daß das Erratenverzeichnis des ersten Bandes erst hinten am dritten, und dasjenige des vierten Bandes erst im fünften erscheint, gereicht dem Werke zum geringen Vorzug und dem Leser zur noch weit geringern Bequemlichkeit.

In noch schlimmere, ungeschicktere Hände ist endlich das Register gefallen. Ein solches Monstrum einer Arbeit dieser Art ist uns noch gar nicht vorgekommen. Nicht nur finden sich eine Menge Blätterseitenzahlen ganz unrichtig, Taufnamen in Geschlechtsnamen umgewandelt, einzelne Substantivbenennungen, die Niemand aufsucht, z. B. Achtung, Mangel an, gegen das französische Volk wirft Dumouriez den Bernern vor, eingerückt, sondern auch ganz ungewöhnlich und bloß zu Vermehrung der Registerseiten viele Geschlechter mit den sie betreffenden Angaben im Register des Heimathsorts eingetragen, wie z. B. die Verdienste der Familie Schnell auch bei Burgdorf vorkommen. Wer wird auch den im Jahr 1798 umgekommenen Oberst Stettler bei Bipp suchen, wo er einst Landvogt gewesen war. Hingegen wird man umsonst nach einem Kloster Gottstadt forschen, und nur ein Dorf Gottstadt finden, das gar nicht existirt. Die protestantischen Geistlichen kommen als Pfaffen vor, eine Menge Eigennamen, ohne nähere Bezeichnung ihrer Eigenschaft, wie Albrum, Alchenflüe, Ancelot zc. Selbst

der Name Gott wird in diesem Register angegeben und sogar die Druckfehler darin aufgenommen, wie z. B. der Probst Burkard zu Amfoldingen richtig unter dem Namen Nöre im Text, nicht aber nach der in den Erraten enthaltenen Berichtigung Stör registriert ist, einer wahren Anzahl anderer Verstöße zu geschweigen.

Zwei noch ungedruckte Berichte über die Murten-
Schlacht, aus dem Archiv der Stadt Frank-
furt a. M. mitgetheilt durch Hrn. Dr. Böhmer,
gew. Archivar, gegenwärtig Bibliothekar
daselbst.

**Hans von Rageneck, Ritter und Haupt-
mann, berichtet dem Rath zu Straß-
burg (?) über die Schlacht von
Murten.**

Ueuer Wisheit fuge ich zu wissen, uff über ernst-
lich Botschaft mir under Augen uff dem Wege zwi-
schent Basel und dem Heer zu Murten bescheen ist, bin
ich ilend geritten und kommen uf Mittwoch nechst ver-
gangen in das Heer vor Murten zu den eidgenossen.
Item uff gestern Samstag ist von allem Rat geordnet
Wilhelm Herter, Friederich von Fleckstein und Weltin
von Neuenstein mit ein reissigen Gezuge, nemlich VIC
Pferde, des Herzogs von Burgund Heer zu berennen
vnd bescheen, wie und wo er anzugriffen sy, da die in

das Welsd kommen sind, haben Botschaft in unser Heer hinder sich getan uff ze sin. Da ist jedermann ylends uffgebrochen vnd ihnen nachgezogen. Die sind uns under Augen kommen, und gesagt, was sy gesehen haben. Daruff ist stracks ritter geschlagen worden, vnd der srit geordnet, vnd ist jedermann guz Muths vnd frölich angezogen. Item die von Bern, Friburg vnd Switz heben den Vorzug gehan, by inen ist gesin aller reissiger Zug. Desserich, Lothringen, Stedt von Straßburg, Basel vnd von allen Orten, was reissig ist gewesen, uff XIC Pferd vnd zu Fuß uff VIM Mann. Die sint den nächsten zu des Herzogs Heer zugezogen. Der Herzog ist mit sinem Volk uff einem Berg gehalten gegen uns, sin Büchsen vor im gehebt, uff uns ablossen schießen. Das erst Treffen ain klein Zit bliben, darnach sich gewendet, und mit allem synem Volk geflohen, daruff wir nachgetruckt haben, vnd uff XM Mann erschlagen, vnd ertrenckt, im see. Haben ihm angewonnen die Wagenburg vnd alles was darinne ist, alle sin buesen gros und klein. Es sint vil guter Lüte dem Herzog erschlagen und ertruncken. Auch so verseehe ich mich, das wir werden rucken in das Land bis gen Jenf. Ich halt mich auch des Willens was zu myr, die von Bern begeren, in geschefften, so bin ich in gehorsam. Were aber das nit ganz üwer Meynunge, lassen mich wissen, uff das fürderlichst. Im schriben ist mir worlich verkunt, das der Beschart von Burgunde sich ertrenckt hat, der auch funden ist worden im see. Der Capetaine von Engelland ist erstochen worden, vnd wissen, dos myn Herr von Lothringen Ritter geschlagen ist, vnd Herre Ludwig von Deringen, desselben glichen ich mit aller myner Gesellschaft, so ich by mir han von üwern wegen, vnd hat

den Ritterschlag getan myn Herr der Landvogt vor dem
 strit. Wenn diemile wir mit des Herzogen Heere ge-
 stritten haben, als obstat, diemile so hat der Grafe von
 Reymont sine Lager hinder uns gerumt, vnd etlich
 slangen mit ihm hinweg gefuret, vnd wol mit VM
 Mannen zu Ros vnd zu Fuß fluchlich gen Reymont
 zugezogen. Das sind wir erst gewar worden am wider-
 wenden, als wir in des Herzogen Heer kommen, vnd
 mochten ihm nit nachylen, von müde Ros und Manne,
 denn vom ersten Treffen bis an das Wenden ist me denn
 ein große Mile Wegs gewesen. Geben vor Murten uff
 sonntag nach den XM Ritter Tag anno IVCLXXVI.

Hans von Kageneck,
 Ritter vnd Hauptmann.

Oestreichische Nachricht

über die

Schlacht bei Murten am 22. Juni 1476,

wie solche von Dr. Gethusß aus dem kaiserl. Hofe an den Rath zu Frankfurt eingeschickt worden ist.

Zu den Zeiten, als man zelt nach Christi Unfers Herrn Geburde tausent Vierhundert vnd im LXXViten jare hat sich der Herzog von Burgundi gelegt oder fürgeschlagen für der Stadt genennt Morta. Vnd dyselb stat ligt drey meil Wegß von Pern in Nchtland, vnd ist der aidtgenossen. Vnd ist davor gelegen by dritthalb Wochen. Vnd am samstag vor sanet Johans Tag zu summwanten ist komen myns gnadigen Herun Herzog Sigmunds von Oestreich ic. Hauptmann vnd Landvogt mit Namen Grave Oswald von Tirstein mit den gemeynen aidtgenossen vnd hat den streit angefangen mit dem obgeschriben Herzogen von Burgundi an dem obgeschriben samstag zu Mittentage.

Item vor der Geschicht vnd Anfang dieses hernach geschriebenen streits hat der wolgeboren Herr Graven Oswalt als vil als achtzig zu rittern geschlagen. Vnd mit Namen den Herzogen von Luttering.

Item desselben abgeschriben samstags ist der Herzog von Burgund gegen dem Landvogt und den aidtgenossen

gezogen auf ein puhl, vnd gegen den gemeldten Grave Oswalden vnd den aidtgenossen geschossen mit seinen puchsen. Also hat sich von stund an pald Grave Oswalden mit seinem Zeüg auch gelegt, gegen den von Burgundi mit seinen puchsen, und haben also zusammen geschossen, bis sich das Volk der aidtgenossen gesammelt hat. Darnach hat der Grave Oswald seine Buchsen heissen laden, vnd den reißigen Zeüg mit sampt den Fußknechten geordinirt vnd geschickt zum streit.

Item vnd als sy geschickt waren, da lies man die geladen puchsen auf das Burgundi Her ab. Wenn sy waren aus ir Wagenburg auf den puhl gezogen. Vnd zu stund an, als man die puchsen ablies, in demselben thäten Grave Oswald mit sampt den aidtgenossen das, oder ain treffen mit dem Herzogen von Burgundi, vnd zwungen sy zu der Flucht.

Item, vnd des reißigen Zeügs, den Grave Oswald gehapt hat, ist gewesen bei achtzehen hundert pferden.

Auch sagt der erst pott den Grave Oswald zu maynem gn. Herren von Oesterreich geschickt hat, man habe überschlagen, das wohl bei zehen tausent Mann auf des Herzog von Burgundi Teil erschlagen, vnd extrenckt sein worden. Denn es ist zunechst ein see dabey.

Darnach von stund an ist meer ein pott kommen zu meinem gn. Herren, der bringt pottschaft schriftlich, vnd mündlich von den von Bern aus Nüchtlant, das bey zwantzig tausent Man auf des Herzogen von Burgundi tail sein erschlagen vnd extrenckt worden.

Auch ist ze wissen, als Grave Oswald mit sampt den aidtgenossen das treffen mit den burgundischen getan hat, da solt der Graf von Reymond hynden in ms. gn. Herren Zeüg geschlagen haben, dem Herzog von

Burgundi zu Hülf, vnd als er gesehen hatt, das die andern die Flucht geben hatten, da zog er mit seinem Zeüg, als vil, als sechstusent Mannen auf eyn ander Ort, vnd Graf Oswald mit den aidtgenossen kommen den dy in der Flucht waren, nach, vnd legten sy do nyder.

Auch hat Grave Oswald mit sampt den Aidtgenossen dem von Burgundi all sin Wagenpurg vnd ob fünfhundert Zeld, vnd puchsen an Zal genommen.

Vnd nach der Geschicht ist Grave Oswald von Tirstein mit sampt den Aidtgenossen dem Graven von Reimont nach druckht, vnd meynten in zu suchen, vnd zu finden, mit sinem Zeüg, den er het als vil, als bey sechstausend Mann, reißig und Fußvolk. Vnd also in dem als man sy umbziehen hat wollen, hat der Landvogt Graf Oswald den potten her geschickt, zu m. gn. Herrn von Oesterreich, vnd weiß nit, ob der Graf von Reimond mit sampt seim Zeüg sey funden oder nyderlegt worden, oder nit.

Einige Urkunden

zur

Geschichte des Oberlandes.

Ein Frid vnd Vertrag zwüschen denen von Frutingen,
vnd Ihren Benachbarten auß Wallis ꝛc.

1340. In Gottes nahmen Amen. Wir Johannes von Scherlingen, Ulrich Bönnen, Peter Thüller von Canon, Johannes Gleicher, Ruff Grodegen, Johannes Mösching, Johannes Riffi, Peter Teldi, vnd alle die Landlütbe gemeintlich die geseßen sindt, von der march vff von Wisenoya vns an das gebirge von Wallis, die in vnseren gericht, oder in vnser Herrschafft geseßen sindt, thun khund menklichenn mit disem Brieffe; das wir einhelliglich, vnd mit gemeinem Rath, mit gunst vnd mit Willen der edlen Herren Herren Peters von Gryers, Ritters Herren ze Rotenburg vnd Heinrichs von Strätlingen vnd Johannes von Naron Jungberren Fryen sin übereingekommen eines getrüwen vnd stetens Fridens gegen den erbaren Lütben Ulrich Leseßen, Johannes zem kere, Ruff ab Niede, Ruff Gerakinou, Johannes Kreling, Ehuni zem Kerre, Ehunen Brüchen, Ehuni Allern, vnd den Landleuten gemeintlich zu Frutnigen, vffe vnd Fnen die geseßen sind von der Murren in ze Mülinen, vns an das gebirge von Wallis, Also

daß wir Ihnen, vnd auch sy vns guten vnd getrüwen
 Friden hein geben, von vnz vnd von allen vnseren Helf-
 feren, vnd von meniglichem das wir sy firmen sollen,
 beide in Lieb vnd gut, in allen vnseren gwalte, by des
 so vnfre vnd Ir Grichte an ein anderen stoßent, Vnd
 derselbe Friden soll stete vnd ganz bleiben, zwüschen
 vns vnd Inen, diewylle das Irlich wert zwischen Ber-
 nen vnd Fryburgeren vnd darnach alle diewylle vnz das
 man den Friden eines monats vor abseit, so soll der
 frid ganz vnd gut syn in guten Treuwen an all guerde,
 Were aber das, das wir von vnseren Herren, old von
 ron vnseren Oberen wurden betrungen, das wir wider-
 umbe von wintmisch vß vffen die vorgenannten Landlüte
 von Frutingen faren müßten, das soll an guerde denn
 Borgegebenen friden nicht rühren noch krencken, vnd
 was sie dennoch in den vorgemeynten Zillen als der
 Friden gegeben ist zu vns geflochen möchten, es syn
 lyb oder gut, das soll ganzen vnd guten getrüwen frid
 haben, vnd sollen zwischen den Zillen als der friden
 genommen vnd geben ist, nüt widervaren wenne wir vß
 Ir Lande zogten vnd furen, were auch das das jeman
 frömder old kunder sie. von Inen zu vns keme in vnser
 Land, vnd in vnser gericht, der die vorgemelten Land-
 leute von Frutingen schädigen wölte, vnd der by vns
 beschyben wölte, denn sollen wir In solcher meisterschafft
 haben das er ihnen enthein schaden möge gethun, an
 all guerde, wir hein auch gelobt ze bessren vnd abje-
 legenne allen den schaden der geschechen ist. Den Ge-
 fangenen vfen Gornigel an Inen Gute vnd den schaden
 der geschechen ist von Jungh. Johannes ab Itens sic.
 verm. Illingen an Entschiglen, alles die viere, vnd der fünfte
 gesprengent wir sollen auch steg vnd weg Inen vnd sy vns

geben zu den vorgenembten Zillen in vnser Land zewarene ze vns vnd wir ze Inen an alle geuerde, vnd Ir Lvb vnd Ir gut geleiten zwüschen den Zillen alls der Frid genommen ist. Es ist auch geredt, das nieman den andern laden fülle, an geistlich gerichtet In werde dann verzigen Rechtens vor dem Herren, old von dem Amptman, wo er denn zum ersten syn recht suchen und vordren soll. Vnd wa Inne denne Recht es verzogen wird, da soll er danne suchen da er Recht vinde, vnd umbe die vorgeschriben Ding stette vnd ganz ze habene, binden wir vns ze Rechten gelten vnd Bürgen; Vnd wir Ulrich Schyber, ic. ic. ic. ic. verriechen das wir vns gebunden hein, als umb den vorgegebnen Friden vnd Vmb all die vorgeschribnen Ding, als dauor mit Worten bescheiden ist, stett vnd ganz ze haltene vnd umbe den Schaden, der geschehen ist, als vor bescheiden ist, ze besseren als die vier oder der fünfte gesprechen vnd ertheillend. Ze rechten Gelten vnd Bürgen, vnd dieselben Gelten vnd Bürgen loben wir die Landlüte vorgenemten gemeinlich vor allen Schadenne ze behütene, den so von der sachen wegen empfachen möchten in dehein weg An alle geuerde, vnd binden vns darumbe ze gelten vnd ze Bürgen, Vnd wir Peter von Gryers, Ritter, Herr ze Rotenburg vnd Heinrich von Strätlingen, Vnd Johannes von Karon, Jungber, Fryen, verriechen das der Vorgegebne Friden, Vnd allen die vorgeschribnen Ding, und als davor mit Worten bescheiden ist, mit vnser Willen vnd ganzer Gunst Beschehen ist, Vnd loben es also stete ze Hanne, in guten Trüwen an all geuerde, Vnd das Ding stett vnd ganz behibe und Krafft heige, so hein wir Peter von Gryers, Ritter Herr zu Rottenburg, Heinrich von Strättlingen

vnd Johannes von Naron, Jungherren Fryen, vorge-
nempten, für vns vnd für die vorgenempten, Unser
Landlütten gemeinlich Unsere Insigel gebenedet an disen
Brieff, der ward gegeben zu Mannenberg, an dem Ach-
tenden Tage, In dem Monat Brachet do von Gottes
Geburt waren thusend drühundert vnd Bierzig Jar.

Aus dem Unterseen Dokumenten-Buch.

I. u. K. Seite 32, 33. u. 34.

1352. Wir der Schultheiß, der Rats vnnnd die
Burgere gemeinlich, der Stath von Undersewen in
Coustanzer Bistumb gelegen, thun kund allermenglichen
mit diesem Brieffe nu vndt hienach, sid die frommen
Lütbe Herr Philippe von Kien Ritber, Jakob von
Sefftingen, Nielaus Wischer, Chun von Seedorff vnnnd
Johannß vonn Schafhusen Burgere ze Berne, kamen
vf den nechsten Montag nach St. Mathys Tag des
Zwölffpöten, des Jares do man zalt vonn Gotthes Ge-
bürt, thusend, drühundert vnnnd zwei vnnnd fünffzig
Jar, vf den Graben vor vnser Rath, vnnnd do der
vorgenant Jakob vonn Sefftingen, nu Vogt vnd Pse-
ger des Gotthshuses von Faderlappen da Gericht wolt
haben vf demselben Graben ze des vrogenanten Gotth-
shuses Handen, alls umb einen Todtschlag, so beschehen
ist, Chunin hiernieder, vnnnd aber wir die vrogenannten
vonn Undersewen das weren wollten vnnnd wandten, so
vehre daß des vrogenanten tages umb den egenannten
Todtschlag nicht gericht ward, vnnnd umb die vnzucht
vnd schmachheit, so wir dem vrogenanten Jacob vonn

Sefzingen, Vogt vnnnd den anderen vonn Berne, die
 by ihm do waren, vorgevanten taten, vnd gethan
 hein, vnnnd darumb so verriechen wir der Schultheiß,
 der Rath vnnnd die Burgere vonn Underfewen vorge-
 vant, daß wir wüßent, vnnnd wolbedacht vnnnd einhel-
 lenglich vnnnd mit gemeinem Rath, ze ehren vnnnd ze
 besserungs dem vorgevanten Vogt vnnnd der anderen vonn
 Berne, die do daby Ihm waren kommen sind, vnnnd
 sprechen das mit diesem Brieffe, vf die frommen Lütche
 der Schultheiß, der Rath vnnnd die Zwyhundert des
 Rath vonn Berne, vnnnd was die oder der mehrtheiß
 vnder Ihnen vns heißent, vnnnd über vns ordenent,
 vmb die vorgevant schwachheit ze besserenne vnnnd ab-
 gelegenne, das loben wir, steth zehanne, zethune vnnnd
 ze vollbringenne by guten trüwen ohne vßzug vnnnd wi-
 derrede, nach ihr Heißenne vnnnd ordnenge ohne alle
 Gewehrde, Vnnnd das alles steht zehanne vnd ze voll-
 bringenne nach den Worten alls davor stath, verbinden
 wir vns vnnnd vnser nachkommen, Wir der Schuldtheiß,
 der Rath vnnnd die Burgere von Underfewen vorgevant,
 dem Schuldtheiß, dem Rath vnnnd den Burgeren von
 Berne vorgevant vnnnd ihren nachkommen, ze rechten
 gelten mit diesem Brieffe, Vnnnd ze einer stete vnnnd
 gezüßsamme dis Dinges, Hein wir der Schuldtheiß, der
 Rath vnnnd die Burger von Underfewen vorgevant vn-
 ser gemeindt Inngesiegel gehentet an diesen Brief, der
 geben ist an dem nechsten Zinstag nach St. Mathystag
 des Zwölffpöten, des Jares als davor stath.

U n t e r s e e n .

1386. Wir der Schultheiß der Rath, die Burger vnnnd die Gemeinde gemeinlich der Stadt ze Bndersewen, Thun kund allen den die disen Brief ansehen, lesen oder hörent lesen nu vndt hienach, daß Wir vnuerscheidenlich mit gutem gemeinem Rathe haben Hulde gethan vnnnd gelopt für vns vnnnd unser Nachkommen vonn dißhin ehwenglich ze diene vnd ze wartene dem Schuldheissen dem Rathe den Burgeren vnd der Gemeinde ze Berne im Dechtland vnseren lieben gnedigen Herren vnnnd ihren Nachkommen, vnnnd alles das ze thune vnnnd ze vollbringene vnnnd gehorsam ze sinde als wir Ze dahar vnseren Herrschafft, es sy von Oesterreich oder anderen gethan haben, vonn Recht oder vonn Gewonheit, ohne geuerd vnnnd Widerrede, vnnnd binden harumb vns vnnnd vnnsrer Nachkommen vnnnd alle die so zu vnser Stadt gehören, diß alles denckbar, stet vnnnd vest ze hanne, vnd hinwieder niemer nüt ze redenne, noch ze thune, by vnseren geschwornen Eiden, die wir harumb lybtlich ze Gott gethan haben, mit vfgehepften Händen vnnnd mit gelehrten Worten, den vorgeannten vnseren gnedigen Herren vnnnd ihren Nachkommen vestenglich vnnnd kräftenglich mit disem Briefe. vnnnd des ze offenem wahren Vrkund, stete vnnnd kraft, aller vorgeschribnen Dingen, haben Wir der Schuldheiß der Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bndersewen obgenannt, vnnsrer Stadt groß Ingesiegel gebenkt öffentlich an diesen Brief. Geben an vnnsrer lieben Frowen abent im Dugsten, do man zalte von Christus geburt Thufendt, drühundert achtzig vnnnd sechs Jar.

1386. Montag nach Hylarien. Wir der Schuldtelß, der Rath vund die Gemeinde gemeinlich der Stadt Undersewen, Berriehen vund thun kundt menglichen mit diesem Brieff, Als jetzt leider nūwe Ufflöuffe vund Stöße vffgeloffen vnd gestanden sind, in dem Lande zwüschen den Eidgnossen enent dem Brännig vund dem vonn Thorberg vund vonn Grünenberg, in denselben stößen und vfflöüfen vnser lieben Herren und Eidgnossen von Berne vnser bärlich endtsigend vund fürchtendt in guter fründschaft, vund als vnns da vnser lieben Herren vnd Eidgnossen von Berne angemutet vnd gebeten hand in ernst, daß wir ihnen mit vnser Stadt vund Beste Undersewen gehorsam vund vnderthänig sein wöllen für menglichen durch das, daß sie vns desterbas gefristen und geschirmen mügen: Vnd Vnns auch damit der Bette mit Worten hand vorbehebt durch vnser ehren willen, were daß die stöße vund vfflöüffe mit Liebe vund in Fride zerleit vund auch ybertragen möchten werden, daß nit offener Krieg in dem Land wurde vfflouffende vund vffstande, zwüschent vnser Herrschaft vonn Oesterreich vnseren Herren vund Eidtgenossen der Stadt von Berne vund dero so zu ihnen gehören, So söltendiese gelüpte gegen menklichem absein vund vonn deshin fürwert enhein Kraft mehr haben, wann daß Jedermann billich vnd nit recht beliben vund gestahn solt by seiner rechten Herrschaft vund Eidtgenossenschaft, als er denne vonn Alter herkommen und gestanden were, Vnd da veriechen wir als vor, daß wir dadurch Fridens willen vund von Bette wegen, gegen vnser Herren und Eidtgenossen Botschaften von Berne, nammlich Ludwig von Söftingen, vund Ruff Sailer mit Worten gelobt vund gesprochen hein, vund sprachen

gegen ihnen vnseren lieben Herren und Eidgnosse von Berne, mit vnser Stadt und Veste Vndersewen gehorsam vnnnd vnderthenig ze seinde für Mencklichem, vnnnd auch darüber vmb die gelüpte einen versigleten Brieff ze gäbene, mit solichen Fürworten und Vorbehabung daß vnser lieben Herren vnnnd Eidtgenossen von Berne vor an gegen Vnns, gesprochen vnnnd loben, mit einem guten versigleten Brieff, mit Stadt Ingesiegel, were daß nüt offenes Kriegs von der Vfflöufe vnnnd stöße wegen wurde vfflouffende zwischen vnser Herrschaft von Desterreich vnnnd vnseren Herren von Berne vnd den ihren, daß vnnns denne dise gelüpte kein schade sein gegen niemandt, Vnnnd daß wir vnser Herrschaft und Eidtgnossen dienen vnd gehorsam sein sollen, in der Forme vnnnd Weise, als Wir von Alter her in guter rechtung und gewonheit herkommen sind, Und were daß der Krieg vfflouffendt vnnnd angahn müste, das Gott wende, das in demselben Brieff mit Worten stände, daß vnser Herren vnnnd Eidtgnossen von Berne vnnns eines Fryheitbriefs gehorsam sein ze gäbene, vor dem mal eb man yn sich innemme, vnnnd derselb Brieff wise und sage, daß man yn sich lasse beliben in der gewohnheit vnnnd rechtung als wir von alter her vonn einer Herrschaft an die andere kommen sindt, vnnnd man yn sich noch darauf schirmen vnnnd fristen wölle vor den enent dem Brüning vnd darnach vor menglichem nach vnser notdurft, auch derselbe Brieff mit Worten wise vnnnd habe, were, daß man Yn sich in nemend wurde das gegen vnnns gesprochen werde daß das innemmen also vollgang vnnnd beschehe vnserem Lvb vnnnd vnserem Gut vnshädlich vnnnd vnuerdorbenlich, vnnnd sollet vnnns auch dene versiglen vnnnd Bestetigen, vnser Handueste Fryheit und

gewonheit vnnnd vnser recht, als wir dahar kommen sin,
mit ihr Stette anhangendem groſen Ingesiegel, ohne
genehrte, vnnnd binden harumb Vnus vnser nachkomen,
Wir die egenannten von Buderſewen diß alles steht ze
hanne, ze vollfürene vnd ze vollbringende als vorſieht
den vorgenannten vnſern Herren vnnnd Eidtgenossen
von Bern vnd ihren nachkommen vestenglich mit diſem
Brieff vnnnd verzechen auch Wir der Schuldtheiß der
Rath, die Burgere vnnnd die Gemeinde der Stadt von
Berne vorgenannt, daß die egenannt Ding und Gedinge,
mit vnserem heißen, Rath vnnnd Willen sind beschechen
vnnnd harumb loben wir für vnns vnnnd vnser Nachkom-
men, sy also denkbar vnnnd steht ze hanne ze vollbringene
vnnnd zu vollfürene vnnnd hiewider niemer ze thunde,
noch schaffen noch rathen gethan in deheinen weg,
nach den Worten als vor geschrieben ist ohne genehrte,
vnnnd zu einer stete vnnnd Kraft der vorgenennten Din-
gen hein Wir der Schuldtheiß, die Rätche vnnnd die
Burgere gemeinlich der Stetten Buderſewen vnnnd Berne
vorgenannt Vnser Stette Ingesigeln gehenkt an diſen
Brieff. Geben an dem nechsten Montag nach St. Hy-
larientag, do man zalte von Christus geburt Thusend
drühundert sechs vnnnd achtzig Jar.

Rachtung

Schuldtheissen Rächt vnd Burgeren der Statt Bern, zwischen Herren Wolffhart von Brandis vnd Jungf. Anna seiner Basen als Herren Im Niederen Sibenthal Eines, vnd demselbigen Land andres Theils, begriff vill vnterschiedentlich Punkten.

Wir der Schuldtheiß die Rächt die Heimlicher, die Bannere, die Zweyhundert von Bern, und die so zu den Zweyhundertten von der Gemeind von Bern sindt benennet vnd außverschryben, sonderlich in Semlichen sachen die gemeinlich anrührend das Land vnd vnser Statt, thun Kund männiglichem mit diesem brieff nun vnd hernach; Als vmb die Aufseuffe, Stöße, Fräffel, Kriege vnd mißhelle, So sind beschehen vnd aufgeloffen, zwischen den Edlen freyen Herren Mangoldt von Brandis Herr zu Wyfenburg, vnd Jungfrauw Anna, wylund Tochter Thürg sel. von Brandis auch freyen seines Bruderen Einseit: Vnd den Landleuthen von Sibenthal in den Herrschaften von Wyfenburg, von Wimmis, von Diemptigen vnd von Simmenegg zu dem anderen Theil derselben Stößen, Aufseuffen, Kriegen, Aussprachen vnd mißhelle beid Theil auf vns Lydenlich sind Kommen Sy Sament ze berichten vndt wollen gewalt vns geben, de- Minne vnd des Rechtens, vnd hand auch beid theil seibr lich zu Gott geschworen, danckbahr vnd stätt zu halten, wie, in welchen worten vndt gedingen wir Sy Sament berichten vndt außsagen, vnd wan das Recht den Ehegenanten Leuthen von Sibenthal wäre gar zu schwär vnd zu hart in dieser Sach, so wellendt wir Sy doch Sament berichten mit der Minne durch das Sy desto bas mit fründtschafft Sament Leben vnd geleben mögen, vndt auch Jedtweder Theil by seinen Rechten, Freyheiten vnd guter gewohnheit mögen blyben Also und in den Worten als hienach stah.

Zu dem Ersten daß die vorgebant beid theil von
 dißhin söllendt fründlich und lieblich, verricht versühnt
 vnd verschlicht Sein, vmb alle ihre Stöße, Auflöffe vnd
 Kriegen, So sy sament vnz auf disen heutigen
 Tag Keineswägs je gewinnen ohne gefärde. Denne
 das alle die Eyde Gelübde und bundfeste So die
 vorgebant Leüth von Sibenthal vnder Ihren Sel-
 ber oder mit iemand anders hatten gethan So wäre
 wider die ehegenant Herrschafft söllendt gänglich abe
 vnd Kraftlos sein, ohne allein der Eyd So sy habendt
 gethan dem wehgeantten Herren Mangolt von Brandis
 vnd Jungf. Anna seiner Wumen Soll beleiben stätt vnd
 in seiner Krafft.

Darzu söllendt auch die Leüth der vorgebant Her-
 schafften fürohin mit niemand anders Keinen Eydt gelübdt
 noch bundfeste thun ohne sonder Vrlaub, Heißen, Willen
 vnd Günst defelben ihren Herren vnd auch vnser. Die
 Egegananten Leüth von Sibenthal söllendt auch gegen
 Ihren Herren vnd Herrschafft alles das thun, halten,
 vnd vollbringen, als Sy auch seinen Vorderen dahar
 hand gethan, vnd thun sollen von Rechten oder von gu-
 ter gewohnheit. Vnd soll der vorgebant Herr Mangolt
 von Brandis in dem Egegananten Land von Siebenthal
 haben vnd nießen volle Herrschafft, Tving, Bahn, Ge-
 richte vnd ander ding, als er vnd andere sein vorder
 daher sindt Kommen. Doch soll er die Leuthe lasen
 bleiben und wohnen an ihren Rechten, Freyheiten vnd
 guter gewohnheit, als sy vnd Jedermann in dem Land
 dahar Sindt Kommen, habend genossen vnd gehebt ohne
 gefärd vnd Widerred. Der Herr vnd die Leuthe in dem
 egegananten Land von Sibenthal söllend auch gegen
 vns verbunden sein, thun vnd vollbringen vnd sich hal-

ten mit Vestinen, mit Land, mit Leut, mit Gutt, mit Hilff, mit Raht, vnd mit allen anderen Dingen als sy auch dabar sind gsin von Herren Johannes sel. von Wyßenburg von Herren Thüring sel. von Brandiß dem Elteren vnd dem Jungen, vnd je noch von Herren Mangolt, als die brieffe denne Sagent, so wir von denselben Herren harumb Inhaben vor vnd nach oder wir noch von derselben Herrschaft wurden erwärben oder Inhaben. Wenn auch der vorgenannt Herr des Landes von Sibenthall deheinen Ambtmann demselbigem Land wollte verkehren, setzen oder enderen, das Soll er auch thun ob die Landleütthe hierwider wären. Doch Soll er es denne Thun, sy enderen und setzen mit Rath vnsers Rahts oder des mehrentheils vnder ihnen. Dise nächsten vnd Könfftigen zechen Jahr auß durch, daß auch denselben Leütthen desto führer ihr Recht vnd nothurfft volgange, wan auch die Leute Je noch fast Klagentd vnd han geklagt ab den Ambtleuthen des ehegenannten Landes, die Leut sollen auch haben in dem Lande Ehehaff-tige, zu wuhn, ze weide ze Holz, ze Fælde, zu wasser, zu wasserrünsen vnd zu anderen Dingen als Sy auch von alter har habendt gehebt, je das menschen als es Von Rechten von Freyheiten oder von guter gewohnheit härkommen ist. Ohne gefärde. Doch Soll der Herr allwäg sein Gerichte, Tzing, bahn, vnd volle Herrschaft da haben als auch er vnd sein vorder dabar habendt gebracht Ohne gefärde: Vnd seither Kundlich ist, daß des vorgenannten Herren Mangoldts vorkahren, Namlich Herr Johannes sel. von Wyßenburg, Herr Thüring sel. von Brandiß des Elter desselben Herren Mangolts Vater vnd Herr Thüring sel. der Jung sein bruder nach Thod große Geldschulden habend verlassen, die aber an vnlv-

dentlichen großen Schaden vnd wucher statt, daß aber
 der vorgenannt Herr Mangolt nit hat gethan vnd vnschul-
 dig ist, als auch wohl ist kundlich vnd wir sein eigent-
 lich vnderweiset, so sprechen wir aber vß, daß die Leüth
 der ehegenanten Herschafften von Sibenthal ie noch
 Angendes zu diesem Herbst So nun verläuffen Sind,
 vnd man zahlt von Christums geburt Tausend drühundert
 Sibem vnd Sibenzig ihr Steür vnd Zins, Namlich
 fünf nuzt diser nechst-Könfftigen fünf Jahren Sollend
 geben aufrichten vnd bezahlen, vnd söllend dieselben
 steüren vnd Zinsen in des Herren Hand nicht kommen,
 noch Keineswegs werden gegeben, wannnd daß dieselben
 steüren vnd Zinsen söllend werden geantwortet in dreyer
 Erbar männer hände, deren der Herr zween vnd die
 Leüth einen dar söllendt gäben vnd benennen, die drey
 auch Leiblich zu Gott söllendt schweren, daß Sy diesel-
 ben zinsen vnd steüren mit Raht zweyer unsers Rahts,
 So wir darzu wurdint benennen, niemand Sollen geben
 noch antworten, dan allein in nuzt vnd hände der
 Geltschulden, darinnen die vorgenannten Herschafften Je
 noch schwärlich verbunden Sind, vnd Soll auch den
 Herren benüegen an den Vellen, Gerichten vnd zehnden
 des Landes als Länge, vnz daß die Geltschulden alle
 desselben Herren Mangolts vnd des Kindes, mit dem
 Schaden, bruch vnd Costen, So darauf nun wär ge-
 gangen oder noch wurde gahn in einichen wäg bezahlt
 seyn werden. Vnd wan die Fabrzahl der ehegenanten
 fünf Jahren als denne die Leüth ihr steüren, vnd Zin-
 sen hätte fürbericht oder der Jahren als etlich der
 Leüthen vorhin hätten fürbericht über die fünf Jahr
 aufkommendt, vnd die ehegenanten Steüwren vnd Zinsen
 mit dem bruch, Costen und Schaden, so darauff wär

gegangen oder gahn wurde von der Geltſchulden wägen als vorſtadt werden bericht vnd bezahlt. Denne vnd darnach ſoll auch der Herr ſein Steuer vnd Zinß haben, auflegen vnd nießen, als auch er vnd ſein vorderen dāhar hand gethan: Vnd wenn auch der Herr also ſteüren in dem Land aufleget, ſo ſoll er berüeffen darzu etwan mengen der Ehrbarſten in dem Lande, namblich vñert Jeder Herrſchaft zween oder drey die auch daby ſißen diewyl ſo man leget ſteüren in derſelben Herrſchaft mit deren Raht die Steüre denne werden aufgelegt, dur das auch denne dieſelbigen Steüren werden aufgeſetzt, als gemeinlich, als auch dāhar gewöhnlich iſt gſin. Vnd wär dāhar hat gegeben je ſteür einen Schilling altermünz oder ein pfundt derſelben münze, der Soll von dißhin geben den halben Theil der münze ſo man Je noch ſchlachet in vnſer Statt, namblich der vorhin gab Seinen vorderen zwey pfundt pfenningen altermünz, der Soll Je noch geben Ein pfundt pfenningen der münz als Wir je noch ſchlachen Ohne gefärde, vnd also vñ vnd vñ nach gemeiner Schagung. Doch mit ſemlicher Beſcheidenheit, welche nun ihr Steür habend fürgeben, oder noch wärden fürgaben, es ſeye an Zinſen oder an Steüren die Söllend die Fünff Jahr ihr ſtören vnd zinſen Ledig ſein, vnd führer mehr als Sy denne vormahls hatten fürbericht Ohne gefärde. Vnd ſoll ihne der Herr darumb gut Ledig und Quitt brieffen geben nach ihr nothurfft. Vnd als Herr Mangolt vorgebant Klaget, wie dieſelbe ſein Leüte von Sibenthal ihu gar werlich haben geſchädiget, an beüſeren, Scheuer, Beſtinen, Getreide, Hausgeſchir und an anderen dingen, da ſprechen wir aber vñ nach der Minne, daß die vorgebante Leüte von Sibenthal ihme hievon föllind gāben

vnd berichten Hundert guter GuldenGänger und gäbermünz.
 Darzu sprechen wir auch, daß die vorgenanten Leüthe
 von Siebenthal demselben Herren Mangolt Threm Her-
 ren Je noch angehendes söllendt geben auch Hundert
 guter Guldin, vnd soll aber er ihnen bestättigen und
 Freyheit geben, daß die Leüth von Sibenthal von dis-
 hin Zimmer mehr einanderen erben söllen vns an das
 dritte glied, vnd also söllendt sy ihme geben angeng für
 den Schaden vnd vmb die Freyheit als vorstah zwen-
 hundert guter Guldin. Aber den großen Fräsel, Vnlust
 und Schmachheit so sy dem ehegenanten von Brandis
 ihrem Herren vnd auch vns hand gethan, darumb daß
 Sy ihn in der Beste besaßen vnd darinn wurffen vnd
 Schußen freventlich, feür vnd ander ding vnwider seiter
 dingen. Dieselbe Beste aber vns warten soll zu allen
 vnsern nöthen, vnd auch darumb, daß wir vnseren guten
 botten zu ihnen geschickt hatten vnd hatten, daß sy mit
 wenig botten heraber in vnser Statt wollten Kommen,
 den botten sy aber gaben zu verstahn, sy wollten ze Bus
 nit mehr schicken dan Bier alleine, da kamen ihrer
 heimlich vnd verborgenlich herabe auf dreihundert, hie-
 von aber Vnser Statt vill by große Schmachheit, Vn-
 lust vnd Fressel wäre beschehen, darzu vill schmachheiten
 vnd vnlusten so sy dem Herren vnd vns habendt gethan
 vnverschuldt, dis alles vnd Jegliches Insonder behaben
 wir vns selber vor, daß sy das söllendt besseren vnd
 ablegen dem Herren vnd auch vns nach erkanntnus
 vnserß Rahts der zwenhundertten oder des mehrentheils
 vnder Thnen, vnd disen Vnseren Ausspruch heißen vnd
 gebieten wir beiden Theilen bei den Eyden so sy harumb
 leiblich zu Gott hand gethan dankbar vnd Stärkt zu
 halten, vnd darwider nimmer zu thun Schaffen noch

rathen gethan in Keinen weg. Wäre aber, daß Gott Lang wände, daß dehein neuer Stoß vnd mißhell von dißhin zwischen den Ebegeanten dem Herren vnd Leuten wurde aufstahn, deß sollendt aber beid theil wider auf Vns Kommen, vnd sollendt wir aber denne sy berichten nach beider theil rede vnd widerrede als denne der Gethat vnd Stöß wärendt, welcher Theil aber hierwider thäte vnd dieserem vnserem Ausspruch ungehorsam wäre, vnd vnser Richtungen abgienge in deheinen wäg wenig oder vill, Klein oder groß, als fehre das vnser Räht oder der mehrentheil vnder Thuen erkandtint daß hierwider wäre gethan, der Theil so denne hätte gebrochen, vnd dem Vorgenanten vnserem Bßpuch wäre gsin vnghorsam, derselb Theil soll denne vns an vnser Statt bauw an genaden sein gefallen vmb zweyhundert Mark Löthigen Silbers, vnd sollen auch wir denne vnd darnach helffen vnd rathen mit ganzer macht dem Theil an demme wäre gebrochen vnd gehorsam wolten sein wider den anderen Theil der aber gebrochen hätte vnd vnghorsam wäre daß diß würde gebesseret vnd abgeleit vns vnd dem Theil an demme wäre gebrochen vnd vnghorsam wäre ohne gefärde vnd widerrede. Vnd zu einer stätten Krafft vnd gezeugsamme aller der vngenannten dingen, habendt wir der Schuldtheiß, die Räht, die Heimlicher, die Bannere, die zweyhundert, vnd die so von vnser Gemeind von Bern zu den zweyhundertten benennet vnd außverschryben sindt vngenannt vnser Statt groß Insigel gehent an diesen brieff. Gegeben morndes nach vnser Frauen Tag der Liechtmäs, da man zält von Christus gebuhrt, Tausent drühundert Acht vnd Sibenzig Jahr. 1378.

1875

1876

1877

1878

1

2



1. The first part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

2. The second part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

3. The third part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

4. The fourth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

5. The fifth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

6. The sixth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

7. The seventh part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

8. The eighth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

9. The ninth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

10. The tenth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

11. The eleventh part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

12. The twelfth part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice".

